4° Bor
103 m/1841

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlich Preußischen Regierung zu Minden.

Jahrgang 1841.

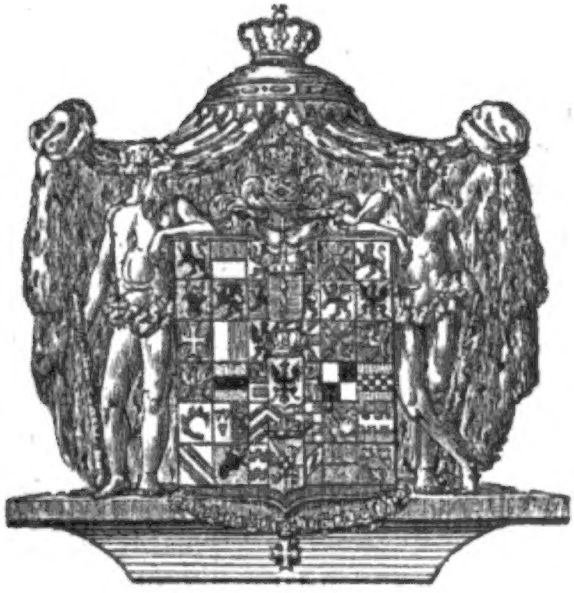

Abgegeben v. d.
Bibliothek d.
Auswärtigen Amts.

Minden,
gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Digitized by Google

Staats-
Bibliothek
München

Chronologisches Inhaltsverzeichniß*)

der in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden vom Jahre 1841 enthaltenen Verordnungen, Bekanntmachungen ꝛc.

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seitenz.
1817	**I. Ministerien.**			
11. Jan.	Publikandum des Königl. Justiz-Ministeriums gegen den Kindermord und die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft	13	199	133
1840		44	665	369
26. Nov.	Allerh. Kabinets-Order, betr. das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf welchen die Verordnung vom 16. Juni 1838, die Kommunikations-Abgaben betr., Anwendung findet . .	11	102	61
1841				
28. Jan.	Bek. des Königl. Kriegs-Ministeriums, betr. den Auszug aus dem Allerh. Reglement über das Kassenwesen bei den Truppen	40	592	333
18. Febr.	— des Königl. Kriegs-Ministeriums, betr. den Remonte-Ankauf pro 1841	13	156	109
		16	219	142
17. März	— der Königl. Ministerien, betr. die Abstellung der unter den Handwerksgesellen entdeckten Verbindungen und Mißbräuche	16	218	141
20. Juli	— des Königlichen Finanz-Ministeriums, betr. die Aufhebung des Verbots, Pferde über die Zollgrenze auszuführen .	33	488	281
12. Dezbr.	— des Königl. Finanz-Ministers, betr. die Steuer-Vergütung von im Inlande erzeugten Branntwein bei der Ausfuhr desselben	55 A	824a	441a
17. Dezbr.	Allerh. Kabinets-Order, betr. die Einführung der allgemeinen Zoll- und Steuergesetzgebung in der Enklave Lügde . .	54	816	437
1840	**II. Ober-Präsidium.**			
30. Dezbr.	Bek. betr. das Ergebniß der wirthschaftlichen und polizeilichen Verwaltung des Landarmenhauses zu Benninghausen pro 1839	3	22	13
1841				
4. Febr.	— betr. die Eröffnung des 6. westphälischen Provinzial-Landtages	9	79	45
9. Febr.	— betr. die Bestimmung wegen Absendung der Kranken in die Provinzial-Irren-Anstalt	10	93	55
11. Febr.	— betr. die anderweite Wahl der Landtags-Abgeordneten und deren Stellvertreter	9	80	45
22. Febr.	— betr. die mit dem Gymnasium zu Minden verbundenen Real-Klassen	13	155	108

*) Anmerkung. Die in dem Chronologischen Inhaltsverzeichniß bei den verschiedenen Behörden übergangenen transitorischen Verfügungen und Bekanntmachungen, als Steckbriefe, Diebstahls-Anzeigen, Aufrufe, Konzessionen, Belobungen, Verlegung von Märkten, Personal-Nachrichten u. s. w. finden sich in den betreffenden Artikeln des Namen- und Sach-Registers.

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verord.	Seitenz.
1841				
23. Febr.	Bek. betr. die Civil-Begleiter bei den Transporten nach dem Landarmenhause zu Benninghausen	12	122	77
28. Febr.	— betr. das Allerh. Landtags-Eröffnungs-Dekret und die Proposition wegen eines Steuer-Erlasses . . .	13	152	93
17. März	— betr. die Beitretung derjenigen Länder, welche im Zollverein durch größere Staaten vertreten werden, zu der Dresdener Münz-Konvention	16	220	143
18. März	— betr. die Wirksamkeit der Aachener-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für 1840	15	200	134
25. März	— betr. die Wohlthätigkeit und Nützlichkeit der städtischen Leihanstalten und Statut der Leihanstalt in Soest 1841 .	18	260	165
3. April	— betr. die Zahl der Taubstummen in der Provinz .	18	261	170
15. Mai	— betr. den freiwilligen einjährigen Militairdienst der für Prima reifen Sekundaner der höhern Bürger und Realschulen	24	359	216
17. Mai	— betr. die Ableistung des Homagialeides zur Wahl und Wählbarkeit der Ritterschaft, so wie der Besitzer landtagsfähiger Rittergüter	24	355	213
23. Mai	— betr. den diesjährigen Remonte-Ankauf . . .	24	357	214
11. Juni	— betr. die zur Verbesserung des Hufbeschlags bewilligten Prämien	27	410	234
12. Juni	— betr. das Verfahren der Flößenführer an den Hebestellen und Schleusen auf der Lippe	28	423	241
30. Juni	— betr. die Beiträge für die Wasserbeschädigten im Regierungsbezirk Minden	48	722	393
		30	445	249
9. Juli	— betr. die Resultate des diesjährigen Wollmarktes in Paderborn	33	489	281
26. Juli	— betr. die Verpflegungssätze für die Kranken in der Provinzial-Irren-, Heil- und Pflegeanstalt zu Marsberg . .	33	490	282
6. August	— betr. die Theilnahme zur Unterbringung und Besserung der aus Strafanstalten entlassenen Individuen . . .	37	543	309
8. August	— betr. die Einrichtung einer Pflege-Anstalt für unheilbare, körperlich kranke, der gesunden Umgebung gefährliche Menschen in Geseke, und Anweisung über die Aufnahme der Kranken	34	499	289
12. Aug.	— betr. die Uebersicht der Verwaltung der Hagelschaden-Versicherungs-Anstalt pro 1840	38	567	317
17. Spbr.	Landtags-Abschied für die im Jahre 1841 zum westphälischen Provinzial-Landtag versammelt gewesenen Stände . .	39	Beilage	
20. Spbr.	Bek. betr. die Steuerung des übermäßigen Branntweintrinkens	43	653	361
29. Spbr.	— betr. die Eröffnung der Provinzial-Pflege-Anstalt zu Geseke	42	637	353
29. Spbr.	— betr. das Tragen der ständischen Uniform . . .	44	667	370
12. Oktbr.	— betr. die Strombefahrung der Lippe	44	666	370
1. Novbr.	— betr. den Beitrag zur Hagel-Versicherungs-Anstalt .	48	724	394
2. Novbr.	— betr. die Veränderung des Provinzial-Feuer-Societäts-Reglements	48	723	394
1. Dezbr.	— betr. die An- und Abmeldung der Kriegs-Reservisten und Landwehrmänner bei Reisen von länger als 4 Wochen	52	786	423

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seitenz.
	III. Regierung.			
1840				
21. Dezbr.	Bek. betr. die Verlegung der Gemeinden des Kirchspiels Alswede zur Steuerkasse Oldendorf	1	4	2
23. Dezbr.	— wegen Ausreichung neuer Zins-Coupons für die Jahre 1841—1844 zu den Schuldverschreibungen der Paderbornschen Tilgungskasse	1	1	1
25. Dezbr.	— betr. die Gesuche ehemaliger Soldaten um Invaliden-Wohlthaten und Unterstützungen	2	12	8
27. Dezbr.	— betr. die Ausfertigung der Chausseegeld-Freikarten für den Zeitraum von 3 Jahren gültig	1	2	2
30. Dezbr.	— betr. die Auslegung des §. 9 der Gesinde-Ordnung .	3	24	17
1841				
6. Jan.	— betr. die Zurücklieferung der Chausseegeld-Freikarten der aus ihrem Dienstverhältnisse scheidenden Beamten . .	3	25	17
9. Jan.	— wegen Einpfarrung der evangelischen Einwohner von Herzebrock und Clarholz nach Rheda	4	37	26
14. Jan.	— betr. die Anzeige Seitens der Aerzte über Wasserscheu der Thiere und Menschen	4	38	26
18. Jan.	— des Jagdschluß-Termins	4	39	27
20. Jan.	— betr. die Vereidigung der Ersatz-Mannschaften . .	6	57	34
28. Jan.	— des Aufrufs zur Unterstützung der durch Ueberschwemmung gelittenen Weser-Anwohner	6	56	33
29. Jan.	— betr. den Werth und die Annahme fremder Münzsorten	7	60	38
2. Febr.	— betr. die Gebühren für die Ausfertigung der Kataster-Auszüge	9	81	47
16. Febr.	— betr. die Auszüge aus den Kataster-Mutterrollen .	11	111	70
17. Febr.	— betr. das Hebammen-Wesen	10	94	56
18. Febr.	— betr. die Geschäftsführung, insbesondere die Form der Berichte und Eingaben	11	107	68
18. Febr.	— betr. die Nachweisung der im Jahre 1840 in den Kommunal-Waldungen des Regierungs-Bezirks Minden ausgeführten Forst-Kulturen	11	109	69
19. Febr.	— betr. die kirchliche Sonn- und Festtags-Ordnung .	11	113	71
22. Febr.	— betr. die Instruction wegen Ausbildung und Prüfung der Oekonomie-Kommissarien	12	125	82
24. Febr.	— betr. die Mißbräuche der Hebammen	11	112	70
27. Febr.	— betr. die Menschenblattern	12	127	83
28. Febr.	— betr. die Revision der Schulen durch die Kreis-Physiker	12	126	83
1. März	— betr. die Verbreitung der Krätze	12	128	84
1. März	— betr. die Beauftragung von Geometern zu den in den verschiedenen Steuer-Kontroll-Bezirken vorkommenden Vermessungen und Nivellements	13	159	110
3. März	— betr. die Tollwuth der Hunde	12	129	84
8. März	— betr. die Gewerbeschule in Bielefeld	14	178	120

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Gesetz.	Seiten-Z.
1841				
10. März	Bek. betr. die zinsbare Belegung der Bestände für Kirchen- und Schulzwecke ꝛc.	13	162	111
10. März	— betr. die Behandlung der Krätze	14	183	123
12. März	— betr. die Kündigung von 955,000 Thlr. Staatsschuldscheinen zur baaren Auszahlung	13	165	112
18. März	— betr. die ärztliche Behandlung armer Kranken	15	203	134
19. März	— betr. die Zusammenstellung der Schreib- und Druckfehler in der Gesetzsammlung	15	204	135
20. März	— betr. die Anmeldung der Grundsteuer-Nachlaß-Gesuche	15	205	135
24. März	— betr. das Brennen der von den Landbeschälern gefallenen Fohlen	15	206	137
24. März	— betr. die Grundsteuer-Vertheilung für 1841	15	Beilage	
28. März	— betr. die Annahme und Prüfung der Forstlehrlinge	16	224	145
31. März	— betr. das Einsammeln von Waldfrüchten in den Königl. Forsten	16	225	147
5. April	— betr. die Räude der Pferde	17	237	153
9. April	— betr. das Springen der Kirchen-Glocken	18	263	171
13. April	— betr. die Aufbewahrung der Amtsblätter in den Pfarr-Registraturen	19	281	181
16. April	— betr. die Ausstellung der Geldlieferungsscheine Seitens der Königlichen Postanstalten	19	283	181
19. April	— betr. die Ueberweisung der zu gemeinschaftlichen Zwecken bestimmten Gewinn-Antheile der Aachener-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zur Vermehrung der Lösch-Geräthe	19	285	182
21. April	— betr. den Biß toller Hunde	19	286	182
23. April	— betr. die Register über die Personenstandes-Veränderungen der Juden	20	302	189
28. April	— betr. die Immediat-Gesuche an des Königs Majestät	20	305	190
28. April	— betr. die neu entworfene Arznei-Taxe pro 1841	20	307	191
29. April	— betr. das Fragebuch für Hebammen	22	335	204
30. April	— betr. die Räude der Pferde	21	320	197
5. Mai	— betr die Versammlung der Orts-Schul-Vorstände	21	323	198
10. Mai	— betr. die Resultate der Schutzblattern-Impfung pro 1840	23	351	210
19. Mai	— die Verlegung des landräthlichen Bureaus von Lübbecke nach Ellerburg	23	352	211
19. Mai	— betr. die Liste der aufgerufenen und der Königl. Kontrole der Staats-Papiere im Rechnungsjahr 1840 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere	23	353	211
29. Mai	— betr. die Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin	25	379	221
1. Juni	— betr. die Verwendung des Grundsteuer-Deckungs-Fonds während des Rechnungsjahres 1840	26	392	227
5. Juni	— betr. das Steigenlassen sogenannter Drachen	43	660	364
8. Juni	— betr. das Verbot der Glücksspiele	31	460	258
8. Juni	— betr. die Erhebung der Holz-Gelder aus der Oberförsterei Neuenheerse	39	583	324

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes	Nr. der Verord.	Seitenz.
1841				
10. Juni	Bek. betr. den Anspruch auf das Großherzoglich Hessische Feld-dienstzeichen	27	413	236
11. Juni	— betr. die Gewerbesteuer-Pflichtigkeit der Verarbeitung von Getraide zu Malz, wenn sie zum Verkaufe des Malzes betrieben wird	27	412	235
23. Juni	— betr. die Einreichung der Schutzpocken-Impfungs-Listen	28	428	243
9. Juli	— betr. die Einreichung der Quartal-Sanitäts-Berichte .	31	459	258
10. Juli	— betr. die zeitige Abbestellung des Regierungs-Amtsblattes Seitens der freiwilligen Abonnenten	31	461	258
13. Juli	— betr. die Kompletirung des Garde-Schützen-Bataillons durch anzunehmende dreijährige Freiwillige	31	462	259
16. Juli	— betr. die Staatsverträge zwischen Preußen, Hannover und Braunschweig rücksichtlich einer zu erbauenden Eisenbahn	32	478	265
29. Juli	— betr. den Denunzianten-Antheil für die Beschlagnahme nicht legitimirter Holztransporte	34	500	291
30. Juli	— betr. die Einlösung der kur- und neumärkischen älteren Zins-Koupons und Zinsscheine	34	502	292
31. Juli	— betr. den Erlaß von 28% bei Ablösung der Domainen-Prästationen oder deren Verwendung in eine fixe jährliche Rente in den vier Paderbornschen Kreisen	33	492	284
31. Juli	— betr. die Strompolizei	34	501	293
2. August	— betr. das Hebammenwesen	34	503	292
5. August	— betr. die Trauungen von Ausländern mit Inländerinnen	34	501	292
10. August	— betr. die Strafe für die Säumigkeit bei Wegschaffung des Schnees von den Staatsstraßen	37	553	313
15. August	— betr. den Termin zur Jagd-Eröffnung . . .	35	518	299
21. August	— betr. den Schutz der Baumpflanzungen an öffentlichen nicht chaussirten Wegen ꝛc. gegen Baumfrevel . . .	37	557	314
22. August	— betr. die Verpflichtung der Renteien, auch theilweise Ablösungen, bis zum Betrage von 7½ Sgr. Rente herab, zuzulassen	37	558	314
26. August	— betr. die Fremden-Meldungen und Wohnungs-Veränderungen	39	578	321
30. August	— betr. das Verzeichniß der in den Schulen des Regierungs-Bezirks Minden gefertigten Handarbeiten . . .	40	597	338
2. Spbr.	— betr. die Verbreitung ansteckender Krankheiten . .	39	579	322
4. Spbr.	— betr. die Krätze	39	580	322
4. Spbr.	— betr. den Erlaß der in Folge des Regierungs-Antritts Sr. Majestät zu entrichtenden Laudemien ꝛc.	38	570	318
6. Spbr.	— betr. die Kündigung von 957,000 Thlr. Staatsschuldscheinen zur baaren Auszahlung	39	581	323
		44	678	373
11. Spbr.	— betr. die Ruhrkrankheit	39	584	325
21. Spbr.	— betr. die Versorgung der Wittwen der Beamten . .	41	616	347
21. Spbr.	— betr. die Holz-Legitimations-Kontrole . . .	41	618	348

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks	Nr. der Verord.	Seitenz.
1841				
28. Spbr.	Bek. betr. den Weg für die Pulver-Transporte bei Minden	43	656	363
28. Spbr.	— betr. die Höhe der Ladung der die Thore der Stadt Minden passirenden Frachtwagen	44	670	370
29. Spbr.	— betr. die Sektion der Leichen bei verdächtigen Todesfällen	43	658	363
1. Oktbr.	— betr. die Verwendung des Hebammen-Unterrichts-Fonds pro 1839 und 1840	44	672	371
5. Oktbr.	— betr. das Verbot fahrende Wagen zu besteigen	44	673	371
6. Oktbr.	— betr. die neue Ausgabe der Militair-Pharmakopoe	44	677	373
23. Oktbr.	— betr. die Verpflichtung derjenigen, welche umherziehend Vieh aufkaufen, einen Gewerbeschein zu lösen	46	702	386
28. Oktbr.	— betr. die richtige Bezeichnung der Familien-Namen	47	709	389
28. Oktbr.	— betr. die richtige Angabe der Namen bei der Taufe	47	710	390
1. Novbr.	— betr. die Forderungen an die Verwaltungs-Fonds pro 1841	47	711	390
4. Novbr.	— betr. die Beschäftigung der Bau-Konducteure und Feldmesser	48	731	398
18. Nvbr.	— betr. die gerichtliche Niederlegung der von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden im Jahre 1840 für den Amortisationsfonds eingelöseten Staatsschuld-Verschreibungen	49	737	401
27. Nvbr.	— betr. die Entrichtung des Domanial-Zinsgetraides in natura oder zu der nach den Martini-Marktpreisen festgesetzten Taxe	50	762	410
29. Nvbr.	— betr. die Ablösungspreise von Getraide-Abgaben und Zehnten für den Zeitraum vom 19. November 1841 bis 18. November 1842	50	763	411
5. Dezbr.	— betr. die Verheirathung militairpflichtiger Personen	52	788	424
6 Dezbr.	— betr. die Meldung von Militairpflichtigen	52	789	424
12. Dezbr.	— betr. die Untersuchung gemüthskranker Zustände	53	806	429
21. Dezbr.	— die Außercourssetzung der hessischen Gutegroschenstücke	55	825	441
21. Dezbr.	— die Urlaubspässe der Militair-Musiker	55	826	441
1840	**IV. Provinzial-Steuer-Directorat.**			
28. Dezbr.	Bek. betr. die versuchsweise geschehene Umwandlung des Nebenzollamts II. zu Haddrup in ein Nebenzollamt I.	2	13	9
28. Dezbr.	— betr. die Ermächtigung des Nebenzollamts I. zu Gronau zur Ertheilung von Begleitscheinen Nro. I. auf das Hauptsteueramt Münster	2	14	10
1841				
23. Jan.	— des Tarifs von dem Ueberfahrtsgelde bei der Fähranstalt zu Wehrden über die Weser	6	58	35
11. Febr.	— betr. die Eingangs-Versteuerung vom Fabrikat der außerhalb der Stadt Minden liegenden Mühlen	9	85	48
16. Febr.	— betr. die Verlegung des Nebenzollamts I. zu Rahden in ein anderes Haus	11	116	74
25. Febr.	— betr. die Verlegung der Zollstraße von der Weser zum Nebenzollamte I. zu Petershagen	11	115	73
10. Mai	— betr. die Stempelfreiheit der Kleinkinder-Bewahranstalten	22	343	206
6. Juni	— betr. die Besteuerung des inländischen Tabacksbaues	26	396	228

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seitenz.
1841				
8. Juni	Bek. betr. den Tarif des Ueberfahrtsgeldes bei der Personen-Fähranstalt zu Blankenau über die Weser . . .	27	417	237
24. Juni	— betr. die Zollstraße von Rinteln nach Bückeburg .	28	429	243
29. Juli	— betr. die Anmeldung des Bedarfs an Viehsalz . .	35	526	300
11. Spbr.	— betr. die Aufhebung des Neben-Zollamts II. zu Werfen	40	599	340
20. Spbr.	— betr. die Erhebung des Wegegeldes auf der Kunststraße von Haltern nach Bochum an der Barriere zu Hillen .	41	623	350
6. Oktbr.	— betr. der Ausgleichungsabgabe von dem aus der Bayerschen Pfalz, aus Baden, dem Großherzogthum Hessen, Nassau ꝛc. nach Preußen übergehenden Branntwein . . .	43	661	364
14. Oktbr.	— betr. die Aufhebung der Chausseegeld-Hebestelle in Feudingen und die Errichtung einer Barriere in Mehlbach . .	45	696	383
21. Dezbr.	— betr. die Uebergangsabgabe von in den Vereinsstaaten erzeugten Waaren in Beziehung auf den Zoll- und Handels-Vertrag, vom 8. Mai 1841	55	828	442
25. Dezbr.	— betr. den Beitritt der Kurhessischen Grafschaft Schaumburg, der Fürstenthümer Lippe und Pyrmont und Lügde nebst Harzberg zum Zollvereine	55 A	825a	442a
1841	**V. Oberlandesgericht.**			
5. Jan.	Bek. betr. die Ausstellung und Vollziehung der Quittungen der Gerichts-Salarienkassen und die Erhebung der Gerichtskosten oder Kosten-Vorschüsse	4	41	27
9. Febr.	— betr. die der Gerichts-Kommission zu Lügde ertheilten Befugniß, die bei ihr aufgenommenen Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit selbst auszufertigen und zu bestätigen	9	86	49
30. März	— enthaltend die Instruktion für sämmtliche Gerichtstags-Kommissionen im Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn	18	270	174
6. April	— betr. die Uebertragung der Kriminaljurisdiktion über die zum Gerichtsbezirke des Patrimonial-Kreisgerichts Fürstenberg gehörigen Ortschaften an das Königliche Land- und Stadtgericht zu Paderborn	18	271	178
28. Mai	— betr. die Gebührentaxe für die gerichtlichen Auktions-Commissarien	26	397	230
1. Juni	— betr. die Meilengelder und Zehrungskosten der gerichtlichen Executoren	26	398	230
18. Juni	— betr. die Abhaltung eines monatlichen Gerichtstages in der Stadt Versmold	29	440	247
15. Juli	— betr. die Kompetenz aller Königlichen Land- nnd Stadtgerichte im hiesigen Departement zur Führung der Untersuchungen und Abfassung der Erkenntnisse wegen aller kleinen Diebstähle ꝛc.	33	494	285

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seitenz.
1841				
28. Spbr.	Bek. betr. die Gebührentaxe der Auktions-Commissarien .	44	682	374
23. Nvbr.	— betr. die Einziehung kleiner Kostenbeträge durch Postvorschuß	51	775	415
26. Nvbr.	— betr. die Gerichtsferien	51	776	415
	VI. Andere Behörden.			
1841				
2. Jan.	Bek. des Königlichen Konsistoriums betr. die neue Eintheilung der evangelischen Diözesen im Regierungsbezirk Minden .	4	34	24
14. Jan.	— des Land- und Stadtgerichts Paderborn, betr. die Einführung der Büreau-Verfassung	5	55	31
18. Jan.	— der Direktion der Paderbornschen Tilgungskasse, betr. die Resultate ihrer Wirksamkeit im Jahre 1840 . . .	7	63	39
28. Jan.	— des Königlichen Post-Amts Herford betr. die Einrichtung einer Personenpost zwischen Herford und Lemgo . .	8	75	44
28. Jan.	— der Verwaltungs-Kommission der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt, betr. den Zustand der Schullehrer-Wittwenkasse am Ende des Jahres 1839 . .	9	88	50
10. Febr.	— der General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, betr. die Annahme-Verweigerung der fremden Goldmünzen bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt	11	119	75
15. Febr.	— des westphäl. Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktors, betr. den Wiederaufbau der abgebrannten Gebäude auf derselben Stelle	11	121	76
22. Febr.	— der Direktion der Paderbornschen Tilgungskasse, betr. die Einlösung einer Anzahl von Schuldverschreibungen . .	12	139	87
22. Febr.	— der Direktion der Paderbornschen Tilgungskasse, betr. die stattgefundene Verloosung der zur Einlösung und Tilgung aufgerufenen Schuldverschreibungen derselben . .	16 20	231 313	149 192
25. Febr.	— der Hauptverwaltung der Staatsschulden, betr. die Einlösung der kur- und neumärkischen älteren Zins-Koupons und Zinsscheine	12	138	87
25. Febr.	Publikandum betr. die Einlösung der kur- und neumärkschen älteren Zins-Koupons und Zinsscheine	13 14	167 192	114 126
27. Febr.	Bek. des westphälischen Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktors, betr. die summarische Uebersicht der in der Provinz Westphalen im Jahre 1840 an Gebäuden stattgefundenen Brände und der desfallsigen reglementsmäßigen Entschädigung . .	14	193	127
4. März	— des Königl. Provinzial-Schulkollegii, betr. den Taubstummen-Unterricht in dem Schullehrer-Seminar zu Langenhorst	14	177	120
19. März	— des Königlichen Konsistorii, betr. die Eintheilung der Diözesen im Regierungs-Bezirk Minden	15	201	134
23. März	— des Königlich Preußischen Grenz-Post-Amts in Minden, betr. die Aufhebung der wöchentlichen viermaligen Güterpost nach			

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes	Nr. der Verord.	Seiten.
1841				
	Elberfeld und die Einrichtung einer täglichen Güterpost nach Düsseldorf	15	208	138
5. April	Bek. der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, betr. die Auszahlung der zum 1. Juli 1841 gekündigten 955,000 Thlr. Staatsschuldscheine	18	273	178
15. April	— der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, betr. die Einlösung der bereits verlooseten Preuß Staats-Schuldscheine	21	326	200
24. April	— des Königlichen Landstallmeisters Köhne, betr. das Trinkgeld an die Königlichen Landgestüt-Knechte . .	21	328	200
26. April	— des Königlich Preußischen Grenz-Post-Amts Minden, betr. die Personenpost zwischen Pr. Oldendorf und Minden, Dielingen und Lübbecke	19	295	187
21. Mai	— des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegii die Prüfung der außerhalb eines Königlichen Seminars gebildeten Elementar-Schulamts-Aspiranten und Aspirantinnen . . .	23	350	209
1. Juni	— der General-Direktion der Seehandlungs-Sozietät, betr. die Ziehung der Seehandlungs-Prämien-Scheine . .	31	470	260
3. Juni	— des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegii, betr. die Frequenz der höhern Lehr-Anstalten	27	411	235
3. Juni	— des General-Postamtes, betr. die Adressen bei Versendung von Geldern, Packeten und rekommandirten Briefen .	27	419	239
9. Juni	— des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegii, betr. die Verleihung des von Behrenschen Stipendiums	28	425	242
25. Juni	— des Königlichen Divisions-Gerichtes, betr. den Aufruf der sich aus ihrer Heimath entfernt habenden Reservisten .	31	475	262
19. Juli	— des Königlichen Grenz-Post-Amtes zu Minden, betr. die Personenpost von Herford nach Lemgo und von Lemgo nach Paderborn	32	481	276
23. Juli	— des Königlichen Grenz-Post-Amtes zu Minden, betr. die Personenpost zwischen Minden und Rahden . . .	32	482	276
10. August	— des Königlichen Grenz-Post-Amtes zu Minden, betr. die Abfertigung der Personenpost von Minden nach Pr. Oldendorf	34	505	295
16. August	— des Königlichen Grenz-Post-Amtes zu Minden, betr. die Abfertigung der Personenpost nach Rahden . . .	35	528	302
30. August	— des Westphälischen Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktors, betr. das Resultat der Rechnung der Westphälischen Provinzial-Feuer-Sozietäts-Kasse	39	589	328
4. Spbr.	— des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegii, betr. die alle 2 Jahre stattfindende Prüfung der abgehenden Zöglinge im Lehrerinnen-Seminar zu Paderborn	41	615	347
20. Spbr.	— des Königlichen Grenz-Post-Amtes zu Minden, betr. den Abgang der Personenpost nach Elberfeld . . .	40	606	343
30. Spbr.	— des Königlichen Grenz-Post-Amtes zu Minden, betr. die Abfertigung der Kariolpost von Lübbecke nach Rahden .	43	662	364

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seitenz.
1841				
8. Novbr.	Bek. des Königlichen Provinzial-Medizinal-Kollegii, betr. die Zulassung der Schüler der höhern Bürger- und Real-Schulen zum Studium der Chirurgie und der chirurgischen Prüfung	48	730	397
8. Dezbr.	— des Königlichen Grenz-Post-Amtes zu Minden, betr. die Abfertigung der Personenpost über Lübbecke nach Oldendorf	52	794	425
15. Dezbr.	— der Verwaltungs-Kommission der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt, betr. die Correspondenzen vorbenannter Anstalt	54	819	438
18. Dezbr.	— des Post-Inspektors für die Provinz Westphalen, betr. die tägliche Personenpost zwischen Bielefeld und Lübbecke .	53	814	436

Alphabetisches

Namen- und Sach-Register

des

Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Minden vom Jahre 1841.

I. Namen-Register.

A.

Althen, Land- und Stadtger.-Sekretair 400
Ascher, Regierungs-Assessor 259

B.

Baake, Kantor ꝛc. zu Schnathorst 400
Bachmann, Oberlandesger.-Auskultator 400
Bachmann, Oberlandesgerichts-Assessor 301
Baer, Adam, Vagabond 58
Bartels, Vagabond 191
Bastineller, von, Major, Brigadier der 7. Gendarmerie-Brigade 409
Bauch, Steuer-Empfänger zu Blotho 18
Bauer, Pfarramts-Kandidat 143
Baumann, Superintendent zu Paderborn 25
Bäumer, Deserteur 155
Beimdiecke, Schullehrer zu Nordhorn 252
Beller, Hebamme zu Borgentreich 247
Berendes, Franz, Verfälscher 52
Berlage, Schullehrer 218
Bertelsmann, Justiz-Kommissair und Notar 156
Bessel, Oberlandesgerichts-Auskultator 255
Bock, Beamter 86. 125
Bodelschwingh, von, Oberlandesgerichts-Assessor 400
Boeckenkamp, Landesverwiesener 319
Bolle, Dr., Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer 30
Bölling, Oberlandesgerichts-Assessor u. Justiz-Commissair 125
Boschulte, Dr., Arzt zu Versmold 374
Brabänder, Bergamts-Assessor 115
Brand, Schullehrer zu Scherfede 252
Bredemann, Schullehrer zu Nordborchen 354
Briesen, Militair-Intendant des 7. Armee-Korps 409
Brinkmann, Forst-Hülfs-Aufseher zu Altenbecken 382
Bröcker, Wundarzt zu Lügde 86. 185
Brockmeyer, Heinrich, Sträfling 222
Brockschmidt, Salarienkassen-Kontroleur und Sportel-Revisor beim Land- und Stadtgerichte Paderborn 342
Brosent, Polizei-Inspektor 2
Bucher, Oberlandesgerichts-Auskultator 207
Büdecker, Schullehrer zu Welda 125
Bürgel, Forst-Hülfsaufseher zu Hackenberg 354
Burmeister, Meineidiger 420
Busse, Land- und Stadtgerichtsbote zu Petershagen 255
Busse, Vagabond 205
Bußmann, Gerichts-Salarien-Kassen-Kontroleur ꝛc. 417
Büttner, Gerichtsbote zu Lübbecke 302
Buß, Reserve-Magazin-Rendant 391

C.

Cardinal, Land- und Stadtgerichtsbote 416. 125
Caspari, Apotheker 217
Castrup, Schullehrer zu Mettinghausen 252
Catharina, Betrügerin 454
Claes, Justiz-Kommissair u. Notar 156. 126
Collmann, Gymnasiallehrer zu Bielefeld 67
Cordemann, Pfarramts-Kandidat 203
Czettritz, Berggeschworner 240

D.

	Seite
Dahl, Regierungs-Sekretair	300
Dahl, Waldwärter	403
David, Betrügerin	454
Decken, von der, Oberlandesgerichts-Assessor	400
Delius, Land- und Stadt-Gerichts-rath	301. 400
Detzener, Oberlandesgerichts-Assessor	125
Diesselhorst, Oberlandesgerichts-Auscultator	416
Dithfurth, Oberlandesgerichts-Assessor	400
Dornheim, Dr., Gymnasiallehrer in Minden	409
Dreischalück, Dieb	434
Dralle, Schullehrer zu Kutenhausen	42
Dunst, Deserteur	155. 185
Duntz, Militair-Sträfling	398
Duve, Oberlandesgerichts-Auscultator	156

E.

Ebmeyer, Oberlandesgerichts-Vice-Präsident	59
Eckhard, Adam, siehe Rohrmann	
Eckhard, Oberförster	191
Endlich, Karl, Landstreicher	254
Erdmann, Oberlandesger.-Referendar	239
Erdmenger, Obersteiger	240
Ernst, Förster zu Gellinghausen	327
Eßmann, Gefangenwärter zu Wiedenbrück	125
Estar, Gerichtsbote	157
Euler, Land- und Stadtger.-Secretair	416
Everken, Dr., Arzt zu Paderborn	415
Evers, Schullehrer in Brenken	253
Evers, Therese Johanne, Diebin	296

F.

Fahrenkamp, Heinrich, Vagabond	48
Faust, St., siehe Schütte.	
Feaux, Dieb	435
Feldmann, Berggeschworener	115
Finke, Lehrer an der Knabenschule zu Paderborn	425
Fischer, Dr., Arzt in Lippspringe	156
Fischer, Justizrath zu Warburg	239
Fischer, Land- und Stadtgerichts-Sekretair und Büreau-Vorsteher zu Warburg	254
Focke, August, Landstreicher	260
Föckler, Land- und Stadtgerichts-Bote zu Nieheim	375
Franke, Dr., Gymnasial-Oberlehrer	389
Frederking, Synodal-Assessor zu Hausberge	25
Frehe, Herm. Heinr., Meineidiger	392
Freitag, Heinrich, Sträfling	372
Frillmann, H., Sträfling	343
Fuest, Herm. Aug., Betrüger	360

G.

Gehrken, Justiz-Commissair	239
Geißler, Oberlandesgerichts-Referendar	206
Gericke, Ober-Postdirektor zu Münster	231
Gieffers, Dr., Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer	30
Gliedt, Schullehrer	174
Gnade, Hebamme zu Merlsheim	85
Göckemeyer, Therese, Schullehrerin zu Verne	253
Göcker, Pfarrer zu Holtrup	252
Goecker, Land- und Stadt-Gerichts-Assessor zu Paderborn	340
Göcker, Bau-Inspektor	148
Götz, Forstaufseher zu Eggeringhausen	327
Grahl, Gerichts-Sekretair zu Rahden	156
Greßhöner, Sträfling	90
Groneweg, Justizrath zu Gütersloh	239
Grotendieck, Betrüger	198
Grültner, Kontroleur und Sportelrevisor beim Land- und Stagtgericht zu Warburg	254
Günther, Hebamme zu Fürstenberg	247
Güse, Deserteur	173

H.

Habenecker, Gymnasial-Lehrer	174
Hagen, von der, Vagabond	58
Hagelücken, Dr., Gymnasial-Lehrer zu Paderborn	26. 174
Hagenberg, Militair-Sträfling	398
Hartog, Land- und Stadtgerichts-Rath	416
Hartog, Oberlandesgerichts-Auskultator	239
Harsewinkel, Land- und Stadtgerichts-Direktor	239

Digitized by Google

Seite

…u, von, Regierungsrath in … 353
…alschmünzer 307
…reisbote zu Herford 354
…nn, Pfarramts-Kandidat 203
…en, von, Joh. Ludw. Dr. 234
…, Schullehrer in Lorten 253
…, Superintendent zu Borgholz- … 25
…, Gerichtsbote zu Herford 157. 302
…n, Domainen-Rentmeister zu … 260
…er, Oberlandesgerichts-Aus- … 207
… Justiz-Kommissair zu Lüb- … 414. 416
… Oberlandesger.-Auskultator 156
…, Land- und Stadtgerichts- … zu Blotho 341
… Heinrich Verbrecher 280
…g, Schullehrer zu Schermede 253
…er, Dieb 195. 207
…, Dr., Arzt, Wundarzt und …helfer 217
…, Gerichts-Salarien-Kassen- …ur ꝛc. 417
…n, von, Reg.-Referendar und … in Dielingen 86
…ck II., Revier-Obersteiger 115
…ndt, Land- und Stadtgerichts- … zu Salzkotten 340
…mp, Oberlandesgerichts-Assess- … 156. 239
…en, Heinr. Dieb 364
…n, Stephan Vagabond 58
…, Pfarramts-Kandidat 397
…äuber 302
…ink, Hebamme zu Clarholz 85
…, Wundarzt zu Jöllenbeck 125. 156
…and- und Stadtgerichtsbote zu … 255
…n, Dr. Gymnasial-Lehrer zu … 410
…n, Friedr. Wilh., Sträf- … 246
…, Oberlandesgerichts-Referen- … 125
…Oberlandesgerichts-Auskultator 207

Seite

Hubold Superintendent und Pfarrer in Blotho 252. 25
Hülsmann, Heinr. Ludw., Dieb 223. 244
Hüser, Feldmesser und Regierungs-Supernumerar 259
Hüttemann, Oberlandesgerichts-Assessor 400

J.

Jahn, Bergamts-Kalkulator 115
Jahns, Lehrer am Gymnasio zu Paderborn 337
Johanningmeyer, Regier.-Kanzlist 414
Jordan, Frdr. Wilh., Sträfling 350
Jung, Dieb 328

K.

Kaiser, Lehrer am Progymnasium zu Rietberg 252
Kämper, Waldwärter 156
Kampmann, Land- und Stadtgerichts-Sekretair zu Bielefeld 391
Kaupisch, Oberlandesger.-Auskultator 206
Kellermann, Domherr 309
Kellermann, Dr., Professor, Domkapitular, Rektor der Akademie zu Münster 424
Kellner, Lehrer an der Bürgerschule zu Warendorf 311
Kersten, Oberlandesgerichts-Assessor 59
Kisker, Dr., Arzt, Kreis-Physikus zu Rheda 425
Klanke, Land- und Stadtgerichts-Sekretair zu Herford 342
Klingler, Förster 218
Klostermeyer, Hebamme zu Kleinendorf 85
Kluthe, Franz, Dieb 352
Klüver, Vagabond 172
Knoche, von s. Schütte
Knoche, Dr., Gymnasial-Oberlehrer 389
Koch, Land- und Stadtgerichts-Sekretair zu Paderborn 342
Koch, Synodal-Assessor zu Warburg 25
Köchling, Land- und Stadtgerichts-Sekretair zu Warburg 254
Kohaupt, August, Dieb 3
Köhr, Deposital- u. Salarienkassen-Rendant 156

Digitized by Google

Seite

Köster, Wundarzt 206
Kottmann, Hebamme zu Rödinghausen 85
Krause, Steuer-Empfänger zu Oldendorf 243

L.

Lange, Oberlandesgerichts-Chef-Präsident 59
Lattermann, Land- und Stadtgerichts-Salarienkassen-Kontroleur ꝛc. 400
Laufher, Schullehrer zu Bruchhausen 253
Leisgen, Johann, Vagabond 58
Lemke, Bezirks-Geometer 401
Lipbard, Dr., Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer 30
Lippe, v. d., Joh. Ant. Dionysius 341
Löhr, Oberlandesgerichts-Auskultator 207
Lorenz, Förster zu Istrup 354
Lösekrug, Dieb 382
Ludwig, Schullehrer zu Albaxen 354

M.

Mallinckrodt, Oberlandesger.-Auskultator 375
Mannskopf, Pfarramts-Kandidat 203
Mantel, Oberlandesger.-Auskultator 400
Marcks, Hebamme zu Dehme 247
Marpe, Schullehrer zu Tonnenheide 252
Maschhop, Schullehrer zu Päpinghausen 403
Meier, Vagabond 191
Meißner, Militair-Sträfling 398
Menkhoff, Schullehrer zu Pavenstädt 252
Menne, Land- und Stadtgerichts-Sekretair zu Warburg 254
Menne, Bernh., Straßenräuber 406
Menne, Schullehrer 218
Messing, Bergamts- ꝛc. Sekretair 115
Meyenberg, Land- und Stadtgerichts-Assessor 375
Meyer, Kriminalrath zu Paderborn 238
Meyer, Hebamme zu Meerhoff 247
Meyer, Georg, Dieb 277. 320
Meyer, Heinr., Vagabond 382
Meyer, Louise Juliane, Vagabondin 390
Meyerhoff, Oberlandesgerichts-Auskultator 375

Seite

Michaelis, Land- und Stadtgerichts-Sekretair zu Paderborn 342
Mohr, Fahrsteiger 115
Mollenhauer, Hebamme zu Büren 247
Müller, Oberbergrath 240
Müller, Johanne, Vagabondin 254
Müller, Domainen-Rentei-Diener zu Peckelsheim 354
Müller, Dr., Arzt u. Geburtshelfer 30. 206
Müller, Oberlandesgerichts-Auskultator 207
Mütze, Adam, Dieb 315

N.

Nabermann, Domherr 309
Niemann, Justizrath 400
Niemann, Hülfsprediger und Lehrer 30
Nolting, Carl Heinr. Wilh., Dieb 243
Nolting, Deserteur 124

O.

Oehring, Militair-Sträfling 392
Oheimb, von, Oberlandesgerichts-Auskultator 207
Ortmann, Herm. Heinr., Dieb 296

P.

Palm, Frdr., Vagabond 406
Pauly II., Oberlandesger.-Assessor 375
Peine, Pfarrer zu Dahlhausen 252
Peitzmeier, Hebamme zu Westenholz 85
Pelizaeus, Ober-Wege-Kommissair zu Rietberg 27
Pelizaeus, Oberlandesger.-Referendar 156
Pelz, Gerichtsbote 157
Persching, Militair-Sträfling 398
Peters, Schullehrer ꝛc. zu Fölsen 354
Peters, Gerichts-Sekretair und Büreau-Vorsteher 156
Petrold, Babette, Vagabondin 337
Plöger, Oberlandesgerichts-Auskultator 400
Plückebaum, Deserteur 319
Pohlmann, Frz. Heinr., Dieb 343. 383
Porek, Oberschichtmeister 240
Potthoff, Oberlandesger.-Auskultator 239

Q.

Quensel, Oberlandesger.-Auskultator 341

Digitized by Google

R.

	Seite
Randt, Schullehrer in Nammen	253
Rautert, Justiz-Kommissair und Notar	126. 156
Reick, Land- und Stadtgerichts-Registrator zu Büren	341
Reinking, Schullehrer zu Twiehausen	400
Remmert, Gerichtsbote	157
Richter, Kantor, Küster und Schullehrer in Bergkirchen	253. 300
Richter, Land- und Stadtgerichts-Assessor	301
Riedel, Stadt- und Polizei-Diener in Nieheim	300
Rintelen, Land- und Stadtgerichtsrath	416
Rohrmann, Joseph, Dieb	277. 320
Romeling, Kontroleur- und Sportel-Revisor	156
Romeis, Vagabond	198
Rose, Oberlandesgerichts-Assessor	400
Rößler, Post-Inspektor	423
Rotering, Oberlandesgerichts-Assessor	403

S.

Sandkuhl, Oberschichtmeister	240
Sauerwald, Wundarzt	438
Schaper, Schuhmachergesell	237
Scheidtchen, Dieb	307
Scherff, Hebamme zu Natzungen	247
Schierbaum, Landstreicher	149
Schmale, Justizrath zu Paderborn	239
Schmidt, Land- und Stadtgerichtsbote zu Brakel	255
Schmitz, Oberlandesgerichts-Assessor	239
Schnacke, Land- und Stadtgerichts-Sekretair und Büreau-Vorsteher zu Herford	254
Schnehen, von, Regierungs-Assessor	48
Schober, Dr., Arzt und Wundarzt zu Blotho	300
Schrage, Meineidiger	208
Schrimpf, Pfarramts-Kandidat	397
Schruhl, Steuer-Rath	2
Schulte, Regens des Priester-Seminars zu Paderborn	353
Schulz, Forst-Hülfs-Aufseher zu Colleberg	382
Schulz, Oberlandesgerichts-Assessor	416
Schulz, Oberlandesgerichts-Assessor und Aktuar	59
Schurad, Land- und Stadtgerichtsbote	400
Schütte, St. Faust auch von Knoche, Landstreicher	255. 295
Schwarz, Dr., Arzt zu Brackwede	386
Schwitta, Wundarzt 2. zu Friedrichsdorf	374
Schwubbe, Dr., Arzt zu Levern	374
Sehr, Land- und Stadtgerichtsbote	59
Seiler II., Oberlandesgerichts-Assessor	156
Severin, Gymnasial-Lehrer	174
Siebeck, Oberschichtmeister	115
Siegel, Pfarramts-Kandidat	203
Sockendorf, von, Graf, Oberbergamts-Assessor	240
Spiegelthal, Oberlandesgerichts-Assessor	59. 341
Spilker, Sträfling	343
Spitta, Wundarzt zu Bielefeld	300
Stach von Golzheim, Regierungs-Referendar und Beamter zu Levern	86
Stahlknecht, Oberlandesgerichts-Auskultator	416
Stahs, Schullehrer zu Arrenkamp	400
Steffann, Pfarramts-Kandidat	397
Steinhagen, Schullehrer	218
Stephan, Vagabond	172
Stork oder Schürstedt, Joh. Frdr.	351
Struck, Hebamme zu Altenbergen	85

T.

Tews, Criminalbote beim Inquisitoriat zu Herford	417
Theine, Steuer-Empfänger zu Rothenuffeln	18
Thomas, Carol. Franz. Wilhelm. Charl., Landstreicherin	327
Tiemann, Oberlandesger.-Auskultator	400
Tigges, Waldwärter zu Hagedorn	382
Titty, Land- und Stadtgerichts-Sekretair zu Paderborn	342
Tips, Pfarramts-Kandidat	370
Twelsing, Heinrich, Dieb	232. 304
Tzschabran, Synodal-Assessor zu Werther	25

Digitized by Google

U.

Seite

Ulrich, Johann, Dieb 405. 428
Utermann, Gerichtsbote 126

V.

Vadtmann, Pfarrer zu Wormeln 218
Varnhagen, Oberlehrer 204
Vasoll, Domainen-Renteidiener zu Rahden 315
Venn, Ger.-Salarien-Kassen-Rendant 297
Vivé, genannt Enke, Vice-Berg-Geschworener 115
Vorbrodt, Vice-Berg-Geschworner 115

W.

Wahl, Land- und Stadtgerichts-Sekretair zu Bielefeld 341
Waldhecker, Schullehrer 174
Warendorff, Gerichtsbote zu Brakel 302
Weber, Feldmesser und Regierungs-Supernumerar 259
Wegener, s. Herbort
Weißenbach, Schullehrer und Küster in Gehrden 253
Westphal, Land- und Stadtgerichtsrath 315
Weulbier, Förster 218
Wiegand, Dieb 179
Wittlacke, Vagabond 382
Wöhler, Schullehrer zu Wietersheim 300
Wolff-Metternich, von, Freiherr, Regierungs-Referendar 431
Wördehoff, Land- und Stadtgerichts-Sekretair zu Nieheim 254
Wulfinghof, Schullehrerin in Minden 253

Z.

Zabiensky, von, Flüchtling 52
Zender, Militair-Sträfling 398
Zengerling, Schullehrer in Beverungen 253
Zetzener, Regierungs-Sekretariats-Assistent 218
Ziegert, Dr., Oberlandesger.-Assessor 305

II. Sach-Register.

A.

Abiturienten, siehe Prüfung
Ablösungs-, siehe Domainen, Quittungen
Adel, Familien-, Erneuerung desselben 234
Adel, Verlust desselben 351
Agenturen, siehe Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft
Amtsblatt, dessen Aufbewahrung in den Pfarr-Registraturen 181
Amtsblatt, Abbestellung desselben Seitens der freiwilligen Abonnenten 258
Amtsblatt, Druck desselben 314
Anstalt, siehe Pflege
Anstellungen 68
Anstellungsfähigkeit verabschiedeter Unteroffiziere 353
Armenhaus, siehe Landarmenhaus
Armenstiftung 190
Arznei-Taxe 190
Auktions-Kommissarien, Gebühren-Taxe derselben 230. 374
Aufforderungen 231. 351. 360
Aufruf wegen arretirter Waaren 10. 30. 73. 174. 206. 228

B.

Bau-Kondukteure ꝛc., deren Wohnort und Beschäftigung 398
Bauhandwerker, konzessionirte 156. 181. 222 297
Baumfrevel, deren Anzeige und Bestrafung 314
Belobung, öffentliche 371. 384. 402. 438
Belohnungen, verheißene 43
Belohnungen, siehe Prämien
Beschäler, Stationsorte derselben 31. 132
Bestände der Kirchen- und Schul-Kassen, so wie der Provinzial-Gemeinde- und Instituten-Kassen 111
Blattern, Menschen-, Anzeige des Ausbruchs derselben 83
Blattern-Impfbezirke 18. 42. 148

Seite

Blattern-Impfung im Jahre 1840, Nachweisung des Erfolgs derselben 210
Blattern-Impfungen, Einreichung der Listen derselben 243
Blutegel, Preis derselben 190. 381
Branntwein, siehe Steuer
Branntweintrinken, Verein zur Verminderung desselben 217. 410
Branntweintrinken, übermäßiges, Steuerung desselben 361
Brennöl, siehe Lieferung
Brustschild, verlorenes 412
Büreau-Verfassung, siehe Geschäfts-Eintheilung

C.

Chausseegeld, siehe Wegegeld
Chausseegeld-Freikarten 2. 17. 18
Collecte, Haus- und Kirchen-, für die drei Taubstummenanstalten Westphalens 39. 257
Collecte, Haus- und Kirchen-, bewilligte 5. 41. 47. 111. 148. 199. 242. 245. 298. 299. 313. 318. 337. 349. 381. 425.
Criminaljurisdictions-Bezirke 178

D.

Debits-Erlaubniß, siehe Schriften
Deposital-Massen, Anspruch an dieselben 244
Desertion 200
Diebstahls-Anzeigen 2. 10. 11. 12. 19. 28. 40. 43. 44. 60. 90. 115. 116. 130. 131. 138. 152. 163. 179. 186. 195. 219. 220. 223. 224. 231. 244. 248. 255. 256. 264. 286. 302. 303. 304. 316. 332. 342. 375. 383. 386. 392. 406. 407. 412. 427. 428. 436. 439. 440. 453. 454.
Diözesen, evangelische, neue Eintheilung derselben 24. 134
Domainen-Ablösungen 314
Domainen-Erhebungstermine 365. 408
Domainen-Gefälle an Laudemien, Lehnwaaren, Weinkäufe, deren Erlassung 318. 363
Domainen-Getraide-Verkauf 44. 428. 435
Domainen-Grundstücke, Verkauf derselben 91
Domainen-Naturalien-Gefälle, Beschaffenheit derselben 362

Seite

Domainen-Prästationen, Ablösung oder Umwandlung derselben in eine fixirte jährliche Rente, Begünstigung der bäuerlichen Prästantiarien in den vier Paderbornschen Kreisen 284
Dom.-Veräußerungsgelder, s. Quittungen
Domainen-Zins- und Zehnt-Getraide, Ablösungs- und Reluitionspreise desselben 410
Drachen und das Steigenlassen derselben 364

E.

Eid, siehe Homagial
Eisenbahn-Anlagen, dieserhalb abgeschlossene Staats-Verträge 265
Empfehlungen, siehe Schriften
Ersatz-Mannschaft, deren Vereinigung 34
Erziehungs-Anstalt, siehe Land-Armenhaus

F.

Fähr-Anstalten, Ueberfahrtsgeld 35. 237
Felddienstzeichen, Großherzoglich-Hessisches 236
Ferien bei den Gerichten 416
Feuersozietät, Provinzial-, Uebersicht von den Bränden und Entschädigungen 127. 328
Feuersozietät, Provinzial-, Wiederherstellung abgebrannter Gebäude 76
Feuersozietäts-Reglement, Provinzial-Veränderung desselben 394
Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, Aachener-Münchener, Gewinnantheile derselben zu gemeinnützigen Zwecken 134. 182
Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, Mobiliar-, Agenten ders. 42. 217. 222. 305. 337
Fohlen, siehe Gestüts
Forderungen an die Verwaltungsfonds 390
Forstgerichtstage 419
Forstgrundstücke, Verkauf derselben 412. 419
Forstkulturen und Verbesserungen, welche im Jahre 1840 ausgeführt worden sind 69
Forstlehrlinge, Annahme und Prüfung ders. 145
Forst-Veräußerungsgelder, s. Quittungen
Frachtwagen, Ladungshöhe derselben 371
Freikarten, siehe Chaussee-
Fremdenmeldungen und Wohnungs-Veränderungen 321
Fruchtpreise 18. 56. 122. 172. 204. 228. 252. 306. 340. 372. 402. 432.

G.

Seite

Gefängnißgesellschaft, Rheinisch-Westphälische 195
Geometrische Geschäfte, deren Vertheilung 110. 348. 401
Gemüthszustände, siehe Kranke
Gerichte, Land- und Stadt-, Erweiterung deren Kompetenz 285
Gerichtsbezirke, Veränderung derselben 10
Gerichts-, siehe Ferien
Gerichts-Kosten, deren Einziehung durch Postvorschuß 415
Gerichtstage 208. 224. 247. 264. 420. 426. 427. 435. 439. 454.
Gerichts-Salarienkassen, siehe Quittungen
Gerichtstags-Kommissionen, Instruktion für dieselben 174
Gesangfeste von Schullehrer-Vereinen 15. 242. 276. 283. 313. 413.
Gesetz-Sammlung, 23. Stück pro 1840 5
» 1. » » 1841 21
» 2. » » 45
» 3. » » 93
» 4. » » 117
» 5. » » 189
» 6. » » 197
» 7. » » 209
» 8. » » 233
» 9. » » 241
» 10. » » 265
» 11. » » 281
» 12. » » 289
» 13. » » 297
» 14. » » 305
» 15. » » 317
» 16. » » 321
» 17. » » 345
» 18. » » 361
» 19. » » 393
» 20. » » 409
» 21. » » 421
» 22. » » 441
Gesetz-Sammlungen, Schreib- und Druckfehler in denselben 135
Geschäfts-Eintheilung bei den Land- und Stadtgerichten 31
Geschäftsführung 68
Geschenke, s. Vermächtnisse, Schenkungen
Gesinde-Ordnung, Auslegung des §. 9. derselben 17
Gestüt-Angelegenheit 200
Gestütsfohlen, Brennen derselben 131. 261
Gewerbebetrieb, siehe Bauhandwerker
Gewerbe-Institut zu Berlin, Aufnahme in dasselbe 221
Gewerbescheine pro 1842, Ertheilung derselben 313
Gewerbescheine, verlorene 354
Gewerbeschule, Provinzial-, zu Bielefeld, Lehrkursus derselben 120
Gewerbeschule, Provinzial-, zu Münster, Lehrkursus derselben 342
Gewerbeschule zu Minden, Lehrplan derselben 387
Gewerbesteuerpflichtigkeit der Verarbeitung von Getraide zu Malz 236
Glückspiele, Verbot derselben 258
Grundsteuerdeckungsfonds pro 1840, dessen Verwendung 227
Grundsteuer-Nachlaßgesuche 135
Grundsteuer-Veranlagung und Erhebung für das Jahr 1841 140 1/16. 237
Gymnasien, siehe Lehranstalten
Gymnasium zu Minden, die mit demselben verbundenen Realklassen 408

H.

Hagelschaden-Versicherungs-Beitrag, Ausschreibung desselben 394
Hagel-Versicherungsanstalt, Abschluß derselben pro 1840 317
Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, Taratoren bei derselben 67. 123
Handarbeiten in den Schulen 338
Handwerksgesellen, Abstellung d. unter denf. entdeckten Verbindungen u. Mißbräuche 141
Hebammenwesen 56. 70. 204. 292. 305. 371
Hengste, siehe Köhrung
Holzflößerei auf der Lippe 241
Holzgelder, Erhebung derselben 324. 442
Holz-Legitimations-Kontrole 348. 398
Holzsämereien, Preis u. Bestellung derf. 37
Holztransporte, nicht legitimirte, Denunziantenantheil für die Beschlagnahme derselben 291

Seite

Homagial-Eid, dessen Ableistung, um zur Wahl und Wählbarkeit in der Ritterschaft zugelassen zu werden 213
Hopfenfechser 67
Hufbeschlag, Verbesserung desselben 234

J.

Jagderöffnungs-Termin 299
Jagdschluß-Termin 27
Jahrmärkte, siehe Märkte
Immediat-Gesuche, Form derselben 190
Impfung, siehe Blattern
Inquisitoriate zu Herford und Paderborn, Erweiterung deren Kompetenz 320
Instituten-Kassen, siehe Bestände
Intendant des 7. Armee-Korps, interimistische Verwaltung dieser Stelle 213
Invaliden-Wohlthaten und Unterstützungen, Gesuche um solche 8
Irren-Anstalt zu Marsberg, Absendung von Kranken in dieselbe 55
Irren-Anstalt zu Marsberg, Uebersicht von dem Ab- und Zugange in derselben 77
Irren-Anstalt zu Marsberg, Verpflegungssätze für die Kranken in derselben 282
Juden, Personenstands-Veränderungen ders. 189

K.

Kassen-Anweisungen, falsche, deren Verfertiger und Verbreiter 391
Kassenwesen bei den Truppen 333
Kataster-Auszüge, Gebühren für Ausfertigung derselben 47
Kataster-Auszüge, deren Ausfertigung 70
Kataster-Bureau, Zulassung von Supernumerarien desselben 111
Kindermord, Verhütung desselben 369. 133
Kirchen-Glocken, Verhütung des Springens derselben 171
Kirchen-Kassen, siehe Bestände
Kirchliche Sonn- und Festtags-Ordnung 71
Kleesaamen-Markt zu Harsewinkel 186
Köhrung der Hengste 5. 29. 69. 84. 110. 122. 124. 153. 204. 349. 364
Kommunikations-Abgaben 61
Kranke, Arme, ärztliche Behandlung ders. 134
Kranke, siehe Pflege-Anstalt
Kranke, Gemüths-, Untersuchung deren Zustände 429
Krankheiten, ansteckende, Verhütung deren Verbreitung 322
Krätze, Verhütung deren Verbreitung 84
Krätz-Kranke, deren Behandlung 123. 322
Kreis-Vermittelungs-Behörde, gewählte Mitglieder derselben 392

L.

Land-Armenhaus zu Benninghausen, Ergebniß der wirthschaftlichen Verwaltung desselben 13
Land-Armenhaus zu Benninghausen, Begleitung der Transporte dahin 77
Landesgrenze zwischen Preußen u. Braunschweig 363
Landesverweisung, s. Polizei-Sicherheit
Landräthliches Bureau des Kreises Lübbecke, Verlegung desselben nach Ellerburg 211
Landtag, Eröffnung des 6. westphälischen Provinzial- 45. 93
Landtags-Abgeordnete und deren Stellvertreter, anderweite Wahl derselben 45
Landtags-Abschied 332. 1—21
Laudemien, siehe Domainen
Lebensgefahr, Rettung aus derselben 245
Lebensversicherungs-Gesellschaft, Agenten derselben 26. 245
Lehnwaare, siehe Domaine
Lehranstalten, höhere, Frequenz ders. 107. 235. 396
Leihanstalten, städtische, Wohlthätigkeit u. Nützlichkeit derselben 165
Leichensektion bei verdächtigen Todesfällen 363
Leichnam, aufgefundene 43. 162. 200
Leichnam eines neugebornen Kindes 28
Lieferung des Licht- und Brennöl-Bedarfs für die Regierungs-Geschäfts-Lokale 298
Lieferung des Torfbedarfs zur Heizung der Regierungs-Geschäfts-Lokale 190
Lieferung von Bett- und Leinenzeug für die Kasernen und Lazarethe 350
Lieferung von Brod und Fourage für Militair und Landgendarmen 355
Lippestrom-Befahrung 370

Seite

Lungenseuche des Rindviehes 191

M.

Märkte, Einrichtung und Abhaltung derselben 319. 321
Märkte, Verlegung derselben 217. 350
Maul- und Klauenseuche unter dem Viehe 398
Medizinal-Vergehen 386
Medizinisch-chirurgische Lehr-Anstalt in Münster, Auszeichnung von Zöglingen in derselben 215
Meineidige 208. 420
Militair-Freiwillige, siehe Prüfung
Militair-Freiwillige, deren Annahme bei dem Garde-Schützen-Bataillon u. allen Truppentheilen des Garde-Korps 259
Militair-Kriegs-Reservisten, deren An- u. Abmeldung bei Reisen ꝛc. 423. 424
Militair-Musiker, Legitimation derselben durch Urlaubspässe 441
Militair-Reservisten, welche sich aus ihrer Heimath entfernt haben 262. 278. 286
Militair-Pflichtige und deren Verheirathung 424
Münz-Konvention, Dresdener 143
Münzsorten, Außerkurssetzung Hessischer Gutegroschenstücke 441
Münzsorten, fremde, Werth der Fünfthalerstücke in Golde 38

N.

Namen bei d. Taufe, richtige Angabe derselben 390
Namen, Familien-, richtige Bezeichnung derselben 389

O.

Oekonomie-Kommissarien, Instruktion wegen Ausbildung derselben 82
Orgelbauer, geprüfte 372

P.

Pässe, verlorene 182. 217
Patent-Anzeigen 91. 139. 163. 164. 180. 188. 224. 232. 344. 351. 352. 360

Seite

Personal-Chronik 2. 18. 26. 27. 30. 39. 42. 43. 48. 49. 59. 61. 85. 86. 107. 113. 115. 125. 126. 145. 148. 156. 174. 185. 191. 201. 203. 206. 217. 218. 234. 238. 240. 243. 247. 252. 254. 259. 260. 297. 300. 301. 305. 309. 311. 315. 327. 337. 340. 353. 354. 370. 374. 375. 382. 385. 386. 389. 391. 397. 400. 403. 409. 410. 414. 416. 423. 424. 425. 431. 438.
Pfarramts-Kandidaten, wahlfähige 203. 370. 397
Pfarr-Gemeinden, deren Eintheilung 26
Pfarstellen, erledigte 276. 285
Pferdeausfuhr, das Verbot derselben ist wieder aufgehoben 281
Pflege-Anstalt für unheilbare, körperlich kranke, der gesunden Umgebung gefährliche Menschen in Geseke 289. 353
Polcher-Dingtage, Ansprüche an dieselben 403. 417. 432
Polizei, Sicherheits-, 3. 48. 52. 58. 90. 124. 149. 155. 172. 179. 185. 191. 195. 198. 205. 207. 222. 223. 232. 237. 243. 244. 246. 254. 255. 260. 277. 280. 295. 296. 302. 304. 307. 315 319. 320. 327. 328. 337. 343. 350. 360. 364. 372. 382. 383. 390. 392. 398. 405. 406. 428. 434. 435. 454.
Portofreiheit 438
Post-Geldeinlieferungsscheine 181
Postwagen, ausgedienter, Verkauf desselben 248
Postwesen 44. 116. 138. 162. 187. 240. 276. 295. 302. 343. 364. 425. 436.
Prämien, bewilligte 259
Prämienscheine, siehe Seehandlungs-
Prämien, siehe Hufbeschlag
Provinzial-Gemeinde-Kassen, s. Bestände
Prüfung, siehe Forstlehrlinge
Prüfung, Abiturienten- und Maturitäts- im Jahre 1840, Ergebniß ders. 107
Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst 74. 315
Prüfung von Pfarramts-Kandidaten 216. 389
Prüfung von Schulamts-Kandidaten und Kandidatinnen 149. 153. 209. 347.
Pulver-Transporte, Weg für dieselben bei Minden 363

Digitized by Google

Q.

Seite
Quittungen der Gerichts-Salarienkassen und Exekutoren 27
Quittungen über Domainen- und Forst-Veräußerungs-Ablösungs-Gelder 42. 222. 300. 402

R.

Räude der Pferde, Verhütung deren Verbreitung 153. 197
Remonte-Ankauf pro 1841. 109. 142. 214
Reservisten, siehe Militair
Ruhrkrankheit, Mittel gegen dieselbe 325

S.

Sachen, muthmaßlich gestohlene 11. 28. 116. 320
Salz für Vieh, dessen Ablassung an Viehbesitzer 300
Sanitäts-Berichte der Medicinal-Personen 258
Seehandlungs-Prämienscheine, gezogene 260 391
Schenkungen 123. 216. 299. 327. 381. 385
Schnee, Wegräumung desselben von den Staatsstraßen 313
Schriften, für welche die Debits-Erlaubniß ertheilt worden 21. 53. 144. 201. 225. 257. 310. 345. 377. 395. 421
Schriften, Karten, Zeichnungen, deren Empfehlung 29. 39. 145. 171. 201. 373. 395. 414. 429
Schulamts-Kandidaten, anstellungsfähige 311. 312. 370
Schulamts-Kandidatinnen, anstellungsfähige 311
Schulkassen, siehe Bestände.
Schuldverschreibungen der Paderbornschen Tilgungskasse, zur Einlösung verloosete 87. 149. 192
Schulen, siehe Handarbeiten
Schulen, Revision derselben durch die Kreis-Physiker 83
Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt, Zustand derselben Ende 1839 50
Schüler der höheren Bürger- und Realschulen, Zulassung derselben zum Studium der Chirurgie 397
Schüler der höhern Bürger- und Real-Schulen in Secunda, welche für Prima reif sind, deren Begünstigung in Bezug auf den einjährigen freiwilligen Militair-Dienst 216
Schulvorstände, Orts-, deren Versammlung 198
Sicherheits- siehe Polizei.
Staatspapiere, gerichtlich amortisirte 211. 401
Staatsschuldscheine, zur baaren Auszahlung ausgelooſete und gekündigte 112. 178. 200. 323. 373.
Städte-Ordnung, revidirte, deren Einführung in Lügde 425
Steckbriefe, siehe Polizei-, Sicherheits-
Stempelfreiheit 206
Steuer-Erlaß 204
Steuerkassen, Veränderung deren Hebebezirke 2
Steuer-, Mahl- und Schlacht-, Controle derselben 48
Steuervergütung von inländischem Branntwein bei der Ausfuhr desselben 441a.
Steuer von Branntwein-Einfuhr 364
Stipendium, von Behrensches, dessen Verleihung 242
Straf-Gefangene, entlassene, Sorge für deren Unterbringung und Besserung 309
Strompolizei 293

T.

Tabacksbau, inländischer, Besteuerung desselben 228
Tabackspflanzen 61
Taubstummen-Unterricht 41. 120
Taubstummen, Zahl derselben in der Provinz Westphalen 170
Tilgungskasse, Direction der Paderbornschen, Wirksamkeit derselben im Jahre 1840 39
Tollwuth der Hunde 84. 182
Trauungen von Ausländern mit Inländerinnen 292

U.

Uniform, ständische 370
Unterstützung der durch die Weser-Ueber-

Seite

schwemmung Beschädigten im Regierungs-Bezirk Minden 33. 49. 59. 74. 86. 114. 130. 137. 152. 161. 178. 185. 192. 199. 207. 212. 218. 222. 231. 240. 248. 249. 261. 286. 308. 316. 393. 409.

V.

Vergiftung, Warnung vor derselben 413
Verkauf, siehe Domainen- und Forstgrundstücke, Domainen-Getraide.
Versendungsscheine, Ausfertigung derselb. 414
Viehkastrirer, concessionirte 217
Vorlesungen auf der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Münster 117
Vorlesungen auf der Universität zu Bonn 157. 355.
Vorlesungen auf der Staats- und Landwirthschaftlichen Akademie zu Aeldena 75

W.

Wagen im Vorüberfahren zu besteigen, ist verboten 371
Waldfrüchte, Einsammeln dersel. in Königlichen Forsten 147
Warnungen 68. 109. 134
Wasserscheu der Thiere und Menschen, Anzeige von dem Ausbruche derselben 26
Wegegeld-Erhebung zu Hillen 350

Seite

Wegegeld-Erhebung zu Mehlbach 383
Weinkauf, siehe Domainen-
Wittwen von Beamten, deren Versorgung durch Einkaufung bei einer Pensions-Anstalt 347
Wittwen-Verpflegungsanstalt, allgemeine, Zahlungen der Beiträge und Pensionen in preußischem Golde 75
Wollmarkt zu Paderborn im Jahre 1841, Resultat desselben 281

Z.

Zins-Coupons zu Schuldverschreibungen der Paderbornschen Tilgungskasse, neue, deren Ausreichung 1
Zins-Coupons ꝛc., Kur- und Neumärkische, ältere, deren Einlösung 87. 114. 126. 292. 298. 306.
Zoll-Aemter, aufgehobene, in eine andere Klasse umgewandelte und neu errichtete 9. 340.
Zollstraßen, Verlegung derselb. ꝛc. 73. 74. 243
Zoll- und Steuer-Gesetzgebung, allgemeine, deren Einführung in Lügde 437
Zoll- und Handelsverein, Bestimmungen des Vertrages wegen Fortdauer desselb. 442
Zollverein, Eintritt d. Grafschaft Schaumburg, Fürstenthümer Lippe u. Pyrmont, sowie Lügde nebst Harzberg in denselb. 442a.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 1.

Minden, den 1. Januar 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 1. 1758. f. II. pl.

Mit Bezugnahme auf die in dem Amtsblatt vom laufenden Jahre Stück 53, Seite 441 und 442, enthaltene Bekanntmachung der Direction der Paderbornschen Tilgungs-Kasse vom 1. d. M. wegen Ausreichung neuer Zins-Coupons für die Jahre 1841 bis 1844 zu den Schuldverschreibungen der Paderbornschen Tilgungs-Kasse wird das betheiligte Publikum hierdurch benachrichtigt, daß die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse ermächtigt worden ist, solche Schuldverschreibungen anzunehmen und an die gedachte Direction, behufs Beifügung der neuen Zins-Coupons, zu befördern.

Die Schuldverschreibungen müssen bei der Ablieferung an die Haupt-Kasse mit dem in der erwähnten Bekanntmachung vom 1. d. M. erforderten doppelt ausgefertigten Verzeichnisse begleitet sein, und hat die, unter ein dem Einlieferer zurückzustellendes Exemplar desselben Seitens der Regierungs-Haupt-Kasse auszufertigende Empfangsbescheinigung nur dann vollständige Gültigkeit, wenn solche von dem Landrentmeister Bünte, Haupt-Kontrolleur Montzheimer, Haupt-Kassirer Tilly und dem mit der Gegen-Kontrolle beauftragten Regierungs-Secretair Suermann unterzeichnet ist. Diese Empfangsbescheinigung muß der Regierungs-Haupt-Kasse bei Aushändigung der mit den neuen Zins-Coupons versehenen Schuldverschreibungen zurückgegeben werden, daher dieselbe sorgfältig aufzubewahren ist.

Wenn Inhaber von Schuldverschreibungen dieselben von der Regierungs-Haupt-Kasse nicht innerhalb von 2 Monaten nach deren Einlieferung zurückerhalten, so ist uns hierüber sofort Anzeige zu machen, widrigenfalls die Inhaber sich selbst die Weit-

läufigkeiten beizumeſſen haben, welche denſelben aus der Verabſäumung einer ſolchen Anzeige erwachſen möchten.

Minden, den 23. December 1840.

№ 2. Chauſſeegeld-Freikarten betr. 2888. S. I.

Nach einer neueren Mittheilung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors zu Münſter ſollen die Chauſſeegeld-Freikarten den dazu berechtigten Beamten als für den Zeitraum von 3 Jahren gültig ausgefertigt werden. Es bedarf deshalb der nach unſerer Bekanntmachung vom 12. Juni d. J. (Amtsblatt de 1840, Stück 26, Nro. 390) alljährlich bis zum 1. October zu erneuernden Anträge auf Ertheilung der Chauſſeegeld-Freikarten ferner hin nicht, vielmehr wird ſeiner Zeit deswegen beſondere Aufforderung von uns erlaſſen werden.

Minden, den 27. December 1840.

№ 3. Perſonal-Chronik. 3368. Q. I. pl.

Dem Polizei-Commiſſair Broſent zu Paderborn iſt von Sr. Excellenz dem Herrn Miniſter des Innern und der Polizei der Charakter als Polizei-Inſpector verliehen worden.

Minden, den 18. December 1840.

№ 4. 5668. k. II pl.

In Folge höherer Genehmigung werden die Gemeinden des Kirchſpiels Alswede mit dem Schluſſe des laufenden Rechnungs-Jahres von dem Steuer-Empfangs-Bezirke Lübbecke abgetrennt und der Steuerkaſſe zu Oldendorf zugelegt werden.

Die Einwohner jener Gemeinden haben die noch rückſtändigen Steuern des laufenden Jahres an die Steuerkaſſe zu Lübbecke, die Steuern des Jahres 1841 aber an die Steuerkaſſe zu Oldendorf zu entrichten.

Minden, den 21. December 1840.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 5.

Des Königs Majeſtät haben den Ober-Zoll-Inſpector Schruhl zu Telgte zum Steuer-Rath zu ernennen, und das desfallſige Patent Allerhöchſtſelbſt zu vollziehen geruhet.

Münſter, den 24. December 1840.

Bekanntmachungen.

№ 6.

Aus der Wohnung des Kaufmanns Wilhelm Bartels zu Gütersloh iſt im

November d. J. eine goldene Cylinder-Repetir-Uhr, nebst goldener Kette und goldenem Schlüssel entwendet worden. Indem wir vor dem Ankauf dieser Gegenstände warnen, fordern wir zugleich einen Jeden, welcher über den Verbleib derselben oder über den Thäter Auskunft zu ertheilen vermag, auf, uns hiervon in Kenntniß zu setzen.

Paderborn, den 17. December 1840.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 7. Steckbrief.

Der nachstehend signalisirte Franz Kluthe aus Wewer, welcher bereits seit zwei Jahren sein früheres Domizil zu Wewer verlassen und in der letzten Zeit an verschiedenen Orten der hiesigen Gegend, so wie in dem Kreise Büren und dem Regierungsbezirke Münster sich herumgetrieben hat, ist mehrerer Diebstähle, außerdem des Verbrechens der Fälschung dringend verdächtig.

Wir ersuchen deshalb alle öffentliche Behörden, auf denselben zu vigiliren, und ihn im Betretungsfalle zur Einleitung der Untersuchung an uns abzuliefern.

Paderborn, den 19. December 1840.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement.

Name und Vorname: Franz Kluthe. — Geburtsort: Wewer. — Alter: einige 20 Jahre. — Größe: ungefähr 5 Fuß 5 Zoll. — Statur: stark. — Gesichtsfarbe blaß. — Haare: schwarz. — Gewöhnliche Bekleidung: gestreifte Beinkleider und ein Kittel mit 2 Taschen auf der Brust.

№ 8. Steckbrief.

Der unten signalisirte Schneidergeselle August Kohaupt, dessen Geburts- und Wohnort bisher nicht ermittelt, hat sich mehrerer in Ostenland und in der Gemeinde Bornholte verübter Diebstähle verdächtig gemacht und ist hierauf, als er von den Bestohlenen verfolgt wurde, am 10. d. M. auf der Landstraße zwischen Steinhorst und Osterloh entwichen.

Wir ersuchen sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden, auf den August Kohaupt zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und hierher abzuliefern.

Signalement.

Der August Kohaupt ist 27 bis 30 Jahr alt, ungefähr 5 Fuß 6—7 Zoll groß, schlanker Statur, hat eine blasse Gesichtsfarbe, blondes Haar und schwarzen Backenbart. Er war bei seinem Entweichen mit einem blauen baumwollenen Kittel

bekleidet, worunter er einen abgetragenen grünen Ueberrock und ein Unterkamisol von grünem, weißgefleckten baumwollenen Zeuge mit Aermeln von dunkelblauem Grunde und hellblauen Flecken trug; er trug ferner lange ziemlich abgetragene Beinkleider von schwarzem, blaugestreiften Zeuge, kurze Stiefel, eine Tuchkappe von grüner Farbe mit Schirm und eine schwarze Halsbinde mit Schleife.

Paderborn, den 23. December 1840.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 2.

Minden, den 8. Januar 1841.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 23. Stück der Gesetzsammlung pro 1840 enthält: № 9.

Nro. 2128. Allerhöchste Kabinets-Order vom 11. November 1840, die Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 an die Stadt Wollstein im Großherzogthum Posen betreffend.

Nro. 2129. Bestätigungs-Urkunde vom 7. December 1840, nebst dazu gehörigem Nachtrage zu dem Statute der Berlin-Anhaltschen Eisenbahn-Gesellschaft in Betreff der Verausgabung von Einer Million Thaler Prioritäts-Actien.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 10.

Auf höhere Veranlassung wird in Betreff der Ablieferung des Ertrages der Kollekte für die Taubstummen-Anstalt zu Münster, die in der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 18. November v. J. gegebene Bestimmung zurückgenommen. Es ist künftig wieder nach Vorschrift der älteren Bestimmungen in der Bekanntmachung vom 1. December 1835 (Amtsblatt 1835 pag. 383) zu verfahren. 5418. k. II

Minden, den 24. December 1840.

№ 11.

In Bezug auf §. 4 der in dem 27. Stück unsers Amtsblatts pro 1827 abgedruckten Köhr-Ordnung werden die Resultate der durch sämmtliche Schau-Aemter des Regierungsbezirks vollzogenen Besichtigungen der zur Köhrung vorgeführten Hengste mittelst der nachfolgenden speciellen Verzeichnisse, von denen das erste die angeköhrten, das letztere die abgeköhrten Hengste enthält, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Die diesjährige Köhrung der Hengste betr. 3746. R. I.

Die an die Eigenthümer der angeköhrten Hengste zu vertheilenden Certifikate sind den betreffenden Landräthlichen Behörden zugefertigt worden.

Minden, den 20. December 1840.

Verzeich

Nro.	Namen der Eigenthümer.	Deren Wohnort.	Im Kreise.	Ange			
				Alter Jahre.	Größe Fuß.	Zoll.	Farbe.
1	Colon Beste Nro. 3	Lämershagen	Bielefeld	9	5	4	schwarz
2	Colon Büscher Nro. 20	Bauerschaft Radewig	Herford	6	5	3	dunkelbraun
3	Col. Bartling Nro. 10	Herringhausen	desgl.	5	5	3	kastanienbraun
4	Col. Vollmer	Möse	Wiedenbrück	11	5	2	Fuchs
5	Col. Gewekenhorst, gen. Meier zu Heerde	Herzebrock	desgl.	1/4	5	—	Dunkelfuchs
6	Oeconom Hoppe	Verl	desgl.	3 1/2	5	4	Fuchs
7	Col. Schlüter Nro. 45	Levern	Lübbecke	3 3/4	5	2	rehbraun
8	Col. Brosend Nro. 11	Büttendorf	Lübbecke	4 3/4	5	2	hellbraun
9	Col. Kottmeier Nro. 5	Holsen	desgl.	3 3/4	5	—	braun
10	Col. Segelhorst Nro. 69	Ströhen	desgl.	3 3/4	5	2	schwarz
11	Col. Barmeister Nro. 91	Wehe	desgl.	5 3/4	5	5	hellbraun
12	Col. Huchzermeyer Nr. 11	Tengern	desgl.	7	5	2	Schweißfuchs
13	Col. Haferkamp Nro. 6	Arrenkamp	desgl.	3 3/4	5	1	dunkelbraun
14	Col. Horstmeyer	Hille	Minden	9	5	3	Fuchs
15	Col. Tiselmann	Hille	Minden	10	5	2	braun
16	Col. Klöpper	Südfelde	desgl.	4	5	1	braun
17	Landwirth Kuhlmann	Eikelen	Höxter	9	5	1 1/2	braun
18	Landwirth Ludwig Kröger	Cörbecke	Warburg	7	5	1	Rappe
19	von Wedell, Prem. Lieut. und Eskadron-Führer	Bielefeld	Bielefeld	6	5	5	dunkelbraun

niß A.

Köhrte Hengſte. Abzeichen.	Raçe.	Bemerkungen.
Stern, beide Hinterfüße weiß	Hannoverſche Landraçe	Nur zur Zucht von Ackerpferden geeignet
Schmale Bläſſe	Oldenburger Raçe	
Bläſſe, beide Hinterfüße und rechter Vorderfuß weiß. Am Knie des linken Vorderbeins ein weißer Fleck	Vom Rheiniſch-Weſtphäl. Landgeſtüte	Zur Zucht von Reit- und Ackerpferden geeignet
Ahlſtreifen und kleine weiße Hinterfüße	Hannoverſche	
linker Hinterfuß im Köthengelenk weiß	Vollſenner	
Stern, linker Vorder- und linker Hinterfuß weiß gefeſſelt.	Halbſenner	
Stern und Schnippe, linker Hinterfuß weiß	Landſchlag	
Stern, beide Hinterfüße und linker Vorderfuß weiß	Landſchlag	
Bläſſe, rechter Hinterfuß weiß	desgl.	
Stern, beide Hinterfüße und rechter Vorderfuß weiß	Oldenburger	
Stern und Schnippe, beide Hinterfüße und linker Vorderfuß weiß	desgl.	
Schnippe	Landſchlag	
Schnippe und Blümchen, rechter Hinterfuß weiß	desgl.	
Stern	Hannoverſche	
Stern und Schnippe	Vom Rheiniſch-Weſtphäl. Landgeſtüt	
Stern	Landſchlag	
Einige weiße Haare vor der Stirn	Von einem Hengſte aus dem Kurfürſtlich Heſſiſchem Geſtüt zu Beverbeck abſtammend	
Blume, Krone und Ballen des linken Hinterfußes weiß	Landſchlag	Zur Zucht gewöhnlicher Ackerpferde geeignet
kleiner Stern	Engl. Vollblut-Hengſt Beockhamton von Peiam aus der Hope	Zur Zucht von Reitpferden vorzüglich geeignet

Nro.	Namen der Eigenthümer.	Deren Wohnort.	Im Kreise.	Abge			
				Alter Jahre.	Größe Fuß.	Zoll.	Farbe.
1	Col. Consbruch	Brockhagen	Halle	3½	4	10	Fuchs
2	Col. Eickernkötter	Sperard	Wiedenbrück	—	5	1	braun
3	Col. Hauphoff	Verl	desgl.	5½	5	—	Fuchs
4	Col. Schomacker Nr. 50	Nutteln	Lübbecke	2¾	5	3	braun
5	Col. Rose Nro. 38	Sielhorst	desgl.	2¾	5	1	dunkel-braun
6	Col. Freund Nro. 50	Gehlenbeck	desgl.	2¾	5	1	braun
7	Col. Kölling	Lahde	Minden	5	5	2	braun

Minden, den 20. December 1840.

№ 12.

Gesuch ehemaliger Soldaten um Invaliden-Wohlthaten und Unterstützungen. 504 *H. I. pl.*

Wir finden uns veranlaßt, die Vorschriften unserer Verfügung vom 28. September v. J. (Amtsblatt vom Jahre 1839, Stück 43, Nr. 655, Pag. 346) bei Einreichung der Gesuche ehemaliger Soldaten um Invaliden-Wohlthaten und Unterstützung, da solche mehrfach unbeachtet gelassen werden, nachstehend aufs neue in Erinnerung zu bringen.

Es werden in Zukunft

1) alle Gesuche ehemaliger Soldaten um Invaliden-Wohlthaten und Unterstützung, welche mit Umgehung der Zwischenbehörden oder ohne Beifügung der von diesen Behörden erhaltenen Bescheide an das Kriegs-Ministerium gerichtet werden sollen, so wie derartige Immediat-Gesuche, welche ohne eine specielle Allerhöchste Entscheidung dem gedachten Königlichen Ministerium zugehen, das erstemal ohne Weiteres an die betreffenden Provinzial-Behörden gesandt.

2) im Wiederholungsfalle erhalten die Bittsteller gar keinen Bescheid und werden deren Eingaben bei dem Königlichen Kriegs-Ministerio reponirt, endlich

3) diejenigen Individuen, welche — nachdem sie auf vorschriftsmäßig angebrachte Anträge auf Invaliden-Wohlthaten in letzter Instanz abschlägig beschieden sind, — auf vorherige Verwarnung ihr unnützes Suppliciren nicht einstellen werden, unnachsichtlich als unruhige Querulanten zur Bestrafung gezogen,

niß B.

köhrte Hengste. Abzeichen.	Race.	Gründe der Abköhrung.
Bläſſe	Rheiniſch-Weſtphäl. Landgeſtüt	Unzureichende Größe
Bläſſe, rechter Hinterfuß weiß gefeſſelt	gemeine Abkunft	Zur Verbeſſerung der Pferdezucht nicht geeignet
Ausgehender Stern, linker Hinterfuß im Feſſelgelenk weiße Flecke	Halbſenner	Zeigt keine gute Nachkommenſchaft, namentlich ſind die Fohlen zu fein und zu klein
Stern, und weißer Fleck am rechten Hinterfuße	Landſchlag	Unzureichendes Alter
Stern	Landſchlag	desgleichen
Bläſſe und zwei weiße Hinterfüße	Landſchlag	desgleichen
ohne	Hannoverſche	im Allgemeinen fehlerhaft gebaut.

indem Alles geſchieht, um Jedem die Ueberzeugung zu gewähren, daß die verſchiedenen Behörden ſeine Anträge einer gründlichen Prüfung unterworfen und ihn Behufs Feſtſtellung ſeiner Angaben in dem geordnetem Wege bereitwillig unterſtützen, es aber auch einleuchten muß, daß die Staatsmittel nicht hinreichen, den ehemaligen Soldaten, welche keinen geſetzlichen Anſpruch auf Invaliden-Wohlthaten vorſchriftsmäßig nachzuweiſen vermögen, dergleichen bei etwa beharrlichem Suppliciren lediglich in Rückſicht auf bewieſene Bedürftigkeit und Erwerbsunfähigkeit zu bewilligen.

Minden, den 25. December 1840.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 13.

Höherer Beſtimmung gemäß wird am 1. Januar k. J. das Nebenzollamt II zu Haddrup verſuchsweiſe in ein Nebenzollamt I umgewandelt und eine Zollſtraße eröffnet werden, welche von Haddrup über das Wartenfeld, die Eſelsbrücke, den Rombergshof, den Wettringer Berg, durch Wettringen, über die Schulterbrücke nach dem Wettringer Damme und auf dieſem durch die Bauerſchaft Hollich nach Steinfurth, von da bis zum Thore der Stadt Horſtmar und von dort auf dem gewöhnlichen

Communicationswege Laer vorbei, auf dem Damme beim Friedhofe vorbei nach dem Neuthor von Münster führt.

Das Nebenzollamt Haddrup bleibt zugleich Anſageamt für das Hauptzollamt Rheine.

Münſter, den 28. December 1840.

№ 14. Höherer Beſtimmung gemäß iſt dem Neben-Zoll-Amte I. zu Gronau die Ermächtigung ertheilt, Begleitſcheine Nro. 1 auf das Haupt-Steuer-Amt Münſter auszuſtellen.

Münſter, den 28. December 1840.

№ 15. Aufruf wegen arretirter Waaren. 14864.

(1) Am 17. December c., um 10½ Uhr Abends, ſind von den Grenz-Beamten zwiſchen Krügers Holze und dem Neubauer Wilecke, ohnweit des Ortes Schrötinghauſen, von zwei entflohenen und unbekannt gebliebenen Defraudanten zwei Packen baumwollene Waaren, zu dem Gewichte von 45 Pfund netto, in Beſchlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Anſprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Minden nachzuweiſen, widrigenfalls die Einſchwärzung als erwieſen angenommen und die Confiscation vollzogen wird.

Münſter, den 28. December 1840.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 16. Durch die Allerhöchſte Kabinets-Order vom 3. d. M. iſt der bisher zum Land- und Stadtgerichte zu Bünde gehörig geweſene Theil der Bauerſchaft Herringhauſen dem Land- und Stadtgerichte in Herford überwieſen worden, welches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird. Die beim Land- und Stadtgerichte zu Bünde gegen einzelne Einwohner des bisher zu demſelben gehörigen Theils der gedachten Bauerſchaft in erſter Inſtanz anhängigen Proceſſe werden jedoch bei dieſem Land- und Stadtgerichte fortgeſetzt und entſchieden.

Paderborn, den 22. December 1840.

Bekanntmachungen.

№ 17. In der Nacht vom 25. auf den 26. v. M. ſind mittelſt Ausnehmens einer Fenſterſcheibe von der Stube des Colon Spilker Nro. 30 zu Ahle, folgende Sachen:

1) 46 Stück Stellgarn, 2) ein Topf mit Ziegenfleiſch und 3) ein Brodmeſſer geſtohlen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäterſchaft oder den Verbleib

…chen zu ermitteln, weshalb wir, vor dem Ankauf warnend, Jedermann auf- … Alles, was zu obigem Zwecke dienen kann, sofort uns oder der nächsten …ehörde anzuzeigen.

…ünde, den 23. December 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

…nd in der Nacht vom 25. auf den 26. November c. mittelst Ausnehmung … …enſterſcheibe aus der Wohnſtube dem Heuerling Johann Philipp Tiemann … …o. 10 zu Ahle folgende Sachen, als: № 18. Diebſtahls-Anzeige.

…50 Stück Schier- und Heeden-Garn, wovon das eine Stück 44 und das andere …a 21 Bind enthalten, 2) 1 Mannshemd ohne Zeichen und 3) 1 Frauenhemd … Zeichen

…n worden, ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäterſchaft oder den Verbleib …chen zu ermitteln, weshalb wir vor dem Ankaufe warnend, Jedermann auf- … Alles, was nur zu obigem Zwecke dienen kann, ſofort uns oder der nächſten …behörde anzuzeigen.

…ünde, den 23. December 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

…r Nacht vom 30. November auf den 1. December c. ſind mittelſt Einbruchs … …eibzüchter Junker Nro. 23 zu Häger, im Gerichtsbezirke Halle, folgende … nämlich: № 19. Diebſtahls-Anzeige.

…rauenröcke von gedruckter Leinewand, ein Paar wollene Manns-Strümpfe, ein …erner Kaffeekeſſel, ein Paar lederne Pantoffeln, die Spindel von einem Spinn- … und einige 20 Stück Garn

…ent… …bet, und die Ehefrau des Leibzüchters Junker iſt in ihrem Bette durch einen …Sch… aus einem mit Hagel geladenen Piſtol, von einem Diebe gefährlich verwundet.

…a bis jetzt die Thäter nicht haben entdeckt werden können, ſo erſuchen wir …die… …ntlichen Behörden, die zur Ermittelung derſelben und zur Wiederherbeiſchaffung …des… …ohlenen Guts dienlichen Umſtände der nächſten Polizeibehörde oder uns ſchleu- …nigſt… …zuzeigen.

…erford, den 28. December 1840.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

…Au… …muthmaßlich geſtohlen, iſt dem Heuerling Friedrich Wilhelm Voshard … …bei… …154 in Großendorf eine Tuchmütze von dunkelblauem Tuche mit ledernem …Sch… …welche derſelbe am Tage des letzten Brokumer Markts in der Nähe von …Dp… …rf gefunden haben will, in Beſchlag genommen; den unbekannten Eigenthümer № 20.

fordern wir hierdurch auf, bei der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde sich zu melden und sein Eigenthum zu bescheinigen.

Rahden, den 29. December 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 21. Diebstahls-Anzeige.

Am 21. December c. ist dem Oberlandesgerichts-Referendar Herrn Becker I hierselbst zwischen 5 und 7 Uhr Abends ein grüner Tuchmantel aus dessen Wohnung von der Entree entwendet. Derselbe hat die Form der Offizier-Mäntel, ist schon ziemlich getragen und an den an jeder Schlitz-Spitze neu eingesetzten Stücken kenntlich.

Wir warnen vor dem Ankaufe dieses Mantels und fordern Jeden auf, seine etwaige Wissenschaft über dessen Verbleib oder den Thäter des Diebstahls uns oder der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

Paderborn, den 30. December 1840.

Königl. Preußisches Inquisitoriat.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 3.

Minden, den 15. Januar 1841.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 22. Ergebniß der wirthschaftlichen und polizeilichen Verwaltung des Landarmenhauses zu Benninghausen pro 1839 betr. 5,581.

Indem ich die Ergebnisse der wirthschaftlichen und polizeilichen Verwaltung des Landarmenhauses zu Benninghausen pro 1839 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß die Anstalt bei der diesjährigen General-Visitation am 5. d. M. durch die Kommissarien der Königlichen Regierungen und die Herren Deputirten der Provinzial-Stände im befriedigenden Zustande gefunden ist. Die Knaben-Erziehungs-Anstalt kann jetzt 60 verderbte Knaben aufnehmen.

1. Uebersicht der wirthschaftlichen Verwaltung des Landarmenhauses in Benninghausen pro 1839.

I. Einnahme.				Thlr.	sg.	pf.
1. Bestand aus der Rechnung pro 1838				1792	11	—
2. Reste aus 1838				61	15	10
3. An Zinsen vom Kapitalvermögen				1893	22	3
4. Von Grundstücken						
a) durch eigene Bewirthschaftung		2298.	9. 7.			
b) „ Verpachtung		1473.	25. —.			
				3772	4	7
5. Kostgeld						
a) für aus Armen- und Gemeinde-Kosten	verpflegte Häuslinge	1065.	1. —.			
b) für aus eigenem Vermögen		189.	21. 6.			
Außerdem sind von den Kreisen für 1574 Thlr. Freimonate benutzt. —						
c) von der Fürstlich Waldeckischen Regierung für in die Anstalt aufgenommene Angehörige		7.	25. —.			
				1262	17	6
Latus				8782	11	2

		Thlr.	sg.	pf.
	Transp.	8782	11	2
6.	Für Arbeitsverdienst	2515	21	6
7.	„ verkaufte Fabrikate	2462	19	11
8.	An Provinzial-Beiträgen aus den Regierungsbezirken			
	a) Münster 2065. 1. 2.			
	b) Minden 2037. 27. 3.			
	c) Arnsberg 2220. 16. 2.	6323	14	7
9.	Zuschuß aus der Regierungs-Haupt-Kasse zu Arnsberg	1654	—	—
10.	Für verkaufte Steine aus dem Feldziegelbrande	1859	16	6
11.	Verschiedene Einnahmen	218	11	—
	Summa	23816	4	8

Rückständig sind geblieben 230 Thlr. 28 Sgr. 7 Pf.

II. Ausgabe.

1.	Für Beköstigung	4279	22	1
2.	» Bekleidung	976	21	2
3.	» Wäsche und Reinigung	279	2	9
4.	» Feuerung	545	21	2
5.	» Beleuchtung	269	25	3
6.	» bauliche Unterhaltung	508	15	1
7.	» Neubau der Knabenschule und des Waschhauses	2321	12	6
8.	» Unterhaltung und Ergänzung des Inventars	668	29	9
9.	» Aufgreifungs-Prämien, Transportkosten und Zehrgeld bei Entlassungen	168	20	4
10.	» Arznei, Schreibmaterialien, Botenkosten, Reisekosten und andere kleine Ausgaben	223	—	7
11.	» Gehälter der Officianten	1815	—	—
12.	» Werkmeister, Nachtwächter und Gesinde-Lohn	740	7	6
13.	» Gratifikationen der Officianten, des Gesindes, Pensionen und Unterstützungen	886	10	—
14.	» Belohnungen der Häuslinge	72	20	6
15.	» Ueberverdienst derselben	331	13	4
16.	» Ankauf roher Arbeitsstoffe	1813	22	7
17.	» Arbeitslohn der Häuslinge behufs der Fabrikation	906	29	7
18.	» desgleichen in der Hauswirthschaft	143	6	—
19.	Behufs der Ackerwirthschaft			
	a) für Unterhaltung des Viehes 467. 2. 1.			
	b) Düngungs-, Besaamungs-, Bepflanzungs- ꝛc. Kosten 419. 5. 4.			
	c) Arbeitslohn der Häuslinge 495. 11. —.	1481	18	5
	Latus	18432	28	7

	Thlr.	sg.	pf.
Transp.	18432	28	7
20. Für die Feldziegelei	1597	23	—
21. Steuern, Gemeindelaſten und Abgaben	319	22	1
22. Zuſchuß für die Taubſtummenanſtalten	800	—	—
23. Unvorhergeſehene Ausgaben	106	2	6
Summa	21256	16	2
Die Einnahme beträgt	23816	4	8
Mithin Beſtand	2559	18	6

2. Ueberſicht der polizeilichen Ergebniſſe.

	Männer.	Weiber.	Kinder der Häuslinge	Schulkind. in den Erziehungs-Anſtalten.	Summa.
Beſtand am 31. December 1838	90	24	—	53	167
Im Jahre 1839 kamen hinzu					
a) ausländiſche Landſtreicher	16	2	—	—	18
b) inländiſche »	5	4	2	—	11
c) Ortsarme, Trunkenbolde und Taugenichtſe .	115	33	2	—	150
d) Kinder in den Erziehungs-Anſtalten . .	—	—	—	19	19
Summa	226	63	4	72	365
Davon ſind:					
a) nach abgelaufener Strafzeit des Landes verwieſen	17	3	—	—	20
b) in ihre Heimath entlaſſen	109	22	2	2	135
c) als Geſinde und Lehrlinge untergebracht .	6	—	—	15	21
d) andern Anſtalten überwieſen	4	3	—	—	7
e) geſtorben	3	—	—	—	3
f) entwichen	3	—	—	2	5
Summa	142	28	2	19	191
Beſtand am 31. December 1839	84	35	2	53	174

Durchſchnittlich waren 163 Perſonen in der Anſtalt und ausſchließlich der kranken und Kinder 96 Arbeitsfähige, welche mit verſchiedenen Arbeiten in und außer dem Hauſe beſchäftigt worden ſind.

Münſter, den 30. December 1840.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 23. Schullehrer-Geſangfeſte. 2468. S.

Auch in dieſem Jahre haben die in der Provinz beſtehenden vier Schullehrer-Ver-

eine ihre Gesangfeste gefeiert. Der Märkesche unter Leitung des Seminarlehrers Engelhardt sein neuntes Fest am 8. October zu Dortmund mit mehr als 200 Lehrern. Der Mindesche unter Leitung des Seminarlehrers Glänzer sein sechstes am 7. October zu Minden mit mehr als 200 Lehrern. Der Münstersche unter Leitung des Schullehrers Heitmann sein fünftes am 9. September zu Recklinghausen mit 140 Lehrern. Der Arnsberg-Mindensche unter Leitung des Seminarlehrers Honcamp sein zweites Fest am 23. September zu Gesecke mit 220 Lehrern. Die Gesangstücke, welche zur Aufführung kamen, waren Kirchenchoräle, Motetten und andere Chorgesänge von ausgezeichneten Kirchenmusikern. Die Vorsteher halten sie nicht allein sehr gut gewählt, sondern auch sinnig unter eine leitende Haupt-Idee zusammen geordnet. Die Aufführung hatte sich überall der Theilnahme und des Beifalls der zahlreich versammelten Zuhörer zu erfreun. Musikkundige Männer äußerten ihre besondere Freude über das schwer zu bewirkende Zusammenstimmen und feste Zusammenhalten so vieler Vereins-Abtheilungen, welche jede für sich ihre Vorübungen anstellen mußten und nur zuletzt am Orte des Festes ein oder zweimal eine gemeinschaftliche Generalprobe halten konnten. Der Vortrag der Gesänge lieferte einen erfreulichen Beweis theils von dem großen Fleiße, womit die Lehrer und die Stimmführer dieselben eingeübt, theils von der Sorgfalt und dem guten Geschmacke, womit sie die ihnen hinsichtlich des rechten Ausdrucks von den Vorstehern gegebenen instructiven Andeutungen aufgefaßt und beachtet hatten.

Wenngleich alle vorgetragenen Gesangstücke das Gemüth der Zuhörer ansprachen, so machten doch einige derselben auf die Gesammtheit der Zuhörer einen besonders lebhaften außerordentlichen Eindruck. Dies war bei dem einen Feste mit den einfachen Kirchenchorälen, bei den andern mit den kunstvollen aber in strengem Kirchenstyl gesetzten Musikstücken der Fall.

Zur Einleitung in den Pausen und zum Schlusse des Festes wurden an 3 der genannten Orte auch vorzügliche Musikstücke auf der Orgel vorgetragen, zu Dortmund von dem Taubstummenlehrer Pohlmann aus Soest und dem Organisten Volkering aus Langenberg; zu Minden von dem Dom-Organisten Rietz daselbst, und zu Gesecke von dem Musiklehrer (ehemaligen Seminarlehrer) Fölmer aus Coesfeld, und dem Hülfslehrer Schweer aus Büren. Während und nach der Mittagstafel wurden noch andere patriotische und sonstige gutgewählte Lieder und Wechselgesänge gesungen, welche nicht wenig dazu beitrugen, in der zahlreichen Gesellschaft, (welche in Gesecke aus 7 bis 800 Personen bestand) die heitere Stimmung zu erhöhen und einen würdigen Ton zu erhalten. Ueberall war die Feier des Festes sehr willkommen und die Lehrer fanden eine ungemein freundliche Aufnahme. Ueberall sprach sich der lebhafte Wunsch aus, daß das von dem Lehrerstande mit so lobenswerthem Eifer gestiftete und mit so vieler Anstrengung bisher geförderte Institut der Gesangfeste auch fernerhin seinen guten Fortgang behalten möge. Und in diesem Wunsch stimmen auch wir mit ein.

Diese Feste erscheinen uns in ihren allmähligen Wirkungen als gleich bedeutsam wie für das Interesse des Kirchen- und Schulwesens, so für die Veredelung des Familien- und Volkslebens. Wir dürfen nicht zweifeln, daß in der Vergegenwärtigung

des wichtigen Einflusses der Gesangfeste alle diejenigen, welche dieselben feiern und leiten, eine erhebende und erfreuende Ermunterung fühlen werden, ihnen fortwährend ihre Theilnahme und Thätigkeit zu widmen.

Münster, den 21. December 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 24. Auslegung des §. 9 der Gesinde-Ordnung 3795. R. D. I. pl.

Der §. 9 der Gesindeordnung vom 8. November 1810 verordnet, daß Dienstboten, welche schon vermiethet gewesen, bei dem Antritte eines neuen Dienstes die rechtmäßige Verlassung der vorigen Herrschaft nachweisen müssen, und der §. 12 l. c. bedroht diejenige Herrschaft, welche ein Gesinde mit Verabsäumung dieser Vorschrift annimmt, mit einer Strafe von 1 — 10 Thlr.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel darüber:

> Ob jener Nachweis nur durch Vorzeigung des §. 171 l. c. vorgeschriebenen Entlassungs-Zeugnisses oder gar nur durch ein von der Orts-Obrigkeit beglaubigtes Gesinde-Attest gültig geführt werden könne, und ob daher jede Herrschaft, welche, ohne ein solches erfordert zu haben, ein Gesinde seinen neuen Dienst antreten läßt, strafbar sei?

bringen wir hierdurch in Folge höherer Genehmigung, und unter ausdrücklicher Aufhebung unserer Bekanntmachungen vom 21. April 1823 (Amtsblatt pro 1823, Seite 153—155, Nro. 100) und vom 4. August 1827 (Amtsblatt pro 1827, Seite 302—303, Nro. 416) so weit sie dem Nachfolgenden entgegenstehen, zur öffentlichen Kenntniß:

> Daß der Nachweis der rechtmäßigen Verlassung des früheren Gesinde-Dienstes nicht nothwendig durch das im §. 171 der Gesinde-Ordnung gedachte schriftliche Entlassungs-Zeugniß, oder gar durch ein von der Orts-Obrigkeit beglaubigtes Gesinde-Attest geführt werden muß, — daß vielmehr nach der Fassung des §. 9 l. c. den Dienstboten die Art des Nachweises der rechtmäßigen Dienst-Verlassung überlassen ist, und der neuen Herrschaft anheimgestellt bleibt, ob sie den gewählten Nachweis — welcher auch durch mündliche Erklärungen der vorigen Herrschaft genügend zu führen ist — zu ihrer Sicherheit für hinreichend hält.

Minden, den 30. December 1840.

№ 25. Chausseegeld-Freikarten betr. 40. S. I. pl.

Zufolge höherer Anordnung müssen die Chausseegeld-Freikarten, wenn die Beamten, für welche sie ausgefertigt worden sind, vor Ablauf der Gültigkeit derselben durch Tod oder sonst aus ihrem Dienstverhältnisse ausscheiden, wieder zurückgeliefert werden.

Wir bringen dies zur Kenntniß der Behörden und der mit Chausseegeld-Freikarten versehenen Beamten mit der Weisung, in Fällen der erwähnten Art für die unverzügliche Einsendung der Freikarten an uns, Sorge zu tragen.

Minden, den 6. Januar 1841.

№ 26. 103. B. I.

Nachweiſe

der im Monat December 1840 in den Kreiſen des Regie-

Namen der Landräthlichen Kreiſe.	Waizen			Roggen			Gerſte			Hafer			Kartoffeln		
										Der Preußiſche					
	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.
Minden	2	2	6	1	15	8	1	8	2	—	25	3	—	15	—
Lübbecke	2	6	8	1	15	—	1	12	6	—	25	—	—	14	—
Herford	2	5	—	1	17	6	1	7	6	—	23	9	—	13	—
Bielefeld	2	11	3	1	22	6	1	13	6	—	26	3	—	20	—
Halle	2	10	8	1	20	8	1	14	3	—	27	9	—	20	—
Wiedenbrück	2	12	6	1	20	—	1	10	—	—	27	6	—	20	—
Paderborn	2	8	11	1	20	3	1	4	8	—	22	4	—	13	—
Büren	2	4	3	1	13	10	—	28	6	—	21	3	—	14	10
Warburg	1	22	6	1	7	6	1	—	—	—	20	6	—	12	6
Höxter	1	24	2	1	11	3	1	2	6	—	25	2	—	13	9
Durchſchn.-Pr. p. Decbr. 40	2	4	10	1	16	5	1	7	2	—	24	6	—	15	7
" " " Novbr. 40	2	8	11	1	17	5	1	9	4	—	24	5	—	15	3
Mithin im Monat Decbr. Mehr . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	4
Weniger . .	—	4	1	—	1	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—

Minden, den 6. Januar 1841.

№ 27. 5. II. k. Der Steuer-Empfänger Theine von Vlotho iſt an die Stelle des jetzigen Fortſchreibungs-Commiſſairs Jüngerich zum Steuer-Empfänger des Bezirks Rothenuffeln ernannt worden und wird derſelbe in Minden wohnen. Mit dem 1. Februar d. J. hört demnach die commiſſariſche Verwaltung jener Kaſſe durch den Geometer Krauſe auf.

Die Steuer-Kaſſe in Vlotho iſt dem Steuer-Empfänger Bauch zu Vlotho übertragen worden.

Minden, den 2. Januar 1841.

№ 28. Schutzblattern-Impfung. 978. k. II. Der Impfbezirk Schildeſche iſt dem dortigen Arzte Herrn Dr. Beckhaus proviſoriſch übertragen.

Minden, den 5. Januar 1841.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 29. Die für das Jahr 1841 ertheilten Wegegeld-Freikarten werden bis Ende December 1843 hierdurch für gültig erklärt.

Münſter, den 30. December 1840.

S u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel			Scheffel			Scheffel			der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
1	26	3	2	23	9	1	14	6	—	15	—	4	15	—
2	2	6	2	7	6	1	15	—	—	15	—	4	10	—
2	—	—	2	15	—	1	20	—	—	25	—	5	—	—
2	—	—	2	20	—	1	25	—	—	25	—	5	24	7
2	2	6	—	—	—	1	21	8	—	18	9	5	25	—
1	25	—	2	—	—	1	25	—	—	20	—	6	—	—
1	18	9	1	19	4	1	14	5	—	16	2	4	16	—
1	14	—	1	22	9	1	14	6	—	16	9	6	6	3
1	5	—	1	20	—	1	6	—	—	15	—	5	—	—
1	11	3	2	5	—	1	13	9	—	24	—	5	2	6
1	22	6	2	4	10	1	17	—	—	19	1	5	6	11
1	19	7	1	29	5	1	16	10	—	19	8	5	5	3
—	2	11	—	5	5	—	—	2	—	—	—	—	1	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—

D i e b ſt a h l s - A n z e i g e n.

№ 30. Es ſind in der Nacht vom 9. auf den 10. December 1840 mittelſt Ausnehmens eines Fach Fenſter aus der Stube dem Heuerling Grünewald auf Nro. 25 zu Südlengern folgende Gegenſtänd, als:

1) eine Tonne voll ſogenannter Tiekebohnen; 2) 2 Scheffel Roggen mit dem Sacke, welcher das Kennzeichen hat, daß er in der Mitte zuſammengeſetzt iſt und circa 4 Scheffel enthält; 3) ein neuer Sack mit einem Scheffel Drespen, welcher das Kennzeichen hat, daß er noch nicht ganz zugenähet; 4) ein Sack mit 1½ Scheffel Drespen, dieſer Sack ſei ein Leinſack geweſen; 5) ein Ribbelappen und etwas, theils gereinigten, theils ungereinigten Flachs

geſtohlen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäterſchaft oder den Verbleib der Sachen zu ermitteln, weßhalb wir, vor dem Ankaufe warnend, Jedermann auffordern, Alles, was zu obigem Zwecke dienen kann, ſofort uns oder der nächſten Polizeibehörde anzuzeigen.

Bünde, den 2. Januar 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 31. Es ſind in der Nacht vom 16. auf den 17. December 1840 durch Oeffnen der Hausthür der unverehelichten Wilhelmine Kruſe bei Nro. 19 zu Overbeck aus deren

Digitized by Google

Schlafkammer ein großer Koffer von eichem Holz, worin nachfolgende Gegenstände sich befanden:

1) 18 Stück ordinaire Leinewand à 12 Elle; 2) 10 Frauenshemde noch beinahe neu ohne Zeichen; 3) ein Mannshemd gezeichnet H. K. von weißem Garne; 4) für 3 Thlr. baumwollenes Garn; 5) eine schwarze seidene Schürze mit schwarzen Blumen; 6) 16 Elle gedrucktes Leinen mit weißen Blumen; 7) ein weißer Kissenbezug; 8) ein weißer Pfuhlbezug; 9) ein Tischtuch, worin sich blaue Faden befinden; 10) ein Handtuch ebenfalls mit blauen Faden; 11) ein weißes Handtuch, worin sich dicke Faden befinden; 12) 2 kleine weiße Handtücher; 13) 2 Frauenoberhemde; 14) etwas halbseidenes buntes Band; 15) ein Bund gehechelten Flachs; 16) 20 Stück leinenes Garn; 17) ein neuer Sack ohne Zeichen; 18) ein baumwollenes Tuch mit rothen Blumen; 19) ein weißes, ganz feines Stück Leinen von 16 Ellen; 20) ein kleines Kinderhemd ohne Zeichen

gestohlen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäterschaft oder den Verbleib der Sachen zu ermitteln, weshalb wir, vor dem Ankaufe warnend, Jedermann auffordern, Alles, was nur zu obigem Zwecke dienen kann, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Bünde, den 2. Januar 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 4.

Minden, den 22. Januar 1841.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

№ 32.

Das 1. Stück der Gesetzsammlung pro 1841 enthält:

Nro. 2130. Allerhöchste Kabinets-Order vom 30. November 1840, betreffend die Anwendung der revidirten Taxordnung für die zu dem landwirthschaftlichen Kreditverein im Großherzogthum Posen gehörigen Güter — Gesetzsammlung von 1840 Nro. 18, — und der dazu gehörigen „Revidirten Specialgrundsätze" bei der Aufnahme gerichtlicher Taxen von den Rittergütern im Großherzogthum Posen.

Nro. 2131. Verordnung, betreffend die Befreiung der Pfand- und Hypotheken-Gläubiger von der Einlassung in den Konkurs und erbschaftlichen Liquidations-Prozeß. Vom 20. December 1840.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 33. Debits-Erlaubniß. 5557.

Für nachstehend verzeichnete außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher, und resp. außerhalb der Königlichen Lande in polnischer Sprache erschienene Schriften ist höhern Orts die Debits-Erlaubniß ertheilt.

A. In deutscher Sprache.

1) Abbildungen aus der Naturgeschichte mit Text von Dr. H. R. Schinz. Für den Schul- und Privatunterricht. 2. Auflage, 1. bis incl. 4. Abtheilung. Zürich, Schultheß. 1840.
2) Exerzier-Reglement für die eidgenössische Artillerie-Feldgeschützschule. Zürich, bei Orell, Füßli und Comp. 1840.
3) Acht Fabeln für Kinder. Von W. Corrodi. Mit Zeichnungen von H. Meyer. Zürich, bei Fr. Schultheß.
4) Funfzig Fabeln und Bilder aus der Jugendwelt von W. Corrodi, mit Zeichnungen von H. Meyer. Zürich, bei Friedrich Schultheß.
5) Ich will mich aufmachen und zu meinem Vater gehen. Ein Erbauungsbuch

von Karl Steiger ꝛc. ꝛc. Mit einem Stahlſtich. St. Gallen, bei Scheitlin und Zollikofer. 1840.

6) Ausgewählte Novellen und Dichtungen von H. Zſchocke. 1. und 2. Band. 5. Original-Auflage. Aarau, 1841 bei H. R. Sauerländer.

7) Vollſtändiger Lehrkurs der reinen Mathematik von C. B. Francoeur, überſetzt von Dr. Edmund Kulp zu Darmſtadt. 1. Bandes 3. Buch, enthaltend die Elementar-Geometrie, und 1. Bandes 4. Buch, enthaltend die analytiſche Geometrie in der Ebene. Bern, Chur und Leipzig, bei J. F. J. Dalp.

8) Erſter Unterricht in der Geographie, die Beſchreibung der Erdoberfläche, oder die topiſche Geographie umfaſſend. Von F. von Rougemont. Deutſch von Ch. H. Hugendubel in Bern. 2. Ausgabe. Bern, Chur und Leipzig, bei J. F. J. Dalp. 1840.

9) Zweiter Unterricht in der Geographie, die politiſche Erdbeſchreibung nebſt den Elementen der Ethnographie und der hiſtoriſchen Geographie umfaſſend, von Fr. von Rougemont. Aus dem Franzöſiſchen von Ch. H. Hugendubel. Bern, Chur, und Leipzig bei J. F. J. Dalp. 1840.

10) Buchegg, die reichsfreie Herrſchaft, ihre Grafen und Freiherren und die Landgrafſchaft Klein-Burgund. Urkundlich bearbeitet. Als Beitrag zur ältern Geſchichte der Städte Bern und Solothurn und ihrer Beſitzungen. Ein hiſtoriſcher Verſuch. Mit 1 Abbildung, Charte und Urkundenverzeichniß. Bern, 1840, bei C. Jenni Sohn.

11) Zweihundert Hyperbeln auf Herrn Wahls ungeheure Naſe. In erbaulichen hochdeutſchen Reimen von Fr. Hophthalenos. 2. Original-Ausgabe mit 5 Stahlſtiſchen. St. Gallen, bei Scheitlin und Zollikofer. 1841.

12) Erd- und Süßwaſſer-Gaſteroroden von J. D. W. Hartmann. Heft 1. St. Gallen, bei Scheitlin und Zollikofer.

13) Du ſollſt nicht ſtehlen! Ein Gotteswort erläutert von Karl Steiger. St. Gallen, bei Scheitlin und Zollikofer. 1840.

14) J. C. Schweizers Fremdwörterbuch. 5. Auflage. Von C. von Orell. Zürich, bei Orell, Füßli und Comp. 1840.

15) Stunden der Andacht zur Beförderung wahren Chriſtenthums und häuslicher Gottesverehrung. 5. und 6. Band. 20. Original-Ausgabe. Aarau, 1840, bei H. R. Sauerländer.

16) XII leichte Orgel-Präludien zum Gebrauche beim öffentlichen Gottesdienſte von J. Mendel. Bern, Chur und Leipzig, bei J. F. J. Dalp.

17) Großer Nutzen aus dem Miſtdampf, von J. J. Waibel. 5. Auflage. St. Gallen, 1841, bei Scheitlin und Zollikofer.

18) Chriſtliche Stimmen von den Bergen von J. H. Daub, evangeliſcher Prediger in Münſter. Rotterdam, bei A. Bädeker. 1838.

19) Freundliche Erinnerung an Holland und ſeine Bewohner, zugleich ein Wegweiſer für Reiſende von F. W. Dethmar, Pfarrer zu Anholt. I. und II. Eſſen und Rotterdam bei Bädeker. 1838.

20) Blicke in die Bibel von Johann Georg Müller, nebst Anhange hinterlassener Noten zur Bibel von Johannes von Müller. Nach dem Tode beider Brüder herausgegeben von Johannes Kirchhofer. 1. und 2. Theil. Basel, C. F. Spittler und Comp.

21) Selbstprüfung über die Gotteskindschaft, von Beuggen. Basel, bei J. J. Bahnmeier. 1839.

22) Geist des Gebets oder die Natur des Sündenfalls und die Erlösung aus demselben durch Christum. Von William Law, Pfarrer. Nebst 2 Auszügen aus dessen übrigen Schriften. Aus dem Englischen. Basel 1839, bei C. F. Spittler und Comp.

23) Eschatologie oder die Lehre von den letzten Dingen (Tod, Jenseits, Wiederkunft, Christi Auferstehung, Gericht, Vollendung der Welt.) Mit besonderer Rücksicht auf die Lehre von dem Hades und der Wiederbringung aller Dinge. Von Dr. de Valenti. Bern und Basel, im Verlag des Verfassers und bei C. F. Spittler und Comp. 1840.

24) Proben der rettenden und schützenden Vaterhand Gottes. 2. Auflage. Basel, bei C. F. Spittler und Comp. 1840.

25) Anna, das arme Waisenmädchen, vom Verfasser des „Armen Anton." Basel, bei C. F. Spittler und Comp. 1839.

26) Reise ins Berner Oberland, von Christoph Möhrle. Basel, bei C. F. Spittler und Comp. 1839.

27) Der Sonntag. Sonntag und Evangelium. Basel, bei C. F. Spittler und Comp.

28) Das selige Abberufen der Kinder Gottes. Oder: Ueber die persönliche Gewißheit der Gotteskindschaft und des Gnadenstandes. Von Dr. de Valenti, bei C. Rätzer. 1840.

29) Christliche Harmonica. Eine Auswahl von geistlichen Missions- und Kinder-Liedern mit 3- und 4stimmigen Melodien. 5. verbesserte Auflage, oder 3. Stereotypen-Abdruck. Basel, bei C. F. Spittler und Comp. 1839.

30) Classiker und Bibel in den niederen Gelehrtenschulen. 3. Bändchen. Von Dr. E. Eyth. Basel, bei C. F. Spittler und Comp. 1840.

31) Zwölf Lieder aus Psalter und Harfe von C. J. Ph. Spitta. Musik von C. W. Fliegel. Basel, bei C. F. Spittler und Comp. 1840.

32) Abrégé de la grammaire allemande sur un plan trés methodique avec de nombreux exercices faciles et progessifs par S. König à Berthoud chez C. Langlois. 1840.

33) Festreden bei der 4. Säcularfeier der Erfindung der Buchdruckerkunst in Basel. A. Burckhardt und Hagenbach, den 24. Juni 1840. Nebst Beschreibung des Festes. Basel, bei Felix Schneider.

34) Franz Lambert von Avignon, von J. W. Baum. Straßburg und Paris bei Treuttel und Würtz. 1840.

35) Gedichte von P. Ober. Burgdorf bei C. Langlois. 1840.

36) Ueber das Recht der Staatsgewalt, Bisthümer einzurichten und über die Rechts-

widrigkeit und Ungültigkeit der Concordate. St. Gallen, bei J. F. Wartmann. 1840.

37) Das Panorama von Zürich und vom Uebliberg, nebst Beschreibung der geschichtlichen und naturgeschichtlichen Merkwürdigkeiten des Uebliberges. 2. Auflage. Zürich, bei Orell, Füßli und Comp.

38) Ergebnisse der trigonometrischen Vermessungen in der Schweiz, von J. Eschmann. Zürich, bei Orell, Füßli und Comp. 1840.

39) Isomebrische Projectionslehre von O. Möllinger mit 19 lith. Tafeln. Solothurn, bei Jent und Gaßmann. 1840.

B. In polnischer Sprache.

40) polnische Literaturgeschichte des Michael Wiszniewski. Krakau, 1840.

41) Lebensbeschreibung des Andreas Sniadecki. Warschau, 1840.

42) Der Jäger oder beide Augen für eines. Eine Operette aus dem Deutschen vom Grafen Kicinski. Warschau, 1840.

43) Weihnachtsgeschenk für Kinder. 3. Bändchen. Von A. Moszynski. Wilna, 1840.

44) Betrachtungen und Gebete von der Fürstin Duras. Leipzig, 1840.

Münster, den 31. December 1840.

Bekanntmachung des Königlichen Konsistorii.

№ 34. Neue Eintheilung der evangelischen Diözesen im Regierungsbezirk Minden betr. 891. C.

Die in früherer Zeit gebildeten vier Superintendentur-Sprengel im Regierungsbezirk Minden waren sowohl hinsichtlich der Zahl und der örtlichen Lage der dazu gehörenden Gemeinden und Schulen, als hinsichtlich der Seelenzahl, viel zu groß; die Kraft und Zeit der Superintendenten wurde dadurch, besonders seitdem durch die neue Kirchen-Ordnung denselben eine bedeutende Vermehrung der Geschäfte zuwuchs, über Gebühr in Anspruch genommen; auch erschienen die Gemeinden dieser vier Sprengel auf der Provinzial-Synode nicht gleichmäßig vertreten. Dieses hat eine anderweitige Diözesan-Eintheilung veranlaßt, wonach, statt der bisherigen vier, jetzt folgende sieben Diözesen gebildet sind:

I. Die Diözese Minden mit den Gemeinden
1) Martini, Mariä, Simeonis und Petri zu Minden. 2) Petershagen, 3) Ovenstädt, 4) Buchholz, 5) Schlüsselburg, 6) Heimsen, 7) Windheim, 8) Lahde, 9) Frille, 10) Dankersen, 11) Kleinbremen, 12) Lerbeck, 13) Bergkirchen, 14) Hille, 15) Friedewalde und 16) Hartum.

II. Die Diözese Herford mit den Gemeinden
1) Altstadt, Neustadt, Radewig und St. Petri zu Herford, 2) Herford auf dem Berge, 3) Bünde, 4) Löhne, 5) Mennighüffen, 6) Lengern, 7) Quernheim, 8) Rödinghausen, 9) Hiddenhausen und 10) Enger.

III. Die Diözese Lübbecke mit den Gemeinden
1) Lübbecke, 2) Oldendorf, 3) Holzhausen, 4) Blasheim, 5) Dielingen, 6) Wehdem,

7) Rahden, 8) Levern, 9) Alswede, 10) Gehlenbeck, 11) Börninghausen, 12) Hüllhorst und 13) Schnathorst.

IV. Die Diözese Vlotho mit den Gemeinden
1) St. Stephan und St. Johannes zu Vlotho, 2) Eisbergen, 3) Veltheim, 4) Valdorf, 5) Holzhausen, 6) Holtrup, 7) Hausberge, 8) Rehme, 9) Eidinghausen, 10) Volmerdingsen, 11) Exter und 12) Gohfeld.

V. Die Diözese Halle mit den Gemeinden
1) Halle, 2) Werther, 3) Borgholzhausen, 4) Bockhorst, 5) Versmold, 6) Hörste, 7) Brockhagen, 8) Steinhagen, 9) Spenge und 10) Wallenbrück.

VI. Die Diözese Bielefeld mit den Gemeinden
1) Neustadt, Altstadt und der reformirten Gemeinde zu Bielefeld, 2) Heepen, 3) Schildesche, 4) Dornberg, 5) Brackwede, 6) Isselhorst, 7) Friedrichsdorf, 8) Gütersloh und 9) Rheda.

VII. Die Diözese Paderborn mit den Gemeinden
1) zu Paderborn, 2) Büren und Dalheim, 3) Warburg und Peckelsheim, 4) Höxter, 5) Amelunxen, 6) Bruchhausen und 7) Herlinghausen.

Zu den bisherigen vier Superintendenten der Diözesen Minden, Lübbecke, Herford und Bielefeld sind für die neuen Diözesen Vlotho, Halle und Paderborn folgende neue Superintendenten und Synodal-Assessoren nebst den Stellvertretern gewählt worden:

1) in der Diözese Vlotho:
zum Superintendenten, der Pfarrer Huhold zu Holtrup;
zum Synodal-Assessor, der Pfarrer Frederking zu Hausberge.
(Zum Stellvertreter des Synodal-Assessors der Pfarrer Schmieding zu Valdorf.)

2) in der Diözese Halle:
zum Superintendenten der Pfarrer Hedinger zu Borgholzhausen;
zum Synodal-Assessor der Pfarrer Tzschabran zu Werther.
(Zum Stellvertreter des Synodal-Assessors der Pfarrer Hartog zu Steinhagen.)

3) in der Diözese Paderborn:
zum Superintendenten der Pfarrer Baumann zu Paderborn;
zum Synodal-Assessor der Pfarrer Koch zu Warburg.
(Zum Stellvertreter des Synodal-Assessors der Pfarrer Nolting zu Bruchhausen.)

Die Wahl der Superintendenten und Assessoren ist vom Königl. Ministerio der Geistlichen ꝛc. ꝛc. Angelegenheiten mittelst Verfügung vom 16. v. M. und J. bestätigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Münster, den 2. Januar 1841.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 35. Personal-Chronik. 2540. S.

Der Progymnasiallehrer Dr. Hagelücken zu Warburg ist mit Genehmigung des Königlichen hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zum ordentlichen Lehrer am Gymnasium zu Paderborn von uns berufen und bestellt worden.

Münster, den 5. Januar 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 36. Ausländische Lebensversicherungs-Gesellschaften. 3701. R. I.

Dem Kaufmann Theodor Venghaus zu Bielefeld ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Lebensversicherungs-Bank für Deutschland in Gotha zu übernehmen, nachdem die Kaufleute T. A. Möller und Sohn zum Kupferhammer bei Brackwede, Kreises Bielefeld, welche hierzu unterm 19. März 1838 conzessionirt worden waren, dies Geschäft niedergelegt haben.

Minden, den 17. December 1840.

№ 37. Einpfarrung der evangelischen Einwohner in Herzebrock und Clarholz nach Rheda. 1873. M. I.

Die evangelischen Einwohner in Herzebrock und Clarholz im Kreise Wiedenbrück sind unter den, in dem, zwischen ihnen und dem Presbyterium der evangelischen Gemeinde zu Rheda abgeschlossenen Rezeß vom 22. Januar 1839 enthaltenen Bestimmungen als Gastgemeinden nach der evangelischen Gemeinde in Rheda eingepfarrt.

Den gedachten Evangelischen steht daher nicht nur die Befugniß zu, an den öffentlichen Cultus ꝛc. in der evangelischen Kirche zu Rheda Theil zu nehmen, sondern sie sind auch verpflichtet, die kirchlichen Handlungen in derselben zu verrichten, die geistlichen Akte von dem bei derselben angestellten evangelischen Pfarrer vornehmen zu lassen und überhaupt die gesetzlichen Vorschriften der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westphalen vom 5. März 1835, so weit sie auch Gastgemeinden angehen, zu erfüllen.

Solches wird hiermit zur Beachtung und Befolgung für die, welche es angeht, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 9. Januar 1841.

№ 38. Die Anzeige über Wasserscheu der Thiere und Menschen betr. 8. K. I.

Bei einem in unserm Verwaltungs-Bezirke vorgekommenen Ausbruche der Wasserscheu eines von einem tollen Hunde Gebissenen, ist die gesetzlich vorgeschriebene Anzeige des Falles von Seiten der betreffenden Aerzte nicht gehörig beachtet worden.

Indem wir daher im Allgemeinen auf die Verpflichtung zur genauen Beachtung aller Bestimmungen des Allerhöchst genehmigten Reglements vom 28. October 1835, Gesetzsammlung 1835 Nro. 27, aufmerksam machen, weisen wir speciell die Herren Aerzte und Wundärzte an, von den ihnen vorkommenden Fällen des Ausbruchs der Wasserscheu, den betreffenden Behörden, bei Vermeidung der im §. 107 und §. 23 bestimmten Strafen ungesäumt die vorgeschriebene schriftliche Anzeige zu machen.

Minden, den 14. Januar 1841.

№ 39. Ueber den Schluß der Jagdzeit. 214. II. b. xl.

Der Schluß der Nieder-Jagd wird hierdurch für den ganzen Umfang des Regierungsbezirkes Minden auf den 31. d. M., und der Anfang der Schonzeit auf den 1. Februar d. J. festgesetzt.

Minden, den 18. Januar 1841.

№ 40. Personal-Chronik. 18. S. I.

In dem Kreise Wiedenbrück ist der Bürgermeister-Beigeordnete, Rentmeister Peter Pelizäus zu Rietberg, zum Ober-Wege-Commissarius für den Canton-Bezirk Rietberg ernannt worden.

Minden, den 4. Januar 1841.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 41.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht:

1) daß die von den Salarienkassen der Königlichen Land- und Stadtgerichte unsers Departements auszustellenden Quittungen, nach nunmehr erfolgter Bestellung von Salarienkassen-Controleurs, fortan nur dann Gültigkeit haben, wenn dieselben, außer von dem Rendanten, zugleich vom Controlleur der Kasse vollzogen sind, und daß zur Vollständigkeit solcher Kassen-Quittungen die Anführung der Nummer des Einnahme-Journals, so wie der Nummer der Einnahme-Controle gehört;
2) daß kein Executor bei den Königlichen Gerichten unsers Departements, der mit der executivischen Beitreibung von Gerichtskosten oder Kosten-Vorschüssen für deren Salarienkassen beauftragt wird, zur eignen Erhebung von Beträgen über 5 Thlr. befugt ist;
3) daß die Executoren der Königlichen Gerichte unsers Departements über die Gerichtskosten und Kosten-Vorschüsse, welche sie nach den mit dem Executions-Befehle versehenen Executions-Listen einziehen, ihnen zur Ausfüllung zugestellte gedruckte Quittungen auszustellen haben.

Jede derartige an einen solchen Executor ohne gedruckte Quittung geleistete oder den Betrag von 5 Thlr. übersteigende Zahlung wird für nicht geschehen erachtet und setzt den Zahler der Gefahr einer nochmaligen Einziehung aus.

Paderborn, den 5. Januar 1841.

Personal-Chronik

№ 42.

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat December 1840.

Des Königs Majestät haben geruht, den Oberlandesgerichts-Chef-Präsidenten von Schlechtendal auf dessen Ansuchen mit dem 1. April d. J. in den Ruhestand zu versetzen, den Oberlandesgerichts-Vice-Präsidenten Kaupisch zum Präsidenten des Oberlandesgerichts zu Arnsberg zu ernennen und den Land- und Stadtgerichts-Assessoren Bergmann zu Bielefeld und Sieveke zu Herford den Charakter als Land- und Stadtgerichtsrath zu ertheilen.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Basse ist zum etatsmäßigen Assessor beim Land- und Stadtgerichte zu Rahden, der Oberlandesgerichts-Assessor Mantell zum etatsmäßigen Assessor beim Land- und Stadtgerichte zu Büren und der Oberlandesgerichts-Assessor Peus zum etatsmäßigen Assessor beim hiesigen Land- und Stadtgerichte und zugleich zum Gerichts-Commissarius in Delbrück ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Referendar Detzener ist zum Oberlandesgerichts-Assessor ernannt.

Der Justiz-Commissair Grundhoff zu Salzkotten ist gestorben.

Der Land- und Stadtgerichtsbote Müller zu Lügde ist mit dem 1. April d. J. pensionirt.

Paderborn, den 5. Januar 1841.

Bekanntmachungen.

№ 43. Diebstahls-Anzeige.

Es sind in der Nacht vom 2. auf den 3. Januar d. J. mittelst gewaltsamen Oeffnens einer Klappe dem Zimmermeister Redecker Nr. 86 in Enger, aus dessen Wohnhause:

1) zwei Seiten Speck, 2) zwei Schinken, 3) zwei Ribben, 4) fünf Rückkämme und mehrere Mettwürste

gestohlen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäterschaft oder den Verbleib der Sachen zu ermitteln, weshalb wir, vor dem Ankaufe warnend, Jedermann auffordern, Alles, was nur zu obigem Zwecke dienen kann, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Bünde, den 8. Januar 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 44. Am 10. December v. J. ist der Leichnam eines neugebornen Kindes weiblichen Geschlechts in der Nähe des Guts Würgassen in die Weser geworfen; derselbe war in eine alte blauleinene Schürze eingewickelt.

Sollte Jemand im Besitze dieses Leichnams oder der Schürze sein oder darüber etwaige Auskunft geben können, so fordern wir ihn auf, uns ungesäumt darüber Anzeige zu machen.

Paderborn, den 11. Januar 1841.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 45. Bei einem verdächtigen Subjecte aus dem Gerichtsbezirk Bünde ist ein muthmaßlich gestohlenes Schnupftuch von weißer Leinewand, mit weißen Frangen und mit den Buchstaben T. C. K. gezeichnet, kürzlich in Beschlag genommen.

Der unbekannte Eigenthümer desselben wird aufgefordert, seine Ansprüche bei der nächsten Polizeibehörde oder bei uns schleunigst anzuzeigen.

Herford, den 15. Januar 1841.

Königl. Preußisches Inquisitoriat.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 5.

Minden, den 29. Januar 1841.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 46. Empfehlung eines Choralbuches für katholische Kirchen betr. 180.

Die katholischen Gymnasien und Schullehrer-Seminarien mache ich aufmerksam auf das von dem Organisten Kniewel zu Lippstadt ausgearbeitete und nach dessen Tode vor Kurzem herausgegebene

Choralbuch für katholische Kirchen. Vierstimmig gesetzt und durchgehends mit Zwischenspielen versehen. Paderborn bei Junfermann 1840. S. 274 in Quer-Quart. (Preis 5 Thlr.)

Der leider zu früh verstorbene Verfasser hat, mit besonderer Berücksichtigung des im Paderbornschen eingeführten Tillmannschen Gesangbuchs, die Melodien aus vielen alten katholischen Gesangbüchern gesammelt, mehre andere aus der Tradition geschöpft und auch einige von ihm selbst und von andern neuern Musikern componirte beigegeben. Sämmtliche Choräle hat er, so viel möglich, in ihrer ursprünglichen Lesart wiederherzustellen und in einer dem Kirchenstyl angemessene Weise aufzuzeichnen gesucht. Er glaubte, daß sämmtliche katholische Gemeinden, wenigstens die zwischen der Weser und dem Rhein, mehr oder weniger ihre alten Melodien in diesem Choralbuche wiederfinden werden. Zugleich hat er die Choräle so geordnet, daß jede festliche Zeit die ihr angehörenden alten Melodien wieder erhält.

Münster, den 16. Januar 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 47. Hengst-Köhrung. 4. R. I.

Bei dem Schauamte zu Beverungen sind nachträglich angeköhrt worden:

1) der Hengst des Ackerwirths Joseph Conze zu Willebadessen, Kreises Warburg, Fuchs mit Spitzstern, 5 Fuß 1½ Zoll groß, 6 Jahre alt, Halbsenner, und

2) der Hengst des Ackerwirths Anton Struck, vulgo Henrichsmeier zu Saume, Kreises Höxter, Fuchs mit Blume, rechter Vorder und rechter Hinterfuß weiß, schwarzer Fleck auf der linken Lende, 5 Fuß groß, im 5. Jahre, Halbsenner.

Minden, den 9. Januar 1841.

№ 48. Personal-Chronik. 932. K. I.

Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Peter Meinolph Bolle zu Levern, Kreises Lübbecke, ist als Geburtshelfer approbirt.

Minden, den 4. Januar 1841.

№ 49. Personal-Chronik. 7. M. I.

Der Predigtamts-Candidat Friedrich Wilhelm Niemann aus Rheda ist von dem Presbyterium und dem Schulvorstande in Höxter zum Lehrer an der Schule daselbst und zum Hülfsprediger an der St. Kiliani-Gemeinde gewählt und die Vocation von uns bestätigt worden.

Minden, den 10. Januar 1841.

№ 50. Personal-Chronik. 21. K. I.

Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Carl Joseph Gieffers zu Graffeln im Kreise Büren ist als Geburtshelfer approbirt.

Minden, den 12. Januar 1841.

№ 51. Personal-Chronik. 22. K. I.

Der praktische Arzt Dr. Christoph Müller zu Rietberg, Kreises Wiedenbrück, ist als Geburtshelfer approbirt worden.

Minden, den 12. Januar 1841.

№ 52. Personal-Chronik. 57. K. I.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Herr Dr. Liphard hat seinen Wohnsitz in Schlüsselburg genommen.

Minden, den 16. Januar 1841.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 53. Aufruf wegen arretirter Waaren.

(2) Am 17. December c., um 10½ Uhr Abends, sind von den Grenz-Beamten zwischen Krügers Holze und dem Neubauer Wilecke, ohnweit des Ortes Schröting-hausen, von zwei entflohenen und unbekannt gebliebenen Defraudanten zwei Packen baumwollene Waaren, zu dem Gewichte von 45 Pfund netto, in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Minden nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen und die Confiscation vollzogen wird.

Münster, den 28. December 1840.

Bekanntmachungen.

№ 54. 289. B. I.

Den Pferdezüchtern im Regierungsbezirk Minden verfehle ich nicht hiermit anzuzeigen, an welchen Orten während der nächsten Beschälzeit Hengste aus dem hiesigen Landgestüte aufgestellt werden sollen.

Nro.	Namen der Beschälstationen	Ankunft der Beschäler	Anfang der Bedeckung
1	Tatenhausen	15. Februar	16. Februar
2	Niederjöllenbeck	16. »	17. »
3	Haever	17. »	18. »
4	Mehnen	17. »	18. »
5	Pr. Clus	17. »	18. »
6	Corvey	19. »	20. »
7	Brakel	18. »	19. »
8	Warburg	18. »	19. »
9	Peckelsheim	18. »	19. »
10	Lichtenau	17. »	18. »
11	Paderborn	17. »	18. »
12	Büren	17. »	18. »
13	Delbrück	16. »	17. »
14	Batenhorst	15. »	16. »
15	Lette	15. »	16. »

Warendorf, den 18. Januar 1841.

Köhne,
Landstallmeister.

№ 55.

Da mit dem 1. Januar d. J. die Bureau-Verfassung bei dem hiesigen Land- und Stadt-Gerichte eingeführt, und dazu folgende Geschäfts-Eintheilung getroffen ist:

I. Bureau.
   a) für Vormundschafts-, Testaments-Nachlaß- und Erbschafts-stempel-Sachen,
   b) für Requisitionen.

II. Bureau.
   a) für Hypotheken-Sachen,
   b) für Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit.

III. Bureau.
   a) für ordentliche Proceß-, Concurs-, Liquidations-, Sequestrations-, Subhastations- und Suplicanten-Sachen,
   b) Untersuchungs-Sachen, incl. Forst-Gerichts-Sachen.

VI. Bureau.

a) für Summarische-, Mandats-, Bagatell- und Injurien-Sachen,

b) für Generalien.

so werden die Gerichts-Eingesessenen davon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß es zur Geschäfts-Förderung sehr beiträgt, und daher in ihrem eigenen Interesse liegt, wenn sie bei schriftlichen Vorträgen und Eingaben an das Gericht oben am Rande derselben kurz den Gegenstand der Sache anmerken, und bei Bezugnahme auf frühere Verfügungen des Gerichts die betreffenden Journal-Nummern hinzusetzen, auch das Bureau bezeichnen, wohin die Eingabe gelangen soll.

Von den beim Land- und Stadt-Gerichte angestellten Justiz-Commissarien wird jedenfalls gewärtigt, daß sie auf ihren Schriften diese Bezeichnungen nie verabsäumen werden.

Paderborn, den 14. Januar 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden

Stück 6.

Minden, den 30. Januar 1841.

Aufruf!

№ 56. 72. B. I.

Wenn wir gleich gegen die allgütige Vorsehung von dem innigsten Danke über die in dem Augenblicke der dringendsten Noth bewirkte Rettung der so hart bedrängt gewesenen Weser-Anwohner durchdrungen sein müssen, so fühlt sich doch jetzt, wo die von den Ueberschwemmungen angerichteten Verheerungen übersehen werden können, das Herz jedes Menschenfreundes gewiß aufs tiefste erschüttert.

Die meisten der in unsrer Umgegend überfluthet gewesenen Ortschaften sind ein Schauplatz des Elends und Jammers. Es ist noch immer harte Winterzeit, und doch haben viele hundert Familien weder Obdach, noch ein bewohnbares Gemach; sie sind ohne warme Bekleidung, haben keine Betten, keine Feuerung, und sind von den nothdürftigsten Nahrungsmitteln entblößt. Die Fluth hat meist fortgerissen oder zerstört, was sie zu ihrer Leibesnothdurft besaßen.

Es ist unmöglich, den allgemeinen Nothstand in seinen einzelnen, herzzerreißenden Zügen zu schildern. Auch aus dem Kreise Höxter liegen uns, namentlich über die Ortschaften Lüchtringen, Wehrden, Stahle, Würgassen und Herstelle, die betrübendsten Nachrichten vor. Das dortige Elend übersteigt nicht minder alle Beschreibung; die Einwohner haben Alles eingebüßt und leiden an dem Nothwendigsten Mangel.

Welches Herz könnte wohl bei dem Unglück, welches so viele unserer Mitmenschen betroffen hat, ungerührt bleiben?

Helfe darum, wer helfen kann, und jeder bringe dazu nach dem Maaße, wie ihm gegeben worden ist, sein Scherflein! Gottes Allmacht hat die Armen aus schwerer Wassernoth gerettet; jetzt müssen wir ihnen die brüderliche Hand reichen und Hülfe bringen, soweit wir solches nur irgend vermögen.

Die hiesige Stadt ist schon mit dem rühmlichsten Beispiele vorangegangen: sie hat im Augenblicke der höchsten Noth durch den von dem Magistrate gebildeten Hülfsverein die bedrängtesten Ortschaften der Umgegend sogleich wirksam unterstützt und reichliche Beiträge abgegeben, um das klägliche Schicksal der benachbarten Dorfschaften möglichst zu mildern.

In gleichem Sinne wendet sich jetzt der unterzeichnete, aus dem bisherigen Hülfsvereine hervorgegangene Centralverein vertrauensvoll an alle mitleidige Menschenfreunde, insbesondere aber an alle Ortschaften und Bewohner des Regierungs-Bezirks, welche von den Wasserfluthen verschont geblieben sind, mit der dringenden und herzlichen Bitte, auch ihrerseits den unglücklichen Weser-Anwohnern (namentlich der Kreise Minden und Höxter) in ihrem Nothstande durch milde Gaben zu Hülfe zu kommen; jede landräthliche oder Communalbehörde wird gewiß gern bereit sein, dieselben in Empfang zu nehmen und an den unterzeichneten Hülfsverein unter Adresse des mitunterzeichneten Rathsherrn Diesselhorst zu befördern. Wer geben will, gebe indessen bald; denn schnelle Gabe ist doppelte Gabe. Jeder Beitrag, selbst das geringste Scherflein, wird dankbar angenommen werden und Gottes reicher Segen mit dem Werke unserer christlichen Barmherzigkeit sein!

Minden, den 28. Januar 1841.

Der Central-Hülfsverein für die Ueberschwemmten des Regierungsbezirks Minden.

Richter, Regierungs-Präsident.	Kalisky, Ober-Reg.-Rath.	v. Borries, Ober-Reg.-Rath.	v. Korff, Landrath.	Kleine, Bürgermeister.
Koch, Justiz-Rath und Rathsherr.	Levison, Rathsherr.	Diesselhorst, Rathsherr.	v. Pogrell, Prem.-Lieut.	Faber, Apotheker.

E. Vögeler, Kaufmann.

Indem wir vorstehenden Aufruf veröffentlichen, glauben wir im Vertrauen auf den vielfach bewährten Wohlthätigkeitssinn der Einwohner des hiesigen Regierungs-Bezirks nicht nöthig zu haben, denselben noch besonders zu empfehlen.

Die Herren Landräthe, Bürgermeister und Verwaltungsbeamte ersuchen wir, sich der Annahme der Beiträge zu unterziehen und dieselben an den Rendanten des Vereins, Herrn Rathsherrn Diesselhorst hieselbst, einzusenden.

Minden, den 28. Januar 1841.

№ 57. Betrifft die Vereidung der Ersatz-Mannschaften. 49. U. pro L. D. I.

Die Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges haben die unter Pos. 4 unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 14. März 1834 (Mindener Amtsblatt von 1834 S. 90, Nro. 184) enthaltene, den seitwärts bezeichneten Gegenstand betreffende Bestimmung dahin modificirt,

„daß auch diejenigen Ersatz-Mannschaften, welche nicht gleich nach der Aushebung im Herbst, sondern erst im Frühjahr eingestellt werden, schon bei der Aushebung im Herbst, nach Anleitung des §. 90 der Ersatz-Instruction vom

30. Juni 1817, vereidet, und falls sie demnächst vor ihrer wirklichen Einstellung entweichen, von den Militairgerichten zur Untersuchung gezogen und nach den Militairgesetzen als Deserteurs bestraft werden sollen."

Minden, den 20. Januar 1841.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

h bestimme, daß bei der zu Wehrden vom 1. Januar 1841 ab zu errichtenden № 58.
talt zum Uebersetzen über die Weser, das Ueberfahrtsgeld in den Sätzen der dritten
sse des von des Königs Majestät Allerhöchst erlassenen Normal-Tarifs für die
ren in der Provinz Westphalen erhoben werden soll.

Berlin, den 15. December 1841.

Der Finanz-Minister
(gez.) Graf von Alvensleben.

An
Königl. Geheimen Ober-Finanz-Rath und
Provinzial-Steuer-Director Herrn Krüger,
Hochwohlgeboren zu Münster.

Das vorstehende Ministerial-Rescript wird hiermit unter Beifügung des darin erwähnten Tarifs zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 23. Januar 1841.

Tarif
nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei der Fähranstalt zu Wehrden über die Weser zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:	Auf Fähren der Klasse III. Sgr.	Pf.
I. Von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen:		
a) wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird, für jede Person	—	3
b) für eine besondere, unverzügliche Ueberfahrt mittelst Nachen, welche auf Verlangen geschehen muß, wird von den übersetzenden Personen zusammen wenigstens . . . entrichtet, wenn die Abgabe nach dem Satze zu a. nicht von den Einzelnen erhoben, mehr beträgt. Personen, welche zu einem Fuhrwerke, oder als Reiter, Führer oder Treiber, zu Thieren gehören, wofür die Abgabe nach den Sätzen zu II. und III. entrichtet wird, sind frei.	1	—
II. Von Thieren.		
a) für ein Pferd oder Maulthier	1	6
b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel	1	—

	auf Fähren der Klasse III. Sgr.	Pf.
c) für ein Fohlen, Kalb, Schaaf, Ziege, Schwein oder anderes Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird . .	—	3
d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück	—	3
Wenn Federvieh in geringerer Zahl als 10 Stück, oder auf einem Fuhrwerke, oder in einem Tragekorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.		
III. Vom Fuhrwerke neben der Abgabe für das Gespann zu II.		
a) für ein beladenes	3	—
b) für ein unbeladenes	1	6
c) für einen Handwagen, Handkarren oder Handschlitten, beladen oder unbeladen	—	3
IV. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk und die Thiere treffen würde, wodurch sie zur Fährstelle gebracht worden sind.		

Allgemeine Bestimmungen.

1) Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande ohne Rücksicht auf dessen Höhe, so wie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, zu entrichten.
2) Bei Erhebung dieser Abgabe, bei Bestrafung der Defraudationen, in dem Verfahren gegen Angeschuldigte, finden die Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819, §. 61, 64, 83, 84, 88 bis 93 und 95 Anwendung. Die verwirkten Strafen werden so verwendet, wie es bei Contraventionen gegen das Steuergesetz vom 8. Februar 1819 vorgeschrieben ist.

Befreiungen.

1) Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, imgleichen den Königlichen Gestüten angehören.
2) Commandirte Militairs, einberufene Rekruten, Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee oder Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegs-Vorspann und Kriegslieferungsfuhren.
3) Oeffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten deshalb gehörig legitimiren.
4) Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen.
5) Ordinaire Posten, einschließlich der Schnellposten und öffentlichen Couriere und Estafetten und die von solchen leer zurückkehrenden Gespanne oder Thiere.
6) Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

Gegeben Potsdam, den 27. Mai 1829.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

contrasignirt (gez.) von Motz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 7.

Minden, den 5. Februar 1841.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

In Folge meiner Bekanntmachung vom 7. Januar 1840 (Amtsblatt Seite 7*) sind an Holzsämereien bestellt und besorgt worden: № 59 Holz-Sämereien betr.

Kiefern 7291 Pfd.; Fichten 1386 Pfd.; Weißtannen 16 Pfd.; Lerchen 1579½ Pfd.; Weymuthskiefern 34½ Pfd.; Birken 3452½ Pfd.; Roth-Erlen 248 Pfd.; Weiß-Erlen 227½ Pfd.; Eschen 108 Pfd.; Ahorn 374½ Pfd.; Hainbuchen 124 Pfd.; Rothbuchen 50 Pfd.; Akazien 81 Pfd.; zusammen 14,968½ Pfd. Holz-Saamen.

Von diesem Betrage haben erhalten:

1) Stadt und Kreis Münster 749 Pfd.; Tecklenburg 641 Pfd.; Warendorf 126 Pfd.; Beckum 458 Pfd.; Lüdinghausen 1088 Pfd.; Recklinghausen 880½ Pfd.; Coesfeld 2427 Pfd.; Borken 553 Pfd.; Ahaus 767 Pfd.; Steinfurt 99¼ Pfd.; mithin der Regierungs-Bezirk Münster 7788¾ Pfd.
2) Die Kreise: Minden 76 Pfd.; Bielefeld 118 Pfd.; Büren 430 Pfd.; Halle 20 Pfd.; Herford 37 Pfd.; Lübbecke 366 Pfd.; Paderborn 11 Pfd.; Wiedenbrück 653¾ Pfd.; also der Regierungs-Bezirk Minden 1711¾ Pfd.
3) Die Kreise: Arnsberg 418 Pfd.; Altena 351 Pfd.; Bochum 215 Pfd.; Brilon 200 Pfd.; Dortmund 655½ Pfd.; Hagen 208 Pfd.; Hamm 312½ Pfd.; Iserlohn 52 Pfd.; Lippstadt 260 Pfd.; Meschede 188 Pfd.; Olpe 432 Pfd.; Siegen 875 Pfd.; Soest 754 Pfd.; Wittgenstein 50 Pfd.; mithin der Regierungs-Bezirk Arnsberg 4971 Pfd.
4) Außerhalb der Provinz 501 Pfd.

Für das Jahr 1841 sind die nachbenannten Holz-Sämereien zu folgenden, die Verpackungs- und Transportkosten bis Münster mit enthaltenden Preisen zu beziehen, nämlich:

das Pfund	Kiefern (pinus silvestris)	18 Sgr.	— Pf.
» »	Fichten (pinus pinea)	6 »	— »

*) Mindensches Amtsblatt pro 1840, Seite 14.

das Pfund	Weiß-Tannen (pinus abies)	2	Sgr.	6	Pf.
» »	Lerchen (pinus larix)	10	»	—	»
» »	Weymuthskiefern (pinus strobus) . .	25	»	—	»
» »	Birken (betula alba)	2	»	3	»
» »	Roth-Erlen (betula alnus)	4	»	3	»
» »	Weiß-Erlen (betula alnus incana) . .	8	»	3	»
» »	Eschen (fraxinus excelsior)	1	»	9	»
» »	Hainbuchen (carpinus betulus) . . .	2	»	9	»
» »	Rothbuchen (fagus silvatica)	3	»	3	»
» »	Ahorn (acer pseudoplatanus) . . .	2	»	9	»
» »	Akazien (robinia pseudoacacia) . . .	5	»	3	»

Bei dem Lerchensaamen, dessen Preis in diesem Jahre billig ist, wird nach der Erfahrung eines bewährten Forstmannes empfohlen, solchen 24 bis 36 Stunden vor der Aussaat in lauwarmen Wasser, mit etwas Asche vermischt, weichen zu lassen. Dieser Saamen wird bekanntlich durch Ofenwärme ausgeklengelt, wodurch oft die Schale zu sehr austrocknet, und bevor dieselbe in der Erde erweicht, ist der Keim schon verdorben.

Mit Bedauern muß bemerkt werden, daß im vorigen Jahre nicht alle Bestellungen, wegen Unzulänglichkeit der Vorräthe, haben realisirt werden können, und daß auch der Kiefer- und Fichten-Saamen im v. J. sehr mißrathen, daher wenig geärntet und die Preise sehr hoch gestellt sind.

Die Bestellungen werden, unter meiner Leitung, durch den Regierungs-Secretair Weydemeyer hierselbst besorgt werden, müssen aber spätestens bis Ende Februar d. J. bei demselben eingehen, wenn auf deren Erfüllung gerechnet werden soll.

Münster, den 27. Januar 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 60. 207. f. II. pl. In der unterm 27. November 1821 durch die Gesetz-Sammlung (S. 190.) erlassenen Bekanntmachung des Königlichen Staats-Ministeriums zur Belehrung des Publikums über den Werth der im Lande vorkommenden fremden Münzsorten ist der Werth der zu fünf Thalern in Golde ausgeprägten ausländischen Goldstücke demjenigen der Preußischen Friedrichsd'ore gleich gestellt. Mehrfältige seit dieser Zeit und noch neuerdings eingetretene Aenderungen im Schrote und Korne dieser ausländischen Goldmünzen lassen diese Gleichstellung nicht mehr als richtig erscheinen, da vielmehr die ausländischen Fünfthalerstücke — mit Ausnahme nur der Königlich Sächsischen, welche gesetzlich den Preußischen Friedrichsd'oren sich gleichhalten — um mehrere Prozent geringer als letztere ausgebracht werden.

Indem wir auf Anweisung des Königlichen Staats-Ministerii dies zur allgemeinen Kenntniß gelangen lassen, finden wir nöthig, dabei auch die Vorschriften der allerhöchsten Kabinetsorders vom 25. November 1826 (Gesetz-Sammlung S. 115.)

und vom 30. November 1829 (Gesetz-Sammlung de 1830, S. 3.) in Erinnerung zu bringen, wonach im Handel und gemeinen Verkehr — den Fall besonderer vertragsmäßiger Bestimmungen jederzeit ausgenommen — Niemand zur Annahme fremder Münzen verpflichtet ist. Minden, den 29. Januar 1841.

№ 61. Der Civil-Supernumerar Lemcke ist mit der commissarischen Verwaltung der Steuer-Kasse zu Bünde beauftragt worden, da der Steuer-Empfänger Gierig durch Krankheit an der Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte verhindert ist. 533. k. I.

Minden, den 30. Januar 1841.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 62. Von der im Verlage der Nauckschen Buchhandlung in Berlin erschienenen Duodez-Ausgabe des Allgemeinen Land-Rechts sind Exemplare zu 3½ Thlr., und von der Criminal-Ordnung zu 25 Sgr. bei dem Herrn Journalisten Muermann II. hieselbst zu beziehen, welches hierdurch zur Kenntniß gebracht wird.

Paderborn, den 22. Januar 1841.

Bekanntmachungen.

№ 63. In Gemäßheit der Geschäfts-Instruction wird in Beziehung auf die im verflossenen Jahre erzielten Resultate der Wirksamkeit der unterzeichneten Direction das Folgende zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Die Zahl der dermalen noch obschwebenden Ablösungssachen beläuft sich auf 236.

2) Das Ablöse-Kapital, für welches die Schuldverschreibungen bereits ausgegeben, resp. ausgefertigt sind, beträgt gegenwärtig 923,400 Thlr.

Davon sind

a. in den Jahren $18^{37}/_{39}$ ausgefertigt für . . . . . 649,325 Thlr.

b. im Jahre 1840 . . 274,075 »

Summa obige . . 923,400 Thlr.

Kommen von dieser Summe in Abzug die eingezahlten Kapitalergänzungen mit . . . . 2,179 Thlr. 13 Sgr.

und die abgetragenen Kapitalien ad . . . 40,860 » 24 »

43,040 Thlr. 7 Sgr.

so bildet sich das jetzt noch bestehende Renten-Kapital zur Summe von . . . . . 880,359 Thlr. 23 Sgr.

Hiervon ist die volle Rente für das Jahr 1840 zur Hebung gebracht und zwar:

a. zu 4⅙ % von 735,721 Thlr. mit 30,653 Thlr. 3 Sgr.

b. zu 4 % von 144,638 Thlr. 23 Sgr. mit 5,785 » 16 » 6 Pf.

Summa 36,438 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf.

3) Das für das Jahr 1840 liquidirte, aus der Staatskasse zu zahlende Tilgungsprozent beträgt 9,234 Thlr.

4) An Schuldverschreibungen sind bereits eingelöst:

a. durch Ankauf	2,625	Thlr.
b. durch Verloosung	28,825	»
im Ganzen für	31,450	Thlr.

5) Der zum Viehankauf bestimmte, in Folge Allerhöchster Kabinets-Order vom 22. März 1838 vorschußweise zum Credit gestellte Fond ist mit 12,105 Thlr. in den verschiedenen Kreisen der beiden Fürstenthümer vertheilt und zwar:

mit 3145 Thlr. für den Kreis Paderborn,
» 2245 » » » » Büren,
» 3365 » » » » Warburg,
» 3350 » » » » Höxter.

Die hierzu geliehenen Kapitalien sind durch die eingezahlten Tilgungsquoten so weit wieder getilgt und zurückerstattet, daß der Fond jetzt nur noch 8000 Thlr. verschuldet.

6) Was den allerhöchsten Orts zur Disposition gestellten zum Ankauf subhastirter Bauergüter bestimmten Fond von 3000 Thlr. betrifft, so ist derselbe auch im verflossenen Jahre und zwar aus demselben Grunde nicht angegriffen, aus welchem er in den früheren Jahren unberührt geblieben ist. Während nämlich im verwichenen Jahre nur wenige Subhastationen nicht domanialpflichtiger Güter zur Anzeige gebracht sind, hat sich selbst bei diesen wenigen nirgend Gelegenheit geboten, unter 2/3 des Taxwerths einen Gutsankauf abzuschließen.

Paderborn, den 18. Januar 1841.

Die Direction der Paderbornschen Tilgungs-Kasse.
von Metternich. Wichmann. Grasso.

№ 64. Diebstahls-Anzeige.

Es sind in der Nacht vom 22. auf den 23. Januar 1841 mittelst gewaltsamer Oeffnung einer Klappe,

1) dem Heuerling Bernhard Heinrich Pauck bei Nro. 2 zu Wester-Enger folgende Gegenstände, als:

a) 25 Stück Mannshemde, b) 25 Stück Frauenhemde, c) 2 Kinderhemde, d) 12 Bund gereinigtes Flachs, e) 36 Pfund Heede, f) 1/4 Scheffel Weizen- und Gerstenmehl, g) 2 Hacken, h) 1 Handsäge und i) 2 lederne Halftern.

2) dem Heuerling Johann Heinrich Hellmann bei Nro. 8 zu Besenkamp in der Nacht vom 21. auf den 22. Januar c. mittelst gewaltsamer Oeffnung der Hausthür 7 Bund gerackter Flachs gestohlen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäterschaft oder den Verbleib der Sachen zu ermitteln, weshalb wir vor dem Ankaufe warnend, Jedermann auffordern, Alles, was nur zu obigem Zwecke dienen kann, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Bünde, den 26. Januar 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden

Stück 8.

Minden, den 12. Februar 1841.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 65. Den Unterricht taubstummer Kinder betr. 136. S.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 18. Januar v. J. wird bekannt gemacht, daß von den im August v. J. aus den Schullehrer-Seminarien zu Soest und Büren mit dem Zeugnisse der Reife entlassenen Seminaristen der Lehrer Ploeger zu Minden (evangelisch), zum Unterrichte taubstummer Kinder wohl geeignet befunden ist.

Münster, den 26. Januar 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 66. Katholi'che Haus-Collecte für Gelsenkirchen in der Grafschaft Mark. 272. M. I.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Kabinetsorder vom 6. Juni v. J. der katholischen Gemeinde zu Gelsenkirchen in der Grafschaft Mark, zwischen welcher und der dasigen evangelischen Gemeinde bisher ein Simultaneum bestand, zum Bau einer eigenen Kirche, eine katholische Haus-Collecte in den Rhein-Provinzen und der Provinz Westphalen zu gestatten geruhet.

Von des Herrn Ober-Präsidenten Excellenz ist gestattet worden, daß diese Collecte auch in einigen Theilen des hiesigen Regierungs-Bezirks durch folgende Deputirte abgehalten wird und zwar:

1) in dem landräthlichen Kreise Höxter durch den Heinrich Großeweste zu Rothausen;
2) in dem landräthlichen Kreise Büren durch den Johann Pantalyon zu Braubauerschaft;
3) in der Stadt Paderborn durch den Pfarrer Nothaus zu Gelsenkirchen;
4) in dem landräthlichen Kreise Paderborn, jedoch mit Ausnahme der Stadt Paderborn, durch den Theodor König zu Grimberg;
5) in dem landräthlichen Kreise Warburg durch den Wilhelm Bömighaus genannt Hartmann zu Rothausen;
6) in dem landräthlichen Kreise Wiedenbrück durch den Herrmann vom Berge zu Gelsenkirchen.

Die genannten Deputirten sind in der für jeden besonders ausgefertigten Legitimation angewiesen worden, sich vor dem Beginn der Sammlung bei der Polizei-Behörde jeden Orts zu melden und sich von derselben einen Begleiter zu erbitten; ferner die eingesammelten milden Gaben in ein, rücksichtlich der Folienzahl von dem Kirchen-Vorstande zu Gelsenkirchen bescheinigtes Buch, sogleich deutlich zu notiren, sodann dieses Annotationsbuch der Polizei-Behörde der betreffenden Ortschaften, behufs Bescheinigung des aufgekommenen Betrages und der von dem Deputirten auf die Abhalhaltung der Collecte qu. verwandten Tage vorzuzeigen und endlich die eingesammelten Gaben in Summen von 25 Thlr. unter portofreier Rubrik an den Kirchen-Vorstand der katholischen Gemeinde zu Gelsenkirchen abzuliefern.

Sämmtliche Verwaltungs-Behörden in den genannten Kreisen haben sich hiernach genau zu achten.

In den übrigen Theilen des Regierungs-Bezirks geschieht die Sammlung in der gewöhnlichen Art und wird durch die Ortsbehörden unmittelbar bei den in ihrem resp. Bezirke wohnenden katholischen Familien veranlaßt. Den Erlös erhält unsere Hauptkasse und führt solchen an die Regierungs-Hauptkasse zu Arnsberg ab. Auch ist uns, wie bei allen übrigen Collecten von dem eingekommenen Ertrage Anzeige zu machen.

Minden, den 26. Januar 1841.

№ 67. Feuer-Versicherungs-Wesen betr. 290. *U.* pro *L. f. I.*

Der Kreis-Secretair Heidsieck zu Lübbecke hat seine bisherige Function als Agent der Rhein-Preußischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf niedergelegt. Vergleiche Amtsblatts-Bekanntmachung vom 17. Mai v. J., Amtsblatt Seite 198, Nro. 342.

Minden, den 31. Januar 1841.

№ 68. 279. *h. II.*

Die von der Königlichen Hauptverwaltung der Staats-Schulden legalisirten Quittungen über die im 3. Quartal v. J. bei unserer Haupt-Kasse eingezahlten Domainen- und Forst-Veräußerungsgelder sind unterm 1. d. M. den betreffenden Domainen-Renteien und Forstkassen zur Aushändigung an die betreffenden Einzahler zugefertigt worden.

Minden, den 5. Februar 1841.

№ 69. Personal-Chronik. 1676. *M. I.*

Dem seitherigen Hülfslehrer Heinrich Dralle zu Ströhen ist die neu errichtete Schullehrerstelle in Kutenhausen verliehen worden.

Minden, den 5. December 1840.

№ 70. Impfbezirke betr. 78. *K. I.*

Dem Physikats-Adjuncten Dr. Kerstein zu Herford ist der Impfbezirk Hiddenhausen, dem Dr. Krönig zu Bünde der Impfbezirk Kirchlengern und Quernheim provisorisch übertragen.

Minden, den 31. Januar 1841.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor v. d. Recke zu Arnsberg ist zum Untersuchungs-Richter bei dem dortigen Haupt-Steuer-Amte bestallt worden. № 71.

Münster, den 3. Februar 1841.

Bekanntmachungen.

Die Tochter eines gewerbtreibenden Bürgers zu Ohlau in Schlesien hat neuerlich einen Verfertiger falscher Kassen-Anweisungen bei der Verbreitung derselben ertappt und durch ihr umsichtiges Benehmen und die sofortige Anzeige bei der Polizei-Behörde es möglich gemacht, daß derselbe hat verhaftet und zur Untersuchung gezogen werden können. Wir haben derselben in Folge unsrer Bekanntmachung vom 14. März v. J. dafür eine Belohnung von 300 Thlr. bewilligt und bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß wir auch fernerhin Jedem, der einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher, zur Täuschung des Publikums geeigneter Kassen-Anweisungen anzeigt, so daß er zur Untersuchung und Bestrafung gebracht werden kann, nach Beschaffenheit des Falles eine Belohnung von Drei bis Fünf Hundert Thalern gewähren und diese Belohnung bei besonderen Umständen auch noch angemessen erhöhen werden. № 72.

Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich übrigens an jede Ortspolizeibehörde wenden und sich auch auf Verlangen der Verschweigung seines Namens versichert halten, insofern diesem Verlangen ohne nachtheilige Rückwirkung auf das Untersuchungs-Verfahren irgend zu willfahren ist.

Berlin, den 24. Januar 1841.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

In der Nacht vom 15. auf den 16. Januar c. sind den Heuerlingen Heitholt und Bäuner bei No. 5 zu Diebrock ein Schweinskopf, ein Rückenkamm, über 50 Mettwürste, über 20 Blutwürste, eine Axt und eine Schute vermittelst Einbruchs entwandt. № 73. Diebstahls-Anzeige.

Da die Thäter bis jetzt nicht haben entdeckt werden können, so ersuchen wir Jedermann, insbesondere die öffentlichen Behörden, etwa zur Entdeckung der Thäter dienliche Umstände der nächsten Polizeibehörde oder uns unmittelbar anzuzeigen.

Herford, den 28. Januar 1841.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Am 29. Januar c. ist in der Nähe des Dorfes Hävern ein unbekannter männlicher Leichnam gefunden worden. Derselbe war fünf Fuß groß, ohngefähr 30jährigen Alters, hatte vollständige Zähne, die Haare waren schwarz und schlicht, und die Form der Nase und Farbe der Augen wegen eingetretener Verwesung nicht mehr kenntlich. Die Be- № 74. Aufgefundener Leichnam.

Kleidung der Leiche bestand aus einem kattunenen Halstuche, einem rothwollenen Shawl, feinem leinenen Hemde, dessen Zeichen nicht mehr sichtbar war, weiß und blau gestreifter Unterjacke, weiß leinener Jacke mit wollenem Deckenfutter und hörnernen Knöpfen, blau leinener Hose, blau wollenen Strümpfen und guten Schuhen ohne Nägel. Wer über diese Leiche Auskunft geben kann, hat dieselbe der nächsten Obrigkeit oder uns baldigst zu machen.

Petershagen, den 2. Februar 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 75. Auf Befehl des hohen General-Post-Amtes wird mit dem 1. Februar c. eine wöchentlich zweimalige Personenpost von hier nach Lemgo in Gang kommen, welche

Montag und Donnerstag } 9½—10 Uhr Abends, nach Ankunft der Schnellpost von Bremen, Hannover und Berlin,

abgehen und sich in Lemgo genau an die Nachts von dort über Detmold nach Paderborn abgehende Personenpost anschließen wird.

Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Meile und sind 50 Pfund Gepäck frei.

Herford, den 28. Januar 1841.

Königlich Preußisches Post-Amt.
Schumann.

№ 76. Die auf den Domainen-Kornböden zu Lübbecke, Levern und Rabber lagernden Zinsfrüchte, in Waizen, Roggen, Gerste und Hafer bestehend, sollen am Freitage, den 19. Februar d. J., Vormittags 10 Uhr, im Gasthause des Herrn Christiani in Lübbecke, öffentlich meistbietend zum Verkaufe ausgesetzt werden, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden. Rahden, den 31. Januar 1841.

Königliche Domainen-Rentei.
Weller.

№ 77. Diebstahls-Anzeige. Es sind in der Nacht vom 18. auf den 19. Januar d. J. mittelst Ausbrechens der vor dem Kellerloch befindlichen hölzernen Stangen mit einem Brecheisen, aus dem Keller dem Colon Frohboese Nro. 15. zu Ostkilver folgende Sachen, als:

1) 150 Pfund gehechelter Flachs, in 30 Bund, 2) 2 Flaschen Oel mit etwa 24 und 20 Pfund

gestohlen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäterschaft oder den Verbleib der Sachen zu ermitteln, weshalb wir vor dem Ankaufe warnend, Jedermann auffordern, Alles, was nur zu obigem Zwecke dienen kann, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen. Bünde, den 5. Februar 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 9.

Minden, den 19. Februar 1841.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

№ 78.

Das 2. Stück der Gesetzsammlung pro 1841 enthält:

Nro. 2132. Verordnung wegen Bestrafung der Beschädiger der Eisenbahn-Anlagen. Vom 30. November 1840.

Nro. 2133. Verordnung, betreffend die Anwendbarkeit der Principia regulativa vom 30. Juli 1736 und der später ergangenen, dieselben abändernden und ergänzenden Bestimmungen wegen Einrichtung der Landschulen Königlichen Patronats in der Provinz Preußen. Vom 30. November 1840.

Nro. 2134. Allerhöchste Kabinets-Order vom 30. November 1840, die Vertretung der Gemeinden im vormaligen Großherzogthum Berg vor Gericht betr.

Nro. 2135. Allerhöchste Kabinets-Order vom 10. December 1840, betreffend die Gebühren der Rheinischen Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher in Untersuchungen wegen einfachen Holzdiebstahls und wegen Entwendungen von Waldprodukten.

Nro. 2136. Allerhöchste Kabinets-Order vom 10. December 1840, betreffend die Präsentation und die Einlösung der Breslauer Meß- oder Marktwechsel.

Nro. 2137. Allerhöchste Kabinets-Order vom 8. Januar 1841 wegen Aufhebung der Vorschrift des §. 435 des Anhanges zur allgemeinen Gerichtsordnung.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 79. Die Eröffnung des 6. westphälischen Provinzial-Landtags betr. 565.

Des Königs Majestät haben die Eröffnung des 6. westphälischen Provinzial-Landtags am 28 d. M. zu bestimmen geruhet.

Zu Allerhöchst ihrem Kommissarius für denselben haben Se. Majestät den Herrn Ober-Präsidenten Freiherrn von Vincke, zum Landtags-Marschall den Herrn Grafen von Landsberg-Velen und zu dessen Stellvertreter den Herrn Ober-Regierungsrath von Borries auf Uhlenburg ernannt.

Münster, den 4. Februar 1841.

№ 80. Die anderweite Wahl der Land-

Für die nach Ablauf der sechsjährigen Wahlzeit, durch Todesfall oder anderweit ausgeschiedenen Mitglieder der Provinzial-Ständischen-Versammlung sind die nachbenannten Herren Landtags-Abgeordnete und Stellvertreter neu gewählt:

tags-Abgeordneten und deren Stellvertreter betr.
565.

I. Im Stande der Ritterschaft.

Im Wahlbezirk.	Gewählte	
	Abgeordnete.	Stellvertreter.
Minden-Ravensberg,	1. v. d. Reck zu Obernfelde,	1. v. d. Horst zu Hollwinkel, 2. v. Vincke zu Eichel,
Paderborn,	2. v. Oeynhausen z. Grevenburg 3. v. d. Borch z. Holzhausen,	1. Graf v. Mengersen zu Rheder 2. v. Brakel zu Welda, 3. v. Harthausen zu Dedinghausen,
Westphalen,	4. Graf v. Bocholz zu Alme,	1. v. Fürstenberg zu Körtlinghausen, 2. v. Lilien zu Echthausen, 3. v. Hoerde zu Schwarzenraben,
Mark,	5. v. Bodelschwingh z. Heyde, 6. v. Bockum-Dolffs in Soest,	1. v. Berswordt Wallrabe z. Weitmar 2. v. Michels zu Nateln, 3. v. Rump zu Delwig, 4. v. Plettenberg zu Heeren, 5. v. Lilien zu Opherdicke,
Ost-Münster,	7. Graf v. Galen, 8. Graf. v. Merveldt z. Lembeck, 9. v. Landsberg-Steinfurt,	1. Graf v. Plettenberg-Lenhausen, 2. v. Böselager zu Heesen, 3. Graf v. Merveldt in Beckum,
West-Münster.	10. Graf v. Korff-Schmising, 11. v. Twickel zu Lüttinghoff.	1. v. Fürstenberg zu Horst, 2. v. Oer zu Egelborg, 3. v. Romberg zu Buldern.

II. Im Stande der Städte.

Im Wahlbezirk.	Städte.	Gewählte	
		Abgeordnete.	Stellvertreter.
Minden-Ravensberg	Minden,	1. Koch,	Mooyer,
	Bielefeld,	2. Koerner,	Bertelsmann,
	Vlotho,	3. Poelmahn,	Schwarz,
	Kollectiv-Städte,	4. Bartels zu Gütersloh	Brüning zu Wiedenbrück,
Paderborn,	Kollectiv-Städte,	5. Larenz z. Beverungen	Hilker zu Nieheim,
Westphalen,	Siegen,	6. Oechelhäuser,	Meinhard,
	Kollectiv-Städte,	7. Brökelmann z. Neheim,	Budde zu Gesecke,
Mark,	Dortmund,	8. Fechner,	Schmemann,
	Schwelm,		Braselmann,
	Kollectiv-Städte,	9. Hueck zu Herbecke,	Leidheuser zu Breckerfeld.
Ost-Münster,	Münster,	10. Hüffer.	1. Niedick,
			2. H. Gerbaulet.

Digitized by Google

III. Im Stande der Landgemeinden:

Im Wahlbezirk.	Kreis.	Gewählte	
		Abgeordnete.	Stellvertreter.
Minden-Ravensberg,	Minden,	1. Meyer z. Südhemmern	Maschmeier zu Costedt,
	Herford,	2. Lübke z. Herringhausen	Möller zu Ennigloh,
	Bielefeld, Halle u. Wiedenbrück,	3. Brüning z. Schledebrück,	Rahde zu Schröttinghausen,
Paderborn,	Paderborn und Büren,	4. Schulte z. Barkhausen	Grasso zu Neuhaus,
	Warburg und Höxter,	5. Waldeyer z. Schmechten,	Derenthal zu Cörbecke,
Westphalen,	Lippstadt und Brilon,	6. Löper z. Westernkotten,	Deimel zu Ellerinhausen,
Mark,	Iserlohn und Altena,	7. Schwarzelühr zu Refflinghausen,	Rentrop zu Eicken.
West-Münster,	Coesfeld und Steinfurt,	8. Froning zu Nordwalde,	

Münster, den 11. Februar 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 81. Gebühren für Ausfertigung der Kataster-Auszüge. 179. o. II.

Der Schluß unsrer Bekanntmachung vom 29. December 1836 (Stück Nro. 2 der Amtsblätter 1837) ist mehrfältig mißverstanden worden.

Die Bezugnahme auf den §. 7 der Verordnungen vom 10. Februar 1828 (Stück Nro. 9 der Amtsblätter) ist nämlich so ausgelegt worden, als ob für die Anführung der Grenz-Nachbaren in den Kataster-Auszügen die Gebührensätze des §. 6 der letzteren Verordnung in der Art Anwendung fänden, daß für 10 Grenz-Nachbaren und darunter überhaupt 4 Sgr., für jeden Grenz-Nachbar mehr aber 2 Pf. berechnet werden könnten.

Um diesem Mißverständniß für die Zukunft vorzubeugen, erklären wir hiermit den Sinn jener Vorschrift ausdrücklich dahin, daß für jeden in den Auszügen aus den Kataster-Mutterrollen und Flurbüchern eingetragenen Grenz-Nachbar, ohne Rücksicht auf die Gesammtzahl derselben, nur 2 Pfennige erhoben werden können.

Minden, den 2. Februar 1841.

№ 82. Haus-Collecte für die sich neu gebildete evangelische Gemeinde zu Lippspringe, Kreis Paderborn. 150. u. 245. M. I.

Der kleinen ganz unvermögenden evangelischen Gemeinde zu Lippspringe im Kreise Paderborn, welche durch Privat-Unterstützungen, so wie durch 70 Thlr. jährlichen Zuschuß aus Staatsfond zur Besoldung eines Lehrers in den Stand gesetzt worden, eine Schule zu errichten, worin auch der sonntägliche Gottesdienst vom Lehrer, periodisch vom Herrn Superintendenten Baumann in Paderborn gehalten wird, aber wegen Kündigung des dazu angemeldeten Lokals und in Ermangelung eines andern geeigneten Gebäudes im Orte nothgedrungen ist, ein eigenes Lokal zu jenem Behuf anzu-

Digitized by Google

schaffen, haben des Herrn Ober-Präsidenten Excellenz eine Haus-Collecte bewilligt. Diese wird in dem Fürstenthum Minden, der Grafschaft Ravensberg und der Herrschaft Rheda durch den dazu ernannten Deputirten

Oberförster Schlösser in Lippspringe

von jetzt anfänglich bis zum 30. September d. J. eingesammelt werden.

Der ꝛc. Schlösser ist mit der erforderlichen Legitimation versehen und ihm die Anweisung ertheilt worden, sich an jedem Orte bei der Orts-Obrigkeit zu melden, einen Begleiter zu erbitten und jede Gabe sogleich zu notiren.

Die betreffenden Herren Landräthe und Orts-Obrigkeiten werden angewiesen, den ꝛc. Schlösser bei seinem Vorhaben möglichst zu unterstützen, so wie wir überhaupt diese dringend erforderliche Beihülfe der christlichen Mildthätigkeit empfehlen.

Minden, den 28. Januar 1841.

№ 83. 223. Pr. J. Der seitherige Kammer-Gerichts-Assessor Herr Gustav Carl Ulrich Friedrich Franz v. Schnehen ist unterm 31. v. M. zum Regierungs-Assessor ernannt worden.

Minden, den 14. Februar 1841.

Der Regierungs-Präsident
Richter.

№ 84. Landesverweisung. 428. R, I. Der nachstehend signalisirte ausländische Vagabonde Heinrich Fahrenkamp, welcher wegen verbotswidriger wiederholter Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten zu einer zehnjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt, im Wege der Gnade aber in Freiheit gesetzt worden, ist abermals über die Grenze gebracht und es ist demselben die Rückkehr in die diesseitigen Staaten, auf Grund eines Erkenntnisses des Königlichen Oberlandes-Gerichts zu Paderborn, bei lebenswieriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement.

Name: Fahrenkamp. — Vorname: Heinrich. — Geburts- und Wohnort: Rinteln. — Religion: evangelisch. — Alter: 59 Jahr. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: flach. — Augenbrauen: braun. — Augen: blau. — Nase: spitz. — Mund: klein. — Bart: blond. — Zähne: schadschaft. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: länglich. — Gesichtsfarbe: blaß. — Gestalt: schlank. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: fehlen. —

Minden, den 1. Februar 1841.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 85. Höherer Bestimmung zufolge wird die bisherige Einrichtung, wonach auf den außerhalb der Stadt Minden liegenden, im §. 36 Litr. b und c des Regulativs vom 14. November 1825 benannten Mühlen städtisches Gemahl, gegen Entrichtung der Körner-Steuer verarbeitet werden konnte, vom 1. k. M. an aufgehoben, und tritt statt derselben die Eingangs-Versteuerung vom Fabrikat nach den Bestimmungen des §. 116 seq. des bereits angeführten Regulativs ein; was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Münster, den 11. Februar 1841.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

Von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz ist zufolge Rescripts vom 24. v. M. № 86.
der Gerichts-Commission zu Lügde die Befugniß beigelegt, die bei ihr aufgenommenen Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit selbst auszufertigen und zu bestätigen.

Diese Modification der bisherigen Kompetenz-Bestimmungen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Paderborn, den 9. Februar 1841.

Bekanntmachungen.

Seit dem 2. bis 11. dieses Monats sind für die in Nothstand versetzten Ueber- № 87.
schwemmten, außer den in hiesiger Stadt aufgekommenen, einer spätern Veröffentlichung der schuldigen Rechenschaft vorzubehaltenden Unterstützungen,

vom Herrn Beamten Lüttgert in Hartum 83 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf., vom Frauenverein in Rahden durch den dortigen Herrn Apotheker Venghaus 31 Thl., Herrn Superintendent Müller in Blasheim 5 Thlr 15 Sgr., Herrn Landerbmarschall v. d. Reck in Bückeburg 14 Thlr., Frau Hauptm. Wilke durch Herrn Landerbmarschall v. d. Reck 4 Thlr., Herrn Bürgermeister Heuermann in Versmold 100 Thlr., 150 Thlr. und 50 Thlr., Herrn Gutsbesitzer Caesar zu Rothenhoff 30 Thlr., von einem Ungenannten aus Werther durch Herrn Banquier J. Levison hier 5 Thlr., Herrn Beamten Bock in Dielingen 22 Thlr. 15 Sgr. 2 Pf. und 4 Thlr. 29 Sgr., Herrn Lehrer Grausendorf in Dielingen 1 Thlr. 5 Sgr., Herrn Doctor Arend daselbst 1 Thlr. 25 Sg., Herrn Bürgermeister Willmanns in Lübbecke 50 Thlr.. 20 Thlr. 16 Sgr. 7 Pf. und 131 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf., Herrn Bürgermeister Koerner in Bielefeld 200 Thlr., 200 Thlr. und 100 Thlr., Herrn Hauptmann Backmeister auf Grappenstein 30 Thlr., Herrn Stadtdirector Brandis in Paderborn 100 Thlr., Herrn Bürgermeister in Steinheim 15 Thlr., Herrn Gerichtsdirector von Tabuillot in Lübbecke 31 Thlr. 10 Sgr., Herrn Landrath zur Hellen in Halle 26 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf., Herrn Beamten Bloebaum in Borgholzhausen 50 Thlr., Herrn Beamten Hollmann in Rahden 89 Thl. 22 Sgr. 2 Pf., Herrn Pr. Lieutenant von Scheele in Münster 16 Thlr., Herrn Beamten Klee in Brackwede 53 Thlr. 10 Sgr., Herrn Beamten Backsiek in Verl 10 Thlr., überhaupt 1627 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf.

an Beiträgen eingegangen, wofür wir öffentlich unsern Dank aussprechen.

Minden, den 11 Februar 1841.

Der Central-Hülfsverein für die Ueberschwemmten des Regierungsbezirks Minden.

Richter, Regierungs-Präsident.	Kalisky, Ober-Reg.-Rath.	v. Borries, Ober-Reg.-Rath.	v. Korff, Landrath.	Kleine, Bürgermeister.
Koch Justiz-Rath und Rathsherr.	Levison, Rathsherr.	Diesselhorst, Rathsherr.	v. Pogrell, Prem.-Lieut.	Faber, Apotheker.

E. Vögeler, Kaufmann.

№ 88. Betr. den Zustand der Schullehrer-Wittwen-Kasse am Ende des Jahres 1839.

Im Verfolg unserer frühern Bekanntmachungen (Amtsbl. 1834, S. 311, und 1836, S. 373) bringen wir, dem Reglement für die Verwaltung der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt im Regierungsbezirk Minden gemäß, nach vorhergegangener Revision der betreffenden Rechnungen Seitens der Königl. Regierung ꝛc., die Uebersicht sämmtlicher Einnahmen und Ausgaben des gedachten Instituts in den Jahren 1836 bis einschließlich 1839 hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰
Am Schlusse des Jahres 1835 war das Vermögen des Instituts							6987	7	9
A. die Einnahmen betrugen seit dem:									
1) an Zinsen von belegten Kapitalien im Jahre 1836	277	6	6						
" " 1837	383	15	—						
" " 1838	417	23	7						
" " 1839	445	—	—						
				1523	15	1			
2) an Antrittsgeldern von Lehrern im Jahre 1836	76	—	—						
" " 1837	108	—	—						
" " 1838	92	—	—						
" " 1839	92	—	—						
				368	—	—			
3) an gewöhnlichen Beiträgen von Lehrern im Jahre 1836	636	15	—						
" " 1837	673	25	—						
" " 1838	708	5	—						
" " 1839	739	25	—						
				2758	10	—			
4) an Gehaltsverbesserungen der Lehrer im Jahre 1836	39	14	2						
" " 1837	69	11	6						
" " 1838	95	10	2						
" " 1839	55	15	8						
				259	21	6			
5) an Beiträgen aus Kirchen- ꝛc. Kassen im Jahre 1836	30	—	—						
" " 1837	30	—	—						
" " 1838	30	—	—						
" " 1839	30	—	—						
				120	—	—			
6) an Kollecten-Erträgen:									
a. aus den Kirchen-Collecten,									
im Jahre 1836 — 53 Thlr. 26 Sgr. 5 Pf.									
" " 1837 — 56 " 19 " 10 "									
" " 1838 — 58 " 12 " 8 "									
" " 1839 — 68 " 17 " 2 "	237	16	1						
b. aus den Haus-Collecten,									
im Jahre 1836 — 79 Thlr. 28 Sgr. 7 Pf.									
" " 1837 — 109 " 9 " 4 "									
" " 1838 — 96 " 7 " 2 "									
" " 1839 — 122 " 26 " 6 "	408	11	7						
				645	27	8			
7) Strafgelder für versäumte Berichtigung der Beiträge	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8) Geschenke, Erbschaften und Vermächtnisse . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Latus				5675	14	3	6987	7	9

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Transport				5675	14	5	6987	7	9
9) an Ueberschüssen von verkauften Staatsschuldscheinen pro 1836				9	18	6			
10) Insgemein im Jahre 1839				4	5	—			
Summa der Einnahme				5689	7	9			
Hiervon ab die Ausfälle bei der Rest-Einnahme de 1838 et retro, nach der Rechnung pro 1839				11	15	—			
Bleibt				5677	22	9			
Hierzu der sich in den frühern Berechnungen eingeschlichene Rechnungsfehler von				—	1	—			
Mithin beträgt die Einnahme				5677	23	9			
B. Die Ausgaben betrugen dagegen:									
1) an Pensionen der Schullehrer-Wittwen und Waisen im Jahre 1836	180	—	—						
" " 1837	179	5	—						
" " 1838	235	—	—						
" " 1839	245	—	—						
				839	5	—			
2) an Administrations-Kosten im Jahre 1836	30	13	2						
" " 1837	35	10	8						
" " 1838	72	9	—						
" " 1839	54	15	2						
				192	18	—			
3) an Zuschüssen zum Ankauf von Staatsschuldscheinen mit Zins-Coupons im Jahre 1836	15	10	—						
" " 1837	66	18	—						
" " 1838	83	9	3						
" " 1839	67	17	—						
				232	24	3			
4) insgemein im Jahre 1836	6	—	—						
" " 1837	11	—	—						
" " 1838	—	—	—						
" " 1839	8	3	4	25	3	4			
Summa der Ausgaben				1289	20	7			
Die Einnahme hat betragen				5677	23	9			
Es ist also ein Ueberschuß von							4388	3	2
Das gesammte Vermögen des Instituts beträgt daher am Schlusse des Jahres 1839							11375	10	11
und zwar: a. an zinsbar belegten Kapitalien	11300	—	—						
b. der nach der Rechnung pro 1839 verbliebene Bestand von	17	12	8						
c. die nach derselben Rechnung nachgewiesenen Einnahme-Reste von	57	28	3						
Sind wie oben				11375	10	11			

Minden, den 28. Januar 1841.

Verwaltungs-Commission der Schullehrer-Wittwen- u. Waisen-Unterstützungs-Anstalt.

Sasse. Zieren. Riemann.

№ 89. Der mittelst Steckbriefs vom 19. December praet. verfolgte Franz Kluthe aus Wever, (Amtsblatt Jahrgang 1841 Nro. 1,) ist wieder aufgegriffen und an uns abgeliefert worden.

Paderborn, den 7. Februar 1841.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 90. Der nachstehend signalisirte Franz Berendes aus Schwaney, Kreis Paderborn, ist wegen Verfälschung einer gerichtlichen Urkunde zu einer 6 monatlichen Festungsstrafe verurtheilt worden, derselbe hat sich aber durch seine Entfernung der Vollstreckung der Strafe entzogen.

Wir ersuchen daher alle Polizei-Behörden, den Berendes im Betretungsfalle verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Paderborn, den 1. Februar 1841.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement.

Vor- und Zunamen: Franz Berendes; — Gewerbe und Stand: Tagelöhner; — Religion: katholisch; — Alter; ungefähr 34 Jahr; — Größe (Rheinländisch Maaß): 5 Fuß 6 Zoll; — Haupthaar: blond; — Stirn: gewölbt; — Augenbrannen: braun; — Augen: blau; — Nase: groß; — Mund: gewöhnlich; — Zähne: gesund; — Kinn: rund; — Bart: stark; — Gesichtsfarbe: gesund; — Statur: stark; — Besondere Kennzeichen: eine kleine Narbe in der Oberlippe.

№ 91. Steckbrief. Der unten signalisirte vormalige Auctions-Commissair August von Zabiensky zu Vlotho ist wegen Unterschlagung und Veruntreuung von Auctions-Geldern zur Untersuchung gezogen, hat sich aber seit dem Anfang dieses Jahres aus seinem bisherigen Wohnort Vlotho entfernt und befindet sich auf flüchtigem Fuße.

Wir ersuchen daher sämmtliche Behörden, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Herford, den 12. Februar 1841.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement.

Vor- und Zuname: Gustav von Zabiensky; — Gewerbe oder Stand: früher Lieutenant zuletzt Auctions-Commissair; — Gewöhnlicher Aufenthaltsort: Vlotho; — Religion: evangelisch; — Alter: 30—32 Jahr; — Größe: 5 Fuß 6 Zoll (Rheinl.); — Haupthaar: blond; — Bart: blond; — Augebraunen: braun; — Stirn: frei und hoch; — Augen: blau; — Nase: etwas gebogen; — Mund: schmale Lippen; — Zähne: gesund; — Kinn: spitz; — Gesicht: lang; — Gesichtsfarbe: blaß; — Statur: hager und schlank; — Besondere Kennzeichen: sehr lebhaften Temperaments.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 10.

Minden, den 26. Februar 1841.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 92. Debits-Erlaubniß. 459.

Für nachstehend verzeichnete, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher und resp. außerhalb der Königlichen Lande in polnischer Sprache erschienene Schriften ist höhern Orts die Debits-Erlaubniß ertheilt:

A. in deutscher Sprache.

1) Schöne Bilder und Beispiele des Guten. Ein A-B-C- und Lesebuch. Mit 15 illuminirten Bildern. Chur und Leipzig. Grubemannsche Buchhandlung.
2) Erinnerungen an Aeneas Sylvius Piccolomini (Pabst Pius II.). Rectoratsrede von Dr. K. R. Hagenbach. Basel. Schweighausersche Buchhandlung. 1840.
3) Höhenkarte der Schweiz. Von J. Walker. Solothurn. Jent und Gaßmann 1840.
4) Bujatik oder systematisches Handbuch der äußerlichen und innerlichen Krankheiten des Rindviehes. Von J. J. Rychner. 2. Auflage. Bern 1841. Chr. Fischer.
5) Encyclopedie der gesammten theoretischen und practischen Pferde- und Rindvieh-Heilkunde. Von J. J. Rychner und Dr. Eduard Im-Thurm. II. Band. D—G. Bern, 1841. Chr. Fischer.
6) Bibliothek der neuesten Weltkunde, von Malten. 1840. 8. und 9. Theil. H. R. Sauerländer in Aarau.
7) Acht Predigten, gehalten in den Jahren 1835—1839 in Dorpat, Walk und Kremen, von Dr. Carl Christian Ulmann. Dorpat und Moskau, bei Friedrich Severin. 1840.
8) Neuer russischer Dollmetscher für Deutsche. 8. Auflage. Dorpat. Friedrich Severin 1840.
9) Gutenberg, oder die Erfindung der Buchdruckerkunst, von C. Kuntz. Straßburg, bei Wittwe Levrault 1840.
10) Ruinen altschweizerischer Frömmigkeit. 1. Bändchen.
Auch unter dem Titel:
Sitten und Sprüche der Heimath. Von Carl Steiger. St. Gallen. E. P. Scheitlin 1839.

11) Perty's Naturgeschichte. 3 Bände. Bern 1837. C. Fischer und Comp.
12) Ueber die Veredelung der Vergnügungen der arbeitenden Klassen. Zwei gekrönte Preisschriften, von der Baslerischen gemeinnützigen Gesellschaft. Basel. Schweighauser. 1840.
13) Die Basler Hexenprozesse in dem 16. und 17. Jahrhundert. Von Professor Fr. Fischer. Basel. Schweighauser. 1840.
14) Der Wanderer in der Schweiz, nebst dessen Mittheilungen aus dem Auslande. Unterhaltungsblatt mit Kupfern und Stahlstichen, von mehreren Freunden des Vaterlandes. 6. Jahrgang 1839. 1. bis incl. 12 Heft. Basel, J. E. Schabliz.
15) Beiträge zur Kunde und Fortbildung der Zürcherischen Rechtspflege. Neue Folge der Monatschronik der Zücherischen Rechtspflege, von Dr. Joseph Schauberg. Erster Band. 1. Heft. Zürich, bei Orell, Füßli und Comp. 1841.
16) Sechzehn Lieder, von A. Knapp, B. von Albertini, C. Barth und anderen, für eine und mehrere Singstimmen, mit Begleitung des Pianoforte, von C. W. Fliegel. Basel bei Felix Schneider.
17) Feßler, Dr. J. A. Liturgisches Handbuch zum beliebigen Gebrauch evangelischer Liturgen und Gemeinden.
Auch unter dem Titel:
Liturgische Versuche. Riga, 1823, in der Hartmannschen Buchhandlung.
18) Schreiben des vertriebenen Pfarrers und Decans Johannes Linder an seine Gemeinde Zyfen. Basel, bei Felix Schneider 1834.
19) Vergleichung der Biebel mit dem Koran, als Anweisung für armenische Christen, wie sie sich gegen Mohamedaner zu verhalten haben, von deutschen Missionarien. Mit einer Vorrede vom Missionar Zaremba. Basel, bei E. F. Spittler 1835.
20) Geschichte der römisch-katholischen Kirche unter der Regierung Pius VI. Von Peter Philipp Wolf. 7 Bände. 1793—1802. Zürich, bei Orell, Geßner, Füßli und Comp.
21) Pater Abrahams a St. Clara Lauberhütte, von Dr. Johann Anton Möller. Luzern 1823, bei Joh. Martin Anich.
22) Die Psalmen und Festlieder für den öffentlichen Gottesdienst der Stadt und Landschaft Bern. Bern, bei Ludwig Albrecht Haller. 1824.
23) Sammlung von Kirchenliedern aus dem Gesangbuche der evangelischen Brüdergemeinen. Basel 1824, bei Felix Schneider.

B. in polnischer Sprache:

24) Die polnische Biebel alten Testaments. 26. und 27. Lieferung. Leipzig 1839. Baumgärtner.
25) Vitolorauda, ein Gedicht aus den Sagen Litthauens, von J. J. Kraszewski. Wilna 1840.
26) Geschichte der Kriegsereignisse in der asiatische Türkei 1828 und 1829. 2 Bände. Warschau 1840.

27) Humoristische Aufsätze und Erzählungen. Von Nowosielski. Warschau 1841.
28) Litthauische Bilder. Von Ignatz Chodzko. 2 Bände. Wilna 1840.
29) Die letzten Tage Pompeji's. Uebersetzung. 2 Bände. Warschau 1840.
30) Alte Erzählungen und Bilder. Von K. W. Woycicki. 4 Bände. Warschau 1840.
31) Memoiren von der Königinn Barbara, Gemahlin Sigismund Augusts. Von Balinski. 2. Theil. Warschau 1840.
32) Das Leben Napoleons. 7. und 8. Heftchen mit 4 Stahlstichen. Warschau. 1840.
33) Geschichte Litthauens und Rußlands bis zur Verbindung mit Polen 1569, von J. Lelewel. Paris 1839.
34) Balladina, Trauerspiel in 5 Acten, von J. Stowacki. Paris 1839.
35) Neue Gedichte Korsaks. 2. Band. Wilna 1840.
36) Abhandlung vom Völkerstamm Ting-Ling oder dem Volk der Centauren, aus dem Französischen, von de Paravey. Warschau 1840.
37) Historische Nachricht von der loretanischen Mutter Gottes. Warschau 1840.
38) Obraz bibliograficzno historyczny Literatury i nauk w Polsce, von A. Jocher. 5. Heft des ersten Bandes. Wilna 1840.
39) Neues Kabinet von Erzählungen von Sierpinski. Warschau 1840.
40) Predigten aus den besten französischen, deutschen ꝛc. Schriftstellern. Von Kalasanty Szeleski. Warschau 1840.
41) Lieder der Landleute an der Düna. 3. Büchlein. Wilna 1840.

Münster, den 1. Februar 1841.

№ 93. Bestimmung wegen Absendung von Kranken in die Provinzial-Irren-Anstalt betr. 867.

Vorgekommene Zuwiederhandlungen gegen die Bestimmungen wegen Absendung von Kranken in die Provinzial-Irren-Anstalt veranlassen mich, die Behörden und Angehörigen der Kranken mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 16. Juni 1835 (Münstersches Amtsblatt S. 271.*) darauf aufmerksam zu machen, daß vor der Absendung eines Kranken zur Anstalt

a) wenn derselbe ein Ausländer oder Heimathloser ist, meine Genehmigung,
b) für Kranke aus der Provinz aber die Genehmigung der Königl. Regierung erfolgt und dem Director der Anstalt Dr. Ruer zu Marsberg behändigt sein muß,
c) nur tobsüchtige und gemeingefährliche Kranke, deren Verwahrung an ihrem Wohn- oder Aufenthalts-Orte ohne Gefahr nicht thunlich ist, dürfen

wenn eine von zwei Aerzten ausgestellte Bescheinigung, „daß aus diesen Gründen die unverzügliche Absendung des Kranken nöthig ist,“

sofort und ohne vorgängige Aufnahme-Genehmigung, jedoch auch nur mit Beifügung des Fragebogens von dem betreffenden Landrath, der Anstalt zugeführt werden.

So lange die gedachten Genehmigungen (ad a. und b.) oder die Bescheinigung (ad c.) dem Director der Anstalt nicht behändigt worden, wird die Annahme der Kranken ohne alle Ausnahme verweigert werden.

Münster, den 9. Februar 1841.

*) Mindensches Amtsblatt pro 1835, Seite 206.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 94. Hebammenwesen betr. 93. K. I. pl.

Um den Uebelständen zu begegnen, welche, nach den bei dem Ministerium darüber von mehreren Seiten eingegangenen Berichten, aus einer zu großen Concurrenz unter den Hebammen an einzelnen Orten entspringen, setzt das Ministerium hiermit Folgendes fest:

1) es ist zum Hebammen-Unterrichte keine Lehrtochter zuzulassen, welche nicht mit dem vorschriftsmäßigen, von einer Commune ihr ertheilten Wahl-Atteste versehen ist.

   Außerdem hat dieselbe zu diesem Behufe beizubringen:

   a) ein Zeugniß des betreffenden Kreis-Physikus, daß dieselbe in körperlicher und geistiger Beziehung hierzu qualificirt sei;

   b) ein Zeugniß ihres Beichtvaters, daß sie seither einen unbescholtenen Lebenswandel geführt habe;

   c) ihren Taufschein.

   Frauen über dreißig Jahr sind in der Regel nicht zum Hebammen-Unterrichte zuzulassen.

2) Die Zulassung zur Prüfung Behufs der Erlangung der Approbation als Hebamme kann ohne Ausnahme nur solchen Frauen gewährt werden, welche sich darüber auszuweisen im Stande sind, daß sie in einem Königlich Preußischen Hebammen-Lehr-Institute einen vollständigen Hebammen-Lehrkursus absolvirt, und dabei durch die von ihnen gemachten Fortschritte in ihrer Ausbildung und durch ihre sittliche Führung die Zufriedenheit ihrer Lehrer sich erworben haben.

№ 95. 561. K. I.

Nachweis

der im Monat Januar 1841 in den Kreisen des Regie-

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
										Der preußische					
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	2	5	—	1	16	—	1	8	6	—	24	9	—	15	—
Lübbecke	2	5	10	1	15	—	1	12	11	—	25	2	—	13	2
Herford	2	7	6	1	20	—	1	10	—	—	25	—	—	15	—
Bielefeld	2	7	6	1	21	3	1	11	3	—	27	6	—	20	—
Halle	2	9	2	1	21	4	1	14	1	—	27	4	—	18	10
Wiedenbrück	2	5	—	1	20	—	1	10	—	1	—	—	—	20	—
Paderborn	2	9	10	1	21	4	1	5	4	—	21	6	—	15	—
Büren	2	5	7	1	14	3	1	—	1	—	22	9	—	16	1
Warburg	1	23	—	1	10	—	1	—	—	—	22	6	—	12	6
Höxter	1	28	9	1	12	6	1	2	6	—	26	3	—	13	2
Durchschn.-Pr. p. Janr. 41	2	4	9	1	17	2	1	7	6	—	25	3	—	15	11
" " Decbr. 40	2	4	10	1	16	5	1	7	2	—	24	6	—	15	7
Mithin im Monat Januar Mehr . .	—	—	—	—	—	9	—	—	4	—	—	9	—	—	4
Weniger . .	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Minden, den 6. Februar 1841.

Digitized by Google

3) Einer jeden Hebamme iſt es unterſagt, vor Ablauf von fünf Jahren nach erlangter Approbation, aus der Commune, von welcher ſie das, Behufs ihrer Aufnahme in ein Hebammen-Lehr-Inſtitut ihr ertheilte Wahl-Atteſt erhalten hat, ohne beſondere Genehmigung derſelben wegzuziehen.

4) Es ſteht überhaupt keiner Hebamme frei, nach eigener Willkühr an irgend einem Orte ihren Wohnſitz zu nehmen, ſondern es bleibt lediglich dem Ermeſſen reſp. der ſtädtiſchen Polizei-Behörde und auf dem Lande des Kreis-Landraths, ſowie in beiden Fällen zugleich des betreffenden Kreis-Phyſikus überlaſſen, ob einer Hebamme die von ihr nachgeſuchte Niederlaſſung an einem Orte zu verſtatten ſei oder nicht. Der Entſcheidung hierüber haben die obengenannten Behörden zum Grunde zu legen: die Erwägung des hierunter obwaltenden Bedürfniſſes des Publicums und der Möglichkeit der Subſiſtenz einer neuen Hebamme am Orte, desgleichen die Prüfung der von der betreffenden Hebamme beizubringenden, von der Behörde des Orts, an welchem ſie früher wohnhaft geweſen, und dem betreffenden Kreis-Phyſikus ihr ertheilten Zeugniſſe über die von ihr bewieſene Geſchicklichkeit und Pflichttreue in der Ausübung ihres Berufes, ſo wie über ihre ſeitherige ſittliche Führung.

Berlin, den 6. Januar 1841.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An die Königliche Regierung zu Minden.

Vorſtehende höhere Beſtimmung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 17. Februar 1841.

S u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preiſe.

Erbſen			Linſen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel			Scheffel			Scheffel			der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
1	24	—	2	17	6	1	14	—	—	17	6	4	7	6
2	—	—	2	3	9	1	15	—	—	15	10	4	15	—
2	—	—	2	15	—	1	20	—	—	25	—	5	—	—
2	2	6	2	20	—	1	25	—	—	25	—	5	13	7
2	—	—	—	—	—	1	20	—	—	18	2	5	22	6
1	20	—	2	—	—	1	15	—	—	25	—	6	—	—
1	19	3	1	20	—	1	12	8	—	17	1	4	18	—
1	14	11	1	19	10	1	13	10	—	26	4	7	19	5
1	15	—	1	20	—	1	6	—	—	17	—	5	—	—
1	11	3	2	7	6	1	13	9	—	23	9	5	22	6
1	22	8	2	3	8	1	15	6	—	21	1	5	11	10
1	22	6	2	4	10	1	17	—	—	19	1	5	6	11
—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	4	11
—	—	—	—	1	2	—	1	6	—	—	—	—	—	—

№ 96. Landesverweisung. 424. R. I.

Die nachstehend signalisirten Vagabonden:

Adam Baer aus Egelsbach, im Großherzogthum Hessen,
Stephan Höhmann aus Cassel im Kurfürstenthum Hessen, und
Johann Leisgen aus Rhadern, im Fürstenthum Waldeck,

welche wegen wiederholter Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten jeder zu zehnjähriger Zuchthausstrafe durch gerichtliches Erkenntniß verurtheilt, im Wege der Gnade aber entlassen worden, sind abermals über die Grenze gebracht und es ist denselben die Rückkehr in die diesseitigen Staaten bei lebenswieriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement des Adam Baer.

Geburts- und Wohnort: Egelsbach, im Großherzogthum Hessen. — Religion: evangelisch. — Alter: 36 Jahre. — Größe: 5 Fuß 3½ Zoll. — Haare: schwarzbraun. — Stirn: flach. — Augenbrauen: schwarzbraun. — Augen: braun. — Nase: stumpf und eingebogen. — Mund: aufgeworfen. — Kinn: rund. — Bart: schwarzbraun. — Zähne: gesund. — Gesicht rund. — Gesichtsfarbe: blaß. — Statur: mittel. — Sprache: hessischer Dialekt. — Besondere Kennzeichen: fehlen.

Signalement des Stephan Höhmann.

Geburts- und Wohnort: Cassel. — Religion: evangelisch. — Alter: 43 Jahre. — Größe: 5 Fuß 1 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: bedeckt. — Augenbrauen: braun. — Augen: blau. — Nase: breit, gebogen. — Mund: gewöhnlich. — Kinn: rund. — Bart: braun. — Zähne: gut. — Gesicht: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: untergesetzt. — Sprache: hessischer Dialekt. — Besondere Kennzeichen: fehlen.

Signalement des Johann Leisgen.

Geburts- und Wohnort: Rhadern, im Fürstenthum Waldeck. — Religion: evangelisch. — Alter: 36 Jahre. — Größe: 5 Fuß 2 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: oval. — Augenbrauen: blond. — Augen: grau. — Nase: dick. — Mund: etwas aufgeworfen. — Kinn: rund. — Bart: blond. — Zähne: gut. — Gesicht: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: mittel. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: eine Narbe unter dem rechten Auge.

Minden, den 30. Januar 1841.

№ 97. Landesverweisung. 458. R. I.

Der nachstehend signalisirte ausländische Vagabond Heinrich van der Hagen, welcher wegen verbotener Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten durch gerichtliches Erkenntniß zu zweijähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, im Wege der Gnade aber in Freiheit gesetzt worden, ist abermals über die Grenze gebracht, und es ist demselben die Rückkehr in die diesseitigen Staaten bei zehnjähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement.

Name: van der Hagen; — Vorname: Heinrich; — Geburts- und Wohnort: Amsterdam; — Religion: evangelisch; — Alter: 37 Jahr; — Größe: 5 Fuß 1 Zoll; — Haare: braun; — Stirn: hoch; — Augenbrauen: braun; — Augen:

klein und blau; — Nase: klein und spitz; — Mund: gewöhlich; — Bart: blond: Zahne: schadhaft; — Kinn: rund; — Gesichtsbildung: oval; — Gesichtsfarbe: blaß; — Gestalt: klein; — Sprache: holländisch und deutsch; — Besondere Kennzeichen: auf dem rechten Unterarm einen Baum, darunter zwei Figuren, auf dem linken ein H und auf jeder Hand einen Anker blau tätovirt.

Minden, den 1. Februar 1841.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat Januar 1841.

№ 98. Der bisherige Oberlandesgerichts-Vice-Präsident Lange zu Marienwerder ist zum Chef-Präsidenten und der bisherige Oberlandesgerichts-Rath Ebmeyer zu Posen ist zum Vice-Präsidenten des hiesigen Ober-Landesgerichts ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Kersten ist zum etatsmäßigen Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Bünde, der Oberlandesgerichts-Assessor Schulz zu Münster zum Land- und Stadtgerichts-Assessor und Actuar bei dem Land- und Stadtgerichte zu Büren und der Oberlandesgerichts-Referendar Spiegelthal zum Oberlandesgerichts-Assessor ernannt.

Der Invaliden-Unteroffizier Friedrich Sehr von der 15. Divisions-Garnison-Compagnie ist zum Land- und Stadtgerichts-Boten zu Herford ernannt.

Der Land- und Stadtgerichts-Bote Held hieselbst ist durch rechtskräftiges Erkenntniß seines Amts entsetzt.

Paderborn, den 5. Februar 1841.

Bekanntmachungen.

№ 99. An die Stelle des verstorbenen Buchhalters Kastner ist der Buchhalter Priem zum ersten Vorstandsbeamten des Königl. Bank-Komtoirs zu Cöln ernannt worden und daher von jetzt ab dessen und des Kassirers Jaensch gemeinschaftliche Unterschrift bei den Ausfertigungen des gedachten Bank-Komtoirs erforderlich und gültig.

Berlin, den 28. Januar 1841.

Haupt-Bank-Directorium.

Hundt. Witt. Reichenbach.

№ 100. In dem Zeitraume vom 12. bis 18. Februar c. sind für die in Nothstand versetzten Ueberschwemmten ferner folgende Beiträge eingegangen:

vom Herrn W. A. F. in Löhne 2 Thlr., Herrn Bürgermeister Weber in Lügde 22 Thlr. 28 Sgr., Herrn Beamten Bloebaum in Borgholzhausen 36 Thlr., Herrn Landrath von Trzebiatowski in Wiedenbrück 40 Thlr., 18 Thlr., 60 Thlr., 10 Thlr. und 50 Thlr., Herrn Vorsteher in Vinsebeck 5 Thlr. 15 Sgr., von einem Ungenannten durch den Herrn Bürgermeister Kleine hier 15 Thlr., Frau Wittwe Berkenkamp in Düsseldorf 40 Thlr.,

Herrn Pastor v. Cölln in Friedewalde 16 Thlr. 15 Sgr., Herrn Vorsteher Bakemeyer in Leteln 1 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf., Herrn Pastor Münter zu Holzhausen am Limberge 43 Thlr. 20 Sgr., Herrn Beamten Fincke zu Engershausen 54 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf., Herrn Bürgermeister Wilmanns in Lübbecke 124 Thlr. 3 Sgr., 48 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf., 33 Thlr. 3 Sgr., 2 Pfund Flachs und 71½ Elle Leinewand, Herrn Bürgermeister in Steinfurth 11 Thlr. 10 Sgr., Herrn Landrath von der Horst in Lübbecke 82 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf., Herrn Landrath zur Hellen in Halle 47 Thlr. 19 Sgr. 1 Pf., Herrn Rentmeister Talleur zu Mühlenburg bei Spenge 21 Thlr., Herrn Bürgermeister Haege in Gütersloh 20 Thlr., Herrn Landrath von Ditfurth in Bielefeld 156 Thlr. 1 Sgr. 2 Pf. und 268 Thlr. 16 Sgr. 1 Pf., Herrn Landrath von Korff hier 14 Thlr., Herrn Reg. Referendar von Hiddessen in Levern 57 Thlr. 6 Pf., 35 Scheffel Roggen, 1¾ Scheffel Erbsen und 6 Smitten Leinen, Herrn Oberpostsekretair Wähner in Düsseldorf 2 Thlr., Herrn Postsekretair Hasse daselbst 1 Thlr., Herrn Vorsteher Sander in Dankersen 16 Thlr. 5 Sgr. und 2 Scheffel Roggen, Herrn Vorsteher Hippe in Rimbeck 3 Thlr. 1 Sgr. 7 Pf., Herrn Lehrer Reinking in Arrenkamp 25 Sgr., Herrn Beamten Bock in Dielingen 14 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf., Herrn Vorsteher Damcke in Heimsen 2 Thlr. 15 Sgr. 11 Pf., Herrn Vorsteher Wiebecke in Heimsen 1 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf., überhaupt 1341 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf., außer den erwähnten Naturalien,

wofür wir hierdurch öffentlich unsern Dank aussprechen. Hierzu die nach unserer Bekanntmachung vom 11. d. M. eingegangenen 1627 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf. sind zusammen 2969 Rthlr. 5 Sgr. Minden, den 18. Februar 1841.

Der Central-Hülfsverein für die Ueberschwemmten des Regierungsbezirks Minden.

№ 101. Diebstahls-Anzeige.

Am 10. d. M., Abends, sind dem Rathsherrn Levison hier aus der Küche folgende Gegenstände:

ein großer silberner Gemüse-Löffel gez. J. L.
zwei silberne Eßlöffel, von denen der eine J. L., der andere wahrscheinlich nicht gezeichnet gewesen,
fünf silberne Kinderlöffel gez. A. L., E. L., J. L., W. L. und O. L.
ein messingener Mörser, 15 bis 20 Pfund schwer,
eine große kupferne verzinnte Casserolle mit eisernem Stiele, und
einige zinnerne Eßlöffel

entwendet. Der Thäter ist noch nicht ermittelt, deshalb wird Jedermann aufgefordert, die Sachen vorkommenden Falles anzuhalten, an uns oder an die nächste Behörde abzuliefern, überhaupt zur Entdeckung der Thäter behülflich zu seyn. Auf die Herbeischaffung der Gegenstände ist eine angemessene Belohnung gesetzt.

Minden, den 10. Februar 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden

Stück 11.

Minden, den 5. März 1841.

Allerhöchste Kabinets-Order.

№ 102. Verzeichniß derjenigen Straßen, auf welche die Verordnung vom 16. Juni 1838, die Kommunikations-Abgaben betreffend, Anwendung findet.

Ich genehmige nach Ihrem Antrage vom 3. October c., daß die Bestimmungen der Verordnung vom 16. Juni 1838 in Betreff der Komunikations-Abgaben, auf den in dem zurückerfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Straßen, zur Anwendung gebracht werden, zu welchem Behufe dasselbe nach Maaßgabe des §. 1 jener Verordnung durch die Amtsblätter der betreffenden Regierungen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen ist.

Charlottenburg, den 26. November 1840.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
den Staats- und Finanz-Minister Grafen von Alvensleben.

Verzeichniß
derjenigen Straßen, auf welche die Verordnung vom 16. Juni 1838, die Kommunikations-Abgaben betreffend, Anwendung findet.

A. Im östlichen Theile des Staats.

1. Von Berlin nach Stralsund über Prenzlau.
2. » Anclam bis zur Mecklenburgischen Grenze bei Cavelpaß.
3. » Möckow nach Wolgast.
4. » Berlin nach Dirschau, über Stettin, Danzig.
5. » Angermünde nach Prenzlau.
6. » Coerlin nach Colberg.
7. » Carwitz nach Rügenwalde.
8. » Stolpe nach Stolpmünde.
9. » Pasewalk nach Dirschau, über Stettin, Stargard, Ruschendorf, Bromberg.
10. » Niedergruppe nach Graudenz.
11. » Gemauerte Mühle nach Marienwerder über Kurzebrack.
12. » Bromberg bis zur polnischen Grenze über Thorn, Leibitsch.

13. Von Bromberg nach Inowraclaw.
14. » Berlin über Cüſtrin, Konitz, Dirſchau, Königsberg, Tilſit bis zur ruſſiſchen Grenze in der Richtung von Tauroggen.
15. » Tilſit bis zur ruſſiſchen Grenze über Memel, Nimmerſatt.
16. » Taplacken bis zur ruſſiſchen Grenze über Gumbinnen, Eidkuhnen.
17. » Königsberg nach Biſchofsburg.
18. » Bartenſtein bis zur polniſchen Grenze über Raſtenburg, Arys, Johannisburg.
19. » Elbing bis zur polniſchen Grenze über Pr. Holland, Oſterode, Neidenburg.
20. » Marienburg bis zur polniſchen Grenze über Marienwerder, Thorn.
21. » Müncheberg nach Werftphul und über Tiefenſee, Freienwalde bis Alt-Glietzen.
22. » Proetzel nach Wrietzen.
23. » Cüſtrin nach Frankfurt a. O.
24. » Cüſtrin bis zur polniſchen Grenze über Poſen, Wreſchen, Strzalkowo.
25. » Poſen nach Thorn über Gneſen, Inowraclaw.
26. » Berlin nach Gallizien über Frankfurt a. O., Breslau, Neu-Berun.
27. » Neu-Berun nach der Grenze des Freiſtaates Krakau, über kl. Chelm.
28. » Gleiwitz nach Königshütte.
29. » Tarnowitz nach Myslowitz über Beuthen.
30. » Breslau bis zur polniſchen Grenze über Oels, Wartenberg, Oſtrowo, Szalmierzyce.
31. » Breslau nach polniſch Liſſa über Hünern.
32. » Neuſorge nach Poſen über Gr. Glogau.
33. » Frankfurt a. O. bis zur Königlich Sächſiſchen Grenze über Lübben, Herzberg, Torgau, Eilenburg.
34. » Frankfurt a. O. nach Guben.
35. » Croſſen nach Görlitz über Naumburg a. B., Sagan.
36. » Lübben nach Frankenſtein über Liegnitz, Jauer, Schweidnitz.
37. » Aufhalt a. O. nach Parchwitz.
38. » Parchwitz bis zur Königlich Sächſiſchen Grenze über Liegnitz, Bunzlau, Görlitz, Reichenbach.
39. » Görlitz bis zur Königlich Sächſiſchen Grenze bei Radmeritz.
40. » Görlitz bis zur Böhmiſchen Grenze über Seidenberg.
41. » Lignitz nach Flinsberg über Löwenberg, Greifenberg.
42. » Landshut nach Bunzlau über Hirſchberg, Löwenberg.
43. » Haynau nach Schönau über Goldberg.
44. » Greiffenberg nach Spiller.
45. » Landshut nach Glatz über Waldenburg, Tannhauſen, Wüſtegiersdorf und Neurode.
46. » Jenkau nach Warmbrunn über Jauer, Hirſchberg.
47. » Bolkenhain nach Hirſchberg.
48. » Maltſch a. O. nach Waldenburg über Strigau, Freiburg.

49. Von Breslau nach der Böhmischen Grenze über Schweidnitz, Freiburg, Landshut, Liebau.
50. » Reichenau nach Sorgau über Salzbrunn.
51. » Schweidnitz nach Tannhausen.
52. » Reichenbach nach Heidersdorf.
53. » Breslau bis zur Böhmischen Grenze über Nimptsch, Glatz, Mittelwalde.
54. » Glatz bis zur Böhmischen Grenze über Reinerz.
55. » Glatz nach Landeck.
56. » Breslau nach Strehlen.
57. » Ohlau nach der Oesterreichisch-Schlesischen Grenze über Neisse, Neustadt.
58. » Oppeln bis zur Mährischen Grenze über Ratibor mit den Abzweigungen über Oderberg und Klingebeutel.
59. » Berlin über Zossen, Lübben, Cottbus, Hoyerswerda bis zur Königlich Sächsischen Grenze in beiden Richtungen nach Dresden und Bautzen.
60. » Berlin nach der Churhessischen Grenze über Potsdam, Treuenbrietzen, Halle, Sangerhausen, Heiligenstadt.
61. » Potsdam nach Nauen über Wustermark.
62. » Treuenbrietzen nach der Königlich Sächsischen Grenze über Elsterwerda.
63. » Wittenberg nach der Anhaltischen Grenze in der Richtung nach Coswig.
64. » Billerfeld nach der Königlich Sächsischen Grenze über Delitsch.
65. » Magdeburg nach der Königlich Sächsischen Grenze über Atzendorf, Cönnern, Halle, Schkeuditz.
66. » Halle nach der Großherzoglich Sächsischen Grenze über Merseburg, Eckartsberga.
67. » Halle nach Lauchstädt.
68. » der Königlich Sächsischen Grenze bei Güntersdorf über Merseburg, Querfurt, Artern und Kelbra nach Berga.
69. » Weissenfels nach der Königlich Sächsischen Grenze über Lützen.
70. » Dürrenberg nach Quesitz.
71. » Weissenfels nach der Reussischen Grenze über Zeitz.
72. » Zeitz bis zur Königlich Sächsischen Grenze in der Richtung nach Pegau.
73. » Naumburg nach der Herzoglich Sächsischen Grenze über Zeitz.
74. » Meineweh nach der Herzoglich Sächsischen Grenze.
75. » Sangerhausen nach der Herzoglich Sächsischen Grenze bei Themar über Weissensee, Erfurt, Schleusingen.
76. » der Herzoglich Sächsischen Grenze bei Zella nach der Herzoglich Sächsischen Grenze über Suhl, Schleusingen.
77. » der Herzoglich Sächsischen Grenze bei Zella nach der Herzoglich Sächsischen Grenze über Benzhausen und Schwarza in der Richtung nach Meiningen.
78. » Erfurt bis zur Großherzoglich Sächsischen Grenze in der Richtung auf Weimar.

79. Von Erfurt bis zur Herzoglich Sächsischen Grenze in der Richtung auf Gotha.
80. » Dingelstädt bis zur Hannöverschen Grenze über Worbis.
81. » der Hannöverschen Grenze bis zur Herzoglich Sächsischen Grenze über Heiligenstadt, Dingelstädt, Mühlhausen, Langensalza.
82. » Mühlhausen nach der Kurhessischen Grenze über Eigenrieden.
83. » der Großherzoglich Sächsischen Grenze bei Schnellmannshausen bis zur Kurhessischen Grenze über Treffurt.
84. » Berlin bis zur Braunschweigischen Grenze über Magdeburg, Halberstadt, Dardesheim, Roclum.
85. » Genthin nach Kletzke über Jerichow, Havelberg.
86. » Magdeburg bis zur Hannöverschen Grenze über Wolmirstedt, Gardelegen, Salzwedel.
87. » Magdeburg bis zur Braunschweigischen Grenze über Errleben, Morsleben.
88. » Croppenstädt nach Nordhausen über Quedlinburg, Stolberg.
89. » Nordhausen bis zur Hannöverschen Grenze bei Nixey.
90. » Egeln nach der Herzoglich Sächsischen Grenze über Eisleben, Querfurt, Freiburg, Naumburg.
91. » Egeln nach Atzendorf.
92. » Berlin nach der Meklenburgischen Grenze über Spandau, Perleberg.
93. » Perleberg nach Wittenberge.
94. » Berlin nach der Mecklenburgischen Grenze über Oranienburg, Gransee.

B. Im westlichen Theile des Staats.

95. Von der Kurhessischen Grenze bei Kleinenbremen und der Lippe-Bückeburgischen Grenze bei der Klus nach der Niederländischen Grenze über Minden, Wiedenbrück, Münster, Wesel, Geldern, Strälen.
96. » der Braunschweigischen Grenze bis Höxter nach der Belgischen Grenze beim weißen Hause über Paderborn, Soest, Werl, Unna, Hörde, Brüninghausen, Hagen, Schwelm, Lennep, Cöln, Jülich, Weiden, Aachen.
97. » weißen Hause nach der Belgischen Grenze auf Verviers über Eupen.
98. » der Französischen Grenze bei Forbach nach der Niederländischen Grenze bei Kranenburg über Saarbrücken, Ottweiler, Kirn, Kreuznach, Bingerbrück, Coblenz, Cöln, Neuß, Meurs, Cleve.
99. » Neuß nach Cleve über Crefeld und Geldern.
100. » Cleve nach Emmerich.
101. » Aachen nach Crefeld über Erkelenz, Gladbach.
102. » Schwarzenphul über Böckel nach Viersen.
103. » Cöln bis zur Niederländischen Grenze bei Venlo über Stommeln, Rheydt, Gladbach, Viersen, Kaldenkirchen.
104. » Düsseldorf nach Crefeld.
105. » Düsseldorf nach Gladbach über Neusserfurt, den Nord-Kanal entlang.
106. » Düsseldorf nach Jülich über Neuß.
107. » Aachen nach der Niederländischen Grenze auf Vaels.

108. Von Aachen nach Eupen.
109. » der Französischen Grenze bei Arnoual nach Erkelenz (Straße Nro. 101) über Saarbrücken bei Saarlouis auf dem rechten Saarufer vorbei, Lebach, Trier, Prüm, Aachen, Geilenkirchen, Heinsberg, Wassenberg.
110. » Neuß nach Rheydt.
111. » Crefeld über Kempen nach der Niederländischen Grenze bei Kaldenkirchen.
112. » Geilenkirchen nach Aldenhofen.
113. » Jülich nach Aachen über Eschweiler, Stolberg, Eilendorf.
114. » Stolberg nach Brand.
115. » Cöln nach Montjoie über Düren.
116. » Düren nach Weiden über Eschweiler.
117. » Cöln nach Trier über Brühl, Euskirchen, Gemünd, Schleiden zur Straße Nro. 109.
118. » Bonn nach Euskirchen.
119. » Euskirchen nach Prüm über Blankenheim, Stadtkyll.
120. » Coblenz nach der Belgischen Grenze auf Stavelot über Mayen, Hillesheim, Stadtkyll, Büttgenbach, Malmedy.
121. » Malmedy nach der Belgischen Grenze auf Spaa.
122. » Mayen nach Kehrig.
123. » der Nassauischen Grenze bei Arenberg nach der Luxemburgischen Grenze bei Wasserbillig über Ehrenbreitstein, Coblenz, Lützerath, Wittlich, Ehrang, bei Trier vorbei.
124. » Hetzerath nach Trier über Schweich.
125. » Bingerbrück nach der Straße Nro. 120. bei Drees über Stromberg, Simmern, Kirchberg, Büchenbeuren, Berncastel, Wittlich, Daun.
126. » Simmern nach Boppard.
127. » Stromberg nach Kreuznach.
128. » Kreuznach nach der Großherzoglich Hessischen Grenze gegen Alzei.
129. » Waldböckelheim nach der Grenze der Herrschaft Meisenheim bei Oberstreit.
130. » Trier nach der Grenze des Fürstenthums Birkenfeld, über Ruwer, Hermeskeil.
131. » Trier nach Saarlouis über Saarburg, Merzig.
132. » Trassem nach der Französischen Grenze über Perl.
133. » Saarlouis nach der Französischen Grenze über Oberfelsberg, sowohl in der Richtung auf Metz als nach Thionville über Ittersdorf.
134. » Saarbrücken nach der Baierischen Grenze bei Rentrisch.
135. » Lebach nach der Baierischen Grenze bei Cusel über Tholey, St. Wendel.
136. » Tholey nach der Grenze des Fürstenthums Birkenfeld auf Sellbach.
137. » der Nassauischen Grenze bei Altenkirchen nach der Niederländischen Grenze bei Elten über Siegburg, Mühlheim a. Rhein, Düsseldorf, Duisburg, Wesel, Emmerich.

138. Von Ruhrort nach Brüninghausen über Neumühl, Oberhausen, Essen, Bochum, Krengeldanz.
139. » Obermeiderich nach Oberhausen.
140. » Ruhrort über Duisburg nach Mühlheim a. d. Ruhr.
141. » Düsseldorf nach Haltern über Ratingen, Mühlheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Dorsten und Heckmann.
142. » Düsseldorf nach Hamm am Rhein.
143. » Düsseldorf nach Volmerswerth am Rhein.
144. » Düsseldorf nach Schwelm über Elberfeld.
145. » Krummenweg nach Werden über Kettwig.
146. » Benrath nach Foch bei Gräfrath über Hilden, Wald.
147. » Broshaus nach Landwehr.
148. » Hittorf am Rhein nach Elberfeld über Langenfeld, Kronenberg, Trübsal.
149. » Essen nach Solingen über Werden, Tönnisheide, Vowinkel, Gräfrath, Foch.
150. » Tönnisheide nach Nierenhof über Langenberg.
151. » Vowinkel nach Elberfeld über Kupferhütte.
152. » Elberfeld nach dem Chausseehause: die Engelsburg; über Sprockhövel, Hattingen.
153. » Uellenthal nach Schmidtstraße über Hatzfeld.
154. » Barmen nach Lennep über Ronsdorf, Lüttringhausen.
155. » Trübsal nach Birgderkamp über Gerstau, Remscheid.
156. » Solingen nach Grüne über Burg, Kellershammer, Birgderkamp, Lennep, Radevormwalde, Lüdenscheid, Altena.
157. » Kellershammer nach Wermelskirchen.
158. » Born nach Niederseßmar über Hückeswagen, Wipperfürth, Ohl, Gummersbach.
159. » Ohl nach Wildenkuhlen.
160. » Cöln nach Wiedenbrück über Bensberg, Olpe, Meschede, Erwitte, Lippstadt.
161. » Olpe nach Coblenz über Kirchen, Altenkirchen.
162. » Wupperfeld nach Krengeldanz über Rennebaum, Witten.
163. » Langenfeld nach Hottenstein.
164. » Einern nach Herzkamp.
165. » Rennebaum bis Lichteplatz.
166. » Nirgena nach Herdecke über Grunewald, Wetter.
167. » Schwelmer Brunnen nach Nirgena über Gevelsberg.
168. » Vogelsang nach Grunewald.
169. » Hugen nach der Nassauischen Grenze bei Kalte-Eichen, über Halver, Olpe, Siegen, Wilnsdorf.
170. » Wilnsdorf bis zur Nassauischen Grenze über Burbach.
171. » der Großherzoglich Hessischen Grenze bei Gießen bis zur Nassauischen Grenze über Wetzlar, Braunfels.
172. » der Großherzoglich Hessischen Grenze bei Butzbach bis zur Nassauischen Grenze nach Herborn über Wetzlar.

173. Von Kreuzthal nach dem Großherzogthum Hessen bei Biedekop über Hilchenbach, Laasphe.
174. » Hagen nach Wimbern über Iserlohn, Menden.
175. » Lethmate nach Hörde über Schwerte.
176. » Krengeldanz nach Alperbeck über Värst.
177. » Unna nach Hamm.
178. » Appelhülsen nach Emmerich über Coesfeld, Borken, Bocholt.
179. » Osnabrück über Ibbenbüren nach Rheine.
180. » Münster nach Brüninghausen über Herbern, Lünen, Dortmund.
181. » Telgte nach der Hannöverschen Grenze über Ostbevern.
182. » Münster nach Grevenbrück, über Hamm, Werl, Neheim, Hüsten, Altendorf.
183. » Arnsberg nach Soest.
184. » Hüsten nach Scherfede, über Arnsberg, Brilon.
185. » Bredelar nach der Waldeckschen Grenze über Giershagen.
186. » Nuttlar nach der Großherzoglich Hessischen Grenze über Hallenberg.
187. » der Kurhessischen Grenze nach Wiedenbrück über Warburg, Paderborn, Neuhaus.
188. » der Kurhessischen Grenze nach der Grenze der Herrschaft Pyrmont über Beverungen, Godelheim, Höxter, Fürstenau, Lügde.
189. » Warburg nach Brakel und der Lippe-Detmoldschen Grenze bei Wöbbel, über Nieheim, Steinheim.
190. » Minden nach der Hannöverschen Grenze über Lübbecke, Oldendorf.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 103. Die unentgeldliche Verabreichung von Hopfenfechser und Tabackspflanzen betr. 687.

Im Landarmenhause zu Benninghausen sind auch in diesem Jahre zu Ende März Hopfenfechser, zu Ende Mai Tabackspflanzen zu haben, welche der Ober-Inspector Schröder auf mündliche oder schriftliche Anforderung unentgeldlich abgeben wird.

Münster, den 12. Februar 1841.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 104. Personal-Chronik. 315. S.

Der am Gymnasium zu Minden interimistisch angestellte Lehrer Collmann ist an das Gymnasium zu Bielefeld als Lehrer der Mathematik und Naturwissenschaften berufen und die für ihn ausgestellte Bestallung auf Grund der Ministerial-Verfügung vom 1. d. M. von uns bestätigt.

Münster, den 9. Februar 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 105. Taxatoren bei der Provinzial-Hagel-Versicherungs-Gesellschaft. 550. R. I. pl

Nach §. 12. des Statuts der Provinzial-Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Westphalen sind für den Kreis Minden ferner als Taxatoren gewählt und bestätigt worden:

für den städtischen Bezirk Minden:

der Branntweinbrenner Krüger,

für den Verwaltungsbezirk Hausberge:
der Vorsteher Müller zu Eisbergen und
der Colon Meyerbröcker zu Uffeln,
für den Verwaltungsbezirk Windheim:
der Colon Meinig oder Stopenhagen zu Windheim,
für die Verwaltungsbezirke Petershagen und Schlüsselburg:
der Colon Schröder zu Buchholz,
für den Verwaltungsbezirk Hartum:
der Colon Hopmann zu Hille,
für den Verwaltungsbezirk Dützen:
der Colon Sundermeyer zu Eidinghausen,

welches in Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 6. Mai 1835 Nro. 1144. R. I. und vom 27. Juli 1836, Nro. 2679. R. I. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 12. Februar 1841.

№ 106. Warnungs-Anzeige. 357. Q. I.

Wegen einer falsch befundenen, in einer Beschwerde angeführten beleidigenden Beschuldigung gegen den Ortsvorsteher und Gemeinderath sind fünf Einwohner einer Ortschaft im Kreise Höxter durch richterliches Erkenntniß jeder mit einer zehntägigen Gefängnißstrafe belegt worden, welches wir als Warnung zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Minden, den 12. Februar 1841.

№ 107. Geschäftsführung betr. 270. Q. I.

Mit Hinweisung auf unsere Anweisungen über die Form der Berichte und Eingaben vom 10. August 1816 (Amtsblatt Stück 2) und vom 17. August 1830 (Amtsblatt Stück 47, Seite 332) fordern wir die Verwaltungsbehörden und Bittsteller nicht nur im Allgemeinen zur genaueren Beobachtung der darin enthaltenen Bestimmungen auf, sondern veranlassen auch insbesondere die Herren Landräthe, Verwaltungsbeamten und Magistrate, auf den ihnen zugehenden Verfügungen und an sie gelangenden Eingaben jedesmal den Tag des Eingangs (Präsentatum) und in den Berichten die Nummer des Ordnungsregisters (Journals) der Behörde, welche die Berichte an uns erstattet, zu vermerken, auch Letztere mit der Contrasignatur des betreffenden Büreaubeamten versehen zu lassen, und am Rande des Berichts den Gegenstand desselben kurz zu bezeichnen.

Minden, der 18. Februar 1841.

№ 108. 130. B. I.

Die Gefangenaufseherstelle im Kreisgefängnisse zu Wiedenbrück, mit welcher ein Diensteinkommen von 3 Thalern monatlich nebst freier Wohnung verbunden ist, wird durch Versetzung des gegenwärtigen Gefangenaufsehers erledigt werden. Versorgungsberechtigte Invaliden werden daher aufgefordert, sich unter Einreichung des Civil-Versorgungsscheins und des Zeugnisses über ihr Wohlverhalten bei uns binnen 14 Tagen zu melden, wenn sie die fragliche Stelle verliehen zu erhalten wünschen.

Minden, den 20. Februar 1841.

Nach-

Nachweisung

der im Jahre 1840 in den Communal-Waldungen des Regierungsbezirks Minden ausgeführten Forst-Culturen.

№ 109. 21. T. I.

№	Kreis- und Communal-Oberförsterei	Neue Culturen auf Blößen und Nachbesserung in den Schonungen durch Saat: Laubholz (Morgen)	Saat: Nadelholz (Morgen)	Pflanzung: Laubholz (Morgen)	Pflanzung: Nadelholz (Morgen)	Pflanzung: Zusammen mit Pflanzen (Stück)	Vorbereitung des Bodens zu neuen Culturen für 1841 (Morg.)	Schutz-, Abzugs- und Gränz-Graben (Ruth.)	Bemerkungen.
1	Paderborn	90	—	17 1/4	1	53100	70	—	
2	Büren	50	—	18 7/12	3	33800	—	190	
3	Warburg	100	—	16	1	40027	—	350	
4	Wiedenbrück . . .	—	6	—	22 1/3	74260	—	—	
	I. K. Oberförst. Paderborn	240	6	51 5/6	27 1/3	201187	70	540	Außer der sehr guten Ausführung der neuen Pflanzungen ist hier auch besonders die überall vollzogene Nachbesserung der Pflanzungen aus den vorhergehenden Jahren zu erwähnen.
5	Höxter II. K. O. Brakel	118	—	37 1/4	19 3/4	64910	—	—	
	Höxter III. K. O. Höxter	69	1/2	62 3/4	17 2/3	52470	—	300	
	Ueberhaupt	427	6 1/2	151 5/6	64 3/4	318567	70	840	
		433 1/2		216 7/12					
	1839 sind cultivirt	317		164		227118	—	436	Laut Bekanntmachung vom 10. April v. J., Amtsbl. für 1840, S. 143.
	Also 1840 mehr	116 1/2		52 7/12		91449	70	404	

Indem wir die vorstehende Nachweisung zur öffentlichen Kenntniß bringen, welche den regern Sinn der Städte und Gemeinden für geregelte Verjüngung und den Wiederanbau der Communal-Waldungen, in der namhaft gestiegenen Summe der Culturen darthut, bemerken wir zugleich, daß sich hierbei am meisten ausgezeichnet haben:

die Städte Höxter, Büren, Lichtenau, Driburg und Willebadessen, so wie die Dorfgemeinden Amelunxen, Wehrden, Drenke und Niedern-Tudorf.

Wir können die Communen nur ermuntern, hierin mit Eifer fortzufahren, da die steigenden Holzpreise zur Genüge dazu auffordern, die vorhandenen Waldungen nachhaltig zu benutzen und in möglichst guten Zustand zu setzen, indem der so ungemein zunehmende Werth der Waldungen hiervon besonders abhängt.

Minden, den 18. Februar 1840.

№ 110. Hengst-Köhrung 590. R. I.

Das nachstehende Verzeichniß durch das Schauamt zu Beverungen nachträglich vollzogener Besichtigungen zur Köhrung vorgeführter Hengste wird, im Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 20. Dezember v. J., Nro. 3746. R. I., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die unter a. Nro. 1 und 2 verzeichneten Hengste sind angeköhrt, die unter B. Nro. 3 und 4 aufgeführten dagegen abgeköhrt worden.

Minden, den 10. Februar 1841.

№	Der Eigenthümer Namen.	Wohnort.	Im Kreise.	Beschreibung der Haar und Abzeichen.
				A. Angeköhrte
1	Johann Georg Meier	Löwen	Warburg	dunkelbraun mit Bläſſe, beide Hinterfüße weiß.
2	Derſelbe	desgl.	desgl.	Rappe mit Bläſſe, die Ballen des rechten Vorderfußes und beide Hinterfüße weiß.
				B. Abgeköhrte
3	Müllermeiſter Chriſtian Thiele	Nieſen	desgl.	Fuchs.
4	Ackerwirth Adam Joſtes	Cörbecke	desgl.	Braun mit Bläſſe, der rechte Vorderfuß und beide Hinterfüße weiß.

Minden, den 10. Februar 1841.

№ 111. Auszüge aus den Kataſter-Mutterrollen betr. 280. o. II.

In den Fällen, wo die Grundſtücke Gewannenweiſe neben einander liegen, genügt es meiſtens zur ſichern Feſtſtellung der Identität eines Grundſtücks, wenn in den Kataſter-Auszügen die zu beiden Seiten liegenden Grenznachbarn deſſelben namhaft gemacht werden.

In Berückſichtigung deſſen deklariren wir unſere Verordnung vom 22. October v. J., wonach in den Auszügen aus den Kataſtern die angrenzenden Grundeigenthümer nach den vier Himmelsgegenden angegeben werden ſollten, dahin, daß in Fällen, wo die Grundſtücke Gewannenweiſe liegen, nur die Seiten-Nachbarn eines Grundſtücks angeführt zu werden brauchen.

Minden, den 16. Februar 1841.

№ 112. Mißbräuche der Hebammen betr. 125. K. I.

Es iſt zur Anzeige gekommen, daß mehrere der älteren Hebammen ſich noch einige, in früheren Zeiten leider gewöhnliche, ſeit geraumer Zeit aber ſchon durch guten Unterricht verbannte Mißbräuche bei der Ausübung ihres Geſchäfts zu Schulden kommen laſſen. Wir erwähnen hier beiſpielsweiſe des Mißbrauchs, den neugeborenen Kindern die Brüſte auszudrücken, und denſelben die Mutterbruſt mehrere, oft drei Tage lang vorzuenthalten — während welcher Zeit ſie mit Camillenthee gefüttert werden.

Indem wir den betreffenden Hebammen dieſe, wie alle dem genoſſenen Unterrichte und dem Inhalte des Lehrbuchs widerſtreitenden Mißbräuche, bei Vermeidung willkührlicher Strafen, den Umſtänden nach der Entlaſſung von ihrem Amte, ernſtlich unterſagen, und ſie anweiſen, ſich in allen Stücken ſtrenge nach dem Inhalte des Lehrbuchs, das ſie fleißig nachzuleſen haben, zu richten, wird zur Belehrung und Beachtung der betreffenden Eltern und Angehörigen bemerkt, daß das, gar keinen Zweck habende mißbräuchliche Ausdrücken der Brüſte der Neugeborenen, die Veran-

vorgeführten Hengste. Größe. Fuß.	Zoll.	Alter Jahre.	Race.	Bemerkungen.
Hengste.				
5	2	17	Halbfenner	
5	1	im 4.	desgl.	
Hengste.				
4	11	4	desgl.	Unzureichende Größe, senkrückig, weshalb der Hengst nicht angekört worden.
5	—	9	desgl.	Senkrückig, Galle an den Sprunggelenken beider Hinterschenkel, weshalb der Hengst zurückgewiesen worden ist.

lassung zu spätern Verhärtungen und zum Krebs der Brüste giebt, und daß die erste Muttermilch das einzige angemessene Nahrungsmittel der Neugebornen ist, während der, den Kindern statt der Muttermilch als erste Nahrung gereichte Camillenthee ihnen nur schädlich sein kann.

Die Herren Prediger und Schullehrer veranlassen wir zugleich, die vorstehende Belehrung nach Möglichkeit in ihrem Wirkungkreise zu verbreiten.

Minden, den 24. Februar 1841.

№ 113.

Kirchliche Sonn- und Festtags-Ordnung. 508. *M. I. pl.*

Wenn gleich die würdige Feier der Sonn- und Festtage hauptsächlich aus der in der kirchlichen Gemeinschaft gewonnenen religiösen Bildung der Glieder der Kirche hervorgeht; so haben wir doch wegen noch vorkommender äußerer Störungen solcher würdigen Feier, der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 7. Februar 1837 gemäß, folgende Sonn- und Festtags-Ordnung zu erlassen uns veranlaßt gesehen.

1.

Geräuschvolle Arbeiten.

Alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten sowohl, als alle geräuschvollen Beschäftigungen in den Häusern, sind an den Sonntagen, an den drei großen christlichen Festen, am Neujahrstage, dem allgemeinen Buß- und Bettage und dem Himmelfahrtstage, den Bekennern jedes Glaubens, den evangelischen Glaubensgenossen auch am Charfreitage, untersagt, so wie an sonstigen, vom Staate als gültig anerkannten kirchlichen Feiertagen, denjenigen, für deren Confession sie angesetzt sind.

Zu den geräuschvollen Beschäftigungen in dieser Beziehung wird auch die Ausübung der Treib- und Klapperjagd, so wie die Jagd mit Hunden und Horn gezählt.

Tritt der Fall ein, daß wegen eines Nothfalls öffentlich bemerkbare oder geräuschvolle Arbeiten an einem der gedachten Tage vorgenommen werden müssen, soll namentlich bei ungünstiger Erndte-Witterung ein solcher Tag zur Arbeit benutzt werden,

so muß solches der Orts-Polizeibehörde zur Ertheilung der Erlaubniß vorher angezeigt und der Prediger von der letzteren, so bald es thunlich, in Kenntniß gesetzt werden. Doch darf auch in diesen Fällen die zu ertheilende Erlaubniß sich nur auf die Zeit nach beendigtem Vormittags-Gottesdienste erstrecken.

2.

Lustbarkeiten während des Gottesdienstes.

An diesen Tagen darf während des öffentlichen Gottesdienstes Niemand innerhalb oder außerhalb seines Hauses Musik, Tanz, Spiele oder sonstige Lustbarkeiten gestatten oder daran Theil nehmen.

3.

Kaufläden, Gaststuben, Jahrmärkte.

Alle Kaufläden und Buden, so wie die Gast- und Schenkstuben, sollen während des öffentlichen Gottesdienstes geschlossen und, mit Ausnahme der Apotheken in Betreff des Verkehrs mit Arzneimitteln, kein Kauf und Verkauf anders als vor und nach dem Gottesdienste geduldet werden. Kaufläden sind nicht bloß durch den Verschluß der innern zum Laden führenden Thüren, sondern auch der äußern Thüren und Bedeckung der sogenannten Aushänge-Fenster zu verschließen.

Besonders darf der Verkehr bei Jahrmärkten, welche auf Sonn- und Feiertage fallen, nicht eher als nach völlig geendigtem Gottesdienste angefangen und die Waaren dürfen nicht früher zum Verkauf ausgestellt werden.

4.

Amtliche Verhandlungen.

An allen Sonntagen und allgemeinen kirchlichen Feiertagen und namentlich auch am Charfreitage, sollen amtliche Geschäfte und gerichtliche Verhandlungen von den Beamten und Obrigkeiten in und außerhalb der Amts- und Gerichtsstellen nicht vorgenommen werden.

Nur in dringenden Nothfällen sind für die Zeit vor und nach dem kirchlichen Gottesdienste Ausnahmen hiervon gestattet.

5.

Bekanntmachungen in Zeitschriften.

Redactoren und Censoren von Zeitschriften, Intelligenz- und Wochenblättern dürfen keine Bekanntmachungen über an Sonn- und Festtagen vorzunehmende und hiernach verbotene Amtsgeschäfte und eben so wenig Ankündigungen von Lustbarkeiten, die dieser Verordnung zuwider sind, aufnehmen.

6.

Lustbarkeiten an den Abenden und Vorabenden der Feiertage.

An den Vorabenden der drei großen Feste, Weihnachten, Ostern und Pfingsten und deren ersten Tagen, so wie an dem Vorabende des Charfreitags, des allgemeinen Buß- und Bettags und des dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestages, so wie auch an den Abenden dieser drei letzten Tage, desgleichen während der ganzen Charwoche, am Aschermittwochen und an denjenigen Tagen, deren stille Begehung auf hergebrachter Sitte beruht, dürfen weder Bälle, noch ähnliche Lustbarkeiten gegeben werden.

7.

Strafe für die Uebertretung.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit einer Geldbuße von 1 bis 5 Thl. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet, welche nach den Umständen in jedem besonderen Falle abzumessen ist.

Diejenigen, welche während des öffentlichen Gottesdienstes in Kaufläden, Buden, Gast- und Schenkstuben angetroffen werden, verfallen in eine Geldbuße von 15 Sgr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. Ausgenommen sind Fremde und Reisende in den Gaststuben der Gastwirthe.

8.

Herumziehenden Musikanten und dergleichen Schauvorstellungen gebenden Leuten kann, außer der Geld- oder Gefängnißstrafe, noch die Ausübung ihres Gewerbes an den Orten, wo sie das Verbot übertreten haben, untersagt und Jahrmarktshändlern die Erlaubniß feil zu haben, für die Dauer des Markts genommen werden. desgleichen.

9.

Damit wegen der Zeit des Gottesdienstes keine Ungewißheit statt finde, haben die Pfarrer die Zeit des Anfangs und des Schlusses desselben von der Kanzel bekannt zu machen, von dieser Bekanntmachung auch die betreffenden Orts-Vorsteher, Polizei-Beamten und Bürgermeister schriftlich in Kenntniß zu setzen nnd die Küster anzuweisen, hinsichtlich der Anordnung des Geläutes und des Anschlagens der Betglocken die bestimmte Zeit aufs genaueste zu beachten. Zeit des Gottesdienstes.

10.

Wir erwarten von der amtlichen Fürsorglichkeit der Geistlichen für die Heilighaltung der Sonn- und Festtage, daß sie diese unsere Verordnung mehrere Male, wenigstens jährlich Einmal, ihren Gemeinden von der Kanzel bekannt machen und durch Belehrung und Ermahnung ihre Gemeindeglieder geneigt zn machen bemüht sein werden, die Sonn- und Festtage würdig zu feiern und die hier erlassenen Vorschriften gern zu befolgen. Bekanntmachung dieser Sonntags-Ordnung.

Minden, den 19. Februar 1841.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

(3) Am 17. December c., um 10½ Uhr Abends, sind von den Grenz-Beamten zwischen Krügers Holze und dem Neubauer Wilecke, ohnweit des Ortes Schröting-hausen, von zwei entflohenen und unbekannt gebliebenen Defraudanten zwei Packen baumwollene Waaren, zu dem Gewichte von 45 Pfund netto, in Beschlag genommen worden. № 114. Aufruf wegen arretirter Waaren.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Minden nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen und die Confiscation vollzogen wird.

Münster, den 28. December 1840.

Die Zollstraße von der Weser zum Nebenzollamte I zu Petershagen ist verlegt worden, und führt jetzt von der Fährstelle in grader Richtung durch die Fährstraße nach der sogenannten Post- oder Hauptstraße, und auf dieser rechts zu dem an derselben belegenen Zollamte. № 115. Betrifft die Verlegung der Zollstraße von der Weser zum Nebenzollamte I. in Petershagen.

Dem Publicum wird solches zur Nachricht und Beachtung hierdurch bekannt gemacht.

Münster, den 25. Februar 1841. 2138.

№ 116. Am 15. März d. J. wird das Nebenzollamt I zu Rahden in ein anderes Haus des Orts verlegt werden und alsdann die zu diesem Amte von den Ansageposten zu Ströhen und Wehe führenden Zollstraßen von dem Hause des Kaufmanns Korte, beziehungsweise dem Marktplatze zu Rahden an, bis wohin dieselben ihre jetzige Richtung behalten, im Orte Rahden bis zum Zollamt diejenige Richtung erhalten, wie solche durch die aufgestellten Tafeln näher bezeichnet ist, welches dem Publicum zur Beachtung bekannt gemacht wird.

Münster, den 16. Februar 1841.

Bekanntmachungen.

№ 117. Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst. S. D. Pr. C.

Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen, ist ein Termin auf den 6. April d. J. festgesetzt, zu welchem sich die Examinanden Morgens um 9 Uhr im hiesigen Regierungs-Gebäude einzufinden haben.

Die mit den vorschriftsmäßigen Atteste versehenen Meldungsgesuche müssen spätestens 14 Tage vor dem Termine bei uns eingehen.

Minden, den 27. Februar 1841.

Königliche Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

von Boyen. Krüger.

№ 118. Vom 19. bis 26. Februar c. sind an Beiträgen für die Uebeschwemmten ferner eingegangen:

vom Herrn Bürgermeister Kirchhof in Salzkotten 2 Thlr., Herrn Vorsteher Groten in Riesel 17 Sgr. 6 Pf., Herrn Vorsteher Nelle in Schweckhausen 2 Thlr., Herrn Landrath v. Metternich in Paderborn 119 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf., Herrn Landrath von Trzebiatowski in Wiedenbrück 63 Thlr. 4 Sgr. 2 Pf., 15 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf., 34 Thlr. 29 Sgr. 9 Pf. und 79 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf., Herrn Bürgermeister Poehlmann in Vlotho 64 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf. und 11 Thlr. 15 Sgr., Magistrat in Soest 67 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf., Herrn Beamten Fincke in Engershausen 107 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf., Herrn Bürgermeister Blöbaum in Borgholzhausen 71 Thlr., Magistrat in Münster 70 Thlr., Magistrat in Gesecke 13 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf., Magistrat in Menden 9 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf., Herrn Bürgermester Wilmanns in Lübbecke 48 Thlr 25 Sgr. 11 Pf. und 5 Thlr. 18 Sgr. 2 Pf., Herrn Landrath Geheimen Regierungs-Rath von Metternich 21 Thlr. 27 Sgr. 1 Pf., Herrn Bürgermeister Haege in Gütersloh 25 Thlr., Magistrat in Siegen 55 Thlr. 2 Sgr., Herrn Bürgermeister Sprenger in Halle 178 Thlr. 2 Sgr. 4 Pf., Herrn Landrath von Borries in Herford 439 Thlr. 17 Sgr. 2 Pf., durch den Herrn Regierungs-Chef-Präsidenten Richter vom Gasthofsinhaber Herrn Pottei in Nieheim eingesandt 10 Thlr., Herrn Bürgermeister Körner in Bielefeld 87 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf.,

Herrn Bürgermeister Weber in Camen 50 Thlr. 27 Sgr., Herrn Vorsteher Rösen in Sommerfeld 3 Thlr., Herrn Bürgermeister Brandis in Paderborn 205 Thlr.,

mithin überhaupt 1863 Thlr. 27 Sgr. 5 Pf.; nach der letzten Anzeige betrug die Einnahme 2969 Thlr. 5 Sg., so daß sich die Gesammt-Einnahme bis jetzt auf 4833 Thlr. 2 Sgr. 5 Pf. beläuft.

Minden, den 27. Februar 1841.

Der Central-Hülfsverein für die Ueberschwemmten des Regierungsbezirks Minden.

№ 119.

Bei dem Minderwerthe, welchen die fremden Goldmünzen gegen Preußische Friedrichsd'or im Handel und Verkehr haben, findet die General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, in Folge einer Verfügung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 7. d. M., sich veranlaßt zu bestimmen, daß die fremden Pistolen, gleich wie solche von der Annahme bei den Königlichen Kassen bereits ausgeschlossen sind, auch von jetzt ab bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt weder angenommen, noch in Zahlung gegeben werden sollen, vielmehr alle Einzahlungen lediglich in Preußischen Friedrichsd'oren zu leisten sind, in welcher Münzsorte dagegen auch die Rückerstattung der Antrittsgelder und die Auszahlung der Pensionen hinfort erfolgen wird. Es bleibt jedoch den Mitgliedern der gedachten Anstalt bis auf Weiteres nach wie vor freigestellt, den Geldbetrag ihrer Beiträge auch im Preußischem Courant mit Agio von 4 Sgr. pro Thaler zu berichtigen, so wie denn diejenigen Goldbeträge, welche in dieser Münzsorte in natura nicht zahlbar sind, mit eben diesem Agio in Courant ausgeglichen werden müssen.

Berlin, den 10. Februar 1841.

General-Direction der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
(gez.) Graf von der Schulenburg. Freiherr von Monteton.

№ 120.

Königl. Preuß. staats- und landwirthschaftliche Akademie Eldena bei Greifswalde.

Die Vorlesungen bei der hiesigen Lehranstalt werden im nächsten Sommerhalbjahre am 3. Mai beginnnen und sich auf folgende Gegenstände beziehen:

I. Statswirthschaftliche:
Einleitung in das akademische Studium, Nationalökonomie, Volks- und staatswirthschaftliche Statistik von Preußen: Professor Dr. Baumstark.

II. Land- und Forstwirthschaftliche:
Allgemeine Pflanzenproductionslehre, (Agronomie und Agricultur,) Praktische Anleitung zur Bonitirung, Wiesenbau, landwirthschaftliche Demonstrationen und Conversatorien: Director Professor Dr. Pabst. Waldbau: Dr. Grebe.

III. Naturwissenschaften:
Experimental- und Agricultur-Chemie, Analytische Chemie, insbesondere zur Erläuterung der Boden- und Düngerlehre, Lehre von der Wärme und Klimatik: Dr. Schulze. Botanik mit Excursionen: Dr. Grebe.

IV. Mathematik:
Angewandte Geometrie und Stereometrie: Prof. Dr. Grunert. Construction landwirthschaftlicher Gebäude, Zeichnen: Bau-Inspector Menzel.

V. Thierarzneikunde:
Physiologie der Hausthiere, Exterieur des Pferdes, Nahrungs- und Heilmittellehre Kreisthierarzt Dr. Haubner.

VI. Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Pütter.

Der Eintretende hat amtlich beglaubigte Zeugnisse über sittliche Aufführung und die Erlaubniß der Eltern enthaltend, behufs der Immatriculation bei der Universität Greifswald beizubringen.

Wegen specielleren Studienpläne und sonstiger Erfordernisse, welche an die zum Eintritt sich meldenden Staats- und Landwirthe zu stellen sind, wegen der Kosten, Wohnung und anderweiter Auskunft, beliebe man sich an den Unterzeichneten zu wenden.

Eldena, im Februar 1841.

Der Director der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie
Pabst.

№ 121. 505. U. pro L. I pl.

Die Theilnehmer der Provinzial-Feuer-Societät werden hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß:

a) zufolge §. 65. des Provinzial-Feuer-Societäts-Reglements, der Regel nach, jeder Associirte, welcher ein Gebäude durch Brand gänzlich verliert, verpflichtet ist, das abgebrannte Gebäude auf derselben Stelle wieder herzustellen und nur unter dieser Bedingung auf die Brandentschädigung Anspruch hat, und

b) nach §. 66 des Reglements nur die Königliche Regierung unter vorgängiger Zustimmung der Kreisstände davon entbinden und den Neubau auf einer andern Baustelle, desgleichen in der Wiederherstellung die Vereinigung mehrerer abgebrannten Baulichkeiten in ein Gebäude gestatten und ohne desfallsige ausdrückliche Regierungs-Concession in den vorkommenden Fällen die Zahlungs-Anweisung der Brand-Entschädigung nicht erfolgen kann.

Es müssen demnach die Brandbeschädigten, welche bei Wiederherstellung der abgebrannten Gebäude eine der gedachten Veränderungen beabsichtigen, vor deren Ausführung mit der gedachten Concession versehen sein und diese nachweisen, wenn sie die Brand-Entschädigung nach den Bestimmungen des Reglements in Anspruch nehmen und dabei keinem Aufenthalt oder Verlust ausgesetzt sein wollen.

Münster, den 15. Februar 1841.

Westphälischer Provinzial-Feuer-Societäts-Director
Graf von Schmising-Kerssenbrock.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 12.

Minden, den 12. März 1841.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 122. Die Civil-Begleiter bei den Transporten nach dem Landarmenhause zu Benninghausen betr. 854.

Da oft vorkommt, daß Transporte nach dem Landarmenhause in Benninghausen durch Civil-Begleiter befördert, oder dem transportirenden Gensdarmen Civil-Begleiter beigegeben werden, ohne daß sich im Transportzettel bemerkt findet, weßhalb der Transport nicht durch die Gensdarmerie hat bewirkt werden können, oder die Zugabe eines Civil-Begleiters erforderlich gewesen: so finde ich mich veranlaßt, die Absendungs-Behörden oder Beamten darauf aufmerksam zu machen, daß die Benutzung von Civil-Begleitern zu den gedachten Transporten überall möglichst vermieden, wo solche aber nicht zu umgehen, die Veranlassung hierzu im Transportzettel gehörig angegeben werden muß.

In künftigen Unterlassungsfällen sollen die Kosten der Civil-Begleitung von der Behörde oder dem Beamten, wodurch die Absendung bewirkt, der Landarmenhaus-Kasse wieder erstattet werden. Wenn mehre auf dem Transporte befindliche Transportaten die Zugabe von Civil-Begleitern erforderlich machen, so ist dieses in den Transportzetteln mit Angabe der Anzahl der Transportaten zu bemerken, und sofern sich darunter solche befinden, welche einer andern Bestimmung zugeführt werden, zugleich anzugeben, wie die Kosten der Civil-Begleitung vertheilt worden, widrigenfalls die dem Landarmenhause zur Last gestellten Kosten gleichfalls zu erstatten sind.

Münster, den 23. Februar 1841.

№ 123. Die Prov.-Irrenanstalt zu Marsberg betr. 794.

Uebersicht des Bestandes, des Ab- und Zugangs der Kranken der Provinzial-Irren-, Heil- und Pflege-Anstalt zu Marsberg für das Jahr 1840.

Aus	Bestand am 1. Januar 1840.					Zugang im Jahre 1840.					Ueberhaupt in der				
	Heil-Anstalt		Pflege-Anstalt		Summa.	Heil-Anstalt		Pflege-Anstalt		Summa.	Heil-Anstalt		Pflege-Anstalt		Summa.
	männl.	weibl.	männl.	weibl.		männl.	weibl.	männl.	weibl.		männl.	weibl.	männl.	weibl.	
1. dem Reg.-Bez. Münster	16	9	19	16	60	13	5	7	5	30	29	14	26	21	90
2. » » » Minden	14	12	19	11	56	8	2	1	4	15	22	14	20	15	71
3. » » » Arnsberg	15	8	26	20	69	20	13	5	6	44	35	21	31	26	113
4. » Militair . . .	2	—	—	—	2	—	—	1	—	1	2	—	1	—	3
5. andern Provinzen	1	—	1	—	2	1	1	—	—	2	2	1	1	—	4
6. dem Auslande . .	7	7	2	—	16	4	2	1	—	7	11	9	3	—	23
im Ganzen	55	36	67	47	205	46	23	15	15	99	101	59	82	62	304

Von den am Schlusse 1840 in der Anstalt befindlichen 219 Kranken litten an

Tobsucht		3	männl.	7	weibl.	10	überh.
Wahnsinn	a. mit fixen Ideen	13	»	5	»	18	»
	b. » allgemeinen »	43	»	23	»	66	»
Melancholie		13	»	13	»	26	»
Verrücktheit		13	»	21	»	34	»
Blödsinn		36	»	21	»	57	»
Blödsinn mit Epilepsie . .		7	»	1	»	8	»
Summa		128	männl.	91	weibl.	219	überh.

	Heil-Anstalt.		Pflege-Anstalt.		Summa.	
	männlich.	weiblich.	männlich.	weiblich.	männlich.	weiblich.
Als wiedergenesen befinden sich in der Anstalt und sind zur Entlassung reif	5	2	1	—	6	2
Als gebessert sind zu nennen	13	5	11	7	24	12

Abgang im Jahre 1840.

Geheilt und gebessert.					Ungeheilt und ungeeignet.					Aus der Heil- in die Pflegeanstalt versetzt.			Gestorben.					Bestand am 1. Januar 1841.				
Heil-Anstalt		Pflege-Anstalt			Heil-Anstalt		Pflege-Anstalt						Heil-Anstalt		Pflege-Anstalt			Heil-Anstalt		Pflege-Anstalt		
männl.	weibl.	männl.	weibl.	Summa.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	Summa.	männl.	weibl.	Summa.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	Summa.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	Summa.
8	2	—	—	10	3	—	1	—	4	2	2	4	—	3	3	4	10	16	7	22	17	62
4	2	—	—	6	—	—	—	—	—	1	4	5	4	—	2	1	7	14	8	17	14	53
5	6	—	—	11	1	—	—	1	2	1	1	2	2	—	8	—	10	26	14	23	25	88
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	1	—	—	1	—	1
1	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	1
3	3	—	—	6	2	—	—	—	2	1	—	1	—	—	—	—	—	5	6	3	—	14
21	14	—	—	35	6	—	1	1	8	6	7	13	7	3	14	5	29	62	35	66	56	219

Münster, den 18. Februar 1841.

Die Collecte für die Taubstummen-Anstalten in Münster, Soest und Büren hat im vorigen Jahre betragen: № 124.

Die vorjährige Haus- und Kirchen-Collecte für die 3 Taubstummen-Anstalten der Provinz: bet. 416. S.

I. Regierungsbezirk Münster.

			Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	Stadt	Münster	91	18	6
2.	Kreis	Münster	98	5	2
3.	»	Warendorf	62	24	5
4.	»	Recklinghausen	70	27	10
5.	»	Tecklenburg	105	15	8
6.	»	Lüdinghausen	139	5	11
7.	»	Beckum	103	28	8
8.	»	Borken	67	1	5
9.	»	Ahaus	64	24	6
10.	»	Coesfeld	58	29	1
11.	»	Steinfurt	143	23	4
		Summa	1016	24	6

II. Regierungsbezirk Minden.

			Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	Kreis	Minden	79	25	6
2.	»	Bielefeld	83	9	7
3.	»	Halle	77	7	6
4.	»	Warburg	32	25	1
5.	»	Paderborn	51	2	1
6.	»	Herford	75	23	6
7.	»	Wiedenbrück	41	13	3
8.	»	Lübbecke	55	26	7
9.	»	Büren	65	13	1
10.	»	Höxter	36	6	3
		Summa	599	2	5

Digitized by Google

III. Regierungsbezirk Arnsberg.

			Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	Kreis	Arnsberg	90	1	10
2.	»	Lippstadt	71	12	6
3.	»	Soest	138	3	—
4.	»	Siegen	123	29	11
5.	»	Brilon	36	13	11
6.	»	Meschede	25	5	8
7.	»	Olpe	46	22	3
8.	»	Wittgenstein	33	26	1
9.	»	Hamm	122	16	5
10.	»	Dortmund	120	8	4
11.	»	Bochum	116	16	11
12.	»	Iserlohn	84	16	8
13.	»	Hagen	186	22	5
14.	»	Altena	65	1	10
		Summa	1261	17	9

Wiederholung:

I.	Regierungsbezirk	Münster	1016	Thlr.	24	Sgr.	6	Pf.
II.	»	Minden	599	»	2	»	5	»
III.	»	Arnsberg	1261	»	17	»	9	»
		Ueberhaupt	2877	Thlr.	14	Sgr.	8	Pf.

Aus einer Vergleichung mit der vorletzten Nachweisung ergiebt sich hiernach, daß die Collecte gegen das Jahr 1839 ein Mehrbetrag

im	Regierungsbezirk	Münster	von 174	Thlr.	6	Sgr.	2	Pf.
»	»	Arnsberg	» 247	»	29	»	—	»
»	»	Minden	» 24	»	24	»	9	»
		Zusammen	von 446	Thlr.	29	Sgr.	11	Pf.

ergeben hat. Alle Kreise der Provinz — mit Ausnahme von 4 Kreisen des Regierungsbezirkes Minden — haben auch nach reichlichen Erweisungen ächter Mildthätigkeit zu diesem sehr erheblichen Mehrbetrag beigetragen. Ohne hier die Kreise namentlich aufzuführen, welche schon seit Jahren sehr bedeutende Beiträge zur Unterhaltung der Taubstummen-Anstalten geliefert haben, verdient es einer besondern Erwähnung, daß aus Lüdinghausen 49 Thlr., aus Beckum 28 Thlr., aus Höxter und Wittgenstein das Doppelte, aus Olpe das Drittehalbfache der vorletzten Collecte, aus Arnsberg 36 Thlr., aus Lippstadt 24 Thlr., aus Soest 28 Thlr., aus Siegen 20 Thlr., aus Bochum 23 Thlr. mehr als im Jahre 1839 eingegangen sind.

Hiernach ist das Vertrauen zu dem vielbewährten Wohlthätigkeitssinn der Bewohner dieser Provinz, indem ich am 23. Juli v. J. den Wunsch reichlicher Beiträge für diese höchst nützlichen und unentbehrlichen Anstalten ausgesprochen habe, vollkommen gerechtfertigt worden.

In diesem wohlbegründeten Vertrauen sind die 3 Taubstummen-Anstalten gegründet, und werden auch, wie ich zuversichtlich hoffen darf, ihre Erhaltung und noch nöthige Erweiterung finden.

Der in der Bekanntmachung vom 11. März v. J. geschilderte gute und erfreuliche Zustand derselben hat sich nach den eingegangenen Jahresberichten auf eine sehr befriedigende Weise erhalten; auch sind die von den Vorstehern eingezogene Nachrichten über die Lage und das Verhalten der in den letzten Jahren entlassenen Zöglinge, welche durch die erlangte Bildung die Fähigkeit und Mittel erlangt haben, sich weiterhin selbstständig zu erhalten, ohne der bürgerlichen Gesellschaft zur Last zu fallen, ganz zufriedenstellend.

Die Verwaltung aller den drei Anstalten zugehörigen Fonds ist zur bessern Uebersicht mit dem Anfange dieses Jahres einem Rendanten übergeben, von welchem auch alle Ausgaben geleistet werden.

Aufgenommen sind im vorigen Jahre

in die Anstalt zu Münster 1 Zögling;
» » Soest 6 » und 2 Freischüler;
» » Büren 9 » » 1 »

Zusammen 16 Zöglinge und 3 Freischüler.

Am Schlusse des vorigen Jahres waren demnach

in der gemischten Anstalt zu Münster 9 katholische und 3 evangelische Freizöglinge 2 katholische und 1 evangelischer Freizögling — 15
in der evangelischen Anstalt zu Soest 19 Freizöglinge, 3 Freischüler und 4 Privatzöglinge — 26
in der katholischen Anstalt zu Büren 26 Freizöglinge, 3 Freischüler und 1 Privatzögling — 30

Zusammen 71

Von diesen genießen 57 ganz freien Unterhalt, die übrigen unentgeldlichen Unterricht.

Nach der geführten Expectantenliste sind jetzt noch 33 hülfsbedürftige taubstumme Kinder (22 katholische und 11 evangelische) angemeldet, deren Aufnahme aber erst nach und nach, wie der Lehrkursus der jetzigen Zöglinge beendigt ist, erfolgen kann. In Münster und Büren kann solche in diesem Jahre nicht erfolgen; dagegen werden in Soest einige ausgebildete und für die Confirmation vorbereitete Zöglinge entlassen und deren Stellen besetzt werden. — Erfreulich ist, daß nach den eingezogenen Nachrichten die Zahl der in den Schullehrer-Seminarien vorgebildeten und auch mit dem Taubstummen-Unterrichte bekannt gemachten Elementar-Schullehrer, welche die in ihren Schulbezirken befindlichen taubstummen Kinder unterrichten und so für die Aufnahme in die Taubstummen-Anstalten vorbereiten, zunimmt. Je besser vorgebildete Kinder die letzteren erhalten, desto schneller und gründlicher kann die Ausbil-

dung derselben bewirkt, und desto gemeinnütziger können dadurch diese Anstalten selbst werden. Ich finde mich daher auch veranlaßt, alle Elementar-Schullehrer dringend aufzufordern, sich auch der in ihren Bezirken befindlichen taubstummen Kinder mit liebevoller Theilnahme anzunehmen, mit der Versicherung, daß ihre Bemühung die gebührende Anerkennung finden wird.

Schließlich empfehle ich die Taubstummen-Anstalten auch für die Zukunft dem Wohlthätigkeitssinn des Publikums.

Münster, den 19. Februar 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 125. Zu der Instruction wegen Ausbildung und Prüfung der Oekonomie-Commissarien. 716. K. *I pl.*

Seit dem Erlasse der Instruction vom 11. April 1836 wegen Ausbildung und Prüfung der Oekonomie-Commissare haben die gesammelten Erfahrungen es rathsam gemacht, bei einigen der dort ertheilten Vorschriften Abänderungen eintreten zu lassen, und setze ich daher Folgendes fest;

Zu §. 5 der Instruction.

a) zu den Jahren, welche ein Landwirth als Gehülfe in einer Landwirthschaft beschäftigt worden, werden die Lehrjahre der Lehrlinge nicht mitgerechnet. Die Dauer dieser nicht in Anrechnung zu bringenden Lehrzeit ist in der Regel auf zwei Jahre anzunehmen.

Sind Gründe vorhanden, die Lehrjahre dennoch als solche in Anrechnung zu bringen, welche in der Stellung eines Gehülfen zugebracht worden, wohin besonders der Umstand gehört, wenn die Lehrjahre nach erreichtem zwanzigsten Lebensjahre bestanden sind, so hat die Königliche Regierung darüber an mich zu berichten und meine Entscheidung einzuholen.

b) Ein Jahr des Studiums auf einer anerkannten landwirthschaftlichen Lehranstalt ist dem zweijährigen Wirthschaftsbetriebe in der Stellung eines Gehülfen, oder dem einjährigen in der eines Administrators gleich zu achten.

Zu §. 7, Nro. 1.

Je nach dem Ergebniß der Prüfung kann diese auch sofort darauf erstreckt werden: ob der praktische Landwirth sich die einem Oeconomie-Kommissair nach §. 1 und 2 nöthigen Kenntnisse in einem solchem Maaße erworben hat, daß er unter Aufsicht und Leitung eines Oeconomie-Commissair als Commissionsgehülfe beschäftigt werden darf?

und wenn die Prüfung in dieser Beziehung ganz befriedigend ausfällt, so kann die Uebungszeit als Protocollführer ganz erlassen und der Kandidat kann sofort zum Geschäfts-Gehülfen ernannt werden.

Zu §. 7, Nro. 2.

Dagegen bleibt es der Behörde auch überlassen, sich, bevor sie einen Protocollführer zum Commissions-Gehülfen befördert, von dessen Reife hierzu durch eine nochmalige mündliche Prüfung zu überzeugen, insofern sie dies zu mehrerer Gewißheit nöthig findet.

Zu §. 7, Nro. 3.

Die Uebungszeit bei dem Collegium kann die Behörde nach ihrem Ermessen verlängern, verkürzen, auf eine spätere Zeit verlegen oder ganz erlassen.

Die Königliche Regierung wird hierdurch angewiesen, diese abgeänderten Bestimmungen durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 3. Februar 1841.

Der Minister des Innern und der Polizei
(gez.) von Rochow.

An die Königliche Regierung in Minden.

Vorstehendes wird, in Verfolg der Bekanntmachung vom 19. Mai 1836 (Amtsblatt pro 1836, Seite 140—145) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 22. Februar 1841.

№ 126. Die Revision der Schulen durch die Kreis-Physiker. 85. K. I.

Mit Bezugnahme auf unsere Verordnung vom 20. September 1822, (Amtsblatt 1822, Seite 413) machen wir die Herren Kreisphysiker darauf aufmerksam, daß ihnen die Verpflichtung obliegt, gelegentlich bei ihren Reisen auch die öffentlichen Schulen des Kreises zu revidiren.

Neben der Beachtung der allgemeinen gesundheitsgemäßen Beschaffenheit der Schulstuben und des allgemeinen Gesundheits-Zustandes der Schulkinder, ist es namentlich auch die Krätzkrankheit derselben, welcher eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist.

Bei vorkommenden Uebelständen ist darüber sofort, mit Angabe der Vorschläge zur Abstellung oder Verbesserung, an die Landräthliche Behörde, von dieser aber an uns zu berichten; auch ist das Bemerkte jedesmal in den zu erstattenden Quartal-Sanitäts-Berichten aufzuführen. Außerdem aber ist von den Herren Kreisphysikern am Schlusse jedes Jahres, und zwar bis zum 1. Februar, specieller Bericht über die Statt gefundenen Untersuchungen der Schulstuben in Sanitäts-polizeilicher Beziehung, eventualiter eine vacat-Anzeige, einzureichen.

Den Herren Aerzten empfehlen wir ebenfalls besondere Aufmerksamkeit auf den Gesundheits-Zustand der Schulkinder ihres Wirkungskreises, und gewärtigen die Mittheilung der betreffenden Bemerkungen.

Minden, den 24. Februar 1841.

№ 127. Menschenblattern betr. 183. K. I.

Bei den an verschiedenen Orten unsers Regierungsbezirks jetzt häufiger sich zeigenden Blattern bringen wir unsere Verfügung vom 6. Februar 1830, Amtsblatt 1830, Seite 61, in Erinnerung, nach welcher jeder Arzt und Wundarzt angewiesen ist, bei allen in seiner Praxis vorkommenden Blattern dem Kreis-Physikus die vorgeschriebene schematische Nachweisung sofort zuzustellen.

Die Nichtbeachtung dieser Verfügung ist uns von dem Kreis-Physikus jedesmal zur Anzeige zu bringen.

Minden, den 27. Februar 1841.

№ 128. Die Verbreitung der Krätze betr. 198. K. I.

Bei dem so häufigen Vorkommen der Krätze, besonders unter den wandernden Handwerks-Gesellen, bringen wir, mit Bezug auf unser Publikandum vom 20. Juni 1830, (Amtsblatt 1830, S. 284 u. f. §. 8.) die Verpflichtung der Polizei-Behörden in Erinnerung, sich durch öftere Untersuchung der Herbergen von der Reinlichkeit der Betten und Wäsche zu überzeugen und in diesem Stücke nachlässige Wirthe zur Strafe zu ziehen.

Minden, den 1. März 1841.

№ 129. Die Tollwuth der Hunde betr. 181. K. R. I pl.

Mehrfach in neuer Zeit durch tollwuthkranke Hunde entstandene Unglücksfälle veranlassen uns, unter Verweisung auf das Allerhöchst genehmigte Reglement vom 28. October 1835 noch speciell den §. 2 der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 24. November 1829, Jahrgang 1829, Stück 69, Seite 447, Nro. 707, wiederum in Erinnerung zu bringen, nach welcher die Spur jedes, der Tollwuth verdächtigen, entlaufenen Hundes, auf alle Weise zu verfolgen ist, wobei die Behörden der benachbarten Verwaltungsbezirke, wohin derselbe seine Richtung genommen, durch eigne Boten durch das schleunigste von der ihnen drohenden Gefahr zu unterrichten sind.

Hierbei ist es durchaus erforderlich, die Abzeichen des verdächtigen Hundes möglichst genau anzugeben, um dadurch die Aufmerksamkeit der benachbarten Behörden auf den richtigen Gegenstand der Verfolgung zu leiten. Auch ist den, von den betreffenden Behörden uns, über den Vorfall, sofort einzureichenden Berichten, mit der Beschreibung des entlaufenen verdächtigen Hundes, zugleich die specielle Anzeige über die Statt gefundene Verfolgung und Warnung jedesmal beizufügen.

Minden, den 3. März 1841.

№ 130. Hengst-Köhrung. 665. R. I.

Bei dem Schauamte zu Beverungen ist nachträglich angeköhrt worden der Hengst des Joseph Meier zu Helmern, Kreises Warburg, braun mit Blume und Schnippe, Ballen und Krone des linken Vorderfußes und beide Hinterfüße weiß, 5 Fuß 1 Zoll groß, im 4. Jahre, von dem Beschäler Simson aus dem Rheinisch-Westphälischen Landgestüt abstammend.

Minden, den 16. Februar 1841.

№ 131. Hengst-Köhrung. 760. R. I.

Das nachstehende Verzeichniß durch das Schauamt zu Paderborn nachträglich vollzogener Besichtigungen zur Köhrung vorgeführter Hengste wird im Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 20. Dezember v. J. Nro. 3746 R. I., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die unter A. Nro. 1 und 2 verzeichneten Hengste sind angeköhrt, die unter B. Nro. 3 und 4 aufgeführten dagegen abgeköhrt worden.

№

No.	Namen der Eigenthümer.	deren Wohnort.	Kreis.	Der vorgeführten Hengste: Farbe.	Abzeichen.	Größe. Fuß.	Zoll.	Alter Jahre.	Race.	Bemerkungen.
				A. Angeköhrte Hengste.						
1	Colon Klüner	Hagen	Paderborn	dunkelbraun	Stern u. Schnippe.	5	2½	5	Landrace	
2	Colon Schulte	Anreppen	Büren	Fuchs	Bleſſe, rechter Hinterf. weiß.	5	3	7	Landrace	
				B. Abgeköhrte Hengste.						
3	Joh. Georg Meyer	Löwen	Warburg	dunkelbraun	Bleſſe, beide Hinterf. weiß.	5	2	17	Halbfenner	Augenblicklich lahm.
4	Friedr. Ahlemeyer	Münsterbrock	Höxter	Fuchs	mit unterbrochenem Schußſtern.	5	2	5	Landrace	Iſt platthufig und hat einen geſenkten Rücken.

Minden, den 23. Februar 1841.

№ 132. Perſonal-Chronik. 151. *N. I. pl.*

Das Königliche Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten hat dem Lehrer Sanders am Progymnaſium zu Rietberg das Prädikat „Oberlehrer" beigelegt.

Minden, den 13. Februar 1841.

№ 133. Perſonal-Chronik. 172. *K. I.*

Folgende Hebammen haben nach genoſſenem Unterrichte im 15. Lehrkurſus des Provinzial-Hebammen-Lehr-Inſtituts zu Paderborn und nach Statt gefundener Prüfung die Approbation erhalten; und iſt der, in der Prüfung vorzüglich gut beſtandenen Hebamme Struck eine Belohnung zuerkannt worden.

1) Ehefrau Anna Maria Peitzmeier, geborne Klocke zu Weſtenholz,
2) Wittwe Thereſe Magarethe Gnade, geborne Dierckes zu Merlsheim,
3) Ehefrau Anna Maria Struck, geborne Meyer zu Altenbergen,
4) Ehefrau Kottmann, geborne Niederfeld zu Rödinghauſen,
5) Ehefrau Dorothea Luiſe Kloſtermeyer, geborne Pieper zu Kleimendorf,
6) Ehefrau Anna Angela Clementine Holkenbrink, geborne Menſe zu Clarholz.

Minden, den 16. Februar 1841.

№ 134. Der Candidat der Chirurgie Franz August Broecker aus Lügde, Kreises Höxter, ist als Wundarzt zweiter Klasse approbirt worden.

Personal-Chronik. 170. K. I.

Minden, den 18. Februar 1841.

№ 135. Der Freiherr Adolph von Spiegel zu Hellmern ist, in die Stelle des ausgeschiedenen Rittergutsbesitzers Victor von Spiegel zu Bühne, als zweiter Kreis-Deputirter für den Kreis Warburg gewählt, und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Personal-Chronik. 683. R. I.

Minden, den 22. Februar 1841.

№ 136. Die durch den Tod des Beamten Weishuhn zu Aminghausen, Kreises Minden, erledigte Verwaltungsstelle, ist dem bisherigen Kantonbeamten Kirchhoff zu Salzkotten übertragen, dagegen der bisherige Beamte Bock zu Dielingen nach Salzkotten, der bisherige Beamte des Bezirks Levern, Regierungs-Referendarius von Hiddessen, nach Dielingen, und der Regierungs-Referendarius Stach von Glozheim nach Levern versetzt worden.

Personal-Chronik. 457. U. pro L. I. pl.

Minden, den 27. Februar 1841.

Bekanntmachungen.

№ 137. Vom 26. Februar c. bis 5. März sind an Beiträgen zur Unterstützung der Ueberschwemmten ferner eingegangen:

vom Herrn Landrath von Metternich in Paderborn 22 Thlr. 13 Sgr., vom Herrn Beamten Todt in Herste 18 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf., Herrn Beamten Ramus in Borgentreich 34 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf., Herrn Landrath Geheimen Regierungs-Rath von Metternich in Höxter 22 Thlr. 28 Sgr. 5 Pf., Herrn Pastor Woltemas in Quernheim 14 Thlr. 15 Sgr., Herrn Beamten Weddigen in Gohfeld 16 Hemde und 8 kleine Reste Leinen, Herrn Pastor Schmieding in Vlotho 1 Thlr., Herrn Actuar Althen daselbst 1 Thlr., Herrn Landrath von Trzebiatowski in Wiedenbrück 5 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf., Herrn Bürgermeister Ohm in Ibbenbühren 16 Thlr. 13 Sgr., Herrn Beamten Hollmann in Rahden 74 Thlr. 13 Sgr., Herrn Landrath von Ditfurth in Bielefeld 101 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf., Herrn Beamten Brewitt in Schildesche 61 Thlr. 14 Sgr. 9 Pf. und 2 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf., Herrn Landrath von Hartmann in Büren 35 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf., Herrn Landrath von Borries in Herford 100 Thlr., Magistrat in Coesfeld 26 Thlr. 27 Sgr. 2 Pf., Herrn Pastor Redecker in Gehlenbeck 60 Thlr., Magistrat in Unna 30 Thlr. 16 Sgr. 2 Pf., Magistrat in Soest 74 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf., überhaupt 704 Thlr. 17 Sgr. 8 Pf.; es sind also mit Einschluß der bis zum 26. Februar c. aufgekommenen 4833 Thlr. 2 Sgr. 5 Pf., überhaupt 5537 Thlr. 20 Sgr. 1 Pf. eingegangen.

Minden, den 6. März 1841.

Der Central-Hülfsverein für die Ueberschwemmten des Regierungsbezirks Minden.

Publikandum,

die Einlösung der kur- und neumärkischen älteren Zins-Coupons und Zins-Scheine betreffend.

№ 138. 406. f. II. pl.

(1) Da die Zins-Coupons und Zins-Scheine von kur- und neumärkischen ständischen Kriegsschulden-Verbriefungen über Zinsen-Rückstände aus der Zeit vor dem 1. Mai und vor dem 1. Juli 1818, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 7. Februar 1826 zeither, durch Ankauf an der hiesigen Börse größtentheils eingezogen worden sind, und die noch in Umlaufe befindlichen Rückstände gegenwärtig zum Nennwerthe eingelöset werden sollen; so werden die Inhaber aller solcher noch nicht eingelöseter Zins-Coupons und Zins-Scheine hierdurch aufgefordert, diese Papiere nebst speziellen, nach den verschiedenen Gattungen, sowohl für die Kurmark als auch für die Neumark abgesonderten Verzeichnissen derselben, vom 15. März d. J. ab, täglich in den Vormittagsstunden, bei der Controle der Staats-Papiere, in Berlin, Taubenstraße Nro. 30 zur baaren Einlösung einzureichen.

Diese Verzeichnisse müssen die Buchstaben und die laufenden Nummern der ursprünglichen Obligationen, hintereinander aufgeführt, enthalten; auch die Nummern der einzelnen Zins-Coupons und Zins-Scheine angeben und den Geldbetrag dieser letzteren einzeln auswerfen.

Ueber den Empfang der baaren Valuta sind der Controle der Staats-Papiere besondere Quittungen über die, nach den resp. Verzeichnissen abgesonderten Beträge auszustellen; Schemata dazu wird die Controle der Staatspapiere auf Verlangen verabfolgen.

Berlin, den 25. Februar 1841.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Schütze. Deetz. v. Berger.

№ 139.

(1) Bei der am heutigen Tage in Gemäßheit des §. 6 seqq. des Reglements vom 8. August 1836 statt gehabten Verloosung einer Anzahl der von uns bis zum Schlusse des vorigen Jahres ausgegebenen Schuldverschreibungen, sind die in dem nachstehenden Protokolle nach Nummern und Beträgen verzeichneten zur Einlösung und Tilgung aufgerufen:

Geschehen Paderborn, den 22. Februar 1841.

Zu dem heutigen Termine war der Landrath, Freiherr von Metternich, als Dirigent der Paderbornschen Tilgungskasse mit dem Magistrats-Dirigenten, Stadt-Director Brandis auf dem Rathhause zusammengetreten, um den Beschluß der Direction der Paderbornschen Tilgungskasse in Ausführung zu bringen; in Folge dessen, gemäß der Vorschrift des §. 6 des Reglements vom 8. August 1836, Behufs der allmähligen Einlösung der von der Paderbornschen Tilgungskasse emittirten Schuldverschreibungen dermalen eine Anzahl zum Betrage von 30,500 Thlr. durch Verloosung eingezogen, getilgt und nach dem Nennwerthe bezahlt werden soll.

Der vom Königl. Oberlandesgerichte zur Beiwohnung dieses Geschäfts designirte Oberlandesgerichts-Assessor Denso hatte sein Nichterscheinen durch Krankheit entschuldigen lassen.

Nachdem die mit den Nummern und Beträgen der ausgefertigten Schuldverschreibungen bezeichneten Loose in eine dazu bestimmte Urne geworfen waren, wurden dieselben durch einen Zögling des hiesigen Waisenhauses einzeln hervorgezogen.

Hiernach sind folgende Obligationen aufgerufen, als:

A. Obligationen zu 500 Thlr.

Nro. 101
» 205
» 327
» 386
» 398
» 408
» 444
» 580
» 583
» 812
» 1058
» 1125
» 1198
» 1291
» 1328
» 1625
» 1667
» 2497
» 2533
» 2632
» 2836
» 2942
» 3104
» 3106

B. Obligationen zu 400 Thlr.

Nro. 83
» 369
» 517
» 1369
» 1507
» 1735
» 1740
» 1762
Nro. 2050
» 2057
» 2150
» 2176
» 2285
» 2545
» 3120
» 3127
» 3131
» 3133
» 3183
» 3195

C. Obligationen zu 300 Thlr.

Nro. 500
» 1093
» 1236
» 1566
» 1576
» 1610
» 1910
» 2061
» 2551
» 2642
» 2754
» 3143
» 3201

D. Obligationen zu 200 Thlr.

Nro. 25
» 175
» 266
» 379
» 751
» 1014

Nro. 1207
» 2038
» 2075
» 2083
» 2185
» 2245
» 2271
» 2820
» 2908
» 3089
» 3209

E. Obligationen zu 100 Thlr.

Nro. 37
» 45
» 127
» 280
» 332
» 568
» 1985
» 2092
» 2095
» 2096
» 2081
» 2379
» 2380
» 2441
» 2572
Nro. 2574
» 2823
» 7071
» 3151
» 3153
» 3212

F. Obligationen zu 50 Thlr.

Nro. 210
» 311
» 324
» 495
» 1170
» 1356
» 1359
» 2472
» 2584
» 2915
» 2960
» 3166

G. Obligationen zu 25 Thlr.

Nro. 1465
» 2590
» 2667
» 2710
» 2743
» 3094

Nach geschehener Verloosung ist hierauf die Verhandlung geschlossen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

v. Metternich. Brandis, Stadt-Director.

Die Inhaber der vorbezeichneten Schuldverschreibungen fordern wir hierdurch auf, letztere nebst den zugehörigen Coupons behufs der Erhebung des Kapitalbetrags bei uns spätestens innerhalb einer Frist von 6 Monaten a dato einzureichen und den Nennwerth dafür in Silber-Courant oder Kassen-Anweisungen in Empfang zu nehmen, wobei wir bemerken, daß, falls der Inhaber einer aufgerufenen Schuldverschreibung die Erhebung des Kapitalbetrages binnen der gesetzlich bestimmten Frist verabsäumt, er den Anspruch auf ferneren Zinsengenuß verliert. (§. 6. l. cit.)

Die Direction der Paderbornschen Tilgungskasse.
(gez.) von Metternich. Wichmann. Grasso.

№ 140. Steckbrief.

Der unten näher signalisirte Johann Wilhelm Greßhöner aus Herringhausen ist rechtskräftig zu einer sechswöchentlichen Gefängnißstrafe verurtheilt. Da derselbe sich nun auf flüchtigen Fuß begeben und aller bisherigen Bemühungen der Ortspolizeibehörde ungeachtet nicht hat habhaft gemacht werden können, so werden sämmtliche Civil- und Militairbehörden ersucht, auf den gedachten Greßhöner zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle arretiren und an uns abliefern zu lassen.

Bünde, den 27. Februar 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement des Johann Wilhelm Greßhöner.

Stand und Gewerbe: Heuerling. — Geburtsort: Laar (Hollinde.) — Wohnort: Herringhausen bei Colon Gerdener Nro. 6 im Colonats-Gebäude. — Religion: evangelisch. — Alter: 38 Jahre. — Größe: 5 Fuß 2 Zoll. — Haare: blond. — Augenbrauen: blond. — Stirn: rund. — Augen: blau. — Nase: stumpf. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: vollzählig. — Bart: blond. — Kinn: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsform: länglich. — Gestalt: mittelmäßig. — Besondere Kennzeichen: trägt den Kopf nach der linken Schulter hin und hat früher eine Beschädigung am Halse erlitten.

Ist gewöhnlich mit einem tuchenen Oberrocke bekleidet.

№ 141. Diebstahls-Anzeige.

Es sind in der Nacht vom 23. auf den 24. Februar c. mittelst gewaltsamen Einbruchs durch Oeffnung einer Kuhstallklappe dem Colon Schweppe Nro. 15 in Steinbeck folgende Sachen, als:

zwei Seiten Speck, zwei Stück Schinken, ein gespaltener Schweinskopf und zwei Stück Rückenkämme,

gestohlen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäterschaft oder den Verbleib der Sachen zu ermitteln, weshalb wir vor dem Ankaufe warnend, Jedermann auffordern, Alles was nur zu obigem Zwecke dienen kann, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Bünde, den 1. März 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 142. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 27. auf den 28. Januar d. J. sind mittelst Einbruchs durch die Kuhstalls-Klappe des Colonatshauses Möller Nro. 95 in Destel folgende Sachen, nämlich: 1) ein schwarz tuchenes Frauenkleid, welches sich dadurch kenntlich macht, daß an den früher kurzen Aermeln jetzt ein End angesetzt ist; 2) ein grün tuchenes Frauenkleid; 3) ein grün tuchener Frauenrock; 4) ein schwarztuchenes Frauenkleid mit langen Aermeln; 5) ein grüntuchenes Frauenkleid mit langen Aermeln; 6) zwei grüne Frauenröcke; 7) drei blautuchene Mannsoberröcke; 8) ein blautuchener Knaben-Oberrock; 9) ein Mannskamisol von grünem halbbaumwollenen Zeuge; 10) ein Mannskamisol von blauem Tuche, daran kenntlich, daß dasselbe von einem frühern Oberrocke abgeschnitten und weiter nicht verändert ist; 11) eine Stube weißes Leinen

circa 6 Ellen; 12) zwei Seiten Speck circa 80 Pfund; 13) circa 3 Pfund losen Rauchtaback in blauem Papier,

entwendet und haben die Diebe einen Sack liegen gelassen.

Da bis jetzt die Thäter nicht haben entdeckt werden können, so ersuchen wir die öffentlichen Behörden, die zur Ermittelung derselben und zur Wiederherbeischaffung des gestohlenen Guts dienlichen Umstände der nächsten Polizeibehörde oder uns schleunigst anzuzeigen.

Rahden, den 18. Februar 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 143. Folgende mit Martini und Ende dieses Jahres pachtlos werdende Domanial-Grundstücke, als:

1) die Ochsenwiese zu Mehnen, 11 Morgen 94 Ruthen 28 Fuß,
2) Halmbruchswiese daselbst, 8 Morgen 91 Ruthen 50 Fuß,
3) die Kiefwiese zu Levern, 23 Morgen 29 Ruthen,
4) der Bollmannsort und die Mittelwiese zu Sundern, 35 Morg. 104 Ruth. 43 Fß.
5) die Abtissin-Wiese daselbst, 4 Morgen 171 Ruthen 50 Fuß,
6) der Hausvogteikamp zu Levern, 4 Morgen 90 Ruthen,
7) der Kamp in der Steinbeke bei Lübbecke, 2 Morgen 68 Ruthen, und
8) das zur Vikarie St. Thomae et Chatharinae gehörende Land bei Lübbecke 45 Morgen 81 Ruthen groß,

sollen am Montag, den 29. März dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr, im Geschäftslocale der unterzeichneten Rentei öffentlich meistbietend verkauft werden. Auf annehmbare Gebote wird sogleich der Zuschlag erfolgen.

Die Lizitationsbedingungen liegen hier zur täglichen Einsicht offen.

Rahden, den 16. Februar 1841.

Königlich Preußische Domainen-Rentei.
Weller.

Patent-Anzeigen.

№ 144. Dem Schreiner Arnold Volkenborn zu Langenberg, im Kreise Elberfeld, ist unter dem 31. October 1840 ein Patent 163. c. II. pl.

auf eine Maschine zum Zahnen der Sägeblätter in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

für den Zeitraum von sechs Jahren von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

№ 145. Dem Gutsbesitzer und Fabrikanten E. F. Claudius zu Berlin ist unterm 6. November 1840 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Verbesserung auf sechsrädrigen Fuhrwerken, wie solche durch Modell nachgewiesen ist,

auf sechs Jahre von dem gedachten Termine ab für den Umfang des Staats ertheilt worden.

№ 146. Dem Kaufmann E. W. Ulmann in Berlin ist unterm 6. November 1840 ein Patent

auf eine an Webemaschinen anzubringende Vorrichtung zur Herstellung geköperter oder gemusterter Zeuge, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

für den Zeitraum von sechs Jahren von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

№ 147. Dem Kaufmann E. W. Ulmann in Berlin ist unterm 9. November 1840 ein Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich anerkannten Spinnmaschine,

für den Zeitraum von sechs Jahren, von jenem Tage angerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

№ 148. Dem Fabrik-Unternehmer Johann Caspar Harkort zu Harkorten bei Hagen ist unter dem 19. November 1840 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesenen Art von Patronen,

für den Zeitraum von acht Jahren und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

№ 149. Dem Fabrik-Unternehmer Johann Caspar Harkort zu Harkorten bei Hagen ist unter dem 19. November 1840 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesenes Gewehrschloß mit Percussions-Einrichtung und auf eine neue Art von Zündhütchen,

für den Zeitraum von acht Jahren, von jenem Tage angerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

№ 150. Der Frau von Wodpol zu Zaber bei Czempin im Großherzogthum Posen ist unterm 19. November 1840 ein für die Dauer von fünf Jahren von dem gedachten Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie gültiges Patent

1) auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Einrichtung für neu und eigenthümlich erachteten Bratofen, und

2) auf eine durch Zeichnung dargestellte, für neu und eigenthümlich erachtete Bratpfanne

ertheilt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 13.

Minden, den 19. März 1841.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

№ 151.

Das 3. Stück der Gesetzsammlung pro 1841 enthält:

Nro. 2138. Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem souverainen Landgrafen zu Hessen, den erneuerten Anschluß des Landgräflichen Ober-Amtes Meisenheim an das Preußische Zoll- und indirecte Steuersystem betreffend. Vom 5. December 1840.

Nro. 2139. Allerhöchste Kabinets-Order vom 4. Januar 1841, betreffend die Einschätzung der Gutsbesitzer zur Classensteuer und die Prüfung ihrer Reklamationen gegen dieselbe.

Nro. 2140. Allerhöchste Kabinets-Order vom 12. Januar 1841 nebst Tarif, nach welchem die Abgabe für Benutzung der Oder-Brücke bei Oppeln zu erheben ist.

Nro. 2141. Allerhöchste Kabinets-Order vom 16. Januar 1841, betreffend den Tarif zur Erhebung der Abgabe für den Bromberger Kanal nebst gedachtem Tarif.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 152. Allerhöchstes Landtags-Eröffnungs-Dekret und die Proposition wegen eines Steuer-Erlasses. 1031.

Die Eröffnung des Westphälischen Provinzial-Landtages hat heute durch das von Seiner Majestät dem Könige vollzogene Eröffnungs-Dekret und die darin gedachte Proposition wegen eines Steuer-Erlasses, welche beide hier nachfolgen, stattgefunden.

Münster, den 28. Februar 1841.

Der Landtags-Kommissarius
von Vincke.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Entbieten Unsern getreuen Ständen, indem Wir dieselben seit Unserer Thronbesteigung zum ersten Male zum Landtage berufen, Unsern gnädigsten Gruß.

Mit vollem Vertrauen können Wir Uns versichert halten, daß, wie Wir Unsern getreuen Ständen ein landesväterliches Herz entgegen tragen, so dieselben Uns eben die treue Gesinnung bewähren werden, welche Unser in Gott ruhender Herr Vater als seinen höchsten Schatz bezeichnet hat.

Am Tage der Erbhuldigung in Unserer Residenz haben Wir Unsern getreuen Ständen eröffnet, mit welchen vor Gott gefaßten Vorsätzen Wir den Thron Unserer Väter bestiegen haben, Wir haben ausgesprochen, daß diese mündlichen Zusicherungen schwerer wiegen, als die, welche die frühere Gewohnheit in Urkunden faßte, und Wir erklären hierdurch ausdrücklich, daß sie an die Stelle der Assekurationen treten, welche von Unsern Vorfahren einzelnen Landestheilen, Ständen und Städten ertheilt worden sind. Sie mögen fest vertrauen, daß Wir die Ehre und die Rechte aller Stände und Klassen unserer Unterthanen mit gleicher unausgesetzter Fürsorge beschirmen, und das Wohl jeder derselben zu befördern, mit gleicher Liebe Uns werden angelegen sein lassen. Die Förderung und Entwickelung der von Unsers unvergeßlichen Herrn Vaters Majestät unter Unserer Mitwirkung wiederhergestellten und überall auf geschichtlichem Fundament neubegründeten ständischen Institutionen liegt Uns besonders am Herzen. Unter Unsern getreuen Ständen werden wohl nur wenige sein, die den unvergeßlichen Huldigungsact vom 15. October nicht mit vollzogen haben. Sie werden Uns verstehen, wenn Wir der Wahrheit gemäß versichern, daß der Ton, die Seele, mit welcher sie uns zugerufen, Uns treue Helfer auf Unser rauhen Bahn sein zu wollen, daß der Accent, mit welchem sie das Gelöbniß der Erbhuldigung geleistet, nicht bloß unvertilgbar und ewig jung in Unserm Herzen leben wird, sondern, daß diese Erinnerung Uns die Kraft giebt, mit wahrer Freudigkeit auch für die ständischen Verhältnisse eine lebendigere Zeit zu beginnen. Daß sie eine gute segensreiche Zeit sei, hängt von dem vertrauensvollen Eingehen in Unsere Absichten, von dem innigen Mitwirken, von dem Verständniß ab, auf welche Wir bei Unseren getreuen Provinzialständen zuversichtlich rechnen. Als einen Beweis des Königlichen Vertrauens, mit dem Wir Unsere getreuen Provinzialstände ehren, und des Werths, welchen Wir auf ihren Beirath legen, mögen dieselben die nachfolgenden Propositionen, insonderheit die erste, welche auf die ständische Verfassung sich bezieht und die mittelst besondern Dekrets vom heutigen Tage an sie ergehende Eröffnung, wegen eines zu bewilligenden Steuer-Erlasses, betrachten.

1. Ständische Ausschüsse. Publikation der Landtags-Verhandlungen.

Zunächst haben Wir

A. darauf Bedacht genommen, Anordnungen zu treffen, um die Geschäfte der versammelten Landtage zu vereinfachen, und besonders Unsern getreuen Ständen die gründliche Prüfung und Bearbeitung der umfangreicheren Propositionen zu erleichtern:

1) Wir werden demnach künftig alle diejenigen Propositionen, welche einer besonders ausführlichen Erörterung bedürfen, dem Landtags-Marschall eine angemessene Zeit vor der Eröffnung des Landtags zufertigen lassen, damit die Ausschüsse zur vorbereitenden Bearbeitung derselben schon vorher ernannt und

versammelt werden können. Zu diesem Zweck wird künftig sowohl die Ernennung des Landtags-Marschalls und seines Stellvertreters, als die Beschaffung der erforderlichen Ergänzungswahlen zeitig vor jedem Landtage erfolgen.

2) Nachdem durch Unsern Landtags-Kommissarius dem Landtags-Marschall das vollständige Verzeichniß sämmtlicher, zu dem bevorstehenden Landtage einzuberufenden Stände zugegangen ist, macht Letzterer dem Ersteren die von ihm für die vorberathenden Ausschüsse ernannten Stände-Mitglieder namhaft, um dieselben zu der vom Landtags-Marschall zu bestimmenden Zeit zu berufen.

3) Unser Landtags-Kommissarius wird angewiesen werden, dem Landtags-Marschall alle diejenigen Materialien mitzutheilen, deren die ernannten Ausschüsse Behufs Vorbereitung der Sachen zur künftigen Plenar-Berathung bedürfen.

4) Bei Propositionen, welche vorzugsweise sorgfältige Vorarbeiten erfordern, wird dem Landtags-Marschall überlassen, solche zuvor dem ernannten Referenten des Ausschusses auf eine Zeit von längstens vier Wochen vor dem Zusammentritt des Letztern in seinen Wohnort, jedoch nur zum eigenen Gebrauch, verabfolgen zu lassen.

5) Wollen Wir Unsern getreuen Ständen überlassen, mit der Erledigung derjenigen Angelegenheiten, welche auf dem Landtage etwa nicht definitiv haben beendigt werden können, einen von ihnen zu diesem Zweck eigends zu erwählenden Ausschuß zu beauftragen.

B. Wir wollen ferner in Erweiterung der von Unsers Hochseligen Herrn Vaters Majestät unter'm 2. November 1833 erlassenen Order, die Veröffentlichung der Landtags-Verhandlungen durch den Druck künftig in einer größeren Ausdehnung wie bisher stattfinden lassen, und sollen zu diesem Zweck mit dem Landtags-Abschiede zugleich sowohl Unser Propositions-Dekret, als sämmtliche an Uns gerichtete ständische Eingaben publicirt werden, wogegen die bisher von dem Landtags-Marschall entworfenen Darstellung der Landtags-Verhandlungen künftig wegfallen kann. Auch wollen Wir gestatten, daß die Protokolle gedruckt und am Schlusse des Landtags an die Mitglieder der Versammlung zur Mittheilung an ihre Machtgeber vertheilt werden.

C. In Folge der unter A. 1—4 enthaltenen Anordnungen werden sich künftig die versammelten Landtage vorzugsweise mit Plenar-Berathungen zu beschäftigen haben, und wird dadurch die Dauer derselben bedeutend abgekürzt werden. Hierdurch wird dann die Ausführung Unserer gnädigsten Absicht erleichtert, die Landtage in Zukunft alle zwei Jahre zu berufen, die Wir Unsern getreuen Ständen hiermit zu erkennen geben; zuvor aber ihrer Erklärung entgegen sehen, inwiefern dies ihren Wünschen entspricht.

D. Da aber dessen ungeachtet Fälle eintreten können, die es Uns wünschenswerth machen, auch in der Zeit, wo Unsere getreuen Stände nicht versammelt sind, Männer, welche sowohl Unser landesherrliches Vertrauen, als das ihrer Provinzen besitzen, zu berufen, um Uns ihres Rathes zu bedienen, und ihre Mitwirkung in wichtigen Landesangelegenheiten, insbesondere wo es sich um die Interessen mehrerer (oder aller) Provinzen handelt, stattfinden zu lassen, so finden Wir Uns bewogen, Unsern getreuen

Ständen hierbei den Entwurf einer Verordnung wegen eines aus ihrer Mitte zu bildenden Ausschusses vorlegen zu lassen. Derselbe hat, ohne daß dadurch dem verfassungsmäßigen Wirkungskreise der Provinzial-Landtage etwas entzogen werden soll, die Bestimmung, theils sowohl im Allgemeinen als das Interesse der Provinzen insbesondere betreffenden Angelegenheiten, diejenigen Gutachten abzugeben, die Wir von ihm erfordern möchten, theils aber in Betreff der Gegenstände, welche der ständischen Verwaltung überwiesen sind, die außer dem Landtage vorkommenden Geschäfte wahrzunehmen. In letzterer Beziehung wollen Wir jedoch Unsern getreuen Ständen überlassen, inwiefern sie mit diesen Geschäften den gesammten Ausschuß, einen innerhalb desselben zu bestellenden engeren Ausschuß oder einzelne Mitglieder beauftragen wollen, und behalten Uns die dieserhalb erforderlichen näheren Bestimmungen bis nach dem Eingange ihrer desfallsigen Erklärung vor. Ferner überlassen Wir unsern getreuen Ständen, ob sie bei der Zusammensetzung des Ausschusses nach dem Verhältniß der verschiedenen Stände, wie sie der §. 2. des beiliegenden Entwurfs enthält, stehen bleiben, oder Uns etwa Vorschläge machen wollen, wonach, neben dem in allen Fällen aufrecht zu erhaltenden Verhältniß der verschiedenen Stände, auch noch dasjenige der einzelnen Landestheile unter einander zu berücksichtigen sein würde. Sofern der Stand der Fürsten und Herren in dem Ausschusse besonders vertreten zu werden wünschen sollte, wollen Wir demselben überlassen, zwei Ausschuß-Mitglieder aus seiner Mitte zu erwählen, die dann den obigen zwölf Mitgliedern hinzutreten. Daß der Landtags-Marschall jederzeit Mitglied des Ausschusses sei, und darin den Vorsitz führe, liegt in der Natur des Verhältnisses und werden Wir zu diesem Zweck jenen künftig immer für die ganze Zwischenzeit von einem Landtage zum andern ernennen, so daß sein Amt sich erst bei Ernennung des Landtags-Marschalls für den nächsten Landtag endigt.

Es ergeht nunmehr an Unsere getreuen Stände Unsere gnädigste Aufforderung, sobald als möglich über den beikommenden Entwurf einer Verordnung wegen Einrichtung eines ständischen Ausschusses für den Westphälischen Provinzial-Verband ihr wohlerwogenes Gutachten abzugeben, und haben Wir, damit Unsere definitive Entschließung in dieser Angelegenheit ihnen jedenfalls noch vor dem Schlusse des gegenwärtigen Landtages eröffnet werden kann, Unsern Landtags-Kommissarius angewiesen, Uns die betreffende Erklärung sofort nach dem Eingange einzureichen.

2. Ständisches Wahl-Reglement.

Bei den Wahlen der Landtags-Abgeordneten und deren Stellvertreter in einzelnen Fällen zur Sprache gekommene Mängel haben zu einer genaueren Prüfung des bisher in Unseren verschiedenen Provinzen beobachteten Wahlverfahrens Veranlassung gegeben. Da sich hierbei herausgestellt hat, daß die Ansichten über die Erfordernisse einer gültigen Wahl häufig von einander abweichen, daher nicht überall gleichmäßig verfahren worden, und es öfter den Wahlhandlungen an der zu Erreichung eines sichern Resultats erforderlichen Genauigkeit gefehlt hat, so haben Wir die Nothwendigkeit erkannt, diesem Mangel durch Erlassung eines allgemeinen Wahl-Reglements Abhülfe zu schaffen.

Wir lassen daher Unsern getreuen Ständen hiebei den Entwurf eines solchen nebst Motiven vorlegen, um darüber ihr wohlerwogenes Gutachten abzugeben.

3. Holz-Diebstahls-Gesetz.

Die allgemeine Revision des Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls vom 7. Juni 1821 ist soweit vorgeschritten, daß Wir nicht Anstand nehmen, den aus dieser Revision hervorgegangenen Entwurf eines Gesetzes, den Diebstahl an Holz und andern Waldprodukten betreffend, nebst dessen Motiven, Unsern getreuen Ständen hiebei zur Prüfung und Begutachtung vorlegen zu lassen.

4. Gesetz wegen der Jagd-Vergehen.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche sich bei Anwendung der bestehenden Strafbestimmungen über die Jagdvergehen gezeigt haben, zur verhältnißmäßigeren Bestimmung der Strafen dieser Vergehen und zur wirksameren Verhütung derselben mittelst Vereinfachung des Untersuchungs- und Beweis-Verfahrens, ist für rathsam befunden, sowohl die Strafen der auf fremden Jagd-Revieren, von verübten Jagdvergehen, als auch das dabei zu beobachtende Verfahren in einer allgemeinen Verordnung festzustellen, deren Entwurf Wir daher nebst den dazu gehörigen Motiven hiebei Unsern getreuen Ständen vorlegen lassen, und ihrem wohlerwogenen Gutachten darüber entgegensehen wollen.

5. Forst- und Jagd-Polizei-Ordnung.

Nachdem von den Ständen mehrerer Unserer Provinzen auf Revision der Forst- und Jagd-Polizei-Gesetze angetragen, diese Revision nunmehr beendigt und eine allgemeine Forst- und Jagd-Polizei-Ordnung entworfen worden, in welcher die Bestimmungen der älteren Forst- und Jagd-Ordnungen mit den seitdem ergangenen neuen allgemeinen Gesetzen und den Forderungen der Gegenwart in Einklang gebracht worden sind, so lassen Wir Unsern getreuen Ständen

1) den Entwurf zu einer allgemeinen Forst- und Jagd-Polizei-Ordnung für die Preußischen Staaten,
2) die diesem Entwurfe zum Grunde liegenden Motive

zur Prüfung und zur gutachtlichen Aeußerung vorlegen.

6. Strom- und Deich-Ordnung.

Die in den bestehenden Landesgesetzen und provinziellen Verordnungen enthaltenen Bestimmungen über die Benutzung der öffentlichen Flüsse und über die Rechte und Verbindlichkeiten der Uferbesitzer in Beziehung auf solche Flüsse, so wie über die Anlegung und Unterhaltung von Dämmen und über die Vertheilung der Deichlast, haben sich als unzureichend erwiesen. Um den daraus entstehenden Nachtheilen zu begegnen, haben Wir eine Revision derselben angeordnet, und die für die Strom- und Ufer-Polizei der öffentlichen Flüsse und für das Deichwesen erforderlich scheinenden anderweitigen Bestimmungen in zwei von einander getrennten Entwürfen zusammenstellen lassen, welche Wir in den Anlagen, nebst den dieselben entwickelnden Mo-

tiven Unsern getreuen Ständen mit der Aufforderung zufertigen, sich der Berathung derselben zu unterziehen. Beide Gesetz-Entwürfe erkennen die vorhandenen landesherrlich bestätigten Deich- und Uferbau-Statute (Ordnungen, Reglements) bis zu einer mit Unserer Genehmigung erfolgenden Abänderung als gültig an, in Beziehung auf diese sind die in den ersteren enthaltenen Bestimmungen also nur subsidiarische, und es wird demnächst die Revision der bestehenden Statute dieser Art Gelegenheit geben, diejenigen Abweichungen von den allgemeinen, in den vorliegenden Entwürfen enthaltenen Bestimmungen zu bezeichnen, welche auf Observanz, Gewohnheit, oder auf speciellen Rechtstiteln beruhen, und als Partikular-Recht anzuerkennen sein werden. Sollte es aber Unsern getreuen Ständen wünschenswerth erscheinen, daß außer jenen, immer nur für einzelne Verbände gültigen Statuten auch noch provinzialgesetzliche Bestimmungen aufrecht erhalten werden, welche zur Zeit noch in Kraft sind, von den Vorschriften der beiliegenden Entwürfe abweichen, und deren Gültigkeit nicht bereits durch die Aufrechthaltung der vorhandenen landesherrlich bestätigten Deich-Ordnungen oder Statute einstweilen als fortdauernd anerkannt worden, so überlassen Wir ihnen, dieselben unter bestimmter Angabe derjenigen Verordnung, in welcher sie enthalten sind, zu bezeichnen, und behalten Wir es Unserer weiteren Entschließung vor, ob dergleichen Bestimmungen, als abweichendes Provinzialrecht, mit den vorliegenden allgemeinen Gesetzen zu publiziren seien.

7. Errichtung von Ober-Appellations-Gerichten.

Zur Verbesserung der Einrichtungen der Rechtspflege, und um der Aburtelung der Prozesse auch in zweiter Instanz die möglichste Fürsorge zu gewähren, hat Unser Staats-Ministerium eine nähere Prüfung veranlaßt:

ob und unter welchen Modificationen es zweckmäßig sein möchte, besondere Ober-Appellations-Gerichte als selbstständige Spruchbehörden der zweiten Instanz für alle wichtigern Rechtsstreitigkeiten auch in denjenigen Provinzen zu bilden, wo solche zeither noch nicht bestanden haben.

Wenn nun auch diese Angelegenheit verfassungsmäßig nicht zu denen gehört, deren Vorlegung zur ständischen Berathung nach dem Gesetze wegen Anordnung der Provinzial-Stände vom 5. Juni 1823 geeignet sind, so finden Wir Uns doch in diesem besonderen Falle, aus Rücksicht auf den Zusammenhang dieser Einrichtung mit den Interessen der Provinz, bewogen, die Ansichten Unserer getreuen Stände über diesen Gegenstand zu vernehmen.

Wir lassen denenselben daher die über die allgemeine Vorfrage abgefaßte Denkschrift: ob die Errichtung besonderer Ober-Appellations-Gerichte in jeder Provinz wünschenswerth sei? zur gutachtlichen Aeußerung vorlegen.

8. Verordnung wegen der Berechtigungen der Laudemialpflichtigen in Beziehung auf von ihnen bewirkte Ablösungen.

Es sind mehrfach Zweifel darüber entstanden, ob der Laudemialpflichtige berechtigt sei, bei der Veräußerung seines Gutes das für die Ablösung von Diensten, Abgaben, Grundgerechtigkeiten und anderen Lasten an den Erbzinsherrn gezahlte Kapital von

dem Kaufpreise des Grundstücks bei Berechnung des nach Maaßgabe dieses Kaufpreises festzusetzenden Laudemial-Betrages in Abzug zu bringen? und sind dieserhalb von den Gerichten verschiedentlich abweichende Erkenntnisse erfolgt. Zur Beseitigung dieser Zweifel und zur Erläuterung der §§. 720, 721 und 722, Tit. XVIII. Th. I. des Allgemeinen Landrechts lassen Wir daher Unsern getreuen Ständen hierbei den Entwurf einer Verordnung nebst den dazu gehörigen Motiven vorlegen und erwarten ihre gutachtliche Aeußerung über denselben.

9. Legitimations-Atteste beim Pferdehandel.

Die in mehreren Unserer Provinzen wieder häufiger vorgekommenen Pferdediebstähle und deßhalb gemachte ständische Anträge haben dem Staats-Ministerium Veranlassung gegeben, eine Verordnung wegen Wiedereinführung der Legitimations-Atteste beim Pferdehandel auszuarbeiten, die Wir Unsern getreuen Ständen nebst Motiven hiebei zur Begutachtung vorlegen lassen.

10. Pensions-Reglement für die Beamten des höheren Lehrstandes.

In Erwägung, daß es an einer Pensions-Anstalt für die Beamten der höhern Lehr-Anstalten zur Zeit noch ganz fehlt, und mit Rücksicht auf die diesfälligen Anträge Unserer getreuen Stände der Provinz Preußen ist das beiliegende Pensions-Reglement für die Beamten der höhern Lehr-Anstalten entworfen worden, welches Wir nebst dem erläuternden Pro Memoria Unsers Ministers der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Unsern getreuen Ständen zur sorgfältigen Erwägung und Erklärung vorlegen lassen.

11. Beschränkung der Ablösbarkeit, Ablösung des Erbpachts- und Erbzins-Verhältnisses.

Auf Veranlassung der von dem Brandenburgischen Provinzial-Landtage vorgetragenen Bedenken gegen die nach der Ablösungs-Ordnung vom 7. Junius 1821 stattfindende unbedingte Ablösbarkeit des Erbpachts-Kanons, ohne Rücksicht darauf, zu welcher Zeit das Erbpachts-Verhältniß begründet ist, ist der Entwurf einer Verordnung vorgelegt worden, die Wir nebst ihren Motiven Unsern getreuen Ständen ebenfalls zur gutachtlichen Erklärung zugehen lassen.

12. Bäuerliches Erbfolge-Gesetz.

Die nach dem Landtags-Abschied vom 8. Junius 1839 auf den Wunsch Unserer zum fünften Provinzial-Landtage versammelt gewesenen getreuen Stände der Provinz Westfalen eingeleitete Revision des Gesetzes vom 13. Julius 1836 über die bäuerliche Erbfolge hat zwar ergeben:

daß einzelne Bestimmungen desselben den Verhältnissen der Betheiligten und dem früheren Rechts-Zustande nicht ganz entsprechen, zu begründeten Beschwerden Anlaß geben und einer Abänderung bedürfen,

zugleich aber die Ueberzeugung von der Zweckmäßigkeit des gedachten Gesetzes im Allgemeinen bestätigt und die Hoffnung erregt, daß die beabsichtigten wohlthätigen

Wirkungen durch weitere Ausdehnung der Anwendung erhöht und vollständiger gesichert werden können.

Bevor Wir jedoch einem neuen in diesem Sinne redigirten Erbfolge-Gesetz Unsere Sanction ertheilen, wünschen Wir zuvörderst das Gutachten Unserer getreuen Stände zu vernehmen, und lassen denselben zu diesem Behuf nicht nur eine in Form einer Deklaration gefaßte Zusammenstellung der Uns vorgeschlagenen, erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen nebst Motiven, sondern auch die in letzterem in Bezug genommene Denkschrift des mit den Vorarbeiten zur Revision beauftragten Commissars nebst den Commissions-Acten desselben zugehen.

13. Beschränkung der Boden-Zerstückelung.

Unsere getreuen Stände haben sich mit dem 1. (im Jahre 1827 versammelt gewesenen) Provinzial-Landtage dahin erklärt:

»daß sie zur Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes eine feste bäuerliche Successions-Ordnung, welche das Gut ohne übermäßige Belastung in Einer Hand erhalte, und zweckmäßige Vorschriften gegen die absolute Theilbarkeit der Grundstücke für nöthig erachteten.«

In Gemäßheit des zuerst erwähnten Wunsches ist das Gesetz vom 13. Juli 1836 über die bäuerliche Erbfolge in Westphalen erlassen worden, dessen Wirksamkeit hoffentlich durch die jetzt vorgeschlagenen Abänderungen gesichert und erhöht werden wird. Ueber den zweiten in jenem Gutachten angeregten Gegenstand, die gesetzlichen Vorschriften wegen der Theilbarkeit der Grundstücke sind zuvörderst sorgfältige Ermittelungen durch die Provinzial-Behörden veranlaßt, und demnächst mit Berücksichtigung der auf diese Weise gesammelten Materialien (welche in der Anlage übersichtlich zusammengestellt sind) diejenigen Bestimmungen entworfen worden, welche Unsere getreuen Stände aus dem anliegenden Gesetz-Entwurf und der zugehörigen Denkschrift nebst den Motiven, sowie den Entwurf zu einer den Behörden über die Ausführung zu ertheilenden Instruction des Näheren ersehen, und worüber sich dieselben demnächst nach sorgfältiger Berathung äußern werden.

14. Berg-Recht.

Um den Anträgen Unserer getreuen Stände und mehrfälligen Bitten der Bergbau-Interessenten zu entsprechen, welche um die Aufhebung mehrerer Bestimmungen der Provinzial-Berg-Gesetze, um die Einführung einer gleichförmigen und den gegenwärtigen Bedürfnissen der vortheilhaftesten Benutzung der unterirdischen Schätze entsprechenden Verwaltungs-Norm bei Uns eingegangen sind, ist es rathsam befunden, die Verhältnisse der Berg-Eigenthümer gegen den Staat, gegen die Grund-Eigenthümer und unter einander festzustellen und diejenigen bergrechtlichen Bestimmungen, welche neben dem gemeinen Bergrechte in den verschiedenen Provinzen als gültig beizubehalten sein werden, zusammen zu fassen.

Nachdem jetzt der Entwurf eines gemeinen Bergrechts, einer Instruction über die Verwaltung des Bergregals und der als provinzialrechtlich beizubehaltenden berg-

rechtlichen Bestimmungen ausgearbeitet worden ist, wird derselbe Unsern getreuen Ständen zur Prüfung und Begutachtung vorgelegt, und sehen Wir den Aeußerungen und Erklärungen derselben über diesen Entwurf entgegen.

15. Legge-Wesen.

Nachdem Unsere getreuen Stände auf dem zweiten Landtage die Legge-Anstalten zum Gegenstande ihrer Aufmerksamkeit gemacht, und sowohl damals, als später auf dem fünften Landtage darauf angetragen haben, bei den bestehenden Legge-Anstalten den Zwang beizubehalten oder einzuführen, sind, wie es ihnen auch durch die betreffenden Landtags-Abschiede vom 31. December 1829 und 8. Juni 1839 eröffnet wurde, die Local- und Provinzial-Behörden mit der ausführlichen Erörterung beauftragt worden. Mit Rücksicht auf deren Vorschläge haben wir eine Legge-Ordnung für die Grafschaften Tecklenburg und Oberlingen, eine andere für den Kreis Lübbecke, Fürstenthums Minden, und eine dritte für die Grafschaft Ravensberg entwerfen lassen. Jede derselben enthält nicht nur die allgemeinen für alle Legge-Anstalten der Provinz anwendbaren Vorschriften, sondern auch die besonderen der Oertlichkeit der verschiedenen Legge-Distrikte angemessenen Bestimmungen. Indem Wir sie, begleitet von der Darstellung der Rücksichten, welche bei deren Abfassung leitend gewesen sind, hiermit an Unsere getreuen Stände gelangen lassen, wollen Wir, daß sie von ihnen einer genauen Prüfung unterzogen und das darüber zu erstattende, wohlerwogene Gutachten Uns demnächst zur fernern Entschließung vorgelegt werde.

Auf den gleichzeitig von Unsern getreuen Ständen geäußerten Wunsch, Legge-Anstalten in denjenigen Gegenden zu errichten, wo Orts-Behörden, Kreis-Versammlungen, und die bedeutendsten Fabrikanten es verlangen möchten, behalten Wir Uns vor, sobald der Fall sich ereignet, näher einzugehen.

16. Abwickelung der Sozietäts-Verpflichtungen aus den früher bestandenen Feuer-Sozietäten.

Nach dem Berichte, welchen der Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Vincke über die Auflösung der früher in der Provinz Westphalen bestandenen Feuer-Sozietäten und über die Abwickelung der Sozietäts-Verpflichtungen an den Minister des Innern und der Polizei erstattet hat, bleibt über mehrere Punkte, namentlich auch in Betreff der Disposition über die Bestände einzelner Sozietäten ein Beschluß zu fassen.

Bevor Wir jedoch eine Entscheidung in der Sache treffen, halten Wir es für angemessen, den Bericht des Ober-Präsidenten vom 29. November v. J. nebst seinen beiden Anlagen Unsern getreuen Ständen hierbei abschriftlich mit der Aufforderung vorlegen zu lassen, sich über die Erledigung dieser Angelegenheit gutachtlich zu äußern.

17. Nachtrag zur Gemeinheits-Theilungs-Ordnung.

Die von dem fünften Provinzial-Landtage über den vorgelegten Entwurf eines Nachtrages zur Gemeinheitstheilungs-Ordnung abgegebenen, von den Anträgen des dritten Landtages und des vom vierten Landtag gewählten Ausschusses wesentlich abweichenden Erklärungen haben Anlaß gegeben:

die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der mit Bezug auf die eigenthümlichen Verhältnisse des Grundbesitzes in Westphalen erbetenen Ergänzungen und Abänderungen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung,

nochmals einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen.

Dabei hat sich, wie Unsere getreuen Stände aus der anliegenden Denkschrift Unsers Ministers des Innern des Näheren ersehen mögen, ergeben:

daß besondere Vorschriften hinsichtlich der Aufhebung der Gemeinheiten für die Provinz Westphalen gegenwärtig, nachdem der größte Theil der Gemeinheiten, bei welchen eigenthümliche Verhältnisse bereits aufgehoben worden, auch die Behörden und die Betheiligten mit den gesetzlichen, wenn auch in manchen Fällen nur analogisch anzuwendenden Vorschriften genauer bekannt geworden und die früher gerügten Uebelstände beseitigt sind, nicht mehr als ein Bedürfniß anzusehen sind.

Unter diesen Umständen haben Wir, wie Wir Unsern getreuen Ständen hierdurch eröffnen, es für angemessen erachtet, den früheren Anträgen keine weitere Folge zu geben.

18. Erstattungs-Verpflichtung der Provinzial-Hülfs-Kasse.

Der Provinzial-Hülfs-Kasse wurden bei ihrer Installation außer den sogenannten Schwedischen Vergütungs-Geldern, auch andere, bei den Regierungs-Haupt-Kassen angesammelte ähnliche Kriegslieferungs-Entschädigungs-Fonds, für welche die Liquidanten nicht zu finden waren, und namentlich die Bestände der früher bei der Instituten-Kasse zu Münster gebildeten Reluitions- und Fourage-Verpflegungs-Vergütungs-Kasse überwiesen.

Inzwischen haben sich nun zu einzelnen dieser Bestände die Eigenthümer gefunden, namentlich hat die Gemeinde Telgte nachgewiesen, daß unter den der Provinzial-Hülfs-Kasse überwiesenen Summen ein Betrag von 369 Thlr. 11 Sgr. 5 Pf. sich befindet, der für eine im Monat Dezember 1815 an das erste Husaren-Regiment verabreichte Fourage-Lieferung ihr angewiesen worden war. Aehnliche Reklamationen sind auch noch von anderen Gemeinden zu erwarten. Die Direction der Provinzial-Hülfs-Kasse hält sich zur Rückzahlung dieser zum Theil irrthümlich, zum Theil nur widerruflich überwiesenen, und jetzt von den inzwischen aufgefundenen Liquidanten reklamirten Beträge nicht für ermächtigt, da die Direktion nur zur Verwendung der Fonds dieser Kasse im Umfange der statutenmäßigen Zwecke bestellt ist, und zur Rückzahlung dieser reklamirten Beträge mithin der Ermächtigung des Provinzial-Landtags bedarf.

Da nun die rechtliche Verpflichtung der Provinzial-Hülfs-Kasse zur Rückzahlung solcher ihr nirgends unwiderruflich übereigneten, jetzt als Privat-Eigenthum Dritter sich erweisender Fonds nicht füglich bezweifelt werden kann, so fordern Wir Unsere getreuen Ständeauf, die Provinzial-Hülfs-Kasse zur Rückzahlung der an die Gemeinde Telgte aus der Staats-Kasse vorschußweise gezahlten Summe von 369 Thlr. 11 Sgr. 5 Pf., so wie zur Anerkennung und Realisirung aller ähnlichen, nachträglich angemeldeten Ansprüche an die ihr überwiesenen Fonds zu ermächtigen.

Wir beziehen Uns hierbei zur besseren Aufklärung des Sachverhältnisses auf den beiliegenden, von Unsern Ministern des Innern und der Finanzen unterm 18. October 1839 an Uns erstatteten Bericht, und haben außerdem Unsern Landtags-Commissarius angewiesen, seinen an die genannten Minister unterm 18. Februar 1838, in dieser Sache erstatteten Bericht den Ständen vorzulegen.

19. Mellinische Stiftung.

Unsere getreuen Stände werden aus dem §. 10. des im Auszuge beiliegenden Testaments des zu Soest verstorbenen Werler Erbsälzers Joseph von Mellin ersehen, daß derselbe der von ihm gegründeten Verpflegungs- und Erziehungs-Anstalt zu Werl auf die auf dem Brunnen dortselbst ihm zugehörigen Salzwerks-Anlagen, Räume und Güsse mit der Bestimmung vermacht hat, daß das Eigenthum derselben dem Franz Caspar von Lilien zu Opherdicke und seinen Söhnen, gegen einen Kanon von 750 Thlr. und wenn diese zum Erwerbe nicht bereit sind, den gesammten Erbsälzern zu Werl gegen einen Kanon von 1000 Thlr. offerirt werden, und daß, wenn auch die Erbsälzer zur Zahlung dieses Kanons sich nicht verstehen wollen, anderweit von Uns, nach Unserm Gutbefinden, jedoch keineswegs zum Nutzen der Erbsälzer darüber disponirt werden solle.

Nachdem nun die von Lilien zu Opherdicke sowohl, wie daß gesammte Erbsälzer-Colleg zu Werl erklärt haben, zu dem geforderten Kanon sich nicht verpflichten, daß unter dieser Bedingung legirte Eigenthum also nicht erwerben zu wollen, hat das Erbsälzer-Colleg zu Werl und Neuwerk sich bereit erklärt, die gedachten Salzwerks-Anlagen, Räume und Güsse, für den Preis von 8000 Thlr. Courant anzukaufen. Da nun das Curatorium der von Mellinschen Stiftung diesen Verkauf und den offerirten Preis für vortheilhaft und angemessen hält, so ist Unsere Genehmigung dazu beantragt worden. Der Bestimmung des Testators entspricht aber dieser Verkauf nicht, und wenn Wir auch anerkennen, daß derselbe im Interesse der von Mellinschen Stiftung zu wünschen sein mag, so würden wir doch nur zu einem öffentlichen meistbietenden Verkauf Unsere Genehmigung ertheilen, wenn nicht Unsere getreuen Stände, die nach dem Testamente zur Mitwirkung für die buchstäbliche Vollziehung dieser Bestimmung berufen sind, etwa einem andern Vorschlag, bei dem das Interesse der Stiftung völlig gesichert ist, machen möchten.

Indem Wir Unsere getreuen Stände hierzu auffordern, bemerken Wir, daß Unser Landtags-Commissar angewiesen ist, ihnen den an Unsern Minister des Innern am 30. Dezember 1838 erstatteten Bericht nebst allen Anlagen mitzutheilen.

20. Erhebung der Herrschaft Gehmen zu einer Standes-Herrschaft.

Endlich fügen Wir Unsern getreuen Ständen zu wissen, daß Wir Uns in Gnaden bewogen gefunden haben, die dem Grafen von Landsberg-Velen zugehörige ehemalige reichsfreie Herrschaft Gehmen zu einer Standesherrschaft mit einer Virilstimme im Stande der Fürsten und Herren zu erheben, und ergeht deshalb an sie Unsere Gnädigste Aufforderung, den Grafen von Landsberg-Velen im ersten

Stande an den Berathungen und Beschlüssen des Provinzial-Landtags Theil nehmen zu lassen.

Wir haben die Dauer des Landtages auf sechs Wochen bestimmt und verbleiben übrigens Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Berlin, den 23. Februar 1841.

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

Mühler. Rochow. von Ladenberg. Rother. von Alvensleben. Werther. Für den Kriegs-Minister: von Cosel. Eichhorn. von Thiele. Stolberg.

An
die zum Provinzial-Landtage der Provinz Westphalen versammelten Stände.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Entbieten Unsern getreuen Ständen der Provinz Westphalen Unsern gnädigen Gruß.

Es würde Unserm Herzen eine große Freude bereitet haben, wenn Wir die stets gehegte und oft ausgesprochene landesväterliche Absicht Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters, Unsern getreuen Unterthanen einen Erlaß an den ihnen aufliegenden Steuern zu bewilligen, gleich bei dem Antritt Unserer Regierung hätten zur Ausführung bringen können, Unsere erste Sorge hat aber auf die Aufrechthaltung der Würde Unserer Krone und die Sicherheit der Unserm Schutze anvertrauten Lande gerichtet sein müssen. Unsere getreuen Stände werden daher mit Uns von der Nothwendigkeit durchdrungen sein, daß bei der jetzigen Lage Europas das Zusammenhalten aller vorhandenen Geldmittel gebietende Pflicht ist, damit Wir, gestützt auf Unseres Volkes treue Anhänglichkeit an Uns und Unser Königliches Haus und seine bewährte heldenmüthige Vaterlandsliebe, den kommenden Ereignissen mit ruhiger Zuversicht entgegen sehen können. Sofern es aber, wie Wir Uns gern der Hoffnung hingeben, Unsern eifrigen Bemühungen gelingen sollte, die Aussicht auf einen dauernden Frieden wieder fester zu begründen, geht Unsere landesväterliche Absicht dahin, mit Eintritt des für die anderweitige Berechnung des Bedarfs Unserer Haupt-Verwaltung der Staatsschulden auf den 1. Januar 1843 angeordneten Zeitpunkts zugleich auch Unsern getreuen Unterthanen eine Ermäßigung in ihren Abgaben zu gewähren. So wie Wir Uns der Hoffnung hingeben, daß es, wenn nicht ungünstige Verhältnisse eintreten, Uns möglich sein wird, in späteren Perioden den Erlaß noch weiter auszudehnen, so wissen Wir in Voraus, daß, wenn die Noth es gebieten sollte, Unsere getreuen Unterthanen zu den dann erforderlichen Opfern gern bereit sein werden.

Dringendere Besorgnisse der Störung des europäischen Friedens, als es die gegenwärtigen sind, waren in den Jahren 1830 bis 1833 eingetreten, und hatten kriegerische Rüstungen zur unabweislichen Nothwendigkeit gemacht. Die ungünstige Lage, in welcher sich der Staatshaushalt bis zum Jahre 1826 befand, und die Sparsamkeit, welche die unbefriedigenden Jahresabschlüsse zur dringenden Pflicht machten, hatten nicht gestattet, auf die Erhaltung und Instandsetzung des Kriegs-Materials die jährlich erfordelichen Verwendungen zu machen. Als daher die Nothwendigkeit jener Rüstungen eintrat, kam es nicht allein darauf an, die Kosten zu bestreiten, welche die Verstärkung der bei den Fahnen zu haltenden Mannschaften, die vielfältigen Dislokationen der Truppen und die Mobilmachung eines Theils der Armee erforderten, sondern auch das Krigsmaterial, sowohl für die Truppen als für die Festungen herzustellen und zu verstärken. Die Summen, welche für dies Alles verausgabt worden sind, haben sich in jenen drei Jahren auf 35,399,504 Thlr. belaufen. Die Besorgnisse, welche die politischen Verhältnisse erzeugten, und mehr noch die, welche durch die in ihren Erscheinungen so furchtbare Krankheit hervorgerufen worden, welche Unser Vaterland in jenen Jahren heimsuchte, hatten Stockungen in den Verkehr und in alle Unternehmungen gebracht. Es bedurfte der Unterstützung und Beschäftigung der brodlos gewordenen Arbeiter.

Als jene Jahre der Bedrängniß überstanden waren, und mit der Wiederkehr des Vertrauens und der Unternehmungslust der Abschluß des Zollvereins so manche, den Verkehr bis dahin hemmende Fessel löste, machte sich das Bedürfniß: dem regen Eifer, welcher sich im Gewerbe und Handel entwickelte, durch Chaussee- und Kanal-Bauten, und durch Strom- und Hafen-Regulirungen, zu Hülfe zu kommen, in doppeltem Maaße geltend, und die Weisheit Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters ließ Ihn in reger Theilnahme an dem Wohl Seiner Unterthanen erkennen, daß die augenblickliche Lage, in welche jene größeren Rüstungen den Staatshaushalt versetzt, hier keine hemmende Rücksicht sein dürfe, auch wenn zur Bestreitung dieser Ausgaben zu außerordentlichen Mitteln gegriffen werden müsse. Dieser Ansicht folgend, sind in den 11 Jahren von 1830 bis 1840

auf den Chaussee-Bau, außer den gewöhnlichen Unterhaltungskosten und den für den Neubau etatsmäßig jährlich ausgeworfenen 500,000 Thlr. nicht weniger als 14,943,084 Thlr. verwandt worden.

Auch andere Bauten, namentlich die bisher zu wenig beachteten Gefängnisse und Straf-Anstalten haben große Verwendungen veranlaßt, und es finden sich in jenen Jahren über das, was die Etats dafür aussetzen, 9,640,136 Thlr. verausgabt. Endlich ergiebt sich, daß die Meliorationen und mannigfaltige Unterstützungen, welche des hochseligen Königs Majestät in milder Berücksichtiguug des Unglücks für die durch Eisgang, Ueberschwemmung u. s. w. herbeigeführten Zerstörungen, in jenem Zeitraum bewilligt hat, 1,125,866 Thlr. betragen.

Diese großen, im Ganzen auf 61,208,590 Thlr. sich belaufenden außerordentlichen Ausgaben konnten aus den gewöhnlichen Einnahmen nicht bestritten, und nur allmälich aus den jährlichen Ueberschüssen ersetzt werden. Es mußten außer den Be-

ſtänden, die Betriebsfonds der einzelnen ſelbſtſtändigen Verwaltungen, die Kräfte der Geld-Inſtitute in Anſpruch genommen, und zu Vorſchüſſen verſchiedener Art gegriffen werden.

Aller dieſer großen Verwendungen ungeachtet, iſt es der weiſen Sparſamkeit des hochſeligen Königs Majeſtät gelungen, die auf dieſen verſchiedenen Wegen entnommenen Summen wieder ſo weit zu erſetzen, daß Wir nach ſorgfältiger Prüfung die Hoffnung ausſprechen können, daß die zu erwartenden Erſparniſſe des laufenden und künftigen Jahres bei fortdauerndem Frieden genügen werden, jene Ausgaben völlig zu decken. Der Zuſtand, in welchem das Kriegsmaterial durch die oben erwähnten Verwendungen verſetzt worden, wird Uns überdies für den Fall eines Krieges der Nothwendigkeit zur Wiederholung von Ausgaben in ähnlichem Umfange für dieſen ſpeziellen Zweck überheben. Die Tilgung der Staatsſchulden hat inzwiſchen ihren ungeſtörten und erfolgreichen Fortgang gehabt. Ueber die Lage, in der ſie ſich befindet, würde zwar der beſtehenden Verfaſſung gemäß, erſt mit der, im Jahre 1843 eintretenden neuen Amortiſations-Periode ein vollſtändiger Abſchluß zu machen, und eine Veröffentlichung, wie ſie durch den hier beiliegenden Bericht Unſerer Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 1. Juni 1833 erfolgt, zu veranlaſſen ſein. Um jedoch Unſern getreuen Ständen ſchon jetzt eine klare Ueberſicht zu gewähren, haben Wir eine vorläufige Darſtellung dieſer Verhältniſſe entwerfen laſſen, welche ihnen in der Anlage zugeht.

Wenn Wir bei dieſer Lage Unſerer Finanzen und nach ſorgfältiger Erwägung der mit der Bevölkerung nothwendig ſteigenden Ausgaben der gewöhnlichen Verwaltung und der außerordentlichen Verwendungen, welche das Wohl unſerer Unthanen noch für die Folge in Anſpruch nehmen wird, Uns in den Stand geſetzt ſehen, Unſern getreuen Ständen die Erwartung auszuſprechen, daß Wir mit dem Anfange des Jahres 1843 einen Erlaß in den Steuern von 1,500,000 bis 1,600,000 Thlr. werden eintreten laſſen können, ſo gereicht es Uns zur beſondern Genugthuung, daß Wir darin nur das Anerkenntniß der Dankbarkeit ausſprechen, zu welchem Wir Uns für die weiſe Sparſamkeit Unſeres in Gott ruhenden Herrn Vaters und Seine landesväterliche Sorge für Unſer Land und Unterthanen ihm verpflichtet fühlen.

Ueber die Art und Weiſe, in welcher dieſer Steuererlaß am zweckmäßigſten zu benutzen ſein wird, wollen Wir ohne Vernehmung der Wünſche Unſerer getreuen Stände nicht entſcheiden. Wir laſſen ihnen daher in der Anlage eine Denkſchrift zugehen, welche eine nähere Entwickelung über den Ertrag und die Verhältniſſe der verſchiedenen Staats- und Geld-Leiſtungen und zugleich Andeutungen darüber enthält, bei welchen von ihnen zur Erfüllung Unſerer Abſicht die Erleichterungen vorzugsweiſe den ärmeren Klaſſen der Steuerpflichtigen zu gewähren, eine Ermäßigung am angemeſſenſten anzuordnen ſein wird. Indem Wir ſie auffordern, Uns behufs Unſerer weitern Entſchließung ihre gutachtliche Anſicht über dieſe Angelegenheit auszuſprechen, wollen Wir ihrer Erwägung zugleich anheimgeben, ob ſie es zur Beförderung des Wohles des Landes etwa vorziehen, wenn Wir ſtatt des Steuer-Erlaſſes eine mindeſtens gleiche, unter die verſchiedenen Provinzen nach Maßgabe des Ertrages der Klaſſen-Mahl- und Schlachtſteuer zu vertheilende jährliche Summe den einzelnen Provinzen

überweisen und durch die Landtage darüber Vorschläge entgegennehmen, in welcher Art diese Gelder, welche Wir ihrer Verwaltung anzuvertrauen beabsichtigen, zum Besten der einzelnen Provinzen, wo möglich unter Mitberücksichtigung des bei dem Steuer-Erlaß angedeuteten Zwecks der Erleichterung der ärmeren Klassen verwandt werden können, müssen sie aber zugleich darauf aufmerksam machen, daß eine solche Vertheilung nur ausführbar ist, wenn sie gleichmäßig für unsere gesammten Staaten angeordnet werden kann.

Wir bleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Berlin, den 23. Februar 1841.

Friedrich Wilhelm.

An
die zum Provinzial-Landtage der Provinz
Westphalen versammelten Stände.

№ 153. Personal-Chronik. 5050.

Die bisherigen Hülfskribbmeister an der Lippe Heinrich Krebber und Diedrich Sander sind, ersterer für die Flußstrecke von Lippstadt bis Untrop, und letzterer für die Flußstrecke von Untrop bis Werne, zu etatsmäßigen Kribbmeistern, mit Anweisung ihres einstweiligen Domicils resp. zu Benninghausen und Hamm befördert worden.

Münster, den 23. Februar 1841.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 154. Die vorjährigen Abiturienten- und Maturitäts-Prüfungen auf den Gymnasien der Provinz betr. 403. S.

Das Ergebniß der hierneben benannten Prüfungen ist folgendes:

№	Gymnasial-Prüfungs-Commission zu	a. Prüfung der Abiturienten. Reife.	a. Prüfung der Abiturienten. Unreife.	b. Prüfung pro maturitate. Reife.	b. Prüfung pro maturitate. Unreife.	Anmerkung.
1.	Arnsberg . . .	5	—	2	—	*Die nach der schriftlichen Prüfung zurückgetretenen Schüler sind hier nicht mitgezählt.
2.	Coesfeld . . .	4	—	—	—	
3.	Recklinghausen . .	14	—	—	—	
4.	Münster	33	—	11	8	
5.	*Paderborn . . .	28	—	4	1	
6.	Minden	8	—	—	—	
7.	*Herford	4	—	—	—	
8.	*Bielefeld . . .	7	3	1	—	
9.	Soest	7	—	—	—	
10.	Hamm	7	—	—	—	
11.	*Dortmund . . .	2	—	—	—	
		119	3	18	9	

122 + 27 = 149.

Der Confession nach waren 103 katholisch, 46 evangelisch = 149.
Dem Alter nach waren unter 19 Jahren 13
im 19 » 38
im 20 » 32
im 21 » 25
im 22 » 13
im 23 bis 32 » 28
149

Dem Studienfache nach widmeten sich
der Theologie 65 (11 der evangel., 54 der kathol.)
der Philologie 10
der Rechtswissenschaft 36
der Heilkunde 24
dem Verwaltungsfache 6
Unbestimmt 8
149

Dem Studienorte nach gingen nach
Münster 41
Paderborn 17
Bonn 30
Halle 13
Berlin 7
Greifswalde 5
Ausländische Universitäten 20
Unbestimmt 16
149

Münster, den 26. Februar 1841.

№ 155. Die mit dem Gymnasium zu Minden verbundenen Realklassen betr. 405. S.

Da die mit dem Gymnasium zu Minden verbundenen Realklassen nunmehr eine so vollständige Einrichtung erhalten haben, daß Schüler, welche sich den höheren Gewerben oder anderen Berufsarten, die zwar eine allgemeine wissenschaftliche Vorbereitung, aber keine Universitätsstudien erfordern und voraussetzen, widmen wollen, dort eine vollständige und gründliche Ausbildung erlangen können: so hat das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten den mit diesem Gymnasium verbundenen Realklassen die Berechtigung zu den Entlassungsprüfungen nach Vorschrift des für die höheren Bürger- und Realschulen vorgeschriebenen Prüfungsreglements vom 8. März 1832 ertheilt.

Münster, den 22. Februar 1841.

Be-

Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministeriums.

№ 156. Den Remonte-Ankauf pro 1841 betreffend, Regierungsbezirk Minden.

(1) Zum Ankauf von Remonten im Alter von vier bis einschließlich sechs Jahren und nicht unter 4 Fuß 11 Zoll groß, sind für dieses Jahr in der Provinz Westphalen und dem Regierungsbezirke Düsseldorf nachstehende, des Morgens um 8 Uhr beginnende Märkte wieder angesetzt worden, und zwar:

den	14.	April	in Minden
=	15.	=	= Herford
=	16.	=	= Halle
=	17.	=	= Bielefeld
=	19.	=	= Wiedenbrück
=	20.	=	= Lippstadt
=	22.	=	= Warburg
=	23.	=	= Paderborn
=	24.	=	= Soest
=	26.	=	= Hamm
=	27.	=	= Unna
=	28.	=	= Dortmund
=	29.	=	= Bochum
=	30.	=	= Recklinghausen
=	1.	Mai	= Essen
=	3.	=	= Rheinberg
=	4.	=	= Xanten
=	6.	=	= Dülmen
=	8.	=	= Münster
=	10.	=	= Lengerich
=	11.	=	= Warendorf.

Die erkauften Pferde werden von der Militair-Kommission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften an ein Soldatenpferd werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und nur wiederholt bemerkt, daß sich späterhin als Krippensetzer ergebende Pferde dem Verkäufer auf seine Kosten zurückgesandt und das Kaufgeld von ihm eingezogen werden wird.

Jedes erkaufte Pferd muß unentgeldlich mit einer starken neuen ledernen Trense, einer Gurthalfter und zwei hanfenen Stricken versehen sein.

Berlin, den 18. Februar 1841.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

von Stein. Menzel. von Schlemüller.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 157. Warnungs-Anzeige. 451. U. I.

Ein Gast- und Schenkwirth ist, wegen bei einer Hochzeitsfeier ohne polizeilicher Erlaubniß gehaltener Tanzmusik in Gemäßheit der Verordnung vom 25. September

1835, §. 2 und 8, (Amtsblatt pro 1835, S. 322) in eine Polizeistrafe von Zehn Thalern genommen worden.

Minden, den 16. Februar 1841.

№ 158. Hengst-Köhrung. 803. R. I.

Bei dem Schau-Amte zu Beverungen sind nachträglich angekört worden:

1) der Hengst des Landwirths Johann Köhne, vulgo Siewensmeyer, zu Sommersell, Kreises Höxter, — Dunkelfuchs mit Bläsſe und 4 weißen Füßen, 5 Fuß 1½ Zoll groß, 4 Jahr alt, Landschlag, zur Zucht von Ackerpferden sehr gut geeignet;

2) der Hengst des Landwirths Heinrich Multhaupt, vulgo Blume, zu Vörden, Kreises Höxter, — Fuchs mit Blume und Schnippe, 5 Fuß groß, 5 Jahr alt, Landschlag, nur zur Zucht gewöhnlicher Ackerpferde geeignet.

Minden, den 26. Februar 1841.

№ 159. Die Beauftragung von Geometern zu den in den verschiedenen Steuer-Controll-Bezirken vorkommenden Vermessungen und Nivellements betr. 321. o. II. pl.

In Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 1. December v. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir die bei der Fortschreibung des Grundsteuer-Katasters oder sonst vorkommenden, von uns angeordneten geometrischen Geschäfte

in dem Kreise Minden, dem Geometer Heßling-Eberstein hier,
in den Kreisen Herford und Lübbecke dem Geometer Weber zu Herford,
in den Kreisen Bielefeld, Halle und Wiedenbrück dem Geometer Köhne zu Bielefeld,
in den Kreisen Paderborn und Büren, dem Geometer Dircksen zu Paderborn,
in den Kreisen Höxter und Warburg, dem Geometer Wewers zu Brakel

bis auf weitere Verfügung aufgetragen haben.

Diese Geometer werden in ihren Bezirken alljährlich regelmäßige Umreisen halten und die zur Fortschreibung des Güterwechsels erforderlichen Vermessungen gegen Gebühren ausführen, die bedeutend geringer sind, wie die Beträge der Diäten und Reisekosten, welche ihnen nach dem Feldmesser-Reglement vom 29. April 1813 zustehen würden, wenn sie nach jedem einzelnen Grundstück eine besondere Reise machen müßten.

Es liegt daher im Interesse der Grund-Eigenthümer, daß sie ihre Anträge auf Fortschreibungs-Vermessungen rechtzeitig im Termine für die Aufnahme des Güterwechsels, oder doch spätestens zur Zeit der darauf folgenden Umreise des Geometers einbringen, widrigenfalls sie entweder die größeren Kosten einer besonderen Reise desselben übernehmen müssen, oder zu gewärtigen haben, daß die Veränderung in dem betreffenden Jahre nicht mehr fortgeschrieben wird.

Anträge auf Vermessungen können auch bei den Verwaltungs-Beamten jederzeit zu Protokoll gegeben und von diesen durch die Steuer-Controlleure den Bezirksgeometern zugefertigt werden.

Die Herren Landräthe und Verwaltungs-Beamte veranlassen wir, bei etwa von ihnen einzuleitenden Vermessungen zunächst auf den vorgenannten Geometer des Bezirks Rücksicht zu nehmen und die Einrichtung, welche wir durch dessen dauernde Beauftragung getroffen haben, möglichst zu befördern.

Die mit der Aufbewahrung der Kataſter-Dokumente beauftragten Beamte werden hiermit autoriſirt, dem Geometer des Bezirks die Benutzung jener Dokumente nach den für ſolche Benutzung beſtehenden allgemeinen Vorſchriften zu geſtatten, wobei wir aber noch beſonders darauf aufmerkſam machen, daß niemals Copien mittelſt Durchſtechens der Karten entnommen werden dürfen.

Minden, den 1. März 1841.

№ 160. Die Zulaſſung zweier Supernumerarien des Kataſter-Büreaus betr. 321. o. I'. pl.

In unſerm Kataſter-Bureau können gegenwärtig zwei Supernumerarien zugelaſſen werden. Qualificirten Perſonen, welche hierbei berückſichtigt zu werden wünſchen, überlaſſen wir, ſich dieſerhalb unter Vorlegung ihrer Zeugniſſe an uns zu wenden.

Zulaſſungsfähig ſind geprüfte Feldmeſſer, welche entweder aus Prima eines Gymnaſiums als reif abgegangen, oder bei der Aufnahme des Grundſteuer-Kataſters der weſtlichen Provinzen mitgewirkt haben und deren bisherige Führung untadelhaft war.

Außer zwei Supernumerarien wollen wir noch einem jungen Manne, welcher aus Prima eines Gymnaſiums als reif abgegangen, alſo zum Eintritt als Civil-Supernumerar befähigt iſt und der gute Anlagen zu mathematiſchen Kenntniſſen und zum Zeichnen hat, die Erlaubniß geben, an den Arbeiten unſers Kataſter-Bureaus Theil zu nehmen und die gute Gelegenheit zu benutzen, ſich bald diejenige Ausbildung anzueignen, welche zur Ablegung des Feldmeſſer-Examens erforderlich iſt.

Geſuche um Ertheilung dieſer Erlaubniß ſind unter Vorlegung der Schul- und Sittenzeugniſſe ebenfalls an uns zu richten.

Die Supernumerarien des Kataſter-Bureaus können nach ihrer vollſtändigen Ausbildung, ſo weit alsdann Gelegenheit vorhanden iſt, nach Maßgabe ihrer Qualification, als Steuer-Controleur, Steuer-Empfänger oder im ſonſtigen Subalterndienſt unſerer Verwaltung, wozu ſie ſich durch Mitwirkung in unſeren übrigen Bureaus geſchickt gemacht haben, Anſtellung finden.

Minden, den 1. März 1841.

№ 161. Evangeliſche Kirchen-Kollekte für Wannowitz. 370. M. I.

Seine Majeſtät der König haben auf ein Immediatgeſuch des Paſtors Nagg zu Wannowitz, Kreiſes Brünn in Mähren, um Unterſtützung der dortigen evangeliſchen Gemeine zum Neubau ihres Bethauſes durch Bewilligung einer Beiſteuerſammlung in den evangeliſchen Gemeinen der dieſſeitigen Königlichen Staaten die Ausſchreibung einer allgemeinen Kollekte in den evangeliſchen Kirchen der ganzen Monarchie mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 28. December pr. zu befehlen geruhet.

Zur Abhaltung dieſer Kollekte in den evangeliſchen Kirchen unſers Regierungs-Bezirks, ſetzen wir hierdurch den auf den 25. April d. J. fallenden Sonntag miseric. Dom. feſt und erwarten demnächſt die ſchleunige Einſendung der Gelder in der vorgeſchriebenen Art.

Minden, den 6. März 1841.

№ 162. Die Annahme von Geldern aus Kirchen- und

Die Beſtimmung des §. 4 und 5 der Bekanntmachung der Direction der Provinzial-Hülfs-Caſſe vom 1. December 1839 (Amtsblatt 1840, Seite 23), nach welcher Beſtände für Kirchen- und Schulzwecke Behufs künftiger Bauten, unter jährlicher

Schul-Kassen, so wie aus Gemeinden betr. 526. *M. I.*

Hinzurechnung der nicht abgehobenen Zinsen zum Capital zu 4 Prozent und sonstige Gelder aus Provinzial-Gemeinde- und Institituten-Cassen zu 3 und 1/3 Prozent bei der gedachten Hülfs-Casse untergebracht werden können, wird nicht überall beachtet. Die sämmtlichen betreffenden verwaltenden Behörden werden daher hierdurch angewiesen, alle bisher gesammelten Bestände für Kirchen- und Schulzwecke, so wie die vorerwähnten Gemeinde-Gelder ꝛc., da wo sie weniger aufbringen, sofort einzuziehen und, wie auch die ferner aufkommenden derartigen Bestände, statt bei der Bank, bei der Provinzial-Hülfs-Casse zu Münster, welche solche vorzugsweise vor andern dargebotenen Geldern, ohne Rücksicht auf die im §. 6 a. a. O. bestimmte Dauer, vorläufig übernehmen wird, zu belegen.

Minden, den 10. März 1841.

Publikandum,
Kündigung von 955000 Thlr. Staatsschuldscheinen zur baaren Auszahlung vom 1. Juli 1841.

№ 163. 443. *f. II. pl.*

Nachdem die, unserer Bekanntmachung vom 8. v. M. gemäß, zur Tilgung für das erste Semester 1841 bestimmten Staats-Schuldscheine, in der am 17. v. M. stattgefundenen 16. Verlooſung gezogen worden, sind sie nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen, in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse geordnet und werden den Besitzern hierdurch gekündigt, mit der Aufforderung, den Nominalwerth derselben am 1. Juli 1841 bei der Controle der Staatspapiere hier, Taubenstraße Nro. 30, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr baar abzuheben.

Da vom 1. Juli 1841 ab eine weitere Verzinsung dieser ausgelooſeten Staatsschuldscheine aufhört und nach §. 5. der Verordnung vom 17. Januar 1820 (Gesetz-Sammlung Nro. 577) die ferneren Zinsen dem Tilgungsfonds zufallen, so müssen mit den Staatsschuldscheinen auch die zu denselben gehörigen 3 Zinscoupons Ser. VIII, Nro. 6 bis 8, welche die Zinsen vom 1. Juli 1841 bis zum 2. Januar 1843 umfassen, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für einen jeden fehlenden Coupons der Betrag desselben von der Capital-Valuta gekürzt und dem etwa später sich meldenden Inhaber des Coupons reservirt werden muß. In der über den Capitalwerth der Staatsschuldscheine auszustellenden Quittung sind dieselben einzeln mit Nummern, Littern und Geldbetrag, so wie mit der Stückzahl der unentgeldlich eingelieferten Zinscoupons aufzunehmen.

Da übrigens die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden so wenig, als die Controle der Staatspapiere sich mit den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern solcher zur baaren Auszahlung bestimmten Staatsschuldscheine wegen Realisirung derselben in Correspondenz einlassen kann; so bleibt den Letztern überlassen, diese Staatsschuldscheine an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse, zur weitern Beförderung an die Controle der Staatspapiere zu übersenden.

Berlin, den 1. März 1841.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. von Schütze. Deetz. von Berger.

Mit Bezugnahme auf vorstehendes Publikandum werden die Inhaber der in dem

anliegenden Verzeichniß speciell aufgeführten ausgelooseten und am 1. Juli 1841 zur baaren Auszahlung gelangenden Staatsschuldscheine hierdurch benachrichtigt, daß die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse heute von uns Anweisung erhalten hat, dergleichen Staatsschuldscheine anzunehmen und weiter zu befördern, zu welchem Ende solche in doppelt ausgefertigten Verzeichnissen, nach Nummer, Litter und Geldbetrag aufzuführen und mit diesem Verzeichniß so zeitig portofrei einzuliefern sind, daß die Absendung Seitens der Haupt-Kasse vor dem 1. Juli 1841 geschehen kann. Zu der in dem obigen Publikandum vorgeschriebenen Quittung bedarf es keines Stempels. Die von der Haupt-Kasse auszustellende und derselben bei der Empfangnahme der Gelder zurückzuliefernde Empfangs-Bescheinigung, hat nur dann vollständige Gültigkeit, wenn solche von dem Landrentmeister Bünte, Haupt-Controlleur Montzheimer, und Haupt-Kassirer Tilly unterzeichnet, auch von dem die Gegen-Controle führenden Regierungs-Secretair Suermann, mit dem Eintragungs-Vermerk versehen ist. In dem Falle, daß die Betheiligten nicht bald nach der Einsendung der Staatsschuldscheine und dem mit dem 1. Juli 1841 eintretenden Fälligkeits-Termine, in dem Besitze der Valuta sich befinden möchten, haben uns dieselben sofort hiervon Anzeige zu machen, da sie sonst die aus der Verabsäumung einer solchen Anzeige erwachsenden Weiterungen sich selbst beizumessen haben.

Zugleich werden die Verwalter des Communal-Vermögens, so wie sämmtliche Kuratoren, Aufseher und Rendanten kirchlicher, geistlicher, milder und Schulanstalten auf die vorstehende Bekanntmachung hierdurch besonders aufmerksam gemacht und sind die bei gleicher Veranlassung, unterm 10. April 1835, Stück 16, ertheilten Bestimmungen, auch hier genau zu befolgen.

Minden, den 12. März 1841.

№ 164. 1203. *II. k.*

Der die Steuerkasse von Rothenuffeln verwaltende Steuer-Empfänger Theine hat mit unserer Genehmigung seinen Wohnsitz von hier nach Dützen verlegt.

Minden, den 13. März 1841.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 165.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor Bölling zu Erwitte zufolge Rescripts Seiner Excellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 6. d. M. zum Justiz-Commissar bei den Gerichts-Kommissionen zu Salzkotten und Delbrück, mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Salzkotten und zum Notar im Departement des unterzeichneten Collegii ernannt worden, auch demselben zugleich beim hiesigen Land- und Stadtgerichte in der Art die Praxis gestattet ist, daß er von den Eingesessenen beider Gerichts-Kommissionen desfallsige Mandate übernehmen kann, jedoch weder von diesen seinen Mandanten, noch von der Gegenparthei Reisekosten und Diäten für die gerichtlichen Geschäfte beim hiesigen Land- und Stadtgerichte zu fordern befugt sein soll.

Paderborn, den 19. Februar 1841.

Bekanntmachungen.

№ 166. Vom 6. bis 12. März sind an Beiträgen zur Unterstützung der Ueberschwemmten ferner eingegangen:

vom Herrn Bürgermeister v. Kampelholt in Hattingen 1 Thlr., Herrn Bürgermeister Heuermann in Versmold 30 Thlr., Herrn Bürgermeister v. Hadeln in Haltern 2 Thlr. 4 Sgr., Herrn Landrath v. Metternich in Paderborn 39 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. und 23 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf., Herrn Doktor Liese in Hilschenbach 3 Thlr., Herrn Landrath v. Borries in Herford 27 Thlr. 4 Sgr. 11 Pf. und 4 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf., Herrn Bürgermeister Haege in Gütersloh 48 Thlr. 12 Sgr. 8 Pf., Herrn Beamten Pöttger in Nieheim 41 Thlr. 15 Sgr. 11 Pf., Herrn Landrath v. Hartmann in Büren 28 Thlr. 16 Sgr., Herrn Landrath Geh. Reg. Rath v. Metternich in Höxter 188 Thlr. 29 Sgr. 11 Pf., Magistrat in Salzwedel 3 Thlr., Herrn Pastor Heidsiek in Heepen 17 Thlr. 15 Sgr., Magistrat in Siegen 73 Thlr. 5 Sgr., Magistrat in Iserlohn 29 Thlr. 10 Sgr., Herrn Landräthl. Kommissarius Wolf in Warburg 93 Thlr. 28 Sgr. 3 Pf., an Konzert-Einnahme nach Abzug der Kosten 23 Thlr. 10 Sgr., überhaupt 683 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf. Bis zum 6. März sind eingegangen 5537 Thlr. 20 Sgr. 1 Pf. Es stellt sich demnach die Gesammteinnahme bis heute auf 6221 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf.

Minden, den 13. März 1841.

Der Central-Hülfsverein für die Ueberschwemmten des Regierungsbezirks Minden.

Publikandum,

die Einlösung der kur- und neumärkischen älteren Zins-Coupons und Zins-Scheine betreffend.

№ 167. (2) Da die Zins-Coupons und Zins-Scheine von kur- und neumärkischen ständischen Kriegsschulden-Verbriefungen über Zinsen-Rückstände aus der Zeit vor dem 1. Mai und vor dem 1. Juli 1818, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 7. Februar 1826 zeither, durch Ankauf an der hiesigen Börse größtentheils eingezogen worden sind, und die noch in Umlaufe befindlichen Rückstände gegenwärtig zum Nennwerthe eingelöset werden sollen; so werden die Inhaber aller solcher noch nicht eingelöseter Zins-Coupons und Zins-Scheine hierdurch aufgefordert, diese Papiere nebst speziellen, nach den verschiedenen Gattungen, sowohl für die Kurmark als auch für die Neumark abgesonderten Verzeichnissen derselben, vom 15. März d. J. ab, täglich in den Vormittagsstunden, bei der Controle der Staats-Papiere, in Berlin, Taubenstraße Nro. 30, zur baaren Einlösung einzureichen.

Diese Verzeichnisse müssen die Buchstaben und die laufenden Nummern der ursprünglichen Obligationen, hintereinander aufgeführt, enthalten; auch die Nummern der einzelnen Zins-Coupons und Zins-Scheine angeben und den Geldbetrag dieser letzteren einzeln auswerfen.

Ueber den Empfang der baaren Valuta sind der Controle der Staats-Papiere besondere Quittungen über die, nach den resp. Verzeichnissen abgesonderten Beträge auszustellen; Schemata dazu wird die Controle der Staatspapiere auf Verlangen verabfolgen.

Berlin, den 25. Februar 1841.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Schütze. Deetz. v. Berger.

№ 168. Personal-Chronik.

Im Märkischen Bergamts-Bezirke ist der Revier-Obersteiger Feldmann als Berggeschworener in den Dürenschen Bergamts-Bezirk versetzt, an dessen Stelle der Berg-Eleve Hilgenstock II. zum Revier-Obersteiger ernannt, auch sind dem Fahrsteiger Mohr die Obersteiger-Geschäfte im Stalleiker Revier interimistisch übertragen.

Der bisherige Calculator Messing ist zum Bergamts- und Berggerichts-Sekretair ernannt, an dessen Stelle der Oberschichtmeister Jahn zum Bergamts-Calculator und für diesen der Schichtmeister Siebeck zum Oberschichtmeister befördert.

Im Essen-Werdenschen Bergamts-Bezirke sind die Revier-Obersteiger Vivé, genannt Encke, und Vorbrodt zu Vice-Berggeschworenen, und

Im Tecklenburg-Lingenschen Bergamts-Bezirke der Markscheider Brabänder zum Bergamts-Assessor ernannt. Dortmund, den 27. Februar 1841.

Königliches Ober-Berg-Amt für die Westphälischen Provinzen.

№ 169. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 22. auf den 23. Januar c. sind dem Colon Obermeyer auf der Stadthaide folgende Sachen mittelst Einbruchs entwandt, als:

1) 4 Mannshemde; 2) 2 Knabenhemde; 3) 2 Mädchenhemde für neunjährige Kinder; 4) 2 desgl. für fünfjährige Kinder; 5) 3 desgl. für zweijährige Kinder; 6) 8 Frauenhemde; 7) 2 Oberhemde; 8) 1 weiße Piquet-Weste mit bunten Blümchen und Metall-Knöpfen.

Da die bisherigen Nachforschungen nach den Dieben und den entwandten Gegenständen fruchtlos gewesen sind, so wird der Diebstahl vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bielefeld, den 2. März 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 170. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 2. auf den 3. December 1840 sind bei dem Kaufmann und Posterpediteur Brenken zu Delbrück unter andern nachbenannte Sachen mittelst gewaltsamen Diebstahls entwendet worden, deren Herbeischaffung bis jetzt nicht gelungen ist:

1) eine Spieldose von schwarzgepreßtem Horn, auf deren Deckel das Stadthaus von Neu-York eingepreßt ist; 2) ein neuer Postbriefbeutel, gezeichnet Delbrück und Wiedenbrück; 3) ein versiegeltes Paquet mit den Postkarten von Wiedenbrück, Rietberg, Neuhaus und Paderborn; 4) vier feine leinene Halstücher, von welchen einer mit einem Jaconetstrich und Spitze besetzt ist; 5) ein weißes Batisttuch, gezeichnet M. N.; 6) zwölf neusilberne Eßlöffel und ein Vorlegelöffel ohne Abzeichen.

Indem wir vor dem Ankauf dieser Sachen warnen, fordern wir jeden, welcher über deren Verbleib Wissenschaft hat, auf, uns davon Anzeige zu machen.

Paderborn, den 1. März 1841.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 171. Als muthmaßlich entwandt sind folgende Sachen

1) zwei leinene Frauenhemde, 2) acht dergleichen Kinderhemde

in Beschlag genommen. Der unbekannte Eigenthümer derselben wird aufgefordert, seine Ansprüche entweder bei der nächsten Polizeibehörde oder bei uns baldigst anzuzeigen und zu bescheinigen. Minden, den 23. Februar 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 172. Diebstahls-Anzeige. Dem Herrn Post-Director Tißen hierselbst sind in letztvergangener Nacht mittelst Einsteigens durch ein nicht mit Laden versehenes Fenster und gewaltsamer Eröffnung eines Schreibtisches

3 Stück Friedrichsd'or, 1 silbernes Mantelschloß von ovaler Form in der Mitte durch eine Figur verziert und mit einer Kette zum Zuhaken versehen und 4 Stück neusilberne Beschläge von Pfeifenköpfen

entwendet worden. Jedermann wird aufgefordert, diese Gegenstände anzuhalten, an uns abzuliefern, überhaupt zur Entdeckung des bis jetzt unbekannten Thäters behülflich zu sein. Minden, den 5. März 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 173. Bei Beförderung der Schnellpost von hier nach Münster ist am 26. Februar, des Morgens etwa 3 Uhr, zwischen Clarholz und Warendorf die Cours-Tasche mit sämmtlichen Papieren und der Cours-Uhr verloren. Die Tasche ist von schwarzem Leder, mit 2 Riemen, den einen um den Hals, den andern um den Leib zu schnallen, versehen, hat an der inneren Seite eine Tasche zur Aufbewahrung der Cours-Papiere, an der äußern Seite einen, mit einem messingenen Ueberfall zu verschließenden Behälter, in dem die Uhr verschlossen war.

Die Cours-Uhr ist eine zweigehäusige silberne, auf dem Knopfe des Henkels mit Nro. 56, auf der Kapsel mit Nro. 7305 und im zweiten Gehäuse mit Nro. 21,627 gezeichnet. Der Name des Verfertigers, Eardley Norton in London, steht sowohl auf dem Zifferblatte, als auf der Kapsel und dem Werke.

Dem Finder dieser Tasche mit Uhr, oder demjenigen, der den Finder namhaft machen kann, wird eine Belohnung von 5 Thalern, und für jede Anzeige, wodurch der Finder nur ermittelt werden möchte, eine dergleichen von 3 Thalern zugesichert.

Diesfallsige Anzeigen oder Ablieferung des Gefundenen werden von den nächstgelegenen Postbehörden entgegen genommen, von der unterzeichneten Post-Verwaltung auch sofort die verheißenen Belohnungen gezahlt.

Wiedenbrück, den 8. März 1841.

Königliche Post-Verwaltung.

Wittecke.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 14.

Minden, den 26. März 1841.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

№ 174.

Das 4. Stück der Gesetzsammlung pro 1841 enthält:

Nro. 2142. Allerhöchste Kabinetsorder vom 31. Januar 1841 wegen der im Giro-Verkehr der Bank auf jeden Inhaber ausgestellten Anweisungen.

Nro. 2143. Allerhöchste Kabinetsorder vom 6. Februar 1841, betreffend die Elementar-Erhebung der Klassen- und Gewerbesteuer in den westlichen Provinzen.

Nro. 2144. Bestätigungs-Urkunde für die Bonn-Cölner Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 11. Februar 1841.

Nro. 2145. Ministerial-Erklärung wegen der mit der Königlich Sächsischen Regierung getroffenen Uebereinkunft über den wechselseitigen Schutz der Waaren-Bezeichnungen. Vom 12. Februar 1841.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 175.

An der hiesigen Königlichen medizinisch-chirurgischen Lehr-Anstalt werden im Sommer-Semester 1841 folgende Vorlesungen gehalten werden:

Vorlesungen bei der Kgl. medizinisch-chirurg. Lehranstalt zu Münster im Sommer-Semester 1841. 1160.

Erste (jüngste) Abtheilung.

1) Medizinal-Rath Dr. Harthausen: Montag Nachmittags von 3—5 über Gegenstände aus der allgemeinen Gesundheitskunde, als Aufsätze in der deutschen Sprache.
2) Derselbe: Freitags Nachmittags von 3—5 Auslegung des Celsus.
3) Professor Dr. Becks: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag Vormittags von 8—9 Botanik, am Sonnabend Vormittags botanische Excursionen.
4) Professor Dr. Roling: Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag Vormittags von 10—11 Physik.

5) Dr. Schmedding: Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 11—12 Chemie.
6) Medizinal-Rath Dr. Tourtual: Montag und Mittwoch Vormittags von 9—10 allgemeine Anatomie.
7) Derselbe: Dienstag, Donnerstag und Freitag Vormittags von 9—10 Osteologie und Syndesmologie.
8) Medizinal-Assessor Riefenstahl: Montag, Donnerstag und Freitag von 6—7 Repetitorium über allgemeine und spezielle Anatomie mit Hülfe von Präparaten und Kupfertafeln.

Zweite (mittlere) Abtheilung.

1) Medizinal-Rath Dr. Harthausen: Dienstag Nachmittags von 3—5 über die schriftliche Geschäftsführung der Medizinal-Personen, als Gegenstand der deutschen Sprache.
2) Derselbe: Sonnabend Nachmittags von 3—5 Auslegung des Celsus.
3) Professor Dr. Haindorf: Montag und Dienstag Morgens von 6—7 Physiologie.
4) Regiments-Arzt Dr. Klatten: Täglich Vormittags von 8—9 allgemeine und spezielle Chirurgie.
5) Medizinal-Rath Dr. Pellengahr: Täglich Morgens von 7—8 spezielle Pathologie und Therapie der akuten Krankheiten.
6) Dr. Wirtensohn: Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag Nachmittags von 5—6 Arzneimittellehre.
7) Medizinal-Rath Dr. Tourtual: Mittwoch und Freitag Nachmittags von 3—4 Anatomie des Saugader- und Nervensystems.
8) Medizinal-Assessor Riefenstahl: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag Vormittags von 9—10 Repetitorium über Chirurgie.
9) Dr. Bernay: Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag Nachmittags von 2—3 Repetitorium über spezielle Pathologie, Therapie und Arzneimittellehre.

Außerdem werden die Mitglieder dieser Abtheilung dem Repetitorio über allgemeine und spezielle Anatomie zum zweiten Male beiwohnen.

Dritte (älteste) Abtheilung.

1) Medizinal-Rath Dr. Harthausen: Mittwoch Vormittags von 9—10 über die schriftliche Geschäftsführung der Medizinal-Personen.
2) Derselbe: Sonnabend Vormittags von 9—10 Auslegung des Celsus.
3) Dr. Klövekorn: Donnerstag, Freitag und Sonnabend Morgens von 6—7 theoretischer Theil der Geburtshülfe.
4) Medizinalrath Dr. Pellengahr und Medizinal-Rath Dr. Tourtual gemeinschaftlich: Täglich von 10—12 Uebungen in der medizinisch-chirurgischen Klinik und Poliklinik, unter dem Beistande des Medizinal-Assessors Riefenstahl.
5) Medizinal-Rath Dr. Tourtual, unterstützt vom Medizinal-Assessor Rie-

fenstahl: Nachmittags von 3—5 Kursus der chirurgischen Operationen an Leichnamen, nach Maßgabe vorhandener Kadaver.

6) Dr. Schmedding: Mittwoch Abends von 6—7 Giftlehre.

7) Medizinal-Rath Dr. Pellengahr: Montags von 12—1 Lehre von der Rettung Scheintodter und der aus plötzlicher Lebensgefahr.

Die Mitglieder der dritten Abtheilung benutzen außerdem die bei der zweiten Abtheilung sub 4, 5, 6, 8 und 9 aufgeführten Lehr-Vorträge zum zweiten Male.

Das anatomische Museum der Anstalt wird für die Studirenden der zweiten und dritten Abtheilung, nach zu bestimmender Reihenfolge derselben, Sonnabends von 2—3 Uhr zum Selbstunterrichte unter Leitung der Lehrer der Anatomie geöffnet sein.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf Mittwoch, den 28. April c. festgesetzt.

Die Prüfungen behufs der Aufnahme neuer Zöglinge in die Anstalt werden am 26. und 27. April, Nachmittags 3 Uhr, stattfinden.

Münster, den 6. März 1841.

Für nachstehend verzeichnete, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher und resp. außerhalb der Königlichen Lande in polnischer Sprache erschienene Schriften ist höhern Orts die Debits-Erlaubniß ertheilt: № 176. Debits-Erlaubniß. 977.

A. In deutscher Sprache.

1) Vaterländische Geschichte des Elsasses von der frühesten bis auf die gegenwärtige Zeit, von A. W. Strobel. 1. und 2. Lieferung. Straßburg. Schmidt und Grukker 1840.

2) Joh. Hadloubes Gedichte, von L. Ettmüller. Zürich, bei Meyer und Zeller. 1841.

3) Alpina. Schweizerisches Jahrbuch für schöne Litteratur, von A. Hartmann, F. Krutter und G. Schatter. 1. Jahrgang 1841. Solothurn. Jent und Gaßmann.

4) Methodischer Leitfaden zum gründlichen Unterrichte in der Naturgeschichte für höhere Lehr-Anstalten, von F. Eichelberg. 2. Theil. Pflanzenkunde. Zürich. Meyer und Zeller 1840.

5) Der Verbreiter gemeinnütziger Kenntnisse. Zeitschrift für Volksbildung. 8. Jahrgang 1840. Juli—September. Solothurn bei Jent und Gaßmann 1840.

6) Schweizerisches Gewerbeblatt. 1. Jahrgang 1840. 3. Heft. Solothurn. Jent und Gaßmann.

B. In polnischer Sprache.

7) Meister Twardowski. 2. Bändchen. Wilna 1840.

8) Frühlingserstling. Neujahrsalmanach für 1841, von Pauline K. Warschau 1841.

9) Gesänge der Landleute an der Düna. 3. Heft. Wilna 1840.

10) Werke des Johann Sniadecki. Neue Ausgabe von Balinski. 1. Bandes 1. Theil. Warschau 1839.

11) Vergißmeinnicht. Almanach auf 1841, von K. Korwel. Warschau 1841.
12) Wissenschaftliche Aufsätze und Erläuterungen. 5. Heft. Wilna 1840.
13) Edgar und Celine. Originalgeschichte. Lemberg 1837.
14) Reiseabentheuer Winnicki's von Krackau nach Nieswerk. Lemberg, Stanislowow und Tarnow. 1840.
15) Die Götter Griechenlands. Vom Grafen Dunin Borkowski. Lemberg, Stanislowow und Tarnow. 1840.
16) Kurze Nachricht über die Zucht veredelter Schafe, von Pawlikowski. Lemberg 1840.
17) Von den Zahnkrankheiten, von Professor Kaliga. Lemberg 1840.
18) Von Pferden, vom Fürsten Sanguszko. Lemberg 1840.
19) Wilna von seinem Anfange an bis zum Jahre 1750. 1. Band. Wilna 1840.
20) Gallizische Alterthümer, von Z. Pauli. Lemberg 1838.
21) Unterschriften und Schriftzüge berühmter Personen in Polen, von Zablonski. 2 Hefte. Lemberg 1840.
22) Lieder des russischen Volks in Gallizien, von Z. Pauli. 2. Band. Lemberg 1840.

Münster, den 1. März 1841.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 177. Den Taubstummen-Unterricht in dem Schullehrer-Seminar zu Langenhorst betr. 445. S.

Da bei dem Schullehrer-Seminar in Langenhorst nunmehr ein Lehrer angestellt ist, welcher sich mit der Methode des Taubstummen-Unterrichtes theoretisch und practisch wohl bekannt gemacht hat, so machen wir Eltern, welche diese Gelegenheit zum Unterrichte ihrer taubstummen Kinder benutzen wollen, hierauf mit dem Bemerken aufmerksam, daß sich auch einige Bewohner von Langenhorst bereit erklärt haben, solche Kinder für 25 Thlr. jährlich in Kost und Pflege zu nehmen. Der Dirigent des Seminars, Pfarrer Muehren, wird auf mündliche oder schriftliche Anfrage die weitere erforderliche Auskunft ertheilen.

Münster, den 4. März 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 178. Die Provinzial-Gewerbeschule zu Bielefeld betr. 207. c. II. pl.

Mit Bezug auf die nachstehende Bekanntmachung über die Eröffnung des diesjährigen Lehr-Cursus in der Provinzial-Gewerbeschule zu Bielefeld empfehlen wir den Besuch derselben allen denjenigen, welche sich für die technischen Gewerbe tüchtig ausbilden wollen, mit dem Bemerken, daß dadurch am Besten diejenigen Kenntnisse erworben werden, welche zur Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin fähig machen, womit für unbemittelte Zöglinge ein jährliches Stipendium von 300 Thlr. verbunden ist.

Minden, den 8. März 1841.

In der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule beginnt am Sonntag, den 19. April c. der Unterricht, der neue Cursus wegen Confirmation der neu eintretenden Schüler,

aber erst am 26. April c. Schüler, welche in der Anstalt aufgenommen sein wollen, haben sich bis zum 18. April bei dem Dirigenten der Anstalt Herrn Dr. Wach zu melden.

Die Unterrichtsgegenstände sind: Arithmetik, Algebra, Geometrie, Experimental-Physik und Chemie, Botanik, praktisches Rechnen, deutsche Sprache, freies Hand-, Bau- und Maschinen-Zeichnen und Schönschreiben, nach untenstehender Uebersicht.

Das Schulgeld für das Sommerhalbjahr beträgt für die Schüler der 1. Abtheilung 4 Thaler, für die der 2. Abtheilung 3 Thaler und ist außerdem dafür Sorge getragen, daß die Schüler auch im Französischen, im kaufmännischen Rechnen, Buchhalten, Feldmessen und Nivelliren, so wie in der Geschichte und Geographie guten Privat-Unterricht gegen ein billiges Honorar erhalten können. Auswärtigen Schülern wird gern ein billiges Unterkommen ermittelt.

Mit welchem Nutzen diese mit den vorzüglichsten Unterrichtsmitteln ausgestattete Lehranstalt bisher frequentirt worden, ist aus früheren Jahresberichten genugsam bekannt. Besonders aufmerksam wollen wir noch darauf machen, daß nur zu Ostern bei Beginn des Cursus Schüler aufgenommen werden, daß also künftigen Michaelis keine Aufnahme stattfinden wird.

Bielefeld, den 2. März 1841.

Das Kuratorium der Provinzial-Gewerbeschule.

Ditfurth. Scherr. Junkermann. Neukirch.

Uebersicht des Unterrichts-Planes.

		I. Classe. Stunden.	II. Classe Stunden.	I.u.II. Classe Stunden.	Summa.
a.	Experimental-Chemie	6	—	—	6
b.	Experimental-Physik	4	4	—	8
c.	Orthographie	—	4	—	4
d.	Geographie	—	2	—	2
e.	Botanik	—	2	—	2
f.	Arithmetik	4	4	—	8
g.	Linear- und Bau-Zeichnen . .	—	—	6	6
h.	Freies Hand-Zeichnen	—	—	6	6
i.	Schönschreiben	—	—	2	2
k.	Practisches Rechnen	2	2	—	4
l.	Geometrie	4	4	—	8
m.	Maschinenlehre	2	—	—	2
		22	22	14	58

№ 179.
961. R. I.

Nachweis

der im Monat Februar 1841 in den Kreisen des Regie-

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Der preußische Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	2	5	—	1	20	—	1	11	3	—	28	6	—	19	4
Lübbecke	2	9	7	1	17	11	1	15	—	—	26	11	—	14	2
Herford	2	10	—	1	20	—	1	10	—	—	25	—	—	16	—
Bielefeld	2	8	9	1	22	6	1	11	3	1	—	9	—	20	—
Halle	2	2	9	1	22	8	1	15	—	—	28	10	—	19	10
Wiedenbrück	2	10	—	1	20	—	1	12	6	1	—	—	—	20	—
Paderborn	2	3	5	1	24	4	1	4	9	—	24	5	—	15	8
Büren	2	5	4	1	15	10	1	—	10	—	24	10	—	16	2
Warburg	1	28	—	1	12	—	1	2	—	—	23	6	—	13	—
Höxter	2	1	3	1	15	—	1	5	—	—	26	3	—	13	9
Durchschn.-Pr. p. Febr. 41	2	5	5	1	19	—	1	8	9	—	26	11	—	16	10
" " " Janr. 41	2	4	9	1	17	2	1	7	6	—	25	3	—	15	11
Mithin im Monat Februar Mehr . .	—	—	8	—	1	10	—	1	3	—	1	8	—	—	11
Weniger . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Minden, den 6. März 1841.

№ 180.
Hengst-Köhrung betr.
893. R. I.

Bei dem Schau-Amte zu Fiestel sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Hengste nachträglich angeköhrt worden:

No.	Namen der Eigenthümer.	deren Wohnort.	Stutte. No.	Der angeköhrten Hengste: Farbe	Abzeichen.	Größe. Fuß.	Zoll.	Alter Jahre.	Race.
1	Meyer, Colon,	Westrupp, Kreises Lübbecke,	4	braun	ohne	5	1½	5	Landschlag
2	Westerkamp Colon	Oppendorf, desgleichen,	6	braun	kleiner Stern	5	2	8	desgleichen
3	Rose, Colon,	Sielhorst, desgleichen,	38	braun	Stern	5	3	3	desgleichen
4	Schomker, Colon,	Wehe, desgleichen,	50	braun	Schnippe	5	2½	3	desgleichen
5	Högemeier, Col.	Oppendorf, desgleichen,	12	braun	Stern und Schnippe	5	4	4	desgleichen

Minden, den 5. März 1841.

s u n g
rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
S c h e f f e l.			e l.						der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
1	25	—	3	—	—	1	18	9	—	17	6	4	12	6
2	1	3	2	8	9	1	15	—	—	17	6	4	15	—
2	—	—	2	15	—	1	20	—	—	25	—	5	—	—
2	2	6	2	10	—	1	25	—	—	22	6	5	13	7
2	3	4	—	—	—	1	21	8	—	19	8	6	—	—
1	22	6	2	—	—	1	15	—	—	22	6	6	10	—
1	23	10	1	26	10	1	15	—	—	17	3	4	16	3
1	15	5	1	20	4	1	14	8	—	20	8	6	7	3
1	25	—	1	20	—	1	10	—	—	18	—	5	10	—
1	17	6	2	17	6	1	17	6	—	27	6	5	27	6
1	25	8	2	6	6	1	17	3	—	20	10	5	11	3
1	22	8	2	3	8	1	15	6	—	21	1	5	11	10
—	3	—	—	2	10	—	1	9	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	7

№ 181. Schenkung. 110. M. I.

Die Frau Wittwe Hartmann Nro. 1 zu Quetzen hat der Kirchen-Armen-Kasse in Lahde ein Kapital von 25 Thlr. Gold geschenkt.

Minden, den 6. März 1841.

№ 182. Taxatoren bei der Provinzial-Hagel-Versicherungs-Gesellschaft. 948. R. I.

Nach §. 12. des Statuts der Provinzial-Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Westphalen sind für den Verwaltungsbezirk Rheda, Kreises Wiedenbrück, in Stelle des Oekonom und Bäckers Heinrich Otto Meiners zu Rheda und des Meiers Bühlmeyer zu Nordrheda,

a) der Beigeordnete Mersmann zu Lette und
b) der Colon Meloh in Nordrheda,

als Taxatoren gewählt und bestätigt worden, welches in Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 6. September v. J. Nro. 2463 R. I. pl. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 9. März 1841.

№ 183. Die Behandlung der Krätze betr. 236. K. I.

Unter der großen Menge der, durch Anwendung der Vezinschen Methode, schnell und ohne allen Nachtheil geheilten Krätzkranken, sind zwei einzelne Fälle vorgekommen, welche einen unglücklichen Erfolg gehabt haben. In dem einen Falle ist ein kräftiger junger Mann während der Anwendung der Kur, an den Folgen der Blut-Ueberfüllung der Lungen apoplectisch, in dem andern ein siebenjähriges schwächliches hectisches Kind, dessen Mutter an der Auszehrung gestorben, zugleich bei Anwendung eines höhern Grades der Wärme, unter Zufällen gestörter Lungenthätigkeit und Krämpfen gestorben.

Indem wir uns veranlaßt finden, diese Fälle, welche jedoch die Wirksamkeit der Methode bei vorsichtiger Anwendung derselben keineswegs verdächtigen können, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, bemerken wir, wie es nothwendig erscheint, bei der unter Aufsicht von Sachverständigen vorzunehmenden Anwendung der Vezinschen Methode, den individuellen körperlichen Zustand des der Behandlung zu unterwerfenden Krätzkranken zu untersuchen, vor allem jede Vollblütigkeit zu berücksichtigen und eventualiter den Kranken durch Blutentziehung für die anzuwendende Kur vorzubereiten. Bei sehr schwächlichen, namentlich bei kränklichen Kindern und bei jedem Lungenleiden, ist die nothwendige Behandlung der Krätze mit Anwendung der Vezinschen Methode unter spezieller Vorsicht vorzunehmen, wenn es nicht vorzuziehen ist, dieser Methode eine andere zu substituiren.

Minden, den 10. März 1841.

№ 184. Hengst-Köhrung. 1060. R. I.

Bei dem Schau-Amte zu Fiestel ist nachträglich angeköhrt worden: der Hengst des Colonus Viet zu Gehlenbeck, Kreises Lübbecke — Blauschimmel, ohne Abzeichen, 5 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Landschlag.

Minden, den 16. März 1841.

№ 185. Steckbrief. 1053. R. I.

Der nachstehend signalisirte Musketier Carl August Nolting vom Königl. 37. Infanterie-Regiment ist am 14. v. M. aus der Garnison Luxemburg zum zweiten Mal desertirt. Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das Regiment abzuliefern.

Signalement.

des Musketiers Nolting von der 5. Compagnie Königlichen 37. Infanterie-Regiments.

Vor- und Zuname: Carl August Nolting. — Alter: den 17. September 1815 geboren. — Geburtsort: Minden. — Größe: 5 Fuß 2 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: frei. — Augenbrauen: dunkelblond. — Augen: grau. — Nase und Mund: gewöhnlich. Bart: — keinen. — Kinn: rund. — Gesicht: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: untersetzt. — Körperbau: mittler. — Sprache: deutsch und französisch. — Besondere Kennzeichen: hat am rechten Auge einen weißen Fleck. — Profession: Schneider.

Kleidungsstücke, die derselbe bei seiner 2. Desertion mitgenommen: 1) eine neue Feldmütze, 2) eine Halsbinde, 3) eine neue Jacke, (blaue tuchene,) 4) ein Paar graue Tuchhosen, 5) ein Paar Stiefeln, 6) ein Hemde, 7) einen Infanterie-Säbel Nr. 92, 8) nebst Koppel, neues.

Minden, den 16. März 1841.

Dem

Dem bisherigen Hülfslehrer Joseph Büdecker zu Scherfede, Kreis Warburg, ist die durch die Versetzung des Schullehrers und Organisten Bungenstock zu Welda, Kreises Warburg, erledigte Küster-, Organisten- und Schullehrerstelle daselbst verliehen worden. № 186. Personal-Chronik. 189. N. I.

Minden, den 24. Februar 1841.

Der Candidat der Chirurgie Johann Heinrich Gustav Holzberg zu Jöllenbeck, Kreises Bielefeld, ist als Wundarzt zweiter Classe approbirt worden. № 187. Personal-Chronik. 241. K. I.

Minden, den 7. März 1841.

Dem mit einem Civil-Versorgungsscheine versehenen Invaliden Wilhelm Eßmann ist die Gefangenwärter-Stelle zu Wiedenbrück vom 1. k. M. an kommissarisch verliehen worden. № 188. Personal-Chronik. 619. Q. I.

Minden, den 16. März 1841.

Dem Beamten Bock zu Dielingen ist auf sein Ansuchen die Verwaltung des Bezirkes Dielingen und Wehdem belassen, und dem bisherigen commissarischen Beamten zu Levern, Regierungs-Referendarius von Hiddessen, die durch Versetzung des Beamten Kirchhoff erledigte Kanton-Beamtenstelle zu Salzkotten commissarisch übertragen, welches wir mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 27. v. M. Nro. 457. U. pro L. I. pl, Stück 12, Seite 86, hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. № 189. Personal-Chronik. 296. L. Q. I. pl.

Minden, den 19. März 1841.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat Februar 1841.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Oetzner ist an das Oberlandesgericht zu Naumburg versetzt. № 190.

Der Oberlandesgerichts-Kanzlist von Druzilowska Pawlowitsch ist mit dem 1. Juli 1841 pensionirt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Bölling ist zum Justiz-Commissarius für die Bezirke der Gerichts-Deputationen zu Delbrück und Salzkotten mit Anweisung seines Wohnsitzes am letztern Orte und zugleich zum Notarius ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Auscultator Houdinet ist zum Oberlandesgerichts-Referendarius befördert.

Der Invaliden-Unteroffizier Johann Heinrich Cardinal, von der Garnison-Compagnie des 13. Infanterie-Regiments, ist zum Land- und Stadtgerichts-Boten hieselbst und der Invaliden-Unteroffizier Carl Diedrich Utermann, von der Gar-

nison-Compagnie des 15. Infanterie-Regiments, zum Land- und Stadtgerichts-Boten zu Minden ernannt.

Der Land- und Stadtgerichts-Registrator Sieckmann zu Minden ist mit Tode abgegangen.

Paderborn, den 1. März 1841.

№ 191. Es wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß die Justiz-Commissarien Rautert zu Büren und Claes zu Höxter zufolge Rescripts Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 20. und 23. v. M. zu Notarien im Bezirke des unterzeichneten Oberlandesgerichts ernannt worden sind.

Paderborn, den 12. März 1841.

Bekanntmachungen.

Publikandum,

die Einlösung der kur- und neumärkischen älteren Zins-Coupons und Zins-Scheine betreffend.

№ 192. (3) Da die Zins-Coupons und Zins-Scheine von kur- und neumärkischen ständischen Kriegsschulden-Verbriefungen über Zinsen-Rückstände aus der Zeit vor dem 1. Mai und vor dem 1. Juli 1818, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 7. Februar 1826 zeither, durch Ankauf an der hiesigen Börse größtentheils eingezogen worden sind, und die noch in Umlaufe befindlichen Rückstände gegenwärtig zum Nennwerthe eingelöset werden sollen; so werden die Inhaber aller solcher noch nicht eingelöseter Zins-Coupons und Zins-Scheine hierdurch aufgefordert, diese Papiere nebst speziellen, nach den verschiedenen Gattungen, sowohl für die Kurmark als auch für die Neumark abgesonderten Verzeichnissen derselben, vom 15. März d. J. ab, täglich in den Vormittagsstunden, bei der Controle der Staats-Papiere, in Berlin, Taubenstraße Nro. 30, zur baaren Einlösung einzureichen.

Diese Verzeichnisse müssen die Buchstaben und die laufenden Nummern der ursprünglichen Obligationen, hintereinander aufgeführt, enthalten; auch die Nummern der einzelnen Zins-Coupons und Zins-Scheine angeben und den Geldbetrag dieser letzteren einzeln auswerfen.

Ueber den Empfang der baaren Valuta sind der Controle der Staats-Papiere besondere Quittungen über die, nach den resp. Verzeichnissen abgesonderten Beträge auszustellen; Schemata dazu wird die Controle der Staatspapiere auf Verlangen verabfolgen.

Berlin, den 25. Februar 1841.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Deetz. v. Berger.

Summarische Uebersicht

der

in der Provinz Westphalen im Jahre 1840 an Gebäuden, welche bei der westphälischen Provinzial-Feuer-Sozietät versichert waren, Statt gefundenen Brände und der desfallsigen reglementsmäßigen Entschädigungen. № 193.

Regierungs-Bezirk.	Immediat-Stadt Münster und Kreise.	Zahl der Brände	Zahl der Gebäude: total vernichteten	Zahl der Gebäude: partiell beschädigten	Reglementsmäßige Entschädigung. ℳ	Sgr	₰	Davon waren beim Jahres-Schluß 1840: bezahlt. ℳ	Sgr	₰	rückständig. ℳ	Sgr	₰
Münster	Stadt Münster	2	—	3	326	15	—	326	15	—	—	—	—
	Münster	7	8	1	2631	15	—	1598	17	6	1032	27	6
	Tecklenburg	8	9	—	3099	9	3	1568	24	9	1530	14	6
	Warendorf	3	4	2	825	—	—	698	10	—	126	20	—
	Beckum	5	5	2	2048	2	10	1268	2	10	780	—	—
	Lüdinghausen	10	8	6	5206	4	7	3422	16	10	1783	17	9
	Coesfeld	7	8	—	1690	—	—	996	20	—	693	10	—
	Recklinghausen	9	5	4	2245	10	—	1399	10	—	846	—	—
	Borken	4	8	1	2453	—	—	2271	20	—	181	10	—
	Ahaus	5	1	4	299	15	—	197	15	—	102	—	—
	Steinfurt	10	9	2	2096	12	10	1344	22	10	751	20	—
Arnsberg	Arnsberg	6	8	4	4371	28	9	1311	25	—	3060	3	9
	Meschede	10	3	9	2676	17	11	1769	19	7	906	28	4
	Olpe	6	3	3	1852	11	6	698	21	4	1153	20	2
	Brilon	4	32	1	10350	—	—	7220	—	—	3130	—	—
	Lippstadt	9	7	6	4520	12	6	1469	9	2	3051	3	4
	Soest	7	4	5	2250	28	7	1940	18	7	310	10	—
	Hamm	9	1	8	3382	15	—	1982	21	3	1399	23	9
	Dortmund	9	12	—	5066	1	8	1888	10	7	3177	21	1
	Bochum	21	13	3	11219	26	9	5927	24	3	5292	2	6
	Hagen	23	9	17	16798	19	2	10801	—	1	5997	19	1
	Iserlohn	12	9	8	5380	—	—	1957	15	—	3422	15	—
	Altena	14	11	20	8254	10	—	5986	7	6	2268	2	6
	Siegen	3	9	4	3105	27	9	1901	2	8	1204	25	1
	Wittgenstein	6	18	3	3343	22	6	1315	27	6	2027	25	—
	Latus	209	204	116	105494	6	7	61263	17	3	44230	19	4

Digitized by Google

Regierungs-Bezirk.	Immediat-Stadt Münster und Kreise.	Zahl der Brände	Zahl der total vernichteten Gebäude	Zahl der partiell beschädigten Gebäude	Reglements-mäßige Entschädigung. ℳ	Sgr	₰	Davon waren beim Jahres-Schluß 1840 bezahlt. ℳ	Sgr	₰	rückständig. ℳ	Sgr	₰
	Transp.	209	204	116	105494	6	7	61263	17	3	44230	19	4
Minden	Minden	12	12	6	4669	7	6	1633	23	4	3035	14	2
	Lübbecke	6	3	3	2143	7	4	2002	18	7	140	18	9
	Herford	13	12	2	3665	—	—	2780	25	—	884	5	—
	Bielefeld	5	4	1	2000	—	—	1750	—	—	250	—	—
	Halle	5	4	1	1835	—	—	721	20	—	1113	10	—
	Wiedenbrück	7	4	3	737	27	6	677	27	6	60	—	—
	Paderborn	5	4	1	455	—	—	176	20	—	278	10	—
	Büren	3	2	2	725	—	—	395	25	—	329	5	—
	Warburg	5	3	3	1900	25	—	951	25	10	948	29	2
	Höxter	7	2	5	2088	22	6	678	12	6	1410	10	—
	Summa	277	254	153	125714	6	5	75033	5	—	52681	1	5

Anmerkungen:

A. In sämmtlichen Kreisen der Provinz sowohl, als in der Immediatstadt Münster haben Brände statt gefunden.

B. Entstehungs-Ursachen der sich ereigneten Brände:

a. unter Umständen, welche den Verdacht böslicher Brandstiftung, ohne daß diese zu ermitteln gewesen und vergebliche Untersuchung herbeigeführt 13

b. muthmaßlich durch Fahrlässigkeit, welche jedoch nicht hinreichend hat constatirt werden können 1

c. muthmaßlich in Folge mangelhafter Construction der Feuerungs-Anlagen 2

d. Entzündung durch Blitz 15

e. durch Ursachen, welche nicht zu ermitteln gewesen 246

Summa 277 Brände.

C. Es vertheilen sich, wie folgt:

auf die Regierungs-Bezirke	Die Versicherungs Summe. ℳ	ordinairen Beiträge. ℳ	Sgr.	₰	Zahl der Brände.	Brand-Entschädigungen ℳ	Sgr.	₰
1. Münster . .	33898590	43536	9	9	70	22920	24	6
2. Arnsberg . .	49009530	66750	10	4	139	82573	12	1
3. Minden . . .	33771750	43814	5	4	68	20219	29	10
Summa	116679870	154100	25	5	277	125714	6	5

Anmerkung:

Der im Laufe des Jahres 1840 vorgekommene sehr bedeutende Zugang an Versicherungen und Beiträgen hat einstweilen außer Ansatz bleiben müssen, da die desfallsige Fortschreibung noch nicht vollendet ist.

D. Außer den Brandentschädigungen sind im Laufe des verwichenen Jahres zu zahlen gewesen:

a. an Vergütungen für beim Feuerlöschen entstandenen Beschädigungen an Gebäuden und sonst	128	Thlr.	23	Sgr.	10 Pf.
b. an Prämien	990	=	—	=	— =
c. für Wiederherstellung beschädigter Löschgeräthe .	150	=	1	=	5 =
d. an Gebäude- und Schadens-Taxations-Gebühren	7081	=	23	=	4 =
Summa	8350	Thlr.	18	Sgr.	7 Pf.

E. Das Ergebniß der Brandschäden ist minder ungünstig, als in den 3 vorhergegangenen Jahren, und zwar im Vergleich:

a. mit 1837 um 12423 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.
b. = 1838 = 119843 = 12 = 7 =
c. = 1839 = 10980 = 15 = 2 =

F. Die hier abgenommenen und revidirten Einrichtungskosten-Rechnung und Jahres-Rechnungen pro 1837, 1838, 1839 sind dem Königlichen Hohen Ober-Präsidio eingereicht, um dem Provinzial-Landtage zur Superrevision vorgelegt zu werden. Statt der noch nicht aufgestellten Jahres-Rechnung pro 1840 ist ein Kassen-Abschluß beigefügt, aus welchem sich nach durchschnittlicher Berechnung des in seinem Detail noch nicht definitiv feststehenden Zugangs-Ende 1840 ein Ueberschuß von 7744 Thlr. 1 Pf. ergiebt.

G. Eine dem Provinzial-Landtage vorzulegende summarische Uebersicht weiset nach, daß bei Ablauf des Jahres 1840 das Versicherungs-Kapital zu 119,598,253 Thlr. und der ordentliche Beitrag zu 157,819 Thlr. 5 Sgr. 5 Pf. wohl anzunehmen, wogegen zu Anfang des Jahres 1837 das Versicherungs-Kapital nur 107,101,950 Thlr. und der ordentliche Beitrag zu 142,193 Thlr. 3 Sgr. 1 Pf. betrugen, so daß seit dem Beginn der Societät das Versicherungs-Capital einen Zuwachs von 12,496,303 Thlr. erhalten und der Beitrag um 15,626 Thlr. 2 Sgr. 4 Pf. sich gehoben hat.

H. Zu- und Abgang pro 1841 lassen sich bei dem Umfange der desfallsigen Special-Nachweisen noch nicht genau übersehen, jedoch ist es nachdem, was in der fraglichen Beziehung bereits festgestellt vorliegt, mehr als wahrscheinlich, daß gleich in den vorigen Jahren der Zugang den Abgang ganz bedeutend übersteigen und den Beitrag um mindestens 3000 Thlr. vermehren wird.

Münster, den 27. Februar 1841.

Westphälischer Provinzial-Feuer-Societäts-Director.
Graf von Schmising-Kerssenbrock

№ 194. Vom 13. bis zum 19. März c. sind an Beiträgen für die Ueberschwemmten ferner eingegangen:

durch den Herrn Regierungs-Chef-Präsidenten Richter überwiesen 1 Thlr.; vom Herrn Bürgermeister in Camen 1 Thlr.; vom Herrn Landrath von Trzebitowski in Wiedenbrück 32 Thlr.; vom Herrn Landrath von Hartmann in Büren 8 Thlr. 6 Sgr.; vom Herrn Bürgermeister zu Lommersum 9 Thlr.; überhaupt 51 Thlr. 6 Sgr. Bis zum 12. März sind eingesandt 6221 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf. Es stellt sich demnach die Gesammteinnahme bis jetzt auf 6272 Thlr. 11 Sgr. 10 Pf.

Minden, den 22. März 1841.

Der Central-Hülfsverein für die Ueberschwemmten des Regierungsbezirks Minden.

№ 195. Es sind folgende Sachen gestohlen worden:

Diebstahls-Anzeige.

1) dem Knecht Imdisteln bei Colon Großebutenuth zu Ascheloh, den 16. Februar Abends mittelst Einbruchs aus einem Koffer:

eine graue Militair-Hose, eine Hose von Nanquin, vier Hemde, weiß gezeichnet J. W. M., eine Pfeife mit einem hölzernen Kopfe, Silberbeschlag und sechs silbernen Strängen; eine grüne Kappe, eine seidene Halsbinde, eine silberne Hutschnalle, ein Petschaft von Tombach;

2) dem Knecht Meier daselbst:

ein Paar Stiefeln, zwei Hemden, ein baumwollenes Tuch, eine blaue leinene Hose mit weißem Futter, an baarem Gelde 7 Sgr. 6 Pf.;

3) der Magd des Colonі Rudorf zu Haeger:

ein noch fast neuer schwarztuchener Frauenrock, ein gedrucktes leinenes Frauen-Kamisol, ein gedruckter leinener Frauenrock, zwei Stück weiße Leinewand, à Stück 12 Ellen, gewöhnliches Hausmanns-Leinen, ein Band Bernstein-Korallen, alte, ein Paar wollene Frauenstrümpfe, ein einzelner dito, zwei Paar Korallen-Bänder, einen von schwarzem Sammetbande, einen von blauem Florettbande, vier Stück Hemde, eine blaue leinene Schürze circa 1 Thlr. 15 Sgr. Silbergeld, so wie

4) der Tochter des Rudorf:

ein gedruckter leinener Rock, ein Hemd und zwei einzelne wollene Strümpfe.

Wir ersuchen Jedermann, insbesondere die Polizeibehörden, auf diese Sachen betreffenden Falls ihr Augenmerk richten zu wollen.

Halle, den 4. März 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 196. Diebstahls-Anzeige.

Es sind in der Nacht vom 22. zum 23. Februar d. J. mittelst Einsteigens durch ein von Dieben gewaltsam geöffnetes Fenster von der Bühne der Wohnung des Heuerlings Caspar Wippermann bei Nro. 21 im Schäferholze bei Bünde, demselben folgende Sachen, als:

a) circa 4 Scheffel reinen Roggen und b) circa 1/8 Scheffel Paradies-Aepfel

gestohlen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäterschaft oder den Verbleib der Sachen zu ermitteln, weshalb wir vor dem Ankaufe warnend, Jedermann auffordern, Alles, was nur zu obigem Zwecke dienen kann, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Bünde, den 15. März 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 197. Diebstahls-Anzeige.

Es sind in der Nacht vom 8. auf den 9. März d. J. mittelst Ansetzung eines Schlittens und Einsteigens durch eine von den Dieben eingeschlagene Wand von der Bühne der Wohnung des Heuerlings Meyer bei Nro. 13 zu Ennigloh, demselben folgende Sachen, als:

a) 1 Tonne Leinsaamen in drei Beuteln, b) 1/2 Scheffel gereinigten Waizen, c) 1/4 Scheffel Bratbirnen, und d) 3 Bund gereinigten Flachs

gestohlen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäterschaft oder den Verbleib der Sachen zu ermitteln, weshalb wir vor dem Ankaufe warnend, Jedermann auffordern, Alles, was nur zu obigem Zwecke dienen kann, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Bünde, den 15. März 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 198. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im vorigen Jahre durch die Beschäler des Westphälischen Landgestüts folgende Anzahl Stuten, als:

A. Im Regierungs-Bezirk Minden

1)	auf	der	Station	Niederjöllenbeck	67	Stück
2)	»	»	»	Mehnen	125	»
3)	»	»	»	Höver	140	»
4)	»	»	»	Preuß. Clus	127	»
5)	»	»	»	Corvey	72	»
6)	»	»	»	Brakel	100	»
7)	»	»	»	Warburg	116	»
8)	»	»	»	Lichtenau	100	»
9)	»	»	»	Peckelsheim	99	»
10)	»	»	»	Paderborn	104	»
11)	»	»	»	Delbrück	93	»
12)	»	»	»	Batenhorst	81	»
13)	»	»	»	Lette	112	»
14)	»	»	»	Büren	106	»
15)	»	»	»	Oldentrup	36	»
16)	»	»	»	Tatenhausen	93	»
					1,571	Stück.
Hierzu B.			im Regierungs-Bezirk	Münster	1,169	»
C.	»	»	»	Arnsberg	844	»
				in Summa	3,584	Stück.

bedeckt worden.

Warendorf, den 15. März 1841.

Der Königliche Landstallmeister
Köhne.

Berichtigung. Seite 84, Zeile 15, lese man: auf das schleunigste, statt: durch das schleunigste.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 15.

Minden, den 2. April 1841.

Bekanntmachung des Königlichen Justiz-Ministeriums.

Publicandum
gegen den Kindermord, und gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft.

Die Preuß. Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermords: № 199.

1.

Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Orts-Obrigkeit oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten.

2.

Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistand.

3.

Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig sein.

4.

Vorsätzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesstrafe nach sich. Verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5.

Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6.

Vernachlässiget der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten: so sind sie strafbar und verantwortlich.

Berlin, den 11. Januar 1817.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 200. Die Wirksamkeit der Aachener-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für 1840 betr. 1345.

Als ein erfreuliches Ergebniß der Wirksamkeit der Aachener-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft finde ich mich veranlaßt, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß 1840 die zu gemeinnützigen Zwecken bestimmte Gewinnhälfte 45000 Thlr. betragen hat, von welcher dem Preußischen Staate 29806 Thlr. 26 Sgr. und aus dieser Summe

a.	dem	Regierungsbezirk	Münster	258	Thlr.	28	Sgr.
b.	»	»	Minden	595	»	5	»
c.	»	»	Arnsberg	466	»	1	»
	der Provinz Westphalen überhaupt also			1320	»	4	»

überwiesen worden sind.

Münster den 18. März 1841.

Bekanntmachung des Königl. Konsistorii.

№ 201. Eintheilung der Diözesen im Regierungs-Bezirk Minden betr. 89. C.

Die Bekanntmachung vom 2. Januar c. (Amtsblatt S. 15 f.*) die neue Eintheilung der Diözesen im Regierungsbezirk Minden betreffend, ist dahin zu berichtigen, daß bei der

VII. Diözese Paderborn

außer den dort genannten Gemeinden auch noch die neu errichtete Gemeinde Lichtenau zur Diözese Paderborn gehört, und daß Dalheim aus dem früheren Filial-Verbande mit Büren herausgetreten und nach Lichtenau eingepfarrt ist.

Münster den 19. März 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 202. Warnungs-Anzeige. 689. U. I.

Wegen verbotener Winkelschriftstellerei ist ein Einwohner zu Paderborn in Gemäßheit der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 27. November 1836 und 25. September 1839 zu einer Geldstrafe von zehn Thalern, oder im Unvermögensfalle zu einer 14tägigen Gefängnißstrafe verurtheilt worden.

Minden, den 16. März 1841.

№ 203. Die ärztliche Behandlung armer Kranken betr. 270. K. I.

Es sind Fälle vorgekommen, daß die erst nach Jahren stattgefundene Eingabe ärztlicher Rechnungen über Behandlung armer Kranken, und deren von den betreffenden Gemeinden geforderte Berichtigung zu unangenehmen Weitläufigkeiten geführt hat. Um diesen für die Folge vorzubeugen, bestimmen wir hierdurch, daß die Ansprüche aller Medizinal-Personen an Gemeinde- oder Armen-Kassen wegen Behandlung armer Kranken für jedes abgelaufene Jahr stets im Anfange des folgenden Jahres bei der

*) Mindensches Amtsblatt S. 24.

betreffenden Behörde unter Abgabe der spezifizirten Liquidation und Beifügung der betreffenden Requisition geltend gemacht werden sollen.

Wir verweisen hierbei auf die Verfügung vom 19. Dezember 1827 (Amtsblatt 1828, Seite 22 und 23) und vom 15. Juni 1824 (Amtsblatt 1824, S. 267.)

Minden, den 18. März 1841.

№ 204. Schreib- und Druckfehler in der Gesetzsammlung betr. 167. *D. I. pl.*

Auf Anordnung des Königlichen Staats-Ministeriums ist der Gesetz-Sammlung Jahrgang 1840 unterm 13. Januar c. eine Zusammenstellung der in derselben von 1806 — 1840 enthaltenen Schreib- und Druckfehler als Anhang beigefügt worden, so wie auch in dem jetzt erschienenen siebenten Sach-Register für die Jahrgänge $18^{36}/_{40}$ S. 133 — 136 unter IV Verbesserungen und Nachträge zu den jährlichen chronologischen Uebersichten und Sachregistern von $18^{06}/_{40}$ enthalten sind.

Indem wir hierauf das Publikum noch besonders aufmerksam machen, erhalten zugleich sämmtliche uns untergebene Behörden, Collegien, wie einzelnstehende Beamte, welche die Gesetzsammlung halten müssen, die Anweisung, unverzüglich dafür Sorge zu tragen, daß ihre Gesetzsammlungs-Exemplare nach obiger Zusammenstellung und Nachweisung sorgfältig berichtigt werden.

Künftig haben dieselben jede einzelne durch die Gesetzsammlung bekannt gemachte Berichtigung sofort an Ort und Stelle nachzutragen.

In gleicher Art sind künftig die Amtsblätter von den zur Haltung verpflichteten Behörden zu berichtigen.

Die Befolgung dieser Anweisung wird durch gelegentliche Revisionen kontrollirt werden.

Minden, den 19. März 1841.

№ 205. Die Anmeldung der Grundsteuer-Nachlaß-Gesuche betr. 377. *O. K. pl.*

Wir finden uns veranlaßt, die Grundsteuerpflichtigen auf folgende Vorschriften der durch die Gesetzsammlung bekannt gemachten Anweisung über das bei der Verwendung des Grundsteuer-Deckungs-Fonds zu beobachtende Verfahren vom 21. Januar 1839, nämlich:

§. 1.

Wenn steuerfreie Grundstücke in den Heberollen aus Versehen mit Steuer belegt sind, so müssen die betheiligten Grundeigenthümer das Gesuch wegen der Abschreibung dieser Steuerquoten und der Erstattung der bereits gezahlten Beträge binnen der gesetzlichen Frist bei dem Verwaltungsbeamten einreichen, die irrthümlich besteuerten Grundstücke nach ihrer Flur- und Parzellen-Nummer, ihrer Kulturart, ihrem Flächeninhalte und Katastral-Ertrage, so, wie in der Mutterrolle, bezeichnen und ihren Steuer-Auszug oder eine Abschrift desselben beifügen.

§. 2.

Wenn nach der Steuerveranlagung besteuerte Ländereien untergehen, oder für die Dauer ertragsunfähig werden, oder nach dem Miethwerthe besteuerte Gebäude abbrennen, abgebrochen oder auf andere Weise völlig zerstört werden, so müssen die

Steuerpflichtigen das Gesuch wegen des gänzlichen oder theilweisen Erlasses der Steuer, bei Verlust der Ansprüche für das laufende Jahr, innerhalb der dem Ereignisse nachfolgenden 14 Tage bei dem Verwaltungsbeamten einreichen, die Flur- und Parzellen-Nummer, die Kulturart, den Flächeninhalt und den Katastral-Ertrag des betroffenen Grundstücks in Uebereinstimmung mit der Mutterrolle angeben, und, insoweit sie Erstattung bereits bezahlter Steuerbeträge verlangen, die Bescheinigung darüber beifügen. Der Verwaltungsbeamte bescheinigt auf dem Gesuche die Richtigkeit der Angaben oder berichtigt dieselben der Wahrheit gemäß, und sendet ersteres binnen acht Tagen an den Steuer-Kontrolleur, welcher den Thatbestand feststellt und wegen des gänzlichen oder theilweisen Erlasses oder der theilweisen Erstattung der Jahressteuer binnen vier Wochen bei der Regierung die entsprechenden Anträge formirt, wegen der Berichtigung der Katasterbücher aber nach der ihm Behufs der Fortschreibung des Güterwechsels ertheilten Anweisung verfährt.

§. 6.

Wenn der Eigenthümer eines nach dem Miethwerthe besteuerten Gebäudes, welches vom Anfange bis zu Ende des Jahres gänzlich unbenutzt gewesen ist, Steuervergütigung anspricht, muß das Gesuch, worin die Flur- und Parzellen-Nummer und der nach dem Miethwerthe berechnete Katastral-Ertrag des betreffenden Gebäudes in Uebereinstimmung mit der Mutterrolle anzugeben ist, mit dem Steuer-Auszuge oder einer Abschrift desselben, und der Bescheinigung über die bezahlte Steuer bis zum 1. Februar des folgenden Jahres dem Verwaltungsbeamten vorgelegt werden.

§. 7.

Wegen solcher Ereignisse, welche ohne ein Grundstück zu vernichten, oder für die Dauer ertragsunfähig zu machen, und ohne also ein Nachlaßgesuch nach §. 2 zu begründen, doch dessen Jahresertrag ganz oder theilweise zerstören, kann nur dann ein Erlaß gewährt werden, wenn der erlittene Verlust mindestens den dritten Theil des Brutto-Miethwerthes des beschädigten Gebäudes oder des Brutto-Ertrages ausmacht, der von der beschädigten Parzelle nach der Bestellungs und Benutzungsweise des laufenden Jahres, im mittleren Durchschnitte erfahrungsmäßig erwartet werden konnte. Beträgt der erlittene Verlust 1/3, 1/2, 2/3, oder mehr als 2/3 dieses Brutto-Miethwerthes oder Brutto-Ertrages, so wird, insoweit der Deckungs-Fonds die Mittel dazu gewährt, beziehungsweise 1/2, 1/3, 2/3, oder der ganze Betrag der Jahressteuer des beschädigten Gebäudes oder der beschädigten Parzelle erlassen.

§. 13.

Wer einen Steuernachlaß wegen der im §. 7 gedachten Unglücksfälle in Anspruch nimmt, muß sein Gesuch bei Verlust seiner Ansprüche binnen acht Tagen nach dem eingetretenen Ereignisse bei dem Verwaltungsbeamten anbringen, darin die Art des erlittenen Schadens genau angeben und die beschädigten Grundstücke mit der Mutterrolle übereinstimmend bezeichnen.

Der Verwaltungsbeamte bescheinigt den Thatbestand und übersendet das Gesuch binnen acht Tagen dem Steuer-Kontrolleur. Hat der Unglücksfall eine ganze

Gemeine oder einen bedeutenden Theil derselben betroffen, so ist der Verwaltungsbeamte verpflichtet, das Nachlaßgesuch von Amtswegen im Namen der beschädigten Einwohner einzureichen.

§. 17.

Wenn ein Grundeigenthümer durch Ereignisse, die ein Steuernachlaß-Gesuch begründen, oder durch andere Unglücksfälle, z. B. den Verlust der eingebrachten Feldfrüchte und Wirthschaftsvorräthe, oder des Wirthschaftsviehes und sonstigen Inventariums, bei Gelegenheit eines Brandes, einer Ueberschwemmung, Viehseuche u. s. w. in eine solche Lage gerathen ist, daß er ohne fremde Beihülfe sich nicht im zahlungsfähigen Zustande zu erhalten vermag, so kann von ihm sowohl in den Fällen, wo ein gänzlicher oder theilweiser Erlaß der Steuer gewährt wird, als in den Fällen, wo ein solcher Erlaß nicht zulässig ist, ein Gesuch wegen einer außerordentlichen Unterstützung aus dem Deckungs-Fonds dem Verwaltungsbeamten zur Bestätigung vorgelegt oder von dem Letzteren von Amtswegen für ihn ausgefertigt werden,

hierdurch aufmerksam zu machen.

Minden, den 20. März 1841.

№ 206. Brennen der von den Landbeschälern gefallenen Fohlen betr. 1126. R. I.

Nach der Landbeschäl-Abfohlungsliste pro 1840 ist nur eine sehr geringe Anzahl Fohlen (⅓tel) mit dem Gestütbrande gezeichnet worden und deshalb anzunehmen, daß die Lokalbehörden nicht gehörig dafür sorgen, die jedesmal durch das Amtsblatt bekanntgemachten Tage des Brennens zur Kenntniß der Einzelnen zu bringen und die Eigenthümer von Fohlen auf den ihnen durch diesen Brand erwachsenden Vortheil aufmerksam zu machen.

Der Landgestüt-Brand hat bereits einen solchen Kredit erworben, daß der Werth der damit gezeichneten Pferde um mehrere Pistolen höher angeschlagen zu werden pflegt, weshalb den Eigenthümern ihres eigenen Nutzens wegen daran gelegen sein muß.

Die gedachten Behörden werden daher gemessenst hierdurch aufgefordert, für die Folge diesem Gegenstande ihre sorgfältige Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Herren Kreis-Landräthe haben die Lokal-Behörden hierunter zu kontrolliren und werden denselben zugleich die Vorschriften unserer desfallsigen Cirkular-Verfügung vom 19. November 1839 Nro. 2780. R. I. zur fernern Nachachtung hierdurch in Erinnerung gebracht.

Minden, den 24. März 1841.

Bekanntmachungen.

№ 207.

Vom 20. bis 26. März sind an Beiträgen für die Ueberschwemmten ferner eingegangen:

vom Herrn Landrath von Metternich in Paderborn 2 Thlr. 8 Sgr. 5 Pf.;
Herrn Bürgermeister Willmanns in Lübbecke 2 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf.; Herrn

Gutsbesitzer Ebbinghaus (ein 10 Guldenstück) in Courant 5 Thlr. 16 Sg., eingesandt durch den Herrn Ober-Regierungsrath von Borries; Magistrat in Wernigerode 16 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf.; Herrn Bürgermeister Trompetter in Altena 25 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf.; Magistrat in Attendorn 2 Thlr. 11 Sg.; Herrn Bürgermeister in Kronenberg 6 Thlr. 18 Sgr. 10 Pf.; Magistrat zu Werl 24 Thlr. 21 Sgr., 2 Kleider und 5 Tücher; Herrn Bürgermeister Schmidt in Buldern 7 Thlr. 8 Sgr. 2 Pf.; Herrn Bürgermeister Luck in Dorsten 4 Thlr.; Herrn Bürgermeister Streppelmann in Neuenrade 9 Thlr. 2 Sg. 4 Pf., überhaupt 143 Thlr. 16 Sgr. 7 Pf. Bis zum 18. März sind eingegangen 6272 Thlr. 11 Sgr. 10 Pf. Es stellt sich demnach die Gesammteinnahme bis jetzt auf 6415 Thlr. 28 Sgr. 5 Pf.

Minden, den 27. März 1841.

Der Central-Hülfs-Verein für die Ueberschwemmten des Regierungsbezirks Minden.

№ 208. Auf Anordnung des hohen Königl. General-Post-Amts wird die bisherige wöchentlich viermalige Güterpost zwischen hier und Elberfeld mit Ablauf dieses Monats aufgehoben, in deren Stelle aber vom 1. April c. an, eine tägliche Güterpost zwischen hier und Düsseldorf über Bielefeld und Elberfeld in Gang kommen; die Abfertigung dieser Post von hier erfolgt Morgens 7 Uhr, Sendungen zu derselben müssen bis 7 Uhr Abends zuvor aufgeliefert werden. Von Düsseldorf wird die Güterpost täglich um 2—3 Uhr Nachmittags hier eintreffen.

Die Personenposten nach Elberfeld und Münster über Bielefeld gehen nicht mehr wie früher bis Wiedenbrück vereinigt, sondern jede für sich bestehend von hier ab täglich des Morgens um 6 Uhr; die Post nach Elberfeld trifft nach 26¼ Stunden, und die nach Münster nach 14¼ Stunden ihrer Abfertigung von hier dort ein, in eben der Zeit auch zurück. Die Personenfracht nebst 30 Pfund Freigepäck beträgt à Person und Meile 6 Sgr. Minden, den 23. März 1841.

Königl. Preuß. Creuz-Post-Amt.
Tißen.

№ 209. Diebstahls-Anzeige. Am 11. d. M., Abends zwischen 8 und 9 Uhr, sind aus einem Pferdestalle zur Preußischen Clus folgende Sachen des Königlichen Gestütsknechts Geißler entwendet worden:

1) ein blautuchener Mantel mit rothem Kragen, rothem wollenen Unterfutter und mit Tuch überzogenen Knöpfen; 2) eine Königliche Livrée; 3) eine getragene graue Tuchhose; 4) eine alte rothsaffianene Brieftasche mit verschiedenen Papieren; 5) ein Taschentuch, worauf Becker's Rheinlied gedruckt.

Indem wir vor dem Ankauf warnen, fordern wir Jedermann auf, seine Wissenschaft über den Verbleib dieser Sachen und die Person des Diebes uns oder der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

Minden, den 23. März 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Patent-Anzeigen.

№ 210. Das den Kammgarn-Fabrikanten G.-A. Schacht und Comp. in Berlin unterm 5. September 1839 ertheilte Patent 240. c. II. pl.

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete und durch Beschreibung erläuterte Behandlung des Kupfers zur Anfertigung von Druckwalzen und auf die dabei angewendeten Vorrichtungen, soweit solche für neu und eigenthümlich befunden worden sind,

ist, da die Ausführung nicht erfolgt ist, wieder aufgehoben worden.

№ 211. Den Banquiers Gebrüdern G. M. und E. D. Oppenfeld in Berlin ist unter dem 28. November 1840 ein Patent

1) auf eine bei der gebräuchlichen Wollstreichmaschine angebrachte Vorrichtung behufs der Herstellung zum Filzen bestimmter Watten von beliebiger Länge und Dicke, so wie
2) auf eine Walzen-Vorfilz-Maschine und
3) auf eine Nachfilz-Maschine, behufs der Anfertigung gefilzter Waaren und Wolle allein oder mit Zusatz von anderem Thierhaar, Seide u. s. w., wie diese Apparate in der durch Zeichnungen nachgewiesenen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtet worden sind,

für den Zeitraum von acht Jahren, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

№ 212. Dem Fabrikanten George Armytage in Berlin ist unter dem 28. November 1840 ein Patent

auf mehrere Abänderungen des Kollirstrumpfstuhls, so weit solche nach den vorgelegten Zeichnungen und der Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden,

für den Zeitraum von sechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

№ 213. Den Banquiers Brenst, Gelpcke und Rückerling in Berlin ist unter dem 9. Dezember 1840 ein acht hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Preußischen Staat gültiges Patent

auf eine nach der eingerichteten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachteten Setzmaschine für Buchdrucker

ertheilt worden.

№ 214. Dem Oekonomie-Kommissarius Siegert und dem Apotheker Schuster zu Hirschberg ist unter dem 11. Dezember 1840 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren, um dem Pappen zum Dachdecken ein metallähnliches Ansehen zu geben,

auf fünf Jahre von dem gedachten Termine ab, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

№ 215. Dem Decarteur Polis zu Eupen iſt unterm 13. Dezember v. J. ein Patent
auf eine Dekartir-Preſſe für wollene Tücher in der durch Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung
auf fünf Jahre für den Umfang des Staates ertheilt worden.

№ 216. Dem Dr. Werneke zn Stralſund iſt unterm 15. Dezember v. J. ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte Vorrichtung, um aus einer verſchloſſenen Pfanne Zuckerflüſſigkeit, welche unter verminderten Luftdrucke ſiedet, zu entnehmen,
für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

№ 217. Dem Fabrikanten Angelo Caſſiraghi zu Zeitz iſt unter dem 17. Dezember 1840 ein Einführungs-Patent
auf eine von den Fabrikanten Götze und Hartmann in Chemnitz angegebene, durch Zeichnung nachgewieſene und für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung, um die bereits unmittelbar von der Krempelmaſchine dargeſtellten Bänder in Vorgeſpinnſt zu verwandeln
für den Zeitraum von ſechs Jahren, von jenem Tage angerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(Hierbei eine Beilage.)

Beilage zum 15. Stück

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Minden

pro 1841.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Die Grundsteuer-Vertheilung für das Jahr 1841 betr. 218. o. II.

Nach den Vorschriften des §. 38. des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 und mit Bezugnahme auf den §. 1. des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß bis heute sämmtliche Grundsteuer-Heberollen für das Steuer-Jahr 1841 an die Steuer-Empfänger abgegangen sind und bei denselben eingesehen werden können.

Zugleich veröffentlichen wir die Uebersicht der Grundsteuer-Vertheilung pro 1841 auf die einzelnen Regierungsbezirke der westlichen Provinzen und auf die Gemeinden unsers Bezirks, wie folgt:

Nach den von dem Königlichen Finanz-Ministerio mittelst Rescripts vom 8. Dezember v. J. ausgefertigten, im Abdrucke beigefügten Nachweisungen I. und II. beträgt die in unserm Bezirke zu veranlagende Prinzipal-Grundsteuer 355384 Thlr. 19 Sgr. 8 Pf.

Dazu treten:

1)	5 Prozent zur Vollendung des Katasters mit	17769	»	7	»	— »
2)	1½ Prozent zu Remissionen mit . . .	5330	»	22	»	10 »
3)	½ Prozent zu Revisionen und Erneuerungen des Katasters mit	1776	»	27	»	7 »
	zusammen Prinzipalsteuer und provinzielle Beischläge	380261	»	17	»	1 »

Hierzu kommen noch:

4)	die Hebegebühren zu 3 Prozent von letzterer Summe mit	11407	»	25	»	5 »
	wonach die Gesammt-Summe der nach dem Kataster vertheilten Grundsteuer sich ergiebt zu	391669	»	12	»	6 »

Die Vertheilung dieser Summe auf die einzelnen Gemeinden ist in der Anlage III. nachgewiesen.

Zur leichten Berechnung der Prinzipalsteuer und der Gesammt-Grundsteuer nach gegebenen Katastral-Erträgen sind die Tarife A. und B. beigefügt.

Minden, den 5. Februar 1841.

I. Haupt=

der von den westlichen Provinzen pro 1841

№	Regierung.	Prinzipalsteuer nach den bestätigten Subrepartitionen pro 1840. ℳ	Sgr.	₰	Zugang. ℳ	Sgr.	₰
	A. katastrirte Theile.						
1	Münster . . .	417301	—	—	—	—	—
2	Minden	355393	—	8	58	21	7
3	Arnsberg . . .	444710	—	—	—	—	—
4	Cöln	380990	—	—	92	13	8
5	Düsseldorf . . .	620811	—	—	109	—	—
6	Coblenz	387857	—	—	—	—	—
7	Trier	305013	—	—	45	18	11
8	Aachen	310106	—	—	—	—	—
	Summa	3222181	—	8	305	24	2
	B. nicht katastrirte Theile						
1	Minden	202	—	7	—	—	—
2	Trier	26207	—	—	51	—	—
	Summa	26409	—	7	51	—	—
	Haupt=Summa	3248590	1	3	356	24	2

II. Haupt=

der Grundsteuer=Kontingente in den katastrirten

№	Regierung.	Oberfläche. Morgen.	Anzahl der Wohnhäuser.	Anzahl der Einwohner.	Steuerpflichtiger Ertrag. von Ländereien ₰	von Wohnhäusern. ₰	Summa. ₰
1	Münster	2839956	62874	402144	3071071	463055	3534126
2	Minden	1863755	62293	412496	2641882	369417	3014299
3	Arnsberg	2721936	66519	504845	3297268	472803	3770071
4	Cöln	1433448	68930	425854	2475093	751719	3226812
5	Düsseldorf	2140125	107960	778999	4015240	1267933	5283173
6	Coblenz	2358145	74114	449125	2715378	563438	3278816
7	Trier	2593898	61623	407144	2239049	345909	2584958
8	Aachen	1625688	61243	372865	2112089	518626	2630715
	Summa	17576951	565556	3753472	22570070	4752900	27322970

Berlin, den 8. Dezember 1840.

Der Finanz=Minister
(gez.) v. Alvensleben.

Nachweisung
aufzubringenden Prinzipal-Grundsteuer.

Abgang.			Bleibt Prinzipal-Kontingent		
ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰
435	24	8	416865	5	4
—	—	—	355451	22	3
337	27	6	444372	2	6
—	—	—	381082	13	8
—	—	—	620920	—	—
51	13	—	387805	17	—
—	—	—	305058	18	11
299	—	—	309807	—	—
1124	5	2	3221362	19	8
52	1	2	149	29	5
—	—	—	26258	—	—
52	1	2	26407	29	5
1176	6	4	3247770	19	1

Nachweisung
Theilen der westlichen Provinzen pro 1841.

Prinzipal-Grundsteuer nach der Nachweisung I.			Steuerbetrag nach der neuen Vertheilung.				Mithin ist wegen Veränderung in den Katastral-Erträgen						Davon fallen auf das linke Rheinufer	
			%	Betrag.			mehr			weniger			Katastral-Ertrag	Prinzipal-Steuer
ℳ	Sgr.	₰		ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰	ℳ	ℳ
416865	5	4	11,78995	416671	—	—	—	—	—	194	5	4	—	—
355451	22	3		355384	19	8	—	—	—	67	2	7	—	—
444372	2	6		444488	—	—	115	27	6	—	—	—	—	—
381082	13	8		380440	—	—	—	—	—	642	13	8	2142756	252630
620920	—	—		622883	—	—	1963	—	—	—	—	—	2758969	325284
387805	17	—		386571	—	—	—	—	—	1234	17	—	2325184	274139
305058	18	11		304765	—	—	—	—	—	293	18	11	2584958	304765
309807	—	—		310160	—	—	353	—	—	—	—	—	2630715	310160
3221362	19	8	—	3221362	19	8	2131	27	6	2431	27	6	12442582	1466975

Digitized by Google

Regierungs-Bezirk Minden.

III. Untervertheilung der Grundsteuer nebst Beischlägen pro 1841.

Aufgestellt auf den Grund der von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz unterm 8. Decbr. 1840 vollzogenen Haupt-Vertheilung.

Empfangs-Bezirk.	Katastral-Gemeinde.	Prinzipal-Steuer.			Provinzielle Beischläge.			Hebegebühren 3 Prozent.			Ueberhaupt.		
		ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰
Minden	Minden	8654	19	11	605	24	10	277	24	5	9538	9	2
	Hille	3375	15	—	236	8	7	108	10	7	3720	4	2
	Hartum	3612	7	4	252	25	7	115	28	8	3981	1	7
	Summa	15642	12	3	1094	29	—	502	3	8	17239	14	11
Rothenuffeln	Dützen	1305	13	8	91	11	5	41	27	2	1438	22	3
	Barkhausen	874	22	1	61	6	11	28	2	5	964	1	5
	Volmerdingsen	3207	21	10	224	16	3	102	29	—	3535	7	1
	Lübbe	2122	2	9	148	16	5	68	3	7	2338	22	9
	Rothenuffeln	1096	26	5	76	23	5	35	6	4	1208	26	2
	Haddenhausen	890	—	8	62	9	—	28	17	—	980	26	8
	Rehme	2791	26	—	195	12	11	89	18	7	3076	27	6
	Summa	12288	25	5	860	6	4	394	14	1	13543	13	10
Hausberge	Hausberge	586	27	7	41	2	6	18	25	1	646	25	2
	Holzhausen	3011	20	4	210	24	6	96	20	1	3319	4	11
	Holtrup	1110	3	7	77	21	3	35	19	—	1223	13	10
	Veltheim	1220	26	3	85	13	9	39	5	8	1345	15	8
	Eisbergen	2235	3	8	156	13	9	71	22	4	2463	9	9
	Kleinenbremen	1146	13	2	80	7	6	36	24	—	1263	14	8
	Nammen	720	9	1	50	12	11	23	4	—	793	26	—
	Lerbeck	1650	23	—	115	16	6	52	29	8	1819	9	2
	Summa	11682	6	8	817	22	8	374	29	10	12874	29	2
Petershagen	Friedewalde	1193	17	1	83	16	5	38	9	5	1315	12	11
	Petershagen	3403	27	1	238	8	2	109	8	—	3751	13	3
	Ovenstädt	1033	29	6	72	11	5	33	5	8	1139	16	7
	Schlüsselburg	1550	20	11	108	16	6	49	23	4	1709	—	9
	Buchholz	492	12	7	34	14	1	15	24	2	542	20	10
	Summa	7694	17	2	537	6	7	246	10	7	8458	4	4

Empfangs-Bezirk.	Kataſtral-Gemeinde.	Prinzipal-Steuer.			Provinzielle Beiſchläge.			Hebegebühren 3 Prozent			Ueberhaupt.		
		ℳ	₰	₰	ℳ	₰	₰	ℳ	₰	₰	ℳ	₰	₰
Windheim	Windheim	2381	6	5	166	20	6	76	13	1	2624	10	—
	Neuenknick	1655	26	2	115	23	2	53	2	8	1822	22	—
	Heimſen	1087	22	—	76	4	5	34	27	6	1198	23	9
	Lahde	2220	18	8	155	13	3	71	8	6	2447	10	5
	Frille	3315	26	1	232	3	5	106	13	1	3654	12	7
	Summa	10659	9	4	746	4	7	342	4	10	11747	18	9
Lübbecke	Lübbecke	2689	13	4	188	7	10	86	9	10	2964	1	—
	Gehlenbeck I.	2152	28	11	150	21	2	69	3	2	2372	23	3
	Gehlenbeck II.	1849	4	9	139	13	2	59	10	8	2037	28	7
	Blasheim	2736	1	4	191	15	10	87	25	2	3015	12	4
	Holzhauſen	1264	19	5	88	15	10	40	17	9	1393	23	—
	Oberbauerſchaft	913	3	—	63	27	5	29	9	4	1006	9	9
	Hüllhorſt	1495	25	7	104	21	3	48	—	6	1648	17	4
	Schnathorſt	2212	8	11	154	25	10	71	—	5	2438	5	2
	Summa	15313	15	3	1071	28	4	491	16	10	16877	—	5
Oldendorf	Börninghauſen	821	1	5	57	14	3	26	10	8	904	26	4
	Oldendorf	3135	9	2	219	14	1	100	19	3	3455	12	6
	Levern	2770	12	9	193	27	11	88	27	11	3053	8	7
	Dielingen	2388	14	6	167	5	9	76	20	2	2632	10	5
	Alswede	3344	21	10	234	3	11	107	11	—	3686	6	9
	Summa	12459	29	8	872	5	11	399	29	—	13732	4	7
Rahden	Wehdem	3242	22	10	226	29	8	104	2	9	3573	25	3
	Rahden I.	4606	23	6	322	14	4	147	26	4	5077	4	2
	Rahden II.	2909	26	5	203	20	10	93	12	3	3206	29	6
	Summa	10759	12	9	753	4	10	345	11	4	11857	28	11

Empfangs-Bezirk.	Kataſtral-Gemeinde.	Prinzipal-Steuer.			Provinzielle Beiſchläge			Hebegebühren 3 Prozent.			Ueberhaupt.		
		ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰
Herford	Herford	4487	18	8	314	4	1	144	1	7	4945	24	4
	Schwarzenmoor	2242	17	7	156	29	4	71	29	7	2471	16	6
	Laar	3049	21	9	213	14	4	97	26	11	3361	3	—
	Löhne	614	—	3	42	29	8	19	21	5	676	21	2
	Hiddenhauſen	1913	28	—	133	29	1	61	13	2	2109	10	3
	Bermbeck	907	13	5	63	15	8	29	3	10	1000	2	11
	Braake r. d. Aa.	177	12	—	12	12	7	5	20	10	195	15	5
	Summa	13392	21	8	937	14	9	429	27	2	14760	3	7
Enger	Wallenbrück	1803	9	11	126	7	—	57	26	7	1987	13	6
	Spenge	3576	4	11	250	10	—	114	23	11	3941	8	10
	Enger	5981	8	—	418	20	7	191	29	11	6591	28	6
	Summa	11360	22	10	795	7	7	364	20	5	12520	20	10
Bünde	Bünde	6643	6	10	465	—	9	213	7	5	7321	15	—
	Rödinghauſen	3714	7	6	259	29	11	119	6	10	4093	14	3
	Summa	10357	14	4	725	—	8	332	14	5	11414	29	3
Menninghüffen	Menninghüffen	2498	20	2	174	27	3	80	6	5	2753	23	8
	Quernheim	1113	21	8	77	28	9	35	22	6	1227	12	11
	Kirchlengern	1448	7	4	101	11	4	46	14	8	1596	3	4
	Summa	5060	19	2	354	7	4	162	13	5	5577	9	11
Vlotho	Vlotho	851	20	1	59	18	6	27	10	3	938	18	10
	Exter	1591	4	2	111	11	4	51	2	4	1753	17	10
	Valldorf	2578	29	6	180	15	9	82	23	8	2842	8	11
	Gohfeld	2594	8	—	181	18	2	83	8	4	2859	4	6
	Summa	7616	1	9	533	3	9	244	14	7	8393	20	1

Empfangs-Bezirk.	Katastral-Gemeinde.	Prinzipal-Steuer.			Provinzielle Beischläge.			Hebegebühren 3 Prozent.			Ueberhaupt.		
		ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰
Bielefeld	Bielefeld	4794	27	1	335	19	3	163	27	6	5284	13	10
	Brakwede	3473	9	5	243	4	—	111	14	9	3827	28	2
	Isselhorst	1335	17	—	93	14	8	42	26	2	1471	27	10
	Summa	9603	23	6	672	7	11	308	8	5	10584	9	10
Schildesche	Dornberg	2826	9	—	197	25	4	90	21	8	3114	26	—
	Schildesche	5202	27	1	364	6	1	167	—	5	5734	3	7
	Heepen	7136	13	6	499	16	7	229	2	5	7865	2	6
	Jöllenbeck	2657	29	7	186	1	8	85	9	8	2929	10	11
	Summa	17823	19	2	1247	19	8	572	4	2	19643	13	—
Halle	Halle	3410	29	10	238	23	2	109	14	9	3759	7	9
	Hörste	935	17	3	65	14	8	30	—	11	1031	2	10
	Werther	5024	2	—	351	20	8	161	8	3	5537	—	11
	Brokhagen	1419	27	8	99	11	9	45	17	5	1564	26	10
	Steinhagen	957	26	10	67	1	6	30	22	5	1055	20	9
	Summa	11748	13	7	822	11	9	377	3	9	12947	29	1
Versmold	Borgholzhausen	5456	24	3	381	29	4	175	4	11	6013	28	6
	Versmold	5322	14	9	372	17	3	170	25	7	5865	27	6
	Bockhorst	1031	27	5	72	6	11	33	3	8	1137	8	—
	Summa	11811	6	5	826	23	6	379	4	2	13017	4	1
Wiedenbrück	Wiedenbrück	1534	1	2	107	11	6	49	7	3	1690	19	11
	Langenberg	1980	11	8	138	18	10	63	17	2	2182	17	8
	Batenhorst	1167	26	2	81	22	6	37	14	8	1287	3	4
	St. Vit	630	18	1	44	4	4	20	7	3	694	29	8
	Linteln	877	27	—	61	13	8	28	5	5	967	16	1
	Kattenstroth	910	12	5	63	21	10	29	6	9	1003	11	—
	Avenwedde	1033	27	4	72	11	1	33	5	8	1139	14	1
	Summa	8135	3	10	569	13	9	261	4	2	8965	21	9

Digitized by Google

Empfangs-Bezirk.	Katastral-Gemeinde.	Prinzipal-Steuer.			Provinzielle Beischläge.			Hebegebühren 3 Prozent.			Ueberhaupt.		
		ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰
Rietberg	Rietberg	2241	7	5	156	26	8	71	28	4	2470	2	5
	Kaunitz	1539	3	5	107	22	1	49	12	2	1696	7	8
	Neuenkirchen	2520	18	11	176	13	5	80	27	4	2777	29	8
	Mastholte	1310	1	11	91	21	1	42	1	7	1443	24	7
	Verl	2143	11	2	150	1	1	68	24	1	2362	6	4
	Summa	9754	12	10	682	24	4	313	3	6	10750	10	8
Rheda	Rheda	2191	8	11	153	11	8	70	10	3	2415	—	10
	Herzebrock	3043	8	3	213	—	11	97	20	8	3353	29	10
	Gütersloh	2402	1	9	168	4	4	77	3	2	2647	9	3
	Clarholz	1665	13	9	116	17	6	53	13	10	1835	15	1
	Lette	842	15	2	58	29	2	27	1	4	928	15	8
	Summa	10144	17	10	710	3	7	325	19	3	11180	10	8
Paderborn	Paderborn	7759	9	5	543	4	8	249	2	4	8551	16	5
	Kirchborchen	1921	15	—	134	15	2	61	20	5	2117	20	7
	Eggeringsen	863	25	7	60	13	11	27	21	10	952	1	4
	Wewer	900	14	11	63	1	2	28	27	2	992	13	3
	Dahl	880	5	4	61	18	4	28	7	7	970	1	3
	Summa	12325	10	3	862	23	3	395	19	4	13583	22	10
Lippspringe	Neuhaus	2633	23	10	184	10	8	84	16	4	2902	20	10
	Lippspringe	2300	12	10	161	—	11	73	25	4	2535	9	1
	Buke	735	25	6	51	15	4	23	18	8	810	29	6
	Schwaney	980	1	8	68	18	3	31	13	9	1080	3	8
	Neuenbeken	1313	17	9	91	28	8	42	5	—	1447	21	5
	Summa	7963	21	7	557	13	10	255	19	1	8776	24	6
Delbrück	Delbrück	2001	—	9	140	2	3	64	7	—	2205	10	—
	Westenholz	1423	14	8	99	19	3	45	20	10	1568	24	9
	Westerloh	1191	2	6	83	11	5	38	7	—	1312	20	11
	Ostenlande	1243	15	8	87	1	4	39	27	6	1370	14	6
	Stukenbrock	936	3	7	65	15	8	30	1	6	1031	20	9
	Hövelhoff	1037	1	4	72	17	10	33	8	8	1142	27	10
	Summa	7832	8	6	548	7	9	251	12	6	8631	28	9

Empfangs-Bezirk.	Katastral-Gemeinde.	Prinzipal-Steuer.			Provinzielle Beischläge.			Hebegebühren 3 Prozent			Ueberhaupt.		
		ℳ	ßr	₰	ℳ	ßr	₰	ℳ	ßr	₰	ℳ	ßr	₰
Büren	Büren	1542	29	4	108	—	3	49	15	11	1700	15	6
	Brenken	1718	19	—	120	9	2	55	5	1	1894	3	3
	Weiberg	1430	27	4	100	4	11	45	28	—	1577	—	3
	Siddinghausen	621	8	6	43	14	8	19	28	4	684	21	6
	Steinhausen	610	18	8	42	22	3	19	18	—	672	28	11
	Wevelsburg	699	26	2	48	29	9	22	14	—	771	9	11
	Hegensdorf	574	5	9	40	5	10	18	12	11	632	24	6
	Haaren	626	13	6	43	25	6	20	3	3	690	12	3
	Wünnenberg	1282	14	—	89	23	1	41	5	—	1413	12	1
	Fürstenberg	2127	16	4	148	27	11	68	8	10	2344	23	1
	Essentho	285	26	—	20	—	5	9	5	3	315	1	8
	Summa	11520	24	7	806	13	9	369	24	7	12697	2	11
Salzkotten	Salzkotten	3230	20	7	226	4	5	103	21	2	3560	16	2
	Verne	1210	25	1	84	22	9	38	26	—	1334	13	10
	Thüle	1060	23	5	74	7	7	34	1	6	1169	2	6
	Ringboke	2651	21	2	185	18	7	85	3	7	2922	13	4
	Hörste	1479	10	11	103	16	9	47	14	8	1630	12	4
	Tudorf	1222	19	8	85	17	8	39	7	5	1347	14	9
	Summa	10856	—	10	759	27	9	348	14	4	11964	12	11
Lichtenau	Atteln	1526	17	—	106	25	9	49	—	1	1682	12	10
	Etteln	557	26	4	39	1	7	17	27	3	614	25	2
	Dalheim	588	8	6	41	5	5	18	26	7	648	10	6
	Lichtenau	1828	18	6	128	—	1	58	20	10	2015	9	5
	Asseln	341	3	10	23	26	4	10	28	6	375	28	8
	Iggenhausen	1202	7	9	84	4	9	38	17	9	1325	—	3
	Kleinenberg	577	13	7	40	12	7	18	16	1	636	12	3
	Disdorf	889	22	4	62	8	6	28	16	10	980	17	8
	Westheim	626	14	5	43	25	7	20	3	4	690	13	4
	Summa	8138	12	3	569	20	7	261	7	5	8969	10	1

Empfangs-Bezirk.	Katastral-Gemeinde.	Prinzipal-Steuer.			Provinzielle Beischläge.			Hebegebühren 3 Prozent.			Ueberhaupt.		
		ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰
Warburg	Warburg Stadt	2937	—	2	205	17	9	94	8	4	3236	26	5
	Warburg Land	1797	22	5	125	25	4	57	21	3	1981	9	—
	Ossendorf	1110	11	3	77	21	9	35	19	4	1223	22	4
	Scherfede	1320	29	11	92	14	1	42	12	1	1455	26	1
	Hohenwepel	1259	4	10	88	4	3	40	12	7	1387	21	8
	Summa	8425	8	7	589	23	2	270	15	7	9285	15	4
Borgentreich	Rösebeck	1469	18	1	102	26	2	47	5	4	1619	19	7
	Daseburg	1254	2	—	87	23	8	40	7	8	1382	3	4
	Bühne	1325	18	4	92	23	10	42	16	7	1460	28	9
	Borgholz	1670	17	1	116	28	2	53	18	9	1841	4	—
	Borgentreich	2067	4	2	144	20	11	66	10	7	2278	5	8
	Großeneder	1320	9	5	92	12	8	42	11	5	1455	3	6
	Eißen	654	29	9	45	25	4	21	—	9	721	25	10
	Summa	9762	8	10	683	10	9	313	11	1	10759	—	8
Peckelsheim	Bonenburg	236	5	5	16	16	—	7	17	6	260	8	11
	Dringenberg	834	13	5	58	12	4	26	23	7	919	19	4
	Altenheerse	227	14	5	15	27	9	7	9	2	250	21	4
	Willebadessen	1241	5	7	86	26	5	39	25	4	1367	27	4
	Neuenheerse	603	25	5	42	8	—	19	11	6	665	14	11
	Gehrden	1593	29	5	111	17	4	51	5	1	1756	21	8
	Frohnhausen	472	3	1	33	1	10	15	4	7	520	9	6
	Wölsen	1161	5	9	81	8	5	37	7	11	1279	22	1
	Peckelsheim	1920	13	3	134	12	10	61	19	4	2116	15	5
	Löwen	720	27	11	50	13	11	23	4	4	794	16	2
	Borlinghausen	268	15	—	18	23	9	8	18	7	295	27	4
	Summa	9280	8	6	649	18	7	297	26	11	10227	24	—

Empfangs-Bezirk.	Kataſtral-Gemeinde.	Prinzipal-Steuer.			Provinzielle Beiſchläge			Hebegebühren 3 Prozent.			Ueberhaupt.		
		ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰
Höxter	Höxter	3131	15	—	219	6	1	100	15	8	3451	6	9
	Lüchtringen	666	23	4	46	20	2	21	12	1	734	25	7
	Godelheim	1368	21	11	95	24	6	43	28	1	1508	14	6
	Amelunxen	1863	18	8	130	13	8	59	24	8	2053	27	—
	Ovenhauſen	915	24	11	64	3	3	29	11	11	1009	10	1
	Fürſtenau	1005	26	5	70	12	4	32	8	8	1108	17	5
	Albaxen I.	1375	16	9	96	8	8	44	4	8	1516	—	1
	Albaxen II.	214	26	6	15	1	2	6	26	11	236	24	7
	Summa	10542	23	6	737	29	10	338	12	8	11619	6	—
Brakel	Beverungen	1409	11	7	98	19	8	45	7	3	1553	8	6
	Bruchhauſen	561	6	—	59	8	7	18	—	5	618	15	—
	Dalhauſen	187	3	3	13	2	11	6	—	4	206	6	6
	Jacobsberge	318	16	9	22	8	11	10	6	9	351	2	5
	Herſtelle	620	5	7	43	12	5	19	27	2	683	15	2
	Tietelſen	351	8	4	24	17	8	11	8	3	387	4	3
	Brakel	7387	27	6	517	4	8	237	4	6	8142	6	8
	Summa	10835	19	—	758	14	10	347	24	8	11941	28	6
Nieheim	Sandebeck	1540	12	2	107	25	—	49	13	4	1697	20	6
	Nieheim	2242	10	3	156	28	10	71	29	4	2471	8	5
	Holzhauſen	817	21	5	57	7	3	26	7	5	901	6	1
	Driburg	1581	8	5	110	20	7	50	22	10	1742	21	10
	Pömbſen	2066	24	9	144	20	3	66	10	4	2277	25	4
	Bellerſen	1819	22	8	127	11	5	58	12	6	2005	16	7
	Iſtrup	1225	24	8	85	24	4	39	10	6	1350	29	6
	Summa	11294	4	4	790	17	8	362	16	3	12447	8	3
Steinheim	Vörden I.	2176	27	9	152	11	6	69	26	4	2399	5	7
	Vörden II.	1461	4	—	102	8	4	46	27	1	1610	9	5
	Steinheim	5482	4	6	383	22	6	175	29	4	6041	26	4
	Lügde	2611	7	7	182	23	8	83	24	8	2877	25	11
	Sommerſell	1587	1	8	111	2	10	50	28	4	1749	2	10
	Summa	13318	15	6	932	8	10	427	15	9	14678	10	1

Digitized by Google

Empfangs-Bezirk.	Prinzipal-Steuer.			Provinzielle Beischläge.			Hebegebühren 3 Prozent.			Ueberhaupt.		
	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰
Wiederholung.												
A. Regierungs-Haupt-Casse Minden.												
Minden	15642	12	3	1094	29	—	502	3	8	17239	14	11
Rothenuffeln	12288	23	5	860	6	4	394	14	1	13543	13	10
Hausberge	11682	6	8	817	22	8	374	29	10	12874	29	2
Petershagen	7674	17	2	537	6	7	246	10	7	8458	4	4
Windheim	10659	9	4	746	4	7	342	4	10	11747	18	9
Lübbecke	15313	15	3	1071	28	4	491	16	10	16877	—	5
Oldendorf	12459	29	8	872	5	11	399	29	—	13732	4	7
Rahden	10759	12	9	753	4	10	345	11	4	11857	28	11
Herford	13392	21	8	937	14	9	429	27	2	14760	3	7
Enger	11360	22	10	795	7	7	364	20	5	12520	20	10
Bünde	10357	14	4	725	—	8	332	14	3	11414	29	3
Menninghüffen	5060	19	2	354	7	4	162	13	5	5577	9	11
Blotho	7616	1	9	533	3	9	244	14	7	8393	20	1
Bielefeld	9603	23	6	672	7	11	308	8	5	10584	9	10
Schildesche	17823	19	2	1247	19	8	572	4	2	19643	13	—
Halle	11748	13	7	822	11	9	377	3	9	12947	29	1
Versmold	11811	6	5	826	23	6	379	4	2	13017	4	1
Summa A.	195254	28	11	13667	25	2	6267	20	6	215190	14	7
B. Kreis-Casse Paderborn.												
Wiedenbrück	8135	3	10	569	13	9	261	4	2	8965	21	9
Rietberg	9754	12	10	682	24	4	313	3	6	10750	10	8
Rheda	10144	17	10	710	3	7	325	19	3	11180	10	8
Paderborn	12325	10	3	862	23	3	395	19	4	13583	22	10
Lippspringe	7963	21	7	557	13	10	255	19	1	8776	24	6
Dellbrück	7832	8	6	548	7	9	251	12	6	8631	28	9
Büren	11520	24	7	806	13	9	369	24	7	12697	2	11
Salzkotten	10856	—	10	759	27	9	348	14	4	11964	12	11
Lichtenau	8138	12	3	569	20	7	261	7	3	8969	10	1
Warburg	8425	8	7	589	23	2	270	13	7	9285	15	4
Borgentreich	9762	8	10	683	10	9	313	11	1	10759	—	8
Peckelsheim	9280	8	6	649	18	7	297	26	11	10227	24	—
Hörter	10542	23	6	737	29	10	338	12	8	11619	6	—
Brackel	10835	19	—	758	14	10	347	24	8	11941	28	6
Nieheim	11294	4	4	790	17	8	362	16	3	12447	8	3
Steinheim	13318	15	6	932	8	10	427	15	9	14678	10	1
Summa B.	160129	20	9	11209	2	3	5140	4	11	176478	27	11
Hierzu Summa A.	195254	28	11	13667	25	2	6267	20	6	215190	14	7
Total des Regierungsbezirks	355384	19	8	24876	27	5	11407	25	5	391669	12	6

Minden, den 29. Januar 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verw. der directen Steuern, Domainen und Forsten.

A. Tarif

zur Berechnung der Prinzipal-Grundsteuer pro 1841.

Rein-Ertrag	Prinzipal Steuer.		Rein-Ertrag	Prinzipal-Steuer.			Rein-Ertrag	Prinzipal-Steuer.			Rein-Ertrag	Prinzipal-Steuer.			
Silberpf	Sgr	Zehntheile des Sgr	Sgr	Sgr	Pf	Zehntheile des Sgr	Pf	Pf	Sgr	Pf	Zehntheile des Sgr	Pf	Pf	Sgr	Pf	Zehntheile des Sgr
1	—	1	1	—	1	4	1	—	3	6	4	31	3	19	7	8
2	—	2	2	—	2	8	2	—	7	—	9	32	3	23	2	2
3	—	4	3	—	4	3	3	—	10	7	3	33	3	26	8	7
4	—	5	4	—	5	7	4	—	14	1	8	34	4	—	3	1
5	—	6	5	—	7	1	5	—	17	8	2	35	4	3	9	5
6	—	7	6	—	8	5	6	—	21	2	7	36	4	7	4	—
7	—	8	7	—	9	9	7	—	24	9	1	37	4	10	10	4
8	—	9	8	—	11	4	8	—	28	3	5	38	4	14	4	9
9	1	—	9	1	—	8	9	1	1	10	—	39	4	17	11	3
10	1	2	10	1	2	2	10	1	5	4	4	40	4	21	5	8
11	1	3	11	1	3	6	11	1	8	10	9	41	4	25	—	2
12	1	4	12	1	5	—	12	1	12	5	3	42	4	28	6	6
			13	1	6	4	13	1	15	11	8	43	5	2	1	1
			14	1	7	8	14	1	19	6	2	44	5	5	7	5
			15	1	9	3	15	1	23	—	7	45	5	9	2	—
			16	1	10	7	16	1	26	7	1	46	5	12	8	4
			17	2	—	1	17	2	—	1	6	47	5	16	2	9
			18	2	1	5	18	2	3	8	—	48	5	19	9	3
			19	2	2	9	19	2	7	2	4	49	5	23	3	8
			20	2	4	3	20	2	10	8	9	50	5	26	10	2
			21	2	5	7	21	2	14	3	3	51	6	—	4	6
			22	2	7	1	22	2	17	9	8	52	6	3	11	1
			23	2	8	6	23	2	21	4	2	53	6	7	5	5
			24	2	10	—	24	2	24	10	7	54	6	11	—	—
			25	2	11	4	25	2	28	5	1	55	6	14	6	4
			26	3	—	8	26	3	1	11	5	56	6	18	—	9
			27	3	2	2	27	3	5	6	—	57	6	21	7	3
			28	3	3	7	28	3	9	—	4	58	6	25	1	8
			29	3	5	1	29	3	12	6	9	59	6	28	8	2
			30	3	6	4	30	3	16	1	3	60	7	2	2	6

Digitized by Google

Fortsetzung.

Rein-Ertrag	Prinzipal-Steuer.				Rein-Ertrag	Prinzipal-Steuer.				Rein-Ertrag.	Prinzipal-Steuer.			
ℳ	ℳ	Sgr.	₰	Zehntheile des ₰	ℳ	ℳ	Sgr.	₰	Zehntheile des ₰	ℳ	ℳ	Sgr.	₰	Zehntheile des ₰
61	5	5	9	1	81	9	16	16	—	200	23	17	4	8
62	7	9	3	5	82	9	20	—	4	300	35	11	1	2
63	7	12	10	—	83	9	23	6	8	400	47	4	9	5
64	7	16	4	4	84	9	27	1	3	500	58	28	5	9
65	7	19	10	8	85	10	—	7	7	600	70	22	2	3
66	7	23	5	3	86	10	4	2	2	700	82	15	10	7
67	7	26	11	7	87	10	7	8	6	800	94	9	7	1
68	8	—	6	2	88	10	11	3	1	900	106	3	3	5
69	8	4	—	6	89	10	14	9	5	1000	117	26	11	9
70	8	7	7	1	90	10	18	4	—	2000	235	23	11	7
71	8	11	1	5	91	10	21	10	4	3000	353	20	11	6
72	8	14	8	—	92	10	25	4	8	4000	471	17	11	4
73	8	18	2	4	93	10	28	11	3	5000	589	14	11	3
74	8	21	8	8	94	11	2	5	7	6000	707	11	11	1
75	8	25	3	3	95	11	6	—	2	7000	825	8	11	—
76	8	28	10	—	96	11	9	6	6	8000	943	5	10	9
77	9	2	4	2	97	11	13	1	1	9000	1061	2	10	7
78	9	5	10	6	98	11	16	7	5	10000	1178	29	10	5
79	9	9	5	1	99	11	20	1	9					
80	9	12	11	5	100	11	23	8	4					

B. Tarif

zur Berechnung der Grundsteuer nebst Beischlägen aus dem Steuer-Capital (Katastral-Rein-Ertrag) für das Jahr 1841.

Steuer-Capital.	Gesammt-Steuer.		Steuer-Capital.	Gesammt-Steuer.			Steuer-Capital.	Gesammt-Steuer.			Steuer-Capital.	Gesammt-Steuer.		
Silberpf	Silberpf.	Zehntheile des Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Zehntheile des Sgr	Pf	Pf	Sgr	Zehntheile des Sgr	Pf	Pf	Sgr	Zehntheile des Sgr
1	—	1	1	—	1	6	1	—	3	10 8	31	4	—	10 1
2	—	3	2	—	3	1	2	—	7	9 6	32	4	4	8 9
3	—	4	3	—	4	7	3	—	11	8 3	33	4	8	7 7
4	—	5	4	—	6	2	4	—	15	7 1	34	4	12	6 4
5	—	7	5	—	7	8	5	—	19	5 9	35	4	16	5 2
6	—	8	6	—	9	4	6	—	23	4 7	36	4	20	4 —
7	—	9	7	—	10	9	7	—	27	3 4	37	4	24	2 8
8	1	—	8	1	—	5	8	1	1	2 2	38	4	28	1 5
9	1	2	9	1	2	—	9	1	5	1 —	39	5	2	— 3
10	1	3	10	1	3	6	10	1	8	11 8	40	5	5	11 1
11	1	4	11	1	5	2	11	1	11	10 6	41	5	9	9 9
12	1	6	12	1	6	7	12	1	16	9 3	42	5	13	8 7
			13	1	8	3	13	1	20	9 1	43	5	17	7 4
			14	1	9	8	14	1	24	6 9	44	5	21	6 2
			15	1	11	4	15	1	28	5 7	45	5	25	5 —
			16	2	—	9	16	2	2	4 4	46	5	29	3 8
			17	2	2	5	17	2	6	3 2	47	6	3	2 5
			18	2	4	1	18	2	10	2 —	48	6	7	1 3
			19	2	5	6	19	2	14	— 8	49	6	11	— 1
			20	2	7	2	20	2	17	11 6	50	6	14	10 9
			21	2	8	7	21	2	21	10 3	51	6	18	9 7
			22	2	10	3	22	2	25	9 1	52	6	22	8 4
			23	2	11	9	23	2	29	7 9	53	6	26	7 2
			24	3	1	4	24	3	3	6 7	54	7	—	6 —
			25	3	3	—	25	3	7	5 4	55	7	4	4 8
			26	3	4	5	26	3	11	4 2	56	7	8	3 5
			27	3	6	1	27	3	15	3 —	57	7	12	2 3
			28	3	7	7	28	3	19	1 8	58	7	16	1 1
			29	3	9	2	29	3	23	— 5	59	7	19	11 9
			30	3	10	8	30	3	26	11 3	60	7	23	10 6

Digitized by Google

Fortsetzung.

Steuer-Capital.	Gesammt-Steuer.				Steuer-Capital.	Gesammt-Steuer.				Steuer-Capital.	Gesammt-Steuer.			
ℳ	ℳ	Sgr	₰	Zehntheile des ₰	ℳ	ℳ	Sgr	₰	Zehntheile des ₰	ℳ	ℳ	Sgr	₰	Zehntheile des ₰
61	7	27	9	4	81	10	15	9	—	200	25	29	7	5
62	8	1	8	2	82	10	19	7	7	300	38	29	5	2
63	8	5	7	—	83	10	23	6	5	400	51	29	3	—
64	8	9	5	8	84	10	27	5	3	500	64	29	—	7
65	8	13	4	5	85	11	1	4	1	600	77	28	10	4
66	8	17	3	3	86	11	5	2	9	700	90	28	8	2
67	8	21	2	1	87	11	9	1	6	800	103	28	5	9
68	8	25	—	9	88	11	13	—	4	900	116	28	3	6
69	8	28	11	6	89	11	16	11	2	1000	129	28	1	4
70	9	2	10	4	90	11	20	10	—	2000	259	26	2	7
71	9	6	9	2	91	11	24	8	7	3000	389	24	4	1
72	9	10	8	—	92	11	28	7	5	4000	519	22	5	5
73	9	14	6	8	93	12	2	6	3	5000	649	20	6	9
74	9	18	5	5	94	12	6	5	1	6000	779	18	8	2
75	9	22	4	3	95	12	10	3	6	7000	909	16	9	6
76	9	26	3	1	96	12	14	2	9	8000	1039	14	10	—
77	10	—	1	9	97	12	18	1	4	9000	1169	13	—	3
78	10	4	—	6	98	12	22	—	2	10000	1299	11	1	7
89	10	7	11	4	99	12	25	11	—					
80	10	11	10	2	100	12	29	9	7					

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 16.

Minden, den 9. April 1841.

Bekanntmachung der Königlichen Ministerien.

№ 218.

Allerhöchstem Befehle zufolge wird der nachstehende, von der deutschen Bundesversammlung am 3. Dezember v. J. zur Abstellung der unter den Handwerksgesellen entdeckten Verbindungen und Mißbräuche gefaßte Beschluß:

»Sämmtliche Regierungen vereinigen sich, übereinstimmende Maaßregeln hinsichtlich derjenigen Handwerksgesellen zu treffen, welche durch Theilnahme an unerlaubten Gesellenverbindungen, Gesellengerichten, Verrufserklärungen und dergleichen Mißbräuchen gegen die Landesgesetze sich vergangen haben; und zwar sollen

1) den Handwerksgesellen, welche sich in einem Bundesstaate, dem sie nicht durch Heimath angehören, derlei Vergehen zu Schulden kommen lassen, nach deren Untersuchung und Bestrafung, ihre Wanderbücher oder Reisepässe abgenommen, in denselben die begangene und genau zu bezeichnende Uebertretung der Gesetze nebst der verhängten Strafe bemerkt, und diese Wanderbücher oder Reisepässe an die Behörde der Heimath des betreffenden Gesellen gesendet werden.

2) Solche Handwerksgesellen sollen nach überstandener Strafe mit gebundener Reiseroute in den Staat, woselbst sie ihre Heimath haben, gewiesen und dort unter geeigneter Aufsicht gehalten, sonach in keinem andern Bundesstaate zur Arbeit zugelassen werden. Ausnahmen von dieser Bestimmung werden nur dann statt finden, wenn die Regierung der Heimath eines solchen Handwerksgesellen sich durch dauerndes Wohlverhalten desselben zur Ertheilung eines neuen Wanderbuchs oder Reisepasses nach anderen Bundesstaaten veranlaßt finden sollte.

3) Die Regierungen behalten sich vor, Verzeichnisse der wegen jener Vergehen abgestraften und in die Heimath zurückgewiesenen, so wie der ausnahmsweise zur Wanderung wieder zugelassenen Handwerksgesellen sich gegenseitig mitzutheilen.

4) Jedem Handwerksgesellen sind beim Antritte seiner Wanderschaft die vorstehenden Bestimmungen, vor Aushändigung seines Wanderbuchs oder Reise-

passes, ausdrücklich bekannt zu machen, und, daß dieses geschehen, in der Reiseurkunde amtlich zu bemerken.

5) Die Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses soll in allen Bundesstaaten im landesverfassungsmäßigen Wege geschehen, und binnen zwei Monaten hiervon bei der Bundesversammlung die Anzeige gemacht werden.«

hierdurch, als im ganzen Umfange der Königlich Preußischen Staaten geltend, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und den betreffenden Behörden die genaue Befolgung der darin enthaltenen Vorschriften zur Pflicht gemacht.

Berlin, den 17. März 1841.

Der Minister des Innern und der Polizei gez. von Rochow.	Der Finanz-Minister gez. von Alvensleben.	Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten gez. von Werther.

Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministeriums.

№ 219. Den Remonte-Ankauf pro 1841 betr. Regierungs-Bezirk Minden. 1020. R. I.

(2) Zum Ankauf von Remonten im Alter von vier bis einschließlich sechs Jahren und nicht unter 4 Fuß 11 Zoll groß, sind für dieses Jahr in der Provinz Westphalen und dem Regierungsbezirke Düsseldorf nachstehende, des Morgens um 8 Uhr beginnende Märkte wieder angesetzt worden, und zwar:

den	14.	April	in Minden
=	15.	=	= Herford
=	16.	=	= Halle
=	17.	=	= Bielefeld
=	19.	=	= Wiedenbrück
=	20.	=	= Lippstadt
=	22.	=	= Warburg
=	23.	=	= Paderborn
=	24.	=	= Soest
=	26.	=	= Hamm
=	27.	=	= Unna
=	28.	=	= Dortmund
=	29.	=	= Bochum
=	30.	=	= Recklinghausen
=	1.	Mai	= Essen
=	3.	=	= Rheinberg
=	4.	=	= Xanten
=	6.	=	= Dülmen
=	8.	=	= Münster
=	10.	=	= Lengerich
=	11.	=	= Warendorf.

Die erkauften Pferde werden von der Militair-Kommission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften an ein Soldatenpferd werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und nur wiederholt bemerkt, daß sich späterhin als Krippensetzer ergebende Pferde dem Verkäufer auf seine Kosten zurückgesandt und das Kaufgeld von ihm eingezogen werden wird.

Jedes erkaufte Pferd muß unentgeldlich mit einer starken neuen ledernen Trense, einer Gurthalfter und zwei hanfenen Stricken versehen sein.

Berlin, den 18. Februar 1841.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
von Stein. Menzel. von Schlemüller.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 220. Die Beitretung derjenigen Länder, welche im Zoll-Vereine durch größere Staaten vertreten werden, zu der Dresdener Münz-Convention betr.

Nachdem nunmehr auch diejenigen Länder, welche im Zollvereine durch größere Staaten vertreten werden, der Dresdener Münz-Convention vom 30. Juli 1838 ausdrücklich beigetreten sind, wird solches durch die nachfolgende Bekanntmachung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Münster, den 17. März 1841.

Seit dem Abschlusse der in Nro. 2. der Gesetz-Sammlung für 1839 publicirten allgemeinen Münz-Convention der zum Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten vom 30. Juli 1838 sind von nachbenannten Regierungen ausdrückliche Beitritts-Erklärungen zu der gedachten Münz-Convention abgegeben worden, nämlich:

I. unter Annahme des 14 Thalerfußes zum ausschließlichen ferneren Landes-Münz-Fuße,

von den drei Herzoglichen Regierungen von Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, in Bezug auf ihre sämmtlichen Länder,

von der Fürstlich Waldeckischen Regierung in Bezug auf das Fürstenthum Waldeck,

II. unter Annahme des 24½ Guldenfußes zum ausschließlichen ferneren Landes-Münz-Fuße:

von der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung in Bezug auf das Fürstenthum Birkenfeld,

von den beiden Fürstlichen Regierungen von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen in Bezug auf ihre beiderseitigen Lande,

von der Landgräflich Hessischen Regierung in Bezug sowohl auf das Ober-Amt Homburg, als auf das Ober-Amt Meisenheim.

Indem sonach die Herzogthümer Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, das Fürstenthum Waldeck, das Großherzoglich Oldenburgische Fürstenthum Birkenfeld, die beiden Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen und die Landgräflich Hessischen Lande als in dem, auf der allgemeinen Münz-Convention vom 30. Juli 1838 beruhenden Münz-Vereine mit einbegriffen zu betrachten sind, finden auf die von den dortigen Regierungen in Gemäßheit der mehrerwähnten Münz-

Convention ausgeprägten Vereins-Münz-Stücke (Doppelthaler 3½ Guldenstücke) die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 5. März 1839 dergestalt Anwendung, daß dieselben diesseits bei allen öffentlichen Kassen sowohl, als im gemeinen und Handels-Verkehr, gleich der eigenen Landes-Silber-Courantmünze anzunehmen und auszugeben sind, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht wird.

Berlin, den 25. Februar 1841.

gez. Graf von Alvensleben. gez. Freiherr von Werther.

№ 221. Debits-Erlaubniß. 1275.

Für nachstehend verzeichnete, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher, und resp. außerhalb der Königlichen Lande in polnischer Sprache erschienene Schriften ist höhern Orts die Debits-Erlaubniß ertheilt.

A. In deutscher Sprache.

1) Ausflug nach Wien und Presburg im Sommer 1839, von Dr. F. Hurter. I. und II. Theil. Schaffhausen, Hurtersche Buchhandlung. 1840.
2) Zeitschrift über das gesammte Bauwesen, von einem Vereine schweizerischer und deutscher Ingenieure und Architekten, durch L. F. von Ehrenberg. IV. Band. 4., 5. und 6. Heft. Zürich, bei Friedrich Schultheß. 1840.
3) Handbüchlein der neuesten Literatur des Katholizismus und zunächst der katholischen Theologie, oder: systematisches Verzeichniß aller von 1836 bis 1840 erschienenen betreffenden Werke ꝛc. Schaffhausen 1840. Juli. Hurtersche Buchhandlung.
4) Dasselbe von 1839 bis 1840. Ebendaselbst.
5) Beiträge zur Geschichte der Musik im Elsaß, besonders in Straßburg, bis auf die neueste Zeit, von J. F. Lobstein, mit 3 Lithographien. Straßburg, Ph. H. Danbach, Schildsgasse Nro. 1. 1840.
6) Grundriß einer Philosophie, von F. Lamenais. Deutsche Ausgabe. I. und II. Band. Paris und Leipzig, Jules Renouard und Comp. 1841.

B. In polnischer Sprache.

7) Von der Nachahmung Jesu Christo. Ohne Jahreszahl und ohne Druckort.
8) Was für ein reizender Jüngling. Ein Ritterroman von Paul de Kock, übertragen von Wanda Matecka. Warschau 1841. 4 Bände.
9) Heraldick oder Wappenkunde, von Malinnowski. Warschau 1841.
10) Bild der Mutter Gottes, oder das verlorene Kind. Ein Neujahrsgeschenk für gute Kinder. Warschau 1841.
11) Unterhaltung einer Mutter mit ihren Kindern. Warschau 1841.
12) Das Kreuzchen für gute Kinder, von Nowosielski. Warschau 1841.
13) Grundsätze der Botanik und Physiologie der Pflanzen, von Pisulewski. Warschau 1840.

Münster, den 31. März 1841.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistorii.

№ 222. Personal-Chronik. 138. C.

Der vom Königlichen Konsistorio zu Coblenz geprüfte und für wahlfähig erklärte Pfarramts-Kandidat Georg Bauer aus Erda ist unter die wahlfähigen Kandidaten der Provinz Westphalen aufgenommen.

Münster, den 6. März 1841.

№ 223. Empfehlung eines Werks für evangel. Land-Gemeinden betr. 130. C.

Den evangelischen Landgemeinden, in welchen bei Entfernung von der Kirche die Sitte herrscht, daß an Sonn- und Feiertagen des Nachmittags in der Schule oder Kapelle eine Predigt durch den Schullehrer verlesen wird, empfehlen wir folgendes Werk:

„Sammlung von Predigten auf alle Sonntage und die in Königlich Preußischen Landen zu feiernden jährlichen Festtage über die gewöhnlichen Evangelien; herausgegeben von M. F. W. C. Poppo, weiland Prediger zu Sommerfeld. Zweite Auflage. Cottbus, bei Ed. Meyer. 1841. Preis 1 Thlr. 22½ Sg."

Münster, den 4. März 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 224. Ueber Annahme und Prüfung der Forstlehrlinge. 800. II. b. pl.

Mittelst Rescripts vom 6. d. Mts. haben des Geheimen Staats-Ministers Herrn von Ladenberg Excellenz angeordnet, daß die Bestimmungen, wonach die Annahme und Prüfung der Forstlehrlinge erfolgen soll, in Erinnerung gebracht und weiter ausgeführt werden.

Zu diesem Behufe bringen wir, unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 9. Juni 1831 und vom 4. April v. J. (Amtsblatt für 1831 Seite 205 und für 1840 Seite 132) folgende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß.

§. 1. Wer sich zu einer Anstellung im Königl. Forstdienste, es sei als Schutzbeamte (Förster ꝛc.) oder als verwaltender Beamte (Oberförster ꝛc.) geschickt machen will, muß bei einem verwaltenden Forstbeamten die jedem Forstmanne und Jäger unentbehrlichen praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten erlernt haben.

§. 2. Nur verwaltende Forstbeamte, welche der Oberforstbeamte der Regierung dazu für geeignet erkennt, sind befugt, Lehrlinge in Unterricht zu nehmen.

§. 3. Jeder Forstbeamte, bei welchem sich ein Lehrling zur Annahme meldet, hat dieses, unter Einsendung der beziehungsweise erforderlichen Schulzeugnisse (§. 9 und 10), desgleichen eines Zeugnisses über den Gesundheits-Zustand des Lehrlings und eines Taufscheins desselben dem Oberforstbeamten der Regierung anzuzeigen, welcher, sofern er nichts dagegen zu erinnern findet, die Genehmigung schriftlich ertheilt.

§. 4. Das Gesundheits-Attest, welches jedenfalls von einem approbirten Arzte beizubringen ist, muß sich nicht blos über den Gesundheits-Zustand des Lehrlings im Allgemeinen, sondern ins Besondere auch darüber aussprechen, ob dessen Konstitution fest und dauerhaft genug sei, um die späteren Anstrengungen und Strapatzen im Königl. Forstdienste mit Leichtigkeit zu ertragen.

Der Eintritt in die Lehre muß in der Regel vor dem 1. September desjenigen Jahres erfolgen, in welchem der Aspirant das 18. Lebensjahr zurückgelegt. Denen, welche sich später melden, kann die Genehmigung in der Regel nicht ertheilt werden. Nur bei solchen Individuen, welche höhere Schulkenntnisse durch die im §. 10 bemerkten Abgangs-Zeugnisse nachweisen, ist hiervon eine Ausnahme gestattet.

Ebenso ist eine Ausnahme bei denjenigen jungen Leuten zulässig, welche blos deshalb in die Lehre zu treten wünschen, um sich dadurch für den Privatforstdienst geschickt zu machen. — Für solche Fälle aber, in welchen hiernach eine Ausnahme eintritt, ist dieses nicht nur in der oberforstamtlichen Genehmigung, sondern auch demnächst in dem Lehrbriefe selbst bestimmt auszusprechen.

§. 5. Der Zweck der Lehrzeit gehet im Wesentlichen dahin, daß der Lehrling eine auf lebendige Anschauung und praktische Uebung gegründete Erkenntniß von den Forst-Cultur-Arbeiten, der Anordnung und Beaufsichtigung der Holzschläge, so wie im Allgemeinen von der Zugutemachung der Hölzer und von den Erfordernissen des Forstschutzes erlange, daneben auch die zur regelmäßigen und waidmännischen Ausübung der Jagd nöthigen Fertigkeiten sich zu eigen mache.

§. 6. Die Lehrzeit ist auf mindestens zwei Jahre festgesetzt, insofern der Lehrling nicht noch eine höhere Forstlehranstalt besucht und daselbst einen vollständigen Lehrcursus absolvirt. In diesem Falle mag eine mindestens einjährige gut angewandte Lehrzeit genügen.

§. 7. Daß der Lehrling die Lehrzeit gehörig benutzt, und die im §. 5 bezeichnete praktische Vorbildung sich erworben habe, ist durch eine Prüfung darzuthun, welche der unterweisende Forstbeamte (Lehrherr) unter Zuziehung zweier Oberförster als Zeugen und in Gegenwart eines höhern Forstbeamten — Forst-Inspectors oder Forstmeisters — vornimmt. Das über den Ausfall der Prüfung gewissenhaft auszustellende Zeugniß — Lehrbrief, — welchem von jetzt ab die im §. 3 erwähnte oberforstamtliche Genehmigung in Urschrift oder in beglaubter Abschrift beigeheftet und worin eventualiter die nach §. 4 etwa eingetretene Ausnahme angegeben werden muß, ist von den Zeugen und dem höhern Forstbeamten mit zu unterzeichnen und von dem Oberforstbeamten zu beglaubigen.

§. 8. Privat- und Kommunal-Forstbeamte, wenn sie Lehrlinge, die auf eine Anstellung im Königlichen Dienste Anspruch machen wollen, annehmen und unterweisen, müssen den in vorstehenden §§. 2—7 enthaltenen Vorschriften eben so vollständig und rechtzeitig genügen, wie die Königlichen Oberförster.

§. 9. In sofern der zur Aufnahme sich meldende Lehrling dereinst nur eine Forstschutzbeamtenstelle zu erlangen beabsichtigt, muß er sich über folgende Schulkenntnisse befriedigend ausweisen:

a. Kenntniß der deutschen Sprache bis zum fertigen Lesen gedruckter und geschriebener Schrift, auch deutlichen orthographisch richtigen Schreibens;
b. Fertigkeit im Rechnen in den vier Species, mit unbenannten und benannten Zahlen, bis einschließlich der Regeldetri.

§. 10. Um sich zur dereinstigen Anstellung als Oberförster zu befähigen, muß der Forstbeflissene dem Forstbeamten, bei welchem er sich in die Lehre begeben will, ein Abgangs-Zeugniß der Reife aus der ersten Klasse eines Gymnasii oder einer Real-, Gewerbe- oder höheren Bürgerschule, deren Zöglingen gleich den Gymnasiasten der Vorzug des einjährigen Militairdienstes verstattet ist, beibringen.

Wer durch Privat-Unterricht die gleiche Schulbildung erlangt zu haben behauptet, muß dieses durch ein gehörig ausgefertigtes Prüfungs-Zeugniß des Directors einer Schulanstalt der vorgedachten Gattung darthun.

Wir bemerken schließlich, wie die Einrichtung getroffen ist, daß von jetzt ab nur solche Forst-Lehrbriefe als gültig angenommen werden, bei welchen die vorbemerkten Bestimmungen vollständig beachtet sind.

Minden, den 28. März 1841.

№ 225. Ueber das Einsammeln von Waldfrüchten in den Königl. Forsten. 413. II. b. i. pl.

Ungeachtet der unter dem 18. October 1837 (Amtsblatt für 1837, Seite 348) erlassenen Bekanntmachung wird das Einsammeln der Waldfrüchte, namentlich der Erd- Heidel- Preußel- und Wachholder-Beeren, desgleichen der Erdschwämme in den Königlichen Forsten häufig noch ohne alle Erlaubniß betrieben.

Um dieser Unregelmäßigkeit ein Ziel zu setzen, gleichzeitig aber auch den ärmeren Waldanwohnern, welchen diese Nutzung vorzugsweise gestattet werden soll, die Erlangung der Erlaubnißscheine zu erleichtern, setzen wir, unter Aufhebung der Bestimmungen jener Bekanntmachung vom 18. October 1837, Folgendes fest:

1) Wer in den Königlichen Forsten die vorgedachten Waldfrüchte einsammeln will, bedarf dazu eines von dem Oberförster und Rendanten oder Unter-Erhebers unterschriebenen Erlaubnißscheines.
2) Zur Erlangung des Scheines melden sich die Personen, welche die Waldfrüchte sammeln wollen, zwischen dem 1. und 10. Mai jeden Jahres bei dem betreffenden Königlichen Oberförster, welcher bei entfernten Forsttheilen auch die betreffenden Forstschutzbeamten zur Annahme der Meldungen ermächtigen kann.
3) Auf den Grund dieser Meldungen fertigt der Oberförster die gedruckten Erlaubnißscheine für die Empfänger aus, und sendet solche an die Forstkasse, von wo die Sammler die Zettel vom 20. Mai jeden Jahres ab abzuholen und dafür durchaus nichts weiter als „drei Pfennige" Zettelgeld zu berichtigen haben.
4) Die Königlichen Oberförster sind so befugt als verpflichtet, solchen Personen, deren Zulassung in den Waldungen nicht rathsam ist, (z. B., weil sie wegen

mehrfacher Polizei-Vergehen bereits bestraft sind ꝛc.) die Ertheilung der Erlaubnißscheine zu versagen.

5) die Erlaubnißscheine gelten immer nur für Juni bis Ende October eines Jahres.
6) die auf der Rückseite der Scheine gedruckten Bedingungen sind genau zu beachten.
7) wer ohne Erlaubniß-Schein beim Einsammeln der Waldfrüchte betroffen wird, zahlt eine Polizeistrafe von 5 Sgr.

So wie die Königlichen Forstbeamten angewiesen werden, hiernach sich genau zu richten, so fordern wir die Ortsbehörden auf, die Orts-Einwohner, besonders diejenigen, welche sich mit dem Einsammeln der Waldfrüchte zu befassen pflegen, von dieser polizeilichen Anordnung in Kenntniß zu setzen, damit auch diese rechtzeitig darnach sich melden können.

Minden, den 31. März 1841.

№ 226. Kirchen- und Hauscollecte für die Schullehrer-Wittwenkasse. 978. M. N. I.

In dem laufenden Jahre ist die Kirchen-Collecte für die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Anstalt für den hiesigen Regierungsbezirk an dem auf den 23. Mai fallenden Sonntag Exaudi in den evangelischen und katholischen Kirchen, die Haus-Collecte aber in der dritten vollen Woche des Monats November d. J. abzuhalten.

Wir weisen hinsichtlich der Haus-Collecte auf unsere Verfügung vom 5. März 1830 (Amtsblatt 1830, S. 89) hin, nach welcher auch Naturalien angenommen werden können. Die eingehenden Beträge sind von den Herren Geistlichen und Verwaltungsbeamten an die Steuerkassen abzugeben, welche sie sämmtlich mittelst einer Nachweisung und den dazu gehörenden Justificatorien, insbesondere darüber, daß die Collecte wirklich abgehalten sei, an den Rendanten der Schullehrer-Wittwen-Kasse, Regierungs-Secretair Kleine hierselbst, unter der Rubrik: »Collecten-Gelder für die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt« einzusenden.

Die Pfarr-Geistlichen werden aufgefordert, die Kirchen-Collecte am Himmelfahrtsfeste von der Kanzel bekannt zu machen, und die Bürgermeister und Beamten veranlaßt, für eine sorgfältige Sammlung der Haus-Collecte Sorge zu tragen.

Minden, den 31. März 1841.

№ 227. Personal-Chronik. 578. S. F. I.

Der bisherige Wasserbaumeister Herr Göcker zu Höxter ist unterm 13. d. M. zum Land- und Wasserbau-Inspektor befördert worden.

Minden, den 24. März 1841.

№ 228. 342. K. I.

Dem practischen Arzte Dr. Juch zu Halle ist das Impfgeschäft in den Gemeinden Steinhagen und Brockhagen provisorisch übertragen.

Minden, den 30. März 1841.

Der

№ 229. Landesverweisung. 1199. R I.

Der nachstehend signalisirte ausländische Landstreicher Heinrich Schierbaum ist, nachdem derselbe eine 14tägige Gefängnißstrafe erlitten hat, wegen zweckloſen Umhertreibens von Polizeiwegen über die Grenze gebracht, und ihm die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement.

Name: Schierbaum. — Vorname: Heinrich. — Geburts- und Wohnort: Barckhausen, Kirchspiels Buer, Königreich Hannover. — Religion: evangelisch. — Alter: 39 Jahr. — Größe: 5 Fuß 9 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: flach. — Augenbraunen: braun. — Augen: grau. — Nase: spitz. — Mund: ordinair. — Zähne: gesund. — Bart: braun. — Kinn: spitz. — Gesichtsbildung: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: schlank. — Besondere Kennzeichen: fehlen.

Minden, den 31. März 1841.

Bekanntmachungen.

№ 230. 123. H. I.

Die Prüfung der Seminar-Aspiranten zu Petershagen wird am zwölften Mai d. J. stattfinden. Die erforderlichen Zeugnisse, insbesondere auch das Gesundheits-Attest (s. Amtsblatt 1840, S. 47,) sind zugleich mit der Meldung zur Theilnahme an der Prüfung spätestens acht Tage vor dem Termine bei dem Herrn Seminar-Director Wormbaum in Petershagen einzureichen.

Minden, den 28. März 1841.

Consistorialrath Sasse,
als Commissarius für das Seminar in Petershagen.

№ 231.

(2) Bei der am heutigen Tage in Gemäßheit des §. 6 seqq. des Reglements vom 8. August 1836 statt gehabten Verloosung einer Anzahl der von uns bis zum Schlusse des vorigen Jahres ausgegebenen Schuldverschreibungen, sind die in dem nachstehenden Protokolle nach Nummern und Beträgen verzeichneten zur Einlösung und Tilgung aufgerufen:

Geschehen Paderborn, den 22. Februar 1841.

Zu dem heutigen Termine war der Landrath, Freiherr von Metternich, als Dirigent der Paderbornschen Tilgungskasse mit dem Magistrats-Dirigenten, Stadt-Director Brandis auf dem Rathhause zusammengetreten, um den Beschluß der Direction der Paderbornschen Tilgungskasse in Ausführung zu bringen; in Folge dessen, gemäß der Vorschrift des §. 6 des Reglements vom 8. August 1836, Behufs der allmähligen Einlösung der von der Paderbornschen Tilgungskasse emittirten Schuldverschreibungen dermalen eine Anzahl zum Betrage von 30,500 Thlr. durch Verloosung eingezogen, getilgt und nach dem Nennwerthe bezahlt werden soll.

Der vom Königl. Oberlandesgerichte zur Beiwohnung dieses Geschäfts designirte Oberlandesgerichts-Assessor Denso hatte sein Nichterscheinen durch Krankheit entschuldigen lassen.

Nachdem die mit den Nummern und Beträgen der ausgefertigten Schuldverschreibungen bezeichneten Loose in eine dazu bestimmte Urne geworfen waren, wurden dieselben durch einen Zögling des hiesigen Waisenhauses einzeln hervorgezogen.

Hiernach sind folgende Obligationen aufgerufen, als:

A. Obligationen zu 500 Thlr.

Nro. 101
» 205
» 327
» 386
» 398
» 408
» 444
» 580
» 583
» 812
» 1058
» 1125
» 1198
» 1291
» 1328
» 1625
» 1667
» 2497
» 2533
» 2632
» 2836
» 2942
» 3104
» 3106

B. Obligationen zu 400 Thlr.

Nro. 83
» 369
» 517
» 1369
» 1507
» 1755
» 1740
» 1762
Nro. 2050
» 2057
» 2150
» 2176
» 2285
» 2545
» 3120
» 3127
» 3131
» 3133
» 3183
» 3195

C. Obligationen zu 300 Thlr.

Nro. 500
» 1093
» 1236
» 1566
» 1576
» 1610
» 1910
» 2061
» 2551
» 2642
» 2754
» 3143
» 3201

D. Obligationen zu 200 Thlr.

Nro. 25
» 175
» 266
» 379
» 751
» 1014

Nro. 1207
» 2038
» 2075
» 2083
» 2185
» 2245
» 2271
» 2820
» 2908
» 3089
» 3209

E. Obligationen zu 100 Thlr.

Nro. 37
» 45
» 127
» 280
» 332
» 568
» 1985
» 2092
» 2095
» 2096
» 2081
» 2379
» 2380
» 2441
» 2572
Nro. 2574
» 2823
» 7071
» 3151
» 3153
» 3212

F. Obligationen zu 50 Thlr.

Nro. 210
» 311
» 324
» 495
» 1170
» 1356
» 1359
» 2472
» 2584
» 2915
» 2960
» 3166

G. Obligationen zu 25 Thlr.

Nro. 1465
» 2590
» 2667
» 2710
» 2743
» 3094

Nach geschehener Verloosung ist hierauf die Verhandlung geschlossen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

v. Metternich. Brandis, Stadt-Director.

Die Inhaber der vorbezeichneten Schuldverschreibungen fordern wir hierdurch auf, letztere nebst den zugehörigen Coupons behufs der Erhebung des Kapitalbetrags bei uns spätestens innerhalb einer Frist von 6 Monaten a dato einzureichen und den Nennwerth dafür in Silber-Courant oder Kassen-Anweisungen in Empfang zu nehmen, wobei wir bemerken, daß, falls der Inhaber einer aufgerufenen Schuldverschreibung die Erhebung des Kapitalbetrages binnen der gesetzlich bestimmten Frist verabsäumt, er den Anspruch auf ferneren Zinsengenuß verliert. (§. 6. l. cit.)

Die Direction der Paderbornschen Tilgungskasse.
(gez.) von Metternich. Wichmann. Grasso.

№ 232. Vom 27. März bis heute sind an Beiträgen zur Unterstützung der Ueberschwemmten ferner eingegangen:

vom Herrn Bürgermeister Möllmann aus der Stadt Dülmen 3 Thlr. 19 Sg. 6 Pf., durch denselben aus der Landgemeinde 5 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf., von den Herrn Pastoren Berghaus und Steller in Halle i. W. 15 Thlr.; Herrn Bürgermeister Junkermann in Duisburg 56 Thlr.; Herrn Landrath von Bernuth in Lennep 87 Thlr.; Magistrat in Münster 60 Thlr.; Herrn Bürgermeister Milius in Hülchart, Kreis Grevenbroich, 8 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf.; Magistrat in Haltern 2 Thlr. 10 Sgr.; überhaupt 238 Thl. 12 Sg. 4 Pf.

Durch ein Versehen ist in der Nachweise vom 13. v. M. statt 1 Thlr. 5 Sg. Einnahme vom Herrn Bürgermeister Weber in Camen nur 1 Thlr. aufgeführt. Es sind demnach mit Einschluß vorerwähnter unberechnet gebliebenen 5 Sgr. bis heute überhaupt 6654 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf. eingegangen.

Minden, den 2. April 1841.

Der Central-Hülfs-Verein für die Ueberschwemmten des Regierungsbezirks Minden.

№ 233. Dem Colon Knoop Nro. 38 zu Heddinghausen sind am 20. Januar mittelst Einbruchs

1 Bett, 7 Bund Flachs, 1 Säbel, 1 Bund Korallen, 1 Stück Leinewand, 1 rother wollener Rock, 1 seidenes Halstuch und einige Hemden entwandt worden.

Indem wir vor dem Ankauf warnen, ersuchen wir, alle auf die Wiedererlangung der entwandten Sachen oder auf die Thäterschaft hinführende Umstände uns anzuzeigen.

Lübbecke, den 25. März 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 234. Diebstahls-Anzeige. Es sind in der Nacht vom 22. auf den 23. März c. mittelst gewaltsamen Aufbrechens einer Klappe dem Heuerling Hermann Heinrich Redecker bei Nro. 7 zu Westerenger 5 Bund gerackter und 4 bis 5 Bund ungerackter Flachs gestohlen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäterschaft oder den Verbleib desselben zu ermitteln, weshalb wir vor dem Ankauf warnend, Jedermann auffordern, Alles, was nur zu obigem Zwecke dienen kann, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Bünde, den 29. März 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 17.

Minden, den 16. April 1841.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 235. Prüfung der Seminar-Aspiranten. 603. S.

Die diesjährige Prüfung der jungen Leute, welche in ein Seminarium aufgenommen zu werden wünschen, wird statt finden

im Seminarium zu Soest am Dienstag und Mittwoch vor dem Himmelfahrtsfeste, den 18. und 19. Mai;

im Seminarium zu Büren, wie bisher, am Mittwoch und Donnerstag in der dritten Woche nach Ostern, den 28. und 29. April;

bei dem Herrn Consistorialrath Koop zu Arnsberg, am Dienstage und Mittwoch nach dem Sonntage Cantate, den 11. und 12. Mai.

Münster, den 6. April 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 236. Hengst-Köhrung. 1219. R. I.

Bei dem Schau-Amte zu Paderborn sind nachträglich angeköhrt worden:

1) der Hengst des Friedrich Multhaupt zu Eversen, Kreises Höxter, braun mit Blässe und weißen Hinterfüßen, 5 Fuß 3 Zoll groß, 5 Jahre alt, Landschlag, und
2) der Hengst des Röttger Michels zu Ahden, Kreises Büren, Dunkelfuchs mit Blässe, die Krone am linken Vorderfuß und beide Hinterfüße weiß, 5 Fuß 1½ Zoll groß, 4 Jahre alt, Landschlag.

Minden, den 1. April 1841.

№ 237. Die Räude der Pferde betr. 316. K. I.

Wenngleich die Räude der Pferde seit längerer Zeit in unserer Gegend keine epizootische Verbreitung angenommen hat; so kommt sie doch in einzelnen Fällen häufig genug vor, um eine weitere Ansteckung und Verbreitung befürchten zu lassen.

Indem wir daher die Kreis- und Orts-Polizei-Behörden, so wie die Kreis-Thierärzte veranlassen, auf diese ansteckende Krankheit ihr Augenmerk zu richten, fordern wir die Orts-Polizei-Behörden auf, die Besitzer von Gasthöfen anzuweisen, bei eigener Verantwortlichkeit dem Vorkommen dieses Uebels ebenfalls ihre besondere

Aufmerksamkeit zu widmen und vorkommende Fälle sofort zur Kenntniß der Polizei-Behörde zu bringen. Wir finden uns hierbei, und, damit sich Niemand mit der Unkenntniß des Uebels entschuldigen könne, veranlaßt, nachstehend die Kennzeichen der Räude aufzuführen; zugleich aber auch das einfache Verfahren anzugeben, mit welchem die Krankheit, nach gültigen Erfahrungen, in nicht sehr bedeutenden Fällen, gehoben werden kann.

Bei allen veralteten und irgend bedeutenden Fällen ist jedoch ein erfahrener Thierarzt zu Rathe zu ziehen.

Kennzeichen der Räude.

Pferde, welche von der Räude befallen werden, fangen an, sich an jedem harten Gegenstande mit einzelnen Theilen des Körpers zu reiben, besonders gern am Halse unter den Mähnen, an den Schulterblättern, der Schwanzwurzel und der Hinterbacken, sie reiben sich die Haare, zuweilen auch die Haut an diesen Theilen los, und es erfolgt an denselben ein bald minder, bald mehr bemerkbares Ausschwitzen einer Feuchtigkeit, welche bald trocknet und sich in graue Schärfe und Schuppen umbildet, wodurch die Haut zum Theil verdickt wird. Das Jucken und Reiben nimmt immer mehr überhand, so daß die Pferde zuletzt fast am ganzen Körper nackend, und wie mit Kleie oder Asche bestreut erscheinen.

Heilung und Vorbeugung.

Werden gutgenährte Pferde von dem Uebel befallen, und nimmt man es gleich im Entstehen wahr, so kann, obwohl es keine unerläßliche Bedingung ist, denselben zur Ader gelassen werden; man giebt ihnen durch 2—3 Tage täglich 8 Loth Glaubersalz in Wasser aufgelöst, des Morgens im ersten Futter, die beriebenen Stellen wäscht man täglich einmal mit warmem Wasser und schwarzer Seife. — Eine Hauptbedingung dabei ist: fleißig Striegeln und Putzen, damit die Hautausdünstung unterhalten und befördert wird, und daß man die Stallung rein und nur mäßig warm halte.

Ist das Uebel aber bereits weit gediehen, dann kann der Aderlaß zwar auch noch gemacht werden, man muß aber zu dem Glaubersalze jedesmal 1 Loth Salpeter und ½ Loth gelben, zu Pulver gestoßenen Schwefel oder Schwefelblüthe beimischen, zugleich muß das Waschen mit schwarzer Seife und Holzaschenlauge täglich 1—2 mal vorgenommen werden.

Ist das von der Räude ergriffene Pferd schlecht genährt, so unterlasse man den Aderlaß, man verabreiche vielmehr, wenn das Uebel erst im Entstehen ist, durch 8, ist es aber schon mehr ausgebildet, durch 14 Tage, täglich früh und Abends jedesmal einen gehäuften Eßlöffel voll von dem nachstehenden, leicht zu bereitendem Pulver.

Man nimmt: gepulverten gelben Schwefel oder Schwefelblüthe einen Theil, gepulvertes Glaubersalz 2 Theile, desgleichen Wacholderbeeren 3 Theile, dieses wird gut unter einander gemengt und wie angegeben verbraucht. Das Waschen mit warmem Wasser und schwarzer Seife im Anfange, fleißiges Putzen und Striegeln und gutes

nahrhaftes Futter verhindern nicht nur die weitere Ausbildung, sondern beseitigen das Uebel bald; ist es jedoch schon sehr weit gediehen, dann müssen besonders diejenigen Körpertheile, an welchen das Jucken und Reiben am meisten statt findet, mit einer Abkochung von Kalmuswurzel und einem Zusatze von Salzsäure gut gewaschen werden.

Man wirft eine Hand voll grobgeschnittener Kalmuswurzeln in ohngefähr 2 bis 3 Quart Preuß. kochendes Wasser, und läßt sie einen kurzen Sud von etwa fünf Minuten machen, dann noch etwa 10 Minuten zugedeckt in der Nähe des Feuers stehen, doch so, daß es nicht mehr koche. Man seihe es sodann durch, und setze nach diesem zur Flüssigkeit 2—3 volle Eßlöffel konzentrirte Salzsäure, oder auf's Quart 1 Eßlöffel voll, und wendet es zum Waschen mäßig an.

Zur Verhinderung des Ausbruches des Uebels ist fleißiges Putzen und Reinhalten der Thiere überhaupt, kräftiges nahrhaftes Futter, nicht zu anstregende Arbeit und Vermeidung der Erkältung besonders nach nothergegangener Erhitzung nothwendig, dabei kann man das oben bezeichnete Pulver unterm Futter durch 8—14 Tagen verabreichen, jedoch unterlasse man, Aderlässe zu machen.

Minden, den 5. April 1841.

№ 238. Steckbrief. 607. L. 1.

Die nachstehend signalisirten Arbeitssoldaten **Beumer** und **Dunst** sind am 4. d. M. von hier desertirt. Sämmliche Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf dieselben Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften und an die Königliche Festungs-Commandantur hierselbst abzuliefern.

Signalement des Johann Hermann Beumer:

Vor- und Zuname: Johann Hermann Beumer. — Truppentheil: Arbeiter-Abtheilung. — Geburtsort: Wolbeck. — Religion: katholisch. — Alter: 29 Jahr 8 Monat. — Größe: 7 Zoll 3 Strich. — Haare: braun. — Stirn: breit. — Augenbrauen: braun. — Augen: blau. — Nase: gewöhnlich. — Mund: gewöhnlich. — Bart: braun. — Zähne: gut. — Kinn: länglich. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: stark. — Sprache: hochdeutsch. — Besondere Kennzeichen: keine. — Profession: Tagelöhner.

Bekleidung: 1 graue Jacke, 1 graue Tuchhose, 1 blaue Mütze mit Schirm, 1 Paar Stiefeln, 1 Halsbinde.

Signalement des Rudolph Alexander Dunst.

Vor- und Zuname: Rudolph Alexander Dunst. — Truppentheil: Arbeiter-Abtheilung. — Geburtsort: Minden. — Religion: evangelisch. — Alter: 27 Jahr 1 Monat. — Größe: 2 Zoll. — Haare: schwarz. — Stirn: frei. — Augenbrauen: schwarz. — Augen grau. — Nase: gewöhnlich. — Mund: mittelmäßig. — Bart: ohne. — Zähne: gut. — Kinn: oval. — Gesichtsbildung: klein. — Gesichtsfarbe: blaß. — Gestalt: schlank. — Sprache: hochdeutsch. — Besondere Kennzeichen: keine. — Profession: Maurer.

Bekleidung: 1 graue Jacke, eine graue Tuchhose, 1 blaue Mütze ohne Schirm, 1 Paar Stiefeln, 1 Halsbinde.

Minden, den 11. April 1841.

№ 239. Gewerbsbetrieb der Bauhandwerker. 259. c. e. II. pl.

Dem Zimmergesellen Joseph Spiecker zu Görbecke, Kreises Warburg, ist nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung die Concession ertheilt, die Zimmermanns-Profession als Meister zu betreiben.

Minden, den 31. März 1841.

№ 240. Personal-Chronik. 251. c. II. pl.

Der Maurermeister Menny sen. hierselbst ist als Mitglied der hiesigen Prüfungs-Commission für Bauhandwerker ausgeschieden und in seine Stelle der Maurermeister Baumgarten jun. hierselbst der gedachten Commission als Mitglied beigetreten.

Minden, den 3. April 1841.

№ 241. Personal-Chronik. 887. b. II.

Die durch den Tod des Waldwärters Lüttig erledigte Waldwärterstelle zu Henglarn in der Oberförsterei Böddecken ist dem Kriegs-Reserve-Jäger Kemper commissarisch verliehen worden.

Minden, den 3. April 1841.

№ 242. Personal-Chronik. 350. K. I.

Der Wundarzt II. Klasse Holzberg hat seinen Wohnsitz in Jöllenbeck genommen.

Minden, den 5. April 1841.

№ 243. Personal-Chronik. 349. K. I.

Der praktische Arzt Dr. Wilhelm Fischer ist von Rietberg nach Lippspringe verzogen.

Minden, den 6. April 1841.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat März 1841.

№ 244. Die Oberlandesgerichts-Referendarien Seiler II. und Hillenkamp sind zu Oberlandesgerichts-Assessoren ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Auscultator Pelizaeus ist zum Oberlandesgerichts-Referendarius befördert.

Die Rechts-Candidaten Friedrich Wilhelm Henrici aus Gehrden und Carl Hugo Duve aus Paderborn sind als Oberlandesgerichts-Auscultatoren zugelassen.

Den Justiz-Commissarien Claes und Bertelsmann zu Höxter, so wie dem Justiz-Commissarius Rautert zu Büren ist das Notariat verliehen.

Der bisherige Actuar Grahl zu Rahden ist zum ersten Secretair und Büreau-Vorsteher, der bisherige Registrator Peters zum zweiten Secretair und Bureau-Vorsteher, der Civil-Supernum. Koehr zum Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten bei dem Land- und Stadtgerichte zu Rahden ernannt, dagegen ist der bisherige Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant Romeling als Controleur und Sportel-Revisor an das Land- und Stadtgericht zu Lübbecke versetzt.

Der Land- und Stadtgerichts-Bote Riehl zu Brakel ist vom 1. Juli c. an pensionirt.

Der Land- und Stadtgerichtsbote Burchard zu Bielefeld ist rechtskräftig seines Amtes entsetzt.

Der Land- und Stadtgerichts-Bote Esdar zu Brakel ist an das Land- und Stadtgericht zu Bielefeld versetzt.

Der vormalige freiwillige Krieger Carl August Remmert ist zum Land- und Stadtgerichts-Boten zu Bielefeld, der vormalige freiwillige Landwehrmann Friedrich Wilhelm Heibrock zum Land- und Stadtgerichts-Boten zu Brakel und der Invaliden-Gefreite Joseph Peltz vom 7. Reserve-Bataillon ist zum Land- und Stadtgerichts-Boten zu Nieheim ernannt.

Paderborn, den 1. April 1841.

№ 245. Es wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß der Justiz-Commissair Bertelsmann zu Höxter zufolge Rescripts Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 18. v. M. zugleich zum Notar im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts ernannt worden ist.

Paderborn, den 2. April 1841.

Bekanntmachungen.

Vorlesungen
auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn im Sommerhalbjahre 1841.

Evangelische Theologie.

№ 246. Erkl. d. Genesis: Sommer. Jesaias: Bleek. Ausgewählte Psalmen, in lateinischer Sprache: Augusti. Exeget. Repetitorium über d. a. T.: Sommer. Synoptische Erklär. d. drei ersten Evangelien: Bauer. Evangel. d. Johannes: Kinkel. Pastoralbriefe: Sommer. Brief an d. Hebräer sammt d. Briefe d. Jacobus u. d. ersten Petrinischen, Brief d. Judas u. d. zweiten Petrin.: Bleek. Bibl. Theologie beider Testamente: Kinkel. Charakteristik u. Gesch. d. apokryph. Evangel.: Bauer. Gesch. d. Heidenthums v. Augustus b. Constantinus: Kinkel. Der Kirchengesch. erster Theil: Sack. Gesch. der wissenschaftl. u. kirchl. Theologie d. Mittelalters: Bauer. Dogmengesch.: Nitzsch. Archäologie d. christl. Kirche: Augusti. Gesammte Kirchengeschichte: Kinkel. Christl. Dogmatik: Sack. Christliche Moral: Nitzsch. Erklär. d. Augsburg. Confession, in latein. Sprache: Nitzsch. Erkl. des kleinen Katechismus Luthers, Homiletische Behandlung d. A. T.: Sack.

Katholische Theologie.

Bibl. Archäologie: Scholz. D. heil. Alterthümer d. Hebräer, Jesaias: Friedlieb. D. kleineren Propheten, Jesus Sirach: Scholz. Evangel. Johannis, Brief Pauli an die Römer, in latein. Sprache: Vogelsang. Brief an d. Galater: Braun.

Brief an d. Hebräer: Hilgers. Kirchengesch. erster Theil, Kirchengesch. dritter Th.: Braun. Patrologie, Einleitung in d. christkathol. Theologie: Hilgers. D. Dogmatik erster Th.: Vogelsang. Prolegomena z. christkathol. Moral, christkath. Moral erster Th., Pastoraltheologie I. Theil: Achterfeldt. Homilet. u. katechet. Uebungen, Repetitionen im Convictorium durch besonders angestellte Repetenten: Achterfeldt.

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie u. Methodologie: Deiters u. Sell. Rechtsphilosophie: Gärtner u. Maurenbrecher. Gesch. d. neuern Rechtsphilosophie: Gärtner. Institutionen: Böcking u. Dr. Windscheid. Römische Rechtsgeschichte: Walter und Dr. Budde. Geschichte d. röm. Gerichtswesens: von Bethmann-Hollweg. Pandekten, röm. Familienrecht: Sell. Röm. Erbrecht: Böcking u. Dr. Windscheid. Erklärung ausgewählter Pandektenstellen: Dr. Windscheid. Deutsche Rechtsgesch.: Walter. Deutsches Privatrecht: Deiters u. Perthes. Einzelne Materien d. deutschen Rechts: Walter. Eheliches Güterrecht d. deutschen Rechts: Deiters. Ausgewähl. Theile d. deutschen Rechts: Perthes. Lehnrecht: Deiters u. Nicolovius. Preußisches Landrecht: Nicolovius u. Dr. Budde. Rhein. Civilrecht u. d. Code Napoléon: Maurenbrecher. Deutsches Staatsrecht: Derselbe u. Perthes. Criminalrecht: Böcking. Theorie u. Praxis d. Civilprocesses: Gärtner. Völkerrecht: Maurenbrecher. Kirchenrecht aller christl. Confessionen: Walter. Preuß. Kirchenrecht: Nicolovius. Exegetische Uebungen: von Bethmann-Hollweg.

Heilkunde.

Encyklopädie u. Methodologie: Bischoff. D. Aretäus Bücher über d. acuten Krankheiten, in latein. Sprache: Harleß. Repetitorium d. Anatomie d. Menschen u. vergl. Anatomie, vergleichende Osteologie: Weber. Secirübungen: Mayer. Pathologische Anatomie: Weber u. Albers. Demonstrationen d. anatomischen Museums: Mayer. Physiologie d. Menschen mit Experimenten an Thieren u. mikroskop. Beobachtungen: Derselbe u. Dr. Birnbaum. Mikroskopische Uebungen: Birnbaum. D. Gesundheitserhaltungs-Kunde u. Diätetik, auch für Nichtärzte: Harleß. Allgem. Pathologie: Albers. Allgem. Pathologie u. Semiotik: Harleß u. Naumann. Gesammte Arzneimittellehre: Harleß. Pharmakolog. Demonstrationen: Bischoff. D. Lehre v. d. Heilquellen: Naumann. Specielle Pathologie u. Therapie: Albers. Allgem. Therapie od. specielle Therapie d. Ausschlagskrankheiten: Harleß. Allgem. Therapie: Nasse u. Naumann. Specielle Therapie: Nasse. Specielle Pathologie u. Therapie d. acuten Krankheiten: Naumann. Unterredungen über wichtige Krankheitsfälle: Nasse. Allgemeine u. specielle Chirurgie: Wutzer. D. syphilitischen Krankheiten: Albers. Chirurgische Anatomie: Prof. Wutzer. Geburtshülfe, Phantomübungen, Geburtshülfliche Instrumentenlehre, Weiberkrankheiten: Kilian. Zeichenlehre der Geburtshülfe: Dr. Birnbaum. Gerichtliche Medicin: Bischoff. Propädeut. Klinikum, therapeut. Klinikum: Nasse. Chirurgische u. augenärztl. Klinik: Wutzer. Geburtshülfl. Klinik u. Poliklinik: Kilian. Thierseuchen: Bischoff.

Philosophie.

Einleitung in Platon's Philosophie, oder rhetorische Uebungen: Delbrück. Geschichte d. neuern oder christlichen Philosophie: Brandis. Empirische u. theoretische Psychologie nebst antropolog. Einleitung, Unterredungen über die Psychologie: Calker. Logik, kritische Geschichte d. Ethik: Brandis. Moralphilosophie: Dr. Volkmuth. Anfangsgründe d. philosoph. Rechts- und Staatslehre: Delbrück. Metaphysik und Religionsphilosophie: Dr. Volkmuth. Religionsphilosophie, Unterredungen über Religionsphilosophie: Fichte. Aesthethik: Calker. Pädagogik: Fichte.

Mathematik.

Analytische Geometrie einschließlich der Trigonometrie: von Riese. Differential- u. Integralrechnung: Plücker. Differentialgleichungen u. Variationsrechnungen: Dr. Radicke. Methode d. kleinsten Quadrate: Argelander. Analytische Mechanik: von Riese.

Naturwissenschaften.

Elemente d. Astronomie: Argelander. Meteorologie oder Encyklopädie der Naturwissenschaften: v. Riese. Experimentalphysik, über die neuesten Entdeckungen in der Physik: Plücker. Experimentalphysik: Dr. Radicke. Einrichtung u. Gebrauch der vorzüglichsten astronomischen Instrumente, praktisch-astronomische Uebungen: Argelander. Einleitung in das Studium der Chemie: Bergemann. Allgemeine Experimentalchemie, Phytochemie u. Zoochemie: Bischof. Analytische Experimentalchemie, praktisch-chemische Uebungen: Bergemann. Mineralogie, Geognosie, populäre Geologie, Geschichte der Erdbeben und Feuerberge: Nöggerath. Allgem. Botanik, natürliche Pflanzenfamilien, botanische Excursionen: Treviranus. Zoologie und Zootomie, Naturgeschichte der Säugethiere: Goldfuß. Naturwissenschaftliches Seminar: Treviranus, Goldfuß, Nöggerath, Bischof, Plücker.

Philologie.

Griech. Alterthümer: Dr. Lersch. Röm. Alterthümer: Schopen. Alte Kunstgeschichte: Welcker. Griech. Litteraturgeschichte: Dr. Lersch. Griech. Litteraturgeschichte, andere Hälfte, die prosaische Litteratur: Welcker. Kritik u. Hermeneutik: Dr. Düntzer. Prakt. Anleitung zum Studium der Paläographie, praktische Einübung der Metrik: Ritschl. Latein. Schreib- u. Disputirübungen im philologischen Seminar: Welcker u. Ritschl. Geschichte d. Homer. Gesänge u. Ilias: Ritschl. Homers Ilias: Dr. Düntzer. Aeschylus Perser: Welcker. Desselben Eumeniden, Sophokles Antigone: Dr. Heimsoeth. Platons Symposion: Ritter. Demosthenes Rede über den Kranz: Dr. Düntzer. Plautus Miles gloriosus: Ritschl. Horatius Episteln: Schopen. Cicero's Rede gegen Verres, desselben Rede für Cäcina: Dr. Urlichs. Tacitus Geschichtsbücher: Ritter.

Morgenländische Sprachen.

Erklärung des Buches Hiob: Freytag u. Dr. Gildemeister. Erklär. Arabischer Schriftsteller: Freytag. Erklärung einiger Muallakas, Gedichte des Kalidasa:

Dr. Gildemeister. Persisch, über Zend oder Sanskrit: Lassen. Fortgesetzter Unterricht im Sanskrit für reifere Schüler: von Schlegel. Erklärung der Gitagovinda, Vergleichende Grammatik des Sanskrit und der verwandten Sprachen: Lassen.

Neuere Litteratur und Sprachen.

Die Elemente der althochdeutschen Sprache, Hartmanns Gregorius: Diez. Erklärung von Miltons Paradise lost: Lassen. Dante's Inferno, Italienische, Spanische, Portugiesische Sprache: Diez.

Geschichte und ihre Hülfswissenschaften.

Vergleichende Völkergeschichte: Arndt. Kritik der israelitischen Geschichte: Dr. Gildemeister. Geschichte des deutschen Volks und Reiches: Arndt. Geschichte des Mittelalters, die Hauptepochen der Preuß. Geschichte: Löbell. Allgemeine Culturgeschichte des Mittelalters: Hüllmann. Neueste Geschichte von 1740 an, rheinländische Geschichte: Dr. v. Sybel. Alte Geographie: Dr. Urlichs. Geographie und Statistik des Britischen Reichs: Mendelssohn. Urkundenwissenschaft, Siegellehre: Bernd.

Staats- und Cameral-Wissenschaften.

Encyklopädie, vergleichende Darstellung des neuern Repräsentationssystems u. der ältern german. Ständeverfassung, die wichtigsten Grundsätze der Gewerbepolitik: Dr. Kosegarten. Finanzwissenschaft, specielle Landwirthschaftslehre, landwirthschaftliche Excursionen: Kaufmann.

Bildende Künste.

Geschichte der schönen Künste bei den Griechen: von Schlegel.

Musik.

Geschichte der Musik, Harmonielehre, Unterricht im Orgelspiel, Leitung des Singvereins: Breidenstein.

* * *

Französ. Grammatik; Französische Sprach- u. Stylübungen für Geübtere, verbunden mit Erklärung ausgewählter französischer Dichter u. Prosaiker: Lector Nadaud.

Unterricht im Zeichnen, im Aquarell-, Gouache- und Oel-Malen, in d. Perspective u. Farbenlehre; prakt. Einleitung in d. Studium d. bildenden Künste; Excursionen zum Zeichnen landschaftl. Studien nach der Natur: Hohe.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Dondorf. Fechtkunst: Segers. Tanzkunst: Radermacher.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 3. Mai festgesetzt.

Im

Im Sommersemester 1841 werden bei der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule folgende Lehr- und Uebungsstunden gegeben werden:

wöchentlich.

I. Mathematik: 12 Lehrstunden in 2 Klassen. Außerdem Excursionen zur Uebung im Feldmessen mit ausgewählten Schülern. № 247.

II. Chemie: 4 Lehrstunden } verbunden mit Naturbeschreibung und Technologie in 2 Klassen.
III. Physik: 4 Lehrstunden }

IV. Linear-, Maschinen- und freies Handzeichnen verbunden mit Naturzeichnen: 26 Lehrstunden in 3 Abtheilungen.

V. Religionslehre: 2 Stunden.

VI. Deutsche Sprache mit Aufsatz-, Wechsellehre und Buchhalten: 8 Lehrstunden in 2 Klassen.

VII. Schönschreiben: 4 — 6 Stunden, }
VIII. Geographie: 4 Lehrstunden, } in 2 Klassen.
IX. Geschichte: 4 Lehrstunden }

X. Französische Sprache: 9 Lehrstunden in 3 Klassen und für jede Klasse eine Uebungsstunde.

XI. Englische Sprache: 4 Lehrstunden in 2 Klassen.

XII. Uebungsstunden: zur Lösung der Schulaufgaben unter Aufsicht von Lehrern 10 Stunden in 2 Abtheilungen.

Der Unterricht fängt Montag, den 19. April an. Die, welche Theil nehmen wollen, haben sich in der vorhergehenden Woche bei dem Lehrer Schumann zu melden. Das Schulgeld beträgt außer 1 Thlr., welchen die neu Aufgenommenen zu entrichten haben, für die ursprünglichen Lehrfächer I. II. III. IV. und die Uebungsstunden XII. 4 Thlr. 20 Sgr., für die hinzugefügten Lehrfächer V. VI. VII. 2 Thl., für VIII. und IX. 2 Thlr., für X. 2 Thlr. und für XI. ebenfalls 2 Thlr.

Der Schluß des Semesters ist am 29. August. Uebrigens bleibt es bei den frühern Bestimmungen.

Münster, den 24. März 1841.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vom 3. bis zum 9. April sind an Beiträgen zur Unterstützung der Ueberschwemmten eingegangen: № 248.

vom Herrn Bürgermeister Pöhlmann in Blotho 3 Thlr., Herrn Bürgermeister Coquolin in Senheim 4 Thlr. 14 Sgr. 4 Pf., Herrn Bürgermeister Diez in Netphen 14 Thlr. 5 Sgr. 3 Pf., Herrn Beamten Muhl in Hummelbeck 125 Thlr. 18 Sgr. 10 Pf., Herrn Bürgermeister in Lühnen 10 Thlr., an Geschenk von des Königs Majestät 100 Thlr., Herrn Pastor Hackmann in Rödinghausen 5 Thlr., Herrn Landrath von Bernuth in Lennep 53 Thlr., Herrn Landrath in Adenau 8 Thlr. 12 Sgr. 8 Pf., Herrn Beamten Pöttger in Nieheim 19 Thlr. 4 Sgr. 10 Pf., Magistrat in Soest 89 Thlr. 11 Sgr.

5 Pf. nebst 2 Betttüchern, 4 Ellen graues Tuch und ein Paar Schuhe, Herrn Bürgermeister Schnebel in Jüchen 5 Thlr., Herrn Landrath von Borries in Herford 11 Thlr. 3 Sgr. 8 Pf., Herrn Bürgermeister Maßonneaux in Billerbeck 1 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf., überhaupt 450 Thlr. 5 Sgr. 9 Pf.

Die Gesammteinnahme beträgt also bis jetzt 7104 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf.

Minden, den 9. April 1841.

Der Central-Hülfsverein für die Ueberschwemmten des Regierungsbezirks Minden.

№ 249. Auf Anordnung des hohen General-Post-Amtes werden in Stelle der bisher bestandenen wöchentlich zweimaligen Fahrposten

1) zwischen Bielefeld und Lübbecke, und
2) zwischen Bünde und Herford,

mit dem 1. April c. tägliche Personenposten in Gang kommen. Die erstere Post geht täglich Morgens 4 Uhr aus Lübbecke über Bünde, Enger und Schildesche und trifft um 10 Uhr Morgens in Bielefeld ein. Von Bielefeld kehrt dieselbe um 3 Uhr Nachmittags nach Lübbecke zurück, woselbst sie um 9 Uhr Abends wieder eintreffen wird. Die andere Post geht um 6 Uhr Morgens von Bünde nach Herford und kehrt um 4 Uhr Nachmittags dahin zurück.

Die Wagen sind 4sitzig und werden nach Bedürfniß Beischaisen gestellt. Das Personengeld beträgt pro Meile 6 Sgr. und sind 30 Pfund Gepäck frei gegeben.

Die bestandenen Botenposten zwischen Bielefeld und Schildesche und Herford und Lübbecke sind dagegen aufgehoben.

Bielefeld, den 30. März 1841.

Im Auftrage des hohen General-Post-Amts.
Rühe,
Postmeister.

№ 250. Am 26. v. M. ist in der Weser bei Costädt, Gerichtsbezirk Minden, ein unbekannter Leichnam, männlichen Geschlechts, 30 bis 40 Jahr alt, von kleiner Statur und bereits stark in Verwesung begriffen, aufgefunden.

Derselbe war mit einer Jacke von blauem Tuche ohne Aermel, unter dieser mit einem blau und weiß gestreiften baumwollenen Kittel, einer blau leinenen Hose, einem baumwollenen gestrickten Shawl, zweinäthigen Halbstiefeln, blauwollenen Strümpfen und einem leinenen Hemde ohne Abzeichen bekleidet.

Das Gesicht war bereits unkenntlich, der Kopf schon von Haaren ganz entblößt und die Farbe der Augen nicht mehr zu ermitteln.

An dem Daumen der linken Hand fehlte das erste Glied und war ganz mit Haut überwachsen.

Wer über die Person des Verstorbenen Auskunft ertheilen kann, wird aufgefordert, hiervon der nächsten Polizeibehörde oder uns schleunigst Anzeige zu machen.

Herford, den 10. April 1841.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Dem Neubauer Eickmeyer zu Niederjöllenbeck sind am Abende des 22. Februars c. mittelst Einbruchs aus einem, in der Schlafstube stehenden Koffer 48 Thlr. in 1/3, 1/12, 1/24 ꝛc. Stücken entwendet worden. Unter diesen Münzsorten befand sich ein Farbezeichen von Messing, ungefähr von der Größe eines kupfernen Preußischen 4 Pfenningstücks, worauf eine nicht näher anzugebende Nummer und die Buchstaben A. S. eingepreßt waren. Da die Thäter bis dahin unermittelt geblieben sind, so warnen wir Jeden vor dem Ankauf des beschriebenen Farbezeichens und ersuchen einen Jeden, uns oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen, wenn sich irgendwo Verdachtsgründe zeigen sollten. № 251. Diebstahls-Anzeige.

Herford, den 7. April 1841.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Es sind in der Nacht vom 26. auf den 27. März d. J. mittelst gewaltsamen Einbruchs durch's Strohdach vom Böhnen, dem Erbpächter Lewe, Nro. 48 zu Hiddenhausen, folgende Gegenstände, als: № 252. Diebstahls-Anzeige.

1) 1 Scheffel Gerste; 2) 1/2 dito. Erbsen; 3) 1/2 dito. große Bohnen, mit einem 3 Scheffelsaat Sacke, gez. D. S.; 4) 1/4 Scheffel Krüper; 5) 3 große Hausmanns-Roggenbrode à circa 24 Pfd.; 6) 3 Bunde gebockter Flachs; 7) ein Leinensack mit einem gewöhnlichen 3 Scheffel-Sacke

gestohlen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäterschaft oder den Verbleib der genannten Gegenstände zu ermitteln, weshalb wir, vor dem Ankaufe warnend, Jedermann auffordern, Alles, was nur zu obigem Zwecke dienen kann, sofort uns, oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Bünde, den 6. April 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Patent-Anzeigen.

Dem Maschinen-Fabrikanten Baunscheidt zu Baunscheidt bei Hagen ist unterm 31. December 1840 ein Patent № 253. 279. c. II. pl.

auf einen durch ein Probe-Exemplar nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Pflanzstock zum Auspflanzen von Saamenkörnern,

auf Fünf Jahre, von dem gedachten Termine an, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Den Fabrikbesitzern Herren Gebrüdern Blaß zu Elberfeld ist unterm 6. Januar 1841 ein Patent № 254.

auf eine Vorrichtung, um den Nadelstich in Verbindung mit einer Jacquard-Maschine zu bringen, in der durch Modelle nachgewiesenen Ausführung,

für einen Zeitraum von acht Jahren, von jenem Tage angerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

№ 255. Dem Friedrich August Metzke zu Berlin ist unter dem 6. Januar 1841 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Dreschmaschine

für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage angerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

№ 256. Dem Maschinenbauer A. Borsig zu Berlin ist unter dem 14. Januar 1841 ein Patent

auf eine selbstthätige Speise-Vorrichtung für Dampfkessel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Art der Ausführung, ohne jedoch die Benutzung des bekannten Princips, worauf die Thätigkeit dieser Vorrichtung beruht, zu beschränken,

für den Zeitraum von sechs Jahren, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

№ 257. Dem Maschinenbauer A. Borsig zu Berlin ist unter dem 14. Januar 1841 ein Einführungs-Patent

auf einen Kessel für Lokomotiven in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, so weit sie für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

für den Zeitraum von acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

№ 258. Dem Kaufmann E. W. Ulmann in Berlin ist unter dem 24. Januar 1841 ein Einführungs-Patent

auf zwei verschiedene, an Webemaschinen anzubringende Vorrichtungen zum Weben geköperter und gemusterter Zeuge, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

für den Zeitraum von sechs Jahren, von jenem Tage angerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

№ 259. Dem Klempnermeister J. Bernstein zu Berlin ist unter dem 24. Januar 1841 ein Patent

auf eine mechanische Einrichtung an Astrallampen das Oel emporzuheben, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

für den Zeitraum von fünf Jahren von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 18.

Minden, den 23. April 1841.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 260. Die Wohlthätigkeit und Nützlichkeit der städtischen Leihanstalten betr. 1487.

Obwohl die Wohlthätigkeit und Nützlichkeit der Leihbanken allgemein anerkannt ist, so besitzt die Provinz Westphalen davon zur Zeit nur wenige, und ich nehme daher Veranlassung, das nach den Bestimmungen des Reglements vom 28. Juni 1826 zweckmäßig und bündig abgefaßte Statut für die öffentliche städtische Leihanstalt in Soest, welches die Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei erhalten hat, zur Erleichterung der gleiche Einrichtung beabsichtigenden Gemeinde-Vorstände ꝛc. und der dabei mitwirkenden Behörden, nachfolgend zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, mit der Aufforderung, dasselbe bei ähnlichen Unternehmungen zum Grunde zu legen.

Münster, den 25. März 1841.

Statut
für die öffentliche städtische Leihanstalt in Soest 1841.

Um die Bedürftigen, welche ihr bewegliches Vermögen zu verpfänden genöthigt sind, gegen Uebervortheilung zu sichern, und dem seither beim Pfandverleihen getriebenen Wucher zu steuern, ist für die Stadt Soest eine öffentliche städtische Leihanstalt gegründet, deren Statuten nach erlangter Genehmigung der Königlichen Regierung von dem Magistrate und den Stadtverordneten aufgestellt und vollzogen sind, wie folgt:

§. 1. Die öffentliche städtische Leihanstalt zu Soest besteht unter Garantie der dortigen Stadtgemeinde.

§. 2. Die Leihanstalt soll selbstständig für sich bestehen und kann unter keinen Umständen mit der Gemeinde- oder einer anderen Kasse vereinigt werden. Ihre Papiere und Gelder werden in besonderen Verschlüssen aufbewahrt.

§. 3. Die Leihanstalt wird von einer Deputation des Magistrats und der Stadtverordneten, bestehend aus einem Magistrats-Mitgliede als Präses, zwei Stadtverordneten und einem Rendanten, verwaltet.

§. 4. Eine von Königlicher Regierung zu bestätigende und vom Magistrate vorzuschlagende Magistratsperson führt als Curator die Aufsicht über die Anstalt.

§. 5. Das Magistratsmitglied (§. 3.) wird vom Magistrate, die beiden Stadtverordneten von der Stadtverordneten-Versammlung erwählt und vom Magistrate bestätigt. Ihre Namen werden jährlich durchs Soester Wochenblatt bekannt gemacht.

§. 6. Der Rendant wird vom Magistrate erwählt und von demselben, nachdem die Stadtverordneten über seine Würdigkeit gehört sind, bestätigt.

§. 7. Für das §. 3 benannte Verwaltungs-Personal werden eben so viele Substituten erwählt.

§. 8. Durch das §. 3 bezeichnete Verwaltungs-Personal wird die Leihanstalt bei allen Rechtsgeschäften vertreten. Dasselbe ist ohne weitere Autorisation befugt, Klagen gegen die Schuldner der Leihanstalt einzulegen, mit denselben Vergleiche abzuschließen, Subhastationen zu extrahiren, Gelder aus dem gerichtlichen Deposito und sonst zu erheben und deshalb Schuldverschreibungen Namens der Leihanstalt auszustellen. Die dieserhalb von der Verwaltung gefaßten Beschlüsse müssen dem Curator zur Genehmigung vorgelegt werden.

§. 9. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Magistratsperson.

§. 10. Die Leihanstalt wird durch die Unterschrift des §. 3 gedachten Verwaltungs-Personals oder dessen Substituten unter gleichzeitiger Beidrückung des Amtssiegels verpflichtet.

Zur Empfangnahme und Zurückgabe der Pfänder, so wie Zahlung des Vorschusses und Rückempfange desselben mit Zinsen und Kosten ist der Rendant jedoch allein befugt, ebenso auch die erforderlichen Gelder bei der Sparkasse zu erheben und zurück zu zahlen.

§. 11. Das Verwaltungs-Personal versammelt sich alle Vierteljahre, um die Revision der vom Rendanten geführten Bücher vorzunehmen, sich von dem ordnungsmäßigen Geschäftsbetriebe Ueberzeugung zu verschaffen und über die zur gemeinschaftlichen Berathung geeigneten Gegenstände zu beschließen.

§. 12. Am Schlusse jedes Jahres wird eine Jahresrechnung vom dem Rendanten aufgestellt und von einer Deputation des Magistrats und der Stadtverordneten revidirt. Die Decharge wird nach Erledigung der Monita oder vorbehaltlich derselben von dem Magistrate ertheilt. Das Resultat der Rechnung wird durch das Soester Wochenblatt bekannt gemacht.

§. 13. Die Leihanstalt wird an jedem Montag und Freitag Nachmittag von 2 bis 4 Uhr dem Publiko geöffnet sein.

§. 14. Die Leihanstalt leistet auf die niedergelegten Pfänder Darlehen bis zu 2/3 des Taxwerthes. Dieser Betrag wird nach erfolgter Abschätzung und Niederlegung des Pfandes vom Rendanten sofort ausbezahlt.

Das Minimum des Vorschusses beträgt 1 Thlr.

Werden mehrere Pfänder hinterlegt, so muß jedes einzelne Pfand wenigstens einen Taxwerth von 15 Sgr. haben, es sei denn, daß das hinterlegte Pfand aus mehreren gleichartigen Stücken besteht, welche zusammengenommen diesen Werth haben,

z. B. ein Paquet Messer und dergl. Von dem pflichtmäßigen Ermessen des Rendanten hängt es ab, die Gesuche einzelner Anleihesuchenden zu berücksichtigen oder nicht, ohne daß er zur Angabe der Gründe der Weigerung verpflichtet ist.

§. 15. Um den Taxwerth zu bestimmen, werden jährlich vom Magistrate vier der verschiedenen Arten von Pfändern sachkundige, durch Einsicht, Rechtlichkeit und Gemeinsinn sich auszeichnende Eingesessene gewählt. Erst wenn einer von ihnen den Taxwerth bestimmt und die Annehmbarkeit des Pfandes genehmigt hat, kann der nach §. 13 bestimmte Vorschuß gebilligt werden.

§. 16. Die zum Betriebe des Geschäfts nöthigen Gelder werden aus der Spar-Kasse nach und nach, je nachdem es das Bedürfniß erheischt, erhoben und zurückbezahlt. Sobald der Bestand 100 Thlr. übersteigt, muß das Ueberschießende, jedoch in nicht geringeren Summen als 20 Thlr., zur Sparkasse zurückgezahlt werden.

Zwischen dem Rendanten der Spar-Kasse und dem der Leihanstalt wird ein correspondirendes Annotationsbuch von jedem besonders geführt, welches in der Sitzung des Verwaltungs-Personals vierteljährlich abgeschlossen und contrasignirt wird. Zwischen der Leihanstalt und der Spar-Kasse wird jährlich eine General-Abrechnung nach der bei der Provinzial-Hülfskasse in Münster üblichen Form gehalten. Die Spar-Kasse erhält für die geleisteten Vorschüsse 5 % Zinsen, welche bei der General-Abrechnung ihr zu gute gerechnet werden.

§. 17. Bei der Leihanstalt wird vom Rendanten außer dem Journale ein Pfandbuch geführt, in welchem in verschiedenen Colonnen eingetragen werden muß: a) die Nummer des Pfandes, b) Name des Pfandschuldners, c) Beschreibung des Pfandes, d) Taxe desselben, e) Summe des Darlehns, f) Datum der Auszahlung des Darlehns, g) Zeit, auf welche es gegeben und Termin der Zurückzahlung oder Erneuerung, h) der Betrag der davon zu erhebenden Zinsen.

§. 18. Dem Pfandschuldner wird ein alle diese Data enthaltender, mit dem Pfandbuche wörtlich übereinstimmender, vom Rendanten unterschriebener Pfandschein ausgehändigt, welcher als vollständiges Beweisdokument für und wieder die Leihanstalt gilt, dergestalt, daß, wenn letzterer beim Verluste des Pfandes Ersatz zu leisten verpflichtet ist, nur auf den im Pfandschein ausgedrückten Werth der Sache Rücksicht genommen, der Beweis eines größeren oder geringeren Werthes aber weder dem einen noch dem anderen Theile nachgelassen wird. Der Unterschrift des Pfandschuldners bedarf es nicht.

In welchen Fällen der Eigenthümer des Pfandes dessen Verlust zu tragen oder Ersatz zu fordern hat, bestimmen die allgemeinen Gesetze Thl. 1. Lit. 20. §. 121 und 122 Allg. L.-R.

§. 19. Der dem Pfandschuldner ausgestellte Schein muß von demselben sorgfältig aufbewahrt werden. Sollte ein Pfandschein verloren gehen, so muß dieses dem Rendanten sofort angezeigt werden, der dieses in dem Pfandbuche vermerkt. Ist die Anzeige gar nicht, oder nicht zur rechten Zeit gemacht, so kann die Leihanstalt nicht in Anspruch genommen werden, wenn sie an den Vorzeiger des Pfandscheins das Pfand zurückgegeben hat. Der Verlierer hat die Amortisation des Pfandscheins auf seine Kosten

selbst zu veranlassen und es zu gewärtigen, daß, wenn er binnen der im §. 22 bestimmten 6monatlichen Frist nach dem zur Wiedereinlösung festgesetzten Zeitraume kein Erkenntniß des Gerichts, durch welches der angeblich verlorne Pfandschein für ungültig erklärt ist, dem Rendanten producirt, das Pfand auf die im §. 23 vorgeschriebene Weise zum Verkaufe gebracht wird.

§. 20. Die hinterlegten Pfänder werden in dem vom Magistrate anzuweisenden, durch das Soester Wochenblatt bekannt zu machenden Lokale aufbewahrt und bei einer soliden, höhern Orts genehmigten Versicherungsgesellschaft verassecurirt.

§. 21. Der Pfandschuldner bleibt außer für jede dem Pfande betrügerischer oder fälschlicher Weise beigelegte Eigenschaft jedenfalls für Zurückerstattung des ihm dargeliehenen Geldes nebst Zinsen und Kosten persönlich verpflichtet, wenn der Kaufpreis beim Verkaufe des Pfandes nicht zureichen möchte, um Kapital, Zinsen und Kosten zu decken.

§. 22. Nach Ablauf der im Pfandscheine bestimmten Frist, welche nicht unter einem Monate betragen kann und im Allgemeinen auf 12, bei wollenen, seidenen und Pelz-Waaren auf 6 Monate bestimmt wird, muß die Einlösung des Pfandes und Zahlung der Zinsen erfolgen. Die Zinsen betragen jährlich 11⅔ Procent, also 3½ Pfennig monatlich vom Thaler.

Das Pfand kann jedoch bei gehörig erfolgter Zinszahlung und, insofern gegen die Fortdauer des ursprünglichen Taxwerths kein Zweifel obwaltet, von neuem in Versatz gegeben werden. Diese verlängerte Anleihe wird dann ganz wie eine neue angesehen und behandelt. Geschieht die Einlösung zu der im Pfandscheine bestimmten Zeit nicht, so wird der laufende Monat rücksichtlich der Zinszahlung für vollendet angenommen. Außer dem angegebenen Zinssatze wird für Taxationen und sonstige Gebühren nichts vergütet, vorbehaltlich der bei nicht erfolgter zeitiger Einlösung nach §. 23 und 26 zu erlegenden Kosten. Bruchpfennige werden zum Besten der Leihanstalt berechnet.

§. 23. Meldet sich nach Ablauf der im Pfandschein bestimmten Zeit zur Wiedereinlösung der Pfandschuldner nicht, so werden noch 6 Monate abgewartet und die nicht eingelöseten Pfänder, nachdem der abzuhaltende Versteigerungstermin innerhalb 9 Wochen von 3 zu 3 Wochen durchs Soester Wochenblatt bekannt gemacht ist, vom Rendanten nach der vom Curator ertheilten Genehmigung öffentlich verkauft. Die Versteigerung geschieht alle Monate an einem hiesigen Wochenmarktage in Gegenwart des Curators, welcher über die erlangten Meistgebote ein Gegenprotokoll führt.

§. 24. Bis zum erfolgten Zuschlage kann jeder Pfandschuldner gegen Berichtigung des Darlehns und der bis zur wirklichen Einlösung aufgewachsenen Zinsen sein Pfand zurücknehmen; sind aber bereits Vorkehrungen zur öffentlichen Versteigerung getroffen, so muß derselbe 1 Sgr. vom Thaler des Darlehns zu den bereits verwendeten Kosten entrichten.

Für die Versteigerung werden zum Besten der Leihanstalt die in der Gebührentaxe für die Untergerichte festgesetzten Gebühren berechnet und den Pfandschuldnern von dem Ueberschusse des Erlöses abgezogen.

§. 25. Unmittelbar nach erfolgter Versteigerung soll an die Interessenten ein dreimaliger Aufruf von 3 zu 3 Wochen, jedoch unter Verschweigung des Namens und unter bloßer Angabe der Nro. des Pfandes, des Tages der Verpfändung, der auf das Pfand geliehenen so wie der überschießenden Summe, durchs hiesige Wochenblatt erlassen werden, sich bei der Leihanstalt zu melden, um den nach Berichtigung des Darlehns und der davon bis zum Verkaufe des Pfandes aufgelaufenen Zinsen und Kosten verbleibenden Ueberschuß gegen Rückgabe des Pfandscheins und Quittung in Empfang zu nehmen.

§. 26. Beträgt dieser Ueberschuß 10 Thlr. und weniger, und meldet sich binnen 6 Wochen nach der letzten Bekanntmachung Niemand zu dessen Empfangnahme, so wird dieser Betrag der Armenkasse überwiesen und der Pfandschein mit den darauf begründeten Rechten des Pfandschuldners für amortisirt erachtet.

§. 27. Die mehr als 10 Thlr. betragenden Ueberschüsse werden vom Magistrate unter Vertretung der Stadtcomüne asservirt. Meldet sich binnen Jahresfrist von der ersten Aufforderung an Niemand zu deren Empfangnahme, so hat der Magistrat bei dem Gerichte ein öffentliches Aufgebot der Interessenten in Antrag zu bringen, und letzteres dasselbe unter Bestimmung einer Präclusivfrist von 3 Monaten auf die im §. 25 bemerkte Weise zu erlassen. Denn hierauf zeitig sich meldenden Pfandschuldnern wird alsdann der Ueberschuß nach Abzug der gerichtlichen Kosten und der vom Magistrate zu liquidirenden Asservationskosten, welche die Hälfte der gerichtlichen Depositalgebühren betragen, ausgeantwortet. Dagegen werden die Beträge der Forderungen präcludirter Interessenten lediglich nach Abzug der Gerichtskosten ohne Berechnung der Asservationskosten an die Armenkasse abgegeben.

§. 28. Die bei der Leihanstalt sich ergebenden Ueberschüsse nach Abzug der etwaige Verluste, der Einrichtungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten werden der hiesigen Armenkasse überwiesen.

§. 29. Alle Bekanntmachungen hinsichtlich der Leihanstalt erfolgen durch dreimaliges Einrücken in das hiesige Wochenblatt.

§. 30. Zusätze zu gegenwärtigem Statut und Abänderungen desselben erlangen erst durch Genehmigung des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung nach erfolgter Bestätigung Königlicher Regierung ihre Wirksamkeit.

§. 31. Vorstehendes Statut soll, nachdem es die Genehmigung der Königlichen Regierung erhalten hat, unter Benennung des Verwaltungspersonals und der Taxatoren, auch Angabe des Tages der Eröffnung der Leihanstalt durch dreimaliges Einrücken ins hiesige Wochenblatt von 8 zu 8 Tagen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

Soest, den 22. Juni 1840.

Der Magistrat.

Schulenburg. Boswinkel. Dörrenberg. Teigelkampff.

(L. S.)

Freytag.

Die Stadtverordneten.

Holle, als Vorsteher. Hennecke, Protokollführer. F. W. Buchholtz. Brüg-

gemann. Schmitz. F. Haverland. H. Heunert. Peter Steinmetzer. Homeier. Krake. Andernach. Beyer. D. E. Bettmann. v. Viebahn. Dreckmann. Ahsemann. v. Schüngel. F. Schuerhoff. Stein.

Dr. Friedrich Gauwerky.

Vorstehendes Statut wird hierdurch auf Grund des §. 1. der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 28. Juni 1826 bestätigt, nachdem die Königlichen Ministerien der Justiz und des Innern und der Polizei den Zinssatz von 11⅔ Prozent mittelst Rescripts vom 22. August c. genehmigt haben.

Arnsberg, den 3. September 1840.

(L. S.) Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 261. Die Zahl der Taubstummen in der Provinz betr. 1650.

Nach der jetzt wieder bewirkten Zählung aller Taubstummen Personen in dieser Provinz, hat

Regierungs-Bezirk	unter 5 Jahren.	von 5 bis 15 Jahren.	über 15 bis 30 Jahren.	über 30 Jahre.	Ueberh.
1. Münster . . .	5	49	52	67	173
2. Minden . . .	11	75	82	75	243
3. Arnsberg . . .	8	75	102	111	296
Zusammen	24	199	236	253	712

Nach der Bekanntmachung vom 18. August 1838 (Amtsbl. S. 278*) waren damals 717 Taubstumme vorhanden.

In dem Alter 5 bis 15 Jahren sind zusammen 123 männliche, und 76 weibliche (gleich 199; eben so viele, als bei der Zählung im Jahre 1838) Taubstumme.

Rechnet man hiervon die Kinder des 6., 7. und 8. Lebensjahres, da ein regelmäßiger Unterricht bei solchen Kindern gemeinhin erst nach vollendetem 8. Lebensjahre mit gutem Erfolge beginnen kann, also etwa 60 ab; so befinden sich 140 taubstumme Kinder in einem bildungsfähigen Alter.

Aus der Bekanntmachung vom 19. Februar d. J. über den Ertrag der vorjährigen Taubstummen-Kollekte ergibt sich, daß 71 Kinder in den 3 Taubstummen-Anstalten unterrichtet worden, und daß auf der Expectantenliste noch 33 für die künftige Aufnahme stehen. Da in der oben angegebenen Zahl von 140 ohne Zweifel nicht wenige leiblich und geistig verkümmerte Kinder sich befinden, welche einer eigentlichen Ausbildung und Unterweisung nicht fähig sind, so würde, wenn die Fonds die Erweiterung der 3 Anstalten nur noch um etwa 40 bis 50 taubstumme Kinder zuließen, dem Bedürfnisse der Provinz völlig genügt werden, und somit die Provinz in die Reihe der wenigen Landestheile treten, wo für den Unterricht aller bildungsfähigen taubstummen Kinder vollständig gesorgt ist.

Eine besondere Erwähnung verdient es noch, daß die Zahl der taubstummen Kinder vor vollendetem 5. Lebensjahre in der ganzen Provinz nur 24 beträgt (hier-

*) Mindensches Amtsblatt pro 1838 S. 307.

von im Kreiſe Herford allein 8, bei der Zählung im Jahre 1838 waren zuſammen auch nur 23.) Hieraus geht unzweifelhaft hervor, daß die wenigſten Taubſtummen mit dem fehlenden Organ geboren ſind, und daß dagegen die meiſten durch Vernachläſſigung in den mancherlei Kinderkrankheiten vor völliger Ausbildung und Uebung des Sprachvermögens das Gehör verloren haben. Dieſe Anſicht wird noch mehr durch die Erfahrung beſtärkt, daß die bei weitem größte Anzahl taubſtummer Kinder denjenigen Familien angehört, wo die Mittel zu einer ſorgſamen Pflege kranker Kinder und zur baldigſten Zuziehung eines geſchickten Arztes fehlen. Um ſo dringender aber muß auch allen Eltern empfohlen werden, für die Pflege und ärztliche Behandlung der Kinder gerade in dem Alter, wo durch Verſäumniß ſo oft der koſtbare Sinn des Gehörs zerſtört wird, nach allem Vermögen Sorge zu tragen.

Münſter, den 3. April 1841.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 262. Empfehlung von Schulbüchern betr. 470. 3.

Die Baedeker'ſche Buchhandlung zu Eſſen hat uns einige ihrer neueſten Verlagswerke und unter dieſen auch 14 Exemplare des bei ihr erſchienenen

methodiſchen Leitfadens für den Unterricht im Rechnen in den unteren Klaſſen der Gymnaſien und höheren Bürgerſchulen nebſt einer Beiſpielſammlung, ausgearbeitet von C. Koppe, Oberlehrer am Gymnaſium zu Soeſt, (Ladenpreis 12½ Sgr.)

zur Vertheilung an die höhern Lehranſtalten überſandt.

Indem wir uns gern veranlaßt ſehen, für dieſe Sendungen unſern Dank öffentlich auszudrücken, empfehlen wir den Vorſtehern der höhern Lehranſtalten das vorerwähnte, mit beſonderer Sorgfalt ausgearbeitete und den ſpäteren wiſſenſchaftlichen Unterricht vorbereitende Schulbuch. Zugleich machen wir auch auf die in derſelben Buchhandlung erſchienene zweckmäßige Auswahl heiterer und ernſter Geſänge für Schule, Haus und Leben unter dem Titel: „Liederkranz" von L. Erk und W. Greef. (3 Hefte. Erſtes 105 ein- und zweiſtimmige, zweites 67 meiſt dreiſtimmige, drittes 59 vierſtimmige Lieder enthaltend. Preis: 5 Sgr., 6¼ Sgr. und 7½ Sgr.) aufmerkſam. Münſter, den 24. März 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 263. Kirchen-Glocken betr. 783. M. I.

In Verfolg unſerer Bekanntmachung vom 12. Januar 1822 (Amtsblatt S. 121) und vom 22. December 1823 (Amtsblatt 1824, S. 11) die Kirchenglocken betreffend, machen wir die Kirchen-Vorſtände darauf aufmerkſam, wie die Erfahrung ergeben hat, daß das Springen der Glocken am häufigſten dadurch veranlaßt wird, daß ſich der Riemen, mit welchem der Klöpfel an die Glocke befeſtiget iſt, länget und der Klöpfel dadurch einen falſchen Anfallspunkt an die Glocke erhält. Die Kirchenvorſtände haben deshalb die Läuter anzuhalten, von Zeit zu Zeit nach den Riemen zu ſehen, und ſich von deſſen regelmäßigem Zuſtande zu überzeugen.

Minden, den 9. April 1841.

№ 264.
1298. R. I.

Nachweis

der im Monat März 1841 in den Kreisen des Regie-

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
										Der preußische					
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	2	2	6	1	21	6	1	15	—	1	—	3	—	17	6
Lübbecke	2	7	11	1	18	4	1	15	—	—	28	4	—	15	—
Herford	2	10	—	1	20	—	1	10	—	—	25	—	—	17	6
Bielefeld	2	8	9	1	22	6	1	11	3	1	—	9	—	21	—
Halle	2	8	9	1	21	11	1	17	10	1	—	—	—	20	7
Wiedenbrück	2	10	—	1	20	—	1	12	6	1	—	—	—	20	—
Paderborn	2	1	11	1	19	5	1	7	2	—	26	4	—	17	—
Büren	2	5	4	1	15	6	1	—	6	—	23	10	—	17	1
Warburg	1	28	—	1	15	—	1	3	—	—	24	—	—	15	—
Höxter	1	28	9	1	15	—	1	1	8	—	26	3	—	13	9
Durchschn.-Pr. p. März 41	2	4	2	1	18	11	1	9	5	—	27	6	—	17	5
" " " Febr. 41	2	5	5	1	19	—	1	8	9	—	26	11	—	16	10
Mithin im Monat März Mehr . .	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	7	—	—	7
Weniger . .	—	1	3	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Minden, den 5. April 1841.

№ 265.
Landesverweisung.
1323. R. I.

Der nachstehend signalisirte ausländische Landstreicher Johann Carl Christian Klüver ist, nach ausgestandener Detentionszeit im Zwangsarbeitshause zu Benninghausen, über die Grenze gebracht, und ihm die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement.

Familien-Name: Klüver. — Vorname: Johann Carl Christian. — Geburts- und Aufenthaltsort: Schleswig. — Religion: evangelisch. — Alter: 34 Jahre. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: rund. — Augenbrauen: braun. — Augen: grau. — Nase und Mund: proportionirt. — Bart: braun. — Zähne: mangelhaft. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: mittler. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.

Minden, den 8. April 1841.

№ 266.
Landesverweisung.
1420. R. I.

Der nachstehend signalisirte ausländische Landstreicher Adam Stephan ist, nachdem er wegen zwecklosen Umhertreibens eine dreitägige Gefängnißstrafe erlitten hat, von Polizeiwegen über die Grenze gebracht und ihm die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement.

Geburts- und Wohnort: Bischhausen in Kurhessen. — Religion: reformirt. — Alter: 44 Jahr. — Größe: 4 Fuß 10 Zoll. — Haar: braun und sehr dünn. — Stirn

s u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel.									der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
2	6	8	3	7	6	1	15	—	—	17	6	4	12	6
2	1	3	2	7	6	1	15	—	—	18	4	4	10	—
2	—	—	2	15	—	1	20	—	—	20	—	5	—	—
2	5	—	2	17	6	1	27	6	—	21	6	5	13	7
2	5	10	—	—	—	1	24	2	—	21	3	6	—	—
2	10	—	2	—	—	1	15	—	—	25	—	7	—	—
1	20	11	2	5	—	1	17	10	—	18	10	4	14	11
1	16	8	1	27	6	1	15	8	—	20	6	6	5	—
1	18	—	1	25	—	1	18	—	—	21	—	5	15	—
1	18	9	2	1	8	1	21	8	—	26	3	5	27	6
1	28	4	2	8	7	1	19	—	—	21	—	5	12	10
1	25	8	2	6	6	1	17	3	—	20	10	5	11	3
—	2	8	—	2	1	—	1	9	—	—	2	—	1	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Stirn: niedrig. — Augenbrauen: braun. — Augen: blau. — Nase: stumpf. — Mund: klein. — Kinn: rund. — Bart: blond. — Zähne: gut. — Gesicht: oval. — Statur: untersetzt. — Sprache: deutsch, hessischer Dialect. — Besondere Kennzeichen: keine.

Minden, den 16. April 1841.

№ 267. Steckbrief. 1397. R. I.

Der nachstehend signalisirte Musketier Johann Friedrich Daniel Christian Güse vom Königl. 39. Infanterie-Regiment ist am 7. d. M. aus der Garnison Luxemburg desertirt.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an das Regiment abzuliefern.

Signalement.

Vor- und Zuname: Johann Friedrich Daniel Christian Güse. — Alter: 22 Jahr. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll 1 Strich. — Geburtsort: Holzhausen, Kreises und Reg.-Bezirk Minden. — Haare: hellblond. — Stirn: hoch. — Augenbrauen: hellblond. — Augen: blau. — Nase: spitz. — Mund: gewöhnlich. — Gesichtsfarbe: blaß und etwas Sommersprossen. — Besondere Kennzeichen: keine.

Derselbe war bekleidet mit: 1 blauen Montirung, 1 grauen Hose, 1 Paar Halbstiefeln, 1 Tuchmütze ohne Schirm und rother Einfassung, 1 schwarztuchenen Halsbinde, 1 Hemde.

Minden, den 16. April 1841.

№ 268.

Personal-Chronik.

1896. M. I. 295. N. I. Dem Pfarramts-Kandidaten Wilhelm August Waldhecker ist die erledigte Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Wiedenbrück;

dem Progymnasial-Lehrer Havenecker die, durch Versetzung des Progymnasial-Lehrers Dr. Hagelücken nach Paderborn, erledigte Stelle am Progymnasium zu Warburg verliehen worden.

295. N. I. Der Kandidat des höhern Schulamts, Seminar-Priester Theodor Severin aus Menden ist zum Lehrer am Progymnasium zu Warburg ernannt.

345. N. I. Dem bisherigen zweiten Lehrer zu Etteln, Alexander Gliedt, ist die Schullehrer- und Küsterstelle zu Iggenhausen provisorisch verliehen worden.

Minden, den 1. April 1841.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 269. Aufruf wegen arretirter Waaren.

(1) Am 13. März 1841 sind von den Grenzbeamten auf dem Boden des, dem Kötter Hermann Ritzkemper zu Batenhorst gehörigen Schoppens 6 Packen Manufacturwaaren zu dem Gewichte von 2 Centner 53 Pfd. netto, unter Stroh versteckt, vorgefunden und in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zollamte zu Paderborn nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen und die Confiscation vollzogen wird.

Münster, den 12. April 1841.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

Instruktion

für sämmtliche Gerichtstags-Commissionen im Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn.

№ 270. Um den Einwohnern der vom Sitze der Land- und Stadtgerichte in größerer Entfernung gelegenen Ortschaften den Betrieb ihrer Rechtsangelegenheiten möglichst zu erleichtern, ist in den Bezirken mehrerer Land- und Stadtgerichte unsers Departements die Abhaltung periodischer Gerichtstage mit Genehmigung Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers angeordnet. Für diese schon bestehenden Gerichtstags-Commissionen wird hierdurch folgende neue allgemeine Instruction ertheilt, welche zugleich den etwa mit der Zeit noch anderwärts in unserm Departement neu anzuordnenden Gerichtstags-Commissionen zur Norm dienen soll.

§. 1.

Zahl und Dauer der Gerichtstage.

An den dazu bestimmten Orten ist allmonatlich einmal ein Gerichtstag zu halten. In der Regel müssen an diesem Tage alle Geschäfte der Kommission beendigt werden. Erfordern Zahl oder Wichtigkeit der Geschäfte mehr Zeit, so ist der Gerichtstag am folgenden Tage fortzusetzen.

§. 2.

Welche Tage dazu, mit Beachtung der Feiertage, bestimmt sind, hat jedes betreffende Land- und Stadtgericht für jedes nächstfolgende Jahr zu Anfang des Monats Dezember öffentlich bekannt zu machen und zwar: Oeffentliche Bekanntmachung.

1) durch Einrückung in das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden,
2) durch einen Aushang im Geschäftslocal des Land- und Stadtgerichts und
3) durch einen dergleichen am Orte, wo die Gerichtstage abgehalten werden.

In dieser Bekanntmachung ist zugleich das Geschäftslocal der Gerichtstags-Commission zu bezeichnen.

§. 3.

Zur Abhaltung der Gerichtstage wird abgeordnet: Personal der Kommission.

1) ein Mitglied des Land- und Stadtgerichts als Gerichts-Kommissarius,
2) ein Auscultator, Bureauvorsteher oder zur Protokollführung sowohl in Kriminal- als in Civilsachen qualificirter und vereideter Bureaugehülfe als Gerichtsschreiber, und
3) ein Gerichtsbote.

Der richterliche Kommissarius wird auf den vom Dirigenten des Land- und Stadtgerichts alljährlich Anfangs Dezember zu machenden Vorschlag für die Dauer eines Jahres vom Oberlandesgerichte ernannt. In Verhinderungsfällen substituirt der Dirigent des Land- und Stadtgerichts ein anderes Mitglied nach eigenem Ermessen.

§. 4.

Die Gerichtstags-Commission hat: Geschäfts-Ressort.

I. alle derselben vom Land- und Stadtgerichte besonders ertheilten Aufträge zu vollziehen, alle von demselben speziell zum Gerichtstage verwiesenen Geschäfte abzumachen und außerdem

II. die nachfolgenden Geschäfte ohne vorgängigen Auftrag zu besorgen:

1) die Aufnahme aller protokollarischen Gesuche von Eingesessenen aus dem Bezirke, für welchen der Gerichtstag gehalten wird;
2) die Aufnahme aller Klagen in Civil- und Injuriensachen, welche von einem Einwohner aus diesem Bezirke gegen einen andern Einwohner desselben angestellt werden;
3) die Instruction der beim Gerichtstags-Commissarius eingereichten oder zu Protokoll erklärten Klagen von Personen aus dem Gerichtstagsbezirke gegen nicht eximirte Einwohner desselben Bezirks hat der Commissarius ohne weitere Rückfrage beim Land- und Stadtgerichte zu führen und zwar in allen nicht zu den nachstehend besonders bezeichneten Prozeßakten gehörigen Sachen bis zu der dem Land- und Stadtgerichte obliegenden Abfassung des Erkenntnisses.

Die Mandats- summarischen und Bagatell-Prozesse sind von ihm nach dem Inhalte der Verordnung vom 1. Juni 1833 zu behandeln.

Gehört der Gerichtstags-Commissarius einem kollegialisch formirten Gerichte an, so ist er befugt, einen summarischen Prozeß einzuleiten; es gebührt ihm die Ansetzung und Abhaltung des Klagebeantwortungs-Termins,

die Abfassung der Contumazial-Erkenntnisse und Agnitions-Resolutionen und in den Fällen, wenn die Partheien auf ein mündliches Verfahren vor dem Kollegium verzichten und auf seine Entscheidung kompromittiren, auch die weitere Verhandlung und Entscheidung. Beim Mangel einer derartigen Erklärung der Partheien erfolgt das mündliche Verfahren und die Entscheidung beim Land- und Stadtgerichte.

Gehört der Commissarius zu einem nicht kollegialisch formirten Gerichte, so hat derselbe im summarischen Prozesse nach Abschnitt 2. Titel II. der Verordnung vom 1. Juni 1833 zu verfahren und zu erkennen.

In allen Bagatellsachen, in den nicht im Wege der Untersuchung eingeleiteten Injuriensachen, in Besitzstreitigkeiten, in Wechsel-, Arrest-, Pfändungs- und Gesindesachen hat der Commissarius nach geschlossener Instruction sofort das Erkenntniß abzufassen und noch am Gerichtstage zu publiziren oder, wenn es in einer solchen Sache auf Regulirung eines Interimisticums ankommt, dieses sofort festzustellen. Nur wenn die Sache sehr verwickelt ist, darf ausnahmsweise die Abfassung und Publikation des Erkenntnisses oder Resoluts bis zum nächsten Gerichtstage ausgesetzt bleiben, wofern sie nicht schon in der Zwischenzeit bei dem Land- und Stadtgerichte erfolgen kann, was bei verwickelten Besitzstreitigkeiten und Arrestsachen allemal schleunigst zu veranlassen ist.

Die Ausfertigungen der Erkenntnisse und Resolutionen erhalten die Partheien in der Regel erst vom Sitze des Land- und Stadtgerichts aus zugesendet.

Wenn Personen, welche außerhalb des Bezirks des Land- und Stadtgerichts, zu dem der Commissarius gehört, vorzuladen oder Requisitionen an andere Gerichte zu erlassen sind, so müssen die desfallsigen expedirten Verfügungen, insoweit nicht der Commissarius sie nach allgemeinen Bestimmungen (wie z. B. für Bagatell-Prozeßsachen bestehen) allein zu erlassen befugt ist, vom Land- und Stadtgerichte ausgehen.

Alle Prozesse, in welchen sich die Partheien oder auch nur einer der streitenden Theile durch einen am Orte des Land- und Stadtgerichts wohnenden Justiz-Commissarius vertreten lassen, sind von der weitern Verhandlung am Gerichtstage in der Regel auszuschließen.

Prozesse, welche nicht nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 zu behandeln sind und nicht Besitzstreitigkeiten, Wechsel-, Arrest-, Pfändungs- und Gesindesachen zum Gegenstande haben, können nach dem Ermessen des Land- und Stadtgerichts von der weitern Verhandlung am Gerichtstage ausgeschlossen und am Orte des Gerichts selbst instruirt werden, selbst wenn auch die Partheien ihre Rechte persönlich wahrnehmen.

4) Alle Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, deren Aufnahme die Theilnehmer beim Gerichtstage in Antrag bringen, muß der Gerichts-Commmissarius aufnehmen. Wenn jedoch dergleichen erst am Gerichtstage angemeldete Acte, namentlich Erbauseinandersetzungen, Schichtungen,

Güterübertragungen, besonders weitläufige und viel Zeit raubende Verhandlungen nöthig machen sollten, so kann deren vollständige Aufnahme in einzelnen Fällen und nach dem Ermessen des Commissarius auch zu einem besondern, von demselben gleich zu bestimmenden, am Sitze des Land- und Stadtgerichts abzuhaltenden Termine verwiesen werden. Der Gerichtstags-Commissarius ist insbesondere berechtigt, mit dem Gerichtsschreiber Testamente aller Personen, welche in dem Gerichtstagsbezirke wohnen oder sich beim Gerichtstage melden, ohne weitern Auftrag auf- und anzunehmen und es macht keinen Unterschied, ob er dieselben im Geschäftslokal der Gerichtstags-Commission oder an einem andern Orte in dem Bezirke, für welchen der Gerichtstag bestimmt ist, auf oder annimmt.

5) Wenn vor oder während der Abhaltung eines Gerichtstags ein Sterbefall in einer der zum Gerichtstagsbezirke gehörigen Ortschaften eintritt, welcher eine Siegelung nothwendig macht, so hat der Gerichts-Kommissarius, insofern er während der Dauer des Gerichtstages von demselben Kenntniß erhält, ohne weitere Anfrage diese Siegelung zu veranlassen.

6) Ereignet sich ein Criminalfall in den zum Gerichtsbezirke gehörenden Ortschaften, so ist der Commissarius, wenn der Fall nicht schon zur Cognition des Land- und Stadtgerichts gekommen und die Untersuchung einem andern Mitgliede übertragen sein sollte, berechtigt und verpflichtet, bei seiner Anwesenheit zum Gerichtstage das corpus delicti festzustellen und in den sich dazu eignenden Fällen den Thäter oder der That Verdächtigen zur Haft zu bringen.

§. 5.

Amtsverhältniß, Unterschrift und Siegelung des Commissarius.

Der Gerichtstags-Commissarius hat sich in allen Sachen nach den Anweisungen des Land- und Stadtgerichts zu richten. Er vollzieht die Verfügungen und Erkenntnisse, welche er als Commissarius zu erlassen ermächtigt ist, in der Reinschrift als: „Gerichtstags-Commissarius" und bedient sich eines Amtssiegels mit dem Preußischen Adler und der Umschrift: „Siegel der Gerichtstags-Commission zu N. N."

Die von ihm aufgenommenen Protokolle über Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat der Commissarius in der Regel dem Land- und Stadtgerichte zur Prüfung vorzulegen, worauf dieses deren Ausfertigung unter seiner gewöhnlichen Unterschrift bewirkt. Er ist jedoch verpflichtet, die Ausfertigungen selbst zu besorgen, wenn die Partheien in schleunigen Fällen und insbesondere deshalb darauf antragen, weil sie die Ausfertigungen bei einer andern Behörde bald einreichen wollen.

Vorstehender Auszug der für die in unserm Departement bestehenden Gerichtstags-Kommissionen von uns erlassenen und von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz zufolge Rescripts vom 13. d. M. genehmigten Instruction wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Paderborn, den 30. März 1841.

№ 271. Die Criminaljurisdiction über die zum Gerichtsbezirke des Patrimonial-Kreisgerichts Fürstenberg gehörigen Ortschaften Wewer, Herbram, Iggenhausen, Eggeringhausen, Grundsteinheim und Ebbinghausen, soweit dieselbe bisher dem Königlichen Land- und Stadtgerichte zu Büren zugestanden hat, ist zufolge Rescripts Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 25. Februar d. J. dem genannten Land- und Stadtgerichte abgenommen und dem Königlichen Land- und Stadtgerichte zu Paderborn resp. die Führung der Untersuchungen dem Königlichen Inquisitoriate daselbst übertragen. Dem Land- und Stadtgerichte zu Büren liegt jedoch die Beendigung der bei demselben bereits schwebenden Untersuchungen ob.

Paderborn, den 6. April 1841.

Bekanntmachungen.

№ 272. Vom 10. bis zum 16. April sind an Beiträgen zur Unterstützung der Ueberschwemmten eingegangen:

vom Magistrat in Züllichau 23 Thlr. 23 Sgr., vom Herrn Bürgermeister Sander in Lüdenscheid 14 Thlr. 6 Sgr., Herrn Bürgermeister Maaßmann in Schwiebus 6 Thlr. 1 Sgr., Herrn Bürgermeister in Rees 12 Thlr. 15 Sgr., Magistrat in Siegen 25 Thlr. 12 Sgr., Herrn Bürgermeister Opderbeck in Pelkum 66 Thlr. 21 Sgr. 5 Pf., Magistrat in Brandenburg 39 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., Magistrat in Schweidnitz 11 Thlr., Herrn Bürgermeister Surmann in Haltern 3 Thlr. 2 Sgr. 4 Pf., Herrn Bürgermeister Loering in Neuß 8 Thlr. 5 Sgr. 4 Pf., Herrn Landrath in Adenau 6 Thlr. 14 Sgr., Magistrat in Erfurt 6 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf., Herrn Beamten Sprenger in Alswede 128 Thlr. 27 Sgr. 7 Pf., überhaupt 351 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf.

Die Gesammteinnahme bis heute beträgt also 7456 Thlr. 18 Sgr. 2 Pf.

Minden, den 16. April 1841.

Der Central-Hülfsverein für die Ueberschwemmten des Regierungsbezirks Minden.

Bekanntmachung,

die Auszahlung der zum 1. Juli 1841 gekündigten 955,000 Thlr. Staats-Schuldscheine betreffend.

№ 273. Die Einlösung der durch das Publikandum vom 1. März d. J. zur baaren Auszahlung am 1. Juli c. gekündigten, in der 16. Verloosung gezogenen 955,000 Thlr. Staats-Schuldscheine wird zugleich mit der Realisirung der zu ihnen gehörigen, am 1. Juli d. J. fällig werdenden Zins-Coupons, schon vom 1. Juni c. ab bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hier in Berlin (Taubenstraße No. 30) in den Vormittags-Stunden gegen die vorgeschriebenen Quittungen erfolgen.

Es bleibt indessen den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern der gekündigten Staats-Schuldscheine auch überlassen, solche schon vor dem 1. Juni d. J. an die

ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Casse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Staats-Schuldscheine nach Nummern, Littern und Geldbeträgen aufgeführt sind, portofrei zur weitern Beförderung an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse zu übersenden, damit sie den baaren Geldbetrag bis zum 1. Juli c., als von welchem Tage ab die Verzinsung zum Besten des Tilgungs-Fonds aufhört, in Empfang nehmen können.

Berlin, den 5. April 1841.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Deetz. v. Berger.

№ 274. Diebstahls-Anzeige.

Es sind dem Neubauer Hüffmeier Nr. 45 zu Ostkilver, am 27. März c., Abends, mittelst Ausnahme einer Scheibe aus dessen Kammer folgende Gegenstände, als: 1) circa 30 Stück halb Flächsen- und halb Heedengarn, 2) 3 Stück halb weißes Leinen à 13 Ellen, 3) 6 Stück Manns- und Frauenhemden ohne Kennzeichen, gestohlen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäterschaft oder den Verbleib der Gegenstände zu ermitteln, weshalb wir, vor dem Ankaufe warnend, Jedermann auffordern, Alles, was nur zu obigem Zwecke dienen kann, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Bünde, den 8. April 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 275. Steckbrief.

Der untenstehend signalisirte Tagelöhner Ferdinand Wiegand aus Bühne, welcher wegen Diebstahls wiederholt bestraft, und gegenwärtig wiederholt in Untersuchung befangen ist, hat sich seiner Verhaftung durch die Flucht entzogen. Sämmtliche Polizeibehörden werden daher ersucht, auf denselben acht zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren und in das hiesige Kreisgefängniß abliefern zu lassen.

Warburg, den 5. April 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement.

Vor- und Zuname: Ferdinand Wiegand. — Gewerbe oder Stand: Tagelöhner. Religion: katholisch. — Alter: 22 Jahr. — Größe: 5 Fuß 6 Zoll. (Rheinl.) Haupthaar: braun. — Augebrauen: desgl. — Stirn: hoch. — Augen: grau. — Nase: etwas lang und spitz. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gesund. — Kinn: rund. — Gesicht: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: stark. — Besondere Kennzeichen: hat einen steifen Finger, mehrere Narben von Schußwunden und einen scheuen Blick.

№ 276. Diebstahls-Anzeige.

Es sind am 22. März d. J., des Abends gegen 7 Uhr, dem Kammerrath Röttcken zu Rheda aus seinem Hause folgende Gegenstände, als: 1) ein Oberrock von blauem Tuche, durchgehends mit Fuchspelz unterfüttert, die Aufschläge und der Kragen mit hellgrauem Kremmel-Pelz besetzt; 2) ein Mantel von gelblichem Tuche mit grauem Futter und grauem Felbelkragen; 5) ein was-

ferdichter Oberrock von schwarzem Zeuge und grau carrirtem Unterfutter, ein s. g. Matinikosch,

gestohlen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäterschaft oder den Verbleib der Sachen zu ermitteln, weshalb wir, vor dem Ankaufe warnend, Jedermann auffordern, Alles, was zu obigem Zwecke dienen kann, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Paderborn, den 15. April 1841.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Patent-Anzeigen.

№ 277. 280. c. II. pl. Das dem Kaufmann Carl Savoye zu Trier unterm 12. September 1839 ertheilte Patent

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten Rost für Dampfkessel, Wärm- und Glüh-Ofen,

ist aufgehoben worden, da die Ausführung binnen der vorgeschriebenen Frist nicht nachgewiesen worden ist.

№ 278. Dem Rittergutsbesitzer Ernst Becker zu Nieder-Brockendorf bei Haynau ist unter dem 11. Februar 1841 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Dresch-Maschine, die in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

für den Zeitraum von acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

№ 279. Dem George Preston zu Aachen ist unter dem 19. Februar 1841 ein Einführungs-Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Methode, Stärkemehl aus Reis darzustellen,

für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

№ 280. Den Eisenwaaren-Fabrikanten Heinrich und Eberhard Deutgen zu Hoven im Kreise Düren, ist unter dem 23. Februar 1841 ein Patent

auf eine Maschine zur Anfertigung von Nägeln mit Köpfen und sogenannten Schuhnägeln, in der durch Beschreibung und Zeichnungen nachgewiesenen Zusammensetzung

für den Zeitraum von sechs Jahren, von jenem Tage angerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 19.

Minden, den 30. April 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 281. Amtsblätter in den Pfarr-Registraturen betr. 648. *M. N. I.*

Die Allerhöchste Verordnung vom 28. März 1811 (Gesetzsammlung 1811 S. 167) bestimmt, daß alle Pfarrer das Amtsblatt der Regierung unentgeldlich erhalten, dagegen verpflichtet sein sollen, dafür zu sorgen, daß die Amtsblätter zu der gehörigen Zeit aus dem Vertheilungsorte abgeholt und gehörig aufbewahrt werden. Dieser Allerhöchsten Bestimmung gemäß, und im Verfolg früherer, in dieser Beziehung ergangener Circular-Verfügungen, fordern wir die Herren Superintendenten und Landdechanten auf, innerhalb 6 Wochen zu berichten, ob sämmtliche Jahrgänge der Amtsblätter seit 1830 in den Pfarr-Registraturen der ihrer Inspection anvertrauten Gemeinden vollständig und gebunden vorhanden sind. Die etwa fehlenden Jahrgänge sind anzuzeigen.

Minden, den 13. April 1841.

№ 282. Gewerbsbetrieb der Bauhandwerker. 283. *c. e. II. pl.*

Der Maurer Johann Sievers zu Erkeln, Kreises Höxter, ist zur Ausübung seines Gewerbes als Meister befugt, welches in Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 29. Februar 1832, Nro. 86 F. I. hierdurch nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 14. April 1841.

№ 283. Die Ausstellung der Geldeinlieferungsscheine Seitens der Königlichen Postanstalten betr. 595. *f. II. pl.*

Es ist der Fall vorgekommen, daß bei Einlieferung Königlicher Gelder von Königlichen Kassen zur Post oftmals statt des Postamts- oder Post-Expediteurs dessen Privatschreiber oder Posterpediteur-Gehülfen die zu ertheilenden Einlieferungsscheine unterzeichnen. Das Königliche General-Post-Amt hat über die Gültigkeit solcher Einlieferungsscheine dahin entschieden:

daß der Gehülfe eines Post-Expediteurs einen Geldeinlieferungsschein nie allein unterzeichnen darf, sondern, daß nach allgemeiner Vorschrift bei allen Postanstalten, mit Ausnahme der Hof- und Ober-Postämter, über die zur Post eingelieferten Gelder unter allen Umständen ein von dem Vorsteher der Postanstalt unterzeichneter Schein ertheilt werden muß. Nur bei den von den Königlichen Behörden, Kassen ꝛc. zur Post gelieferten portofreien Geldern ist nachgegeben worden,

daß die darüber zu ertheilenden Geldeinlieferungsscheine von den mit der Annahme der Gelder beauftragten Expedienten mit dem Beisatze „für den Postmeister" unterschrieben zu werden brauchen, jedoch muß diesen Bescheinigungen stets der Tagesstempel beigedruckt sein.

In Verfolg unserer Verfügung vom 14. October 1834 (Amtsblatt, Jahrgang 1834, Stück 47, Seite 325) werden die sämmtlichen von uns ressortirenden Kassen angewiesen, die obige Bestimmung genau zu beachten, um sich vor möglichen Verlusten gehörig zu sichern.

Die Herren Revisoren aber haben darauf zu sehen, daß die Posteinlieferungsscheine in der angeordneten Art ausgestellt sind, widrigenfalls jede Abweichung durch die Kassen-Revisions-Protokolle zur Sprache gebracht werden muß.

Zugleich wird diese Bestimmung den Orts-Vorständen und Stiftungskuratoren zur genauen Beachtung empfohlen.

Minden, den 16. April 1841.

№ 284. Verlorner Reisepaß. 1434. R. I.

Der Handarbeiter Heinrich Gieselmann zu Bischofshagen, im Kreise Herford, hat den ihm am 13. d. M. von der Landräthlichen Behörde zu Herford ertheilten Reisepaß Nro. 460, nach Elberfeld und auf 6 Monate gültig, auf dem Rückwege von Herford nach Bischofshagen angeblich verloren.

Der gedachte Paß wird hierdurch für ungültig erklärt und der etwaige Finder aufgefordert, solchen an die nächste Polizeibehörde abzuliefern.

Minden, den 17. April 1841.

№ 285. Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. 1410. R. I.

Die Direction der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hat bei Repartition ihres zu gemeinnützigen Zwecken bestimmten Gewinn-Antheils für das letztverflossene Jahr,

der	Stadt	Bielefeld	125	Thlr.
»	»	Lübbecke	100	»
»	»	Paderborn	100	»
»	»	Höxter	75	»
»	»	Wiedenbrück	50	»
»	»	Oldendorf	50	»
»	»	Petershagen	50	»
»	»	Bünde	45	» 5 Sgr.

zur Verbesserung und Vermehrung ihrer Feuerlöschgeräthe überwiesen.

Minden, den 19. April 1841.

№ 286. Den Biß toller Hunde betr. 291. R. I.

Bei den seit einem Jahre häufig vorgekommenen tollen Hunden, deren Biß die Tollwuth bei vielen Thieren — unter andern in einer größeren Viehheerde bei sieben Kühen — auch bei einem Landmanne in Hille die Wasserscheu hervorgebracht hat, finden wir uns veranlaßt, die vielfachen desfallsigen Bekanntmachungen und Verordnungen, namentlich die vom 24. November 1829 (Amtsblatt 1829, Seite 447 u. f.),

in Erinnerung zu bringen und auf das Allerhöchst genehmigte Regulativ vom 28. October 1835 ernstlich zu verweisen.

Insofern es sich aber ergeben hat, daß der Ausbruch der Wasserscheu des vorerwähnten Colon in Hille und das unglückliche Ende desselben, aller Wahrscheinlichkeit nach nur Folge der, bei einem unwissenden Unbefugten gesuchten Hülfe und der nachherigen Nicht-Anwendung einer zweckmäßigen ärztlichen Behandlung gewesen ist; während alle übrigen, im verflossenen Jahre gebissenen, jedoch einer richtigen Behandlung unterworfenen Personen von der schrecklichen Krankheit befreit geblieben sind, machen wir speciell auf die gesetzliche Bestimmung des oben allegirten Regulativs, Gesetz-Sammlung 1835, Nro. 27, Seite 264, §. 95, aufmerksam, nach welcher ein Jeder, welcher zuerst davon unterrichtet ist, daß ein Mensch von einem tollen Hunde gebissen worden, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 Thlrn. oder 14tägiger Freiheitsstrafe, dem nächsten Arzt oder Wundarzt davon Anzeige zu machen hat. Nach §. 9 des gedachten Regulativs ist aber jede Medizinal-Person schuldig, von den, ihr in ihrer Praxis vorkommenden Fällen wichtiger und dem Gemeinwesen Gefahr drohender ansteckender Krankheiten, — mithin besonders auch beim Bisse toller Hunde — der betreffenden Polizeibehörde ungesäumt schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen. Wir weisen demnach sämmtliche Medizinal-Personen an, bei steter Beachtung dieser Allerhöchsten Bestimmung, die betreffende Anzeige bei der Orts-Polizeibehörde und dem Kreis-Physikus — vergl. Verfügung vom 3. Juni 1823, Amtsblatt 1823, Seite 201 — vor Allem bei vorkommendem Bisse toller Hunde, und zwar bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 10 Thlrn. niemals zu unterlassen. Wenn aber schon jede ärztliche und wundärztliche Behandlung von Kranken oder Verletzten durch Nichtärzte, gesetzlich verpönt ist, so verwarnen wir mit Hinweisung auf Theil II., Titel 20, §. 702 des Allg. Landrechts, alle Unbefugte, bei Vermeidung von der willkührlichen Geld- oder Gefängnißstrafe und eventueller gerichtlicher Untersuchung, vor jeder äußeren oder innerlichen Behandlung des von einem tollen Hunde Verletzten, mit Ausnahme der demselben bis zur beschleunigenden Ankunft des Arztes oder Wundarztes zu leistenden, im Nachstehenden angegebenen nothwendigen ersten Hülfe.

Da es nämlich bei dem Bisse toller Hunde, — weil der Uebergang des Giftes aus der Wunde in den übrigen Körper oft sehr rasch erfolgt, und dann in der Regel keine wirksame Hülfe mehr statt findet, — durchaus auf eine schnelle zweckmäßige Behandlung der Wunde ankommt, so ist sofort, falls ein Arzt oder Wundarzt nicht zur Stelle ist, bis zur Ankunft desselben folgendes Verfahren zu beobachten:

Der verletzte Körpertheil werde zuvörderst, wenn er bekleidet ist, von den bedeckenden (am besten sogleich zu verbrennenden) Kleidungsstücken entblößt, was aber mit Vorsicht geschehen muß, damit nicht etwa der an den letzteren noch haftende Geifer noch mehr in die Wunde gestrichen oder Jemand, der mit unbedeckten oder vielleicht gar verletzten Händen dabei Hülfe leistet, bei dieser Gelegenheit infizirt werde. Die Wunde muß nun gehörig ausbluten, man darf daher nichts thun, um das Blut sogleich zu stillen, also auch keine Binden oder Lappen auflegen, die Wunde nicht ausdrücken und dergleichen. Man lasse sie vielmehr eine Zeitlang ungestört bluten

und wenn laues Waſſer zu haben iſt, ſo waſche man ſie damit oder bade darin den verletzten Theil, um die Blutung zu befördern. Auch mache man, wenn die Wunde an einer Stelle ſchon trocken geworden ſein ſollte, daſelbſt kleine Einſchnitte mit einer ſcharfen Meſſerſpitze, damit das Blut wieder zu fließen beginne. Wird ein Menſch auf dem Felde, im Walde oder ſonſt an einem einſamen Orte gebiſſen, ſo waſche er ſogleich die Wunde mit ſeinem Urin gehörig aus und laſſe ſie dann ebenfalls recht lange nachbluten, was er durch Drücken und Streichen der Haut gegen die Wunde hin befördern kann. — Sodann muß der Gebiſſene, jedoch nicht zu ſchnell, weil jede Erhitzung ihm ſchaden kann, nach dem nächſten Hauſe gehen oder dahin gebracht werden.

Hiernächſt waſche man jede einzelne Wunde, auch ſelbſt den kleinſten Ritz in der Haut mit Aſchenlauge oder mit warmem Waſſer, worin ſchwarze Seife oder auch eine Handvoll Salz aufgelöſet iſt, dergeſtalt rein aus, daß man die Flüſſigkeit mehrmals nach einander in die Wunde gießt oder reichlich hineinſpritzt, oder daß man einen in die Flüſſigkeit getauchten Schwamm oder Leinwandlappen über den Wunden mehrmals ausdrückt. Hat man unter den genannten Mitteln die Wahl, ſo verdient die Aſchenlauge den Vorzug. (Man nimmt hierzu einen Theelöffelvoll Seifenſiederlauge, die von der Stärke ſein muß, daß ein Ei darauf ſchwimmt und miſcht dieſe unter eine Taſſe, etwa 6 Loth, Waſſer.) Sollte aber Seifenſiederlauge nicht ſogleich zu erhalten ſein, ſo kann man auch eine ſchwache Lauge in der Art bereiten, daß man über 8 Eßlöffel Aſche vom hartem Holze (von der Aſche von weichem Holze nimmt man etwas mehr) 2 Taſſen kochenden Waſſers gießt und die Lauge mittelſt Durchſeihens durch Leinewand von der Aſche abſondert.

Iſt nun inzwiſchen der Arzt noch immer nicht bei dem Verletzten angelangt und eine Apotheke in der Nähe, ſo beſorge man ein Quentchen bis zu einem Loth (je nachdem die Zahl und Größe der Wunden iſt) Spaniſchfliegenpulver, beſtreue damit recht reichlich alle vorhandenen Wunden und verbinde ſie dann mit einer Binde von Leinwand, oder man verbinde ſie mit der in den Apotheken vorräthigen Spaniſchfliegenſalbe, zu welcher man noch, um ſie ſtärker reizend zu machen, etwas ſogenannten rothen Queckſilber-Präcipität (von dieſem etwa 1 Quentchen auf 1 Loth der Salbe) mengen kann, oder man beſtreiche die Wunden bis auf ihren Grund recht reichlich mit einer Auflöſung, die aus 1 Quentchen Aetzkali (Aetzſtein) und ein halb Pfund (d. i. gegen anderthalb Taſſenköpfe voll) Waſſer bereitet iſt. — Iſt aber keins der genannten Mittel zeitig genug zu haben, ſo bedecke man vor der Hand die Wunde mit ſchwarzer Seife oder beſtreue ſie mit Aſche oder gepulvertem ungelöſchten Kalk oder wenigſtens mit Küchenſalz und verbinde ſie dann. — Der mäßige Schmerz, den dieſe Mittel in der Wunde erregen, iſt von keinen nachtheiligen Folgen, ihre Anwendung aber unerläßlich, einerſeits, um das in der Wunde haftende Gift zu zerſtören, und anderſeits, um in derſelben eine Entzündung und Eiterung zu bewirken, wodurch der Verletzte allein vor dem Ausbruche der Waſſerſcheu ſicher bewahrt werden kann.

Zugleich bringen wir in Errinnerung, daß die kleine Schrift:

„Allgemein faßliche Belehrung über die Kennzeichen und die Verhütung der Hundswuth,“

für den Preis von 2 Sgr. bei dem Regierungs-Sekretair Herrn Nolting von Jedem bezogen werden kann, der sich in den Besitz dieser nützlichen Schrift zu setzen wünscht.

Minden, den 21. April 1841.

№ 287. Erledigung eines Steckbriefes. 1531. R. I.

Der unterm 11. d. M. (Amtsblatt Seite 155) als Deserteur steckbrieflich verfolgte Arbeitssoldat Rudolph Alexander Dunst ist am 21. d. M. wieder eingebracht worden.

Minden, den 24. April 1841.

№ 288. Personal-Chronik. 386. K. I.

Der Wundarzt zweiter Klasse Bröker hat sich in Lügde niedergelassen.

Minden, den 18. April 1841.

№ 289. Personal-Chronik. 415. K. I.

Das Impfgeschäft in der Stadt Oldendorf ist dem dortigen Arzte Doctor Herzberg provisorisch übertragen.

Minden, den 20. April 1841.

Bekanntmachungen.

№ 290.

Vom 17. bis zum 23. April sind an Beiträgen für die Ueberschwemmten hiesigen Regierungsbezirks ferner eingegangen:

vom Herrn Beamten Schulze in Niesen 1 Thlr. 10 Sgr., Herrn Bürgermeister Brendt in Grevenbroich 5 Thlr. 27 Sgr. 5 Pf., Herrn Bürgermeister Frettlöh in Struthütten (Kreis Siegen) 14 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf., Herrn Bürgermeister Reinhard in Rhynern 90 Thlr. 17 Sgr. 8 Pf., Herrn Bürgermeister Steprath in Wanlo 1 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf., Herrn Bürgermeister Adolphi in Wesel 16 Thlr. 18 Sgr. 8 Pf., Herrn Bürgermeister von Wydenbrück in Rorup (Regierungsbezirk Münster) 4 Thlr., Magistrat in Grünberg 65 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., Herrn Bürgermeister Beudel in Holten (Kreis Duisburg) 5 Thlr. 5 Sgr. 4 Pf., Herrn Landrath Mersmann in Coesfeld 6 Thl. 24 Sgr. 4 Pf., Herrn Bürgermeister Wolf in Burbach 2 Thlr. 15 Sgr., Herrn Bürgermeister Holtschnit in Elsey 22 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf., Herrn Bürgermeister Grund in Evinghoven 14 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf., Magistrat in Crossen 45 Thlr. 4 Sgr., Herrn Major von Eichler in Wesel 27 Thlr., überhaupt 322 Thlr. 27 Sgr. 2 Pf.

Die Gesammteinnahme beträgt also 7779 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf.

Minden, den 23. April 1841.

Der Central-Hülfsverein für die Ueberschwemmten des Regierungsbezirks Minden.

№ 291.

Der Knecht Heinrich Voß aus Blotho, welcher wegen Diebstahls am 16. Dezember praet. verurtheilt worden ist, hat sich durch heimliche Entfernung der Vollstreckung des Erkenntnisses entzogen.

Die Behörden werden ersucht, den Heinrich Voß, wenn derselbe sich betreten läßt, zu arretiren und hierher abzuliefern.

Vlotho, den 13. April 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement des Heinrich Voß.

Vor- und Zuname: Heinrich Voß. — Wohnort: Bauerschaft Gohfeld. — Gewerbe oder Stand: Knecht, Tagelöhner. — Religion: evangelisch. — Alter: 21 Jahr. — Größe: 4 Fuß 4 Zoll (Rheinl.) — Haupthaar: blond. — Bart: keinen. — Augenbrauen: braun. — Stirn: oval. — Augen: blau — Nase: gewöhnlich. — Mund: desgl. — Zähne: gesund. — Kinn: etwas spitz. — Gesicht: etwas länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: schlank. — Besondere Kennzeichen: keine.

№ 292. Kleesaamen-Markt zu Harsewinkel.

Auf dem am 2. d. M. zu Harsewinkel abgehaltenen Kleesamen-Markte wurden im Ganzen 964 Sack, à 250 Pfd., zu Markte gebracht und zu den Preisen von 27 bis 40 Thlr. pro Sack verkauft.

Im künftigen Jahre wird dieser Markt auf den 18. März fallen.

Münster, den 10. April 1841.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 293 Diebstahls-Anzeige.

Es sind in der Nacht vom 7. auf den 8. April d. J. mittelst Oeffnens der obern Hausthür von der Dehle dem Erbpächter Wortmann Nro. 41 zu Hiddenhausen folgende Sachen, als:

1) circa 18 Manns- und Frauenhemde, einige mit dem Buchstaben W gezeichnet, 2) 3 hausbacken Bröde, 3) ein Dicker, halb abgetragen, 4) eine Kneipwaage, 5) eine neue Schute mit dem Stiele, und aus dem Wiemen 1) eine Seite Speck, 2) 3 Rückenstücke, 3) 1 Kehlstich und 4) 7 Stück dicke lange Würste

gestohlen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäterschaft oder den Verbleib der Sachen zu ermitteln, weshalb wir vor dem Ankaufe warnend, Jedermann auffordern, Alles, was nur zu obigem Zwecke dienen kann, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Bünde, den 20. April 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 294. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 5. auf den 6. April c. sind aus der Wohnung des Färbers Leffmann Rose zu Haaren nachbezeichnete Gegenstände, als:

a) 20 Stück weißes ordinaires Leinen; b) 2 Stück 5/4 breit grau Nessel, gezeichnet D. L. A.; c) 40 Ellen 6/4 breit grau Nessel, gezeichnet S. O. A.; d) 8 bis 10 Stück 5/4 breiten gedruckten Nessel; e) 5 bis 6 Stück 11/8 breiten grauen Nessel; f) 10 Stück fertige dunkelblaue Kittel von Nessel; g) 12 bis 15 Gebind vierdräthiges weißes Garn; h) 30 bis 35 Gebind dreidräthiges ungewaschenes weißes wollenes Garn; i) 10 Bind dreidräthiges halbblaues wollenes Garn; k) 50 Gebind einfaches blaues wollenes Garn; l) 4 Stück blau leinenes Garn; m) 40 Bind blauen Zwirn; n) 5 Stück feines flächsenes Garn; o) 5 Pfund feinen

Kaffe; p) 5 Pfund weißen Zucker; q) 3 Pfund braunen Zucker; r) 3 Pfund schwarzen Strangtaback; s) 5 Pfund AB Bönninger Taback; t) 5 Pfund weißes baumwollenes Garn; u) ½ Pfund Schnupftaback, Kardinal in Blei gepackt ohne Abzeichen; v) 5 Pfund dunkel und hellblau melirtes baumwollenes Garn; w) 4 Pfund Butter nebst einem steinernen Topfe; x) ½ Pfund gebrannten Kaffe, welches in einem runden Kästchen von Pappe mit Tapetenpapier beklebt, enthalten war; y) eine Ladenscheere, einen halben Berliner Fuß groß, am Griffe gereift; z) ein großes Taschenmesser mit einer weißen knöchernen Schaale,

mittelst Einbruchs entwendet worden.

Indem wir diesen Diebstahl bekannt machen, fordern wir Jeden auf, seine etwaige Wissenschaft über den Verbleib der gestohlenen Sachen und über die Person des Thäters uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Bei Individuen, welche als des gedachten Diebstahls verdächtig, am 8. d. M. arretirt worden, haben sich zwei frisch geschlachtete Schaafe und eine graue Gans vorgefunden, über deren rechtmäßigen Erwerb sie sich nicht haben ausweisen können.

Wir fordern daher zugleich diejenigen, denen um die gedachte Zeit Schaafe oder eine Gans gestohlen worden, auf, sich bei uns zu melden, den Diebstahl anzuzeigen und allenfalls die Schaaffelle und die Gans hier in Augenschein zu nehmen.

Büren, den 18. April 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 295. Personenpost zwischen Pr. Oldendorf und Minden, Dielingen und Lübbecke.

In Folge hoher Anordnung wird mit Anfang Mai d. J. zwischen Pr. Oldendorf und Minden & v. v. eine wöchentlich viermalige Personenpost in Gang kommen und dieselbe ihre Abfertigung erhalten:

Sonntags, Dienstags, Mittwochs, Freitags,
- von Oldendorf Morgens 7 Uhr;
- von Lübbecke Morgens 8¼ Uhr;
- in Minden ankommen: Vormittags um 10¾ Uhr.

Zurück nach Oldendorf:

nämliche Tage
- von Minden Nachmittags 4 Uhr;
- von Lübbecke Abends 6¾ Uhr;
- in Oldendorf ankommen: Abends 7¾ Uhr.

Der Wagen zu dieser Post ist verdeckt und bequem eingerichtet. Die Personenfracht nebst 30 Pfund Freigepäck beträgt pro Meile 6 Sgr. Ueberfracht wird nach der Päckerei-Taxe erhoben. Beischaisen werden gestellt.

Mit dieser Post steht eine Kariolpost mit Personen-Beförderung zwischen Dielingen und Lübbecke & v. v. in genauer Verbindung; dieselbe wird abgefertigt:

Sonntags, Dienstags, Mittwochs, Freitags,
- von Dielingen um 4½ Uhr früh;
- von Levern um 5¾ Uhr früh;
- trifft in Lübbecke ein um 8 Uhr Morgens

und schließt sich hier der von Oldendorf nach Minden durchgehenden Personenpost an.

Nach Ankunft der Personenpost von Minden geht die Kariolpost nach Dielingen ab:

an den nämlichen Tagen: { von Lübbecke um 6½ Uhr Abends; von Levern um 8¾ Uhr Abends; kommt in Dielingen an um 10 Uhr Abends.

Die Personenfracht bei dieser Post nebst 10 Pfund Freigewicht ist pro Meile auf 5 Sgr. festgesetzt. Ueberfracht nach der Päckereitaxe.

Minden, den 26. April 1841.

Königl. Preuß. Grenz-Postamt.
Tißen.

Patent-Anzeigen.

№ 296. Dem Werkmeister Johann Abrah. Germain zu Elberfeld ist unterm 28. Februar c. ein Patent

289. c. II. pl.

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erachtete Vorrichtung um den zur Haarweberei gebräuchlichen Haken durch die geöffnete Kette zu führen,

auf fünf Jahre, von dem gedachten Termine ab, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

№ 297. Dem Zuckerfabrikanten Fleischer zu Schwedt ist unterm 16. März d. J. ein Patent auf eine Runkelrüben-Presse mit Ersparniß der Säcke und Horden, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von dem gedachten Termine an gerechnet, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

№ 298. Dem George Preston zu Aachen ist unter dem 21. März 1841 ein Patent auf einen Gasmesser, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

№ 299. Dem George Preston zu Aachen ist unter dem 21. März 1841 ein Einführungs-Patent

auf eine Druckmaschine mit mehreren Farben für Kattun, Papier ꝛc., in den durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesenen Ausführungen und Zusammensetzungen,

für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

№ 300. Dem Maler Rademacher in Berlin ist unter dem 9. März 1841 ein Patent auf eine durch Modell erläuterte verbesserte Stangen-Presse für Steindruck

für den Zeitraum von acht Jahren, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 20.

Minden, den 7. Mai 1841.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

№ 301.

Das 5. Stück der Gesetzsammlung pro 1841 enthält:

Nro. 2146. Allerhöchste Kabinets-Order vom 6. März 1841, betreffend den Tarif für die Erhebung des Brück- und Fährgeldes für den Weichsel-Uebergang bei Dirschau nebst dem genannten Tarif von demselben Tage.

Nro. 2147. Allerhöchste Kabinets-Order vom 16. April 1841, mit welcher der Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1841 publizirt wird.

Nro. 2148. Allerhöchste Kabinets-Order vom 28. Dezember 1840, nach welcher der Antheil am Arbeitsverdienst der Gefangenen in den Straf- und Gefangenanstalten niemals für deren Gläubiger in Beschlag genommen werden darf.

Nro. 2149. Allerhöchste Kabinets-Order vom 16. Februar 1841, betreffend die Erfordernisse zur Wahlfähigkeit für die Versammlungen der Repräsentanten der jüdischen Korporationen im Großherzogthum Posen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 302. Register über die Personenstandes-Veränderungen der Juden. 3448. R. Q. I. pl.

In Folge höherer Veranlassung werden den Polizei-Obrigkeiten des Regierungsbezirks unsere, die Register über die Personenstandes-Veränderungen der Juden betreffende Amtsblatts-Verordnungen vom

7. Februar 1822, Nro. 1298 B.,
3. November 1828, Nro. 1986 R., und vom
16. September 1830, Nro. 191 E. I.

zur sorgfältigsten Nachachtung hierdurch in Erinnerung gebracht.

Insbesondere ist auch die Bestimmung:

wonach am Schlusse eines jeden Kalenderjahres die Duplicate jener Register den betreffenden Königlichen Gerichten mitgetheilt werden sollen,

auf das pünktlichste zu beachten.

Minden, den 23. April 1841.

№ 303. 559. f. II. Der für die Geschäftslocale der unterzeichneten Regierung im nächsten Winter 1841/42 erforderliche Torfbedarf, bestehend in ungefähr 5500 Ringeln, soll im Wege der öffentlichen Lizitation beschafft werdm und ist hierzu ein Termin auf den 21. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, im Königlichen Regierungs-Gebäude vor dem Herrn Regierungs-Secretair Suermann angesetzt, zu welchem Lieferungslustige sich einfinden und ihre Erbietungen abgeben wollen. Unter den drei Mindestfordernden behält die Königl. Regierung sich die Wahl vor und wird Einem von diesen, wenn die erforderliche Sicherheit nachgewiesen worden, der Zuschlag ertheilt werden.

Die Bedingungen, welche diesem Verdinge zum Grunde gelegt werden sollen, können täglich in unserer Kasen- und Bau-Registratur eingesehen werden.

Minden, den 24. April 1841.

№ 304. Preis der Blutegel. 431. K. I. Der Preis der Blutegel wird für das Sommer-Halbejahr, vom 1. Mai bis 1. November d. J. für die mittlere, hinreichend große Sorte auf 2 Sgr. 1 Pf. festgesetzt.

Minden, den 26. April 1841.

№ 305. 1492. R. I. pl. Des Königs Majestät haben über die Form der Immediat-Gesuche zu verordnen geruhet, das auf dem Courert der Name und Stand des jedesmaligen Absenders zu vermerken und auf der ersten Seite der Bittschrift am Rande deren Inhalt kurz anzugeben sei.

Minden, den 28. April 1841.

№ 306. Wohlthätigkeit. 1534. R. I. pl. Der Pfarrer Laufkötter zu Brenken, Kreises Büren, hat die ihm als Huldigungs-Deputirten angewiesene Reise-Entschädigung von 245 Thlr. 15 Sgr. zur Errichtung einer Armenstiftung „zum Andenken an die Erbhuldigung Sr. Majestät Friedrich Wilhelm des IV.“ bestimmt.

Wir nehmen gern Veranlassung, die dadurch an den Tag gelegten, so mildthätigen als patriotischen Gesinnungen des würdigen Stifters hiermit öffentlich dankend anzuerkennen.

Minden, den 28. April 1841.

№ 307. Die neu entworfene Arznei-Taxe pro 1841 betr. 439. K. I. Die eingetretenen Veränderungen in den Droguen-Preisen haben eine gleichmäßige Veränderung in den zur Zeit bestehenden Tax-Preisen mehrerer Arzneien nothwendig gemacht. Die hiernach abgeänderten, im Druck erschienenen Tax-Bestimmungen treten mit dem 1. Mai d. J. in Wirksamkeit.

Berlin, den 18. März 1841.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
gez. Eichhorn.

Vorstehendes Publikandum wird im höheren Auftrage mit dem Bemerken zur öffent-

lichen Kenntniß gebracht, daß Exemplare der neu entworfenen Arznei-Taxe pro 1841, zu dem Preise von 10 Sgr. durch den Regierungs-Secretair Nolting hier, zu erhalten sind.

Minden, den 28. April 1841.

№ 308. Lungenseuche des Rindviehs. 441. K. G. I.

Nach einer Bekanntmachung des Fürstlich Lippischen Amts zu Lage vom 17. d. M., hat sich die Lungenseuche unter dem Rindvieh des Colons Sültemeier bei Heiden gezeigt. Wir bringen dies hierdurch zur Kenntniß der diesseitigen Unterthanen, indem wir vor jedem Ankauf von Rindvieh warnen, welches etwa von dorther vorschriftswidrig eingebracht werden möchte.

Minden, den 28. April 1841.

№ 309. Personal-Chronik. 1247. II. b. pl.

Die Verwaltung der Oberförster-Stelle zu Büren ist vom 1. Mai d. J. ab, wo der bisherige Oberförster Schüth in den Ruhestand tritt, dem Forst-Kandidaten Eckhardt übertragen.

Minden, den 28. April 1841.

№ 310. Landesverweisung. 1404. R. I.

Der nachstehend signalisirte wegen mangelnder Legitimation, Vagabondage und Bettelns angehaltene ausländische Landstreicher Marcus Meier ist von Polizeiwegen über die Grenze gebracht und ihm die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement.

Name und Vorname: Meier Marcus. — Geburts- und Aufenthaltsort: Elmshorn. — Vaterland: Dänemark. — Religion: Jude. — Alter 32 Jahr. — Gewerbe: Schuhmacher. — Größe 5 Fuß 3 Zoll. — Haare: schwarz. — Stirn: schmal. — Augenbrauen: schwarz. — Augen: braun. — Nase: lang. — Mund: mittel. — Zähne: vollzählig. — Bart: schwarz. — Kinn: oval. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: schlank. —

Minden, den 17. April 1841.

№ 311. Landesverweisung. 1560. R. I.

Der nachstehend signalisirte ausländische Landstreicher, Schumachergesell Wilhelm Bartels, ist von Polizeiwegen über die Gränze gebracht und ihm die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement.

Vor- und Zunamen: Wilhelm Bartels. — Geburts- und Aufenthalsort: Einbeck, im Hannoverschen. — Religion: evangelisch. — Alter: 38 Jahr. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: rund. — Augenbrauen: hellbraun. — Augen: hellblau. — Nase und Mund: gewöhnlich. — Bart: braun. — Zähne: gut. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: spitz. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: mittlere. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.

Minden, den 27. April 1841.

Bekanntmachungen.

№ 12. Vom 24. April bis zum 1. Mai c. sind an Beiträgen zur Unterstützung der Ueberschwemmten ferner eingegangen:

vom Magistrat in Kupferberg 3 Thlr. 21 Sgr. 5 Pf; Herrn Bürgermeister Denhard in Wickrath 12 Thlr. 20 Sgr.; Herrn Bürgermeister Beutsig in Langenberg 15 Thlr. 6 Sgr.; Herrn Bürgermeister v. d. Recke in Lünen 19 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf.; Redaction des Intelligensblattes in Crefeld 63 Thl. 6 Sgr. 6 Pf.; Herrn Oberbürgermeister von Canap in Elberfeld 46 Thlr. 29 Sgr. 7 Pf.; Herrn Bürgermeister Busbach in Lohmar 1 Thlr 2 Pf.; Magistrat in Stargard 51 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf.; Herrn Bürgermeister Coll in Zell 1 Thlr.; Herrn Bürgermeister Toll in Buer 2 Thlr.; Herrn Landrath von Selasinsky in Daun 3 Thlr. 16 Sgr.; Herrn Bürgermeister Hüsgen in Neuß 1 Thlr. 23 Sgr.; Herrn Bürgermeister Hoenen in Grefrath 2 Thl.; Herrn Bürgermeister Hesse in Dormagen 4 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf.; Herrn Bürgermeister Westermann in Emmerich 26 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf.; Magistrat in Schmiedeberg 23 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf.; Herrn Bürgermeister in Haldern 13 Thlr.; Herrn Landrath und Oberbürgermeister zu Trier 36 Thlr. 5 Sgr.; Herrn Landrath zu Solingen 135 Thlr. 29 Sgr. 10 Pf.; Herrn Bürgermeister in Grimlinghausen 6 Thlr. 6 Sgr. 10 Pf.; Herrn Bürgermeister Kratz zu Wevelinghoven 1 Thlr. 20. Sgr.; überhaupt 471 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf.

Die Gesammteinnahme beträgt also bis heute 8251 Thlr. 1 Sgr. 10 Pf.

Minden, den 1. Mai 1841.

Der Central-Hülfs-Verein für die Ueberschwemmten des Regierungsbezirks Minden.

№ 313. (3) Bei der am heutigen Tage in Gemäßheit des §. 6 seqq. des Reglements vom 8. August 1836 statt gehabten Verloosung einer Anzahl der von uns bis zum Schlusse des vorigen Jahres ausgegebenen Schuldverschreibungen, sind die in dem nachstehenden Protokolle nach Nummern und Beträgen verzeichneten zur Einlösung und Tilgung aufgerufen:

Geschehen Paderborn, den 22. Februar 1841.

Zu dem heutigen Termine war der Landrath, Freiherr von Metternich, als Dirigent der Paderbornschen Tilgungskasse mit dem Magistrats-Dirigenten, Stadt-Director Brandis auf dem Rathhause zusammengetreten, um den Beschluß der Direction der Paderbornschen Tilgungskasse in Ausführung zu bringen; in Folge dessen, gemäß der Vorschrift des §. 6 des Reglements vom 8. August 1836, Behufs der allmähligen Einlösung der von der Paderbornschen Tilgungskasse emittirten Schuldverschreibungen dermalen eine Anzahl zum Betrage von 30,500 Thlr. durch Verloosung eingezogen, getilgt und nach dem Nennwerthe bezahlt werden soll.

Der vom Königl. Oberlandesgerichte zur Beiwohnung dieses Geschäfts designirte Oberlandesgerichts-Assessor Denso hatte sein Nichterscheinen durch Krankheit entschuldigen lassen.

Nachdem die mit den Nummern und Beträgen der ausgefertigten Schuldverschreibungen bezeichneten Loose in eine dazu bestimmte Urne geworfen waren, wurden dieselben durch einen Zögling des hiesigen Waisenhauses einzeln hervorgezogen.

Hiernach sind folgende Obligationen aufgerufen, als:

A. Obligationen zu 500 Thlr.

Nro. 101
» 205
» 327
» 386
» 398
» 408
» 444
» 580
» 583
» 812
» 1058
» 1125
» 1198
» 1291
» 1328
» 1625
» 1667
» 2497
» 2533
» 2632
» 2836
» 2942
» 3104
» 3106

B. Obligationen zu 400 Thlr.

Nro. 83
» 369
» 517
» 1369
» 1507
» 1735
» 1740
» 1762
Nro. 2050
» 2057
» 2150
» 2176
» 2285
» 2545
» 3120
» 3127
» 3131
» 3133
» 3183
» 3195

C. Obligationen zu 300 Thlr.

Nro. 500
» 1093
» 1236
» 1566
» 1576
» 1610
» 1910
» 2061
» 2551
» 2642
» 2754
» 3143
» 3201

D. Obligationen zu 200 Thlr.

Nro. 25
» 175
» 266
» 379
» 751
» 1014

Nro. 1207
» 2038
» 2075
» 2083
» 2185
» 2245
» 2271
» 2820
» 2908
» 3089
» 3209

E. Obligationen zu 100 Thlr.

Nro. 37
» 45
» 127
» 280
» 332
» 568
» 1985
» 2092
» 2095
» 2096
» 2081
» 2379
» 2380
» 2441
» 2572
Nro. 2574
» 2823
» 7071
» 3151
» 3153
» 3212

F. Obligationen zu 50 Thlr.

Nro. 210
» 311
» 324
» 495
» 1170
» 1356
» 1359
» 2472
» 2584
» 2915
» 2960
» 3166

G. Obligationen zu 25 Thlr.

Nro. 1465
» 2590
» 2667
» 2710
» 2743
» 3094

Nach geschehener Verloosung ist hierauf die Verhandlung geschlossen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

v. Metternich. Brandis, Stadt-Director.

Die Inhaber der vorbezeichneten Schuldverschreibungen fordern wir hierdurch auf, letztere nebst den zugehörigen Coupons behufs der Erhebung des Kapitalbetrags bei uns spätestens innerhalb einer Frist von 6 Monaten a dato einzureichen und den Nennwerth dafür in Silber-Courant oder Kassen-Anweisungen in Empfang zu nehmen, wobei wir bemerken, daß, falls der Inhaber einer aufgerufenen Schuldverschreibung die Erhebung des Kapitalbetrages binnen der gesetzlich bestimmten Frist verabsäumt, er den Anspruch auf ferneren Zinsengenuß verliert. (§. 6. l. cit.)

Die Direction der Paderbornschen Tilgungskasse.
(gez.) von Metternich. Wichmann. Grasso.

№ 314. Vierzehnte jährliche General-Versammlung der Rheinisch-Westphälischen Gefängniß-Gesellschaft am 21. Juni 1841.

Die Rheinisch-Westphälische Gefängniß-Gesellschaft wird ihre vierzehnte jährliche General-Versammlung am Montag, den 21. Juni 1841, Vormittags 11 Uhr, im Justiz-Gebäude hierselbst abhalten.

Alle Mitglieder der Gesellschaft, welche nach §. 8. der Statuten stimmberechtigt sind, insbesondere aber die verehrlichen Mitglieder der Töchtergesellschaften, Hülfsvereine und Asylvorstände werden demnach höflichst eingeladen, die diesjährige Versammlung mit ihrer Gegenwart zu beehren und den Bericht des Ausschusses, dessen Rechnungslegung über Einnahmen und Ausgaben ꝛc. entgegen nehmen zu wollen.

Es werden einige uns gemachte Vorschläge zur Erweiterung der Statuten der Gesellschaft in Beachtung genommen und etwaige Anträge und Wünsche, welche das Wirken der Gesellschaft befördern dürften, gern zur Erörterung gebracht, und schließlich wird zur statutenmäßigen Erneuerung eines Theiles der Mitglieder geschritten werden.

Düsseldorf, den 16. April 1841.

Der Ausschuß der Rheinisch-Westphälischen Gefängniß-Gesellschaft.

Fasbender. von Ammon. Deus. Dr. Ebermaier. Fliedener. Frhrr. von Frentz. Goering. Hatzfeld. von Hymmen. Jacobi. Joesten. von Massenbach. von Oven. von Pritzelwitz. Schnaase. Freiherr von Spiegel. von Sybel. von Voß. Wolters.

№ 315. Steckbrief. 886. Q. p. B. D. I.

Der untenstehend bezeichnete Franz Hersemeyer, welcher wegen Diebstahls in Untersuchung gewesen, ist am 12. d. M. aus dem hiesigen Kreisgefängnisse entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, und im Betretungsfalle ihn zu verhaften und an den hiesigen Magistrat abliefern zu lassen.

Wiedenbrück, den 18. April 1841.

Der Landrath v. Trzebiatowski.

Signalement.

Geburtsort: Breitenbach. — Vaterland: Preußen — Gewöhnlicher Aufenthalt: Breitenbach. — Religion: katholisch. — Alter: 29 Jahr. — Größe: 5 Fuß 6 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: hoch. — Augenbrauen: blond. — Augen: blau. — Nase: gewöhnlich, etwas spitz. — Mund: klein. — Zähne: vollzählig, gut. — Bart: blond. — Kinn: rund. — Gesicht: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: untersetzt. — Besondere Zeichen: Auf dem rechten Arme ein Herz roth eingeätzt mit der Inschrift F. H. 1833.

№ 316. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 17. auf den 18. März c., sind dem Schmidt Johann Rieland zu Scherfelde aus dessen Schmiede mittelst Einbruchs:

zwei Hämmer, zwei Hufhämmer, eine Hufzange, ein Haken, drei Schmiedezangen, 4 Pfd. Eisen, eine Holzkette und ein großes Stück Leder vom Blasebalge

entwendet, ohne daß bis jetzt die Diebe zu ermitteln gewesen sind. Wir fordern

demnach sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden, denen von diesem Diebstahle etwas zur Kunde kommen möchte, auf, dieses zu unserer Kenntniß zu bringen.

Warburg, den 17. April 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 317. Diebstahls-Anzeige.

Es sind in der Nacht vom 13. auf den 14. April d. J., mittelst Ansetzung einer Leiter, dem Erbpächter Hermann Heinrich Schürmeyer Nro. 89 zu Ennigloh, aus dessen Hause:

1) zwei Seiten Speck aus dem Wiemen; 2) ein Scheffel Roggen sammt Sack, gezeichnet S. M. R.; 3) eine Axt mit dem Stiele, gezeichnet X., der Stiel in der Form eines Schwanenhalses; 4) circa 20 Stück heeden Schiergarn, darunter einige Stück flächsen; 5) ein halbes hausbacken Brod aus dem Schranke; 6) ein sogenannter Dicker, an der linken Seite unterm Arm einen Theerflecken und auf der rechten Schulter einen Riß von einem Nagel,

gestohlen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäterschaft oder den Verbleib der Sachen zu ermitteln, weshalb wir, vor dem Ankaufe warnend, Jedermann auffordern, Alles, was nur zu obigem Zwecke dienen kann, sofort uns, oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Bünde, den 24. April, 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 318. Diebstahls-Anzeige.

Es sind in der Nacht vom 11. auf den 12. April d. J., mittelst Oeffnens einer Kuhstallsthür, von der Dehle dem Maurermeister Höcker zu Enger folgende Gegenstände, als:

1) eine Seite Speck und 2) circa 30 Stück Mettwürste

gestohlen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäterschaft oder den Verbleib derselben zu ermitteln, weshalb wir, vor dem Ankaufe warnend, Jedermann auffordern, Alles, was nur zu obigem Zwecke dienen kann, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Bünde, den 24. April 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 21.

Minden, den 14. Mai 1841.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 6. Stück der Gesetzsammlung pro 1841 enthält:

Nro. 2150. Verordnung über die Befugnisse der Kreisstände in der Kur- und Neumark Brandenburg und dem Markgrafenthum Niederlausitz, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingesessenen dadurch zu verpflichten. Vom 25. März 1841. № 319.

Nro. 2151. Verordnung über die Befugnisse der Kreisstände im Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingesessenen dadurch zu verpflichten. Vom 25. März 1841.

Nro. 2152. Verordnung über die Befugnisse der Kreisstände im Großherzogthum Posen, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingesessenen dadurch zu verpflichten. Vom 25. März 1841.

Nro. 2153. Verordnung über die Befugnisse der Kreisstände in der Provinz Sachsen, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingesessenen dadurch zu verpflichten. Vom 25. März 1841.

Nro. 2154. Verordnung über die Befugnisse der Kreisstände in der Provinz Westphalen, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingesessenen dadurch zu verpflichten. Vom 25. März 1841.

Nro. 2155. Gesetz zur Aufrechthaltung der Mannszucht auf den Seeschiffen. Vom 31. März 1841.

Nro. 2156. Ministerial-Erklärung über das mit der Großherzoglich Hessischen Regierung getroffene Uebereinkommen wegen gegenseitiger Verfolgung der Verbrecher über die Landesgränze hinaus. Vom 10. April 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Mit Bezugnahme auf das Publicandum vom 5. d., (Amtsbl. Stück 17) bringen wir die gesetzliche Bestimmung in Erinnerung, nach welcher alle an der Räude umgestandenen, oder während derselben getödteten Pferde, ohne abgeledert zu werden, in einer Tiefe von 3 bis 4 Ellen, verscharrt werden müssen. Bei der großen Gefahr № 320. Die Räude der Pferde betr. 440. K. I.

der Uebertragung der Räude auf Thiere und Menschen durch die Häute der an dieser Krankheit umgestandenen Pferde, wird das Abledern derselben hierdurch bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thlr. wiederholt untersagt.

Minden, den 30. April 1841.

№ 321. Landesverweisung. 1581. R. I.

Der nachstehend signalisirte ausländische Landstreicher Johann Romeis ist, nachdem derselbe wegen verbotener Rückkehr in die diesseitigen Staaten eine zweijährige Zuchthausstrafe erlitten hat, auf Grund eines rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses des Königlichen Oberlandesgerichts zu Hamm zum zweiten Male über die Grenze gebracht und ihm die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zehnjähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement.

Namen: Johann Romeis. — Geburts- und Wohnort: Meyersbach im Königreich Baiern. — Gewerbe: Maurer. — Religion: evangelisch. — Alter: 45 Jahr. — Größe: 5 Fuß. — Haare: dunkelbraun. — Stirn: hoch. — Augenbrauen: dunkelbraun. — Augen: grau. — Nase: klein und breit. — Mund: gewöhnlich. — Bart: schwach und braun. — Zähne: mangelhaft. — Kinn: rund. — Gesicht: länglich. — Gesichtsfarbe: fahl. — Gestalt: klein und hager. — Sprache: süddeutscher Dialect. — Besondere Kennzeichen: auf dem linken Auge blind.

Minden, den 1. Mai 1841.

№ 322. Steckbrief. 1605. R. I.

Der nachstehend signalisirte Heinrich Grotendiek hat sich, nachdem er wegen Betruges eine vierwöchentliche Gefängnißstrafe erlitten, von seinem Wohnorte Rietberg, Kreises Wiedenbrück, heimlich entfernt.

Sämmtliche Polizeibehörden werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle anzuhalten und mittelst beschränkter Reiseroute nach Rietberg zu dirigiren.

Signalement.

Namen und Vornamen: Heinrich Grotendiek. — Geburts- und Wohnort: Rietberg. — Religion: katholisch. — Alter: 29 Jahre. — Größe: 4 Fuß 10 Zoll. — Haare: hellblond. — Stirn: bedeckt. — Augenbrauen: blond. — Augen: blaugrau. — Nase: gewöhnlich. — Mund: klein. — Zähne: gut. — Kinn: rund. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: klein. — Besondere Kennzeichen: fehlen. Minden, den 1. Mai 1841.

№ 323. Versammlung der Orts-Schul-Vorstände. 1197. M. I.

Wir bringen hiermit in Erinnerung, daß der Instruktion für die Ortsschulvorstände vom 6. November 1829, §. 23, Amtsblatt Seite 429 gemäß, der Beamte, wenn derselbe Versammlungen der Orts-Schul-Vorstände anordnet, jedesmal auch den geistlichen Präses und umgekehrt der geistliche den weltlichen Präses zur Berathung mit einzuladen hat.

Die Herren Landräthe, Superintendenten, Landdechanten und Schul-Inspektoren haben in vorkommenden Fällen, worin dies nicht geschehen und die Verhandlungen von den Pfarrern oder den Beamten nicht mit vollzogen oder die Nichtvollziehung nicht hinreichend motivirt wäre, die Protokolle zur Vervollständigung zurückzugeben.

Was die Verhandlungen der Ortsschulvorstände über Schulbauten betrifft, so müssen wir, weil es ebenfalls öfter nicht befolgt wird, an die Instruktion für die Schul-Inspektoren vom 30. Januar 1831, Amtsblatt Seite 44 erinnern, wo vorgeschrieben ist, daß die Anträge der Schulvorstände an die Landraths-Aemter durch die Hände der Herren Schul-Inspektoren gehen sollen, damit diese in den in der Instruktion angegebenen Beziehungen die nöthigen Notizen beifügen können. Bevor diese Notizen nicht gegeben sind, wird auf die Anträge der Schulvorstände nicht eingegangen werden.

Minden, den 5. Mai 1841.

Des Königs Majestät haben zur Herstellung der durch einen Blitzstrahl zerstörten Kirche und des Thurms in Valbert, Regierungsbezirks Arnsberg, eine Collecte in den evangelischen Kirchen und Familien der westlichen Provinzen des Staats mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 14. Februar d. J. behufs Unterstützung der armen Kirchengemeinde bei dem Bau zu bewilligen geruht. № 324. 733. M. I.

Zur Abhaltung der Kirchen-Collecte setzen wir den 27. Juni, den 3. Sonntag nach Trinitatis und zur Haus-Sammlung die darauf folgende Woche fest, und empfehlen der Geistlichkeit, so wie den Verwaltungs-Behörden amtseifrige Mitwirkung zur Förderung eines reichlichen Ertrags.

Die Einsendung der aufkommenden Gelder ist demnächst zu beschleunigen.

Minden, den 6. Mai 1841.

Bekanntmachungen.

Vom 2. bis 8. Mai sind an Beiträgen zur Unterstützung der Ueberschwemmten ferner eingegangen: № 325.

vom Herrn Bürgermeister Wermann in Isselburg 6 Thlr. 23 Sgr. 2 Pf.; Herrn Bürgermeister Merbach in Königswinter 6 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf.; Herrn Bürgermeister Steprath in Neukirchen 3 Thlr.; Magistrat in Münster 21 Thlr. 12 Sgr.; Herrn Bürgermeister in Garzweiler 4 Thlr. 10 Sgr. 4 Pf.; Herrn Bürgermeister Verspecken in Bryell 2 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf.; Herrn Bürgermeister Diez in Netphen 9 Thlr. 17 Sgr. 8 Pf.; Herrn Bürgermeister Haarbach in Neunkirchen 39 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf.; Herrn Landrath von Schenk in Siegen 95 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf.; Magistrat in Potsdam 17 Thl. 20 Sgr.; Magistrat in Tilse 8 Thlr. 8 Sgr.; Herrn Bürgermeister de Witt in Brasselt 26 Thlr. 20 Sgr. 2 Pf.; Herrn Bürgermeister von Ising in Hamminkeln 14 Thlr. 13 Sgr. 11 Pf.; Herrn Bürgermeister Brüggemann in Wachtendonc 2 Thlr.; Herrn Beigeordneten Mooren in Oedt 2 Thlr. 1 Sg. 11 Pf.; für von Königlich Hochlöblicher Regierung überwiesene und verkaufte Bilder 10 Thlr.; überhaupt 270 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf.

Die Gesammteinnahme bis heute beträgt also 8521 Thlr. 27 Sgr. 4 Pf.

Minden den 8. Mai 1841.

Der Central-Hülfs-Verein für die Ueberschwemmten des Regierungsbezirks Minden.

№ 326. Bekanntmachung für die Besitzer verlooseter Preußischer Staats-Schuld-Scheine.

Die in dem als besondere Beilage hier beigefügten Verzeichnisse von heutigen Tage, mit ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen speciell aufgeführten, in den ersten 15 Verloosungen gezogenen, gekündigten und längst zahlbar gewesenen Staats-Schuld-Scheine, sind unerachtet unserer zu verschiedenen Malen wiederholten Bekanntmachungen, bisher zur Abhebung der Kapital-Beträge nicht präsentirt worden.

Wir fordern daher die Inhaber derselben hierdurch abermals auf, solche zur Vermeidung eines größeren Zins-Verlustes ungesäumt bei der Controle der Staats-Papiere in Berlin, Taubenstraße Nro. 30 oder bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Haupt-Kasse vorschriftsmäßig einzureichen. Berlin, den 15. April 1841.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Deetz. von Berger.

№ 327. Der aus Stockkempen, Kreis Halle, gebürtige Musketier Carl Rohling II. des 13. Infanterie-Regiments ist durch das unterm 27. April d. J. bestätigte kriegsrechtliche Contumatial-Erkenntniß der Desertion für überführt erachtet und dafür mit Confiscation seines jetzigen und künftigen Vermögens bestraft worden.

Münster, den 1. Mai 1841.

Königlich Preußisches Gericht der 13. Division.

von Zastrow, General-Major und Brigade-Kommandeur, in Abwesenheit des Divisions-Kommandeurs.

Dantziger, Divisions-Auditeur.

№ 328. Ein neuerdings zu meiner Kenntniß gekommener Fall, daß ein Königl. Landgestüt-Knecht sich unterfangen hat, von einem Pferdezüchter für das Bedecken seiner Stuten durch Beschäler hiesigen Königlichen Landgestüts, Trinkgelder zu fordern, veranlaßt mich zu der Bekanntmachung, daß die Eigenthümer von Zuchtstuten für deren Bedeckung durch Königl. Landbeschäler nur das vorschriftsmäßige Sprunggeld von Einem Thaler pro Stute zur Stations-Kasse, Trinkgeld für den Landgestütknecht aber in keinem Falle zu entrichten haben. Warendorf, den 24. April 1841.

Der Königliche Landstallmeister Köhne.

№ 329. Am 27. v. M. ist in der Weser zwischen Hävern und Buchholz eine unbekannte männliche Leiche aufgefunden. Der Verstorbene ist nicht völlig fünf Fuß groß, hat graues Haar, nur wenige, schadhafte Zähne und mit einem Leistenbruche behaftet. Bei der bereits stark eingetretenen Verwesung läßt sich die körperliche Beschaffenheit genauer nicht angeben. Die Kleidungsstücke bestehen aus einem rothen grüngestreiften baumwollenen Halstuche, einem stark beschädigten Hemde und zweinähtigen Halbstiefeln, an den Absätzen und Sohlen mit Nägeln beschlagen. Diejenigen, welche über die Person des Verstorbenen nähere Auskunft geben können, werden ersucht, dem hiesigen Gerichte Anzeige zu machen. Petershagen, den 3. Mai 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 22.

Minden, den 21. Mai 1841.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 330. Personal-Chronik. 2043.

Der praktische Arzt Dr. Pellengahr hierselbst ist von des Königs Majestät am 9. October pr. zum Medizinal-Rath und Mitglied des hiesigen Medizinal-Kollegii ernannt, und als solcher heute zugleich mit dem praktischen Arzte Dr. Bernay hierselbst, welcher mit Genehmigung des Königlichen Ministerii der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten als Hülfsarbeiter des gedachten Kollegii zugelassen ist, in dasselbe eingeführt worden.

Münster, den 22. April 1841.

№ 331. Empfehlung einer Schrift. 1935.

Der Seminar-Director Vormbaum zu Petershagen hat eine Lebensbeschreibung Sr. Majestät des hochseligen Königs Friedrich Wilhelm III. unter dem Titel:

> Friedrich Wilhelm der Dritte, König von Preußen, der Gerechte und Weise. Ein Erinnerungsbuch für alle Preußen, insbesondere für den preußischen Bürger und Landmann. (Leipzig, 1841, bei Robert Crayon.)

herausgegeben, welche mit Allerhöchster Genehmigung Ihrer Majestät der Königinn gewidmet, und für welche dem Verfasser die große goldene Medaille zu Theil geworden ist.

Da die Schrift sich durch gründliche, belehrende und unterhaltende Behandlung des erhabenen Gegenstandes eben so sehr, als durch faßliche Darstellung und ächt vaterländische Gesinnungen empfiehlt, so finde ich mich gern veranlaßt, sowohl das Publicum im Allgemeinen, als auch die Vorstände der Lehr-Anstalten auf diese lehrreiche Unterhaltungsschrift aufmerksam zu machen.

Münster, den 24. April 1841.

№ 332. Debits-Erlaubniß. 2148.

Für nachstehend verzeichnete, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher, und resp. außerhalb der Königlichen Lande in polnischer Sprache erschienene Schriften ist höhern Orts die Debits-Erlaubniß ertheilt:

A. In deutscher Sprache.

1) Die in der Schweiz bestehenden Währschaftsmängel der nützlichsten Hausthiere, die für dieselben festgesetzte Währschaftszeit und der Rechtsgang bei Währschaftsstreitigkeiten. Von Dr. J. R. Köchlin. Zürich 1840 bei C. Beyel.
2) Encyclopädie der gesammten, theoretischen und praktischen Pferde- und Rindvieh-Heilkunde, in alphabetischer Ordnung, von J. J. Rychner und Dr. E. Im-Thurn. 3. und 4. Band. Bern 1841, bei Chr. Fischer.
3) Der wandernde Jugendfreund. Ein lehrreiches Unterhaltungsbuch für alle Stände. 1. Theil. Zürich. Orell, Füßli und Comp. 1841.
4) Bibliothek der neuesten Weltkunde, von Malten. 1840. 11. und 12. Theil. H. R. Sauerländer. Aarau.
5) Thirza, oder die Anziehungskraft des Kreuzes. Straßburg bei Wittwe Levrault. 1841.
6) Repertorium für Anatomie und Physiologie, von G. Valentin. 5. Bandes 2. Abtheilung. Bern und St. Gallen. Huber und Comp. Körber. 1840.
7) Bibliothek der neuesten Weltkunde, von Malten. 1841. 1. Theil. H. R. Sauerländer. Aarau.
8) Untersuchungen über den Gletscher, von L. Agassiz, nebst 1 Atlas von 32 Steindrucktafeln, von J. Brettannier. Solothurn, bei Jant und Gaßmann. 1841.
9) Der Wanderer in der Schweiz und seine Mittheilungen aus dem Auslande. Ein malerisches Unterhaltungs-Blatt als Beitrag zur Kunde der Schweiz und ihrer Bewohner. Von J. J. X. Pfyffer zu Rueck. VII. Jahrgang. 1. bis incl. 4. Heft.
10) Rechtliches Gutachten der Juristen-Facultät an der Königl. Würtembergischen Universität Tübingen, in Sachen des Dr. Th. Scherr in Winterthurn, betreffend dessen Ansprüche an die Regierung des Kantons Zürich. Zürich bei Orell, Füßli und Comp. 1841.
11) Plaintes d'un Laique allemand du quatorzième siècle sur la decadence de la chretienté opuscule publié pour la première fois à l'occasion du quatrième anniversaire de l'invention de l'imprimerie, d'après un manuscrit de la ville de Strasbourg, par Charles Schmidt. Strasbourg. Schmidt & Grucker. 1840.
12) Vaterländische Geschichte des Elsasses, von der frühesten bis auf die gegenwärtige Zeit, nach Quellen bearbeitet von A. W. Strobel. 3. Lieferung. Straßburg, Schmidt und Grucker 1840.
13) Der Verbreiter gemeinnütziger Kenntnisse. Zeitschrift für Volksbildung, von einer Gesellschaft Vaterlandsfreunde. Achter Jahrgang. 1840. Redigirt von D. Möllinger. Mit 65 gedruckten Abbildungen und 1 lithographirten Tafel. Solothurn, Jant und Gaßmann.
14) Schweizerisches Gewerbeblatt. 1. Jahrgang. 1840. 4. Heft. Mit 10 gedruckten Abbildungen und 1 lith. Tafel. Solothurn, Jant und Gaßmann. 1840.

15) Beiträge zur Geschichte der Schweizerisch reformirten Kirche, zunächst des Kantons Bern. Von F. Trechsel. 1. Heft. Bern, C. A. Jenni Sohn 1841.
16) Methodischer Leitfaden zum gründlichen Unterricht in der Naturgeschichte für höhere Lehranstalten, von F. Eichelberg. 3 Theile. Zürich, bei Meyer und Zeller 1841.
17) Historisch-romantische Schilderungen aus der westlichen Schweiz, von F. Kuenlin. 3. und 4. Bändchen. Zürich, bei Orell, Füßli und Comp. 1840.
18) Der protestantische Gottesdienst und die Kunst in ihrem gegenseitigen Verhältnisse. St. Gallen und Bern. Huber und Comp. 1840.
19) Mährchen und Erzählungen. Nach dem Französischen der Madame Guizot. Straßburg, Wittwe Levrault. 1840.
20) Die Kurbengasse zu Straßburg. Eine vaterländische Erzählung für Kinder und Kinderfreunde, von D. Hirtz. Straßburg, Wittwe Levrault. 1840.

B. In polnischer Sprache.

21) Predigten auf alle Sonntage und Feiertage des ganzen Jahres, von Balicki. Lemberg 1835 und 1836. 2 Bände.
22) Das Leben Napoleons nach den besten Quellen. 9., 10. und 11. Heft, mit Stahlstichen. Warschau, 1840 und 1841.
23) Frühlingserstling. Neujahrsalmanach. Warschau, 1841.
24) Warschauer Theater. 9. Heft der 3. Abtheilung. Warschau, 1840.
25) Warschauer Kaleidoskop. Warschau, 1840.
26) Allgemeine Garbenwirthschaft von Crepinski. Warschau, 1841.
27) Esprit de la conversation française, in polnischer, deutscher und französischer Sprache. Krakau, 1840.
28) Warschauer Bibliothek. Januar- und Februar-Heft. Warschau, 1841.
29) Die heilige Schrift. Uebersetzt von Wiyeck. 15. bis 19. Heft. Lemberg, 1839.
30) Der Lemberger. 1. bis 10. Heft. 1839. Lemberg.

Münster, den 5. Mai 1841.

Bekanntmachung des Königl. Konsistorii.

№ 333.

Für wählbar zum Pfarramte erklärte evangelische Candidaten.

Nach der am 26., 27. und 28. v. M. bestandenen zweiten theologischen Prüfung sind die evangelischen Candidaten Cordemann zu Rheda, Hausemann zu Mengede, Mannskopf zu Siegen und Siegel zu Lienen für wählbar zum Pfarramte erklärt worden.

264. C.

Münster, den 7. Mai 1841.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 334.

Personal-Chronik. 837. S.

Das hohe Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Ange-

legenheiten hat dem Gymnasiallehrer Warnhagen zu Dortmund den Oberlehrer-Titel verliehen.

Münster, den 8. Mai 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 335. Das Fragebuch für Hebammen betr. 407. K. I.

Der Verfasser des neuen Hebammen-Lehrbuchs, Director des Provinzial-Hebammen-Lehr-Instituts und Kreis-Physikus Dr. Schmidt zu Paderborn hat, auf Veranlassung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, ein einfaches Fragebuch ohne Antworten, in Uebereinstimmung mit den Paragraphen und der Anordnung des genannten Lehrbuches herausgegeben, welches sich sowohl für den Unterricht in den Hebammen-Lehr-Anstalten, als für das Selbststudium und die Prüfung der Schülerinnen und Hebammen vorzüglich eignet.

Indem wir dies, in Folge höheren Auftrages, zur Kenntniß des hierbei betheiligten Publikums bringen, machen wir noch besonders die Herren Kreis-Physiker, so wie die Hebammen unsres Verwaltungs-Bezirks auf dies sehr brauchbare Buch aufmerksam.

Minden, den 29. April 1841.

№ 336. Hengst-Köhrung. 1750. R. I.

Dem Schauamte zu Paderborn sind zwei Hengste zur Besichtigung nachträglich vorgeführt worden, wovon

№ 338. 1669. R. I.

Nachweis

der im Monat April 1841 in den Kreisen des Regie-

Namen der landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
										Der preußische					
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	2	4	—	1	21	3	1	12	—	—	27	6	—	17	6
Lübbecke	2	5	—	1	13	9	1	10	10	—	28	9	—	15	10
Herford	2	2	6	1	17	6	1	10	—	—	27	6	—	17	6
Bielefeld	2	6	3	1	21	3	1	11	3	1	—	—	—	20	—
Halle	2	7	1	1	20	—	1	16	2	—	29	2	—	19	10
Wiedenbrück	2	7	6	1	20	—	1	7	6	1	—	—	—	20	—
Paderborn	2	2	5	1	16	7	1	4	5	—	25	1	—	15	9
Büren	2	1	4	1	12	8	—	29	11	—	23	2	—	16	2
Warburg	1	22	—	1	10	—	1	—	—	—	23	—	—	15	—
Höxter	2	—	—	1	13	9	1	—	—	—	26	8	—	12	6
Durchschn.-Pr. p. April 41	2	2	10	1	16	8	1	7	3	—	27	1	—	17	—
" " " März 41	2	4	2	1	18	11	1	9	5	—	27	6	—	17	5
Mithin im Monat April Mehr . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weniger . .	—	1	4	—	2	3	—	2	2	—	—	5	—	—	5

Minden, den 6. Mai 1841.

Digitized by Google

1) der Hengſt des Hermann Kaeuper zu Scharmede, Kreiſes Büren — Fuchs mit Stern, 5 Fuß 3 Zoll groß, 8 Jahr alt, Landſchlag — angeköhrt,
2) der Hengſt des Philipp Korsmeyer zu Holſen, Kreiſes Büren, — Fuchs mit Bleſſe und 4 weißen Füßen, 5 Fuß 3 Zoll groß, 6 Jahr alt, Landſchlag — aber weil er an einem maukenartigen Ausſchlag leidet, abgeköhrt worden.

Minden, den 15. Mai 1841.

№ 337. Landesverweiſung. 1683. R. I.

Der nachſtehend ſignaliſirte ausländiſche Ackerknecht Hermann Friedrich Adolph Buſſe iſt, nachdem derſelbe auf Grund eines Erkenntniſſes des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Herford wegen Diebſtahls mit zehn Peitſchenhieben beſtraft worden, zum erſtenmal über die Grenze gebracht, und ihm die Rückkehr in die Königlich Preußiſchen Staaten bei zweijähriger Zuchtshausſtrafe unterſagt worden.

Signalement.

Name: Buſſe. — Vorname: Hermann Friedrich Adolph. — Geburts- und Aufenthaltsort: Graſtrop, Amts Schöttmar, im Fürſtenthum Lippe. — Religion: evangeliſch. — Alter: 28 Jahre. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: rund. Augenbrauen: braun. — Augen: blau. Naſe: ſpitz. — Mund: gewöhnlich. — Kinn: oval. — Bart: braun. — Geſicht: länglich. — Geſichtsfarbe: geſund. — Statur: mittel. — Beſondere Kennzeichen: Mittelfinger linker Hand iſt ſteif.

Minden, den 10. Mai 1841.

S u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preiſe.

Erbſen			Linſen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel			Scheffel			Scheffel			der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
2	1	8	3	5	—	1	20	—	—	17	6	4	12	6
2	1	3	2	7	6	1	15	—	—	17	6	4	15	—
2	—	—	2	15	—	1	20	—	—	20	—	4	25	—
2	3	9	2	10	—	1	25	—	—	22	6	5	13	7
2	5	10	—	—	—	1	23	6	—	19	5	5	18	9
2	—	—	2	—	—	2	—	—	—	20	—	6	—	—
1	20	9	1	29	1	1	13	5	1	3	8	4	7	11
1	18	9	1	26	7	1	14	10	—	20	3	6	4	9
1	10	—	1	20	—	1	10	—	—	20	—	5	15	—
1	17	6	2	17	6	1	17	6	—	23	9	5	27	6
1	25	11	2	7	11	1	18	11	—	21	6	5	8	—
1	28	4	2	8	7	1	19	—	—	21	—	5	12	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—
—	2	5	—	—	8	—	—	1	—	—	—	—	4	10

№ 339. Personal-Chronik. 426. K. I.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. J. C. Müller hat sich in Rietberg niedergelassen.

Minden, den 1. Mai 1841.

№ 340. Personal-Chronik. 476 K. I.

Dem Kreis-Wundarzte des Höxterschen Kreises, Koester, ist die Stadt Beverungen zum Wohnsitz angewiesen.

Minden, den 15. Mai 1841.

№ 341. Personal-Chronik. 492. K. I.

Die Wahrnehmung des Impfgeschäfts im Canton Hausberge ist nach dem kürzlich erfolgten Tode des Impfarztes, Wundarzt Boedeker in Hausberge, für das Kirchspiel Lerbeck und Kleinenbremen dem Dr. Berger hierselbst, für den übrigen Theil des Contons dem Dr. Wicht in Hausberge interimistisch übertragen.

Minden, den 15. Mai 1841.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 342. Aufruf wegen arretirter Waaren.

(2) Am 13. März 1841 sind von den Grenzbeamten auf dem Boden des, dem Kötter Hermann Ritzkemper zu Batenhorst gehörigen Schoppens 6 Packen Manufacturwaaren zu dem Gewichte von 2 Centner 53 Pfd. netto, unter Stroh versteckt, vorgefunden und in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zollamte zu Paderborn nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen und die Confiscation vollzogen wird.

Münster, den 12. April 1841.

№ 343. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 21. v. M. sämmtlichen von der Regierung genehmigten Vereinen für die Kleinkinder-Bewahranstalten die Stempelfreiheit in gleichem Umfange, wie den öffentlichen Schulen zuzugestehen geruhet.

Münster, den 10. Mai 1841.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat April 1841.

№ 344. Der Oberlandesgerichts-Referendar Geißler ist vom Oberlandesgerichte zu Münster hierher, der Oberlandesgerichts-Auskultator Kaupisch an das Oberlandesgericht zu Arnsberg versetzt.

Die Rechts-Candidaten Franz Anton Löher aus Paderborn, Hermann Müller aus Verl, Peter Carl Conrad Bucher aus Herford, Alexander Wilhelm Heinrich von Oheimb aus Enzen im Fürstenthume Schaumburg-Lippe, Carl Heitemeyer aus Brakel und Alfred Hüffer aus Münster sind als Oberlandesgerichts-Auskultatoren zugelassen.

Der Land- und Stadtgerichts-Salarien-Cassen-Rendant Venn zu Halle ist zugleich zum Deposital-Rendanten ernannt.

Die Land- uud Stadtgerichtsboten Hagenguth zu Herford und Hahn zu Büren sind mit Tode abgegangen.

Paderborn, den 1. Mai 1841.

Bekanntmachungen.

№ 345. Vom 9. bis zum 15. Mai sind an Beiträgen für die Ueberschwemmten ferner eingegangen:

vom Freiherrn von Lilien Borg, übergeben durch den Herrn Ober-Regierungs-Rath von Borries hier, 5 Thlr., Magistrat in Iserlohn 1 Thlr., Herrn Landrath von Twickel in Warendorf 79 Thlr. 5 Sgr. 4 Pf., Herrn Bürgermeister Halfmann in Wüffrath 21 Thlr. 7 Sgr. 2 Pf., Herrn Bürgermeister Pfeiffer in Essen 1 Thlr., Herrn Bürgermeister Siebel in Freudenberg 17 Thlr. 17 Sgr. 5 Pf., Herrn Bürgermeister Wilckhaus in Barmen 25 Thlr. 15 Sgr 7 Pf., Herrn Bürgermeister Westphal in Ruhrort 17 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf., Magistrat in Hirschberg 3 Thlr. 15 Sgr., Magistrat in Königsberg in Preußen 4 Thlr., Herrn Kaufmann Moritz Simon in Saarbrück 200 Thlr., Landrathsamt in Gladbach 45 Thlr. 19 Sgr. 4 Pf., Herrn Bürgermeister Janfen in Elten 20 Thlr. 14 Sgr., Herrn Bürgermeister Sensteden in Gustorf 2 Thlr. 5 Sgr., Landrathsamt in Malmedi 10 Thlr., Herrn Landrath von Bernuth in Lennep 28 Thlr. 20 Sgr., Magistrat in Brieg 3 Thlr, Magistrat in Hamm 19 Thlr. 5 Sgr., überhaupt 504 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf.

Die Gesammteinnahme bis heute beträgt also 9026 Thlr. 5 Sgr. 8 Pf.

Minden, den 15. Mai 1841.

Der Central-Hülfsverein für die Ueberschwemmten des Regierungsbezirks Minden.

№ 346. Der am 12. v. M. aus dem hiesigen Kreisgefängnisse entsprungene Franz Hersemeyer ist wieder aufgegriffen, weshalb der unterm 18. v. M. erlassene Steckbrief (Amtsblatt pag. 195) hierdurch zurückgenommen wird.

Wiedenbrück, den 11. Mai 1841.

Der Landrath
von Trzebiatowski.

№ 347. Die zu Lichtenau in der Wohnung des Gastwirths Wickel für das Jahr 1841 abzuhaltenden Gerichtstage sind folgendermaßen bestimmt:

den 3. Juni. 8. Juli. 5. August. 2. September. 7. October. 4. November. 2. December,

wovon das betheiligte Publicum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Paderborn, den 23. April 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 348. Der Friedrich Schrage aus Döhren ist durch das rechtskräftig gewordene Erkenntniß des Criminal-Senats des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn de 27. v. M. wegen Meineides unter Aberkennung der National-Cocarde zu einjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

Herford, den 13. Mai 1841.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

MINDEN
28. MAI

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 23.

Minden, den 28. Mai 1841.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

№ 349.

Das 7. Stück der Gesetzsammlung pro 1841 enthält:

Nro. 2157. Handels- und Schifffahrts-Convention zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, den zum Thüringschen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Nassau und Frankfurt einerseits und Großbritannien anderseits. Vom 2. März 1841.

Nro. 2158. Gesetz wegen Deklaration und näherer Bestimmung des §. 164 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. D. d. den 31. März 1841.

Nro. 2159. Verordnung über die Subhastation von Realberechtigungen in der Provinz Westphalen und in den Kreisen Rees und Duisburg. Vom 10. April 1841.

Nro. 2160. Gesetz über den erleichterten Austausch einzelner Parzelen von Grundstücken. Vom 13. April 1841.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 350.

Die Prüfung des außer einem Königlichen Seminarium gebildeten Elementar-Schul-Amts-Aspiranten und Aspirantinnen betr.

Diejenigen Jünglinge und Jungfrauen, welche, ohne in einem unserer Seminarien sich vorbereitet zu haben, bei Gelegenheit der Seminar-Abiturienten-Prüfung sich der Prüfung über ihre Tüchtigkeit zum Elementar-Schul-Amte unterwerfen wollen, werden benachricht, daß diese ihre Prüfung

im Lehrerinnen-Seminarium zu Paderborn am vier und zwanzigsten Juli,
im Seminarium zu Büren am acht und zwanzigsten Juli,
im Seminarium zu Soest am vierten August,
im Lehrerinnen-Seminarium zu Münster am ersten September

anfangen wird. Es haben sich dieselben zwei Tage vorher bei dem Vorsteher des Seminariums einzufinden, um am Tage vor der mündlichen Prüfung schriftliche Probearbeiten anfertigen zu können. Die schriftlich verfaßten Lebensläufe und die erforderlichen Zeugnisse sind sechs Wochen vorher an den Seminardirector einzusenden.

Münster, den 21. Mai 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 351. Die Impfung der Schutzblattern pro 1840 betr. 483. K. I.

Die Schutzblattern-Impfung ist im verflossenen Jahre in unserm Regierungsbezirke im Allgemeinen mit Thätigkeit vorgenommen und hat folgendes Resultat ergeben.

Es wurden überhaupt geimpft 15,704 und zwar mit Erfolg:

im	Kreise	Minden	2249,
»	»	Lübbecke	1581,
»	»	Herford	2214,
»	»	Bielefeld	1607,
»	»	Halle	1098,
»	»	Wiedenbrück	1273,
»	»	Paderborn	1187,
»	»	Büren	1280,
»	»	Warburg	1062,
»	»	Höxter	1790,
			15,341
zum dritten Male ohne Erfolg sind geimpft			79,
zum ersten Male ohne oder mit zweifelhaftem Erfolge			284,
			15,704

wegen Krankheit und anderer Ursachen sind ungeimpft geblieben 1752.

Die Menschenblattern kamen in größerer Verbreitung nur in den Kreisen Minden und Herford, epidemisch in und um Blotho vor. In Letzterem, woselbst 19 Individuen an den wahren und 19 an den modificirten Blattern erkrankten, und von den ersteren 8 nicht Vaccinirte starben.

Im Kreise Minden sind 21 Fälle, davon 15 im Dorfe Barkhausen, vorgekommen; unter den Letzteren fanden 3 Todesfälle Statt.

Außerdem kamen die Blattern nur einzeln in den Kreisen Lübbecke, Bielefeld und Höxter — im Letzteren zu Alhausen mit 9 Fällen — im Kreise Paderborn zu Lippspringe mit einem Falle vor.

In den Kreisen Halle, Wiedenbrück, Büren und Warburg wurden keine beobachtet, so daß die Zahl der, überhaupt vorgekommenen, wahren Blattern sich auf 55, der modificirten auf 39, der an den wahren Blattern Gestorbenen auf 13 beläuft. Wenn hier wiederum, wie fast stets ohne Ausnahme, die Sterbefälle nur diejenigen betreffen, welche sich der Impfung der Schutzblattern entzogen hatten oder derselben wegen zarten Alters noch nicht hätten unterworfen werden können, so spricht dies zur Genüge für den Werth der Schutzblattern und für die Nothwendigkeit gegen alle diejenigen mit Strenge zu verfahren, welche durch absichtliche Entziehung von der Theilnahme an der Impfung oder gar durch versuchte Verheimlichung der später ausbrechenden Blattern die Gesundheit und das Leben ihrer Mitbürger muthwillig gefährden. Indem wir daher auch diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, die im Amtsblatte des vorigen Jahres Seite 199 wiederholte Verfügung wegen jedesmaliger schleuniger Anzeige des Ausbruchs der Blattern, nochmals in Erinnerung zu bringen, bemerken wir

ebenfalls, daß vier Personen wegen versuchter Verheimlichung der Blattern jede in eine Polizeistrafe von 2 Thlr. genommen sind. Wie wichtig aber die Schutzblattern-Impfung zur Verhütung der Blattern und ihrer Verbreitung sei, lehrt das Beispiel der Gemeinde Elsen im Kreise Paderborn, wo die am Schlusse des Jahres 1839 verbreitete Seuche so manches Leben, besonders der Erwachsenen, die sich früher der Schützung entzogen hatten, hinwegnahm; jedoch die schleunigst angeordnete Impfung und Revaccination von 407 Individuen der Krankheit so schnell ein Ziel setzte, daß im verflossenen Jahre auch nicht ein einziger Krankheitsfall mehr vorgekommen ist.

Minden, den 10. Mai 1841.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs ist das landräthliche Büreau des Kreises Lübbecke nach dem Gute Ellerburg verlegt worden. № 352. 1781. R. I. pl.

Minden, den 19. Mai 1841.

Nachstehende

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staats-Papiere im Rechnungs-Jahre 1840 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere. № 353.

I. Staats-Schuld-Scheine.

Des Dokuments №	Litt.	Geld-Sorte.	Betrag. ℛ	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
59706	A.	Cour.	100	12. März 1840.
68003	H.	»	100	
69555	C.	»	100	
79589	G.	»	100	
83158	J.	»	100	
86075	A.	»	100	
87898	E.	»	100	
89530	H.	»	100	
90980	E.	»	100	
92863	D.	»	100	
4151	J.	»	50	12. März 1840.
113442	J.	»	100	12. März 1840.
177	C.	»	200	21. Mai 1840.
33142	E.	»	100	
83245	A.	»	100	
54680	D.	»	100	
54680	E.	»	100	
119415	F.	»	25	
56543	C.	»	500	

Des Dokuments				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
№	Litt.	Geld-Sorte.	Betrag. ℳ	
37755	D.	Cour.	400	21. Mai 1840.
142681	B.	»	100	
55623	M.	»	50	
22081	D.	»	50	30. April 1840.
85868	K.	»	100	21. Mai 1840.
28579	F.	»	50	
42571	C.	»	50	
84040	K.	»	100	25. Mai 1840.
		II. Kurmärkſche Obligationen.		
14239	O.	Cour.	460	30. Mai 1839.

Berlin, den 31. März 1841.

Königliche Controle der Staats-Papiere.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 19. Mai 1841.

Bekanntmachung.

№ 354. Vom 15. bis 22. Mai c. ſind an Beiträgen zur Unterſtützung der Ueberſchwemmten hieſigen Regierungsbezirks ferner eingegangen:

vom Herrn Bürgermeiſter in Wetzlar 2 Thlr. 20 Sgr. 2 Pf.; Magiſtrat in Xanten 20 Thlr. 25 Sgr. 8 Pf.; Herrn Bürgermeiſter Gerdts in Kervenheim 3 Thlr.; Herrn Regierungs- und Polizei-Rath von Ziegler in Wernigerode 30 Thlr. 15 Sgr.; Herrn Bürgermeiſter Schuhmacher in Nievenheim 3 Thl. 2 Sgr. 4 Pf.; Herrn Landrath in Waldbroel 5 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf.; Herrn Bürgermeiſter Klein in Ratingen 10 Thlr. 26 Sgr.; Herrn Landrath von Ernſthauſen in Gummersbach 26 Thlr. 1 Sgr. 4 Pf.; Landrathsamt in Berleburg 2 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf.; Landrathsamt in Geilenkirchen 12 Thl. 28 Sg. 1 Pf.; Landrathsamt in Steinfurth 80 Thlr. 11 Sgr.; Magiſtrat in Neiſſe 7 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf.; Magiſtrat in Glatz 8 Thlr.; Oberbürgermeiſteramt in Stettin 177 Thlr. 20 Sgr.; Herrn Bürgermeiſter Satorius in Dyck 6 Thlr.; Landrathsamt in Kempen 15 Thlr. 9 Sgr. 3 Pf.; Herrn Bürgermeiſter Wagner in Launspach 3 Thlr. 2 Pf.; überhaupt 415 Thlr. 26 Sgr.

Die Geſammteinnahme bis heute beträgt alſo 9442 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf.

Minden, den 22. Mai 1841.

Der Central-Hülfsverein für die Ueberſchwemmten des Regierungsbezirks Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 24.

Minden, den 4. Juni 1841.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 355. Die Ableistung des Homagial-Eides zur Wahl und Wählbarkeit der Ritterschaft, sowie der Besitzer landtagsfähiger Rittergüter betr. 2399.

Nach Artikel VI. der Verordnung vom 13. Juli 1827 ist den Mitgliedern des Standes der Fürsten und Herren und des Standes der Ritterschaft, so wie den Besitzern landtagsfähiger Rittergüter die Wahl und Wählbarkeit in der Ritterschaft nur nach vorher abgeleistetem homagio gestattet. In Gemäßheit dieser Verordnung ist erforderlich und höheren Ortes bestimmt worden, daß alle diejenigen, welche nach dem 15. October v. J., als dem Tage der letzten Erbhuldigung, ein landtagsfähiges Rittergut erworben haben, oder künftig erwerben, und welche nicht schon vor und bis zu dem gedachten Tage ein solches Rittergut besessen haben, resp. in die Ritterschafts-Matrikel aufgenommen gewesen sind, nur nach geführtem Nachweise über die Ableistung des Homagial-Eides zur Wahl und Wählbarkeit in der Ritterschaft zugelassen, resp. in die Ritterschafts-Matrikel eingetragen werden können. — Die Ableistung des Homagial-Eides geschieht durch diejenigen Behörden, welche die Hypothekenbücher führen, und sind in Verfolg dessen die Königlichen Oberlandesgerichte der Provinz von des Herrn Justiz-Ministers Mühler Excellenz angewiesen worden, künftig jedesmal bei Berichtigung des Besitztitels für den Besitzer eines Rittergutes, denselben aufzufordern, den Homagial-Eid abzuleisten. —

Dies wird den Betheiligten zur Nachricht und den Herren Landräthen mit der Weisung bekannt gemacht, bei den Veränderungen im Besitze der landtagsfähigen Rittergüter in die Anträge der neuen Besitzer auf Berichtigung der Ritterschafts-Matrikel erst dann einzugehen, wenn sich die Antragsteller neben der Besitztitel-Berichtigung auch über die nach Obigem erforderliche Ableistung des Homagial-Eides, die übrigens auch per procuratorem geschehen kann, ausgewiesen haben.

Münster, den 17. Mai 1841.

№ 356. Interimistische Wahrnehmung der Intendanten-Stelle des 7. Armee-Corps betr. 2423.

Dem Herrn Intendantur-Rath Briesen von der Intendantur des Garde-Corps ist die interimistische Wahrnehmung der Intendantenstelle des 7. Armee-Corps von des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz mit Allerhöchster Genehmigung übertragen worden.

Münster, den 18. Mai 1841.

№ 357. Den diesjährigen Remonte-Ankauf betr. 2483.

Das Ergebniß des diesjährigen Remonte-Ankaufs in der Provinz Westphalen, so wie zu Essen, Rheinberg und Xanten in der Rhein-Provinz, war auf den Remonte-Märkten:

Namen der Markt-Orte.	Vorgeführte		Gekaufte		Kauf-Summe.	Durchschnitts-Preis.
	Pferde.	darunter mit dem Landgestüts-Brande	Pferde.	darunter mit dem Landgestüts-Brande.		
1. Minden	44	11	4	4	415	103¾
2. Herford	30	—	4	—	430	107½
3. Halle	52	—	10	—	1120	112
4. Bielefeld	67	3	12	—	1375	114⁷/₁₂
5. Wiedenbrück	51	16	15	8	1545	103
6. Lippstadt	37	20	6	5	615	102½
7. Warburg	43	4	3	2	390	130
8. Paderborn	41	12	9	3	1000	111⅑
9. Soest	47	22	6	5	655	109⅙
10. Hamm	40	18	11	7	1130	102⁸/₁₁
11. Unna	40	16	10	8	1100	110
12. Dortmund	53	26	14	12	1555	111¹/₁₄
13. Bochum	38	6	6	2	645	107½
14. Recklinghausen	17	10	7	7	745	106⅜
15. Essen	20	6	7	6	830	118⁴/₇
16. Rheinberg	17	7	4	4	405	101¼
17. Xanten	23	3	4	1	420	105
18. Dülmen	28	11	8	4	890	111¼
19. Münster	26	9	8	6	785	98⅛
20. Lengerich	59	19	9	5	925	102⁷/₉
21. Warendorf	84	40	11	8	1220	110¹⁰/₁₁
Summa	857	259	168	97	18195	108⁵¹/₁₆₈
Hiervon für Westphalen	797	243	153	86	16540	108¹⁶/₁₅₃

Der niedrigste Preis für ein Pferd war 80 Thlr. (in Paderborn und Münster), der höchste 190 Thlr (in Warburg).

Von den gekauften 168 Pferden waren dem Geschlechte nach 73 Wallachen, 95 Stuten; 108 von 4, 44 von 5, und 16 von 6 Jahren; — 10 Rappen, 92 Braune, 49 Füchse und 17 Schimmel; die Größe ist zwischen 4′ 11″ und 5′ 6″; die Bestimmung: 36 zu Ulanen, 36 zu Husaren und Dragoner, 60 zu Artillerie-Zug- und 35 zu Artillerie-Reit-Pferden. Ein auf dem Markte zu Minden gekauftes Pferd ist krepirt.

Die Königliche Remonte-Ankaufs-Commission hat über den Befund der Märkte und die Fortschritte der Pferdezucht Folgendes bemerkt:

„Die Verbesserung der Pferdezucht geht bemerkbar vorwärts. Sind im Jahre 1840 auf denselben Märkten nur 131 Pferde gekauft, so konnten in diesem Jahre 168, mithin 37 Pferde mehr erstanden werden. Vierzehn Pferde mußten zu hoher Forderungen halber vom Kaufe ausgeschlossen bleiben. Es hätte also bei Einigung der Werthansichten ein Mehrkauf von 51 Stück stattfinden können, die aber dem Verbesserungs-Befund zugerechnet werden müssen.

Vorgestellt sind im Ganzen 857 Pferde, davon erstanden 168 Stück, mithin ward das 5. Pferd als brauchbar erkannt. Im vorigen Jahre wurde nur das 6 1/6 Pferd gekauft.

Die Ausbeute an Pferden veredelter Abkunft stellt sich zwar etwas günstiger. Der Unterschied ist aber nicht erheblich; indeß das immer allgemeiner werdende Interesse für diese Züchtungsart verdient Erwähnung und läßt die besten Erfolge erwarten.

Hindernisse eines schon jetzt viel ergiebigern Ergebnisses bleibt der frühe Gebrauch und der in manchen Gegenden sich vorfindende sehr mangelhafte Hufbeschlag. Die Mehrzahl der sonst tauglichen — auch mitunter sogar — ausgezeichneten Pferde, mußte des Verbrauchs im jugendlichen Alter halber zurückgewiesen werden, wozu der mit hohen Stollen und Griffen versehene Hufbeschlag im nicht geringen Grade die Schuld mit trägt.

Bemerkenswerth ist es, Knochen- und Augenfehler nur wenig verbreitet zu sehen.“

Warendorf, den 13. Mai 1841.

Die Königl. Remonte-Ankaufs-Commission für Westphalen.
gez. Cnuppius. Frh. v. Vernezobre. Berckenkamp.

Ueber den zu frühen Gebrauch der Pferde hat die Commission, besonders bei den in Minden, Herford, Wiedenbrück, Lippstadt, Warendorf, Soest, Dortmund und Recklinghausen vorgeführten Pferden geklagt; und finde ich mich veranlaßt, den Pferdezüchtern wiederholt dringend zu empfehlen, auf Abstellung dieses Uebelstandes möglichst Bedacht zu nehmen, weil nur diese einen so vortheilhaften Erwerbszweig für die Folge sichert. Münster, den 23. Mai 1841.

№ 358. Die medizinisch-chirurgische Lehranstalt in Münster betr. 2267.

Nachbenannte Zöglinge der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt

Jacob Pies aus Oberwesel,
Bernhard Hast aus Ottenstein,
Wilhelm Erdmann aus Münster,
Wilhelm Hesseling aus Rees,
Theodor Venn aus Denklingen,
Friedrich Müller aus Buer im Osnabrückschen

haben sich während des verflossenen Studienjahres durch Fleiß und Wohlverhalten rühmlich ausgezeichnet. Zur Anerkennung und Ermunterung sind ihnen deshalb namhafte Unterstützungen zugewendet worden. Es ist zu wünschen, daß die für das medi-

cinische und chirurgische Studium mit reichlichen Lehrmitteln versehene Anstalt auch in Zukunft von vielen geeigneten Jünglingen benutzt werden möge.

Münster, den 12. Mai 1841.

№ 359. Den freiwilligen einjährigen Militairdienst der für prima reifen Secundaner der höhern Bürger- und Realschulen betr. 2410.

Die Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern und der Polizei haben unterm 30. April c. genehmigt, daß

den für Prima reifen Secundanern der höhern, zu Entlassungsprüfungen nach dem Reglement vom 8. März 1832 berechtigten Bürger- und Realschulen in Bezug auf den einjährigen freiwilligen Militairdienst dieselben Begünstigungen, welche die Tertianer der Gymnasien genießen, gewährt werden soll.

Münster, den 15. Mai 1841.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistorii.

№ 360. Erlaubniß zum Predigen. 255. C.

Nach der am 22., 23. und 24. v. M. bestandenen ersten theologischen Prüfung, ist den Candidaten

Augustin aus Minden,
Bäumer aus Arnsberg,
Engels aus Flierich,
Friedrich Wilhelm Geck aus Meinertshagen,
Th. H. Ferdin. Hartog } aus Rahden,
C. Aug. Heinr. Hartog }
Hempel aus Neuenrade,
Roth aus Siegen,

die Erlaubniß zum Predigen ertheilt worden.

Münster, den 21. Mai 1841

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 361. 1132. M. I.

Wir nehmen gern Veranlassung nachstehende Schenkungen:

1) der Ehefrau, Colon Rethemeyer Nro. 5 zu Hartum von 50 Thlr. an die Armen daselbst,
2) des Colon Finke No. 28 zu Nordhemmern von 10 Thlr., an die Armen daselbst,
3) einer Ungenannten 20 Thlr. zur Bekleidung des Altars in der Kirche zu Hartum,
4) des Colon M. zu Holzhausen von 15 Thlr., zur Bekleidung des Altars in der Capelle daselbst,

hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Minden, den 11. Mai 1841.

№ 362. Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen. 1741. R. I.

Dem Ernst Mensing hierselbst ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen.

Minden, den 15. Mai 1841.

№ 363. Viehkastrirer. 1699. R. K. I.

Dem Einwohner Danne zu Höxter ist die nachgesuchte Concession ertheilt, im Umfange des Regierungsbezirks Minden das Gewerbe als Kastrirer männlicher Thiere zu betreiben. Minden, den 15. Mai 1841.

№ 364. Verein zur Verminderung des Branntweintrinkens. 1769. R. I.

Wir nehmen gern Veranlassung, des in der Bauerschaft Eikum, Kreises Herford, zu Stande gekommenen Vereins zur Verminderung des Branntweintrinkens hierdurch öffentlich belobend zu erwähnen. Minden, den 22. Mai 1841.

№ 365. Jahrmarkts-Verlegung. 348. c. II. pl.

Der für das laufende Jahr auf den 29. und 30. August angesetzte Kram- und Viehmarkt zu Schildesche, Kreises Bielefeld, wird nicht an den gedachten Tagen, sondern am 24. und 25. Juni — Johanni und den Tag nach Johanni — abgehalten werden. Minden, den 24. Mai 1841.

№ 366. Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen. 1842. R. I.

Dem Kaufmann Friedrich Giljohann zu Werther, Kreises Halle, ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen. Minden, den 26. Mai 1841.

№ 367. Verlorener Wanderpaß. 1844. R. I.

Der Buchbindergesell Carl Ehrgott Albert Mangelsdorf aus Königsberg hat den ihm am 10. October 1840 von dem Königlichen Polizei-Präsidio daselbst ertheilten auf das Inland beschränkten, bis zum 1. Juli 1843 gültigen, zuletzt am 5. d. M. von der Polizeibehörde zu Halberstadt nach Minden visirten Wanderpaß angeblich jenseits Stadthagen, auf dem Wege hierher verloren.

Der gedachte Paß wird hierdurch für ungültig erklärt und der etwaige Finder aufgefordert, solchen an die nächste Polizeibehörde abzuliefern.

Minden, den 27. Mai 1841.

№ 368. Personal-Chronik. 497. K. I.

Das durch den Tod des Dr. Schrader zu Blotho unterbrochene Impfgeschäft daselbst ist dem dortigen Arzte Dr. Meyer interimistisch übertragen.

Minden, den 19. Mai 1841.

№ 369. Personal-Chronik. 496. K. I.

Der Apotheker L. Caspari ist als Administrator der Wittingschen Apotheke in Höxter angenommen und vereidigt. Minden, den 19. Mai 1841.

№ 370. Personal-Chronik. 502. K. I.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Herzberg hat schon seit einem Jahre seinen Wohnsitz in Oldendorf genommen, was hierdurch nachträglich zur Kenntniß gebracht wird. Minden, den 21. Mai 1841.

№ 371. Personal-Chronik. 1817. R. I.

Der Kaufmann und Fabrikbesitzer Leopold Emmerich zu Rheda, Kreises Wiedenbrück, hat am 4. v. M. mit eigener Lebensgefahr einen Menschen vom Ertrinken gerettet.

Bei öffentlicher Anerkennung der rühmlichen That, bemerken wir zugleich, daß dem ꝛc. Emmerich dafür von dem Königlichen Ministerium des Innern die Einnerungs-Medaille verliehen worden ist. Minden, den 22. Mai 1841.

№ 372. Der gewesene provisorische Verwaltungs-Beamte Heinrich Friedrich Zetzener ist heute zum etatsmäßigen Regierungs-Secretariats-Assistenten ernannt worden.

Personal-Chronik. 415. Pr. J.

Minden, den 25. Mai 1841.

Der Regierungs-Chef-Präsident
Richter.

№ 373. Die erledigte katholische Pfarrstelle zu Wormeln, Kreis Warburg, ist dem Kaplan Joseph Wattmann zu Hörter;

Personal-Chronik. 257. N. I.

197. N. I. die erledigte Lehrer- und Küsterstelle zu Hoerste, Kreis Büren, dem bisherigen Lehrer zu Oettinghausen, Peter Steinhagen;

208. N. I. die erledigte zweite Lehrerstelle zu Etteln, Kreis Büren, dem Schulamts-Candidaten Anton Menne zu Calenberg und

1420. N. I. die neu errichtete zweite Lehrer- und Organistenstelle zu Haaren, Kreis Büren, dem Schulamts-Candidaten Joseph Berlage zu Borgentreich, verliehen worden.

Minden, den 31. Mai 1841.

№ 374. Die durch den Tod des Försters Hillebrandt erledigte Försterstelle zu Bollerborn, Oberförsterei Altenbecken, ist dem Förster Klingler von Beverungen, die Stelle des Letztern dagegen dem Oberjäger Weulbier vom 1. Juli c. an übertragen worden.

1507. b. II.

Minden, den 22. Mai 1841.

Bekanntmachungen.

№ 375. Vom 23. bis 29. Mai sind an Beiträgen zur Unterstützung der Ueberschwemmten ferner eingegangen:

vom Herrn Landrath von Bülow in Lüttich 39 Thlr. 5 Sgr. 9 Pf.; Herrn Bürgermeister Daubenspeck in Homburg 31 Thlr. 5 Sgr. 1 Pf.; Herrn Bürgermeister in Neuwiedt 2 Thlr. 17 Sgr. 4 Pf.; Herrn Landrath von Bodelschwing in Hamm 10 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf.; Herrn Landrath in Dortmund 160 Thlr. 6 Sgr.; Herrn Bürgermeister Grafen von Varo Baron du Magny in Straelen 8 Thlr. 2 Sgr.; Herrn Bürgermeister Willmanns in Lübbecke 7 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.; Herrn Bürgermeister Leven in Gerresheim 10 Thlr.; Herrn Steuerempfänger in Sobernheim 13 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf.; Herrn Landrath in Reichenbach 48 Thlr. 4 Sgr. 5 Pf.; Herrn Landrath Grafen von Schmiesing in Lüdinghausen 22 Thlr. 3 Sgr. 8 Pf.; Herrn Landrath Freiherrn von der Horst auf Ellerburg 39 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf.; Herrn Oberbürgermeister in Bonn 12 Thlr. 10 Sgr.; Magistrat in Berlin 200 Thlr.; überhaupt 605 Thl. 20 Sgr.

Die Gesammteinnahme bis heute beträgt also 10,047 Thlr. 22 Sgr.

Minden, den 29. Mai 1841.

Der Central-Hülfsverein für die Ueberschwemmten des Regierungsbezirks Minden.

Diebstahls-Anzeigen.

Es sind № 376.

1) dem Bürger Heidenreich zu Bünde in der Nacht vom 12. auf den 13. Mai 1841 mittelst Ansetzen einer Leiter durch ein Fenster vom Boden folgende Gegenstände als:

a) 2 Packen Leinsamen circa 5/4 Scheffel, b) 1 Butterkarre mit 1/4 Erbsen, c) 20 Stück flächsenes Garn;

2) dem Oeconom Meyer zu Sprado in der Nacht vom 14 auf den 15. Mai c. vom Hofe 4 Schweine, nämlich a) ein Mutterschwein, b) drei Börge;

3) dem Neubauer Westerfeld zu Ennigloh in der Nacht vom 12. auf den 13. Mai c. mittelst Ansetzen einer Schiebkarre vom Boden,

a) einen steinernen Topf mit einem Viertel Scheffel Weizenmehl, b) ein Kasten mit Bratbirnen, 1/4 Scheffel, c) ein Bund gereinigten Flachs, d) eine Flasche mit etwa 9 Pfund Leinöl, e) ein Bund halbgereinigten Flachs;

4) dem Colon Albertsmeyer zu Bieren in der Nacht vom 10. auf den 11. Mai c. mittelst Ansetzen einer Leiter durch eine Klappe, welche von Außen geöffnet, von der Bühne:

a) zwei Seiten Speck, b) eine Seite Speck, c) zwei Schinken, d) 1 1/2 Pfund Pflaumen

gestohlen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäterschaft oder den Verbleib der Sachen zu ermitteln, weshalb wir vor dem Ankaufe warnend, Jedermann auffordern, Alles, was nur zu obigem Zwecke dienen kann, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Bünde, den 27. Mai 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Am 13. April d. J. sind dem Colon Pieper zu Varl im Kreise Lübbecke entwendet: № 377.

1) eine zweigehäusige silberne englische Taschenuhr mit römischen Zahlen nebst silberner Kette und Pettschaft und silbernem Uhrschlüssel in der Form eines Herzens. In dem Gehäuse lag ein Papier mit dem Namen „Disselhorst, Uhrmacher in Lübbecke," 2) zwei Uhrbänder zum Umhängen von Perlen, das eine von blauer, das andere von blauer und schwarzer Farbe; 3) ein Taschentuch roth- und weißbunt; 4) eine viereckige zinnerne Schupftabacks-Dose.

Jedermann, der über den Verbleib dieser Sachen Auskunft geben kann, wird aufgefordert, der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Herford, den 25. Mai 1841.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 378. Es sind:

1) dem Heuerling Sterwerf bei Nro. 26 zu Hüffen von der Bühne 3 Bund gereinigter Flachs und

2) dem Heuerling Beumer daselbst, ebenfalls von der Bühne, folgende Sachen als:

a) ein schwarzer Kirchenrock; b) ein grüner alter Rock, ohne Aermeln; c) ½ Scheffel Roggen mit einem engen leinenen Beutel; d) ein neues Hemd und Menge-Leinen; e) 2 Oberhemde von Leinen

gestohlen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäterschaft oder den Verbleib der Sachen zu ermitteln, weßhalb wir vor dem Ankaufe warnend, Jedermann auffordern, Alles, was nur zu obigem Zwecke dienen kann, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Bünde, den 22. Mai 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 25.

Minden, den 11. Juni 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 379. Die Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin betr. 362. c. II. pl.

Mit dem 1. October d. J. beginnt ein neuer Cursus im Unterricht des Königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin.

Die Eltern oder Vormünder derjenigen jungen Leute, welche an demselben Theil zu nehmen und die hierdurch eröffnete vorzügliche Gelegenheit zu ihrer gewerblichen Ausbildung zu benutzen wünschen, haben sich mit ihren diesfälligen Anträgen, unter Beifügung der erforderlichen Atteste, bis spätestens den 15. Juli d. J. an die landräthliche Behörde ihres heimathlichen Kreises zu wenden.

Für unvermögende, aber durch gute Vorbildung, Geschick und Sittlichkeit ausgezeichnete Schüler darf die Bewilligung von Stipendien, welche auf jährlich 300 Thlr. bestimmt sind, in Antrag gebracht werden.

Die nothwendigen Bedingungen der Aufnahme sind:

1) ein Lebensalter von mindestens 17 Jahren, und bei Handwerkern die Beendigung der Lehrzeit.
2) Der Besitz der gewöhnlichen Schul-Kenntnisse, namentlich der Fertigkeit gut zu rechnen und zu schreiben, auch in deutscher Sprache sich mündlich und schriftlich auszudrücken.
3) der Besitz besonders guter natürlicher Anlagen und praktischer Anstelligkeit.

Die den Anträgen beizufügenden Atteste bestehen in:

1) dem Taufzeugniß,
2) dem Schulzeugniß,
3) dem Lehrbrief — wenn der aufzunehmende ein Handwerk erlernt hat,
4) einem Zeugniß der Ortsbehörde über die bisherige sittliche Führung,
5) einer amtlichen Bescheinigung über die Militair-Verhältnisse des jungen Mannes; ob nämlich derselbe wegen seiner Qualification zum Militairdienst bereits untersucht und brauchbar befunden, oder bis zum 23. Lebensjahre zurückgestellt ist, oder ob er etwa seiner Militairpflicht schon genügt hat.

Endlich hat jeder Nachsuchende

6) einige Proben seines Kunstfleißes, als Zeichnungen, Risse, so wie einen von

ihm selbst gefertigten und geschriebenen Aufsatz, etwa über einen Gegenstand seines Gewerbes, beizufügen.

Die Herren Landräthe werden die bei ihnen eingehenden Anträge auf das schleunigste an uns gelangen lassen, und wird sodann das Weitere zur Sache von uns veranlaßt werden. Minden, den 29. Mai 1841.

№ 380. Gewerbsbetrieb der Bauhandwerker. 252. c. II. pl.

Dem Maurergesellen Joseph Wolff aus Bredenborn, Kreises Höxter, ist nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung die Conzession ertheilt, die Maurer-Profession als Meister zu betreiben. Derselbe wird in Bredenborn seinen Wohnsitz behalten.

Minden, den 28. Mai 1841.

№ 381. 1624. m. II.

Die von der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen über die im 4. Quartal v. J. eingezahlten Domainen-Veräußerungs-Gelder sind unter dem 28. d. M. den betreffenden Domainen-Renteien zur Aushändigung an die Einzahler zugefertigt worden, worauf wir dieselben hiermit aufmerksam machen.

Minden, den 30. Mai 1841.

№ 382. Ausländische Lebens-Versicherungs Gesellschaft. 1864. R. I.

Dem Kaufmann Eduard Niemeyer zu Bielefeld ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Lebensversicherungs-Gesellschaft in Leipzig zu übernehmen. Minden, den 31. Mai 1841.

№ 383. Steckbrief. 1907. R. I.

Der nachstehend signalisirte Sträfling Caspar Heinrich Brockmeyer ist am 26. v. Mts. von der Straf-Abtheilung zu Saarlouis desertirt.

Sämmtliche Militair- und Civilbehörden werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die Königliche Festungs-Kommandantur in Saarlouis abzuliefern.

Signalement.

Vor- und Zunamen: Caspar Heinrich Brockmeyer. — Truppentheil: erste Compagnie 39. Infanterie-Regiments. — Geburtsort: Werfen, Kreises Herford. — Alter: 26 Jahr. — Größe: 5 Fuß 2 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: hoch. — Augenbrauen: blond. — Augen: blau. — Nase und Mund: gewöhnlich. — Bart: schwach. — Zähne: gesund. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: untersetzt. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine. — Profession: Knecht.

Bekleidungsstücke: eine blaue Tuchjacke mit rothem Kragen, hellblaue Achselklappen, auf dem linken Aermel einen weißen Streifen, eine blaue Tuchmütze mit rothem Streifen, eine Halsbinde, ein Paar graue leinene Hosen, ein Hemd, ein Paar Schuhe. Minden, den 2. Juni 1841.

Bekanntmachungen.

№ 384. Vom 30. Mai bis 5. Juni c. sind an Beiträgen zur Unterstützung der Ueberschwemmten ferner eingangen:

von der Redaktion des Intelligenz-Blattes zu Crefeld 1 Thlr. 2 Sgr.; Bürger-

meisteramt zu Borbeck 7 Thlr. 2 Sgr.; Bürgermeisteramt in Heinberg 19 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf.; Bürgermeisteramt zu Kevelaer 3 Thlr.; Königl. Steuerkasse in Erkelenz 43 Thlr. 6 Sgr.; Magistrat in Posen 58 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf., überhaupt 132 Thlr. 16 Sgr. 2 Pf.

Die Gesammteinnahme bis heute beträgt also 10,180 Thlr. 8 Sgr. 2 Pf.

Minden, den 5. Juni 1841.

Der Central-Hülfsverein für die Ueberschwemmten des Regierungsbezirks Minden.

№ 385. Steckbrief.

Aus der Gefangenanstalt auf dem Sparenberge ist der nachstehend bezeichnete Arrestat Heinr. Ludwig Hülsmann, welcher wegen Diebstahls in Verhaft gewesen und zu einjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden, in verwichener Nacht entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die Gefangenanstalt nach dem Sparenberge abliefern zu lassen.

Bielefeld, den 31. Mai 1841.

Königliche Gefängniß-Inspection.
Sevening.

Signalement.

Geburtsort: Isselhorst. — Vaterland: Preußen. — Gewöhnlicher Aufenthalt: Isselhorst. — Religion: evangelisch. — Alter: 23 Jahr. — Stand, Gewerbe: Taglöhner, Heuerling. — Größe: 5 Fuß 5 Zoll. — Haare: röthlich und kraus, (kurzes Haar). — Stirn: rund. — Augenbrauen: hellblond. — Augen: grau. — Nase: spitz. — Mund: klein. — Zähne: gesund. — Bart: röthlich. — Kinn: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsbildung: rund. — Statur: groß und stark. — Besondere Kennzeichen: viele Sommersprossen im Gesicht. Bekleidung: ein guter neuer blauer leinener Kittel mit einem plattirten Schlößchen, Hosen von grauem Tuch, Schuhe mit Riemen, ein Hemd gez. G. A. S. B., Mütze von grünem Tuch mit Schirm.

№ 386. Diebstahls-Anzeige.

Es sind folgende Sachen:

1) in der Nacht vom 13. auf den 14. Mai c. mittelst gewaltsamen Einbruchs dem Erbpächter Kampmann zu Oettinghausen
   a) zwei Seiten Speck vom Rahmen an der Dehle mit N. gezeichnet, b) eine Grabeschute an der Dehle weg mit einem weißen krummen Stiele und einer braunen Krücke;
2) dem Heuerling C. H. Riecke bei Nro. 52 zu Dreien in der Nacht vom 18. auf den 19. Mai c.
   a) ein grüner coatingner Oberrock, b) ein Band Bernstein Korallen, c) fünf Mannshemde, d) eine Holzart, e) ein Paar Kinderstrümpfe und f) 25 Sgr. baares Geld in verschiedenen Münzsorten,

gestohlen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäterschaft oder den Verbleib

der Sachen zu ermitteln, weshalb wir, vor dem Ankaufe warnend, Jedermann auffordern, Alles, was nur zu obigem Zwecke dienen kann, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen. Bünde, den 28. Mai 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 387. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 28. auf den 29. Mai c. sind in der Behausung des Bäckermeisters Meier in Rahden dem Schauspieler Moog folgende Sachen entwendet worden, als:

1) ein goldner Ring mit einem Steine von Lillafarbe, 2) ein goldner Ring mit einem Kranze von rothen Granaten besetzt, 3) ein Paar Ohrgehänge von Atlas-Perlen, 4) eine Perlenschnur von Atlas-Perlen verfertigt, 5) ein Stirnband, welches auch als Halsband benutzt ist, von Strickperlen, dunkelbraun, worunter einige Perlen von Gold, 6) ein seidenes Umschlagetuch von weißer Farbe, mit blauer Farbe melirt, worauf die Blumen eingewebt mit einer bunten Borde und Frangen, 7) eine Broche mit einem blauen Steine von unächtem Golde, 8) ein Paar Handschuhe von Baumwolle gestrickt, 9) eine Stecknadel mit einem gelben Knopfe.

Wir bringen diesen Diebstahl hiermit zur allgemeinen Kenntnißnahme.

Rahden, den 2. Juni 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 388. Es wird bekannt gemacht, daß an folgenden Tagen die Gerichts-Commission sich zeitig in der Wohnung des Wirths Hülsmann zu Friedrichsdorf zur Abhaltung des Gerichtstages einfinden wird, nämlich:

am 3. Juni, 8. Juli, 5. August, 9. September, 7. October, 4. November und 9. December.

Wiedenbrück, den 13. Mai 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 389. Patent-Anzeige. 374. c. II. pl.

Dem Mechanikus A. Borsig in Berlin ist unter dem 30. März 1841 ein Einführungs-Patent,

auf einen Feuerrost für Locomotive in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

№ 390. Patent-Anzeige.

Dem Schreiner Arnold Volkenborn zu Langenberg im Regierungs-Bezirke Düsseldorf ist unter dem 31. März 1841 ein Patent,

auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Hülfs-Hebezeug zur Anwendung bei Jacquard-Maschinen, in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell dargelegten Zusammenstellung,

auf sechs hinter einander folgende Jahre, von jenem Tage angerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 26.

Minden, den 18. Juni 1841.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 391. Debits-Erlaubniß. 2459

Für nachstehend verzeichnete, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher und resp. außerhalb der Königlichen Lande in polnischer Sprache erschienene Schriften ist höhern Orts die Debits-Erlaubniß ertheilt.

A. In deutscher Sprache:

1) Handbuch der Gefängnisse, oder geschichtliche, theoretische und praktische Darstellung des Buß- und Besserungs-Systems, von Grellet-Wanimy. Aus dem Französischen übersetzt von K. Mathy. Solothurn, Reutersche Buchhandlung. 1838.
2) Practische französische Grammatik oder vollständiger Unterricht in der französischen Sprache. Von C. Hirzel. 12. Ausgabe, von C. von Orell, Professor in Zürich. Aarau 1840, bei H. R. Sauerländer.
3) Neue und wichtige Erfindung für die Färberei, ohne Eisen und Eisenverbindungen, somit ohne Benachtheiligung der Wolle, Garne, Zeuge. Paris 1838, François Lacarriére.
4) Sammlung von Abbildungen schweizerischer Insecten, nach der Natur gezeichnet von J. D. Labram, mit Text von Dr. Imhof. 45stes bis incl. 52stes Heft mit colorirten Zeichnungen. Basel, bei C. F. Spittler und Comp.
5) Militairische Taschenbibliothek für die Officiere und Unterofficiere der eidgenössischen Truppen, von J. M. Rudolph, Hauptmann. Auch mit dem Titel: Kleine Militair-Bibliothek für Schweizerische Officiere und Unterofficiere. 1. Bändchen, Solothurn, bei Jant und Gaßmann 1841.
6) Grundzüge zu einer allgemeinen Naturansicht für höhere Schulen und das gebildete Publicum, von F. J. Hugi. 1. Abth. die Erde als Organismus. Solothurn, daselbst. 1841.
7) Die Käfer der Schweiz mit besonderer Berücksichtigung ihrer geographischen Verbreitung von Dr. Oswald Heer in Zürich. 1. Theil, 2. Lieferung. Neuchatel, Petitpierre 1839.

8) Neue Denkschriften der allgemeinen schweizerischen Gesellschaft für die gesammten Naturwissenschaften. Nouveaux memoires de la société helvétique des sciences naturelles. Band IV. mit 22 Tafeln. Neuchatel, Petitpierre, 1840.
9) Schweizerisches Gewerbeblatt. 1. Jahrgang, 1840. 5. Heft mit 1 lithographirten Tafel. Solothurn, Jant und Gaßmann. 1840.
10) Ansichten in die Ewigkeit, von J. C. Lavater. Zürich, Orell, Füßli und Comp. 1841.
11) Neues Orts-Lexikon des Cantons Zürich, oder alphabetisches Verzeichniß aller Ortschaften, Höfe und einzelnen Wohnhäuser, die besonderen Namen führen, mit Angabe der Gemeinde, zu welcher sie gehören. Von F. Vogel. 2. Ausgabe. Zürich, Orell, Füßli und Comp. 1841.
12) Die Eidgenossenschaft und die Klöster. Ein Wort, veranlaßt durch die Vorfälle im Aargau. Von einem katholischen Laien.
13) Beiträge zur Kunde und Fortbildung der Zürcherischen Rechtspflege, von Dr. J. Schauberg. 1. Band, 2. Heft. Zürich, Orell, Füßli und Comp. 1841.
14) Stunden der Andacht zur Beförderung wahren Christenthums und häuslicher Gottesverehrung. 7. und 8. Band. 20. Original-Ausgabe. Aarau, 1840. H. R. Sauerländer.
15) Bibliothek der neuesten Weltkunde, von Dr. H. Mr. Malten. Jahrgang 1840. 10. Theil. Aarau 1840, bei Sauerländer.
16) Schweizerisches Gewerbeblatt. 1. Jahrgang, 1840. 6. Heft. Solothurn, bei Jant und Gaßmann.
17) Vaterländische Geschichte des Elsaßes, von der frühesten bis auf die gegenwärtige Zeit, nach Quellen bearbeitet vom Professor A. W. Strobel. 4. und 5. Lieferung. Straßburg 1840, bei Schmidt und Grucker.
18) Der Wanderer in der Schweiz und seine Mittheilungen aus dem Auslande, von J. J. X. Pfyffer. 7. Jahrgang, 6. Heft. Basel, bei J. C. Schäbelitz.

B. In polnischer Sprache:

19) Die Chronik der Stanozyk, von Kraszewikz. Wilna, 1841, bei Zawadski.
20) Wissenschaftliche Aufsätze und Erläuterungen. 16. und 17. Heft der 2. neuen Reihe. Wilna, 1841.
21) Zwei Abschnitte meines Lebens, von einer jungen Polin. Krakau, 1841.
22) Von der Nachahmung Jesu Christi von Thadeus Matuszewic. Krakau.
23) Die Verehrung Gottes in der selig gesprochenen Bronistawa. Krakau, 1841.
24) Grundsätze des polnischen Schreibens, von Mecherzynski. Krakau, 1841.
25) Polnische Wappenkunde des K. Niesicki, von J. N. Balnowicz. Leipzig, 1841. VI. Band.
26) Koschowata, Roman von Michael Czaykowski. Paris, 1841.
27) Die Werke Krasickis. 10 Bände in einem Bande. Paris und Genf, 1830.

Münster, den 31. Mai 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 392. 628. o. II.

Ueber die Verwendung des Grundsteuer-Deckungs-Fonds während des Rechnungs-Jahres 1840, bringen wir hierdurch in Gemäßheit des §. 48 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß.

Nach dem Final-Abschluß der Regierungs-Haupt-Kasse pro 1840 betrug die wirkliche Soll-Ausgabe des Deckungsfonds einschließlich der Ersparnisse aus früheren Jahren . . . . . 16,964 Thlr. 14 Sgr. 4 Pf.

Davon sind während des Jahres 1840 ausgegeben:

1)	An Ausfällen von irrthümlich veranlagten oder während des Jahres abzusetzenden Grundsteuern . .	32 Thlr. 5 Sg. 4 Pf.
2)	an Steuer-Nachlässen für Brandschäden und Neubauten, welche vor Erlaß des Gesetzes vom 21. Januar 1839 eingetreten sind und nach dem ältern Remissions-Reglement eine mehrjährige Remission der Grundsteuer begründeten, nachdem höheren Orts genehmigt worden ist, daß die Vorschriften dieses Reglements bis zum Ablaufe jener Remissions-Perioden transitiren .	1824 Thlr. 25 Sg. 7 Pf.
3)	an Steuer-Nachlässen für Feldschäden, Mißwachs, u. s. w.	266 Thlr. 14 Sg. 5 Pf.
4)	an Gratifikationen für Steuerboten, die sich durch ihre Dienstführung ausgezeichnet haben . . .	194 Thlr. — Sg. — Pf.
5)	an Taxationskosten . .	3 Thlr. 25 Sg. 7 Pf.
6)	an Nachlässen, deren Annahme von den Competenten verweigert worden, und die unter obiger Soll-Ausgabe als Rück-Einnahme enthalten sind	5 Thlr. 8 Sg. 9 Pf.
	Zusammen	2326 Thlr. 19 Sgr. 8 Pf.

Transport	2326 Thlr. 19 Sgr. 8 Pf.
Mithin sind zur Disposition verblieben	14,637 Thlr. 24 Sgr. 8 Pf.
von dem verbliebenen Bestande waren zur Zeit des Final-Abschlusses bei der Provinzialbank zinsbar belegt	10,000 Thlr. — Sg. — Pf.
mithin baar in der Kasse	4637 Thlr. 24 Sgr. 8 Pf.

Minden, den 1. Juni 1841.

№ 394. 1991. R. I.

Nachwet

der im Monat Mai 1841 in den Kreisen des Regie-

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
										Der Preußische					
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	1	26	3	1	17	6	1	10	—	—	29	—	—	15	—
Lübbecke	2	2	6	1	12	1	1	10	10	—	27	11	—	14	7
Herford	2	—	—	1	15	—	1	10	—	—	27	6	—	16	—
Bielefeld	2	3	9	1	18	9	1	10	—	—	28	9	—	20	—
Halle	2	6	—	1	18	5	1	13	8	1	—	—	—	18	3
Wiedenbrück	2	—	—	1	17	6	1	5	—	1	—	—	—	15	—
Paderborn	1	29	1	1	15	7	1	7	1	—	27	5	—	11	5
Büren	1	29	1	1	11	8	1	—	—	—	23	11	—	16	5
Warburg	1	20	—	1	10	—	1	2	—	—	23	—	—	15	—
Höxter	1	23	9	1	11	3	1	3	9	—	27	6	—	12	1
Durchschn.-Pr. p. Mai 41	1	29	1	1	14	9	1	7	3	—	27	6	—	15	5
" " " April 41	2	2	10	1	16	8	1	7	3	—	27	1	—	17	—
Mithin im Monat Mai Mehr . .	—	3	9	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—
Weniger . .	—	—	—	—	1	11	—	—	—	—	—	—	—	1	7

Minden, den 5. Juni 1841.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 395. Aufruf wegen arretirter Waaren

(3) Am 13. März 1841 sind von den Grenzbeamten auf dem Boden des, dem Kötter Hermann Ritzkemper zu Batenhorst gehörigen Schoppens 6 Packen Manufacturwaaren zu dem Gewichte von 2 Centner 53 Pfd. netto, unter Stroh versteckt, vorgefunden und in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zollamte zu Paderborn nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen und die Confiscation vollzogen wird.

Münster, den 12. April 1841.

№ 396. Die Besteuerung

Unter Bezugnahme auf die in den Amtsblättern enthaltene Allerhöchste Kabinets-

Der im laufenden Jahre auf Donnerstag nach Bartholomäi — den 26. August — anstehende Jahrmarkt zu Rödinghausen, Kreises Herford, ist auf den Donnerstag vor Bartholomäi — den 19. August — verlegt worden. № 393. Jahrmarkts-Verlegung. 386. c. II. pl.

Minden, den 5. Juni 1841.

Sung

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel			Scheffel			Scheffel			der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
1	26	3	2	15	—	1	15	—	—	16	3	4	10	—
2	1	3	2	17	6	1	15	—	—	15	10	4	10	—
2	—	—	2	15	—	1	20	—	—	20	—	4	25	—
2	3	9	2	10	—	1	23	9	—	18	9	5	13	7
2	3	4	—	—	—	1	22	1	—	17	6	5	15	—
2	—	—	2	—	—	1	20	—	—	17	6	6	—	—
1	21	—	1	25	7	1	8	4	—	16	6	3	21	8
1	19	5	1	19	8	1	13	10	—	20	1	5	22	3
1	10	—	1	20	—	1	10	—	—	20	—	5	15	—
1	16	3	2	17	6	1	18	9	—	23	9	5	27	6
1	25	2	2	9	7	1	16	8	—	18	7	5	4	—
1	25	11	2	7	11	1	18	11	—	21	6	5	8	—
—	—	—	—	1	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	9	—	—	—	—	2	3	—	2	11	—	4	—

Order vom 29. März 1828 wegen veränderter Einrichtung der Steuer vom inländischen Taback, mache ich die Tabacksbauer darauf aufmerksam, daß jeder, welcher eine Grundfläche von sechs und mehrern Quadrat-Ruthen mit Taback bepflanzt, gesetzlich verpflichtet ist, vor Ablauf des Monats Juli dem Steueramte, in dessen Hebebezirk sein Wohnort belegen ist, die von ihm bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadrat-Ruthen, Preußisch, genau und wahrhaft anzugeben. des inländischen Tabacks-Baues betr.

Wer eine mit Taback bepflanzte Bodenfläche unrichtig angiebt oder ganz verschweigt, macht sich einer Steuer-Defraude schuldig und wird, wenn das verschwiegene Maaß über den zwanzigsten Theil des ganzen mit Taback bepflanzten Bodens und sechs Quadrat-Ruthen und mehr beträgt, nach den Bestimmungen der §. §. 60. u. f. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 bestraft werden.

Münster, den 6. Juni 1841.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 397. Nachdem die Gebühren-Taxe für die gerichtlichen Auctions-Commissarien unsers Departements einer Revision unterworfen und von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz über die Remuneration dieser Auctions-Commissarien unter Aufhebung der in der Instruction vom 17. Mai 1819 §. 12. enthaltenen Bestimmungen diejenigen neuen Anordnungen getroffen worden sind, welche das im diesjährigen Justiz-Ministerial-Blatte abgedruckte an uns erlassene Rescript vom 26. April d. J. (S. 163, Nro. 126) enthält, so werden die sämmtlichen uns untergeordneten Gerichts-Behörden, bei welchen Auctions-Commissarien angestellt sind oder künftig noch angestellt werden, zur genauen Beachtung der neuen Bestimmungen des erwähnten Rescripts hierdurch angewiesen, mit der gleichzeitigen Auflage, den bei ihnen angestellten Auctions-Commissarien unter Zustellung einer correcten Abschrift des vorgedachten Ministerial-Rescripts die gleichmäßige Befolgung desselben bei Aufstellung ihrer Gebühren-Liquidation aufzugeben.

Paderborn, den 28. Mai 1841.

№ 398. Unter Bezugnahme auf die in von Kamptz's Jahrbuche, Band 41, Seite 233 und Band 43, Seite 186 abgedruckten Ministerial-Rescripte vom 20. Januar 1833 und 14. Januar 1834, so wie auf den Grund des an uns erlassenen weitern Rescripts vom 9. Mai d. J. werden die sämmtlichen Gerichtsbehörden unsers Departements hierdurch angewiesen, zur Vermeidung aller Repartitionen der Meilengelder und der den Executoren zukommenden Zehrungskosten bis zum Erscheinen der neuen allgemeinen Gebührentaxe

1) rücksichtlich des Ansatzes der Meilengelder überall und namentlich auch bei Executions-Vollstreckungen die Bestimmungen der Gebührentaxe vom 9. October 1833, Abschn. II, allgem. Anmerk. III, §. 2. und Absch. III, §. 4. und 5 b,

2) rücksichtlich des Ansatzes der Zehrungskosten dagegen bei allen und jeden auswärtigen Executions-Vollstreckungen, sowohl bei den wegen rückständiger Gerichtskosten, als auch bei den in Partheisachen vorkommenden, die Bestimmungen des nach unserer Verfügung vom 9. Mai 1837 bei den erstern bisher schon zur Norm gedienten Rescripts vom 7. Juli 1835 zur Anwendung zu bringen, wonach jene Zehrgelder in jedem einzelnen Falle und zwar bei Summen

von	über	1	Thlr.	bis	5	Thlr.	nur mit	1	Sgr.
»	»	5	»	»	10	»	»	»	2	»
»	»	10	»	»	15	»	»	»	3	»
»	»	15	»	»	20	»	»	»	4	»
	von	mehr	als		20	»	»	»	5	».

ohne weitere Repartition erhoben werden dürfen, so daß also der nunmehr in jedem einzelnen Falle zu bewilligende Satz niemals 5 Sgr. übersteigen kann.

Paderborn, den 1. Juli 1841.

Bekanntmachungen.

Vom 6. bis zum 12. Juni sind an Beiträgen zur Unterstützung der Ueberschwemmten hiesigen Regierungsbezirks ferner eingegangen: № 399.

vom Herrn Landrath Boese in Meschede 29 Thlr. 17 Sgr. 7 Pf.; Landrathsamt in Olpe 17 Thlr. 16 Sg.; Landrathsamt in Bochum 112 Thlr. 21 Sg.; Herrn Bürgermeister Leven in Gerresheim 8 Thlr.; des Herrn Oberpräsidenten Frhrrn. von Vincke Excellenz in Münster 106 Thlr. 6 Sgr. 2 Pf.; Herrn Bürgermeister Rottlaender in Kaiserswerth 2 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf.; Herrn Communal-Kreisrechner Deubel in Altenkirchen 11 Thlr. 28 Sgr. 5 Pf.; Landrathsamt in Soest 121 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf.; Herrn Oberbürgermeister von Fuchsius in Düsseldorf 6 Thlr.; überhaupt 415 Thlr. 14 Sgr. 4 Pf.

Die Gesammteinnahme bis heute beträgt also 10,595 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.

Minden, den 12. Juni 1841.

Der Central-Hülfs-Verein für die Ueberschwemmten des Regierungsbezirks Minden.

In der Nacht vom 17. auf den 18. Mai d. J. sind aus dem Hause des Colon Berning Nro. 38 zu Eilhausen 90 Stück Stellgarn entwendet worden. № 400. Diebstahls-Anzeige.

Wir bringen diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Ersuchen, alle Umstände, welche zur Ermittelung des Thäters oder der entwendeten Gegenstände führen können, uns oder der nächsten Ortsobrigkeit anzuzeigen.

Lübbecke, den 2. Juni 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Heinrich Friedrich Emil Köhler, geboren am 1. Januar 1825, elternlos, unter Vormundschaft des unterzeichneten Gerichts stehend und bis zu Anfang April d. J. beim Färber Höger zu Lübbrassen, Kirchspiels Heepen, in Dienst gewesen, hat seit dieser Zeit aus hiesiger Gegend sich entfernt und da alle Versuche der Polizeibehörde zu Heepen zu seiner Aufenthalts-Ausmittelung bis jetzt erfolglos geblieben, so werden sämmtliche Verwaltungs-Behörden dienstergebenst ersucht, in ihren Verwaltungsbezirken den besagten Köhler nachforschen zu lassen und wenn er irgendwo angetroffen wird, uns portofreie Nachricht, zur weiteren Bestimmung über ihn, gefälligst zugehen zu lassen. Bielefeld, den 7. Juni 1841. № 401.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Dem Cigarrenmacher Gerhard Rosenhagen sind aus einem verschlossen gewesenen Schranke seiner Wohnung Nro. 761x hierselbst den 29. Mai c. 77 Thlr. in preuß. Thalerstücken, 2 1/6 Stücke, ein holländisches 5 Guldenstück in Golde und 2 Fingerringe von Gold, wovon in dem einen sich ein weißer Stein befunden hat, nebst einem schwarzsammetenen Strickbeutel mit seidener Kettenlitze entwendet. № 402. Diebstahls-Anzeige.

Jedermann wird aufgefordert, diese Gegenstände anzuhalten und an uns oder

die nächste Polizeibehörde abzuliefern, überhaupt zur Entdeckung des Thäters behülflich zu sein. Minden, den 8. Juni 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 403. Steckbrief. Der Musikant Heinrich Twelsing aus Petershagen, der wegen gewaltsamen Diebstahls zur Untersuchung und Haft gezogen war, ist aus der Letzteren ausgebrochen und hat sich der ferneren Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Wir ersuchen alle resp. Behörden, auf den Heinrich Twelsing vigiliren zu lassen und denselben im Betretungsfalle an uns abzuliefern.

Petershagen, den 7. Juni 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement.

Vor- und Zuname: Heinrich Twelsing. — Geburtsort: Minden. — Aufenthaltsort: Petershagen. — Alter: 20 Jahr. — Religion: evangelisch. — Größe: 5 Fuß. — Haare: blond. — Stirn: frei. — Augenbrauen: blond. — Augen: blau. — Nase: spitz. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gesund. — Statur: schlank. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: grüner Tuchoberrock, schwarze Halsbinde, schwarze Tuchweste, schwarz und blau gestreifte baumwollene Beinkleider und Stiefel.

Patent-Anzeigen.

№ 404. 374. c. II. pl. Dem Premier-Lieutenant a. D. Beyse und dem Oberlehrer Dr. Garthe zu Köln ist unter dem 6. April 1841 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Fortbewegung der Schiffe, die nach der eingereichten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

für den Zeitraum von zehn Jahren, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

№ 405. Dem Maler Erdmann Schulz in Berlin ist unter dem 11. April 1841 ein Patent

auf ein Verfahren, Aquarell-Farben für die Porzellan-Malerei darzustellen, insofern es als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf sechs hintereinander folgende Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

№ 406. Dem Mechaniker Karl Th. Wonpier in Berlin ist unter dem 21. April 1841 ein Patent

auf eine für Lokomotiven und andere Dampfmaschinen geeignete Schiebersteuerung, um die Richtung der Bewegung des Dampfkolbens zu ändern, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Construction

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 27.

Minden, den 25. Juni 1841.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 8. Stück der Gesetzsammlung pro 1841 enthält: № 407.

Nro. 2161. Genehmigungs-Urkunde des in dem Protokolle der Central-Rheinschiff-fahrts-Commission vom 17. Juli 1838 enthaltenen zehnten Supplementar-Artikel zu der Rheinschifffahrts-Acte vom 31. März 1831. D. d. den 6. September 1838.

Nro. 2162. Genehmigungs-Urkunde der in dem Protokolle der Central-Rheinschiff-fahrts-Commission vom 27. Juli 1839 enthaltenen Supplementar-Artikel XI. XII. und XIII. zur Rheinschifffahrts-Acte vom 31. März 1831. D. d. den 25. October 1840.

Nro. 2163. Allerhöchste Kabinets-Order vom 24. April 1841, betreffend das Verfahren bei Festsetzung und Einziehung der Gebühren und Auslagen der Friedensrichter nnd Gerichtsschreiber.

Nro. 2164. Allerhöchster Befehl vom 8. Mai 1841, wodurch in Betreff der zur Abfassung eines Appellations-Erkenntnisses erforderlichen Anzahl von Richtern eine Ausnahme für diejenigen Ober-Gerichte angeordnet wird, welche nach Maaßgabe der Instruction vom 30. Mai 1820 über die Verhältnisse der vormals unmittelbaren deutschen Reichs-Stände (Gesetzsammlung, Seite 81) und nach den hierauf sich gründenden Recessen errichtet worden.

Nro. 2165. Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Anhalt-Cöthenschen Regierung abgeschlossene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabonden und Ausgewiesenen. Vom 24. Juli 1839. Bekannt gemacht den 15. Mai 1841.

Nro. 2166. Allerhöchste Kabinets-Order vom 30. Mai 1841, die Ermäßigung der nach der Danziger Wechselordnung zulässigen zehn Respittage auf drei betreffend.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 408. Erneuerung eines Familien-Adels. 2651.

Des Königs Majestät haben den Familien-Adel des Hof- und Medicinal-Raths Dr. Joh. Ludw. Harthausen hier, mittelst darüber Allerhöchst vollzogenen Diploms zu erneuern geruhet. Münster, den 4. Juni 1841.

№ 409. Personal-Chronik. 2696.

Dem Herrn Ober-Post-Director Gerike in Emmerich, ist Allerhöchsten Orts das hiesige Königliche Ober-Post-Amt übertragen worden. Münster, den 5. Juni 1841.

№ 410. Verbesserung des Hufbeschlags. 2367.

Zur Verbesserung des in der Provinz Westphalen sehr mangelhaften Hufbeschlages ist auf den Antrag der Provinzial-Stände von des Königs Majestät vorläufig auf drei Jahre eine angemessene Summe bewilligt und höhern Orts deren Verwendung zu Prämien für die Ausbildung von Lehrlingen im Hufbeschlage theils für die Meister, welche sich in der Ausbildung von Lehrlingen auszeichnen, theils für die tüchtigsten Lehrlinge selbst angeordnet worden.

Zu dem Ende werden die nachfolgenden Bestimmungen festgesetzt:

1.

Zur Bewerbung wird jeder Meister in der Provinz zugelassen, welcher sich mit der Ausbildung von Lehrlingen befaßt, gleichviel, ob derselbe bei einem in der Provinz stationirten Kavallerie-Regimente als Kurschmied angestellt ist oder für eigene Rechnung arbeitet; ferner jeder in der Provinz ausgebildete Lehrling ohne Ausnahme.

2.

Von den Meistern erhält derjenige die Prämie, welcher der Zahl und Geschicklichkeit nach die meisten und besten Lehrlinge ausgebildet hat.

Von den Lehrlingen erhalten die geschicktesten Prämien.

Jene können in dem folgenden Jahre, diese aber nicht wieder an der Prämien-Vertheilung Theil nehmen.

3.

An Prämien sind bestimmt:

1.	für zwei Meister zu 40 Thlr.		80 Thlr.
2.	» zwölf Lehrlinge zu 15 Thlr. . . .	180 Thlr.	
	» vier Lehrlinge zu 10 Thlr.	40 »	
			220 »
			300 Thlr.

4.

Die Anerkennung der Prämie erfolgt nach der Prüfung der Lehrlinge im Laufe der Jahre 1842, 1843, 1844 durch die in Münster und in Lippstadt angeordneten Prüfungs-Kommissionen, vorläufig in gleichmäßiger Vertheilung auf beide Prüfungsorte.

Die Prüfungstage sollen im Anfange des Jahres bestimmt und durch die Amts- und Kreisblätter bekannt gemacht werden.

5.

Die Prüfungs-Commissionen bestehen aus einem von dem Königlichen General-Commando ernannten Cavallerie-Officier, aus einem von dem Ober-Präsidenten er-

nannten Civil-Commissarius, aus dem Departements-Thierarzt und aus einem von dem Verein für Pferdezucht in Münster für die Prüfung hierselbst, aus einem von dem Verein für Pferdezucht und Landwehr-Pferdedressur in Soest für die Prüfung in Lippstadt zu erwählenden Mitgliede; die nach Stimmenmehrheit derselben erfolgte Zuerkennung der Preise wird dem Ober-Präsidenten angezeigt und dieser die Prämien zur Zahlung anweisen.

6.

Die von den Prüfungs-Commissionen für tüchtig anerkannten Lehrlinge erhalten ein deren Qualification als Beschlagschmiede, den Grad ihrer Ausbildung und die etwa erlangte Prämie aussprechendes Zeugniß, welches die Befugniß zur Ausübung des Hufbeschlags ertheilt, auch zur Aufnahme als Eleve in der Königlichen Thierarzneischule in Berlin befähigt und dem Competenten durch die betreffenden Kreis-Ersatz-Commissionen behändigt wird; die letztern sind zur fortgesetzten Notirung derselben für den Fall einer Mobilmachung verpflichtet. Münster, den 11. Juni 1841.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 411. Frequenz der höhern Lehranstalten betr. 977. A.

Die Frequenz der höheren Lehranstalten in der Provinz hat im Winterhalbjahre $18^{40}/_{41}$ betragen:

A. Auf den Gymnasien.

1. Arnsberg	111	7. Minden	142
2. Bielefeld	167	8. Münster	317
3. Coesfeld	100	9. Paderborn	404
4. Dortmund	112	10. Recklinghausen	100
5. Hamm	95	11. Soest	115
6. Herford	100		

B. Auf den höhern Bürgerschulen.

1. Warendorf	77	2. Siegen	102

C. Auf den Progymnasien.

1. Dorsten	35	5. Brilon	58
2. Vreden	34	6. Rietberg	24
3. Rheine	31	7. Warburg	50
4. Attendorn	65		

Von den Gymnasien sind im Sommerhalbjahre 1840 entlassen 261, darunter 86 zur Universität; aufgenommen wurden 262. Von den höhern Bürgerschulen abgegangen 34; aufgenommen 29. Von den Progymnasien abgegangen 65; aufgenommen 68. Münster, den 3. Juni 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 412. Gewerbesteuer.

Nach einer Bestimmung des Herrn General-Directors der Steuern unterliegt die Verarbeitung von Getraide zu Malz, wenn sie zum Verkauf des Malzes betrieben

pflichtigkeit der Verarbeitung von Getraide zu Malz, wenn sie zum Verkaufe des Malzes betrieben wird. 2511. k. II.

wird, auch wenn selbst gewonnene Producte dazu verwendet werden, der Gewerbesteuer vom Handel in gleicher Art, wie hinsichtlich der Fabrication von Syrup und Stärke aus Kartoffeln schon durch das Rescript des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 21. Februar 1836 früher verordnet worden ist.

Um der irrigen Meinung, daß eine solche Fabrication als zur Landwirthschaft gehörig, gewerbesteuerfrei sei, vorzubeugen, bringen wir obige Bestimmung hiermit zur öffentlichen Kenntniß und fordern diejenigen, welche ein solches Gewerbe betreiben, auf, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe dasselbe bei der Ortsbehörde Behufs der Steuerzahlung anzumelden. Minden, den 11. Juni 1841.

№ 413. Großherzoglich Hessisches Felddienstzeichen. 2004. R. I. pl.

Auf mehrfach eingekommene Gesuche aus früheren durch Staatsverträge abgetretenen Gebietstheilen des Großherzogthums um Verleihung des am 14. Juni d. J. gestifteten Felddienstzeichens, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog Allerhöchst zu beschließen geruht, daß auch solchen, unter Erlaubniß der betreffenden Regierungen erfolgenden Anmeldungen, bei dem Vorhandensein der verordnungsgemäßen Erfordernisse, entsprochen werden solle.

Man bringt dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Darmstadt, den 28. October 1840.

Großherzoglich Hessisches Kriegs-Ministerium.
(gez.) Freiherr von Steinling.

Die obige Bekanntmachung in Folge höherer Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringend, bemerken wir zugleich, daß Seine Majestät der König mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 18. März d. J. den diesseitigen Unterthanen, welche sich einen Anspruch auf das Großherzoglich Hessische Felddienstzeichen erworben, die Erlaubniß zur Annahme und Anlegung desselben zu ertheilen geruht haben.

Die betreffenden Individuen — jedoch mit Ausschluß derjenigen, welche noch im Militair-Verhältniß stehen, und hinsichtlich welcher bereits Seitens des Königlichen Kriegsministeriums das Erforderliche veranlaßt worden ist — haben sich mit ihren desfallsigen Gesuchen und unter Vorlegung ihrer Berechtigungs-Papiere an die ihnen vorgesetzte Königliche Landräthliche Behörde zu wenden.

Die Herren Kreis-Landräthe haben uns die bei ihnen eingegangenen Anträge und Dokumente demnächst mit einer Nachweisung zur Prüfung und Weiterbeförderung einzureichen, woraus hervorgehen muß:

1) Vor- und Zuname, Stand und Gewerbe des Nachsuchenden;
2) Geburts- und Wohnort;
3) Gemachte Feldzüge:
   a) nähere Bezeichnung derselben,
   b) in welcher Eigenschaft,
   c) bei welchem Regiment, Bataillon oder Corps,
   d) Name des Capitains oder Rittmeisters.
4) Tag der Verabschiedung oder Pensionirung, unter Bemerkung des an diesem Tage gehabten Grades. Minden, den 10. Juni 1841.

Bei dem Abdruck des der Uebersicht der Grundsteuer-Vertheilung für das Jahr 1841 beigefügten Tarifs B zur Berechnung der Grundsteuer nebst Beischlägen aus dem Steuer-Kapital (Beilage zum Amtsblatt Stück 15 Seite 15) hat sich bei der Angabe der Gesammt-Steuer von 11 Thlr. Steuer-Kapital ein Druckfehler eingeschlichen. № 414. 582. o. II.

Die Gesammt-Steuer von 11 Thlr. Steuer-Kapital beträgt nämlich 1 Thlr. 12 Sgr. $10^{6}/_{10}$ Pf.

Insbesondere werden die Steuer-Controleure, Steuer-Empfänger und Verwaltungs-Beamte hierauf aufmerksam gemacht und ihnen die sofortige Berichtigung dieses Druckfehlers in ihrem Exemplare aufgegeben.

Minden, den 10. Juni 1841.

Der Kriegs-Reserve-Jäger Fiege ist vom 1. Juli d. J. zum Waldwärter in Herstelle, Oberförsterei Neuenheerse, bestellt. Minden, den 16. Juni 1841. № 415. 1631. II. b.

Der nachstehend signalisirte ausländische Schuhmachergesell Arnd Heinrich Christian Schaper ist, nachdem derselbe wegen Straßenunfugs und Widersetzlichkeit gegen die Polizeibeamten in Folge gerichtlichen Erkenntnisses eine zweimonatliche Gefängnißstrafe erlitten hat, von Polizeiwegen über die Grenze gebracht, und ihm die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden. № 416. Landesverweisung. 1999. B. I.

Signalement.

Familien-Name: Schaper. — Vorname: Arnd Heinrich Christian. — Geburtsort: Amelsen. — Aufenthaltsort: Einbeck, im Königreich Hannover. — Religion: evangelisch. — Alter: 31 Jahr. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Haare: schwärzlich. — Stirn: hoch. — Augenbrauen: schwärzlich. — Augen: blau. — Nase: etwas dick. — Mund: gewöhnlich. — Bart: schwärzlich. — Zähne: gut. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: mittel. — Besondere Kennzeichen: etwas pockennarbig.

Minden, den 9. Juni 1841.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

Ich bestimme, daß bei der zu Blankenau, im Regierungsbezirke Minden, zu errichtenden Anstalt zum Uebersetzen über die Weser das Ueberfahrtsgeld in den Sätzen der dritten Klasse des von des Königs Majestät Allerhöchst erlassenen Normaltarifs für die Fähren in der Provinz Westphalen erhoben werden soll. № 417.

Berlin, den 30. April 1841.

Der Finanz-Minister
(gez.) Graf von Alvensleben.

An den Königlichen Geheimen Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director Herrn Krüger, Hochwohlgeboren, in Münster.

Das vorstehende Ministerial-Rescript wird hiermit unter Beifügung des darin erwähnten Tarifs zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Münster, den 8. Juni 1841.

Tarif,

nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei der Personen-Fähranstalt zu Blankenau über die Weser zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen.	Auf Fähren der III. Classe. Sgr	Pf
I. Von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen:		
a. wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird, für jede Person	—	3
b. für eine besondere, unverzügliche Ueberfahrt mittelst Nachen, welche auf Verlangen geschehen muß, wird von den überzusetzenden Personen zusammen wenigstens	1	—
entrichtet, wenn die Abgabe nach dem Satze zu a. nicht von den Einzelnen erhoben, mehr beträgt.		

II. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen treffen würde, wodurch sie zur Fährstelle gebracht worden sind.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, ohne Rücksicht auf dessen Höhe, so wie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, zu entrichten.

2) Bei Erhebung dieser Abgabe, bei Bestrafung der Defraudationen, in dem Verfahren gegen Angeschuldigte finden die Bestimmungen der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819, §. 61, 64, 83, 84, 88 bis 93 und 95 Anwendung. Die verwirkten Strafen werden so verwendet, wie es bei Contraventionen gegen das Steuergesetz vom 8. Februar 1819 vorgeschrieben ist.

Befreiungen.

1) Kommandirte Militairs, einberufene Rekruten.

2) Oeffentliche Beamte bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten deshalb gehörig legitimiren.

Gegeben Potsdam, den 27. Mai 1829.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

contrasignirt (gez.) von Rotz.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat Mai 1841.

№ 418. Des Königs Majestät haben dem Criminalrichter Meyer hieselbst den Character als

Criminalrath, den Justiz-Commissarien Schmale hieselbst, Fischer zu Warburg und Groneweg zu Gütersloh aber den Character als Justizrath zu verleihen geruht.

Dem Land- und Stadtrichter Harsewinkel zu Wiedenbrück ist der Titel als Land- und Stadtgerichts-Director verliehen.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Böttrich hieselbst und der Land- und Stadtgerichtsbote Hachmeister zu Nieheim sind mit dem 1. October d. J. in den Ruhestand versetzt.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Vogelsang zu Minden und der Land- und Stadtgerichtsbote Freseler zu Lübbecke sind mit Tode abgegangen.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Hillenkamp ist in gleicher Eigenschaft an das Oberlandesgericht zu Arnsberg und der Land- und Stadtgerichts-Assessor Gehrken hieselbst als Justiz-Commissarius an das Land- und Stadtgericht zu Laasphe versetzt.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Schmitz ist zum Oberlandesgerichts-Assessor und der Oberlandesgerichts-Auscultator Erdmann zum Oberlandesgerichts-Referendarius ernannt.

Der Auscultator Hartog ist vom Kammer-Gerichte zu Berlin hierher versetzt.

Der Rechts-Candidat Friedrich August Potthoff aus Bielefeld ist als Auscultator zugelassen. Paderborn, den 2. Juni 1841.

Bekanntmachungen.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 16. März 1840, in Betreff des Verfahrens bei der Bestellung von Briefen ꝛc., zu deren leichteren Besorgung noch eine besondere Adresse angegeben worden ist, wird das correspondirende Publikum darauf aufmerksam gemacht, daß bei Geldern, Packeten, recommandirten Briefen, und überhaupt bei allen Gegenständen, wofür die Post Garantie zu leisten hat, die Adresse desjenigen, an welchen die Bestellung stattfinden soll, ganz bestimmt angegeben sein muß. № 419.

Die für simple Briefe nachgegebenen Adressirungen:

»an N. N. per Adresse (aux soins — zu Händen) des N. N.«

oder

»an N. N. für N. N.«

sind daher bei Sendungen vorgedachter Kategorie nicht zulässig.

Ist zur leichteren Besorgung der Sendung oder zur Auffindung des wirklichen Empfängers eine nähere Bezeichnung nothwendig, so kann dieselbe bei Sendungen der gedachten Kategorie nur in folgender Art Statt finden:

»an N. N. zu erfragen bei N. N.«
" " abzugeben bei N. N.
" " im Hause des N. N.
" " wohnhaft bei N. N.
" " logirt bei N. N.

In allen diesen Fällen bezeichnet der zuerst angegebene Name den wirklichen Empfänger, an welchen die Bestellung resp. Aushändigung der Sendung zu bewirken ist.

Berlin, den 3. Juni 1841.

General-Post-Amt.

№ 420. Vom 13. bis 19. Juni sind an Beiträgen zur Unterstützung der Ueberschwemmten ferner eingegangen:

vom Herrn Landrath von Diepenbroich-Grüler zu Tecklenburg 108 Thl. 7 Sgr. 4 Pf.; Herrn Oberpräsidenten Freiherrn von Vincke Excellenz in Münster 30 Thl. 8 Sg. 5 Pf.; Herrn Pastor Stohlmann in Rödinghausen bei Bünde 1 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf.; Herrn Bürgermeister Trompetter in Altena 9 Thl. 3 Sg. 3 Pf.; Bürgermeisteramt in Bilstein 4 Thl.; überhaupt 153 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf.

Die Gesammteinnahme bis heute beträgt demnach 10749 Thlr. 9 Sgr.

Minden, den 19. Juni 1841.

Der Central-Hülfs-Verein für die Ueberschwemmten des Regierungsbezirks Minden.

Personal-Chronik.

I. Bei dem Ober-Berg-Amte.

№ 421. Der Ober-Bergrath Müller ist in gleicher Eigenschaft zum Niedersächsisch-Thüringschen Ober-Berg-Amte versetzt und dafür

der bisherige Bergmeister zu Dürrenberg, Graf von Sockendorf, zum Ober-Berg-Amts-Assessor hierselbst ernannt.

II. Bei dem Märkischen Berg-Amte

ist der Berg-Geschworene Czettritz in den Niederschlesischen Berg-Amts-Bezirk, und dagegen

der Obersteiger Erdmenger, bisher zu Waldenburg, in den Märkischen versetzt worden.

III. Bei dem Essen-Werdenschen Berg-Amte

ist der Oberschichtmeister Meißner verstorben und dem Oberschichtmeister Sandkuhl dessen Stelle verliehen, wogegen

der bisherige Calculatur-Gehülfe Porek, als Oberschichtmeister des VI. Reviers angestellt worden ist. Dortmund, den 9. Juni 1841.

Königliches Ober-Bergamt für die Westphälischen Provinzen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 28.

Minden, den 2. Juli 1841.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

№ 422.

Das 9. Stück der Gesetzsammlung pro 1841 enthält:

Nro. 2167. Allerhöchste Kabinets-Order vom 24. April 1841, betreffend die Bewilligung der Stempelfreiheit für die Gesuche und Verhandlungen wegen Befreiung von den Landwehrübungen.

Nro. 2168. Statut der Berlin-Frankfurter Eisenbahn-Gesellschaft mit der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde vom 15. Mai 1841 und der darin allegirten Allerhöchsten Kabinets-Order vom 28. März 1840.

Nro. 2169. Allerhöchst vollzogenes Privilegium vom 17. Mai 1841 zur Ausgabe von vierprocentigen auf den Inhaber lautenden Obligationen im Gesammtbetrage von 100,000 Thlr. für die Stadt Thorn.

Nro. 2170. Allerhöchster Kabinets-Befehl vom 30. Mai 1841 über die Rechtsbeständigkeit der von Stadt- und Landgemeinen im Herzogthum Westphalen bis zum Schlusse des Jahres 1839 durch die Vertreter derselben abgeschlossenen Rechtsgeschäfte.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 423.

Verfahren der Flößenführer an den Hebestellen und Schleusen auf der Lippe betr.

Zur Abstellung des bisher bei gleichzeitiger Ankunft einer zu großen Anzahl Flöße an den Hebestellen und Schleusen auf der Lippe stattgefundenen, zu Unordnungen und Unglücksfällen Anlaß gegebenen Gedränges, soll

1) jeder Flößentransport nur aus vier, höchstens aus fünf einzelnen Flößen bestehen, und jeder Führer eines solchen Transports gehalten sein, nicht nur jedes einzelne Floß mit einem Anker nebst Tau, sondern auch mit einer starken Ländeleine, vor der Abfahrt, auszurüsten;

2) bei einem solchen Transport, er mag aus der vorgedachten, oder aus einer geringern Stückzahl Flöße bestehen, stets ein vollständig ausgerüsteter Flieger oder kleiner Kahn vorhanden sein, um bei sich ereignenden Unglücksfällen während der Reise, gleich Hülfe leisten zu können;

2568.

5) jeder Flößentransportführer, gleich bei der Ankunft an den Hebestellen und Schleusen, dem betreffenden Beamten von der Stückzahl seines Transportes Anzeige machen, und dessen unbedingt Folge zu leistende Anweisung, wegen der Landung und Abfertigung des letzten, entgegen nehmen.

Flößentransportführer, welche dem Vorstehenden entgegen handeln, verfallen in eine Polizeistrafe von fünf Thalern, und sollen nicht eher abgefertigt werden, bis sie jene Strafe erledigt haben.

Gegenwärtige Vorschrift, auf deren Vollstreckung die Polizeibehörden und insbesondere die Lippebeamten zu wachen haben, tritt 14 Tage nach der Publication in Kraft.

Münster, den 12. Juni 1841.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 424. Das Gesangfest des märkischen Schullehrer-Vereins betr. 1040. S.

Das zehnte Gesangfest des märkischen Schullehrer-Vereins wird am sechsten October d. J. zu Lüdenscheid gefeiert werden.

Münster, den 16. Juni 1841.

№ 425. Verleihung des von Behrenschen Stipendiums betr.

Das im Jahre 1608 vom Canonicus Anton von Behren zu Lübbecke gestiftete, jetzt 80 Thlr. jährlich betragende Stipendium für Studirende katholischer Confession, ist erledigt und kann von Neuem verliehen werden.

Zu dem Stipendio sind zunächst berufen die nächsten Verwandten des Stifters, nämlich die Abkömmlinge von dessen Brüdern Jodocus in Lübbecke und Conrad in Minden oder von dessen Schwester Helene in Minden. Findet sich unter den Verwandten des Stifters keiner, der sich zum Genusse eignet, so kann der Sohn eines Bürgers zu Minden oder Lübbecke und wenn auch unter diesen kein taugliches Subject sich findet, aus der vormaligen Bischöflichen Diöcese Minden angenommen werden.

Nach den Bedingungen der Stiftung muß der Alumnus das Gymnasium zu Münster besuchen, um sich dem geistlichen Stande zu widmen. Ist er aus der Familie des Stifters, so kann er das Stipendium 7, sonst nur 3 Jahre genießen.

Der Stipendiat muß der katholischen Kirche angehören, er soll von ehelicher Geburt, gesund, von guten Fähigkeiten und sittlicher Führung sein, und muß jedes halbe Jahr ein Zeugniß seines Fleißes und seiner guten Führung beibringen. Vor dem angefangenen 15. und nach vollendetem 21. Lebensjahre wird keiner angenommen.

Diejenigen, welche sich hiernach um das Stipendium bewerben wollen, haben sich mit den entsprechenden, glaubhaften Zeugnissen bei uns zu melden.

Münster, den 9. Juni 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 426. 1388. M. I.

Zur Abhaltung der den Katholiken in und um Witten zur Errichtung eines Pfarrsystems Allerhöchst bewilligten Haus-Collecte ist der Kleidermacher Caspar Heinrich Fischer aus Böle für die Kreise Minden, Bielefeld, Halle, Herford, Lübbecke und Wiedenbrück ermächtigt.

Unter Hinweisung auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 20. October pr. wird diese Anordnung mit dem Bemerken veröffentlicht, daß der Termin zur Abhaltung der vorerwähnten Collecte von dem Herrn Ober-Präsidenten Excellenz bis zum 7. October d. J. verlängert worden ist.

Die in der Bekanntmachung vom 20. October pr. vorgeschriebene Nachweisung über den Ertrag der Haus-Collecte erwarten wir bis zum 1. December d. J.

Minden, den 22. Juni 1841.

№ 427. 2062. K. II.

Nachdem der Kreis-Secretair und interimistische Steuer-Empfänger Hueter vom 1. k. M. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden ist, haben wir die fernere kommissarische Verwaltung der Steuer-Kasse zu Oldendorf dem Geometer Krause übertragen. Minden, den 22. Juni 1841.

№ 428. Schutzpocken-Impfung betr. 576. K. I.

Um den Zweck der Schutzpocken-Impfung gehörig verfolgen zu können, ist die vollständigste Uebersicht der in jedem Jahre Statt gefundenen Impfungen unerläßlich.

Die von einzelnen Aerzten unterlassene Einreichung der Listen der in ihrer Privatpraxis Geimpften veranlaßt uns, mit Bezug auf §. 51. des Allerhöchst genehmigten Reglements vom 28. October 1835, (Gesetzsammlung pro 1835, Nro. 27) sämmtliche betreffende Medicinal-Personen, mithin auch die zur Civil-Praxis befugten Militair-Aerzte, an ihre Verpflichtung zur zeitigen Einreichung der Listen der in ihrer Privatpraxis Geimpften, zu erinnern, mit dem Bemerken, daß die Säumigen eventualiter durch angemessene Ordnungsstrafen zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit angehalten werden sollen. Minden, den 23. Juni 1841.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 429. Zollstraße von von Rinteln nach Bückeburg betr.

Unter Bezugnahme auf mein Publicandum vom 8. October 1836, Nro. 45 des Amtsblatts pro 1836, mache ich hiermit darauf aufmerksam, daß die directe Straße von Bückeburg nach Rinteln über Kleinenbremen bis zur Kurfürstlich Hessischen Gränze keine Zollstraße und demnach für den zollpflichtigen Verkehr verboten ist.

Münster, den 24. Juni 1841.

Bekanntmachungen.

№ 430.

Der wegen Diebstahls in Untersuchung befangene Knecht Carl Heinrich Wilhelm Nolting hat sich durch heimliche Entfernung der Untersuchung entzogen. Die Behörden werden ersucht, denselben im Betretungsfalle arretiren und hierher abliefern zu lassen. Blotho, den 16. Juni 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement des Knechts Nolting.

Vor- und Zuname: Carl Heinrich Wilhelm Nolting. — Wohnort: Bischoffshagen. (Jetziger Aufenthalt ist unbekannt.) — Gewerbe oder Stand: Knecht. —

Religion: evangelisch. — Alter: 24 Jahr. — Größe: 5 Fuß 8 Zoll. — Haupthaar: braun. — Bart: braun. — Augenbrauen: braun. — Stirn: rund. — Augen: grau. — Nase: gewöhnlich. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gut. — Kinn: oval. — Gesicht: voll. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: stark, untersetzt. — Besondere Kennzeichen: In der oberen Reihe der Zähne fehlt ein Zahn.

№ 431. Im Depositorium des unterzeichneten Gerichts befinden sich folgende Massen:
Erben Procurator Stamm wider creditores Pelizäus 11 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf.,
Untersuchung wider Bade 5 Thl. 23 Sg., Tengelhoff wider Reinecke 2 Thl.
deren Eigenthümer gänzlich unbekannt resp. sich nicht legitimirt haben.

Alle diejenigen, welche an diesen Geldern Ansprüche zu haben vermeinen, werden zur Geltendmachung binnen 4 Wochen aufgefordert, sonst die Absendung an die Offizianten-Wittwen-Kasse erfolgt. Paderborn, den 18. Juni 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 432. In der Nacht vom 17. auf den 18. d. M. sind dem Gastwirth Marmelstein zu Lübbecke aus dessen nahe bei der Stadt belegenen Gartenhause, mittelst Einbruchs: 2 messingene Leuchter mit 2 Lichtscheeren, 2 Küchentücher gezeichnet mit M., und ein Handtuch, gezeichnet mit A. M., entwandt worden.

Wir warnen vor dem Ankauf und fordern Jedermann auf, alle etwaige bekannte, zur Wiedererlangung der entwendeten Gegenstände oder Ermittelung der Thäterschaft dienende Umstände uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Lübbecke, den 18. Juni 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 433. Der in der Nacht vom 30. auf den 31. Mai c. aus der Gefangenanstalt auf dem Sparenberge entsprungene Heinrich Ludwig Hülsmann ist nach einer Benachrichtigung des Königlichen Inquisitoriats zu Münster wieder zur Haft gebracht, weshalb der am 31. Mai c. erlassene Steckbrief (Amtsblatt pag. 223) hierdurch zurückgenommen wird. Bielefeld, den 19. Juni 1841.

Königliche Gefängniß-Inspection.
Sevening.

№ 434. In der Nacht vom 25. auf den 26. v. M. sind dem Colonus Heermann Nro. 15 zu Rotenhagen mittelst Einbruchs aus dem s. g. Waschorte 20 Stück Leinen zu 12 Ellen, von welchen 2 Stück mit einem schwarzen Zeichen, und die übrigen mit dem Buchstaben H. versehen sind, entwendet.

Wir warnen vor dem Ankaufe und veranlassen Jedermann, welcher über den Verbleib des gestohlenen Leinens oder den Thäter Auskunft geben kann, uns oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Halle, den 19. Juni 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 29.

Minden, den 9. Juli 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 435. Ausländische Lebensversicherungs-Gesellschaft. 2139. R. I.

Dem Kaufmann [illegible]. Fischer in Paderborn ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft zu übernehmen. Minden, den 22. Juni 1841.

№ 436. Evangelische Haus- und Kirchen-Kollekte zum Wiederaufbau der Kirch- und geistlichen Gebäude zu Fritzow betr. 1493. M. I.

Zum Wiederaufbau der in dem Dorfe Fritzow bei Cammin abgebrannten Kirche nebst Thurm, der Pfarr- und der Küster- und Schulgebäude ist höhern Orts in Berücksichtigung des großen Brandunglücks, durch welches zwei Drittheile des ganzen Dorfes und sämmtliche Gutsgebäude ein Raub der Flammen geworden sind, eine allgemeine Collecte in den evangelischen Kirchen und Familien der ganzen Monarchie bewilligt worden.

Zur Abhaltung dieser Collecte in den evangelischen Kirchen unsers Regierungsbezirks bestimmen wir hierdurch den auf den 1. August c. fallenden 8. Sonntag nach Trinitatis und zur Haus-Collecte die darauf folgende Woche.

Die Einsendung der Gelder erwarten wir in bekannter Art.

Minden, den 29. Juni 1841.

№ 437. Rettung aus Lebensgefahr betr. 566. K. I.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein Erhängter von den ihn bemerkenden Personen nicht sofort losgeschnitten ist, um demselben schleunigst die erforderliche Hülfe zu erweisen und wo möglich dessen Leben zu retten, sondern daß man denselben mehrere Stunden lang, bis zur Ankunft der Gerichtspersonen hat unabgeschnitten hangen lassen.

Indem wir daher vor dem, bei einigen Personen vorhandenen Vorurtheil, als ob ein Selbstmörder oder sonst Verunglückter vor Ankunft der hiezu berufenen Behörde oder Gerichtspersonen, nicht berührt werden dürfe, — so wie vor der Unterlassung der gesetzlich vorgeschriebenen schleunigsten Hülfe dringend warnen, bringen wir im Nachstehenden die desfallsigen gesetzlichen Bestimmungen des allgemeinen Landrechts, Theil II, Titel 20, §. 782 bis 793, in Erinnerung:

„§. 782. Wer ohne eigene erhebliche Gefahr einen Menschen aus der Hand der Räuber oder Mörder, aus Wassers- und Feuersnoth oder aus einer anderen

drohenden Lebensgefahr retten könnte und es unterläßt, soll, wenn der andere wirklich das Leben einbüßt, 14tägige Gefängnißstrafe leiden.

§. 783. Außerdem soll seine Liebloſigkeit und deren erfolgte Bestrafung, zu seiner Beschämung und Anderen zur Warnung, öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 784. Dagegen soll der Edelmuth desjenigen, welcher einem seiner Nebenmenschen das Leben gerettet hat, namentlich und öffentlich bekannt gemacht, auch sonst nach Befinden belohnt werden.

§. 785. Wer einen Scheintodten antrifft, muß, bei Vermeidung der §. 782 angedroheten Strafe, ihm schleunige Hülfe leisten, und hat dafür vom Staate Vergütung der Auslagen, und die in den Polizeigesetzen bestimmte Belohnung zu erwarten.

§. 786. Begehrt er diese Belohnung nicht, so soll die dazu bestimmte Geldsumme, nach seiner Anweisung unter die Armen vertheilt, und ihm für seine edle Bemühung nach Vorschrift des §. 784 öffentlich gedankt werden.

§. 787. Wenn auch die angewendete Mühe vergeblich gewesen, so muß dennoch dafür, nebst Vergütung der Auslagen, die Hälfte der im §. 785 gedachten Belohnung gegeben werden.

§. 788. Ertrunkene müssen sogleich aus dem Wasser gezogen, an schädlichen Dämpfen Erstickte an die freie Luft gebracht, Gehängte abgelöst, auch dergleichen Scheintodte in jeglichem Falle von pressenden Kleidungsstücken befreiet werden.

§. 789. Die zuletzt gedachte Vorsicht muß auch bei denen, welche in schädlichen Dämpfen erstickt sind, beobachtet, und diese müssen sogleich in die frische Luft gebracht werden.

§. 790. Es muß sobald als möglich ein Arzt oder Wundarzt herbeigeholt, der nächsten Obrigkeit Nachricht gegeben und übrigens mit dem Scheintodten nach näheren Vorschriften der Polizeigesetze verfahren werden.

§. 791. Diejenige Obrigkeit, welcher diese Anzeige geschieht, muß, wenn sie auch nicht die gehörige ist, für die Rettung der Scheintodten ohne Zeitverlust sorgen.

§. 792. Gerichts-Obrigkeiten und Aerzte, welche die vorgeschriebene Hülfe vernachlässigen oder nicht anhaltend leisten, sollen zur Untersuchung gezogen werden und außer den Kosten der Untersuchung auch diejenigen tragen, welche sonst nach Vorschrift des §. 785, aus der öffentlichen Kasse bestritten werden müssen.

§. 793. Ueberdieses soll ihr liebloses Betragen zu ihrer Beschämung öffentlich bekannt gemacht werden.“

Zugleich beauftragen wir die Schullehrer die betreffenden Bestimmungen zum Gegenstande der Belehrung der Schulkinder zu machen.

Minden, den 27. Juni 1841.

№ 438. Steckbrief. 1460. L. I. Der nachstehend signalisirte Sträfling Horstmann ist am 29. v. M. aus dem Zuchthause zu Herford entwichen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden deshalb resp. ersucht und angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die Zuchthaus-Direction zu Herford abliefern zu lassen.

Signalement.

Vor- und Zuname: Friedrich Wilhelm Horstmann. — Stand und Gewerbe: Colon. — Geburts- und Wohnort: Theesen, Kreis Bielefeld. — Religion: evangelisch. — Geboren: am 6. October 1806. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: flach, gewölbt. — Augenbrauen: blond. — Augen: hellblau. — Nase: lang, etwas gebogen. — Mund: gewöhnlich. — Bart: blond. — Zähne: vollzählig. — Kinn: breit. — Gesichtsbildung: schmal. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: schlank. — Sprache: hoch- auch plattdeutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine braune leinene Hose, eine dergleichen Jacke, ein Paar aschgraue Strümpfe, ein Paar Pantoffeln, eine runde Kappe von dunkler Farbe ohne Schirm, ein Hemde gezeichnet Nro. 3. Minden den 3. Juli 1841.

№ 439. Personal-Chronik. 636. K. I.

Folgende Hebammen haben nach genossenem Unterrichte im Provinzial-Hebammen-Lehr-Institute zu Paderborn und nach stattgefundener Prüfung die Approbation als Bezirks-Hebammen erhalten. Zweien derselben, welche in der Prüfung das Prädicat „Vorzüglich gut" erhalten, ist eine Belohnung zuerkannt worden.

1) Ehefrau Beller, geborne Helene Maß, zu Borgentreich;
2) Ehefrau Scherff, geborne Christine Friedrike Rempen, zu Natzungen;
3) Unverehelichte Christine Mollenhauer zu Büren,
4) Ehefrau Günther, geborne Francisca Wolff, zu Fürstenberg;
5) Ehefrau Meyer, geborne Agathe Linnemann, zu Meerhoff;
6) Unverehelichte Charlotte Friedrike Marks zu Dehme.

Minden, den 24. Juni 1841.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 440.

Von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz ist zufolge Rescripts vom 23. März d. J. die Abhaltung eines monatlichen Gerichtstags für die Bewohner der Kirchspiele Versmold und Bockhorst in der Stadt Versmold durch ein Mitglied des Land- und Stadtgerichts zu Halle nach Maaßgabe der für sämmtliche Gerichtstags-Commissionen unsers Departements erlassenen allgemeinen Instruction vom 19. Februar d. J. (Justiz-Ministerialblatt, Jahrgang III, S. 130; Stück 18 des diesjährigen Amtsblatts S. 174) genehmigt. Indem wir dies hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publicums bringen, bemerken wir zugleich, daß von dem Land- und Stadtgerichte zu Halle noch die erforderliche weiter veröffentlichte Bekanntmachung erlassen werden wird.

Paderborn, den 18. Juni 1841.

Bekanntmachungen.

№ 441. Auf dem hiesigen Posthofe wird am 12. Juli c., Vormittags 10 Uhr, ein ausgedienter, verdeckter, auf Federn ruhender, zweispänniger Postwagen mit eisernen Achsen, unter Vorbehalt hoher Approbation meistbietend verkauft, wozu Kauflustige eingeladen werden. Minden, den 29. Juni 1841.

Königl. Post-Amt.
Tißen.

№ 442. Vom 20. Juni bis 3. Juli c. sind an Beiträgen zur Unterstützung der Ueberschwemmten ferner eingegangen:

vom Herrn Bürgermeister zu Büderich 28 Sgr.; Herrn Bürgermeister Gröninger in Darfeld 3 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf.; Herrn Landrath Gattermann in Adenau 1 Thlr. 15 Sgr. und 1 Thlr. 5 Sgr. 1 Pf.; Herrn Landrath von Lilien in Arnsberg 48 Thlr. 21 Sgr.; Herrn Oberpräsidenten von Vincke Excellenz in Münster 8 Thl. und 93 Thl. 13 Sg.; Steuerkasse in Neuß 2 Thl. 17 Sgr. 9 Pf.; Steuerkasse in Cleve 136 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf.; Herrn Bürgermeister in Geldern 1 Thlr.; Herrn Landrath v. Droste-Padtberg in Brilon 18 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf.; Landrathsamt in Hagen 78 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf.; Herrn Bürgermeister Kleine für ein verkauftes Bildniß Sr. Majestät des Königs 20 Sgr. 6 Pf.; überhaupt 394 Thlr. 17 Sgr.

Die Gesammteinnahme bis heute beträgt also 11,143 Thlr. 26 Sgr.

Minden, den 3. Juli 1841.

Der Central-Hülfs-Verein für die Ueberschwemmten des Regierungsbezirks Minden.

№ 443. Diebstahls-Anzeige. In der Nacht vom 24. auf den 25. April d. J. sind dem Zimmermeister Gerhard Heinrich Redecker Nro. 80 in Levern folgende Sachen entwendet worden, als: 1) circa 1½ Scheffel trockene gelbe und grüne Erbsen, 2) 1 Metze Bietsbohnen, 3) ein Mannshemde, 4) ein baumwollenes weißbuntes Halstuch, 5) 50 Stück Heedegarn, 6) 30 Mettwürste.

Wir bringen diesen Diebstahl zur allgemeinen Kenntniß und warnen vor dem Ankauf. Rahden, den 23. Juni 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 444. Diebstahls-Anzeige. In der Nacht vom 30. April auf den 1. Mai d. J. sind dem Colon Buschmann Nro. 2 zu Mehnen folgende Sachen entwendet worden, als:

1) ½ und ⅔ Seiten Speck, 2) 1 Schweineschinken, 3) 20 Stück Heedengarn über einen kurzen Haspel, 4) 7 kurze Ellen blaugefärbtes Leinen, 5) ein Päckchen weiße Lumpen.

Wir bringen diesen Diebstahl mit dem gewöhnlichen Ersuchen zur allgemeinen Kenntniß. Rahden, den 23. Juni 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 30.

Minden, den 16. Juli 1841.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 445. Beiträge für die Wasserbeschädigten im Regierungsbezirk Minden betr.

In Folge meines Aufrufs zur Unterstützung der Wasserbeschädigten im Regierungs-Bezirk Minden vom 10. März c., sind an milden Beiträgen aufgekommen und theils direct an den Central-Verein und theils an mich und von mir an denselben eingesandt:

1)	Vom Herrn Ober-Bürgermeister hier — einschließlich der von der Expedition des Westphälischen Merkurs gesammelten 36 Thlr. 16 Sgr. . .	151	Thlr.	12	Sgr. — Pf.
2)	Vom Herrn Landrath zu Ahaus . . . . . (aus Ahaus 1 Thlr. 29 Sgr.; Wüllen 4 Thlr. 7 Sgr. 4 Pf.; Legden 9 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf.; Ottenstein 1 Thlr. 9 Sgr. 5 Pf.; Vreden 4 Thlr. 5 Sgr. 1 Pf.; Gronau 4 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf.; Nienborg 3 Thlr. 27 Sgr. 5 Pf.; Schöppingen 3 Thlr. 18 Sgr.; Wessum 19 Sgr. 7 Pf.; Stadtlohn 3 Thlr. 14 Sgr.; Südlohn 5 Thlr. 6 Sgr. 2 Pf.)	42	"	12	" 6 "
3)	Vom Herrn Landrath zu Borken . . . . . (aus Anholt 5 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf.; Werth 1 Thlr. 11 Sgr. 4 Pf.; Bocholt 6 Thlr. 10 Sgr. 1 Pf.; Rhede 6 Thlr. 7 Sgr. 1 Pf.; Marbeck 6 Thlr. 20 Sgr.; Heiden 30 Thlr. 7 Sgr. 5 Pf.; Ramsdorf 7 Thlr. 25 Sgr.)	63	"	23	" 8 "
4)	Vom Herrn Landrath zu Coesfeld . . . . (aus Billerbeck 1 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf.; Buldern und Hiddingsel 7 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf.; Stadt Coesfeld 6 Thlr. 27 Sgr. 2 Pf.; Stadt Dülmen 3 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf.; Landgem. Dülmen 5 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf.; Gescher 6 Thlr. 24 Sgr.	46	"	26	" 4 "

4 Pf.; Stadt Haltern 4 Thlr. 14 Sgr.; Landgemeinde Haltern 3 Thlr. 2 Sgr. 4 Pf.; Osterwick, Holtwick und Darfeld 3 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf.; Rorup, Darup und Lette 4 Thlr.)

5)	Vom Herrn Landrath zu Lüdinghausen, (einschließlich 8 Thlr. vom Herrn Steuer-Empfänger aus der Gemeinde Herbern)	30	Thlr.	3	Sgr.	8 Pf.
6)	Vom Herrn Landrath zu Steinfurt, (einschließlich 11 Thlr. 10 Sgr. vom Herrn Bürgermeister daselbst)	91	"	21	"	— "
7)	Vom Herrn Landrath zu Tecklenburg, (einschließlich 16 Thlr. 13 Sgr. vom Herrn Bürgermeister zu Ibbenbüren)	124	"	20	"	4 "
8)	Vom Herrn Landrath zu Warendorf . . . . (aus Warendorf 12 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf.; Sassenberg 5 Thlr. 3 Sgr. 1 Pf.; Harsewinkel 8 Thlr. 21 Sgr. 5 Pf.; Beelen 10 Thlr. 22 Sgr.; Freckenhorst 4 Thlr. 24 Sg.; Everswinkel 12 Thlr. 21 Sgr. 1 Pf.; Hoetmar 1 Thlr. 4 Sgr.; Ostbevern 14 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf.; Lienen 9 Thlr.)	79	"	5	"	4 "
9)	Vom Herrn Landrath zu Arnsberg	48	"	21	"	— "
10)	Vom Herrn Landrath zu Altena (einschließlich 34 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf. vom Herrn Bürgermeister daselbst; 9 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. zu Neuenrade; 14 Thlr. 6 Sgr. und 5 Thlr. 26 Sgr. zu Lüdenscheid; 3 Thlr. 1 Sgr. zu Herscheid; 37 Thlr. zu Halver; 12 Thlr. 20 Sgr. zu Valbert; 22 Thlr. 23 Sgr. zu Meinerzhagen; 2 Thlr. 4 Sgr. 11 Pf. zu Plettenberg; 6 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf. vom Herrn Pastor zu Herscheid und 3 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf. vom Presbyterium zu Ohle)	151	"	8	"	10 "
11)	Vom Herrn Landrath zu Bochum . . . . (aus Bochum 14 Thlr. 10 Sgr.; Witten 23 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf.; Hattingen 1 Thlr.; Wattenscheid 62 Thlr.; Herne 12 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf.)	113	"	21	"	— "
12)	Vom Herrn Landrath zu Brilon	18	"	26	"	6 "
13)	Vom Herrn Landrath zu Dortmund . . . . (aus Stadt Dortmund 60 Thlr.; Landgemeinde 4 Thlr. 6 Sgr.; Lütgendortmund 10 Thlr. 8 Sgr.; Aplerbeck 14 Thlr. 7 Sgr. 8 Pf.; Hoerde 32 Thlr. 26 Sgr. 1 Pf.; Lünen 29 Thlr.	189	"	14	"	4 "

	8 Sgr. 4 Pf.; Caſtrop 23 Thlr. 9 Sgr. 5 Pf.; Stadt Schwerdte 7 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf.; Landgemeinde 7 Thlr. 19 Sgr. 4 Pf.)				
14)	Vom Herrn Landrath zu Hagen aus den Bürgermeiſtereien Breckerfeld, Langerfeld und Stadt Herdicke	78 Thlr.	8 Sgr.	4 Pf.	
15)	Vom Herrn Landrath zu Hamm . . . . . (aus Hamm 55 Thlr. 23 Sgr.; Landgemeinden Hamm und Rhynern 90 Thlr. 17 Sgr. 8 Pf.; Pelkum 66 Thlr. 21 Sgr. 5 Pf.; Unna 30 Thlr. 16 Sgr. 2 Pf.; Landgemeinden Unna und Camen 52 Thlr. 2 Sgr.; Fröndenberg 10 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf.)	306 "	12 "	— "	
16)	Vom Herrn Landrath zu Lippſtadt (einſchließlich vom Magiſtrate zu Geſecke 13 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf.; Landbez. Geſecke 4 Thlr. 9 Pf.; Horn 7 Thlr. 27 Sgr. 1 Pf.; Lippſtadt 7 Thlr.; Landbez. Rüthen 6 Thlr. 11 Sgr. 7 Pf.; Erwitte 2 Thlr. 8 Sgr.; Anröchte 2 Thlr. 21 Sgr.)	43 "	24 "	8 "	
17)	Vom Herrn Landrath zu Meſchede	29 "	17 "	7 "	
18)	Vom Herrn Landrath zu Olpe . . . . . (aus Olpe 11 Thlr. 5 Sgr.; Kirchhunden 4 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf.; Attendorn 1 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf.; Bilſtein 3 Thlr. 20 Sgr. 5 Pf.)	21 "	6 "	5 "	
19)	Vom Herrn Landrath zu Siegen	289 "	18 "	8 "	
20)	Vom Herrn Landrath des Wittgenſteiner Kreiſes aus Laasphe	2 "	8 "	8 "	
21)	Vom Herrn Landrath zu Soeſt . . . . . (aus Stadt Soeſt 160 Thlr. 1 Pf.; Schwefe 45 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf.; Borgeln 64 Thlr. 26 Sgr 8 Pf.; Lohne 72 Thlr. 10 Sgr. 5 Pf.; Körbecke 1 Thlr. 19 Sgr.; Deſtinghauſen 3 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf.; Stadt Werl 26 Thlr. 16 Sgr.; Landgem. Werl 15 Sgr.; Weſtönnen 2 Thlr. 2 Sgr.) außerdem aus Stadt Soeſt 2 Betttücher, 1 Paar Schuhe und 4 Ellen ord. wollen Tuch, und aus der Stadt Werl 2 Kleider und 5 Tücher.	377 "	16 "	11 "	
	Summa baar	2300 Thlr.	29 Sgr.	9 Pf.	

Münſter, den 30. Juni 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 446. Personal-Chronik.

Dem bisherigen Pfarrer in Holtrup, Superintendenten Huhold ist die Pfarrstelle an der Stephani-Gemeinde in Vlotho,

1268. M. I. die Pfarrstelle in Holtrup, Kreis Minden, dem bisherigen Hülfsprediger Göcker in Vlotho, und

793. N. I. die Pfarrstelle in Dalhausen, Kreis Höxter, dem bisherigen Kaplan Frdr. Peine in Benninghausen verliehen worden;

628. N. I. der Candidat des höhern Schulamts, Kayser aus Vreden, ist zum Lehrer am Progymnasium zu Rietberg ernannt;

565. N. I. die durch Versetzung des Lehrers Steinhagen erledigte Schullehrerstelle in Mettinghausen ist dem Schulamts-Candidaten Castrup provisorisch verliehen worden;

218. M. I. die Schullehrerstelle in Pavenstedt, Kreis Wiedenbrück, ist dem bisherigen Lehrer zu Sundern, Ernst Gottlieb Menkhoff,

218. M. I. die Schullehrerstelle zu Nordhorn und Sundern, Kreis Wiedenbrück, dem Schulamts-Candidaten Friedr. Beimdiecke, und

1072. M. I. die Schullehrerstelle zu Tonnenheide, Kreis Lübbecke, dem bisherigen Lehrer zu Twiehausen Chr. Frdr. Marpe verliehen;

1418. N. I. die zweite Lehrerstelle an der Schule zu Scherfede, Kreis Warburg, ist dem Schulamts-Candidaten Wilh. Brand aus Höxter provisorisch übertragen;

№ 447. 2020. M. I.

Nachweis

der im Monat Juni 1841 in den Kreisen des Regie-

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
										Der preußische					
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	1	23	3	1	12	6	1	5	—	—	26	3	—	14	5
Lübbecke	2	2	6	1	13	4	1	7	6	—	27	11	—	15	—
Herford	2	—	—	1	15	—	1	7	6	—	25	—	—	16	—
Bielefeld	2	5	—	1	16	3	1	10	—	—	28	9	—	22	6
Halle	2	7	11	1	17	3	1	12	6	—	29	3	—	19	—
Wiedenbrück	2	7	6	1	15	—	1	10	—	1	—	—	—	15	—
Paderborn	2	—	1	1	14	8	1	5	7	—	26	11	—	17	2
Büren	1	28	6	1	11	9	1	—	—	—	24	3	—	17	7
Warburg	1	25	—	1	7	6	1	1	—	—	23	—	—	15	—
Höxter	1	28	9	1	8	9	1	1	8	—	27	6	—	12	1
Durchschn.-Pr. p. Juni 41	2	—	10	1	13	2	1	6	1	—	26	11	—	16	5
" " " Mai 41	1	29	1	1	14	9	1	7	3	—	27	6	—	15	5
Mithin im Monat Juni Mehr . .	—	1	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Weniger . .	—	—	—	—	1	7	—	1	2	—	—	7	—	—	—

Minden, den 6. Juli 1841.

Digitized by Google

die Schullehrerinſtelle zu Verne, Kreis Büren, iſt der bisherigen zweiten Lehrerin an der Dom-Mädchenſchule zu Minden, Thereſe Göckemeyer verliehen; 272. N. I.

Die zweite Lehrerinſtelle an der Dom-Mädchenſchule zu Minden iſt der Schulamts-Candidatin Amalie Wulfinghof aus Lippſtadt proviſoriſch verliehen; 476. N. I.

die Schullehrerſtelle in Scharmede, Kreis Büren, iſt dem Schulamts-Candidaten Joh. Caspar Hermeling ebenfalls proviſoriſch übertragen worden; 166. N. I.

die Schullehrerſtelle zu Bruchhauſen, Kreis Büren, iſt dem ſeitherigen Schulverweſer Laufher aus Höxter, 976. M. I.

die Schullehrerſtelle in Nammen, Kreis Minden, dem ſeitherigen zweiten Lehrer an der Schule in Schlüſſelburg Wilh. Frdr. Randt, 1152. M. I.

die Cantor-, Küſter- und Schullehrerſtelle in Bergkirchen dem bisherigen Schullehrer zu Wietersheim, Chriſtian Richter, 1297. M. I.

die Lehrer- und Küſterſtelle in Gehrden, Kreis Warburg, dem bisherigen Lehrer Weißenbach zu Beverungen, 689. N. I.

die Schullehrerſtelle in Beverungen dem bisherigen Hülfslehrer Chriſtian Zengerling in Gehrden, 689. K. I.

die Schullehrerſtelle in Brenken, Kreis Büren, dem bisherigen Schullehrer Ludw. Evers zu Hemer, und 693. N. I.

die Schullehrerſtelle in Lorten, Kreis Halle, dem ſeitherigen Lehrer Joh. Frdr. Hedinger in Nammen verliehen worden. 744. M. I.

Minden, den 1. Juli 1841.

S u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preiſe.

Erbſen			Linſen			Bohnen			Heu			Stroh		
G ch e f l.			e l.						der Centner			das Schock		
Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.
1	20	—	2	22	6	1	11	3	—	15	—	4	7	6
1	27	6	2	2	6	1	15	—	—	15	—	4	13	4
2	—	—	2	15	—	1	15	—	—	17	6	4	25	—
1	27	6	2	10	—	1	22	6	—	18	—	5	13	7
2	4	2	2	21	8	1	22	6	—	17	6	5	15	—
1	20	—	2	—	—	1	15	—	—	25	—	6	15	—
1	20	8	1	27	9	1	12	1	—	16	6	4	8	8
1	17	—	1	18	11	1	14	4	—	20	—	5	21	2
1	5	—	1	15	—	1	5	—	—	20	—	5	15	—
1	8	9	2	17	6	1	8	9	—	25	—	5	27	6
1	21	1	2	3	1	1	14	2	—	18	11	5	7	2
1	25	2	2	9	7	1	16	8	—	18	7	5	4	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	3	2
—	4	1	—	6	6	—	2	6	—	—	—	—	—	—

№ 448. Landesverweisung. 1850. U. pro R. I.

Der nachstehend signalisirte ausländische Landstreicher Carl Endlich ist wegen zwecklosen Umhertreibens von Polizeiwegen über die Grenze gebracht und ihm die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement.

Name: Endlich. — Vorname: Carl. — Geburtsort: angeblich Roßwein in Sachsen. — Religion: evangelisch. — Alter: angeblich 39 Jahr. — Größe: 5 Fuß 6 Zoll. — Haare: blond, gekräuselt. — Stirn: gewölbt und faltig. — Augenbrauen: blond. — Augen: blau. — Nase: gebogen. — Mund: gewöhnlich. — Bart: blond. — Kinn: breit und gefalten. — Gesicht: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: mittler. — besondere Kennzeichen: Narbe rechts an der Stirn.

Minden, den 30. Juni 1841.

№ 449. Steckbrief. 1933. U. pro R. I.

Die nachstehend signalisirte aus der Haft in ihre Heimath Steinheim, Kreises Höxter, entlassene Vagabondin Johanna Müller hat sich ohne polizeiliche Erlaubniß von dort entfernt.

Die Civil- und Militairbehörden werden ersucht und angewiesen, die ꝛc. Müller im Betretungsfalle verhaften und dem Kreislandrath in Höxter zuführen zu lassen.

Signalement.

Name: Müller. — Vorname: Johanna. — Geburtsort: Steinheim. — Religion: katholisch. — Alter: 34 Jahr. — Größe: — 5 Fuß 3 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: rund. — Augenbrauen: blond. — Augen: grau. — Nase und Mund: gewöhnlich. — Zähne: gesund. — Gesichtsbildung: länglich. — Gesichtsfarbe: blaß. — Gestalt: schlank. — Besondere Kennzeichen: hört schwer und spricht in Folge ausgestandener Venerie sehr stark durch die Nase.

Minden, den 2. Juli 1841.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat Juni 1841.

№ 450.

Der Land- und Stadtgerichtsrath Woltemas zu Minden ist vom 1. October an mit Pension entlassen.

Der Land- und Stadtgerichts-Secretair Schnacke zu Herford ist zum ersten Bureau-Vorsteher; der Land- und Stadtgerichts-Secretair Fischer zu Warburg zum Secretair und Bureau-Vorsteher; der Land- und Stadtgerichts-Registrator Menne daselbst zum zweiten Secretair; der Land- und Stadtgerichts-Kanzlist Köchling daselbst zum dritten Secretair; der bisherige Land- und Stadtgerichts-Secretair Grültner daselbst zum Controleur und Sportel-Revisor daselbst; der bisherige Land- und Stadtgerichts-Actuar Wördehoff zu Nieheim zum Land- und Stadtgerichts-Secretair daselbst ernannt.

Der Auscultator Bessel ist vom Kammergerichte hierher und der Land- und Stadtgerichtsbote Schmidt zu Petershagen an das Land- und Stadtgericht zu Brakel versetzt.

Der Land- und Stadtgerichtsbote Schulz zu Warburg ist gestorben.

Der vormalige Freiwillige im 2. Westphälischen Landwehr-Infanterie-Regiment Ernst Wilhelm Busse ist zum Land- und Stadtgerichtsboten zu Petershagen und der Gefreite Invalide Johann Hoppe vom 6. Ulanen-Regimente zum Land- und Stadtgerichtsboten zu Brakel ernannt. Paderborn den 1. Juli 1841.

Bekanntmachungen.

№ 451. Steckbrief.

Der unten signalisirte Schreiner Johann Friedrich August Schütte St. Faust, auch von Knoche genannt, geboren zu Eslohe bei Arnsberg und zuletzt wohnhaft zu Elberfeld, hat sich der gegen ihn wegen Bettelei und Landstreicherei eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen und soll sich nach Westphalen begeben haben.

Ich ersuche alle Behörden ergebenst auf denselben zu achten, ihn im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 3. Juli 1841.

Der Königliche Instructionsrichter
von Ammon.

Signalement.

Alter: 33 Jahre. — Größe: 5 Fuß 5 Zoll. — Religion: katholisch. — Haare: hellbraun. — Stirn: hoch, breit. — Augenbrauen: blond. — Augen: blau. — Nase: kurz, dick. — Mund: mittelmäßig. — Bart: blond. — Kinn: rund. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: gesetzt. — Besondere Zeichen: keine.

Kleidung: ein heller Sommerrock, eine schwarze Tuchhose, eine Tuchkappe.

№ 452. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 6. auf den 7. Juni c. sind aus dem Kramladen des Krämers Depenbrock zu Werther mittelst Ausbrechens von zwei Fensterscheiben:

1) ungefähr 4—5 Thaler Geld in verschiedener Scheidemünze aus einer unverschlossenen Schublade, 2) 1½ Dutzend porzellanene Pfeifenköpfe, theils weiß, theils mit Gemälden, circa 1 Thlr. werth, 3) ein messingenes Einsatz-Pfund-Gewichtstücke und einige andere messingene Gewichtstücke à 2—4 Loth, 4) einige Packete Taback, 5) einige weiße, ½ Ort haltend Schnapsflaschen

entwendet worden

Wir ersuchen alle Polizei- und sonstige Behörden auf den Thäter vigiliren zu lassen und warnen Jedermann vor dem Ankauf der Sachen.

Halle, den 26. Juni 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 453. Diebstahls-Anzeige.

Am 4. Juni d. J., Nachmittags, sind bei dem Colon Vogt zu Oldendorf von dessen Bühne 15 bis 20 Stück Mettwürste und aus dem Koffer der Schlafkammer ein Stück weißes Leinen circa 12 Ellen haltend und eine Frauenmütze gestohlen worden. Wir ersuchen alle Polizeibehörden, auf den unbekannt gebliebenen Thäter zu vigiliren und warnen Jedermann vor dem Ankauf dieser Sachen. Halle, den 26. Juni 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 454. Diebstahls-Anzeige.

Es sind in der Nacht vom 16. auf den 17. Juni c. mittelst gewaltsamen Einbruchs von der Bühne des Oeconoms Kuckuck zu Enniglo folgende Sachen:

1) zwei Seiten Speck, 2) 10 Würste, 3) 1½ Scheffel Waitzen

gestohlen, ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäterschaft zu ermitteln, weßhalb wir vor dem Ankauf warnend, Jedermann auffordern, Alles, was nur zu obigem Zwecke dienen kann, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Bünde, den 26. Juni 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 455. Diebstahls-Anzeige.

Am 22. d. Mts., des Nachmittags zwischen 3 bis 8 Uhr, sind aus der Wohnung des Lieutenants Risse hierselbst aus einem Schranke folgende Gegenstände, als:

1) ein großer silberner Vorlegelöffel, ohne Zeichen, jedoch daran kenntlich, daß im Boden desselben zwei kleine Bäulen sich befinden; 2) ein silberner Gemüselöffel, weit größer, als ein gewöhnlicher Eßlöffel, 8⅛ Loth schwer, oben auf dem Stiele ohne Zeichen, an der andern Seite befindet sich das Gepräge und der Name Schott mit der Angabe, daß das Silber 13löthiges sei; 3) 7 Eßlöffel von Neusilber, ziemlich stark, oben am Stiele mit etwas erhabenen runden Verzierungen, auf der andern Seite befindet sich der Buchstabe B., ein Fabrikzeichen und die Buchstaben G. M.,

entwendet worden, ohne daß es bis jetzt gelungen, den Thäter zu ermitteln.

Wir fordern demnach sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden, denen von diesem Diebstahle etwas zur Kunde kommen möchte, auf, dieses zu unserer Kenntniß zu bringen. Paderborn, den 4. Juli 1841.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 456. Diebstahls-Anzeige.

Mittelst Einbruchs sind dem Kolon Tosberg, Nro. 16 zu Schröttinghausen, in der Nacht vom 21. auf den 22. v. M. folgende Gegenstände:

1) ein noch fast neuer Manns-Oberrock, Coating, grün, 2) ein weißer leinener Düffel, welcher mit Theer beschmutzt, 3) ein Paar Mannsstiefeln mit Hufeisen, theils mit Hufnägeln, theils mit Stiften befestigt, versehen, 4) eine hellgrüne Tuch-Kappe mit Schirm, 5) etwas leinenes Kinderzeug, 6) ein messingenes Aderlaß-Instrument mit 6 Messern, 7) ein Paar wollene Strümpfe und 8) eine blau und weiß bedruckte, gestreifte Bettebühre mit Blumen, welche zerrissen,

gestohlen worden. Wir ersuchen Jedermann, auf diese Sachen und den Thäter zu vigiliren. Halle, den 6. Juli 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 31.

Minden, den 23. Juli 1841.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 457. Debits-Erlaubniß. 2735.

Für nachstehend verzeichnete außerhalb der Königlichen Lande in Polnischer Sprache erschienene Schriften ist höhern Orts die Debits-Erlaubniß ertheilt:

1) Letzte Reise nach Frankreich und letzte Eindrücke derselben, von Z. K. G. R. Leipzig 1841.
2) Von der Moral für Frauen. Krakau 1841.
3) Geistige Unterhaltungen. Krakau 1841.
4) Leben der französischen Marschälle aus Napoleons Zeit. 1. Heft. Warschau 1841. Mit Stahlstichen.
5) Das Leben Napoleons nach den neuesten Quellen. Mit Stahlstichen. 12. und 13. Heft. Warschau 1841.
6) Das Naturkind und der gebildete Mensch. Warschau 1841.
7) Veterinäre Zoonomie, oder Lehre vom Leben der Thiere in der Wirthschaft. Von Dr. Adamowicz. Wilna 1841.
8) Halleluja. Ein Religions-Almanach. Warschau 1841.

Münster, den 30. Juni 1841.

№ 458. Die Kollekte für die 3 Taubstummen-Anstalten der Provinz betr.

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 19. Februar d. J. über den Ertrag der vorjährigen Kollekte für die Taubstummen, und vom 3. April d. J. über die Zahl aller bildungsfähigen Taubstummen in der ganzen Provinz, finde ich mich bei Herannäherung des diesjährigen Termins zur Kirchen- und Hauskollekte für die 3 Taubstummen-Anstalten der Provinz (29. August und folg. Tage) veranlaßt, die Herren Pfarrer und Bürgermeister wieder dringend aufzufordern, dieser Sammlung den bisher bewährten Eifer zu widmen, und mit Hinweisung auf die, auch von dem letzten Provinzial-Landtage mit voller Anerkennung bezeugte zweckmäßige Verwendung zu reichlichen Beiträgen für diesen höchst wohlthätigen Zweck zu ermuntern.

Münster, den 16. Juli 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 459. 582. *I. k. pl.*

Wenn wir bisher Veranlassung gehabt haben, von dem größten Theile der Medicinal-Personen unseres Verwaltungs-Bezirks die regelmäßig eingereichten Quartal-Sanitäts-Berichte mit Zufriedenheit entgegen zu nehmen, so haben wir ungern von Einzelnen derselben die fortgesetzte Unterlassung der ihnen zur Einreichung dieser Berichte obliegenden Verpflichtung bemerken müssen.

Die Verpflichtung aller Medicinal-Personen, den Behörden diejenigen, von ihnen als Technikern geforderten Mittheilungen zu machen, deren Kenntniß den Behörden in medicinisch-polizeilicher Hinsicht von Wichtigkeit sein muß, ist in der Approbation jener, wie die unbedingte Befolgung aller schon bestehenden, oder noch erfolgenden Gesetze und Vorschriften für die Medicinal-Personen, in dem Eide derselben begründet.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 27. Dezember 1829 (Amtsblatt 1830, 4. Stück), fordern wir daher alle Medicinal-Personen unseres Verwaltungsbezirks, welche sich bis jetzt der Einreichung von Quartal-Sanitäts-Berichten entzogen haben, zur regelmäßigen Einreichung derselben auf, mit dem Bemerken, daß wir die Säumigen durch angemessene Ordnungsstrafen zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit anhalten werden.

Wenn es uns jedoch bei den nicht amtlichen Sanitäts-Berichten zunächst daran gelegen ist, die vollständige Uebersicht des allgemeinen Gesundheits- und Krankheits-Zustandes, Behufs der darauf zu gründenden medicinisch-polizeilichen Anordnungen zu erhalten, so werden wir die Mittheilung einer wissenschaftlich bearbeiteten Darlegung der Resultate, welche der Arzt aus seinen Forschungen und aus seiner Praxis gewinnt, dem eignen Bestreben der Medicinal-Personen zur Mitwirkung für den allgemeinen Zweck, anheim geben. Minden, den 9. Juli 1841.

№ 460. Das Verbot der Glücksspiele betr. 1769. *U. I. pl.*

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 12. August 1817 (Amtsblatt von 1817, pag. 391.), das Verbot der öffentlichen Glücksspiele betreffend, setzen wir hierdurch fest, daß fortan der Aussteller der Gegenstände verbotener Glücksspiele, außer der Confiscation derselben für die Ortsarmen, in eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thl., (wovon der Denunciant die Hälfte erhält) oder, im Falle des Unvermögens in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe bis zu 8 Tagen verfallen soll.

Die betreffenden Polizeibeamten werden angewiesen, die Uebertreter der Bekanntmachung vom 12. August 1817 auf Grund des heutigen Publikandums unnachsichtlich zur Untersuchung und Bestrafung zu bringen. Minden, den 8. Juli 1841.

№ 461. Die zeitige Abbestellung des Regierungs-Amtsblatts Seitens der freiwilligen Abonnenten desselben. 1725 *Q. pro H. I.*

Die Einreichung der vorgeschriebenen Nachweisung von den freiwilligen Abonnenten unsers Amtsblatts Seitens der Haupt-Debits-Behörde soll bisher dadurch so sehr verzögert worden sein, daß die Anmeldung der Zu- und Abgänge nicht rechtzeitig geschehen ist.

Wir bestimmen daher hiermit den 30. Mai und 30. November jeden Jahres als die äußersten Termine zu diesen Zu- und Abgangs-Anmeldungen mit dem Bemerken, daß diejenigen freiwilligen Abonnenten, welche bis zu diesen Terminen den Empfang unsers Amtsblatts für das folgende halbe Jahr nicht abbestellen, dasselbe für diesen

Zeitraum wegen der später bereits nach dem Bedarf festgesetzten Auflage fortbeziehen werden und den Abonnementspreis dafür zu entrichten haben.

Minden, den 10. Juli 1841.

№ 462. 1617. L. I.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Order vom 3. Juni d. J. zu bestimmen geruht, daß das Garde-Schützen-Bataillon seine Etats-Stärke, soweit dieselbe nicht durch die kapitulationsmäßige Werbung aus Neufchatel vollzählig zu erhalten sei, durch anzunehmende dreijährige Freiwillige zu kompletiren habe, und daß künftig bei allen Truppentheilen des Garde-Corps in Terminen vom 1. April, 1. August und 1. October einjährige Freiwillige angenommen werden können.

Minden, den 13. Juli 1841.

№ 463. Prämien-Bewilligung. 1289. Q. I.

Das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei hat auf unsern Antrag dem Schieferdecker Schulte in Büren, weil er bei dem dort statt gehabten Brande während seiner ausgezeichneten erfolgreichen Bemühung um die Rettung fremden Guts sein ganzes eigenes Mobilair durch das Feuer verloren hat, 60 Thlr., und dem Schmied Schreckenberg daselbst, welcher ebenfalls zur Verhütung einer weiteren Verbreitung des Feuers thätig mitgewirkt hat, 20 Thlr. als Belohnung bewilligt. Auf höhere Anordnung wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 15. Juli 1841.

№ 464. Verlorener Wanderpaß. 1618. L. p. R. I.

Der Schneidergesell Heinrich Christian von Cölln aus Itzehoe, im Holsteinschen, hat den, ihm am 7. Juni d. J. von dem Bürgermeister-Amte zu Oldesloe ertheilten, zuletzt am 2. d. M. in Petershagen nach Lemgo visirten Wanderpaß angeblich am 4. d. M. auf dem Wege von Hausberge nach Minden verloren.

Der gedachte Wanderpaß wird hierdurch für ungültig erklärt, und der etwaige Finder aufgefordert, solchen an die nächste Polizeibehörde abzuliefern.

Minden, den 16. Juli 1841.

№ 465. 2813. k. II. pl.

Die bisher zu Oldendorf bestandene Steuerkasse ist nach Levern verlegt worden; der Empfangsbezirk derselben bleibt unverändert. Minden, den 7. Juli 1841.

№ 466. 731. o. II. pl.

Die Feldmesser Arnold Heinrich Hüser und August Ferdinand Weber sind als Supernumerarien in unserm Katasterbureau angestellt worden.

Minden, den 10. Juli 1841.

№ 467. Personal-Chronik. 957. Pr. J.

Der Regierungs-Assessor Herr Joachim Philipp Ludwig Ascher ist von den hohen Ministerien des Innern und der Finanzen der hiesigen Königlichen Regierung überwiesen, und heute in das Collegium eingeführt worden.

Minden, den 14. Juli 1841.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung:
Der Ober-Regierungs-Rath
Kalisky.

№ 468. 1821. m. II. Der bisherige Civil-Supernumerarius Heidemann ist an die Stelle des, auf sein Ansuchen mit dem Charakter als Domainen-Rath in den Ruhestand versetzten, bisherigen Domainen-Rentmeisters Herzog zu Lichtenau, zum Domainen-Rentmeister daselbst ernannt, und ihm die dortige Rentamts- und Forstkassen-Verwaltung vom 1. d. M. ab übertragen worden. Minden, den 18. Juli 1841.

№ 469. Landesverweisung. 1551. L. pro R. I. Der nachstehend signalisirte ausländische Landstreicher August Focke ist, nachdem derselbe wegen Paßverfälschung und unrichtiger Namens-Angabe auf Grund gerichtlichen Erkenntnisses eine vierzehntägige Freiheitsstrafe erlitten hat, von Polizeiwegen über die Grenze gebracht und ihm die Rückkehr in die Königl. Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement.

Namen: August Focke. — Stand: Drahtarbeiter. — Vaterland: Königreich Sachsen. — Geburtsort: Roßwein im Königreich Sachsen. — Religion: (noch nicht confirmirt.) — Alter: 27 Jahre. — Größe: 5 Fuß 6 Zoll. — Haare: schwarzbraun. — Stirn: hoch. — Augenbrauen: schwarzbraun. — Nase: länglich und spitz. — Augen: blau. — Mund: mittel. — Zähne: vollzählig. — Bart: schwarzbraun. — Kinn: aufgeworfen. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesicht: oval. — Statur: schlank. — Besondere Kennzeichen: keine.

Minden, den 10. Juli 1841.

Bekanntmachungen.

№ 470. In Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 15. Mai d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß von den Seehandlungs-Prämien-Scheinen die Neunzig Serien:

12.	45.	121.	155.	201.	209.	283.	298.	387.	393.	434.
466.	521.	556.	566.	595.	597.	610.	618.	633.	639.	643.
647.	709.	710.	743.	822.	884.	904.	977.	1025.	1037.	1044.
1089.	1130.	1164.	1194.	1199.	1229.	1281.	1333.	1335.	1342.	1405.
1417.	1432.	1434.	1439.	1452.	1462.	1473.	1501.	1518.	1522.	1531.
1662.	1679.	1695.	1709.	1720.	1733.	1769.	1822.	1830.	1877.	1922.
1934.	1948.	1976.	2009.	2040.	2055.	2066.	2120.	2121.	2129.	2145.
2169.	2176.	2177.	2191.	2201.	2258.	2261.	2356.	2397.	2401.	2488.
2505.	2509.									

heute gezogen worden sind.

Die Ziehung der 9000 Nummern, welche diese 90 Serien enthalten, wird am 15. October dieses Jahres und an den darauf folgenden Tagen, Statt finden.

Berlin, den 1. Juli 1841.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.

Kayser. Wentzel.

№ 471.

Vom 4. bis 17. Juli c. sind an Beiträgen zur Unterstützung der Ueberschwemmten ferner eingegangen:

vom Herrn Landrath Grafen von der Recke-Vollmarstein in Bochum 32 Thlr. 5 Sgr.; Herrn Bürgermeister Alsters in Aldekerk 10 Thlr. 5 Sg. 6 Pf.; Herrn Ober-Präsidenten Freiherrn von Vincke Excellenz in Münster 84 Thlr. 7 Sgr.; Landrathsamt in Recklinghausen 6 Thlr. 20 Sgr. 1 Pf.; Communal-Casse in Aachen 37 Thlr. 9 Sgr. 7 Pf.; Herrn Bürgermeister Tosse in Buer 15 Sgr.; Herrn Bürgermeister Koch in Sohren 17 Thlr. 10 Sgr. 7 Pf.; Herrn Landrath Perger in Trier 16 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf.; überhaupt 205 Thlr. 4 Sgr. 10 Pf.

Die Gesammteinnahme beträgt also bis heute 11349 Thlr. 6 Pf.

In dem Amtsblatt Nro. 29 sind irrthümlich für ein verkauftes Bildniß Sr. Majestät des Königs statt 7 Sgr. 6 Pf. 20 Sgr. 6 Pf. angesetzt. Die Hauptsumme ist indeß richtig angegeben. Minden, den 17. Juli 1841.

Der Central-Hülfs-Verein für die Ueberschwemmten des Regierungsbezirks Minden.

№ 472.

Den Pferdezüchtern wird hierdurch bekannt gemacht, daß zum Einbrennen der, von den Beschälern des Königlich Westphälischen Landgestüts erzeugten, in diesem Jahre gebornen Fohlen mit der Königskrone und dem Buchstaben W. nachstehende Termine anberaumt sind, als:

1)	zu Tatenhausen	Dienstag,	den	3.	August	c.,	früh 8 Uhr.
2)	» Niederjöllenbeck	Mittwoch,	»	4.	»	»	» » »
3)	» Haever	Donnerstag,	»	5.	»	»	» » »
4)	» Mehnen	Samstag,	»	7.	»	»	» » »
5)	» Preuß. Clus	Montag,	»	9.	»	»	» » »
6)	» Corvey	Donnerstag,	»	12.	»	»	» » »
7)	» Brakel	Freitag,	»	13.	»	»	» » »
8)	» Peckelsheim	Samstag,	»	14.	»	»	» » »
9)	» Warburg	Montag,	»	16.	»	»	» » »
10)	» Lichtenau	Dienstag,	»	17.	»	»	» » »
11)	» Paderborn	Mittwoch,	»	18.	»	»	» » »
12)	» Büren	Donnerstag,	»	19.	»	»	» » »
13)	» Delbrück	Freitag,	»	20.	»	»	» » »
14)	» Batenhorst	Samstag,	»	21.	»	»	» » »
15)	» Lette	Mittwoch,	»	25.	»	»	» » »

Die Besitzer der auf der eingegangenen Beschälstation Oldentrup producirten Fohlen können letztere auf der Station Niederjöllenbeck einbrennen lassen.

Schließlich wird bemerkt, daß die Stuten-Eigenthümer die betreffenden Sprungzettel mit zur Stelle zu bringen, und dem zum Einbrennen der Fohlen beauftragten Gestüt-Beamten vorzuzeigen haben. Warendorf, den 10. Juli 1841.

Königlich Preußische Westphälische Landgestüt-Verwaltung.

№ 484. Nachstehende Reserviſten aus dem Bezirke des 15. Landwehr-Regiments, welche ſich aus ihrer Heimath entfernt haben, und zwar:

a. des 1. Bataillons.

Vor- und Zunamen.	geboren am	Geburtsort.		Zeit der Entfernung im Jahre.
		Ort.	Kreis.	
Gottlieb Ruſt	12. Februar 1808	Schlüſſelburg	Minden	1832
Ernſt Gottfried Iffland	20. Dezemb. 1801	Petershagen	Minden	1826
Friedrich Wilhelm Zimmiſch	1. März 1805	Minden	Minden	1833
Carl Heinrich Köſter	21. Juli 1811	Heddinghauſen	Lübbecke	1834
Heinr. Auguſt Beſchormann	5. Juni 1811	Herford	Herford	1834
Friedrich Wilhelm Höltke	25. Dezemb. 1809	Frille	Minden	1834
Chriſtoph Gottfried Meyer	28. März 1809	Wehdem	Lübbecke	1834
Carl Guſtav Kerſtein	26. Dezemb. 1808	Exter	Herford	1835
Johann Ernſt Kaiſer	6. April 1809	Haevern	Minden	1835
Anton Heinrich Stießmeyer	2. März 1812	Heimſen	Minden	1835
Conrad Eduard Kaiſer	24. Dezemb. 1812	Haevern	Minden	1835
Heinr. Chriſtian Frdr. Nottmeyer	18. Februar 1811	Dankerſen	Minden	1835
Dettmar Carl Conrad Guſt. Stahlknecht	1. Januar 1813	Paderborn	Paderborn	1835
Anton Ludwig Meyer	21. Dezbr. 1810	Wietersheim	Minden	1835
Friedrich Wilhelm Knoſt	13. März 1809	Wehe	Lübbecke	1835
Johann Friedr. Ernſt Wendt	4. Dezember 1811	Haldem	Lübbecke	1835
Chriſtian Friedr. Wilh. Heſſe	10. Dezemb. 1806	Frille	Minden	1835
Friedr. Wilh. Lorenz v. Behren gen. Olthoff	5. Mai 1814	Hartum	Minden	1835
Joh. Heinr. Chriſtian Lohmeyer	22. Februar 1811	Hartum	Minden	1835
Carl Ludwig Oſterwald	31. Dezemb. 1811	Niederjöllenbeck	Bielefeld	1835
Conr. Dietr. Chriſtian Piepenbrinck	23. Novbr. 1814	Windheim	Minden	1836
Ernſt Dietrich Stoppenhagen	4. October 1814	Windheim	Minden	1836
Friedr. Wilh. Gottlieb Poos	18. Auguſt 1812	Meßlingen	Minden	1836
Chriſtian Hein. Wilh. Brockmeyer	20. Januar 1812	Hille	Minden	1836
Ludwig Heinrich Ferd. Hafer	16. Septbr. 1810	Levern	Lübbecke	1836
Joh. Friedr. Gottlieb Heine	12. Mai 1811	Raderhorſt	Lübbecke	1836
Chriſtian Auguſt Wollrich	24. Juni 1811	Oldendorf	Lübbecke	1836
Friedrich Wilh. Lübkemann	22. October 1811	Döhren	Minden	1837

Vor- und Zunamen.	geboren am	Geburtsort.		Zeit der Entfernung im Jahre.
		Ort.	Kreis.	
Joh. Frdr. Christian Strangmann	17. October 1814	Ilse	Minden	1837
Joh. Heinr. Christoph Berning	5. August 1814	Ilse	Minden	1837
Hans Hermann Görling	21. Mai 1813	Dankersen	Minden	1837
Conrad Carl Bernh. Waldecker	3. Juli 1812	Süßlengern	Herford	1837
Samuel Heinrich Lefholz, genannt Stucke	24. Dezemb. 1811	Menninghüffen	Herford	1838
b. des 2. Bataillons.				
Joh. Bernard Thönemann	1. August 1806	Scherfede	Warburg	1832
Anton Bernh. Frdr. Glatzel	23. Mai 1809	Warburg	Warburg	1836
Christoph Kramer	31. Dezemb. 1810	Ovenhausen	Höxter	1834
Johann Schönhagen	19. März 1811	Wiesebeck	Höxter	1834
Heinrich Biermann	20. März 1809	Asseln	Büren	1835
Bernard Jacobs	16. Januar 1808	Körbecke	Warburg	1835
Franz Anton Hager	21. Novbr. 1811	Eißen	Warburg	1835
Johann Franz Schaefers	25. Novbr. 1811	Natzungen	Warburg	1835
Johann Joseph Reuffer	13. Novbr. 1807	Paderborn	Paderborn	1836
Joseph Schaare	21. Juli 1813	Godelheim	Höxter	1836
Carl Franz Bode	30. Januar 1810	Erkeln	Höxter	1836
Martin Philipp Gerold	10. März 1811	Warburg	Warburg	1836
Wilhelm Anton Ridder	30. März 1812	Brakel	Höxter	1836
Georg Otto Brandes	11. Juli 1808	Lüchtringen	Höxter	1836
Anton Ludwig Trope	14. August 1809	Lügde	Höxter	1837
c. des 3. Bataillons.				
Ant. Phil. Buschmannshaas	8. April 1808	Westholte	Wiedenbrück	1837
Johann Friedrich Michel	28. Novbr. 1805	Holzfeld	Halle	1830
Daniel Wilhelm Heitkamp	22. Januar 1808	Hörste	Halle	1832
Hermann Heinrich Balcke	2. Mai 1807	Hüffen	Herford	1832
Friedr. Ludw. Wilh. Meyer	3. Mai 1809	Bünde	Herford	1833
Johann Heinrich Bößmann	28. März 1808	Werfen	Herford	1833
Franz Schild	9. Januar 1811	Schildesche	Bielefeld	1835
Johann Heinrich Lücke	29. August 1812	Wiedenbrück	Wiedenbrück	1836
Johann Wilhelm Biermann	30. Dezemb. 1812	Wiedenbrück	Wiedenbrück	1836

werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten bei dem Bezirksfeldwebel oder dem Landwehr-Bataillons-Commando ihrer Heimath zu melden und sich über ihre bisherige Entfernung zu rechtfertigen, widrigenfalls sie als Deserteure angesehen und als solche verfolgt werden sollen. Münster, den 25. Juni 1841.

Königlich Preußisches Divisions-Gericht der 13. Division.

von Monsterberg, General-Major. — Strathmann, Divisions-Auditeur.

№ 485. Steckbrief.

Am 10. dieses ward zu Salzkotten ein fremder Mensch, der sich zuerst für einen Schustergesellen Namens Wegener, dann aber für einen Buchbindergesellen Namens Heinrich Herbort aus Holtensen im Königreiche Hannover, ausgab, wegen Mangel an Legitimations-Papieren zur Haft gebracht.

In der Nacht auf den 15. dieses hat derselbe mittelst einer von außen ihm gereichten Barte die Thüren und eisernen Gitter des Gefängnisses erbrochen, sich mittelst eines, ihm ebenfalls durch Helfershelfer von außen her zugereichten Strickes heruntergelassen und unter Entwendung einer wollenen Decke, welche er an das Strick zur Verlängerung desselben gebunden und dann davon gerissen hat, die Flucht ergriffen. Es läßt sich aus Allem mit Grunde schließen, daß dieser Mensch entweder ein entsprungener Verbrecher, oder doch ein für die öffentliche Sicherheit gefährliches Subject ist, und werden daher die Polizeibehörden ersucht, auf denselben zu invigiliren und im Betretungsfalle dem Magistrate in Salzkotten vorzuführen.

Büren, den 17. Juli 1841. Der Landrath v. Hartmann.

Signalement.

Vorname: Heinrich. — Familienname: angeblich Herbort. — Stand: angeblich Buchbinder. — Wohn- und Geburtsort: angeblich Holtensen im Königreich Hannover, Amt Nordheim. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll Preuß. — Haare: blond. — Stirn: bedeckt. — Augenbrauen: blond. — Augen: blaugrau. — Nase und Mund: gewöhnlich. — Zähne: gut. — Bart: schwach, geschoren. — Kinn: rund. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Besondere Kennzeichen: Narbe vor der Stirn. Bekleidung: blau gestreiften Kittel, schwarze Weste, alte zerrissene Stiefeln, schwarze Tuchkappe, schwarzes Halstuch.

№ 486. Diebstahls-Anzeige.

Am 15. d. M., Morgens 10 Uhr, sind aus einem Hause am großen Domhofe hieselbst, wahrscheinlich durch zwei fremde Männer, mittelst Einschleichens in nicht verschlossen gewesene Zimmer und Aufschiebens eines Tisches

1 silberne Suppenkelle, deren Kelle inwendig vergoldet und die mit einem schwarzen hölzernen Stiele versehen war und 7 silberne Eßlöffel mit am obern Ende spitz zulaufenden Stielen und mit C. gezeichnet, gestohlen worden.

Indem wir vor dem Ankauf des gestohlenen Guts warnen, fordern wir Jedermann auf, zur Herbeischaffung desselben und Ausmittelung der Thäter behülflich zu sein, und etwaige Wissenschaft dann sogleich zu unserer Anzeige zu bringen.

Minden, den 9. Juli 1841. Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 33.

Minden, den 6. August 1841.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 11. Stück der Gesetzsammlung pro 1841 enthält:

Nro. 2174. Allerhöchstvollzogenes Publications-Patent vom 1. Juni 1841 wegen der von der deutschen Bundes-Versammlung gefaßten Beschlüsse zum Schutze der Werke von Schiller u. s. w. gegen Nachdruck. № 487.

Nro. 2175. Allerhöchste Kabinetsorder vom 22. Juni 1841, betreffend die Ernennung des Geheimen Finanz-Raths Natan zum dritten und des Stadtdirectors Tettenborn zum vierten Mitgliede der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Nro. 2176. Declaration, betreffend die Strafbestimmungen gegen den unbefugten Betrieb von Mäkler-Geschäften. Vom 30. Juni 1841.

Nro. 2177. Gesetz wegen Aufhebung der im Jurisdictions-Bezirk des Land- und Stadtgerichts zu Brieg geltenden besondern Rechte. Vom 30. Juni 1841.

Nro. 2178. Allerhöchste Kabinetsorder vom 9. Juli 1841, betreffend die Competenz zur Abfassung des Erkenntnisses dritter Instanz in den im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln geführten fiscalischen Untersuchungssachen.

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums.

Das nach der Bekanntmachung vom 14. October v. J.*) erlassene Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Zollgrenzen des Staats ist, Allerhöchster Bestimmung zufolge, wieder aufgehoben worden. Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. № 488.

Berlin, den 20. Juli 1841.

(gez.) Graf von Alvensleben.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Auf dem diesjährigen Wollmarkte zu Paderborn wurden 3150 Centner (1200 feine, № 489.

Resultat des

*) Mindensches Amtsblatt pro 1840, Stück 44, Seite 375.

diesjährigen Wollmarktes zu Paderborn betr. 4062.

900 mittel und 1050 ordinaire) Wolle von 300 Verkäufern zu Markte gebracht und bis auf 75 Centner zu den Durchschnittspreisen:

für die feinste	Wolle	von	65	bis	73	Thlr.
» » feine	»	»	54	»	65	»
» » mittel	»	»	42	»	54	»
» » beste Land-	»	»	33	»	42	»
» » ordinaire	»	»	25	»	33	»

verkauft. Auch sind 112 Centner ausländische Wolle zu Markte geführt und verkauft. Der Verkehr war demnach noch lebhafter, als in den früheren Jahren.

Käufer und Verkäufer haben den Markt zufrieden, auch mit den Markteinrichtungen verlassen. Münster, den 9. Juli 1841.

№ 490. Verpflegungs-Sätze für die Kranken in der Provinzial-Irren-, Heil- und Pflege-Anstalt zu Marsberg betr. 4186.

Die nachfolgenden, durch den Beschluß des 6. Provinzial-Landtages festgestellten Verpflegungs-Sätze für die Kranken in der Provinzial-Irren-, Heil- und Pflege-Anstalt zu Marsberg sind vom 1. Juli c. für bereits in der Anstalt befindliche wie für künftig darin aufzunehmende Kranken zu entrichten.

I. Für Kranke aus der Provinz.

A. Bei normalmäßiger Beköstigung.

1) Für ganz Unvermögende, bei denen die Zahlung ganz aus Armen-, Gemeinde- oder andern öffentlichen Kassen erfolgt, 25 Thlr. jährlich;
2) Für zahlungsfähige Kranke 50 Thlr.

Bemerkung. Dieselben erhalten dafür Beköstigung, ärztliche Behandlung, Medicamente, Wäsche und erstere (1) vollständige Bekleidung, letztere (2) haben für die Bekleidung selbst zu stehen, welche jedoch durch die Anstalt auf Verlangen gegen eine jährliche Vergütung von 16 Thl. 15 Sgr. für männliche und 14 Thlr. für weibliche Kranke besorgt wird. Außer der von letzter (2) zu entrichtenden Klassensteuer wird nichts weiter gezahlt, selbst bei Todesfällen keine Beerdigungskosten. Besondere nicht normalmäßige Verabreichungen jedoch, welche von den Angehörigen gewünscht sind, werden besonders vergütet. Wenn der letztere Verpflegungssatz von 50 Thlr. nicht ganz aus eigenem Vermögen der Kranken oder der Angehörigen erfolgen kann, so wird von der Armen- oder Gemeindekasse das fehlende bis zum maximum von 25 Thl. ergänzt.

B. Bei Beköstigung am Mitteltische

90 Thlr. jährlich; wofür die Kranken dasselbe erhalten, wie zu A. 2 neben vorzüglicherer Beköstigung.

C. Bei vorzüglicher Beköstigung und besonderer Bedienung

170 Thlr. jährlich; dafür erfolgt

a. Beköstigung am ersten Tische,
b. ein vollständig möblirtes Zimmer,

c. Benutzung des gemeinschaftlichen Unterhaltungszimmers und der Unterhaltungsmittel.

Von den Angehörigen gewünschte besondere Verabreichungen werden besonders berechnet, so wie die Klassensteuer, Anschaffung und Ausbesserung der Bekleidung, Taback, Wein und die Beerdigungskosten.

Bemerkung. Die erwähnten besondern Verabreichungen können den Kranken nur dann zu Theil werden, wenn ihr Zustand es gestattet; auch kann ärztliche Anordnung temporäre Beschränkungen und Abänderungen in der Verpflegung herbeiführen.

Wird ein eigner Wärter von den Angehörigen gewünscht, oder durch den Director der Anstalt für unumgänglich nothwendig erachtet, so werden dafür monatlich 8⅓ Thlr. besonders berechnet.

D. In der zu Obermarsberg neu errichteten besondern Pflege-Station für unheilbare, ruhige, aber ihren Angehörigen lästige vermögende Irren, deren fernerer Aufenthalt in der Anstalt gewünscht wird

225 Thlr. jährlich.

II. Für Kranke aus andern Provinzen und Ausländer.

ad I. A. 2	. . . . .	170 Thlr.	jährlich
» » B.	. . . . .	225 »	»
» » C.	. . . . .	325 »	»
» » D.	. . . . .	400 »	»

Die Verpflegungsgelder müssen wenigstens vierteljährig, können aber auch für ein halbes und ganzes Jahr vorausgezahlt und an den Inspector der Anstalt im ersten Monat jedes Viertel Jahres kostenfrei eingesandt werden. Die zuviel gezahlten Verpflegungsgelder werden vom Ablauf des Monats, worin die Entlassung erfolgt ist, zurückgezahlt.

Wegen der sonstigen Bedingungen, unter welchen die Kranken in die Anstalt aufgenommen werden, verweise ich auf meine Bekanntmachungen von 16. Juni 1835 (Amtsblatt Münster S. 271, Minden S. 206, Arnsberg S. 195) 13. November 1837 (Amtsblatt Münster S. 332, Minden S. 367, Arnsberg S. 332) 7. August 1840 (Amtsblatt Münster S. 261, Minden S. 285, Arnsberg S. 249) und 9. Februar c. (Amtsblatt Münster S. 45, Minden S. 55, Arnsberg S. 50,) welche soweit sie durch Vorstehendes keine Aenderung erleiden, fortwährend in Kraft bleiben.

Münster, den 26. Juli 1841.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 491. Die Feier des Arnsberg-Mindenschen Gesangfestes betr. 1233. S.

Das Gesangfest des Arnsberg-Mindenschen Schullehrer-Vereins wird am zwei und zwanzigsten September d. J. zu Brakel stattfinden. Münster, den 14. Juli 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 492. 1745 m. II. Durch die Allerhöchste Kabinets-Order vom 30. Januar 1837 ist den unter den Domainen-Prästantiarien befindlichen bäuerlichen Wirthen in den vier Paderbornschen Kreisen, zur Bewirkung der Gleichstellung mit den dortigen privatgutsherrlichen Prästantiarien außer dem Erlaß von 25% noch ein Erlaß von 3% gewährt, insofern sich dieselben gleichfalls den Bestimmungen des §. 14 des Reglements für die Tilgungs-Kasse vom 8. August 1836 (Amtsblatt de 1836 Seite 288) unterwerfen.

Diese Allerhöchste Verstattung hat eine weitere Ausdehnung erhalten, indem mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 21. October 1840 nachgelassen ist, daß denjenigen bäuerlichen Wirthen unter den Domainen-Prästantiarien in den 4 Paderbornschen Kreisen, welche ihre Prästationen nicht sofort durch Kapitalzahlung ablösen, sondern nur in eine fixirte jährliche Rente umwandeln wollen, unter den in dem §. 14 des Reglements für die Tilgungs-Kasse zu Paderborn aufgestellten Bedingungen, fortan auch die Befugniß zustehen soll, die nach der Ermäßigung von 28% noch verbleibenden 72% des ursprünglichen Werthes der Prästationen, innerhalb einer 41jährigen Amortisationsperiode nach Maaßgabe der Bestimmungen im §. 15 des gedachten Reglements und der demselben beigefügten Tabelle Littr. B durch ein nach Anleitung dieser Tabelle gegen den 20fachen Betrag ermäßigtes Ablösungs-Kapital ganz oder theilweise abzulösen. Nach Ablauf der 41jährigen Amortisationsperiode, soll aber auch ohne Ablösung die völlige Befreiung von den in Rede stehenden Leistungen eintreten.

Indem wir vorstehende Allerhöchste Bestimmungen im Auftrage des Königlichen Wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten Herrn Freiherrn von Vincke Excellenz zur Kenntniß bringen, machen wir noch darauf aufmerksam, daß hiernach auf vorstehende Begünstigung nur bäuerliche Wirthe Anspruch machen können, welche sich dem §. 14 des Reglements der Tilgungs-Kasse in einer durch die betreffenden Domainen-Rentmeister aufzunehmenden Verhandlung, unterwerfen und auf deren Besitzungen demnächst ein desfallsiger Vermerk, nach gehöriger Vollziehung eines von uns ausgefertigten Contracts in das Hypothekenbuch eingetragen werden wird. Die Amortisationsperiode fängt vom 1. Januar des auf den Contracts-Abschluß folgenden Jahres an.

Ausgeschlossen von vorgedachter Begünstigung bleiben auch fernerhin noch diejenigen Domainen-Prästantiarien, auf deren Besitzungen unregulirte, an den Fiscus zu entrichtende Zehnten haften, oder denen unregulirte, nicht kompensirte Gerechtsame in Königlichen Forsten zustehen und zwar bis dahin, daß diese Verpflichtungen resp. Berechtigungen regulirt resp. compensirt sind.

Ebenso bleiben von dieser Begünstigung ausgeschlossen, diejenigen Prästationen, welche von Gemeinden im Ganzen entrichtet werden müssen. Erst dann, wenn sich die verpflichteten Gemeinden über die Vertheilung der im Ganzen zu entrichtenden Prästationen auf die einzelnen Gemeindeglieder unter unserer Genehmigung geeinigt haben, können letztere, in so weit sie sich vorstehenden Bedingungen unterwerfen, an dieser Wohlthat Theil nehmen.

Den §. 14 und §. 15 des Reglements für die Tilgungs-Kasse zu Paderborn vom 8. August 1836 haben wir nachstehend nochmals abdrucken lassen, jedoch ohne die dazu gehörige Tabelle, die Seite 296 in dem Amtsblatte pro 1836 nachzusehen ist.

Minden, den 31. Juli 1841.

§. 14.

Ist der Pflichtige ein bäuerlicher Wirth, so wird die Rente, anstatt nach §. 11 auf vier und ein sechstel, auf vier Prozent der von der Tilgungs-Anstalt zum Behuf der Ablösung ausgegebenen Schuldverschreibungen bestimmt und außerdem nach Ablauf des Zeitraums von 41 Jahren, binnen welchen die für die abgelöseten Leistungen ausgegebenen Schuldverschreibungen vermittelst des im §. 6 ausgesetzten Fonds getilgt werden, ganz erlassen und im Hypothekenbuche gelöscht, insofern der Pflichtige dagegen zur sichern Erhaltung der Bauergüter im leistungsfähigen Zustande sich folgenden Bestimmungen unterwirft:

1) daß ohne die Genehmigung der Direktion der Tilgungskasse die verpflichteten Grundstücke künftig, weder mit andern Hypothekschulden, als den Erbtheilen der abgefundenen Miterben, belastet noch durch Verfügungen unter den Lebendigen, oder von Todeswegen, oder in Erbfällen, zerstückelt werden und
2) daß von dem jetzigen und künftigen Besitzer eine Anordnung, durch welche in Erbfällen den nicht zur Succession in die gedachten Grundstücke gelangenden Miterben eine höhere Abfindung gewährt wird, als nach den Bestimmungen des Gesetzes über die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen, vom 13. Juli d. J. für den Fall, wenn der Erblasser darüber nichts verfügt hat, stattfindet, mit rechtlicher Wirkung nicht getroffen und die Aufhebung einer solchen Anordnung nicht nur von dem Anerben des Gutes, sondern auch von Seiten des Staats verlangt werden kann.

Diese Bestimmungen, sowie die Erlöschung der Renten nach Ablauf obiger Perioden, sind im Hypothekenbuche zu vermerken.

§. 15.

Wenn in dem vorstehenden Falle (§. 14) der Pflichtige die Tilgung der Renten vor Ablauf des daselbst angegebenen Zeitraums ganz oder theilweise herbeizuführen wünscht; so kann er solche durch Bezahlung der in der beigefügten Tabelle für jedes Jahr berechneten Ablösungsbeträge bewirken; die theilweise abzulösenden Rentenbeträge müssen jedoch mindestens in 5 Sgr. bestehen und in Summen von 5 Sgr. sich abrunden. Wegen Abschreibung der abgelöseten Rentenbeträge und deren Löschung im Hypothekenbuche findet die Vorschrift im §. 13 Anwendung.

№ 493. Ableben des Pastors Güte. 1964. M. I.

Der Pastor Güte zu Wallenbrück ist am 24. d. M. mit Tode abgegangen. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle wird der Bestimmung der Kirchenordnung §. 58 gemäß wieder besetzt werden. Minden, den 28. Juli 1841.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 494.

Nach den Anträgen des Königl. Oberlandesgerichts im Berichte vom 22. v. M. wird

1) die Kompetenz aller Königlichen Land- und Stadtgerichte des dortigen De-

partements, soweit sie formirte Kollegien bilden, mit Ausschluß der Land- und Stadtgerichte zu Paderborn und Herford dahin erweitert, daß ihnen die Führung der Untersuchungen und Abfassung der Erkenntnisse wegen aller kleinen gemeinen Diebstähle in der Art übertragen wird, daß dieselben niemals die Strafe des vierten gemeinen Diebstahls erkennen können; außerdem aber wird

2) den Land- und Stadtgerichten zu Bielefeld, Minden, Rahden und Höxter die Befugniß beigelegt, wegen aller Diebstähle, mit alleiniger Ausnahme des zweiten gewaltsamen, vierten gemeinen und des Diebstahls in Banden, die Untersuchung zu führen und das Erkenntniß darin abzufassen. Hierbei bleibt ihnen die Befugniß vorbehalten, Untersuchungen, wenn es wegen Mangels an Gefängnissen nothwendig ist, an das Inquisitoriat abzugeben; endlich

3) wird dem Land- und Stadtgerichte zu Herford die Befugniß beigelegt, in allen Untersuchungen wegen der in seinem Bezirke vorgefallenen Diebstähle, mit Ausnahme des zweiten gewaltsamen, vierten gemeinen und des Diebstahls in Banden die Erkenntnisse abzufassen.

Das Königliche Oberlandesgericht hat zur Ausführung dieser Bestimmungen das Erforderliche zu verfügen. Berlin, den 5. Juli 1841.

Das Justiz-Ministerium.
(gez.) Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu Paderborn.

Vorstehendes Reskript Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Paderborn, den 15. Juli 1841.

№ 495. Vom 18. bis 31. Juli sind zur Unterstützung der Ueberschwemmten ferner eingegangen: vom Bürgermeisteramt in Tholei, Kreis Ottweiler, Regierungsbezirk Trier 4 Thlr. 8 Sgr. 2 Pf.; Landrathsamt in Wipperfürth 6 Thlr. 20 Sgr.; Herrn Regierungs Chef-Präsident von Nordenflycht in Marienwerder 351 Thlr. 21 Sgr. 4 Pf.; Landrathsamt zu Hagen 79 Thlr. 18 Sgr. 10 Pf.; Herrn Bürgermeister Winmann in Meurs 56 Thlr.; überhaupt 498 Thl. 8 Sg. 4 Pf. Mit Einschluß der Beitrags-Summe bis zum 18. d. M. von 11,349 Thlr. 6 Pf. sind also bis jetzt eingegangen 11,847 Thlr. 8 Sgr. 10 Pf.

Minden, den 31. Juli 1841.

Der Central-Hülfs-Verein für die Ueberschwemmten des Regierungsbezirks Minden.

№ 496. Diebstahls-Anzeige. In der Nacht vom 14. auf den 15. v. M. sind dem Colon Kamp Nro. 17 zu Hörste, 14 Stück Leinen, ohngefähr 200 Ellen haltend, von der Bleiche bei seinem Hause gestohlen.

Es wird Jedermann vor dem Ankaufe gewarnt, und werden die Polizeibehörden ersucht, auf den Thäter zu vigiliren. Halle, den 9. Juli 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 497. Nachstehende Reservisten aus dem Bezirke des 15. Landwehr-Regiments, welche sich aus ihrer Heimath entfernt haben, und zwar:

a. des 1. Bataillons.

Vor- und Zunamen.	geboren am	Geburtsort.		Zeit der Entfernung im Jahre.
		Ort.	Kreis.	
Gottlieb Ruſt	12. Februar 1808	Schlüſſelburg	Minden	1832
Ernſt Gottfried Iffland	20. Dezemb. 1801	Petershagen	Minden	1826
Friedrich Wilhelm Zimmiſch	1. März 1805	Minden	Minden	1833
Carl Heinrich Köſter	21. Juli 1811	Heddinghauſen	Lübbecke	1834
Heinr. Auguſt Beſchormann	5. Juni 1811	Herford	Herford	1834
Friedrich Wilhelm Höltke	25. Dezemb. 1809	Frille	Minden	1834
Chriſtoph Gottfried Meyer	28. März 1809	Wehdem	Lübbecke	1834
Carl Guſtav Kerſtein	26. Dezemb. 1808	Exter	Herford	1835
Johann Ernſt Kaiſer	6. April 1809	Haevern	Minden	1835
Anton Heinrich Stießmeyer	2. März 1812	Heimſen	Minden	1835
Conrad Eduard Kaiſer	24. Dezemb. 1812	Haevern	Minden	1835
Heinr. Chriſtian Frdr. Nottmeyer	18. Februar 1811	Dankerſen	Minden	1835
Dettmar Carl Conrad Guſt. Stahlknecht	1. Januar 1813	Paderborn	Paderborn	1835
Anton Ludwig Meyer	21. Dezbr. 1810	Wietersheim	Minden	1835
Friedrich Wilhelm Knoſt	13. März 1809	Wehe	Lübbecke	1835
Johann Friedr. Ernſt Wendt	4. Dezember 1811	Haldem	Lübbecke	1835
Chriſtian Friedr. Wilh. Heſſe	10. Dezemb. 1806	Frille	Minden	1835
Friedr. Wilh. Lorenz v. Behren gen. Olthoff	5. Mai 1814	Hartum	Minden	1835
Joh. Heinr. Chriſtian Lohmeyer	22. Februar 1811	Hartum	Minden	1835
Carl Ludwig Oſterwald	31. Dezemb. 1811	Niederjöllenbeck	Bielefeld	1835
Conr. Dietr. Chriſtian Piepenbrinck	23. Novbr. 1814	Windheim	Minden	1836
Ernſt Dietrich Stoppenhagen	4. October 1814	Windheim	Minden	1836
Friedr. Wilh. Gottlieb Poos	18. Auguſt 1812	Meßlingen	Minden	1836
Chriſtian Hein. Wilh. Brockmeyer	20. Januar 1812	Hille	Minden	1836
Ludwig Heinrich Ferd. Hafer	16. Septbr. 1810	Levern	Lübbecke	1836
Joh. Friedr. Gottlieb Heine	12. Mai 1811	Raderhorſt	Lübbecke	1836
Chriſtian Auguſt Wollrich	24. Juni 1811	Oldendorf	Lübbecke	1836
Friedrich Wilh. Lübkemann	22. October 1811	Döhren	Minden	1837
Joh. Frdr. Chriſtian Strangmann	17. October 1814	Ilſe	Minden	1837
Joh. Heinr. Chriſtoph Bering	5. Auguſt 1814	Ilſe	Minden	1837
Hans Hermann Görling	21. Mai 1813	Dankerſen	Minden	1837

Vor- und Zunamen.	geboren am	Geburtsort. Ort.	Geburtsort. Kreis.	Zeit der Entfernung im Jahre.
Conrad Carl Bernh. Waldecker	3. Juli 1812	Südlengern	Herford	1837
Samuel Heinrich Lefholz, genannt Stucke	24. Dezemb. 1811	Menninghüffen	Herford	1838
	b. des 2. Bataillons.			
Joh. Bernard Thönemann	1. August 1806	Scherfede	Warburg	1832
Anton Bernh. Frdr. Glatzel	23. Mai 1809	Warburg	Warburg	1836
Christoph Kramer	31. Dezemb. 1810	Ovenhausen	Höxter	1834
Johann Schönhagen	19. März 1811	Vieſebeck	Höxter	1834
Heinrich Biermann	20. März 1809	Aſſeln	Büren	1835
Bernard Jacobs	16. Januar 1808	Körbecke	Warburg	1835
Franz Anton Hager	21. Novbr. 1811	Eißen	Warburg	1835
Johann Franz Schaefers	25. Novbr. 1811	Natzungen	Warburg	1835
Johann Joſeph Reuffer	13. Novbr. 1807	Paderborn	Paderborn	1836
Joſeph Schaare	21. Juli 1813	Godelheim	Höxter	1836
Carl Franz Bode	30. Januar 1810	Erkeln	Höxter	1836
Martin Philipp Gerold	10. März 1811	Warburg	Warburg	1836
Wilhelm Anton Ridder	30. März 1812	Brakel	Höxter	1836
Georg Otto Brandes	11. Juli 1808	Lüchtringen	Höxter	1836
Anton Ludwig Trope	14. Auguſt 1809	Lügde	Höxter	1837
	c. des 3. Bataillons.			
Ant. Phil. Buſchmannshaas	8. April 1808	Weſtholte	Wiedenbrück	1837
Johann Friedrich Michel	28. Novbr. 1805	Holzfeld	Halle	1830
Daniel Wilhelm Heitkamp	22. Januar 1808	Hörſte	Halle	1832
Hermann Heinrich Balcke	2. Mai 1807	Hüffen	Herford	1832
Friedr. Ludw. Wilh. Meyer	3. Mai 1809	Bünde	Herford	1833
Johann Heinrich Böſſmann	28. März 1808	Werfen	Herford	1833
Franz Schild	9. Januar 1811	Schildeſche	Bielefeld	1835
Johann Heinrich Lücke	29. Auguſt 1812	Wiedenbrück	Wiedenbrück	1836
Johann Wilhelm Biermann	30. Dezemb. 1812	Wiedenbrück	Wiedenbrück	1836

werden hierdurch aufgefordert, ſich binnen 3 Monaten bei dem Bezirksfeldwebel oder dem Landwehr-Bataillons-Commando ihrer Heimath zu melden und ſich über ihre bisherige Entfernung zu rechtfertigen, widrigenfalls ſie als Deſerteure angeſehen und als ſolche verfolgt werden ſollen. Münſter, den 25. Juni 1841.

Königlich Preußiſches Diviſions-Gericht der 13. Diviſion.

von Monſterberg, General-Major.

Strathmann, Diviſions-Auditeur.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 34.

Minden, den 13. August 1841.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 12. Stück der Gesetzsammlung pro 1841 enthält: № 498.

Nro. 2179. Gesetz über die Aufnahme von Notariats-Urkunden in fremden Sprachen. Vom 9. Juli 1841.

Nro. 2180. Allerhöchste Kabinets-Order vom 21. Juli 1841, betreffend Veränderungen in der Lotterie-Verwaltung.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

Der sechste Westphälische Provinzial-Landtag hat die für die Provinz Westphalen № 499. 4111.
bestehenden Anstalten für sittliche und körperliche Besserung, für Erleichterung der Familien und Armen-Anstalten und für Sicherstellung des Publicums vervollständigt durch den Beschluß zur Einrichtung einer Pflege-Anstalt für unheilbare, körperlich kranke, der gesunden Umgebung gefährliche Menschen.

Des Königs Majestät haben die Errichtung zu genehmigen, durch Ueberweisung eines geräumigen Gebäudes und mehrerer Gärten zu unterstützen geruhet; dieselbe wird in Gesecke im Mittelpunkte der Provinz statt finden und vorläufig 120 unvermögende Kranke gegen Zahlung von 25 Thlr. jährlich, nöthigenfalls aus Armen- oder Gemeinde-Kassen (etwa 4 durchschnittlich für jeden Kreis) und 20 vermögende gegen ein Kostgeld von 60 Thlr. aufnehmen, die weitern Kosten erfolgen aus dem Vermögen des Landarmenhauses, ohne daß es der Aufbringung besonderer Provinzial-Beiträge für diese Anstalt bedürfen wird.

Die Pflege der Kranken und die Haushaltung wird der Barmherzigen Schwestern Verein in Paderborn übernehmen, die Aemter des Directors, des Arztes und des Inspectors sind bezüglich den Herren Director Schmidt in Paderborn, Doctor Schupmann und Bürgermeister Pieper in Gesecke übertragen worden.

Die Anträge um Aufnahme sind durch die betreffenden Bürgermeister mit vollständiger Darstellung der individuellen Verhältnisse und mit einer ärztlichen Darstel-

lung des Uebels dem Landrath des Kreises, von diesem mit beigefügten Gutachten des Kreisarztes der Königlichen Regierung zur Prüfung und Verfügung einzureichen; die nachfolgende Anweisung ergibt das hierbei zu beachtende Verfahren. Die Einreichung der Anträge ist zu beschleunigen, da die Eröffnung der Anstalt am 15. October c. zu hoffen stehet.

Anweisung

über die Aufnahme der Kranken in der Provinzial-Pflege-Anstalt zu Gesecke.

1.

Die Provinzial-Pflege-Anstalt zu Gesecke ist im Gegensatze der verschiedenen in der Provinz vorhandenen Heil-Anstalten, bestimmt zur Pflege unheilbarer, körperlich kranken Menschen aus der Provinz Westphalen, doch vorläufig bloß solcher, die der gesunden Umgebung gefährlich sind.

2.

Als gefährlich müssen angesehen werden:

a) solche, die auf das Gesicht der gesunden Umgebung eines besonders abschreckenden Eindruck hervorbringen,
b) solche, die durch Verpestung des Dunstkreises den Geruchsorganen der gesunden Umgebung feindlich begegnen,
c) solche die ein wirkliches Contagium produciren,
d) solche, welche den Familien und Gemeinden besonders lästig sind, welche die Mittel entbehren, die gehörige Absonderung zur Vorbeugung von a und b zu veranstalten.

3.

Besonders geeignet zur Aufnahme sind daher:

1) Krebs, namentlich ad a, b und c Gesichtskrebs, ad b und c Brust- und Mutterkrebs,
2) ad a und b Herpes rodens, Lepra vulgaris und dergl.
3) ad a und b Caries,
4) ad a, b und c verschiedene Formen der lues inveterata.
5) ad a. mechanische und organische Verkrüppelung, insofern sie eine vom gewöhnlichen im hohen Grade abweichende Gesichtsbildung oder Körperform zur Folge hat,
6) ad a. und d. Epilepsie bei besonderer Heftigkeit, insofern es der Raum gestattet; doch alle diese Krankheiten nur insofern, als sie schon die Grenzen der medizinischen oder operativen Heilbarkeit überschritten haben.

4.

Alter, Geschlecht und selbstredend Confession machen keinen Unterschied, jedoch ist im zarten kindlichen Alter die Aufnahme nur in sehr dringenden Fällen zulässig.

5.

Die Qualifikation für diese Anstalt innerhalb der durch den Umfang derselben bedingten Grenzen (§. 1, 2, 3) begutachten die Kreis-Physiker nach eigner Untersuchung, bei entfernten oder nicht wohl transportfähigen Individuen nach eingezogenen Berichten der betreffenden Communal- und Armen-Aerzte.

6.

Ueber die Aufnahme entscheiden die betreffenden Königlichen Regierungen nach Maaßgabe der Prüfung, der ärztlichen Zeugnisse und sämmtlichen individuellen Verhältnisse.

7.

Die Bürgermeister und Kreis-Physiker haben die Kranken nach folgendem Schema näher zu charakterisiren:

1) Vor- und Zunname, Stand, Konfession,
2) Tag und Ort der Geburt, Wohnsitz,
3) Familien- und Vermögens-Verhältnisse,
4) Natur der Krankheit,
5) Ursachliches Verhältniß (namentlich ob angeboren oder im Verlaufe des Lebens entstanden, im ersten Falle allenfallsige Erblichkeits-Verhältnisse, im zweiten Dauer der Krankheit),
6) Einfluß auf Arbeitsfähigkeit,
7) Ausführliche Darstellung der gegen das in Rede stehende Leiden bisher vollzogenen Kuren,
8) Bemerkungen.

8.

Diesen technischen Zeugnissen hat die Gemeinde-Behörde das Attest der Armuth oder Zahlungsfähigkeit, so wie die Erklärung, daß im ersten Falle für die jährliche Zahlung von 25 Thlr., im letzten Falle für die Zahlung von 60 Thlr. gesorgt werden soll, beizufügen. Münster, den 8. August 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 500. Denuncianten-Antheil für die Beschlagnahme nicht legitimirter Holztransporte. 2161. *II. b. pl.*

Die Königlichen hohen Ministerien des Innern und der Polizei, des Königlichen Hauses 2. Abtheilung und der Finanzen, haben mittelst Rescriptes vom 7. d. M. (B. Nro. 288) genehmigt, daß den Polizeibeamten und Gensdarmes, so wie den Steuer- und Grenz-Aufsichts-Beamten im diesseitigen Regierungsbezirke der 4. Theil des Erlöses der von ihnen in Beschlag genommenen, nicht legitimirten Holztransporte als Denuncianten-Antheil bewilliget werde.

Indem wir dieses hiermit, unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 28. März v. J. wegen Kontrole der Hölzer, die unverarbeitet transportirt werden — Amtsblatt für 1840, Stück 15, Seite 120 — zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir zugleich die Beamten und Behörden, welchen nach unserer Verfügung vom 3. Mai v. J. der Verkauf der confiscirten Hölzer obliegt, hiermit an, von jetzt ab den vorgedachten Beamten den 4. Theil des Erlöses, als Denuncianten-Antheil, gegen Quittung zu zahlen, daß dieses geschehen, in den betreffenden Nachweisungen zu notiren, nur die übrigen 3/4 des Erlöses vorschriftsmäßig zu berechnen und wo hierüber noch keine Bestimmung hat ertheilt werden können, wie bisher zu asserviren.

An andere, als die vorgenannten Beamten, namentlich an Forstbeamte, sind aber keine Denuncianten-Antheile zu zahlen, da diese die nicht legimirten Holztransporte von Amtswegen zu verfolgen haben. Minden, den 29. Juli 1841.

№ 501. Trauungen von Ausländern mit Inländerinnen. 2082. *U. I. pl.*

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 31. Januar 1828 (Amtsblatt pro 1828 Seite 54, Nro. 92) werden die sämmtlichen Herren Pfarrer des Regierungsbezirks auf die in der diesjährigen Gesetz-Sammlung Stück 10, Nro. 2171 abgedruckte Allerhöchste Verordnung vom 28. April d. J.,

wornach künftig von jedem Fremden, der in den diesseitigen Staaten mit einer Inländerin getraut werden will, neben den durch die bestehenden Gesetze bereits vorgeschriebenen Erfordernissen auch noch die Beibringung eines gehörig beglaubigten Attestes der Orts-Obrigkeit seiner Heimath gefordert werden soll, nach welchem es ihm, den dortigen Gesetzen zufolge erlaubt ist, eine gültige Ehe mit der namentlich zu bezeichnenden Ausländerin im Auslande zu schließen, so daß bei seiner Rückkehr in die Heimath der dortigen Mitaufnahme seiner Ehefrau und der in der Ehe etwa erzeugten Kinder nichts im Wege stehe,

noch besonders hierdurch aufmerksam gemacht und wird die genaueste Befolgung der obigen Allerhöchst erlassenen Vorschriften von uns gewärtigt. Minden, den 5. August 1841.

№ 502. 912. *f. II.*

(1) Unter Hinweisung auf das im diesjährigen Amtsblatt, Seite 87, wegen Einlösung der kur- und neumärkischen älteren Zins-Coupons und Zinsscheine abgedruckte Publikandum, bringen wir die nachstehende anderweite Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staats-Schulden vom 19. d. M. zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 30. Juli 1841.

Bekanntmachung,
die Einlösung der Kur- und Neumärkschen älteren Zins-Coupons und Zinsscheine betreffend.

Von den Kur- und Neumärkschen älteren Zins-Coupons und Zinsscheinen, welche nach unserer, durch die Amtsblätter der sämmtlichen Königlichen Regierungen, durch die hiesige Staats-Zeitung (Nro. 62, 69 und 76), die beiden anderen hiesigen Zeitungen und das Intelligenzblatt erlassenen Bekanntmachung vom 25. Februar d. J. bei der Controle der Staats-Papiere in Berlin vom 15. März c. ab, zum Nennwerth baar eingelöset werden sollen — ist bis jetzt ein bedeutender Theil zu dem obengenannten Zwecke noch nicht eingereicht worden. Wir fordern daher die unbekannten Inhaber solcher Papiere hierdurch abermals auf, solche unter Beobachtung der, in der oben bezeichneten Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen, bei der Controle der Staats-Papiere hier in Berlin, Taubenstraße Nro. 30, Behufs der baaren Einlösung einzureichen und bemerken zugleich, daß wenn dergleichen Zins-Coupons und Zinsscheine ferner zurückbleiben sollten, die Einlösungsfrist derselben später durch Ausbringung eines Präclusiv-Termins beschränkt werden wird.

Berlin, den 19. Juli 1841.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. Deetz. v. Berger. Natan. Tettenborn.

№ 503. Hebammenwesen betr. 752. *K. I.*

Die Bekanntmachung vom 17. Februar d. J., Amtsblatt Nro. 10, Seite 56 und

57 bestimmt ad 1 b, daß zu den, die Zulassung der Lehrtöchter zum Hebammen-Unterrichte bedingenden Attesten, auch ein Zeugniß des Beichtvaters derselben über ihren unbescholtenen Lebenswandel gehöre. In Folge höherer Bestimmung wird jener Ausdruck dahin deklarirt, daß unter Beichtvater stets der betreffende Ortspfarrer zu verstehen sei. Minden, den 2. August 1841.

№ 504. Strompolizei betreffend. 925. S. G. I

Wir finden uns veranlaßt, die in unserm Amtsblatte vom Jahre 1819, Seite 308 bis 311 unter Nro. 223 enthaltenen Bekanntmachung vom 14. Juli 1819, welche also lautet:

Es ist mißfällig in Erfahrung gebracht, daß sich die Schiffer des Leinpfads am Weserstrom keineswegs in den ihnen vorgeschriebenen Schranken bedienen, und daß insonderheit die neuen mit vielen Kosten bewirkten Pflanzungs-Anlagen durch die niedrig gespannten darüber hinwegschleppenden Leinen zerstört oder auch von den Schiffsleuten und Pferdetreibern zertreten werden. Bei solchem Unfug ist es nicht möglich, die mit dem Interesse der Schifffahrt selbst so wesentlich verknüpfte Stromregulirung aufzuführen, indem Vorkehrungen, welche als Mittel zum Zweck anzusehen sind, vereitelt werden.

Wir erwarten daher von denen die Weser befahrenden in- und ausländischen Schiffs-Eigenthümern, daß sie zur Schonung der Uferpflanzungen und Dossirungen alle nur ersinnliche Sorgfalt anwenden, und insonderheit:

1) bei hohen Uferstellen die Zugleinen mittelst der am Mastbaum eines jeden Schiffes befindlichen Flaschenzüge möglichst hoch spannen,
2) die Leinen nicht schleppen lassen, sondern dieselben, so weit es irgend thunlich ist, über die bepflanzten Flächen durch hölzerne Gabeln oder auf andere Art empor heben,
3) die Kraft nicht weiter von der Last entfernen, als es der Direction wegen dringend nothwendig ist, wodurch dann erstere zugleich in einem höhern Grade benutzt werden kann, und endlich
4) daß sie alles Zertreten der Pflanzweiden durch Menschen oder Pferde, so wie das Ankerwerfen auf bepflanzten, dossirten oder mit Rauhwehren versehenen Ufern gänzlich vermeiden.

Wenn diese und andere wegen des Leinenpfads schon ergangene Vorschriften nicht aufs genaueste befolgt werden, so erlegt jeder Schiffer im Uebertretungsfalle außer dem Schadenersatz eine Strafe von 10 Thlr., welche die nächste Polizei-Behörde von ihm einziehen wird.

Bei dieser Gelegenheit wird auch das Publicatum vom 20. August 1799 in Erinnerung gebracht. Nach dem wesentlichen Inhalt desselben soll:

1) die vorgeschriebene Breite des Leinenpfads von 12 Fuß nie unter irgend einem Vorwande überschritten und den Uferbesitzern nachgelassen werden, diese Breite durch Pfähle und Steine abzugränzen. Es ist
2) den Treibern bei 5 Thlr. Strafe für jeden Contraventionsfall untersagt worden, die Pferde beim Stillstande grasen zu lassen und Mutterpferde

mit Füllen vorzuſpannen. Bei gleicher Strafe dürfen ſie, wenn auch mit doppelter Leine gezogen wird, die Pferde nicht neben einander gehen laſſen, müſſen ſolche vielmehr jedesmal hinter einander ſpannen. Der Gebrauch des Weges zum Leinenzug ſoll

3) lediglich auf ſeine eigentliche Beſtimmung eingeſchränkt bleiben und Niemand darf ſich deſſelben bei 2 Thlr. Strafe für jeden Contraventionsfall zu anderm Behuf bedienen, welches namentlich auch auf die mit ihren Pferden zurückgehenden Treiber und die zu den Mühlen ziehenden Leute Anwendung findet, ſo daß die Uferbeſitzer in einem ſolchen Fall des Mißbrauchs zur Pfändung berechtigt ſind und den Erſatz des etwa verurſachten Schadens zu erwarten haben. Es ſind

4) die Schiffer angewieſen worden, Block für Block und kurz zu hohlen, damit die Leinen höher geſpannt werden können; auch dürfen ſie

5) die zur Beurtheilung etwaiger Beſchädigung mitgehenden Achtsleute bei 5 Thlr. Strafe nicht auf die Schiffe nehmen, und ſind

6) verantwortlich für alle in ihrem Beiſein gegen den Inhalt des vorerwähnten Publicati begangene Contraventionen.

7) die Beſitzer von Grundſtücken, welche an den Weſerſtrom gränzen, dürfen dagegen auch ihrerſeits den Gebrauch des vorgeſchriebenen Leinenpfads auf keine Art erſchweren, ſie müſſen denſelben vielmehr auf allen Stellen gehörig offen und rein erhalten und dadurch das Fortkommen der Schiffe zu befördern ſuchen. Wer dagegen handelt und die Schifffahrenden hindert, das ihnen beigelegte Recht innerhalb ſeiner Schranken auszuüben, hat fiscaliſche Unterſuchung und Strafe zu erwarten.

8) Sollte aber der Fall eintreten, daß die Schiffer und Pferdetreiber ihre Befugniß überſchritten, ſo würde es für die verletzten Uferbeſitzer immer am gerathenſten ſein, ſolches zur ſchleunigſten ein für allemal vorgeſchriebenen Unterſuchung der nächſten Orts-Obrigkeit anzuzeigen, weil das Pfänden der Pferde immer eine tumultuariſche, in den wenigſten Fällen geſetzlich erlaubte Maaßregel bleibt, wodurch leicht großes Unheil geſchehen und der Verluſt ganzer Frachten bewirkt werden kann. Es iſt ferner

9) den Uferbeſitzern mehrmals vorgeſchrieben worden, daß ſie die an ihren Grundſtücken befindlichen Weidenpflanzungen, Deckwerke, Schlickzäune, Kribbwerke u. ſ. w. aufs ſorgfältigſte unterhalten, ſicher ſtellen, und jährlich nach Anweiſung der Baubedienten ausbeſſern, die polizeiwidrigen auf vorſpringenden Ufern befindlichen Anlagen und Pflanzungen aber hinwegräumen ſollen, widrigenfalls ſolches auf ihre Koſten geſchehen muß.

Wir ſehen uns veranlaßt, ſolches mit Bezug auf die Weſer- und Werre-Uferordnung d. d. Berlin, den 28. December 1749 §§. 9. 10. 11. 12. 13. 14. seqq. in Erinnerung zu bringen, und inſonderheit bemerklich zu machen, daß nach Inhalt des allegirten §. 12. für jedes Stück Vieh, welches in irgend einer Schlacht betroffen wird, der Eigenthümer das erſte Mal mit 1 Thlr. Strafe,

das zweite Mal aber mit vierwöchentlicher Zuchthaus-Arbeit belegt werden soll, welches Gesetz die Polizeibehörde zu einer sehr strengen Aufsicht verpflichtet. — Da nun die Eigenthümer der Schlachten und Pflanzungen nach §. 13. für alle, auch ohne ihre directe Mitwirkung vorfallende Beschädigungen verantwortlich sind, so werden sie wohl thun, erstere laut der im §. 14 enthaltenen Vorschrift mit lebendigen Hecken und Zäunen einzuschließen. Endlich haben wir

10) sehr ungern wahrgenommen, daß hiesige und andere Fischer statt ihrem nützlichen Gewerbe nachzugehen, trockenes Pfahl- und Faschinenholz in den Schlachten auffammeln, womit große, ohne ein gänzliches Verbot nicht zu controllirende Mißbräuche verknüpft sind. Es wird daher das Auffammeln und Einbringen solchen Holzes ein für allemal bei 5 Thlr. Strafe für jeden Contraventionsfall untersagt.

Die Königlichen Polizei-, Strom-, Bau-, Forst-Officianten und Bauerschaftsvorsteher, auch sämmtliche Uferbesitzer werden hierdurch angewiesen, auf die Befolgung dieser Anordnungen zu achten und jeden Contraventionsfall, den sie wahrnehmen, sofort anzuzeigen, wogegen den Denuncianten ein Viertheil der Strafe bewilligt werden soll.

wiederholt zur genauesten Nachachtung und Kenntniß des betheiligten Publicums und der Behörden zu bringen. Minden, den 31. Juli 1841.

Bekanntmachungen.

№ 505. Gemäß Hoher General-Post-Amts-Verfügung wird die Personenpost von hier nach Pr. Oldendorf über Lübbecke von heute an

Sonntags,
Dienstags,
Mittwochs,
und Freitags,
} um 7 Uhr Abends,

statt bisher um 4 Uhr Nachmittags, abgefertigt werden; von Lübbecke geht an diesen Tagen um 10 Uhr Abends auch eine Kariolpost, mit welcher auch Personen befördert werden, nach Dielingen weiter. Minden, den 10. August 1841.

Königliches Grenz-Post-Amt.
Der Post-Direktor.
In Vertretung:
Der Ober-Post-Secretair
Dieckmann.

№ 506. Der Schreiner Johann Friedrich August Schütte, St. Faust, ist verhaftet, weshalb der unterm 3. d. M. gegen ihn erlassene Steckbrief hierdurch zurückgenommen wird. Düsseldorf, den 30. Juli 1841.

Erledigung eines Steckbriefes.

Der Königliche Instructions-Richter
von Ammon.

№ 507. Der in Nro. 12 des Amtsblatts ſteckbrieflich verfolgte Johann Heinrich Greßhöner aus Herringhauſen iſt wieder zur Haft gebracht.

Bünde, den 4. Auguſt 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 508. Steckbrief. Die hierunter ſignaliſirte unverehlichte Thereſe Johann Evers aus Bentfeld, Kreiſes Büren, welche zuletzt bei dem hieſigen Bleicher Weiß in Dienſten ſtand, hat ſich in der Nacht vom 23. auf den 24. Juni d. J. aus deſſen Hauſe heimlich entfernt, ohne daß ihr Aufenthalt bis jetzt hat ermittelt werden können. Da die Thereſe Johann Evers eines in derſelben Nacht bei dem ꝛc. Weiß verübten Diebſtahls dringend verdächtig iſt, ſo erſuchen wir alle Polizeibehörden, auf die Thereſe Johann Evers zu vigiliren, im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu laſſen. Paderborn, den 30. Juli 1841.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

Signalement.

Gewerbe: Dienſtmagd. — Religion: katholiſch. — Alter: 27 Jahr. — Größe: 4 Fuß 8 Zoll. — Haare: gelblich. — Stirn: hoch. — Augenbrauen: blond. — Augen: blau. — Naſe und Mund: gewöhnlich. — Kinn: breit. — Geſicht: oval. — Geſichtsfarbe: geſund. — Statur: geſetzt. — Beſondere Kennzeichen: keine.

№ 509. Der nachſtehend ſignaliſirte Hermann Heinrich Ortmann aus dem Ahlerbruche iſt dringend verdächtig, an einem in der Nacht vom 26. auf den 27. April c. beim Förſter Stein zum Limberge verübten gewaltſamen Diebſtahle Theil genommen zu haben. Da derſelbe ſich auf flüchtigem Fuße befindet, ſo werden ſämmtliche Behörden, unter dem Erbieten zu ähnlichen Gegendienſten, erſucht, denſelben zu verhaften.

Bünde, den 2. Auguſt 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement

des Hermann Heinrich Ortmann zu Ennigloh jetzt Ahlerbruch.

Familiennamen: Ortmann. — Vorname: Hermann Heinrich. — Geburtsort: Ennigloh jetzt Ahlerbruch. — Aufenthaltsort: Ennigloh jetzt Ahlerbruch. — Religion: evangeliſch. — Alter: circa 22 Jahr. — Größe: 4½ Fuß. — Haare: röthlich und ſchlicht. — Stirn: rund. — Augebrauen: blond. — Augen: grau blau. — Naſe: ſtumpf. — Mund: klein. — Bart: im keimen. — Zähne: geſund. — Kinn: rund. — Geſichtsbildung: voll und rund. — Geſichtsfarbe: geſund. — Geſtalt: ſchlank. — Sprache: plattdeutſch und raſch. — Beſondere Abzeichen: keine; kann nicht ſchreiben.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 35.

Minden, den 20. August 1841.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 13. Stück der Gesetzsammlung pro 1841 enthält: № 510.

Nro. 2181. Allerhöchste Kabinets-Order vom 5. Januar 1840, die Bestrafung der Uebertretungen des Verbots einer Ueberladung der Rheinschiffe betreffend.

Nro. 2182. Allerhöchste Kabinets-Order vom 17. September 1840, in Betreff der bei entzündlichen oder ätzenden Stoffen auf dem Rheine zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln und der Bestrafung von Uebertretungen derselben.

Nro. 2183. Gesetz wegen Erleichterung der Ablösung gewerblicher u. s. w. auf dem Grundbesitz haftender Leistungen. Vom 30. Juni 1841.

Nro. 2184. Allerhöchste Kabinets-Order vom 30. Juni 1841, die Verpflichtung diesseitiger Unterthanen betreffend, eine Zeit lang auf einer Landes-Universität zu studiren.

Nro. 2185. Verordnung wegen Besteuerung des Rübenzuckers. Vom 30. Juli 1841.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

Der Kandidat Arnold Wortmann ist von dem Curatorium des Gymnasiums zu Bielefeld zum Lehramte berufen und von uns die für ihn ausgefertigte Bestallung auf Grund der Ministerial-Verfügung vom 14. d. M. bestätigt worden. № 511. 1309. S.

Münster, den 28. Juli 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Dem Maurergesellen Johannes Brathuhn aus Lüchtringen ist nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung die Concession ertheilt, die Maurer-Profession als Meister zu betreiben. № 512. Gewerbsbetrieb der Bauhandwerker. 490. c. II. pl.

Derselbe hat in der Stadt Paderborn seinen Wohnsitz genommen.

Minden, den 30. Juli 1841.

№ 513. 912. f. II.

(2) Unter Hinweisung auf das im diesjährigen Amtsblatt, Seite 87, wegen Einlösung der kur- und neumärkischen älteren Zins-Coupons und Zinsscheine abgedruckte Publikandum, bringen wir die nachstehende anderweite Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staats-Schulden vom 19. d. M. zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 30. Juli 1841.

Bekanntmachung,

die Einlösung der Kur- und Neumärkschen älteren Zins-Coupons und Zinsscheine betreffend.

Von den Kur- und Neumärkschen älteren Zins-Coupons und Zinsscheinen, welche nach unserer, durch die Amtsblätter der sämmtlichen Königlichen Regierungen, durch die hiesige Staats-Zeitung (Nro. 62, 69 und 76), die beiden anderen hiesigen Zeitungen und das Intelligenzblatt erlassenen Bekanntmachung vom 25. Februar d. J. bei der Controle der Staats-Papiere in Berlin vom 15. März c. ab, zum Nennwerth baar eingelöset werden sollen — ist bis jetzt ein bedeutender Theil zu dem obengenannten Zwecke noch nicht eingereicht worden. Wir fordern daher die unbekannten Inhaber solcher Papiere hierdurch abermals auf, solche unter Beobachtung der, in der oben bezeichneten Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen, bei der Controle der Staats-Papiere hier in Berlin, Taubenstraße Nro. 30, Behufs der baaren Einlösung einzureichen und bemerken zugleich, daß wenn dergleichen Zins-Coupons und Zinsscheine ferner zurückbleiben sollten, die Einlösungsfrist derselben später durch Ausbringung eines Präclusiv-Termins beschränkt werden wird.

Berlin, den 19. Juli 1841.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. Deetz. v. Berger. Natan. Tettenborn.

№ 514. Verding des Licht- und Brennöl-Bedarfs für die Königl. Regierung in dem Zeitraum vom 1. October 1841 bis 31. März 1842. 928. f. II. pl.

Der für die Geschäfts-Localien der hiesigen Königl. Regierung im Winter $18^{41}/_{42}$ und zwar für den Zeitraum vom 1. Oktober d. J. bis 31. März k. J. erforderliche Bedarf an Lichten und gereinigtem Rüböl soll im Wege der öffentlichen Licitation beschafft werden und ist hierzu ein Termin auf den 30. August d. J., Vormittags 11 Uhr, im Regierungs-Gebäude vor dem Regierungs-Secretair Suermann anberaumt worden, bei welchem sich Lieferungslustige einfinden und unter Einreichung gehörig bezeichneter Proben ihre Erbietungen abgeben wollen. Unter den beiden Mindestfordernden behält sich die Königliche Regierung die Wahl vor.

Die Bedingungen, welche diesem Verdinge zum Grunde gelegt werden sollen, können täglich Vormittags von 8 bis 11 Uhr in unserer Kassen- und Bau-Registratur eingesehen werden. Minden, den 4. August 1841.

№ 515. Katholische Kirchen- und Haus-Kollecte für Orsoy betr. 1724. M. I.

Seine Majestät der König haben zum Neubau einer katholischen Kirche in Orsoy, Kreises Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf, eine Kollecte in den katholischen Kirchen und Familien der Rheinprovinz und Westphalens ausnahmsweise zu bewilligen

und die Abhaltung der Haus-Kollecte durch Deputirte der Pfarrgemeine in beiden Provinzen zu gestatten geruht.

Zur Abhaltung dieser Kollecte in den katholischen Kirchen unsers Regierungsbezirks bestimmen wir hierdurch den auf den 12. September fallenden 14. Sonntag nach Trinitatis; die Haus-Kollecte aber wird durch von der Königlichen Regierung zu Düsseldorf legitimirte Deputirte gesammelt werden.

Die von der Kollecte eingehenden Beträge sind an die betreffenden Steuerkassen abzuliefern, uns aber gleichzeitig davon Anzeige zu machen.

Minden, den 5. August 1841.

№ 516. Katholische Kirchen- und Haus-Kollecte für Lützenkirchen betr. 2004. M. I.

Höhern Orts ist zur Gewinnung eines Beitrags zur Deckung der fehlenden Kosten des Neubaues der katholischen Kirche in Lützenkirchen, Kreises Solingen, für die baupflichtige, sehr arme Gemeine, welche das Deficit von 5985 Thlr. zu beschaffen ganz außer Stande ist, eine Kollecte in den katholischen Kirchen und Familien der Rheinprovinz und Westphalen bewilligt worden, mit der Erlaubniß, ausnahmsweise die Haus-Kollecte durch Deputirte abhalten zu dürfen.

Indem wir hierdurch zur kirchlichen Sammlung den auf den 10. October d. J. fallenden 18. Sonntag nach Trinitatis bestimmen, bemerken wir, daß die Haus-Kollecte durch, von der Königlichen Regierung zu Düsseldorf zu legitimirende Deputirte, abgehalten wird.

Die von der Kollecte eingehenden Beträge sind an die betreffenden Steuerkassen in bekannter Art einzusenden, uns aber gleichzeitig davon Anzeige zu machen.

Minden, den 5. August 1841.

№ 517. Schenkung. 1814. L. I.

Der Kolonus Meinsen Nro. 77 zu Holzhausen II., Verwaltungsbezirks Hartum, hat der Armen-Kasse der dortigen Bauerschaft eine Summe von 50 Thlr. baar zur zinsbaren Belegung, als Geschenk übereignet, welche wohlthätige Handlung wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Minden, den 6. August 1841.

№ 518. Termin zur Jaab-Eröffnung 2343. b. II. pl.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 3. Januar 1836, (Amtsblatt für 1836, Seite 17) mit Rücksicht auf die Witterung und nach Maaßgabe der mehr oder minder vorgerückten Erndte, setzen wir den Termin zur diesjährigen Eröffnung der Jagd hierdurch fest:

in den Kreisen Minden, Lübbecke, Bielefeld, Halle, Höxter, Wiedenbrück und Herford auf den 8. September d. J., und

in den Kreisen Paderborn, Warburg und Büren auf den 20. September d. J.

Sollte jedoch in einem der Kreise die Erndte auch dann noch nicht so weit vollendet sein, um die Jagd unbedenklich zuzulassen, so wird der betreffende Kreis-Landrath ermächtigt, den Termin auch noch weiter hinauszurücken und dieses mindestens 6 Tage zuvor im Kreise bekannt zu machen.

Dagegen ist eine frühere Eröffnung der Jagd unzulässig.

Uebrigens müssen die Jäger den Schaden, welcher durch sie oder ihre Hunde am Getreide, welches auf einzelnen Feldern noch stehet, verursacht werden sollte, vergüten, indem solche einzelne Felder zu schonen sind. Minden, den 15. August 1841.

№ 519. 2375. m. II. Die von der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen über die im ersten Quartal d. J. eingezahlten Domainen- und Forstveräußerungs-Gelder sind am 6. d. Mts. den betreffenden Domainen-Renteien und Forstkassen zur Aushändigung an die Einzahler zugefertigt worden, worauf wir die Interessenten hiermit aufmerksam machen. Minden, den 10. August 1841.

№ 520. Personal-Chronik. 709. K. I. Der Kandidat der Chirurgie Friedrich Wilhelm Spitta zu Bielefeld ist als Wundarzt zweiter Klasse approbirt. Minden, den 23. Juli 1841.

№ 521. Personal-Chronik. 1282. Q. I. Der pensionirte Gensdarm Gottfried Riedel ist zum Stadt- und Polizei-Diener in Steinheim ernannt worden. Minden, den 24. Juli 1841.

№ 522. Personal-Chronik. 1924. M. I. Die durch Versetzung des Schullehrer Richter nach Bergkirchen vacant gewordene Lehrerstelle zu Wietersheim ist von dem Patron derselben, Herrn Baron von Schlotheim, dem Eduard Heinrich Theodor Wöhler, bisher Lehrer an der Stadtschule und Seminar-Präparantenanstalt zu Petershagen, verliehen und die Ernennungs-Urkunde von uns bestätigt worden. Minden, den 24. Juli 1841.

№ 523. Personal-Chronik. 739. K. I. Der practische Arzt und Wundarzt Dr. Schober hat seinen Wohnsitz in Blotho genommen. Minden, den 29. Juli 1841.

№ 524. Personal-Chronik. 738. K. I. Dem Dr. Schober, practischen Arzte zu Blotho, ist die Wahrnehmung des Impfgeschäfts im dortigen Impfbezirk provisorisch übertragen. Minden, den 29. Juli 1841.

№ 525. Personal-Chronik. 1047. Pr. J. Der bisherige etatsmäßige Regierungs-Secretariats-Assistent Dahl ist zum Regierungs-Secretair I. Klasse befördert worden. Minden, den 10. August 1841.

Der Regierungs-Chef-Präsident
Richter.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 526. Diejenigen Ackerwirthe und Viehbesitzer, welche wünschen Viehsalz vor Eintritt des künftigen Winters zu beziehen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Bedarfs-Anmeldung bei der Debitsstelle, in deren Debits-Sprengel sie wohnen, vor Ablauf des Monats September d. J. abzugeben, wozu ihnen die Debitsstelle auf Verlangen gedruckte Formulare verabreichen wird.

Es wird hiebei folgendes nachrichtlich und zur Beachtung bemerkt:

1) Nach höherer Bestimmung wird nicht für alle Gattungen von Hausthieren, sondern lediglich für Rindvieh und Schaafe, Viehsalz abgelassen, auch als jährlicher Bedarf nicht mehr als 8 Pfund für ein Stück Rindvieh und 1 Pfd. für ein Schaaf.
2) In der Bedarfs-Anmeldung muß die Stückzahl von Rindvieh und Schaafen, welche der Anmeldende besitzt, und die Anzahl derselben, wofür Viehsalz begehrt wird, und wie viel, nach Anleitung des gedruckten Formulars richtig angegeben werden.
3) Nachdem die Bedarfs-Anmeldungen eingegangen sind und darnach die Menge des für jede Debitsstelle erforderlichen Viehsalzes hier festgestellt ist, wird die Versendung dorthin unverzüglich bewirkt und demnächst von der Debitsstelle an die Besteller eine Aufforderung zur Abnahme des betreffenden Quantums erlassen werden, worauf dann die Besteller, wozu sie sich in der Anmeldung zu verpflichten haben, innerhalb der nächsten 14 Tage die Abholung vollständig und mit Entrichtung des festgesetzten Preises zu bewirken haben.
4) Aus den beiden Salinen-Factoreien zu Königsborn bei Unna und Neusalzwerk bei Rehme wird das Viehsalz unverpackt, in Quantitäten von 50, 100, 150, 200 Pfund u. s. w. abgelassen, zum Preise von 4 Thlr. 10 Sgr. für die Tonne von 400 Pfund; aus den übrigen Debitsstellen hingegen wird dasselbe nicht anders als sackweise zu 200 Pfund abgelassen und ist dort der Preis einer Tonne oder zweier Säcke 5 Thlr. mit Einschluß der Säcke.
5) Wenn bei der Abnahme aus letzteren Debitsstellen der Bedarf einzelner Viehbesitzer nicht einen ganzen Sack von 200 Pfund erreicht, dann mögen mehrere Viehbesitzer desselben Orts sich zu einer gemeinschaftlichen Bedarfs-Anmeldung dergestalt vereinigen, daß für sie zusammen, nach Maaßgabe ihres Bestandes an Rindvieh und Schaafen und der vorhin zu 1 bemerkten jährlichen Verbrauchssätze, der Bedarf sich auf einen ganzen Sack oder auf mehrere Säcke herausstellt.

Münster, den 29. Juli 1841.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat Juli 1841.

№ 527.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Bachmann ist zum Oberlandesgerichts-Assessor ernannt.

Der Kammergerichts-Assessor Richter ist zum etatsmäßigen Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Minden und der Land- und Stadtgerichts-Assessor Delius hieselbst zum Land- und Stadtgerichts-Rath ernannt.

Der Land- und Stadtgerichts-Secretair Struck hierselbst ist mit dem 1. October d. J. in den Ruhestand versetzt.

Der Land- und Stadtgerichts-Canzlist Meyenberg zu Lübbecke ist gestorben.

Der Land- und Stadtgerichts-Bote Heibrock zu Brakel ist in gleicher Eigenschaft nach Herford versetzt.

Der Invalide-Unterofficier Gottlieb Büttner von der 15. Infanterie-Garnison-Compagnie ist zum Land- und Stadtgerichts-Boten zu Lübbecke und der ehemalige freiwillige Landwehrmann vom 2. Westphälischen Landwehr-Infanterie-Regimente Christian Friedrich Warendorff zum Land- und Stadtgerichts-Boten zu Brakel ernannt. Paderborn, den 2. August 1841.

Bekanntmachungen.

№ 528. Hoher Bestimmung gemäß wird die Personenpost nach Rahden Mittwochs und Sonnabends bereits um 8 Uhr Morgens von hier abgefertigt werden.

Minden, den 16. August 1841.

Königliches Grenz-Post-Amt.
Der Post-Direktor.

In Vertretung:

Der Ober-Post-Secretair
Dieckmann.

№ 529. Steckbrief. Der auf der Wanderschaft befindliche, gestern von hier abgegangene Töpfergeselle Kraft Honig aus Steinbach, im Königlich Preußischen Regierungs-Bezirk Arnsberg, ist dringend verdächtig, einen ihn begleitenden Handwerksgesellen um ein Paar kaffeebraune Hosen mit schwarzknöchernen Knöpfen und den Betrag von etwa 2 Fl. 30 Kr. in 2 gGr., 1 gGr. und 2 Albusstücken auf der Landstraße beraubt zu haben.

Man bittet um Mitwirkung zur Habhaftwerdung des gedachten Honig.

Marburg, den 28. Juli 1841.

Kurfürstliches Landgericht.
Wilcke.

Signalement.

Alter: 28 Jahre. — Größe: 5′ 5″ rheinl. — Haare: braun (hell). — Stirn: hoch. — Augen: blau. — Nase: stumpf. — Mund: mittel. — Zähne: gut. — Bart: blond. — Kinn: rund. — Gesicht: oval. — Farbe: gesund. — Statur: gesetzt. — Besondere Zeichen: eine kleine Narbe neben dem linken Auge.

№ 530. Diebstahls-Anzeige. In der Nacht vom 19 zum 20. d. M. sind auf dem Colonate No. 2 zu Neesen: 3 Sack Bettfedern und etwa 40 Stück Mett- und Fleischwürste vom Boden, und in der Nacht vor dem 23. huj. auf dem Gute Amorkamp 6 silberne Eßlöffel und ein großer Gemüse-Löffel, aus einer Kammer an der Küche mittelst Einbruchs gestohlen worden.

Indem wir vor dem Ankauf warnen, fordern wir Jeden auf, zur Entdeckung und Bestrafung der Diebe dadurch beizutragen, daß er seine etwaige Wissenschaft über die Person derselben und den Verbleib des Gestohlenen ungesäumt anzeige.

Minden, den 30. Juli 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

In der Nacht zum 27. Juli d. J. sind aus einem Garten am Königsthore hier: № 531. Diebstahls-Anzeige.

1) 76 Stück flächsenes Garn, von denen 4 Stück über den großen und die übrigen Stücke über den kleinen Haspel gemessen, und welche sämmtlich noch grau waren, 2) 6 Stück Kinderhemden mit R. gezeichnet, 3) ein grauleinener Beutel, etwa einen Himpten enthaltend, 4) 2 Paar leinene Militairhosen, gezeichnet 1839 — 1. Compagnie — Petersen — Hansen,

gestohlen worden. Indem wir vor dem Ankaufe warnen, fordern wir Jedermann auf, seine etwaige Wissenschaft über die Person des Thäters und den Verbleib der gestohlenen Sachen ungesäumt zur gerichtlichen oder polizeilichen Anzeige zu bringen.

Minden, den 4. August 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

In der Nacht vom 3. auf den 4. Juli d. J. sind dem Kolon Wellmann Nro. 9 in Bokel aus seiner Wohnung folgende Gegenstände: № 532. Diebstahls-Anzeige.

1) 2 Oberbetten mit leinenen Bezügen; 2) 3 Kissen, 1 mit leinenem Bezuge, 2 mit gedruckten Bezügen; 3) 1 messingener Kessel; 4) 4 zinnerne Teller;

und der Magd desselben Marie Luise Nollmann aus deren Koffer folgende Sachen:

1) ein braunes tuchenes Kleid; 2) ein dito von Kattun; 3) ein weißes kattunenes Kleid mit rothen, schwarzen und grünen Blumen; 4) 1 schwarzes Kleid; 5) ein Mantel von Kattun mit weißem wollenen Unterfutter; 6) 1 seidene Schürze; 7) 1 Merino Schürze; 8) 3 kattunene Schürzen, eine grüne, 1 gelbe und 1 weiße mit Blumen; 9) 7 Tücher, 2 weiße, 1 dunkelgrüner, 1 blauer von Casimir, ein schwarzer mit rothem Rande, 1 weißer mit grauen Blumen, 1 rothbunter; 10) 4 Halskragen, 2 von Battist, 2 von Tüll; 11) 4 Mützen mit Binsen von verschiedenen Farben; 12) 2 Kirchen-Mützen mit blau und röthlichem Bande; 13) ein Halsgeschmeide mit weißlichem Bande; 14) 9 Stück Hemden; 15) 10 Ellen Leinen von Hanfgarn

gestohlen worden.

Da die Thäter dieses Diebstahls bisher nicht haben ermittelt werden können, so werden Alle und Jede, welche von den obigen Effecten etwas betreffen oder von dem Thäter Kunde haben, aufgefordert, hiervon dem unterzeichneten Gerichte oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Halle, den 4. August 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 533. Der mittelst Steckbriefes des Königlichen Land- und Stadtgerichts in Petershagen de 7. Juni a. c. verfolgte Heinrich Twelsing ist wieder verhaftet.

Herford, den 8. August 1841.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 534. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 21. auf den 22. Juni d. J. sind dem Herrn Pastor Lindemann zu Kirchlengern durch Einbruch folgende Gegenstände:

1) ein silberner Eßlöffel mit der Devise „Aus Dankbarkeit," 2) 2 kupferne Kessel, 3) ein messingener Mörser mit Stößer, 4) ein Kaffeebrenner, 5) ein Paar kurze Stiefeln, 6) ein Paar Kinder-Stiefeln, 7) ein schwarztuchener Oberrock, 8) eine schwarzseidene Atlasweste, 9) 18 Stück weiße battistene Halstücher, meist H. L. gezeichnet, 10) eine grauwollene gewebte Decke mit grüner Borde, 11) 5 Ellen buntes Leinen, 12) 3 bis 4 Ellen weißes Leinen

gestohlen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäterschaft oder den Verbleib der Gegenstände zu ermitteln, weshalb wir, vor dem Ankaufe warnend, Jedermann auffordern, Alles, was nur zu obigem Zwecke dienen kann, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen. Bünde, den 11. August 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 36.

Minden, den 27. August 1841.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

№ 535.

Das 14. Stück der Gesetzsammlung pro 1841 enthält:

Nro. 2186. Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringschen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins betreffend. Vom 8. Mai 1841.

Nro. 2187. Vertrag zwischen Preußen, Sachsen und den zu dem Thüringschen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten, wegen Fortsetzung der Verträge vom 30. März und 11. Mai 1833 über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse. Vom 8. Mai 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 536. Hebammen-Bezirk.

Der bisherige Hebammen-Bezirk Schwarzenmoor ist mit dem Hebammen-Bezirk zum Berg bei Herford vereinigt und der dortigen Bezirks-Hebamme König übertragen worden. Minden, den 10. August 1841. 794. *K. I.*

№ 537. Mobiliar-Feuerversicherungs-Wesen.

Der nach Inhalt unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 6. März 1838 als Agent der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Royal-Exchange in London bestätigte Kaufmann Felix Paderstein zu Paderborn hat die Agentur vom 2. d. M. ab niedergelegt. Minden, den 13. August 1841. 2181. *R. I.*

№ 538. Personal-Chronik.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Herr Dr. August Hermann Ziegert ist von den hohen Ministerien des Innern und der Finanzen der hiesigen Königlichen Regierung zur Dienstleistung überwiesen und heute in das Collegium eingeführt worden. 1082. *Pr. J.*

Minden, den 18. August 1841.

Der Regierungs-Chef-Präsident
Richter.

№ 539. 2406. U. pro R. I.

Nachweis

der im Monat Juli 1841 in den Kreisen des Regie-

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
										Der Preußische					
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	2	1	3	1	13	10	1	4	1	—	26	3	—	16	3
Lübbecke	2	6	8	1	15	—	1	7	6	—	26	8	—	12	6
Herford	2	2	6	1	15	—	1	7	6	—	25	—	—	16	—
Bielefeld	2	8	9	1	11	3	1	7	6	—	26	—	—	20	—
Halle	2	13	5	1	18	5	1	14	11	—	29	—	—	17	6
Wiedenbrück	2	11	8	1	14	6	1	8	3	1	1	6	—	16	3
Paderborn	2	5	4	1	17	7	1	4	3	—	26	6	—	15	4
Büren	2	—	10	1	9	2	—	27	11	—	23	3	—	17	5
Warburg	2	—	—	1	5	—	1	—	—	—	22	—	—	15	—
Höxter	1	28	9	1	8	9	1	1	8	—	27	6	—	12	6
Durchschn.-Pr. p. Juli 41	2	4	11	1	12	10	1	5	4	—	26	5	—	15	10
" " " Juni 41	2	—	10	1	13	2	1	6	1	—	26	11	—	16	5
Mithin im Monat Juli Mehr . .	—	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weniger . .	—	—	—	—	—	4	—	—	9	—	—	6	—	—	7

Minden, den 7. August 1841.

№ 540. 912. f. II.

(3) Unter Hinweisung auf das im diesjährigen Amtsblatt, Seite 87, wegen Einlösung der kur- und neumärkischen älteren Zins-Coupons und Zinsscheine abgedruckte Publikandum, bringen wir die nachstehende anderweite Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staats-Schulden vom 19. d. M. zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 30. Juli 1841.

Bekanntmachung,

die Einlösung der Kur- und Neumärkschen älteren Zins-Coupons und Zinsscheine betreffend.

Von den Kur- und Neumärkschen älteren Zins-Coupons und Zinsscheinen, welche nach unserer, durch die Amtsblätter der sämmtlichen Königlichen Regierungen, durch die hiesige Staats-Zeitung (Nro. 62, 69 und 76), die beiden anderen hiesigen Zeitungen und das Intelligenzblatt erlassenen Bekanntmachung vom 25. Februar d. J. bei der Controle der Staats-Papiere in Berlin vom 15. März c. ab, zum Nennwerth baar eingelöset werden sollen — ist bis jetzt ein bedeutender Theil zu dem obengenannten Zwecke noch nicht eingereicht worden. Wir fordern daher die unbekannten Inhaber solcher Papiere hierdurch abermals auf, solche unter Beobachtung der, in der oben bezeichneten Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen, bei der Controle der Staats-Papiere hier in Berlin, Taubenstraße Nro. 30, Behufs der baaren Einlösung einzureichen und bemerken zugleich, daß wenn dergleichen Zins-

Digitized by Google

s u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel			Scheffel						der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
2	—	—	2	28	9	1	9	—	—	17	6	4	7	6
1	20	—	1	27	6	1	15	—	—	15	—	4	10	—
2	15	—	2	15	—	1	15	—	—	17	6	4	25	—
1	25	—	2	10	—	1	17	6	—	17	6	5	13	7
2	5	—	—	—	—	1	19	4	—	16	8	5	18	9
1	28	9	2	—	—	1	18	4	—	19	9	6	25	—
1	19	7	1	25	4	1	12	8	—	15	8	4	5	4
1	14	2	1	15	8	1	11	11	—	19	5	5	16	1
1	5	—	1	15	—	1	5	—	—	20	—	5	15	—
1	8	9	2	17	6	1	8	9	—	26	3	5	27	6
1	23	2	2	3	10	1	13	3	—	18	6	5	7	5
1	21	—	2	3	1	1	14	2	—	18	11	5	7	2
—	2	2	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	3
—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	5	—	—	—

Coupons und Zinsscheine ferner zurückbleiben sollten, die Einlösungsfrist derselben später durch Ausbringung eines Präclusiv-Termins beschränkt werden wird.

Berlin, den 19. Juli 1841.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. Deetz. v. Berger. Natan. Tettenborn.

B e k a n n t m a c h u n g e n.

Die beiden unten signalisirten Individuen, wovon der Hassel wegen Falschmünzerei vor die Assisen verwiesen und der Scheidtchen wegen Diebstahls in Untersuchung ist, sind in der letztverwichenen Nacht mittelst gewaltsamen Ausbruchs aus dem hiesigen Arresthause entsprungen, nachdem ersterer sich sogar seiner Fessel an den Füßen zu entledigen gewußt hat. № 541.

Ich ersuche daher alle Civil- und Militair-Behörden, auf dieselben strenge zu wachen, sie im Betretungsfalle arretiren und unter sicherm Geleite mir vorführen zu lassen. Elberfeld, den 16. August 1841.

Der Ober-Procurator
Wingender.

Signalement des ꝛc. Hassel.

Name und Vorname: Joh. Peter Hassel. — Gewerbe: Schlosser und Schmidt. — Geburtsort: Gruiten, Bürgermeisterei Haan, Kreis Elberfeld. — Wohnort:

Langenberg, Bürgermeisterei Hardenberg, Kreis Elberfeld. — Alter: 40 Jahre. — Religion: evangelisch. — Größe: 5 Fuß 6 Zoll. — Haare: schwarzbraun. — Stirne: hoch. — Augenbrauen: braun. — Augen: grau. — Nase: spitz. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: unvollständig. — Bart: braun. — Kinn: spitz. — Gesichtsform: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: schlank. — Besondere Kennzeichen: in der rechten Seite einen Leistenbruch.

Bekleidung: ein schwarz tuchener Frackrock, eine graue Tuchhose, eine blaue tuchene Weste, eine schwarz tuchene Mütze mit Schirm, eine Merino-Halsbinde, ein Paar Halbstiefel, ein Paar weiße Socken.

Signalement des ꝛc. Scheidtchen.

Name und Vorname: Theodor Scheidtchen. — Gewerbe: Schäfer. — Geburtsort: Kirchhellen, Bürgermeisterei Bodrop, Kreis Recklinghausen. — Wohnort: Heidtchen, Bürgermeisterei Werden, Kreis Duisburg. — Alter: 41 Jahre. — Religion: katholisch. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll. — Haare: braun. — Stirne: hoch. — Augenbrauen: braun. — Augen: braun. — Nase: lang. — Mund: klein. — Zähne: gesund. — Bart: braun. — Kinn: länglich. — Gesichtsform: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: gesetzt. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: ein blauer Kittel, ein blau tuchener Frackrock, eine schwarze Sammtweste, ein schwarzseidenes Halstuch, eine blaue Tuchhose, ein Paar Halbstiefel, ein Paar weiße Strümpfe, eine schwarz tuchene Schirmkappe.

№ 542. Vom 31. Juli bis 21. August c. sind an Beiträgen zur Unterstützung der Ueberschwemmten hiesigen Regierungsbezirks ferner eingegangen:

von des Herrn Oberpräsidenten Freiherrn von Vincke Excellenz aus dem Landkreise Münster 10 Thlr. 10 Sgr.; Landrathsamt zu Aachen (Landkreis) 75 Thl. 6. Sgr. 6 Pf.; Herrn Landrath Grafen von Merveld zu Beckum aus der Bürgermeisterei Liesborn 14 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf.; Magistrat zu Glogau 20 Thlr. 25 Sgr.; Magistrat zu Danzig 80 Thlr.; Herrn Landrath von Ditfurth nachträglich aus den Gemeinden Bielefeld, Schildesche, Jöllenbeck 13 Thl. 22 Sgr. 6 Pf.; Landrathsamt zu Bitburg, Rg.-Bzk. Trier, 3 Thlr. 22 Sg. 6 Pf.; überhaupt 218 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf.

Die Gesammteinnahme bis heute beträgt also mit Einschluß von 81 Thlr. 15 Sgr. 7 Pf., welche bei dem Herrn Landrath in Warburg zur Disposition liegen, 12147 Thlr. 3 Sgr. 11 Pf. Minden, 21. August 1841.

Der Central-Hülfs-Verein für die Ueberschwemmten des Regierungsbezirks Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 37.

Minden, den 3. September 1841.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 543. Die Theilnahme zur Unterbringung und Besserung der aus Strafanstalten entlassenen Individuen betr. 4089.

Nach den gemäß meiner Bekanntmachung vom 20. April 1838 (Amtsblatt Seite 135*) eingegangenen Nachweisungen sind aus den Festungen, Zucht- und Besserungs-Anstalten 559 Individuen in die Provinz entlassen worden. Von diesen sind 11 im vorigen Jahre gestorben. Von 73 fehlen die näheren Nachrichten über ihr Verhalten nach der Entlassung, theils weil sie sich aus ihrer Heimath entfernt haben, theils weil aus einigen Kreisen (Meschede, Höxter) auch diesmal meiner Anweisung vom 4. Juni 1839 nicht vollständig genügt worden ist. 169 haben sich einer fortgesetzten schlechten Führung schuldig und verdächtig gemacht, dagegen 336, also beträchtlich mehr als die Hälfte, gut und tadellos geführt. Dies Ergebniß ist im Vergleiche mit den Bekanntmachungen vom 4. Juni 1839 und 25. Juli 1840 um so erfreulicher, als sich unter den entlassenen 580 Individuen 60 solche befinden, welche bereits $18^{38}/_{39}$ entlassen, sich zeither als gebessert noch nicht bewährt hatten. In diesem immer günstigeren Ergebnisse, welches unbezweifelt nur der größeren Fürsorge zuzuschreiben ist, welche den Entlassenen sowohl von den Behörden, als von den Hülfs-Vereinen gewährt worden ist, werden Alle, so dabei mitgewirkt haben, ihren schönsten Lohn finden. Ich darf darum hoffen, daß sich die Theilnahme für die entlassenen Strafgefangenen auch ohne jährliche Wiederholung dieser Bekanntmachungen immer mehr ausbreiten und nirgends erkalten werde, und will daher zur Minderung des Schreibwerks die betreffenden Behörden für die nächsten Jahre bis auf anderweite Anweisung von Einreichung der in meiner Bekanntmachung vom 4. Juni 1839 angeordneten Nachweisungen entbinden.

Münster, den 6. August 1841.

№ 544. Personal-Chronik. 4393.

Der Pfarrdechant Kellermann und der Gymnasial-Director Professor Nadermann sind von des Königs Majestät mittelst Allerhöchst vollzogener Nominations-Urkunden zu Domherren an der hiesigen Kathedralkirche ernannt worden.

Münster, den 4. August 1841.

*) Mindensches Amtsblatt pro 1838, S. 169.

№ 545. Debits-Erlaubniß. 4211.

Für nachstehend verzeichnete, außerhalb der Königl. Lande in polnischer und resp. außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schriften ist höhern Orts die Debits-Erlaubniß ertheilt:

A. In polnischer Sprache.

1) Athenäum 1. und 2. Heft. Wilna 1841.
2) Bild meiner Gedanken über den Zweck des menschlichen Daseins, von Florian Bochwic. Wilna 1841.
3) Von der Moral der Frauen. Krakau 1841.
4) Gedichte des Simeon Konopacki. Wilna 1841.
5) Schriften vor der Trauung und gegen den Spleen, von John cf. Dycalp. Wilna 1841.
6) Podolien, Wolhynien und die Ukraine. Bilder der Zeit und der Oerter von B. Przczdziecki. 2 Bände. Wilna 1841.
7) Proben des polnischen Dramas, von A. Przczdziecki. Wilna 1841.
8) Werke Shakespear's. 2. Band. Wilna 1840.
9) Von der Bildung der Seele oder der moralischen Erziehung. Wilna 1841.
10) Führer für Lehrer an Bewahr-Anstalten kleiner Kinder. Warschau 1841.
11) Herr Karl. 3. Roman des von Kraszewsky angekündigten Werks: Sittengemälde. Wilna 1840. 2. verbesserte Auflage.
12) Geschichte vom blassen Mädchen. 4. Roman der Kraszewski'schen Sittengemälde. Wilna 1841.
13) Lemberger Zeitschrift. 1. bis 6. Heft des Jahres 1841. Lemberg.
14) Masurische Mährchen, von Joh. Gaçtkowski. Wien 1841.
15) Praktische französische Grammatik. Lemberg, Stanislawow und Tarnow. 1840.
16) Das Leben der französischen Marschälle. 2. Heftchen. Warschau 1841.
17) Warschauer Theater. 2. Stück der 1. Abthl. Warschau 1841.
18) Moralische Erzählungen. Warschau 1841.

B. In deutscher Sprache.

19) Bibliothek der neuesten Weltkunde, von Malten. 1841. 2. Theil. H. R. Sauerländer. Aarau.
20) Schweizerisches Gewerbeblatt, von Dr. P. A. Bolley und O. Möllinger. 2. Jahrgang. 1841. 1. und 2. Heft. Solothurn, Jent und Gaßmann.
21) Der Verbreiter gemeinnütziger Kenntnisse. 9. Jahrgang. 1841. 1. und 2. Heft. Solothurn, Jent und Gaßmann.
22) Der Schweizerische Robinson oder der schiffbrüchige Schweizerprediger und seine Familie, für Kinder und Kinderfreunde, von J. R. Wyß. Neue illustrirte Ausgabe. 1. Lieferung. Zürich, Orell, Füßli und Comp. 1841.
23) Jagdbrevier von Heinrich Laube. Leipzig 1841. Georg Wigand.

Münster, den 2. August 1841.

Bekanntmachung des Königl. Konsistorii.

№ 546. Personal-Chronik. 415. C.

Der vom Königlich Rheinischen Consistorio geprüfte und für wahlfähig erklärte Pfarramts-Candidat Friedrich Wilhelm Hackländer aus Ronsdorf ist unter die wahlfähigen Candidaten hiesiger Provinz aufgenommen. Münster, den 3. August 1841.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 547. Die aus dem Schullehrerinnen-Seminario zu Paderborn entlassenen Schulamts-Candidatinnen betr. 1358. S.

Bei der, Ende Juli d. J. im Schullehrerinnen-Seminario zu Paderborn abgehaltenen Prüfung, sind die Schulamtspräparandinnen: 1) Gertrud Leonhard aus Elleringhausen und 2) Wilhelmine Terheiden aus Paderborn für wählbar zum Schulamte erklärt worden. Münster, den 3. August 1841.

№ 548. Personal-Chronik. 1411. S.

Der bisherige Progymnasiallehrer Kellner zu Rietberg ist als Lehrer an der höhern Bürgerschule zu Warendorf angestellt und die Bestallung von uns bestätigt worden.

Münster, den 9. August 1841.

№ 549. Die Prüfung der evangelischen Schullehrer im Seminarium zu Soest betr. 1444. S.

Nach der am 2. und 3. d. M. in dem evangelischen Schullehrer-Seminarium zu Soest abgehaltenen Prüfung sind folgende Seminaristen für wählbar zu Elementar-Schulstellen erklärt worden:

1) E. Beckmann zu Lienen, 2) H. Berkemeyer zu Sassendorf, 3) W. Bick zu Schwelm, 4) Th. Bierhoff zu Hülscheid, 5) Fr. Budezies zu Minden, 6) H. Ditgens zu Iserlohn, 7) W. v. d. Eiken zu Dhünn, Kr. Lennep, im Reg.-Bez. Düsseldorf, 8) Fr. Eichholz zu Rheda, 9) L. Gröpper zu Uentrup, 10) C. Hackemann zu Herzkamp, 11) C. Hammacher zu Camen, 12) W. Happ zu Odenspiel bei Cöln, 13) A. Hawerkamp zu Soest, 14) Fr. Henschen zu Lienen, 15) G. Jacobs zu Hennen, 16) C. Söster zu Asseln, 17) W. Klappert zu Buschhütten, 18) H. Kocher zu Müssen, 19) Fr. Kreiger aus Kirchhörde, 20) Fr. Lange zu Soest, 21) C. Lanko zu Soest, 22) C. Lütke zu Hagen, 23) B. Müller zu Cappeln, 24) W. Riese zu Apelerbeck, 25) C. Ruß zu Camen, 26) H. Schütz zu Rödgen, 27) C. Schmidt zu Hemmerde, 28) Wilh. Schmidt zu Bielefeld, 29) H. Siebel zu Deutz, Krs. Siegen, 30) Fr. Springmeier zu Cappeln, 31) H. Steinmann zu Metheler, 32) A. Stoltenberg zu Herbede, 33) J. Stutte zu Siegen, 34) E. Ternedden zu Gelsenkirchen, 35) H. Tüselmann zu Weitmar, 36) Fr. Weischede zu Westhofen, 37) Wolf zu Herzkamp, 38) Fr. Wachtrup zu Lamershagen bei Bielefeld, 39) G. Wulfers zu Soest, 40) A. Wüllner zu Brackwede.

Nach der am 4. und 5. abgehaltenen weitern Prüfung wurden die früherhin mit dem Zeugnisse Nro. III. abgegangenen Seminaristen und provisorisch angestellten Lehrer: 1) H. Lohcamp zu Siegen und 2) C. Schimmel zu Bochum für definitiv anstellbar erklärt. Drei nicht im Seminar vorbereitete Präparanden konnten wegen ihrer Unfähigkeit zum Gesangunterricht nicht zugelassen werden.

Ferner wurden die in der Haindorfschen Anstalt vorbereiteten jüdischen Präparanden: 1) A. Hermanns, 2) S. Lebach, 3) S. Lebenstein, 4) J. Lehmann, 5) M. Mannheim, 6) S. Ries, 7) M. Rintels, 8) J. Sänger und 9) R. Meyer, welcher im Seminar zu Soest als Auscultant seinen Cursus gemacht hat, für wählbar zu jüdischen Elementarschulstellen erklärt.

Endlich wurde noch der evangelische Pfarramts-Candidat E. W. Zur-Nieden aus Emmerich, jetzt Lehrer zu Ronsdorf, welcher als Rector an die lateinische Schule zu Hattingen berufen worden, für wählbar zu einer solchen Schulstelle erklärt.

Die Leistungen der Geprüften in den einzelnen Lehrfächern sind aus dem ihnen mit ihren Zeugnissen übergebenen Auszuge aus dem Prüfungs-Protokolle näher zu ersehen. Münster, den 17. August 1841.

№ 550. Die aus dem Seminar zu Petershagen entlassenen Schulamts-Kandidaten betr. 1373. S.

Bei der am 19. und 20. v. M. stattgefundenen Prüfung der im evangelischen Schullehrer-Seminar zu Petershagen vorgebildeten Seminaristen sind die Nachstehenden für wählbar zu Elementar-Schullehrerstellen erklärt worden:

1) Franke aus Eldagsen, Kirchspiels Petershagen, 2) Goecker aus Rehme, 3) Holle aus Rahden, 4) Homann aus Minden, 5) Kniekmeyer aus Blasheim, 6) Lühmann aus Hiddenhausen, 7) Meyer aus Levern, 8) Müller aus Herford, 9) Potthoff aus Borgholzhausen, 10) Schwettmann aus Dielingen, 11) Stricker aus Hoerste und 12) Tognino aus Minden.

Münster, den 3. August 1841.

№ 551. Die aus dem Seminar zu Büren entlassenen Schulamts-Kandidaten betr. 1380. S.

In Folge der am 26. und 27. v. M. stattgefundenen Prüfung der im katholischen Schullehrer-Seminar zu Büren vorgebildeten Seminaristen sind Nachstehende für wählbar zu Elementar-Schullehrerstellen erklärt worden:

1) Ammermann aus Scheidingen, 2) Artmann aus Allhagen, 3) Beerwerth aus Westrich, 4) Berg aus Sünninghausen, 5) Böcker aus Liesborn, 6) Booz aus Welver, 7) Buhlert aus Bösseborn, 8) Christmann aus Münster, 9) Daalmann aus Budberg, 10) Diel aus Wilnsdorf, 11) Evels aus Münster, 12) Feldmann aus Münster, 13) Feldmann aus Soest, 14) Finke aus Borgentreich, 15) Fischer aus Pömbsen, 16) Groffmann aus Herford, 17) Heinemann aus Paderborn, 18) Henke aus Wiedenbrück, 19) Henkemeyer aus Boke, 20) Hovestadt aus Hamm, 21) Hunemeyer aus Rimbeck, 22) Köper aus Stockum, 23) Krüper aus Brunskappel, 24) Mackenbrook aus Benninghausen, 25) Mellmann aus Großeneder, 26) Mertens aus Harth, 27) Müller aus Wormeln, 28) Neuhaus aus Sünninghausen, 29) Nies aus Silberg, 30) Osthoff aus Warendorf, 31) Papenheim aus Atteln, 32) Probst aus Warendorf, 33) Rauch aus Lippstadt, 34) Redeker aus Herford, 35) Riecken aus Velen, 36) Rohrbach aus Husen, 37) Röttgers aus der Grüne bei Iserlohn, 38) Schmies aus Oberhunden, 39) Schroeder aus Suderwick, 40) Schulte aus Velmede, 41) Schultheiß aus Callenhardt, 42) Soreth aus Eisborn, 43) Spangemacher aus Raesfeld, 44)

Stahl aus Milte, 45) Uphues aus Brochterbeck, 46) Wallrabe aus Soest und 47) Wichard aus Lichtenau.

Ferner wurden nach der am 27. und 28. v. M. abgehaltenen Prüfung der nicht im Seminario vorgebildeten Schulamts-Aspiranten, für wählbar zu Elementar-Schullehrerstellen erklärt:

1) Abeler aus Elte, 2) Bergmann aus Senden, 3) Perger aus Coesfeld, 4) Reck aus Lichtenau, 5) Seiters aus Thüle.

Münster, den 3. August 1841.

№ 552. Berichtigung. 1471. S.

Das Gesangfest der Schullehrer des Regierungs-Bezirks Münster wird nicht, wie unterm 3. d. M. im Amtsblatte angezeigt worden, am 8. September, sondern am Mittwoch, den fünfzehnten September gefeiert werden.

Münster, den 17. August 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 553. 794. I. S. F.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß bei stattgehabten Schneefällen die zur Wegräumung des Schnees von den Staatsstraßen ausgeschriebene Hülfe von den dazu Verpflichteten nicht pünktlich geleistet worden ist. Um für die Zukunft dergleichen Säumigkeiten vorzubeugen, wird hierdurch bestimmt, daß die Einwohner der betreffenden Ortschaften, welche zu der in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 8. März 1832 (Gesetzsammlung von 1832, S. 119) ausgeschriebene Hülfeleistung bei Wegräumung des Schnees, sei es mit Hand- oder Spanndiensten, nicht pünktlich erscheinen, eine Polizeistrafe von 15 Sgr. bis 5 Thlr. treffen soll.

Die Behörden werden angewiesen, auf Ausführung dieser Verordnung strenge zu halten. Denselben wird gleichzeitig unsere Bekanntmachung vom 20. Februar 1830 (Amtsblatt von 1830, S. 79) zu Nro. 3, nach welcher die Wegräumung des Schnees in der Regel auf eine solche Breite erfolgen muß, daß sich zwei beladene Wagen ausweichen können, in Erinnerung gebracht. Minden, den 10. August 1841.

№ 554. 3364. II. K.

Die Gewerbetreibenden, welche für das Jahr 1842 Gewerbescheine zu erhalten wünschen, fordern wir auf, ihre desfallsigen Anträge vor dem ersten October d. J. bei der Ortsbehörde ihres Wohnorts zu machen, widrigenfalls sie eine verspätete Ausfertigung der Gewerbescheine und sonstige Nachtheile sich selbst beizumessen haben. Minden, den 16. August 1841.

№ 555. Collekte für den Pfarrhausbau der evangelischen Gemeinde zu Exter betr. 1083. N. pro M. I.

Zum Pfarrhausbau für die sehr mittellose Gemeinde Exter, im Kreise Herford, haben Sr. Excellenz der Herr Oberpräsident von Vincke eine Haus-Collecte in den evangelischen Theilen unsers Regierungsbezirks, mit Ausschluß der Paderbornschen Kreise, bewilligt. Die Collecte wird durch Gemeinde-Deputirte, welche sich durch, von uns auszufertigende Bescheinigungen zu legitimiren haben, im Herbste abgehalten werden. Minden, den 17. August 1841.

№ 556. Druck des Amtsblatts ꝛc. betr. 977. Q. pro H.

Die am 22. Juni d. J. stattgefundene Verdingung des Satzes und Druckes unseres Amtsblatts und des dazu gehörenden öffentlichen Anzeigers, sowie der Lieferung des dazu erforderlichen Schreib- und Druck-Papiers, worüber der bestehende Contract mit Ende dieses Jahres abläuft, ist nicht so ausgefallen, daß solche genehmigt werden konnte. Es soll daher ein neuer Verding im Wege der Submission statt finden, wozu wir diejenigen Buchdrucker, welche sich zu dieser Unternehmung geneigt und im Stande finden, hierdurch mit dem Bemerken einladen, daß die dabei zum Grunde liegenden Bedingungen in unserm Geschäftsgebäude, bei dem Regierungssecretair Schlottmann täglich eingesehen werden können. Sollten auswärts wohnende Buchdrucker bei der Unternehmung sich betheiligen wollen, so müssen selbige ihre Qualification und die Aufstellung von 3 vollständig besetzten Pressen am hiesigen Orte nachweisen, eine Caution von 500 Thlr. bestellen und ihr Domicil in Minden nehmen. Die Anerbietungen sind uns portofrei, auf der Adresse mit der Bezeichnung: Submission wegen des Drucks des Regierungs-Amtsblatts ꝛc., versehen, binnen vier Wochen, vom Tage des Amtsblattsstücks an, worin diese Bekanntmachung inserirt ist, versiegelt einzureichen. Minden, den 20. August 1841.

№ 557. 1005. S. D. pl. I.

Zum Schutz der Baumpflanzungen an öffentlichen, nicht chaussirten Wegen, Straßen und Plätzen gegen die immer noch vorkommenden Baumfrevel, finden wir uns veranlaßt, Folgendes zu bestimmen:

Beschädigungen der an den gedachten öffentlichen Anlagen stehenden Bäume sollen, wenn die allgemeinen Gesetze keine härtere Strafe bestimmen, vorbehaltlich des Schadenersatzes mit einer Polizeistrafe von 2—5 Thlr. oder im Fall der Nichtzahlungsfähigkeit von verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe für jeden durch Verschulden beschädigten Baum geahndet werden. Zu solchen strafbaren Baumbeschädigungen ist es auch zu rechnen, wenn ein Baum des zu seinem Schutze dienenden Baumpfahls beraubt, oder auch der Letztere nur von dem Baumstamme los gemacht oder anderweit in Unordnung gebracht wird.

Da ferner bemerkt worden, daß die an den öffentlichen Wegen stehenden Bäume bei Backerung der angrenzenden Grundstücke oft umgepflügt werden, was nicht nur für die Bäume schädlich ist, sondern auch eine unzulässige Schmälerung des zu den Wegen gehörigen Grund und Bodens ist, so verordnen wir ferner, daß die vorgedachte Strafe auch diejenigen treffen soll, die sich eines derartigen Unfugs schuldig machen.

Wir machen den Behörden zur strengen Pflicht, auf die Uebertretungen dieser Verordnung genau zu wachen und die Thäter unnachsichtlich zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen, und bringen dabei auch unsere Bekanntmachung vom 6. April 1825 — Nro. 101 des Amtsblatts — in welcher diejenigen, welche Baumfrevel entdecken, und die Thäter der Behörde dergestalt zur Anzeige bringen, daß sie in die gesetzliche Strafe genommen werden können, eine Belohnung verheißen worden ist, wieder in Erinnerung. Minden, den 21. August 1841.

№ 558. 2540. m. II.

Die domanialpflichtigen Censiten werden darauf aufmerksam gemacht, daß sämmtliche

Renteien verpflichtet sind, auch theilweise Ablösungen zuzulassen, und zwar bis zum Betrage von 7½ Sgr. Rente herab, welche nach erfolgter Capitalzahlung bei der zu zahlenden Hauptrente abgeschrieben werden. Minden, den 22. August 1841.

№ 559. Landesverweisung. 2385. *U. pro R. I.*

Der nachstehend signalisirte ausländische Schneider Adam Mütze ist, nachdem derselbe wegen Brandstiftung und gewaltsamen Diebstahls eine achtzehnmonatliche Zuchthausstrafe erlitten hat, zum erstenmal von Polizeiwegen über die Grenze gebracht und ihm die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement.

Name: Mütze. — Vorname: Adam. — Geburts- und Wohnort: Rüttenau, im Churhessischen Amte Frankenberg. — Religion: evangelisch. — Gewerbe: Schneider. — Alter: 20 Jahr. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll. — Haare: dunkelblond. — Stirn: gewölbt. — Augenbrauen: blond. — Nase: stumpf, dick. — Mund: gewöhnlich. — Kinn: breit. — Bart: im Entstehen. — Zähne: vollzählig. — Gesicht: breit. — Gesichtsfarbe: blaß. — Besondere Kennzeichen: keine.

Minden, den 9. August 1841.

№ 560. Personal-Chronik. 429. *p. II.*

Die durch Versetzung des Renteidieners Westphal erledigte Renteidienerstelle bei dem Domainen-Rentamte Rahden ist dem bisherigen Hülfs-Executor Wasoll daselbst vorläufig verliehen worden. Minden, den 14. August 1841.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 561.

Der Land- und Stadt-Gerichtsrath Westphal zu Minden ist zugleich zum Weserzoll- und Untersuchungs-Richter bei dem dortigen Haupt-Zoll-Amte bestellt worden.

Münster, den 14. August 1841.

Bekanntmachungen.

№ 562. Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst. 83. *M. D. Pr. C.*

Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen, ist ein Termin auf den 5. October d. J. festgesetzt, zu welchem sich die Examinanden, Morgens um 9 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude einzufinden haben.

Die mit den vorschriftsmäßigen Attesten versehenen Meldungsgesuche, müssen spätestens 14 Tage vor dem Termine bei uns eingehen.

Minden, den 19. August 1841.

Königliche Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

von Boyen. Krüger

№ 563. Vom 21. bis zum 28. August c. sind an Beiträgen zur Unterstützung der Ueberschwemmten ferner eingegangen:

vom Herrn Landrath von Bernuth in Lennep 3 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf.; Landrathsamt in Hagen 79 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf.; überhaupt 82 Thlr. 9 Sgr. 3 Pf.

Die Gesammteinnahme beträgt also mit Hinzurechnung der bis zum 21. d. M. nachgewiesenen 12,147 Thlr. 3 Sgr. 11 Pf. überhaupt 12,229 Thlr. 13 Sgr. 2 Pf.

Uebrigens ist in der Seite 138 des Amtsblatts enthaltenen Nachweise der bis zum 27. März d. J. aufgekommenen Unterstützungsbeiträge in Folge eines Druckfehlers der von dem Magistrate in Hamm eingesandten 37 Thlr. 3 Sgr. 2 Pf. keine Erwähnung geschehen, dieser Betrag jedoch in der Summe jener Beträge bereits berechnet und begriffen. Minden, den 28. August 1841.

Der Central-Hülfsverein für die Ueberschwemmten des Regierungsbezirks Minden.

№ 564. Diebstahls-Anzeige.

Es sind in der Nacht vom 21. auf den 22. Juli d. J. dem Colon Dißelhorst Nro. 8 zu Spradow, mittelst gewaltsamen Diebstah's:

1) ein 10 bis 11 Eimer haltender kupferner Kessel, der unten in dem Boden eine Beule hat, 2) 8 Pfund geribbeter Flachs in einem leinenen, Dißelhorst gezeichneten Sacke, 3) 1½ Scheffel Graupen in einem gleichen Sacke, 4) ½ Scheffel Mehl entwendet worden, ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäterschaft oder den Verbleib der Gegenstände zu ermitteln, weshalb wir vor dem Ankaufe warnend, Jedermann auffordern, Alles, was nur zu obigem Zwecke dienen kann, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen. Bünde, den 24. August 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 565. Diebstahls-Anzeige.

Es sind in der Nacht vom 25. auf den 26. Juli d. J.

I. dem Colon Claus Nro 2. zu Ennigloh

1) eine etwa 25 Fuß lange eiserne s. g. Wöhlkette, auf deren Haken der Name Claus eingeschlagen, 2) ein eiserner Hammerstock, ebenso gezeichnet, 3) ein s. g. Klopfzeug, 4) 3 blaugedruckte leinene Frauenröcke, 5) eine blau leinene Hose;

II. dem Heuerling Remmert daselbst

1) vier flächsene Mannshemde und 2) zwei Frauenhemde;

III. dem Heuerling Meyer daselbst

1) vier flächsene Mannshemde und 2) zwei Frauenhemde

gestohlen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäterschaft oder den Verbleib der Gegenstände zu ermitteln, weßhalb wir vor dem Ankaufe warnend, Jedermann auffordern, Alles, was nur zu obigem Zwecke dienen kann, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen. Bünde, den 21. August 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 38.

Minden, den 10. September 1841.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 15. Stück der Gesetzsammlung pro 1841 enthält:

Nro. 2188. Handels-Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, den zum Thüringschen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und der Ottomanischen Pforte andererseits. Vom zehnten October Eintausend Achthundert und Vierzig. — № 566.

Nro. 2189. Allerhöchste Kabinets-Order vom 14. Juli 1841 über das Verhältniß der Stromschiffer zu den Befrachtern, so wie zu den Empfängern der Ladungen.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 567. Uebersicht der Verwaltung der Hagelschaden-Versicherungs-Anstalt pro 1840. 2884.

Im Jahre 1840 betrug das Hagelschaden-Versicherungs-Capital der Provinz Westphalen 1,052,165 Thlr., und hat die Verwaltung folgendes Ergebniß geliefert:

I. Einnahme.

1)	Kataster-Aufstellungs-Beiträge	59	Thlr.	18	Sgr.	9	Pf.
2)	Beiträge zur Vergütung der Hagelschäden	11,695	»	18	»	—	»
		11,755	Thlr.	6	Sgr.	9	Pf.
3)	Bestand aus 1839	1,750	»	28	»	9	»
	Summa	13,506	Thlr.	5	Sgr.	6	Pf.

II. Ausgabe.

1)	Verwaltungskosten 2 % der Einnahme	234	»	7	»	5	»
2)	Kataster-Fortführungskosten	59	»	18	»	9	»
3)	Hagelschaden-Vergütungen	12,620	»	20	»	5	»
4)	Taxationskosten	614	»	6	»	1	»
5)	Außerordentliche Ausgabe für Ausfälle ꝛc.	6	»	7	»	11	»
	Summa	13,535	Thlr.	—	Sgr.	7	Pf.
	III. Vorschuß.	28	Thlr.	25	Sgr.	1	Pf.

Für das Jahr 1841 ist das Versicherungs-Kapital auf 553,552 Thlr. zurückgewichen und werde ich nach §. 24. des Statuts genöthigt sein, die Gesellschaft, ungeachtet sich solche auch in ihrer Beschränktheit wohlthätig erwiesen hat, am 1. Januar 1843 aufzulösen, wenn das Versicherungs-Capital in dem nächsten Anmeldungs-Termine unter die Summe von 500,000 Thlr. herabsinken sollte.

Mehrfach stattgefundene für die Beschädigten höchst nachtheilige Verzögerungen in der Einsendung der Abschätzungsverhandlungen, veranlassen mich, den Herren Landräthen die genaueste Ueberwachung des §. 18. des Statuts dringend zu empfehlen und denselben die Denunciation bei den Königlichen Regierungen zur gemessensten Ahndung aufzugeben, derjenigen Verwaltungs-Beamten, deren Verschulden die Ausführung des gedachten §. behindern sollte. Münster, den 12. August 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 568. Katholische Hauskollekte für Unna. 1229. *N. I.*

Des Herrn Ober-Präsidenten Excellenz haben der katholischen Gemeinde zu Unna zum Neubau ihrer alten baufälligen Kirche eine Hauskollekte bei den katholischen Familien in der Provinz Westphalen bewilligt und zugleich gestattet, daß dieselbe durch Deputirte abgehalten werde, welche mit einer Legitimation der Regierung zu Arnsberg versehen sein müssen.

Die Einsammlung im hiesigen Regierungsbezirke geschieht entweder durch den dazu im Allgemeinen ermächtigten Pfarrverwalter Offergeld in Unna oder durch andere mit Legitimation versehene Deputirte, welche sich bei der Polizei-Behörde zu melden haben.

An denjenigen Orten, wo bis zum 1. Dezember c. die Deputirten sich nicht gemeldet haben, ist die Kollekte in der 3. Woche des Dezembers in gewöhnlicher Art durch die Ortsbehörden unmittelbar bei den katholischen Familien abzuhalten und die eingesammelten Beträge sind nach bekannter Vorschrift abzuführen; uns ist aber von dem Ertrage der Kollekte Anzeige zu machen. Minden, den 28. August 1841.

№ 569. Katholische Kirchen- und Hauskollekte zum Ausbau des Domes in Cöln. 1230. *N. I.*

Höherer Bestimmung zufolge soll auch in diesem Jahre eine katholische Haus- und Kirchen-Kollekte zum Ausbau des Doms in Cöln stattfinden.

Wir setzen zu dieser kirchlichen Sammlung den auf den 17. October fallenden 19. Sonntag nach Trinitatis, zur Haus-Kollekte aber die darauf fallende Woche fest, und erwarten die möglichste Beschleunigung bei Einsendung der aufkommenden Gelder.

Minden, den 1. September 1841.

№ 570. 2629. *m. II. pl.*

Des Königs Majestät haben die in Folge Allerhöchstihres Regierungs-Antritts an die Domainen-Kassen zu entrichtenden Laudemien, Lehnwaaren, Weinkäufe oder unter ähnlichen Namen zu entrichtenden Gefälle der Art in Gnaden zu erlassen geruhet, ohne jedoch die Verbindlichkeit der gedachten Verpflichteten zur Entrichtung dieser Gefälle für die Folge aufzuheben.

Von dieser Allerhöchsten Bestimmung werden die betreffenden Prästantiarien mit dem Bemerken hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß die Domainen-Rentämter angewiesen sind, die bereits erhobenen Laudemien (Lehnwaaren, Weinkäufe) gegen Quittung zu erstatten und die noch nicht erhobenen Laudemien ꝛc. ꝛc. gegen Erlaß-Bescheinigung der Pflichtigen als niedergeschlagen in Abgang zu bringen.

Minden, den 4. September 1841.

№ 571. Landesverweisung. 2307. R. I.

Der nachstehend signalisirte Hermann Heinrich Boeckenkamp aus Suttorf, Hannoverschen Amts Grönenberg, ist, nachdem derselbe wegen Steuerdefraude eine Gefängnißstrafe von 3 Monaten und 17 Tagen erlitten hat, von Polizeiwegen über die Grenze gebracht und ihm die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement.

Familienname: Boeckenkamp. — Vorname: Hermann Heinrich. — Geburts- und Aufenthaltsort: Suttorf, Amts Grönenberg. — Religion: evangelisch. — Alter: 46½ Jahr. — Größe: 5 Fuß 7 Zoll. — Haare: graulich. — Stirn: bedeckt. — Augenbrauen: braun. — Augen: bräunlich. — Nase und Mund: gewöhnlich. — Bart: blond. — Zähne: gut. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: länglich. — Gesichtsfarbe: blaß. — Gestalt: mittlere. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: am ersten Zeigefinger linker Hand eine Schnittnarbe.

Minden, den 25. August 1841.

№ 572. Steckbrief. 330. H. I.

Der nachstehend signalisirte Musketier Johann Heinrich Joseph Plückebaum aus Schmechten, Kreises Höxter, Regierungsbezirk Minden, vom 39. Königlichen Infanterie-Regimente ist am 21. d. M. aus der Festung Luxemburg desertirt.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an das Königliche 39. Infanterie-Regiment zu Luxemburg abliefern zu lassen.

Signalement.

Vor- und Zuname: Johann Heinrich Joseph Plückebaum. — Alter: 34 Jahr. — Größe: 5 Fuß 2 Zoll 3 Strich. — Haare: schwarz. — Stirn: hoch. — Augenbrauen: schwarz. — Augen: blau. — Nase: spitz. — Kinn: oval. — Mund: gewöhnlich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Besondere Kennzeichen: keine. — Bekleidet war derselbe mit einer blauen Jacke, grauen Hose, Halbstiefeln, Tuchmütze ohne Schirm mit rother Einfassung, schwarzer tuchener Halsbinde und mit einem Hemde.

Minden, den 28. August 1841.

№ 573. Jahrmarkt in Oppenwehe. 553. c. II. pl.

In Oppenwehe, Kreises Lübbecke, wird, mit höherer Genehmigung, alljährlich am Sonntag nach Mariä Geburt ein Krammarkt (Kirchmeß) und an dem darauf folgenden Tage ein Viehmarkt abgehalten werden. Im laufenden Jahre fallen diese Markttage auf den 12. und 13. September.

Minden, den 30. August 1841.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 574. Durch das Ministerial-Rescript de 5. August 1841, ist auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Order de 31. Januar 1833 (Gesetzsammlung Seite 14) den Inquisitoriaten zu Paderborn und Herford die Befugniß beigelegt worden, in den Untersuchungen wegen geringer Vergehen die nach den auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Order de 24. März 1841 erlassenen Ministerial-Rescripten de 29. März und 29. Mai 1841 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 147 und 195) summarisch zu führen sind, auch das Erkenntniß erster Instanz abzufassen.

Es wird dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Paderborn, den 25. August 1841.

Bekanntmachungen.

№ 575. Der mittelst Steckbriefs vom 19. v. M. verfolgte Georg Meyer ist wieder verhaftet und soll, nach der Angabe dieses, der mittelst desselben Steckbriefs verfolgte Joseph Rohermann, eigentlich Adam Eckhart heißen, 27 Jahr alt, aus Humberg im Churfürstenthum Hessen gebürtig sein und sich an der Grenze zwischen dem Churfürstenthum Hessen und Fürstenthum Waldeck umhertreiben. Indem wir wiederholt darum ersuchen, auf den Rohermann vigiliren zu lassen, zeigen wir zugleich nachrichtlich an, daß es in dem, über den Rohermann mitgetheilten Signalement statt Haupthaar: hellbraun, fast ganz verloren, heißen muß: Haupthaar: stark und roth. Paderborn, den 25. August 1841.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 576. In Frotheim, Gerichtsbezirk Lübbecke, sind kürzlich bei verdächtigen Individuen die unten verzeichneten, muthmaßlich gestohlenen Sachen in Beschlag genommen.

Die unbekannten Eigenthümer derselben werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche an dieselben bei der nächsten Polizeibehörde oder bei uns binnen 14 Tagen anzuzeigen und zu bescheinigen. Herford, den 27. August 1841.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Verzeichniß der in Beschlag genommenen Sachen.

1) Ein kattunenes Frauenkleid von braunem Grunde mit gelben Blumen und weißen Blümchen, 2) ein baumwollenes Umschlagetuch, roth und weiß carrirt, mit roth und weißen Blumen und Franzen, 3) ein schwarz seidenes Damen-Umschlagetuch mit schwarzen seidenen Franzen, 4) ein losgetrenntes kattunenes Frauenkleid von weißem Grunde mit rothen, grünen und blauen Blümchen, 5) ein altes Mannshemde von grober Leinewand mit dem roth eingenäheten Zeichen 11 K., 6) eine kattunene rothbunte Frauenmütze, 7) eine lederne Frauentasche, 8) eine kattunene Frauenmütze von hellgrünem Grunde mit rothen, braunen und weißen Blümchen, 9) ein baumwollenes Taschentuch von rothem Grunde mit weißen, braunen und rothen Blumen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 39.

Minden, den 17. September 1841.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

№ 577.

Das 16. Stück der Gesetzsammlung pro 1841 enthält:

Nro. 2190. Allerhöchste Kabinets-Order vom 14. Juli 1841, wonach gegen Militairpersonen, welche dem Civilgerichtsstande unterworfen sind, auf den Verlust des Landwehrkreuzes nicht mehr zu erkennen ist.

Nro. 2191. Statut der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft mit der Allerhöchsten Bestätigungsurkunde vom 2. August 1841 und der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 24. März 1841.

Nro. 2192. Allerhöchste Kabinets-Order vom 18. August 1841, betreffend die Aufbewahrung der Akten und Hypothekenbücher bei Patrimonial-Gerichten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 578. Fremdenmeldungen durch Privat-Personen und Wohnungs-Veränderungen. 2221. R. I. k. II.

Zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens hinsichtlich der Fremdenmeldungen durch Privatpersonen und der An- und Abmeldungen bei stattfindenden Wohnungsveränderungen im hiesigen Regierungbezirke, verordnen wir Folgendes:

I. Für Fremdenmeldungen durch Privatpersonen.

1) Alle Einwohner einer Stadt sind verpflichtet, die bei ihnen übernachtenden Fremden, gleichviel ob es Verwandte sind oder nicht, dergestalt bei der Orts-Polizei-Behörde schriftlich zu melden, daß die Meldung innerhalb der ersten vier und zwanzig Stunden nach der Ankunft des Fremden, in allen Fällen aber eine halbe Stunde vor der Abreise des Letzteren bei der Behörde eingeht.

2) Die Meldezettel müssen enthalten:
Namen, Stand, Wohnort, Tag der Ankunft, Dauer des Aufenthalts des Fremden, auch woher er kommt und wohin er gehen wird.

3) Die Ortsbewohner des platten Landes sind verpflichtet, die bei ihnen übernachtenden Fremden ebenso zu melden, wie nach 1 die Bewohner der Städte, doch ist ihnen zu diesen Meldungen eine Frist von acht Tagen gestattet, auch

können die Meldungen mündlich geschehen, und müssen solche an Orten, wo Verwaltungs-Beamte wohnen, bei diesen, sonst aber bei den Ortsvorstehern stattfinden.

II. Für Wohnungs-Veränderungen.

4) Jeder Hauseigenthümer ist verpflichtet von dem An- oder Abzuge seiner Miether der Ortspolizeibehörde
in den Städten binnen 24 Stunden,
auf dem platten Lande binnen 8 Tagen,
nach dem Anziehen oder dem Verlassen der Wohnung Kenntniß zu geben.

5) Zu einer gleichen Anzeige sind After-Vermiether und diejenigen Personen verpflichtet, welche Andere bei sich in Schlafstellen aufnehmen.

6) Der An- uud Abzug des Gesindes und der Hausoffizianten ist von den Dienstherrschaften gleichfalls
in den Städten binnen 24 Stunden,
auf dem platten Lande binnen 8 Tagen
bei der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

7) Binnen gleicher Frist soll auch von den Handwerksmeistern, Fabrik- und andern Unternehmern die Anzeige von der Annahme oder Entlassung ihrer Gesellen oder Gewerbs-Gehülfen bei derselben Behörde erfolgen.

8) In den Dörfern, in welchen keine Verwaltungsbeamte wohnen, geschieht auch hier, schriftlich oder mündlich, die Meldung bei dem Ortsvorsteher.

III. Strafbestimmungen.

9) Wer gegen die vorstehenden Bestimmungen handelt, soll mit einer Geldstrafe von Einem Thaler oder mit vier und zwanzigstündigem Gefängnisse belegt werden.

Rücksichtlich der Fremdenmeldungen durch die Gast- und Herbergswirthe verbleibt es dagegen bei den Bestimmungen unserer Amtsblatts-Verordnungen vom 18. Juni 1835 (Amtsbl. pro 1835, Seite 214—215) und vom 9. September 1840 (Amtsbl. pro 1840, Seite 317.) Minden, den 26. August 1841.

№ 579. Verbreitung ansteckender Krankheiten betr. 856. K. I.

Mit Bezugnahme auf das Allerhöchst genehmigte Regulativ vom 28. October 1835 §. 21 u. f., so wie auf unsere Verfügung vom 29. Juli 1827, (Amtsblatt 1827, Seite 290) die Verbreitung ansteckender Krankheiten durch den Verkauf nicht vorschriftsmäßig gereinigter Betten, Kleidungsstücke, Wäsche und andere Sachen, deren sich Personen bedient haben, welche an ansteckenden Krankheiten, namentlich an der Schwindsucht gelitten haben, betreffend, erinnern wir sowohl die Herren Aerzte als die Orts-Polizeibehörden an die genaue Beachtung der ihnen, in Beziehung auf die Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten obliegenden Verpflichtungen.

Minden, den 2. September 1841.

№ 580. Die Krätze betr. 600. K. I.

Bei dem noch immer sehr häufigen Vorkommen der Krätze, besonders in mehrern Ortschaften des platten Landes, bringen wir unsere Bekanntmachung vom 20. Juni 1830,

Amtsblatt 1830, Seite 284 und ferner, so wie die betreffenden Bestimmungen des Allerhöchst bestätigten Regulativs vom 28. October 1835, Gesetz-Sammlung 1835, Seite 260 u. f., §. 74 bis 83 in Erinnerung, und weisen alle Orts-Polizei-Behörden an, auf die Befolgung der gedachten Bestimmungen mit Strenge zu halten.

Minden, den 4. September 1841.

Publicandum,

die Kündigung von 957,000 Thlr. Staats-Schulscheine zur baaren Auszahlung am 2. Januar 1842 betreffend.

Unserer Bekanntmachung vom 3. d. M. gemäß sind die zur Tilgung für das zweite Semester d. J. bestimmten Staats-Schuld-Scheine in der am heutigen Tage stattgehabten 17. Verloosung gezogen worden und werden, nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen, in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse geordnet, den Besitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nominal-Werth derselben am 2. Januar 1842 in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Controle der Staats-Papiere hier in Berlin, Taubenstraße Nro. 30, baar abzuheben. № 581. 1055. f. II.

Da mit dem 2. Januar 1842 die weitere Verzinsung dieser Staats-Schuld-Scheine aufhört, indem nach §. V. der Verordnung vom 17. Januar 1820 (G. S. Nro. 577.) die ferneren Zinsen dem Tilgungsfonds zufallen; so müssen mit den Staats-Schuld-Scheinen auch die zu denselben gehörigen zwei Zins-Coupons Ser. VIII., Nro. 7 und 8, welche die Zinsen vom 2. Januar 1842 bis dahin 1843 umfassen, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für einen jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben von der Capital-Valuta abgezogen werden wird, um für den später sich meldenden Inhaber des Coupons reservirt zu werden.

In der über den Capital-Werth der Staats-Schuld-Scheine auszustellenden Quittung müssen diese einzeln mit Nummer, Litter und Geldbetrag, so wie mit der Stückzahl der unentgeldlich eingelieferten Zins-Coupons aufgenommen werden.

Zugleich wiederholen wir, was wir schon bei Gelegenheit der früheren Verloosungen ausgesprochen haben, daß wir so wenig, als die Controle der Staats-Papiere, uns mit den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern solcher zum 2. Januar k. J. gekündigten Staats-Schuld-Scheine, wegen Realisirung derselben in Correspondenz einlassen können, wir denselben vielmehr überlassen müssen, diese Effecten an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse zur weiteren Beförderung an die Controle der Staats-Papiere einzusenden. Berlin, den 13. August 1841.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. Deetz. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Mit Bezugnahme auf vorstehendes Publicandum werden die Inhaber der in dem anliegenden Verzeichniß speciell aufgeführten ausgelooseten und am 2. Januar 1842 zur baaren Auszahlung gelangenden Staats-Schuld-Scheine hierdurch benachrichtigt, daß die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse heute von uns Anweisung erhalten hat, dergleichen Staats-Schuld-Scheine anzunehmen und weiter zu befördern, zu welchem Ende

solche in doppelt ausgefertigten Verzeichnissen, nach Nummer, Litter und Geldbetrag aufzuführen und mit diesem Verzeichniß so zeitig portofrei einzuliefern sind, daß die Absendung Seitens der Haupt-Kasse vor dem 2. Januar 1842 geschehen kann. Zu der in dem obigen Publicandum vorgeschriebenen Quittung bedarf es keines Stempels.

Die von der Haupt-Kasse auszustellende und derselben bei der Empfangnahme der Gelder zurückzuliefernde Empfangs-Bescheinigung hat nur dann vollständige Gültigkeit, wenn solche von dem Landrentmeister Bünte, Haupt-Controleur Montzheimer und Haupt-Cassirer Tilly unterzeichnet, auch von dem die Gegen-Controle führenden Regierungs-Secretair Suermann mit dem Eintragungs-Vermerk versehen ist. In dem Falle, daß die Betheiligten nicht bald nach der Einsendung der Staats-Schuld-Scheine und dem mit dem 2. Januar 1842 eintretenden Fälligkeits-Termine in dem Besitze der Valuta sich befinden möchten, haben uns dieselben sofort hiervon Anzeige zu machen, da sie sonst die aus der Verabsäumung einer solchen Anzeige erwachsenden Weiterungen sich selbst beizumessen haben.

Zugleich werden die Verwalter des Communal-Vermögens, so wie sämmtliche Curatoren, Aufseher und Rendanten kirchlicher, geistlicher, milder und Schul-Anstalten auf die vorstehende Bekanntmachung hierdurch besonders aufmerksam gemacht und sind die bei gleicher Veranlassung unterm 10. April 1835 (Jahrgang 1835, Amtsblattsstück 16) ertheilten Bestimmungen auch hier genau zu befolgen.

Minden, den 6. September 1841.

№ 582. Jahrmarkt zu Pollhans. 559. c. II.

Der diesjährige Kram- und Viehmarkt zu Pollhans, Kreises Wiedenbrück, welcher in dem Paderborner Kalender für dieses Jahr nicht mit aufgenommen ist, fällt auf Ursula, den 21. October. Minden, den 7. September 1841.

№ 583. Erhebung der Holzgelder aus der Oberförsterei Neuenheerse. 2577. II. b.

Um den Käufern des Holzes aus der Königlichen Oberförsterei Neuenheerse — der Forst-Inspection Paderborn — die Bezahlung der Holzkaufgelder zu erleichtern, welche bisher zur Forstkasse in Lichtenau berichtigt werden mußten, haben wir die Einrichtung getroffen, daß der Forst-Cassen-Rendant zweimal in jedem Monate einen Local-Hebetermin zu Neuenheerse

bei dem Gastwirthe Voßwinkel, Morgens von 9 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr abhält. —

Zunächst sind hierfür folgende Tage bestimmt:

Sonnabend,	den	9.	October
»	»	23.	»
»	»	6.	November,
»	»	20.	»
»	»	4.	Dezember,
»	»	18.	»

Indem wir dieses zur Kenntniß des betheiligten Publicums bringen, machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß diejenigen, welche diese Local-Termine nicht wahrnehmen, ihre Zahlung zur Forstkasse nach Lichtenau zu leisten haben.

Minden, den 8. September 1841.

№ 584. Ruhrkrankheit betr. 874. K. I.

Seit mehreren Wochen haben sich in verschiedenen Gegenden unsres Regierungs-Bezirks nicht allein heftige galligte und ruhrartige Diarrheen und die Ruhr selbst in einzelnen Fällen gezeigt, sondern die letztere fängt nunmehr auch an, hin und wieder einen epidemischen Character anzunehmen. Mehre Personen, besonders Kinder, sind namentlich an dieser letzten Krankheit gestorben, und zwar dem Vernehmen nach, in Folge des unpassenden Gebrauchs reizender, vornemlich spirituöser Mittel.

Wir finden uns deshalb veranlaßt, sowohl gegen diese höchst schädliche Anwendung solcher Mittel, insbesondere des Branntweins, durch welche die bei der Ruhr schon vorhandene entzündliche Reizung des untern Theils des Darmkanals auch auf den obern übertragen und bis zur heftigen, leicht in Brand übergehenden Entzündung gesteigert wird, hierdurch dringend zu warnen, als auch mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 14. September 1826, enthalten im 46. Stücke des Amtsblatts desselben Jahres, folgende Verhaltungsregeln einestheils zur möglichsten Verhütung der gedachten Krankheiten, vorzüglich der Ruhr, und anderntheils beim ersten Eintritt derselben zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Wir beauftragen zugleich die Verwaltungsbeamten, so wie die Prediger und Schullehrer, diese Vorschriften soviel als möglich bekannt zu machen und deren Ausführung zu befördern.

Diejenigen Bedingungen und Einflüsse, welche hauptsächlich die Erzeugung galligter und ruhrartiger Durchfälle, und endlich die Ruhr selbst, begünstigen, finden sich am meisten vereinigt im August, September und Oktober. Bei dem in diesen Monaten oft sich einstellenden starken Temperaturwechsels an warmen Tagen und kühlen Abenden und Nächten, treten leicht starke Erkältungen der Haut ein, und eine ähnliche Einwirkung erleidet, zumal bei erhitztem Körper der Darmkanal durch den zu dieser Jahreszeit, vornämlich bei dem Landmanne und Handarbeiter häufigen Genuß säuerlicher, leicht gehrender, blähender und den Magen erkältender Kost, wie des nicht völlig reifen Obstes, namentlich der Pflaumen, des jungen Bieres, saurer Milch und selbst des kalten Wassers. Sind nun dergleichen nachtheilige Einflüsse in dieser Zeit überhaupt möglichst zu vermeiden, oder kann man sich ihnen nicht ganz entziehen, doch so viel es thunlich ist, unschädlich zu machen, so muß dies um so mehr geschehn, wenn die gedachten Krankheiten, insbesondere die Ruhr, sich mehrfach zeigen, wie es auch gegenwärtig der Fall ist.

Man halte dann hauptsächlich den Unterleib und die Füße warm, trage um ersteren eine wollene Binde, gehe nicht zu leicht bekleidet und nicht erhitzt in die kalte Abendluft oder überhaupt an kühle Orte; setze sich nicht mit bloßen Füßen Abends in Gras oder auf Steine und trinke nicht bei stark erhitztem Körper kaltes Wasser, saures Bier ꝛc. Besonders sei man mäßig im Genusse des Obstes, selbst des reifen, welches wegen der anhaltenden naßkalten Witterung in diesem Sommer nicht die gehörige Süßigkeit erlangt und verhältnißmäßig viel Säure behalten hat. Die Kost muß möglichst leicht verdaulich sein; Milch, Reis, frisches Gemüse, des Morgens Kaffee oder eine Biersuppe mit Kümmel, für Erwachsene, die viel arbeiten und sich dabei erhitzen müssen, des Tages über oder Abends ein Glas Wein oder in Erman-

gelung dessen etwas Branntwein sind zuträglich. Dagegen vermeide man außer den obengenannten, den Magen erkältenden Speisen und Getränken, alle fette und schwer verdauliche Kost. Tritt nun Durchfall mit kolikartigen Leibschmerzen und Drängen zum Stuhlgange ein, oder kommen gar die letztern Erscheinungen ohne Durchfall im steigenden Grade mit schmerzhaften Zwängen im Mastdarme und unter Entleerung einer geringen Menge weißlichen, gelblichen, grünlichen oder blutigen Schleims oder selbst reinen Bluts zum Vorschein, zeigen sich dabei allgemeine fieberhafte Symptome, Frösteln und Schauer, abwechselnd mit Hitze; ist somit in diesem Falle die Ruhr selbst eingetreten, so ist die Beobachtung folgender Verhaltungsregeln nöthig. Der Erkrankte begebe sich ungesäumt in ein mittelst Wärmflaschen oder warme Steine zuvor erwärmtes Bett in einem mäßig warmen Zimmer. Er bedecke den Unterleib mit erhitzten und in ein Tuch geschlagenen irdenen Deckeln oder mit Säckchen, die mit warmer Kleie, Sande ꝛc. gefüllt sind. Auch können zur Erwärmung des Leibes Umschläge von warmen Hafergrützbreie oder Bähungen von Kamillenabkochung mittelst Flanell oder Fries gemacht werden, wobei jedoch die in solche Abkochung getauchten Lappen oder Tücher zuvor stark auszudrücken sind. Zur mehren Beförderung des Schweißes trinke der Kranke mitunter eine Tasse Flieder- oder Kamillenthee.

Außerdem bediene er sich hauptsächlich nur schleimiger Getränke und Nahrungsmittel, wie des Hafer- oder Gerstenschleims, einer Abkochung von Fibischwurzel, des Reiswassers, bei großem Durste auch des abgekochten Brodwassers, von stark geröstetem Brode bereitet. Dabei kann er auch eine schwache Brühe von Tauben, Hühnern, Kalb- oder Hammelfleisch mit wenig Butter und wenig oder gar keinem Salze, wohl aber mit Reis, Graupen und dergl. durchkocht, genießen. Durchaus vermeide er aber alle erhitzende Getränke als Kaffee, Wein und besonders Branntwein.

Er verrichte seine Nothdurft, wo möglich im Bette in ein besonderes, zuvor erwärmtes Geschirr (Steckbecken), welches von Niemand weiter zu gebrauchen ist. Muß er es außer dem Bette thun, so bekleide er sich zuvor mit wollenen Strümpfen und hänge einen Mantel um, setze auch die Füße nicht auf den kalten Fußboden, sondern wo möglich auf eine Wärmflasche oder einen warmen Stein. Die Abgänge müssen jedesmal sofort weggeschafft und überhaupt muß die größte Reinlichkeit im Krankenzimmer zur Vermeidung von Ansteckung beobachtet werden. Zu dem Ende ist es auch angemessen, die Fenster oder Thüren in demselben mehremal des Tages zu öffnen, jedoch so, daß den Kranken keine Zugluft trifft, ferner mitunter zu räuchern und zwar am besten, indem man Essig in heißen irdenen oder zinnernen Schalen verdampfen läßt.

Mit Vortheil können Klystiere, wenn die große Empfindlichkeit des Mastdarmes sie nicht etwa verbieten sollte, aus einer Kamillenabkochung mit Haferschleim, Stärkemehl oder Leinsaammenabkochung gebraucht werden. Die Quantität eines solchen Klystieres darf jedoch nicht mehr als einen gewöhnlichen Tassenkopf betragen, und muß die Klystierröhre, sofern sie schon bei anderen Ruhrkranken gebraucht sein sollte, zuvor sorgfältig gereinigt werden. Sollte bei dem Drängen zur Verrichtung des Stuhlganges der Mastdarm hervortreten, so ist derselbe sogleich durch den in Oel ge-

tauchten Finger oder mittelst eines mit demselben getränkten, weichen linnenen Läppchens sanft zurückzubringen.

Ist nun gleich auf diese Weise ein beträchtlicher Nachlaß des Uebels eingetreten und haben auch die schmerzhaften Symptome sich verloren, so muß doch das vorgeschriebene Verhalten, besonders in Beziehung auf den Genuß von Speisen und Getränken noch mehre Tage und so lange beachtet werden, bis der Appetit und die Kräfte zurückgekehrt sind.

Hat aber bei der genauen Befolgung dieser Verhaltungsregeln die Krankheit binnen 48 Stunden sich nicht bedeutend gemindert, oder sind andere als die obengenannten Zufälle zugegen, so muß schleunigst die Hülfe eines Arztes nachgesucht werden, den man indessen auch, sobald er in der Nähe ist, am zweckmäßigsten sofort nach Eintritt der Krankheit zu Rathe zieht.

Die an der Ruhr Verstorbenen müssen an einen kühlen Ort gebracht und sobald sichere Zeichen des Todes sich einfinden, in fest verschlossenen Särgen beerdigt werden. Leichenschau und Gefolge bei der Beerdigung ist nicht zu gestatten.

Minden, den 11. September 1841.

№ 585. Personal-Chronik. 2169 / 2501 II. b.

Der Förster Lentzen zu Gellinghausen in der Oberförsterei Böddeken ist in den Regierungs-Bezirk Oppeln versetzt. An dessen Stelle ist der bisherige Hülfs-Aufseher Ernst zu Eggeringhausen zum Förster zu Gellinghausen ernannt, und die Forst-Hülfs-Aufseherstelle zu Eggeringhausen ist dem versorgungsberechtigten invaliden Jäger Götz übertragen. Minden, den 29. August 1841.

№ 586. Schenkung. 824. K. D. I.

Der verstorbene Lieutenant Friedrich Koch zu Warburg hat dem dortigen städtischen Krankenhause durch mündliche Bestimmung in seinen letzten Lebenstagen aus seinem Nachlasse ein Geschenk von 50 Thlr. vermacht; welche von den Erben desselben zur Bildung eines Capitals ausgezahlt sind. Minden, den 31. August 1841.

№ 587. Landesverweisung. 2367. R. I.

Die nachstehend signalisirte ausländische Landstreicherin Caroline Wilhelmine Franziska Charlotte Thomas ist wegen mangelnder Legitimation und zweckloſen Umhertreibens von Polizeiwegen über die Grenze gebracht, und ihr die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement.

Familienname: Thomas. — Vornamen: Caroline Wilhelmine Franziska Charlotte. — Geburtsort: Wallenbrück. — Aufenthaltsort: St. Annen, im Hannoverschen. — Religion: evangelisch. — Alter: 24 Jahre. — Größe: 5 Fuß. — Haare: blond. — Stirn: rund. — Augenbrauen: blond. — Augen: blau. — Nase: spitz. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gut, weiß. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: mittler. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: am Zeigefinger linker Hand eine Schnittnarbe.

Minden, den 30. August 1841.

№ 588. Landesverweisung. 2502. R. I.

Der nachstehend signalisirte Buchdrucker Wilhelm Jung ist, nachdem derselbe wegen Diebstahls und verbotswidriger Rückkehr in die diesseitigen Staaten eine vierwöchentliche resp. zweijährige Zuchthausstrafe erlitten hat, abermals über die Grenze gebracht und ihm die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zehnjähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement.

Namen: Jung. — Vorname: Wilhelm. — Gewerbe: Buchdrucker. — Geburtsort: Münster. — Wohnort: sonst Münster. — Religion: evangelisch. — Alter: 33 Jahr. — Größe: 5 Fuß 5 Zoll. — Haare: hellblond, gelblich. — Stirn: rund. — Augenbrauen: blond. — Augen: blau. — Nase: länglich, spitz. — Mund: gewöhnlich. — Kinn: oval. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: mittel. — Besondere Kennzeichen: Blatternarben.

Minden, den 9. September 1841.

Bekanntmachungen.

Uebersicht

№ 589. des Resultats der Rechnungen der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societäts-Kasse.

A. Einrichtungs-Kosten-Rechnung.

Einnahme.

1. Die aus Staatskassen unverzinslich vorgeschossenen	45000	Thlr.	—	Sgr.	— Pf.
2. Porto-Erstattung	2	»	20	»	— »
Summa	45002	»	20	»	— »

Ausgabe.

1. Kosten der Central-Verwaltung von April 1836 bis Ende 1837	4659	Thlr.	19	Sgr.	— Pf.
2. Für Aufnahme d. Gebäude, Druckkosten, Revision, Abschreiben, Einbinden der Kataster	37645	»	18	»	7 »
3. Remuneration der Bürgermeister, à 1 Sgr. pro Kataster-Nummer	5280	»	25	»	— »
	47586	»	2	»	7 »
Vorschuß:	2583	Thlr.	12	Sgr.	7 Pf.

B. Lau-

B. Laufende Verwaltung pro 18$^{37}/_{39}$.

Jahrgang.	Soll-Einnahme. ℳ	Sgr	₰	Hierauf ist eingegangen: in 1837. ℳ	Sgr	₰	in 1838. ℳ	Sgr	₰	in 1839. ℳ	Sgr	₰	Summa. ℳ	Sgr	₰	Bleibt Rest Ende 1839. ℳ	Sgr	₰
1837.																		
1. Ordentliche Beiträge.																		
Klasse. Versich.-Kapital. ℳ	Beitrag. ℳ	Sgr	₰															
I. 297830	99	8	—															
II. 5923370	3948	26	10															
III. 21119260	21118	5	4															
IV. 53357240	71150	20	10															
V. 25758910	42931	20	6															
VI. 2677980	5355	24	2															
VII. 125160	292	—	8															
Sa. 109259750	—	—	—	144896	16	4	143809	2	5	643	19	1	340	11	7	144793	3	1	103	13	3
2. Erstattungen				23	15	—	23	15	—	—	—	—	—	—	—	23	15	—	—	—	—
3. Anleihen				29000	—	—	29000	—	—	—	—	—	—	—	—	29000	—	—	—	—	—
4. Bankzinsen				4	8	—	4	8	—	—	—	—	—	—	—	4	8	—	—	—	—
1838.																		
1. Ordentliche Beiträge.																		
Klasse. Versich.-Kapital. ℳ	Beitrag. ℳ	Sgr	₰															
I. 299130	99	21	—															
II. 6257850	4171	27	3															
III. 22237020	22236	2	—															
IV. 55162140	73557	—	4															
V. 26555330	44258	26	6															
VI. 2744200	5488	7	6															
VII. 123490	288	3	9															
Sa. 113379160	—	—	—	150099	28	4	—	—	—	142505	21	10	7085	3	11	149590	25	9	509	2	7
2. Straf-Beträge				—	5	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—
3. Anleihen				70000	—	—	—	—	—	70000	—	—	—	—	—	70000	—	—	—	—	—
4. Bankzinsen				163	23	6	—	—	—	163	23	6	—	—	—	163	23	6	—	—	—
1839.																		
1. Ordentliche Beiträge.																		
Klasse. Versich.-Kapital. ℳ	Beitrag. ℳ	Sgr	₰															
I. 308820	102	27	11															
II. 6648750	4432	15	6															
III. 23436940	23436	—	11															
IV. 57006170	76016	20	6															
V. 27160650	45267	22	6															
VI. 2758860	5517	16	11															
VII. 123910	289	3	1															
Sa. 117444100	—	—	—	155062	17	4	—	—	—	—	—	—	149500	3	—	149500	3	—	5562	14	4
2. Außerordentlicher Beitrag				155062	17	4	—	—	—	—	—	—	142125	11	4	142125	11	4	12937	6	—
3. Nachträge pro 1837/38				331	18	11	—	—	—	—	—	—	61	13	11	61	13	11	270	5	—
4. Erstattungen				4	8	—	—	—	—	—	—	—	4	8	—	4	8	—	—	—	—
5. Bankzinsen				183	26	6	—	—	—	—	—	—	183	26	6	183	26	6	—	—	—
Ueberhaupt	704833	4	3	172836	25	5	213313	9	5	299300	18	3	685450	23	1				19382	11	2
Wegen irriger Veranlagung oder als völlig unbeibringlich haben niedergeschlagen und nach Unterschied erstattet werden müssen																			52	22	7
Bleiben																			19329	18	7

Jahrgang.	Soll-Ausgabe.			Hierauf ist gezahlt: 1837.			1838.			1839.			Summa.			Bleibt Rest Ende 1839.		
	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰
1837.																		
1) Vorschuß aus den Einrichtungskosten	2583	12	7	2583	12	7	—	—	—	—	—	—	2583	12	7	—	—	—
2) Brand-Entschädigungs-Gelder:																		
I. Klasse	10	—	—															
II. "	4021	19	7															
III. "	9078	12	2															
IV. "	50052	19	11															
V. "	72136	26	5															
VI. "	1915	15	—															
VII. "	839	—	—															
	138051	3	1	94637	24	3	30789	13	2	8590	24	—	134018	1	5	4036	1	8
3. Prämien, Reparatur-Kosten, Entschädigungen	965	24	9	965	24	9	—	—	—	—	—	—	965	24	9	—	—	—
4. Taxations-Gebühren	4833	4	2	4833	4	2	—	—	—	—	—	—	4833	4	2	—	—	—
5. Gehalter	2200	—	—	2200	—	—	—	—	—	—	—	—	2200	—	—	—	—	—
6. Bureau-Kosten	2480	2	10	2480	2	10	—	—	—	—	—	—	2480	2	10	—	—	—
7. Hebe-Gebühren der Steuer-Einnehmer	2173	6	2	1991	21	—	71	1	5	77	1	1	2142	26	6	30	9	8
8. Erstattete Vorschüsse und Anleihen incl. Zinsen	74087	15	—	51587	15	—	10750	—	—	11750	—	—	74087	15	—	—	—	—
9. Insgemein	87	21	6	87	21	6	—	—	—	—	—	—	87	21	6	—	—	—
1838.																		
1. Vorschuß aus den Einrichtungskosten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Brand-Entschädigungs-Gelder:																		
I. Klasse	—	—	—															
II. "	2565	—	—															
III. "	21187	27	4															
IV. "	87889	29	10															
V. "	122534	23	2															
VI. "	12302	—	—															
VII. "	4	—	—															
	246483	20	4	—	—	—	153586	18	9	69330	10	8	222916	29	5	23566	20	11
3. Prämien, Reparatur-Kosten, Entschädigungen	1598	26	2	—	—	—	1598	26	2	—	—	—	1598	26	2	—	—	—
4. Taxations-Gebühren	4041	9	9	—	—	—	4041	9	9	—	—	—	4041	9	9	—	—	—
5. Gehalter	2200	—	—	—	—	—	2200	—	—	—	—	—	2200	—	—	—	—	—
6. Bureau-Kosten	3755	12	10	—	—	—	3755	12	10	—	—	—	3755	12	10	—	—	—
7. Hebe-Gebühren der Steuer-Einnehmer	2251	8	6	—	—	—	1942	28	2	232	27	9	2175	25	11	75	12	7
8. Erstattete Vorschüsse und Anleihen incl. Zinsen	71326	20	—	—	—	—	—	—	—	71326	20	—	71326	20	—	—	—	—
9. Insgemein	47	17	4	—	—	—	47	17	4	—	—	—	47	17	4	—	—	—
Latus	559169	25	—	161367	9	1	208786	7	7	161307	23	6	531461	10	2	27708	14	10

Digitized by Google

Jahrgang.	Soll-Ausgabe.			Hierauf ist gezahlt: 1837.			1838.			1839.			Summa.			Bleibt Rest Ende 1839.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Transport	559169	25	—	161367	9	1	208786	7	7	161307	23	6	531461	10	2	27708	11	10
1839.																		
1. Vorschuß aus den Einrichtungskosten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Brand-Entschädigungs-Gelder:																		
I. Klasse	—	—	—															
II. "	1523	28	9															
III. "	26586	25	10															
IV. "	49197	27	5															
V. "	54616	—	2															
VI. "	4139	29	11															
VII. "	—	—	—															
	136691	22	1	—	—	—	—	—	—	86143	22	6	86143	22	6	50250	29	7
3. Prämien, Reparatur-Kosten, Entschädigungen	1286	26	10	—	—	—	—	—	—	1253	28	1	1253	28	1	32	28	9
4. Taxations-Gebühren	7602	5	3	—	—	—	—	—	—	7602	5	3	7602	5	3	—	—	—
5. Gehalter	2200	—	—	—	—	—	—	—	—	2200	—	—	2200	—	—	—	—	—
6. Bureau-Kosten	3562	19	9	—	—	—	—	—	—	3562	19	9	3562	19	9	—	—	—
7. Hebe-Gebühren der Steuer-Einnehmer	4656	25	7	—	—	—	—	—	—	3600	5	11	3600	5	11	1056	19	8
8. Erstattete Vorschüsse und Anleihen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9. Insgemein	565	22	10	—	—	—	—	—	—	565	22	10	565	22	10	—	—	—
	715738	27	4	161367	9	1	208786	7	7	266536	7	10	636689	24	6	79049	2	10
Erspart sind, und zwar wegen Minderwerths der wieder aufgebauten Gebäude und Verlust der Brandentschädigung durch Brandstiftung																120	9	7
															Bleibt	78928	23	3

Balance.

Die Einnahme beträgt . . .	685450 Thlr.	23 Sgr. 1 Pf.
Die Ausgabe » . . .	636689 »	24 » 6 »
Mithin Bestand Ende 1839 .	48760 Thlr.	28 Sgr. 7 Pf.

Die vorstehend angegebenen Rechnungen sind in Gemäßheit des §. 97 des Reglements von dem jüngst versammelt gewesenen Provinzial-Landtage superrevidirt und dechargirt worden. Pro 1840 konnte zur Zeit die Rechnung noch nicht gelegt werden; jedoch ist Statt derselben dem Landtage ein vorläufiger Abschluß eingereicht worden. Das Resultat der Rechnung wird demnach erst nach dem Schluß des nächsten Landtags zur Publikation gelangen. Nach jenem Abschluß ergiebt sich, daß mit Ende 1840 ein Ueberschuß von p. p. 7744 Thlr. 1 Pf. vorhanden sein wird, und stellt sich daher das Kassen-Verhältniß bis dahin als günstig heraus. Wo die jährlich durch die Amtsblätter mitgetheilten speziellen Uebersichten der Statt gefundenen Brände u. s. w. in einzelnen Positionen um ein Weniges von der gegenwärtigen Gesammt-Uebersicht abweichen, hat solches darin seinen Grund, daß bei Aufstellung

jener die Ausgaben entweder noch nicht überall feststanden, oder eine spätere Aenderung erlitten haben, oder aber in den Rechnungen unter andern Rubriken aufgeführt sind.

Eine Vergleichung des Versicherungs-Kapitals und der Beiträge pro 1837 mit 1839 ergiebt, daß bei Ablauf des letztern Jahres, also erst nach drei Jahren seit Errichtung der Sozietät, das Versicherungs-Kapital um 8,184,350 Thlr., und die Beiträge um 10,166 Thlr. 1 Sgr. sich vermehrt haben. Pro 1840 hat verhältnißmäßig eine gleiche Vermehrung des Versicherungs-Kapitals und der Beiträge stattgefunden und für das laufende Jahr läßt sich ein nicht minder günstiges Resultat erwarten.

Nach Vorschrift des oben allegirten §. 97. des Reglements wird Vorstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Münster, den 30. August 1841.

Westphälischer Provinzial-Feuer-Sozietäts-Director
Graf von Schmising-Kerssenbrock.

№ 590. Diebstahls-Anzeige.

Es sind in der Nacht vom 16. auf den 17. Juli d. J. mittelst Eindringens durch die obere Thüre, von der Dehle dem Colon Hurlbrink Nro. 4 zu Hunnebrock folgende Sachen, als:

a) ein vier Eimer haltender kupferner Kessel, an der einen Seite in der Mitte ausgebessert; b) zwei flächsene und zwei halbleinene Mannshemden mit K. gezeichnet; c) 10 Stück halbleinene Frauenhemden; d) zwei Tischtücher von Heeden-Linnen; e) 4 flächsenleinene Kinderhemden und f) ein altes heedenes Handtuch

gestohlen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäterschaft oder den Verbleib der Sachen zu ermitteln, weshalb wir, vor dem Ankaufe warnend, Jedermann auffordern, Alles, was nur zu obigem Zwecke dienen kann, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen. Bünde, den 6. September 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 591. Diebstahls-Anzeige.

Am 5. August c. sind aus der Wohnung des Heuerlings Hurmoeller bei Haker in Lette nachfolgende Gegenstände mittelst gewaltsamen Diebstahls entwendet worden:

1) zwei holländische Louisdors, zwei Fünffranken Stücke, vier Thaler Preußisch Courant in 1/6 Stücken und vier einzelne hessische Gutegroschen ohne besondere Kennzeichen; 2) zwei bunte seidene Halstücher, das eine mit rothen Streifen und das andere mit gelben Streifen und mit einem weißen Streifen in der Mitte; 3) ein silberner Siegelring mit einem darauf eingravirten Herz; 4) drei Manns-Oberhemde, wovon das eine mit dem Buchstaben H. roth gezeichnet ist.

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir einen Jeden, welcher über den Verbleib der gestohlenen Sachen oder über Personen, welche den Diebstahl verübt haben, Auskunft geben kann, hierdurch auf, uns darüber Anzeige zu machen. Paderborn, den 1. September 1841.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 40.

Minden, den 24. September 1841.

Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministeriums.

Auszug
aus dem Allerhöchsten Reglement über das Kassen-Wesen bei den Truppen vom 28. Januar 1841.

№ 592.

Da die Erfahrung ergeben hat, daß die Bestimmungen des Regulativs vom 20. November 1812 für die gegenwärtigen Verhältnisse der Armee nicht überall ausreichen, so verordne Ich, unter Aufhebung des gedachten Regulativs, über das Kassen-Wesen Meiner Truppen Folgendes:

§. 1.

I. Kassen-Kommissionen.

Zur Leitung, Verwaltung und Beaufsichtigung des gesammten Kassen-Verkehrs soll bei jedem Truppentheil, welcher einen selbstständigen Haushalt führt, eine besondere Kommission unter der Benennung:

1. Bestimmung und Zusammensetzung derselben.

Kassen-Kommission des N. N. Regiments, Bataillons, der N. N. Brigade, Abtheilung, Kompagnie ꝛc.

bestehen.

§. 2.

Diese Kommission wird zusammengesetzt:

1) bei den Truppentheilen, welche etatsmäßig einen Rechnungsführer haben
   a. bei der Linie:
      aus den Mitgliedern:
      dem Kommandeur,
      dem nach diesem folgenden beim Stabe befindlichen etatsmäßigen Offizier, und
      dem Rechnungsführer;
   b. bei der Landwehr, und zwar:
      aa. bei den Provinzial Landwehr-Bataillonen aus:
      dem Kommandeur,
      dem Kavallerie-Offizier des Stammes für die Zeit seiner Anwesenheit bei dem Bataillon, und
      dem Rechnungsführer;

bb. bei den Garde-Landwehr-Bataillonen, aus:
dem Kommandeur und
dem Rechnungsführer.

Im Kriege werden die Kassen-Kommissionen bei den Landwehr-Truppen ebenso, wie bei der Linie gebildet.

2) bei den Truppentheilen, welche etatsmäßig keinen Rechnungsführer haben, aus:
dem Kommandeur und
dem nach ihm folgenden Offizier.

Die Rechnungsführung bei diesen Truppentheilen muß von dem Kommandeur besorgt werden, welchem es jedoch frei steht, nach eigener Wahl und unter eigener Verantwortlichkeit die dazu etwa nöthige Hülfe von seinen Untergebenen zu fordern.

3) Bei den Infanterie-Regiments-Oekonomie-Kassen, insofern diese nicht mit einer der Bataillons-Kassen vereinigt sind, aus
dem Regiments-Kommandeur,
dem Präses und
dem Rechnungsführer } der Regiments-Oekonomie-Kommission.

Wo bei der Infanterie die Vereinigung der Regiments-Oekonomie-Kasse mit einer Bataillons-Kasse ausführbar ist, geht das Oekonomie-Kassen-Wesen auf die Kassen-Kommission des Bataillons über.

§. 3.

2. Vertretung der Mitglieder in Krankheits- und Abwesenheits-Fällen.

Ist der Kommandeur krank oder abwesend, so übernimmt der ihn im Kommando vertretende Offizier auch die Stelle des ersten Mitgliedes der Kassen-Kommission. Fällt diese Stellvertretung auf das zweite Kommissions-Mitglied, oder ist letzteres selbst krank oder abwesend, so tritt der mit dem Stabe in einer Garnison befindliche älteste etatsmäßige Offizier des Truppentheils in dessen Stelle. Bei einer Krankheit oder Abwesenheit des Rechnungsführers bestimmt der Kommandeur dessen Stellvertreter. Das kranke oder abgehende Mitglied händigt seinen Kassen-Schlüssel dem Stellvertreter selbst ein.

II. Obliegenheiten der Kassen-Kommissions-Mitglieder.

§. 8.

B. In Beziehung auf den eigentlichen Kassen-Verkehr.

2. des Kommandeurs.

Der Kommandeur leitet und beaufsichtigt das ganze Kassengeschäft, sorgt für dessen ordnungsmäßigen Betrieb und trifft die Anordnungen zur sicheren Empfangnahme der Gelder.

§. 11.

III. Geschäftsführung.

1. Korrespondenz.

Sämmtliche das Kassen- und Rechnungswesen betreffende Korrespondenz geht unter Adresse des Truppentheis an den Kommandeur, welcher verpflichtet ist, den beiden anderen Mitgliedern der Kassen-Kommission davon sogleich Mittheilung zu machen. Die in Angelegenheiten der Kassen-Kommission zu erlassenden Schreiben ergehen im Namen und unter alleiniger Unterschrift des Kommandeurs.

§. 12.

2. Kassen-Verkehr.

Alle Empfangsbescheinigungen, ebenso alle Geldscheine über mit der Post empfangene Beträge, müssen von sämmtlichen Kommissions-Mitgliedern mit der Firma

„Kassen-Kommission" unterzeichnet und mit dem Siegel des Truppentheils besiegelt werden. a. Empfangnahme der Gelder.

§. 15.

Die Zahlungen müssen in Gegenwart sämmtlicher Kommissions-Mitglieder geleistet werden. Nur kleine Ausgaben darf der Rechnungsführer aus einem ihm etwa zu gewährenden mäßigen Vorschusse bestreiten. Den einzeln stehenden Kompagnien, Eskadronen, oder Detachements, welche aus der Kasse des Truppentheils ihre Verpflegung erhalten, kann ein dem monatlichen Bedürfnisse angemessener Vorschuß gezahlt werden. Wo in dergleichen Fällen nicht eine besondere Kassen-Kommission für die Kompagnie ꝛc. gebildet wird, gehen die Verpflichtungen dieser Kommission im ganzen Umfange auf den Kommandeur derselben über. c. Zahlungen.

§. 16.

In der Regel sollen alle Zahlungen nur an den drei Löhnungstagen, nämlich am 1., 11. und 21. jeden Monats geschehen, jedoch steht es dem Kommandeur frei, in außerordentlichen Fällen auch außerdem Zahlungen leisten zu lassen.

§. 17.

Zahlungen für materielle Bedürfnisse müssen die Oekonomie-Kommissionen ebenfalls auf die im §. 16. vorgeschriebenen Zahlungs-Termine hinweisen.

§. 18.

Die bei den Zahlungen etwa vorkommenden Abrechnungen werden von sämmtlichen Mitgliedern der Kassen-Kommission unterzeichnet.

§. 19.

Anweisungen zur Zahlungsleistung durch die General-Militair-Kasse dürfen von den Kassen-Kommissionen nur zu dienstlichen Zwecken ausgestellt werden und müssen von den sämmtlichen Mitgliedern der Kommission unterzeichnet, auch mit dem Dienstsiegel des Truppentheils versehen sein. — Es ist diese Zahlungsart aber auf alle Weise zu beschränken. Im mobilen Zustande der Truppen dürfen dergleichen Anweisungen nur von den Feld-Kriegs-Kassen ausgestellt werden. d. Anweisungen.

§. 21.

Alle gebotenen Depositа, welche durch Abzüge vom Traktament der Offiziere, Militair-Aerzte, Militair-Handwerker und Mannschaften, durch unterbliebene Zahlung der Kompetenzen abwesender Militairs, aus dem Erlös verkaufter Gegenstände oder auf einem andern dienstlichen Wege entstehen, müssen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, bis zu ihrer Abführung in den Kassen der Truppentheile mit asservirt und in die Kassenbücher gehörig eingetragen werden. Die Mitglieder der Kassen-Kommission haften für die Sicherheit und Richtigkeit derselben eben so wie für alle übrigen in der Kasse vorhandenen Geldbestände. f. Depositа. aa. Gebotene.

§. 30.

Im Monat Dezember eines jeden Jahres haben die Intendanturen die öffentliche Vorladung der unbekannten Militair-Kassen-Gläubiger bei den kompetenten Gerichtshöfen in Antrag zu bringen und den Truppentheilen von dem abgefaßten Präklusions-Erkenntniß demnächst Nachricht zu geben. V. Vorladung der unbekannten Gläubiger.

§. 32.

VI. Vertretungs-Verbindlichkeiten der Kassen-Kommissions-Mitglieder.

Alle Defekte an den zur Kasse gehörigen Geldern, geldgleichen Papieren, Dokumenten und Pretiosen müssen sämmtliche Mitglieder der Kassen-Kommission in solidum vertreten, insoweit einzelne Mitglieder derselben nicht den vollständigen Nachweis führen, daß der Defekt gänzlich ohne ihr Verschulden entstanden ist.

§. 33.

Für jeden Schaden oder Verlust, welcher durch gemeinschaftliche Verletzung der den Mitgliedern der Kassen-Kommission obliegenden Amts-Pflichten entstanden ist, haften dieselben gleichfalls in solidum.

§. 34.

Außerdem haftet jedes Kassen-Kommissions-Mitglied zunächst für die von ihm selbst begangenen Versehen, für die Versehen der übrigen Mitglieder aber soweit in subsidium, als demselben bei der ihm zur Pflicht gemachten Beaufsichtigung und Controllirung derselben ein Versehen zur Last fällt.

§. 35.

Die subsidiarische Vertretungs-Verbindlichkeit tritt auch in dem Falle ein, wenn die im Subordinations-Verhältnisse stehenden Mitglieder der Kassen-Kommission das vorschriftswidrige Verfahren der ihnen vorgesetzten Mitglieder der Kommission gleich nach dessen Entdeckung der vorgesetzten Behörde amtlich anzuzeigen unterlassen.

Berlin, den 28. Januar 1841.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) Mühler. von Alvensleben. In Vertretung des Kriegs-Ministers von Cosel.

Auszug

aus den speziellen Bestimmungen des Kriegs-Ministeriums zum Allerhöchsten Reglement über das Kassen-Wesen bei den Truppen vom 26. Januar 1841.

§. 11.

Zum §. 15 des Reglements.

Zahlungen am Orte dürfen nur an die Empfangs-Berechtigten geleistet werden. Wegen der an andern Orten zu leistenden Zahlungen siehe den nachfolgenden §. 15.

Die Rechnungsführer dürfen keine Vollmacht zur Empfangnahme von Geldern aus der Kasse des Truppentheils annehmen.

§. 15.

Zum §. 19. des Reglements.

Zahlungen zu dienstlichen Zwecken, welche an andern Orten zu leisten sind, erfolgen durch Baarsendung mit der Post.

§. 35.

Zum §. 30. des Reglements.

In den Rhein-Provinzen verbleibt es mit Rücksicht auf die dortige Gerichts-Verfassung bis auf Weiteres dabei, daß die Vorladung der Militair-Kassen-Gläubiger durch die Intendanturen geschieht. Berlin, den 28. Januar 1841.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung des Kriegs-Ministers

(gez.) v. Cosel.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 593. Personal-Chronik. 1481. S.

Der Kandidat des höheren Schulamts Clemens Jahns, ist mit Genehmigung des Königlichen Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zum ordentlichen Lehrer am Gymnasium zu Paderborn von uns berufen und bestallt.

Münster, den 21. August 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 594. Mobiliar-Feuerversicherungs-Wesen. 2561. R. I.

Die Kaufleute Collbrunn und Killinger zu Bielefeld haben die von ihnen bisher geführte Agentur der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt, was mit Bezug auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 27. Juni 1837, Nro. 2259, R. I. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. In deren Stelle ist dem Kaufmann H. Ph. Potthoff zu Bielefeld die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der gedachten Gesellschaft zu übernehmen. Minden, den 13. September 1841.

№ 595. Katholische Haus-Kollekte für die Gemeinde Alt-Astenberg. 1372. N. I.

Des Herrn Oberpräsidenten Excellenz haben der unbemittelten katholischen Gemeinde zu Alt-Astenberg, Kreises Wittgenstein, Regierungsbezirk Arnsberg, zum Bau eines neuen Pfarr- und Schulhauses eine Haus-Collekte bei den katholischen Familien in der Provinz Westphalen bewilligt und zugleich gestattet, daß dieselbe durch Deputirte abgehalten werde, welche mit einer Legitimation der Königlichen Regierung zu Arnsberg versehen sein müssen.

Die Sammlung im hiesigen Regierungsbezirke geschieht entweder durch den im Allgemeinen ermächtigten Pfarrverwalter Schmidt zu Alt-Astenberg oder durch den Vikar Gelshorn zu Winterberg oder auch durch andere mit Legitimation versehene Deputirte, welche sich bei der Ortsbehörde zu melden haben.

An denjenigen Orten, wo bis zum 1. März k. J. die Deputirten sich nicht gemeldet haben, ist die Kollekte in der daranf folgenden Woche in gewöhnlicher Art, durch die Ortsbehörden unmittelbar bei den katholischen Familien abzuhalten und die eingesammelten Beträge nach bekannter Vorschrift abzuführen; uns aber von dem Ertrage derselben Anzeige zu machen. Minden, den 14. September 1841.

№ 596. Landesverweisung. 2475. R. I.

Die nachstehend signalisirte ausländische Landstreicherin Babette Petzold ist, nachdem dieselbe wegen Quacksalberei eine dreimonatliche Zuchthausstrafe und wegen Paßverfälschung eine vierzehntägige Gefängnißstrafe erlitten hat, über die Grenze gebracht und ihr die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement.

Familienname: Petzold. — Vorname: Babette. — Geburtsort: Memmingen in Baiern. — Aufenthaltsort: unbestimmt. — Religion: katholisch. — Alter: 49

Jahr. — Größe: 5 Fuß 2 Zoll. — Haare: schwarz. — Stirn: hoch. — Augenbrauen: schwarz. — Augen: hellblau. — Nase: breit. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: mangelhaft. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: rund. — Gesichts-

№ 597.
920. M. I.

Ver

der in den Schulen des Regierungs-Bezirks

№	Namen der Kreise.	Zahl der Schulen überhaupt.	Zahl der schulpflichtigen Kinder überhaupt.	Zahl der Schulen, in welchen Industrieunterricht ertheilt ist.	Zahl der diese Schule besuchenden Kinder.	Strickarbeiten.														Näh	
						Strümpfe.			Paar Socken.	Paar Hosenträger.	Paar Handschuhe.	Mützen.	Geldbeutel.	Kamisöler.	Leibbinden.	Paar Pantoffeln.	Paar Strumpfbänder.	Paar Pulswärmer.	Aermel.	Beinkleider.	Hemden.	
						neue	angestrickte	gestopft													neue	ausgebesserte
						Paar																
1	Minden	76	10882	5	1677	2775	1269	218	391	76	317	356	76	2	3719	126	64	98	32	—	896	116
2	Lübbecke	46	8128	2	90	100	11	—	17	7	2	—	—	—	—	—	—	—	—	13	66	—
3	Herford	51	10926	4	188	3100	105	25	132	—	20	15	5	—	—	—	76	—	—	—	390	81
4	Bielefeld	35	6846	4	356	1411	421	6	108	10	133	112	21	21	—	—	13	—	22	8	49	—
5	Halle	31	5220	5	111	158	166	52	42	—	17	13	1	—	—	—	26	—	5	—	39	25
6	Wiedenbrück	42	5370	28	1620	2436	2854	2011	1765	452	305	228	119	4	—	4	695	—	10	—	443	689
7	Paderborn	43	5105	31	3922	5063	6687	2111	424	102	401	129	106	2	4	152	481	—	2	—	111	209
8	Büren	58	6558	30	1811	7616	7960	7176	505	235	754	795	79	137	27	45	1107	131	122	—	1619	2135
9	Marburg	53	5410	11	1212	5198	2940	1955	125	93	657	355	12	1	2	3	258	51	63	—	491	296
10	Höxter	73	8206	12	1195	1925	4869	2772	362	122	199	480	91	7	11	88	355	26	162	—	159	180
	Summa	508	72657	135	12188	32782	27282	16359	3871	1097	3105	2513	510	171	3763	418	3075	306	418	21	4596	3733

Außerdem wurden in den Schulen gefertigt:

1) Im Kreise **Minden** an Stick- ꝛc. Arbeiten 22 Tabacksbeutel, 8 Uhrgehäuse, 33 Fidibusbecher, 4 Lichtschirme, 10 Lampenteller, 18 Cigarrentaschen, 26 Schwammtaschen, 12 Sophakissen, 11 Bricken, 2 Stuhlsitze, 16 Nähkissen, 18 Stirnbänder, 12 Nadelbücher, 10 Fußbänke, 12 Pfeiffenschnüre, 6 Serviettenringe, 160 gestrickte Pelerinen, 5 Schellenzüge, 2 Paar Handmanchetten, 2 Guitarrenbänder, 2 gestickte Mappen, 3 Wandkörbe, 3 Brieftaschen, 2 Gardinenhalter, 3 Haarbouquets, 695 Ellen gestickte Spitzen, 143 Vorhemdchen, 51 Vatermörder, 30 Hauben, 28 Brustläppchen, 36 gestickte Halstücher, 31 verzierte Körbchen, 13 Uhrketten.

2) Im Kreise **Bielefeld** an Stickarbeiten 4 Sophakissen, 4 Schellenzüge, 31 Strickbeutel, 10 Cigarrendosen, 3 Brillenfutterale, 4 Körbchen, 20 Fidibusbecher,

Digitized by Google

farbe: gesund. — Gestalt: stark. — Sprache: deutsch und französisch. — Besondere Kennzeichen: zwischen beiden Augenbrauen eine Warze.

Minden, den 6. September 1841.

z e i c h n i ß

Minden in dem Jahre 1840 gefertigten Handarbeiten.

a r b e i t e n.															S o n s t i g e A r b e i t e n.												
							Kleider.																				
Betttücher.	Kissenzüge.	Tischtücher.	Servietten.	Handtücher.	Sacktücher.	Halstücher.	neue	ausgebessert	Schürzen.	Mützen.	Leichentücher.	Kragen.	Jacken.	Taschen- u. Strickbeutel	Unterröcke.	Körbe.	Bienenkörbe.	Halftern.	Halfterstränge.	Gurten.	Eisen.	Besen.	Rechen.	Peitschen.	Bürsten.	Stricke.	Kinderwagen.	Mausefallen.
91	140	62	76	510	648	340	—	—	346	115	14	212	—	112	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	51	—	—	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	—	11	—	30	31	20	90	9	51	15	—	7	4	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	15	15	10	43	68	21	—	—	76	27	8	39	6	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	5	1	—	11	5	31	2	7	30	27	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
69	53	61	39	294	396	203	—	103	289	68	16	128	21	175	10	394	4	1	36	1	5	290	65	555	10	198	—	—
67	46	14	28	166	184	130	11	161	270	95	2	50	29	2	—	222	9	3	8	—	—	360	57	498	2	370	—	—
324	292	203	68	933	1478	1239	167	1901	1358	389	596	690	3	685	81	147	—	22	66	—	8	810	129	395	14	416	15	25
10	5	1	4	186	40	33	125	205	295	28	11	77	—	16	22	31	2	—	—	—	—	13	20	142	—	74	—	—
91	145	54	92	365	586	445	21	277	313	94	61	193	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
690	755	425	317	2564	3139	2468	416	2663	3028	858	714	1398	66	990	172	794	15	26	110	1	13	1473	271	1593	56	1058	15	25

2 Löffelkörbe, 4 Aschenbecher, 2 Zeitungstaschen, 33 Kinderservietten, 2 Taschentücher, 293 Ellen Spitzen, 5 Paar Armbänder, 83 Paar Pantoffeln, 13 Paar Strumpfbänder, 10 Paar Manchetten, 2 Paar Filée-Handschuh, 2 Paar Ueberschuhe, 2 Paar Tragbänder, 3 Lampenteller, 3 Schwammtaschen, 2 Bettquäste, 1 Haube; an Strickarbeiten 15 Paar Kinderschuh, 13 Tabacksbeutel, 420 Ellen Spitzen.

3) Im Kreise Paderborn 63 Ellen gestrickte Spitzen, 9 Servietten-Bänder.

4) Im Kreise Büren an Strickarbeiten 846 Ellen Spitzen, 30 Paar Fersen in Strümpfe, 7 Perlenmützen, 6 Paar Ränchen, 3 Tabacksbeutel, 4 Paar Kinderschuh, 1 Brustwärmer, 1 Kinderserviette, 18 Ellen Korde. An Näharbeiten 1 Sacktuch, 27 Ellen Bandzacken; gestickt 7 Hosenträger, 3 Paar Strumpfbänder, 3 Serviettenbänder, 1 Tasche, 53 Kleidungsstücke gezeichnet,

93 Ellen gehäkelt, 61 Ellen Tüll durchgenäht, 2 Netzchen und 24 Paar Pantoffeln geflochten, 209 Säcke, 105 Peitschenstöcke, 160 Peitschenschnüre, 225 Ellen Spitzen, 12 Stück Zwirn und 20 Stück Wollgarn.

5) Im Kreise Höxter 58 Strickbeutel, 67 Säcke, 9 gestrickte Chemisetten, 1 dito Tuch, genähet 8 Kittel, 3 Korsetts, 10 Chemisetts, 33 Striche; ge-

№ 598.
2497. K. I.

Nachwei

der im Monat August 1841 in den Kreisen des Regie-

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
										Der Preußische					
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	2	11	8	1	13	10	1	2	6	—	23	9	—	13	9
Lübbecke	2	27	6	1	17	6	1	9	2	—	26	8	—	12	6
Herford	2	12	6	1	15	—	1	5	—	—	22	6	—	12	6
Bielefeld	2	17	6	1	17	6	1	5	—	—	25	—	—	16	—
Halle	2	19	5	1	18	9	1	14	3	—	29	11	—	17	6
Wiedenbrück	2	14	6	1	15	6	1	6	6	1	—	—	—	15	7
Paderborn	2	8	—	1	12	6	1	2	—	—	22	9	—	14	6
Büren	2	7	1	1	10	2	—	28	7	—	28	9	—	11	—
Warburg	2	10	—	1	10	—	1	—	—	—	22	—	—	12	6
Höxter	2	17	6	1	15	—	1	3	9	—	28	4	—	11	3
Durchschn.-Pr. p. August 41	2	14	7	1	14	7	1	4	8	—	26	—	—	13	9
" " " Juli 41	2	4	11	1	12	10	1	5	4	—	26	5	—	15	10
Mithin im Monat August Mehr . .	—	9	8	—	1	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weniger . .	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	5	—	2	1

Minden, den 5. September 1841.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 599. Das Neben-Zollamt II. zu Wersen im Hauptamts-Bezirke Rheine wird höherer Bestimmung gemäß am 30. d. M. aufgehoben, und es geht die Erhebung der Getränkesteuer an das Neben-Zoll-Amt I. zu Lötte über.

Münster, den 11. September 1841.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat August 1841.

№ 600. Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Goeker ist von der Gerichts-Deputation zu Salzkotten an das hiesige Land- und Stadt-Gericht und der Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Hillebrandt zu Olpe an die Gerichts-Deputation zu Salzkotten versetzt.

Digitized by Google

stickt 6 Paar Strumpfbänder, 10 Hosenträger, 11 Serviettenbänder, 5 Kragen 1 Wandkorb; gezeichnet 30 Paar Strümpfe, 42 Paar Socken, 12 Hemden, 18 Handtücher, 21 Kissenbezüge; gestrickt 486 Ellen Spitzen, 4677 Ellen geklöppelte Spitzen.

Minden, den 30. August 1841.

S u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel			Scheffel			Scheffel			der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
1	22	6	2	22	6	1	12	6	—	15	—	4	5	—
2	1	3	1	28	9	1	15	—	—	15	—	4	15	—
2	—	—	2	15	—	1	15	—	—	15	—	4	25	—
1	22	6	2	—	—	1	21	3	—	20	—	5	2	9
2	1	8	—	—	—	1	23	4	—	16	8	5	18	19
1	29	6	2	—	—	1	18	4	—	19	6	6	19	—
1	16	3	1	20	—	1	10	—	—	14	9	3	25	—
1	12	8	1	15	8	1	12	8	—	19	—	5	18	7
1	5	—	1	15	—	1	5	—	—	20	—	5	15	—
1	21	8	2	17	6	1	15	—	—	26	3	5	27	6
1	22	4	2	1	7	1	14	10	—	18	1	5	5	2
1	23	2	2	3	10	1	13	3	—	18	6	5	7	5
—	—	—	—	—	—	—	1	7	—	—	—	—	—	—
—	—	10	—	2	3	—	—	—	—	—	5	—	2	3

Der Oberlandesgerichts-Assessor Spiegelthal ist als Assessor an das Land- und Stadt-Gericht zu Zehden und der Oberlandesgerichts-Auskultator Quensel an das Oberlandesgericht zu Arnsberg versetzt.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Schlutius zu Bünde ist mit dem 1. October d. J. und der Criminalbote Roh zu Herford mit dem 1. Januar 1842 pensionirt.

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Registrator Hentschel zu Vlotho ist zum zweiten Secretair und Bureau-Vorsteher beim Land- und Stadt-Gericht zu Minden ernannt.

Die Land- und Stadtgerichts-Secretaire Kampmann und Wahl zu Bielefeld sind zugleich zu Bureau-Vorstehern und der Land- und Stadtgerichts-Registrator Pahde ist zum Secretair und Bureau-Vorsteher daselbst ernannt.

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Registrator Reick zu Büren ist zum Secretair und Bureau-Vorsteher und der bisherige Land- und Stadtgerichts-Regi-

ſtrator Klanke zu Herford zum zweiten Secretair und Bureau-Vorſteher daſelbſt ernannt.

Die bisherigen Land- und Stadtgerichts-Regiſtratoren Tilly und Michaelis hieſelbſt und der bisherige Land- und Stadtgerichts-Actuar Koch zu Höxter ſind zu Secretarien und der bisherige Land- und Stadtgerichts-Regiſtratur-Aſſiſtent Brockſchmidt iſt zum Salarien-Kaſſen-Kontroleur und Sportel-Reviſor bei dem hieſigen Land- und Stadt-Gerichte ernannt.

Paderborn, den 1. September 1841.

Bekanntmachungen.

№ 601. Im Winterſemeſter $18^{41}/_{42}$ werden bei der hieſigen Provinzial-Gewerbeſchule folgende Lehr- und Uebungsſtunden gegeben werden:

wöchentlich.

I. Mathematik: 12 Stunden in 2 Klaſſen.

II. Chemie: 4 St. } verbunden mit Naturbeſchreibung und Technologie in 2 Klaſſen.
III. Phyſik: 4 St. }

IV. Linear-, Maſchinen- und freies Handzeichnen, verbunden mit Naturzeichnen: 26 Lehrſtunden in 3 Abtheilungen.

V. Religionslehre: 2 Stunden.

VI. Deutſche Sprache, mit Aufſatz-, Wechſellehre und Buchhalten: 8 Stunden in 2 Klaſſen.

VII. Schönſchreiben: 4—6 Stunden }
VIII. Geographie: 4 Stunden } in 2 Klaſſen.
IX. Geſchichte: 4 Stunden }

X. Franzöſiſche Sprache: 9 Stunden in 3 Klaſſen und für jede Klaſſe eine Uebungsſtunde.

XI. Engliſche Sprache: 4 Stunden in 2 Klaſſen.

XII. Uebungsſtunden zur Löſung der Schulaufgaben unter Aufſicht von Lehrern: 10 Stunden in 2 Abtheilungen.

Der Unterricht fängt Montag, den 18. October, an. Die, welche Theil nehmen wollen, haben ſich vom 13. October an beim Director, Oberlehrer Buſch, zu melden. Das Schulgeld beträgt außer einem Thaler Eintrittsgeld für den neu Aufgenommenen für die Fächer I., II., III., IV. und die Uebungsſtunden XII, 4 Thlr. 20 Sgr., für die Fächer V., VI., VII., 2 Thlr., für VIII. und IX. 2 Thlr., für X. 2 Thlr. und für XI. 2 Thlr.

Münſter, den 9. September 1841.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 602. Diebſtahls-Anzeige. In der Nacht vom 22. auf den 23. Auguſt d. J. ſind dem Uhrmacher, Mechanicus Racine zu Paderborn, mittelſt Erbrechens eines Fenſterladens 3 ſilberne eingehäuſige, noch nicht abgezogene Taſchenuhren entwendet worden, ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäterſchaft oder den Verbleib jener Uhren zu ermitteln. Wir warnen deshalb

vor dem Ankaufe derselben und fordern Jedermann, der von den gestohlenen Gegenständen, oder den Thätern des Diebstahls etwas in Erfahrung bringen möchte, auf, dies der nächsten Gerichts- oder der Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

Paderborn, den 10. September 1841.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 603. Steckbrief.

Der nachstehend bezeichnete Ackerknecht Franz Heinrich Pohlmann, welcher wegen Diebstahls bereits mehremals bestraft worden und nach seiner am 4. d. M. erfolgten Entlassung aus dem Zuchthause zu Münster, bis jetzt nicht zurückgekehrt ist, hat sich eines, am 7. d. M. zu Oelde verübten Diebstahls verdächtig gemacht.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an den Herrn Bürgermeister Wernecking zu Rheda abliefern zu lassen. Wiedenbrück, den 11. September 1841.

Der Landrath abwesend,
in fidem
Der Kreis-Secretair
Emmerich.

Signalement.

Geburtsort: Rheda. — Vaterland: Preußen. — Gewöhnlicher Aufenthalt: Rheda. — Religion: katholisch. — Stand, Gewerbe: Ackerknecht. — Alter: 22 Jahr. — Größe: 5 Fuß 7½ Zoll. — Haare: braun. — Stirn: bedeckt. — Augenbrauen: braun. — Augen: grau. — Nase: dick. — Mund: groß, dicke Lippen. — Zähne: gesund. — Bart: braun. — Kinn: rund. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: stark. — Besondere Zeichen: einen steifen Nacken, trägt den Kopf nach der rechten Seite neigend; kann seinen Namen schreiben.

№ 604. Erledigung eines Steckbriefs.

Der unterm 10. Juli 1839, Amtsblatt Seite 264, steckbrieflich verfolgte Anton Heinrich Spilker aus Isenstaedt, hat sich am 9. d. M. freiwillig hier wieder gestellt. Rhaden, den 10. September 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 605. Erledigung eines Steckbriefs.

Der durch den Steckbrief vom 25. September 1835 verfolgte Schneidergesell Carl Heinrich Frillmann aus Gehlenbeck ist am 10. August c. in Rheine verhaftet und an uns abgeliefert. Herford, den 18. September 1841.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 606.

In Folge hoher Anordnung wird von jetzt an die tägliche Personenpost von hier nach Elberfeld gleichzeitig mit der Personenpost nach Münster, um 6 Uhr Morgens, abgefertigt werden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Minden, den 20. September 1841.

Königliches Grenz-Post-Amt.
Tißen.

Patent-Anzeigen.

№ 607. Dem Kupferstecher und Lithographen G. W. Lehmann in Berlin ist unter dem 3. Mai 1841 ein Einführungs-Patent

auf eine Maschine zur Fabrikation von Papier ohne Ende in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne die Benutzung bekannter, hierbei in Anwendung gebrachter Theile zu beschränken,

imgleichen

auf einen mit dieser Papiermaschine in Verbindung gebrachten Trocken-Apparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

für den Zeitraum von acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

№ 608. Dem Kupferstecher und Lithographen G. W. Lehmann in Berlin ist unter dem 3. Mai 1841 ein Einführungs-Patent

auf eine Nagelschmiede-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

für den Zeitraum von sechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

№ 609. Dem Barbierer Ferdinand Zores zu Düren ist unter dem 5. Mai 1841 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Metall-Composition zum Schärfen von Messern

für den Zeitraum von vier Jahren, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

№ 610. Dem Uhrmacher Challier in Berlin ist unter dem 26. Mai 1841 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete mechanische Vorrichtung für Eisenbahnwagen, um dieselben nach Erforderniß von der Lokomotive lösen zu können, in der durch ein Modell nebst Zeichnung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter, hierbei verwandter Theile zu beschränken,

für den Zeitraum von sechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

№ 611. Dem Tuch-Appreteur und Maschinenbauer Martin zu Potsdam ist unter dem 28. Mai 1841 ein Patent

auf eine neue und eigenthümliche Construction der zum Raufen der Tücher dienenden Postirscheiben, nach einem in natürlicher Größe vorgelegten Exemplare,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 41.

Minden, den 1. October 1841.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

№ 612.

Das 17. Stück der Gesetzsammlung pro 1841 enthält:

Nro. 2193. Feuer-Societäts-Reglement für das platte Land von Alt-Pommern. Vom 20. August 1841.

Nro. 2194. Verordnung wegen Auflösung der bisherigen Immobiliar-Feuer-Societät auf dem platten Lande von Alt-Pommern, und wegen Ausführung des Altpommerschen Feuer-Societäts-Reglements vom heutigen Tage d. d. den 20. August 1841.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 613.

Debits-Erlaubniß.

4479.

Zum Verkauf nachstehender außerhalb der Königlichen Lande in polnischer und resp. außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften ist höhern Orts die Erlaubniß ertheilt:

A. In polnischer Sprache.

1) Auswahl von Gebeten zum Gebrauch frommer Katholiken. w Lipsku u Julius za Wundera.

B. In deutscher Sprache.

2) Ein Gespräch zweier jüdischen Freunde über das Wort Gottes. Straßburg, bei Wittwe Levrault und bei Rhein, 1841.

3) Ebrira oder die Fremde in ihrer eigenen Familie und die beiden Lämmchen. Eine Parabel. Straßburg, bei Wittwe Levrault, 1841.

4) Ausgewählte Novellen und Dichtungen von Heinrich Zschocke. 1., 2. und 3. Theil. 5. verbesserte Original-Auflage. Aarau, bei Sauerländer, 1841.

5) Bibliothek der neuesten Weltkunde von Malten. Jahrgang 1841. 3. Theil. Aarau, bei H. R. Sauerländer.

6) Medicinisches Schriftsteller-Lexikon der jetzt lebenden Verfasser. Von Dr. Adolph Carl Peter Callisen. Nachtrag. 29. Band. His–Lem. Copenhagen, 1841.

7) Die Armennoth von Jeremias Gotthelf. Zürich und Frauenfeld, bei Ch. Beyel, 1840.
8) Ulrich Zwingli. 21 Gesänge, von Abraham Emanual Fröhlich. Zürich und Frauenfeld, bei Ch. Beyel, 1840.

Münster, den 1. September 1841.

Theologie.

№ 614. Vorlesungen bei der Königlich Preußischen Akademie zu Münster im Winterhalbjahre 1841 bis 42.

Theologische Encyclopädie, darauf Apologetik: Prof. Neuhaus. Apologetik des Christenthums: Prof. Berlage. Apologetik der Kirche: Derſ. Erklärung der Briefe des h. Apostels Paulus an die Korinther: Prof. Schmülling. Erklärung der Messianischen Weissagungen des A. T. nach vorhergeschickter Einleitung: Prof. Reinke. Biblische Alterthümer: Derſ. Aeltere Kirchengeschichte: Prof. Cappenberg. Christliche Literaturgeschichte des ersten Zeitraums: Derſ. Der Dogmatik und Symbolik letzter Theil: Prof. Neuhaus. Fortsetzung der Dogmatik: Prof. Berlage. Fortsetzung der christlichen Ethik: Derſ. Fortsetzung der Lehre von der Bußanstalt: Prof. Kellermann. Katechetik: Derſ.

Philosophie.

Geschichte der neuern Philosophie: Privatdoc. Schlüter. Ueber die Unsterblichkeit der Seele: Derſ. Logik, nach seinem Buche: Prof. Esser. Psychologie: Derſ. Psychologie: Privatdoc. Schlüter. Grundsätze der Pädagogik: Prof. Esser. Uebungen über schwierigere Gegenstände aus dem Gebiete der Philosophie: Derſ.

Mathematik.

Analysis: Prof. Gudermann. Analytische Geometrie: Derſ. Anwendung der Theorie der Modular-Funktionen und der Modular-Integrale: Derſ.

Naturwissenschaften.

Mathematische Physik: Prof. Gudermann. Chemie: Dr. Schmedding. Astrognosie: Derſ. Populäre Astronomie: Derſ. Geognosie, Versteinerungen und Feuerberge: Prof. Becks. Zoologie und vergleichende Anatomie: Derſ.

Philologie.

Erklärung der Rede des Demosthenes von der Krone: Prof. Winiewski. Des Tacitus Geschichtsbücher: Prof. Schlüter. Cicero's Bücher de Oratore: Derſ. Metrik mit practischen Uebungen: Prof. Winiewski. Uebungen im Latein-Schreiben: Derſ. Des Aeschylus Sieben gegen Theben, nebst Uebungen über Gegenstände des Gymnasial-Unterrichtes, im philologischen Seminar: Prof. Nadermann. Cicero's Bücher vom Staate, nach Heinrich's Ausgabe, und ausgewählte Stellen pädagogischen Inhalts aus Quintilian, nebst mündlichen und schriftlichen Uebungen, im philologischen Seminar: Prof. Esser. Historische Uebungen in demselben: (ſ. unter Geschichte.)

Morgenländische Sprachen.

Anleitung zum grammatischen Interpretiren der historischen und prophetischen Bücher des A. T. aus dem Hebräischen: Prof. Reinke. Hebräische Grammatik nebst Erklärung einiger Kapitel des Pentateuchs und einiger Psalmen: Derſ. Ara-

bische Grammatik nebst Anleitung zum Interpretiren Arabischer Schriftsteller: Derſ. Syriſche und Chaldäiſche Grammatik in Verbindung: Derſ.

Neuere Sprachen.

Vergleichung der klaſſiſchen Sprachen mit den modernen in Rückſicht auf Grammatik: Dr. Schipper. Shakſpeare's Komödie Merchant of Venice, Ueberſetzung und Erklärung derſelben nebst Erzählung von gewiſſen Begebenheiten in engliſcher Sprache: Derſ. Boſſuet's Leichenrede auf Louis von Bourbon, Prinzen von Condé, Ueberſetzung nebst Erklärung in franzöſiſcher Sprache: Derſ.

Redekunſt.

Allgemeine und ſpecielle Rhetorik: Prof. Schlüter. Theorie des deutſchen Styls, mit beſtändiger Rückſicht auf die klaſſiſchen deutſchen Proſaiſten, verbunden mit practiſchen Uebungen: Derſ.

Geſchichte und Alterthümer.

Allgemeine Geſchichte der Cultur während des Mittelalters: Prof. Grauert. Allgemeine Geſchichte der Cultur ſeit Ende des Mittelalters: Derſ. Griechiſche Geſchichte und Alterthümer, im philologiſchen Seminar: Derſ.

Das Leſezimmer der Pauliniſchen Bibliothek iſt Montags und Donnerstags von 9 bis 12 Uhr geöffnet; außerdem können Dienstags und Freitags in denſelben Stunden, unter den bekannten geſetzlichen Bedingungen, Bücher nach Hauſe mitgenommen werden.

Das naturhiſtoriſche Muſeum und der botaniſche Garten werden bei den Vorleſungen benutzt, und ſteht außerdem den Studirenden der Zutritt zu dieſem täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenem, nach mit dem Director desſelben genommener Rückſprache, offen.

Der Anfang der Vorleſungen iſt auf den 25. October feſtgeſetzt.

Münſter, den 20. September 1841.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 615. Die alle zwei Jahre ſtattfindende Prüfung der abgehenden Zöglinge im Lehrerinnen-Seminar zu Paderborn betr. 1546. S.

Da in dem Lehrerinnen-Seminar in Paderborn nur alle zwei Jahre eine Prüfung der abgehenden Zöglinge ſtatt findet, und zwar künftig in den Jahren 1842, 1844 u. ſ. w., ſo können auch nur in dieſen Jahren Jungfrauen, welche ſich außerhalb der Seminarien zum Lehramte vorbereitet haben, dort ihre Prüfung beſtehen. Im hieſigen Lehrerinnen-Seminar findet die Abgangsprüfung alljährlich am 1. September ſtatt. Wir bringen dieſes unter Verweiſung auf unſere Bekanntmachung vom 10. Juni v. J. zur öffentlichen Kenntniß. Münſter, den 4. September 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 616. Verſorgung der Wittwen der Beamten. 1233. Pr. J.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Order vom 19. Juli d. J. allergnädigſt zu genehmigen geruhet, daß allen Beamten freigeſtellt werden kann, ihren Ehefrauen bei der Berliner allgemeinen Wittwen-, Penſions- und Unterſtützungs-Kaſſe eine Penſion — jedoch mindeſtens zu dem vorgeſchriebenen Betrage von 1/5 ihrer Beſoldung — zu verſichern, in welchem

Falle dann der Einkauf bei der Königlichen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nicht erforderlich ist.

Die Interessenten haben daher für die Folge, bei Nachsuchung des Heiraths-Consenses, bestimmt die Berliner allgemeine Wittwen-, Pensions- und Unterstützungs-Kasse zu bezeichnen, wenn sie bei dieser der künftigen Ehefrau eine Pension zu versichern wünschen. Minden, den 21. September 1841.

Der Regierungs-Präsident
Richter.

№ 617. 1078. *II. o. pl.* Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 1. März d. J. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir den mit den Fortschreibungs-Vermessungen in den Kreisen Herford und Lübbecke beauftragten Geometer Weber auf sein Ansuchen gestattet haben, seinen Wohnsitz in Lübbecke zu nehmen.

Minden, den 14. September 1841.

№ 618. Zur Holz-Legitimations-Kontrole. 716. *b.* . *II.* In der Bekanntmachung vom 28. März v. J. (Amtsblatt für 1840 S. 121) ist unter I. i. b. angeordnet, daß die Begleitscheine für Holz aus solchen Waldungen, wo keine Forstschutz-Beamte angestellt sind, von den Wald-Eigenthümern, Pächtern oder Nießbrauchern ausgestellt werden müssen. —

Dieses ist mehrfach nicht beachtet und hat oft die Confiscation von Hölzern zur Folge gehabt, wo der Beweis des rechtmäßigen Erwerbes oder Besitzes des Holzes erst nachträglich geführt werden konnte.

Dabei ist auch zur Sprache gebracht, daß die Eigenthümer von Holzungen, welche das Holz aus dem Walde selbst verfahren, sich die Begleitscheine zu jeder Zeit ausstellen könnten und daß es deßhalb nicht darauf ankomme, ob sie die Scheine bei sich hätten.

Dieses ist aber nicht richtig und liegt auch nicht in der ganz deutlichen Bestimmung des §. 1. der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juni 1839. (Amtsblatt für 1840, S. 120.)

Indem wir deshalb den Inhalt dieser Verordnung und der Bekanntmachung vom 28. März 1840 in Erinnerung bringen und vor jedem Transporte unverarbeiteter Hölzer ohne Begleit- oder Legitimationsschein warnen, bestimmen wir,

daß die Eigenthümer von Holz- oder Waldflächen, welche das Holz selbst verfahren, dazu jedesmal einen Begleitschein der Polizeibehörde ihres Wohnortes — also des Bürgermeisters oder Ortsvorstehers — vorher zu beschaffen und bei dem Transporte mit sich zu führen haben,

um nicht der Confiscation des Holzes zu verfallen.

Die Nothwendigkeit, dem so sehr eingerissenen Holzdiebstahle kräftig zu begegnen, erfordert die strengste Wahrnehmung der Legitimation.

Wir geben deshalb den Forstbeamten, Gensd'armen, Polizei- und Steuerbeamten nochmals auf, die Begleit- oder Legitimationsscheine bei allen Transporten unverarbeiteter Hölzer zu erfordern und eventualiter die Confiscation zu veranlassen.

Von den Herren Landräthen aber, so wie von den Kantonbeamten, Bürgermeistern und Orts-Vorstehern erwarten wir, daß sie für die strengste Durchführung der Holz-Legitimations-Controle mit sorgen und dadurch mit dazu behülflich sind, den Holzdiebstahl abzuwenden, der die Moralität der betheiligten Einsassen in so vielfacher Weise erschüttert. Minden, den 21. September 1841.

№ 619. Haus-Collecte für die durch einen Orkan und Hagelschlag in Nothstand gerathenen Einwohner des Kreises Saarbrück, des Landkreises Trier und der Kreise Wittlich und Bernkastel betr. 2656. B. I.

Durch ein Gewitter, begleitet von einem orkanmäßigen Sturme, welches sich in der Nacht vom 26. bis zum 27. Juni d. J. in dichten Massen von ungewöhnlich großen Hagelkörnern über die Fluren des Kreises Saarbrück, des Landkreises Trier, und der Kreise Wittlich und Bernkastel, in einer Ausdehnung von 2 Stunden Breite und 5 Stunden Länge über Aecker, Wiesen, Wälder, Weinberge und Gärten ergoß, so daß in weniger als einer halben Stunde in weiten Strecken alles Getreide, Futterkorn, Reben, Gemüse und Bäume zerschmettert und alle Gebäude mehr oder weniger beschädigt wurden, sind die Einwohner der gedachten Kreise in große Noth gerathen. Wo am Tage vorher der Winzer und der Ackerer in freudiger Hoffnung auf eine gesegnete Erndte sich seines Reichthums freute, standen Tags darauf die Fluren und Weinberge kahl und verwüstet, ja in den Weinbergen erstreckt sich der Schaden der Unglücklichen sogar auf mehrere Jahre hinaus.

Zur Abhülfe dieses, durch ein außerordentliches Naturereigniß herbeigeführten Nothstandes ist höhern Orts eine allgemeine Haus-Collecte bewilligt, wozu wir in unserm Regierungs-Bezirke die erste Woche des Monats November d. J. festsetzen.

Die gesammten Beträge sind sofort in bekannter Art abzuführen und ist uns von dem Ertrage der Collecte gleichzeitig Anzeige zu machen.

Minden, den 21. September 1841.

№ 620. Hengst-Köhrung. 2536. B. I.

Der in Nro. 27 unsers Amtsblatts vom Jahre 1827 abgedruckten Köhr-Ordnung zufolge, werden die zur Köhrung der Privat-Beschäler nach Inhalt unserer Bekanntmachung vom 2. August desselben Jahres errichteten Schau-Aemter an den nachstehend bemerkten Tagen und Orten zusammentreten:

am 11. künftigen Monats zu Wiedenbrück,
» 20. » » » Beverungen, Kreises Höxter, auf dem Hofe der dasigen Domaine.

Die Schau-Aemter beginnen ihr Geschäft Morgens 10 Uhr, und haben die Verhandlungen über die vollzogenen Besichtigungen durch die betreffenden Landräthlichen Behörden gleich nachher an uns einzureichen.

Möchte eins oder das andere Mitglied der Schau-Aemter verhindert sein, dem Geschäfte beizuwohnen, so werden die Landräthlichen Behörden hierdurch ermächtigt, ein anderes geeignetes Mitglied zu substituiren.

Die Termine für die Schau-Aemter zu Minden, Fiestel, Herford und Paderborn werden nachträglich bekannt gemacht werden.

Minden, den 22. September 1841.

№ 621. 588. c. II. pl. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der diesjährige hiesige Viehmarkt vom 15. auf den 19. October verlegt worden ist.

Minden, den 24. September 1841.

№ 622. Landesverweisung. 2528. B. I. Der nachstehend signalisirte Friedrich Wilhelm Jordan aus Cassel ist, nach ausgestandener Detentionszeit im Zwangsarbeitshause zu Benninghausen, über die Grenze gebracht und ihm die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement.

Familienname: Jordan. — Vorname: Friedrich Wilhelm. — Geburts- und Aufenthaltsort: Cassel. — Religion: evangelisch. — Alter: 36 Jahr. — Größe: 5 Fuß 11 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: frei. — Augenbrauen: blond. — Augen: blau. — Nase: länglich. — Mund: gewöhnlich. — Bart: blond. — Zähne: mangelhaft. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: schlank. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: Bruchschaden. Minden, den 11. September 1841.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 623. Mit höherer Genehmigung wird vom 15. October d. J. ab auf der ferner ausgebaueten Strecke der Kunststraße von Haltern nach Bochum das gesetzliche Wegegeld für 1 Meile an der neu errichteten Barriere zu Hillen erhoben werden.

Münster, den 20. September 1841.

Bekanntmachungen.

№ 624. (1) Die Lieferung des Bedarfs an Bett- und Leinenzeug für die Kasernen und Lazarethe im Verwaltungsbezirk der unterzeichneten Intendantur pro 1842 soll im Wege der Submission an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden, und zwar dergestalt, daß die weiß- und grauleinenen Stücke, die blau- und weißleinenen Sachen, und die wollenen Decken und Socken als besondere Lieferungen getrennt ausgeboten werden.

Die Anzahl der zu liefernden Stücke ist aus den Bedingungen zu ersehen; diese, so wie die Proben, nach welchen die Lieferungen bewirkt werden sollen, können bei dem Königl. Train-Depot zu Münster, den Königl. Garnison-Verwaltungen zu Düsseldorf, Hamm, Paderborn und Bielefeld, imgleichen bei den Königlichen Lazareth-Commissionen zu Wesel und Minden eingesehen werden.

Lieferungs-Unternehmer werden hierdurch aufgefordert, ihre Anerbietungen schriftlich versiegelt und mit der Bezeichnung:

„Zeuglieferung für Kasernen und Lazarethe pro 1842"

spätestens bis zum 11. October d. J. Vormittags um 10 Uhr in unserem Ge-

schäfts-Local hier abzugeben und der sodann erfolgenden Eröffnung der eingegangenen Lieferungs-Anerbietungen nach Gefallen persönlich beizuwohnen.

Münster, den 18. September 1841.

Königliche Intendantur des 7. Armee-Corps.

№ 625. Der Arbeitsmann Johann Anton Dionysius von der Lippe, 40 Jahr alt, aus Sandebeck, Kreis Höxter, Regierungsbezirk Minden, gebürtig, seit 19 Jahren in Berlin, ist rechtskräftig des Adels für verlustig erklärt und dies Allerhöchsten Orts bestätigt worden. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 4. September 1841.

Königl. Criminalgericht hiesiger Residenz.

№ 626. Der nachstehend beschriebene Stiefsohn des Colon Storck oder Schürstedt zu Besenkamp, Namens Johann Friedrich Schürstedt, hat sich am 15. d. M. von dem Erbpächter Schmidt zu Eilshausen, bei dem er seit 10 Wochen als Kuhhirte gewesen, heimlich entfernt und es hat über dessen Verbleiben bis jetzt nichts Zuverlässiges ermittelt werden können.

Die betreffenden Behörden werden deshalb dienstergebenst ersucht, auf diesen Knaben vigiliren und im Betretungsfalle ihn an den Unterzeichneten abliefern zu lassen.

Personbeschreibung
des Knaben Johann Friedrich Schürstedt aus Besenkamp.

Alter: 12 Jahre. — Größe: mittelmäßig nach Verhältniß des Alters. — Haare: hellblond. — Stirn: flach. — Augen: braun. — Augenbrauen: hellblond. — Nase: stumpf. — Mund: gewöhnlich. — Kinn: länglich, rund. — Gesichtsbildung: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: kräftig. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: ein Kamisol von gefärbter Leinewand, eine graue leinene Hose, ein Hemd, eine bunte baumwollene Mütze, ohne Fußbekleidung.

Enger, den 20. September 1841.

Der Bürgermeister
Stahlberg.

Patent-Anzeigen.

№ 627. Dem Samuel Cilley zu Aachen ist unter dem 28. Mai 1841 ein Patent auf eine Maschine zum Richten und Spitzen des Drahtes zu Näh- und Stecknadeln in ihrer ganzen, durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in dem Gebrauch der bekannten Theile zu beschränken, 561. II. pl.

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

№ 628. Dem Chemiker Peter Voß zu Hagen ist unter dem 30. Mai 1841 ein Patent
auf ein Verfahren der Behandlung der Alaun-Rohlaugen zur Darstellung der schwefelsauren Thonerde
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

№ 629. Dem Wilhelm August Brosowski zu Neu-Ruppin ist unter dem 2. Juni 1841 ein Patent
auf eine durch Modell erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Torfstechmaschine,
für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

№ 630. Der Kunsthändler L. Sachse zu Berlin hat nachgewiesen, daß er das Patent vom 24. März 1839,
auf mehrere durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschinen Holz zu bearbeiten, namentlich Schäfte für Gewehre darzustellen,
bereits zur Ausführung gebracht hatte, als dasselbe unterm 8. Mai 1841 in Ermangelung dieses Nachweises für aufgehoben erklärt wurde. Hiernach wird derselbe in sein Patentrecht wieder eingesetzt, da nur ein in der Form von ihm begangener Fehler den Nachweis für nicht geführt erachten lassen mußte.

№ 631. Dem Dr. Alexander von Hoffmann zu Herrnstadt ist unter dem 2. Juli 1841 ein Patent
auf eine Maschine zum Brechen und Schwingen des Flachses und Hanfs in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung
für den Zeitraum von acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt werden.

№ 632. Dem Fabriken-Commissarius Hofmann zu Breslau ist unter dem 4. Juli 1841 ein Patent
auf eine Abänderung in der Construction der Windmühlen-Flügel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,
für den Zeitraum von acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

№ 633. Dem Kaufmann und Techniker Karl Kreßler in Berlin ist unter dem 7. Juli 1841 ein Einführungs-Patent,
auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, Formen zur Bezeichnung von Papier herzustellen,
für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 42.

Minden, den 8. October 1841.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 634. Personal-Chronik. 4877.

Der Herr Regierungs-Rath von Hartmann ist von der Königlichen General-Kommission zur Königlichen Regierung hier übergetreten und nimmt bei Letzterer die Stelle des Justitiarius ein. Münster, den 11. September 1841.

№ 635. Personal-Chronik. 4607.

Höhern Orts ist die Anstellung des Pfarrers Heinr. Schulte zu Beverungen als Regens des Priester-Seminars zu Paderborn genehmigt.
Münster, den 9. September 1841.

№ 636. Qualifications-Erklärung 4679.

Nach vorgenommener Prüfung sind die Anstellungsberechtigten
1) Unteroffizier und Corpsschreiber Conrad Weiher hierselbst sehr tüchtig zum Kanzlisten,
2) Landwehrbezirks-Feldwebel Fried. Wilh. Sievers in Quernheim bei Lübbecke, und Feldwebel Carl Fahrenkamp in Minden zu Kanzlisten und Kalkulatur-Gehülfen

geeignet befunden. Münster, den 19. September 1841.

№ 637. Eröffnung der Provinzial-Pflege-Anstalt in Gesecke. 5182.

Die ungünstige Witterung des diesjährigen Vorsommers hat die bauliche Ausführung und Einrichtung der Provinzial-Pflege-Anstalt in Gesecke dermaßen verzögert, daß die Eröffnung derselben nicht am 15. Oktober, sondern allererst am 19. November d. J., am Tage der heiligen Elisabeth, wird stattfinden können.
Münster, den 29. September 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 638. Hengst-Köhrung 2776. R. I.

Die Besichtigung der Privatbeschäler wird stattfinden bei dem Schau-Amte zu
Herford, am 18. Oktober c., Morgens 10 Uhr,
Paderborn, am 20. desselben Monats — auf dem Kasernenhofe,
Minden, am 25. desselben Monats — in Bastion Nro. 8, Morgens 10 Uhr,
welches in Verfolg der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22. d. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Minden, den 30. September 1841.

№ 639. 3808. K. II. Der Johann Friedrich Husemann zu Alswede hat den ihm unter Nro. 342 für das laufende Jahr ausgefertigten Gewerbeschein zum Betrieb des Lumpensammler-Gewerbes und zum Hausirhandel mit leinenem und wollenem Band und ordinairem irdenen Geschirr, auf dem Wege von Minden nach Alswede verloren; dieser wird deshalb, nachdem dem Husemann ein Dupplicat ausgefertigt ist, für ungültig erklärt und ist vom Finder an die nächste Ortsbehörde zur Hierhersendung abzuliefern.

Minden, den 28. September 1841.

№ 640. Personal-Chronik. 2246. L. I. Dem bisherigen commissarischen Kreisboten Christian Karl Haupt zu Herford ist die dortige Kreisbotenstelle jetzt definitiv übertragen.

Minden, den 15. September 1841.

№ 641. 3727. k. II. Der commissarische Steuer-Empfänger Koenig zu Rheda ist aus seinem Amte entlassen und die Steuer-Kasse daselbst ist aufgelöst.

Der Steuer-Empfangs-Bezirk Rheda ist der Steuer-Kasse zu Wiedenbrück zugelegt; von dem Bezirke der letzteren aber sind die Katastral-Gemeinden Avenwedde und Kattenstroit abgetrennt und mit dem Empfangsbezirk Rietberg vereinigt worden.

Minden, den 23. September 1841.

№ 642. Personal-Chronik. 1687. M. 956. N. 965 N. Dem bisherigen Schullehrer Franz Peters zu Muddenhagen ist die Lehrer- und Küsterstelle zu Fölsen, und

dem Schullehrer Johann Bredemann zu Hackenberg, die Schullehrerstelle zu Nordborchen verliehen, so wie

dem seitherigen provisorischen Schullehrer Bernhard Ludwig die Schullehrer-, Küster- und Organistenstelle zu Albaxen definitiv übertragen worden.

Minden, den 25. September 1841.

№ 643. Personal-Chronik. 2808. m. II. Die erledigte Renteidiener-Stelle bei dem Domainen-Rentamte Peckelsheim ist dem vormaligen freiwilligen Jäger Franz Anton Müller zu Schildesche bis auf weitere Anordnung übertragen worden. Minden, den 22. September 1841.

№ 644. Personal-Chronik. 2633. b. II. Der Oberjäger Lorenz zu Hakenberg ist an die Stelle des pensionirten Försters Geisler zum Förster zu Istrup, Oberförsterei Neuenheerse, ernannt, und die Forst-Hülfs-Aufseher-Stelle zu Hakenberg, in derselben Oberförsterei, ist dem versorgungsberechtigten Gardejäger Bürgel übertragen. Minden, den 13. September 1841.

Bekanntmachungen.

№ 645. (2) Die Lieferung des Bedarfs an Bett- und Leinenzeug für die Kasernen und Lazarethe im Verwaltungsbezirk der unterzeichneten Intendantur pro 1842 soll im Wege der Submission an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden, und zwar dergestalt, daß die weiß- und grauleinenen Stücke, die blau- und weißleinenen Sachen, und die wollenen Decken und Socken als besondere Lieferungen getrennt ausgeboten werden.

Die Anzahl der zu liefernden Stücke ist aus den Bedingungen zu ersehen; diese, so wie die Proben, nach welchen die Lieferungen bewirkt werden sollen, können bei dem Königl. Train-Depot zu Münster, den Königl. Garnison-Verwaltungen zu Düsseldorf, Hamm, Paderborn und Bielefeld, imgleichen bei den Königlichen Lazareth-Commissionen zu Wesel und Minden eingesehen werden.

Lieferungs-Unternehmer werden hierdurch aufgefordert, ihre Anerbietungen schriftlich versiegelt und mit der Bezeichnung:

„Zeuglieferung für Kasernen und Lazarethe pro 1842"

spätestens bis zum 11. October d. J. Vormittags um 10 Uhr in unserem Geschäfts-Local hier abzugeben und der sodann erfolgenden Eröffnung der eingegangenen Lieferungs-Anerbietungen nach Gefallen persönlich beizuwohnen.

Münster, den 18. September 1841.

Königliche Intendantur des 7. Armee-Corps.

№ 646. Die directe Brod- und resp. Fourage-Lieferung an die in Warendorf, Bielefeld und Herford garnisonirenden Königl. Preuß. Truppen incl. des Bedarfs für die an den ersten beiden Orten zur Landwehr-Übung einkommenden Mannschaften und Pferde, ferner die directe Lieferung der Fourage an die in Warendorf und Bielefeld stationirten Land-Gensd'armen und durch diese Orte marschirenden Königl. Preuß. Militair-Comando's pro 1842 soll an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden.

Der desfallsige Licitations-Termin wird durch unsern Commissarius an Ort und Stelle, und zwar:

in Warendorf den 13. October c., Vormittags 9 Uhr,
» Bielefeld » 14. » » » 10 »
» Herford » 15. » » » 9 »

abgehalten werden, wozu wir Lieferungslustige mit dem Bemerken einladen, daß die nähern Bedingungen sowohl in unserm Bureau, als bei den resp. Bürgermeistereien der genannten Orte täglich eingesehen werden können.

Münster den 30. September 1841.

Königl. Intendantur des 7. Armee-Corps.

Vorlesungen

№ 647. auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn im Wintersemester 1841 — 42.

Katholische Theologie.

Encyklopädie u. Hodegetik: Achterfeldt. Einl. in d. Schriften d. A. T. nebst d. bibl. Kritik u. Hermeneutik: Scholz. Einleitung in die Bücher d. N. T., das Buch Genesis, d. Messianischen Weissagungen: Lic. Friedlieb. D. Psalmen, d. Buch d. Weisheit in latein. Sprache: Scholz. Evangel. d. Mathäus, Römerbrief: Vogelsang. D. Brief. d. Jakobus, Kirchengeschichte dritter Theil: Braun. Patrologie, symbolische Theologie: Hilgers. Dogmatik: Vogelsang. D. Moraltheologie II. Theil: Achterfeldt. Pastoraltheologie II. und III. Theil: Achterfeldt. Allgem.

Religionswiſſenſchaft für katholiſche Studirende: Vogelſang. Examina u. Disputationen über Gegenſtände d. Moral: Achterfeldt. Repetitionen im Convictorium durch beſonders angeſtellte Repetenten unter Leitung d. Prof. Achterfeldt.

Evangeliſche Theologie.

Encyklopädie: Prof. Nitzſch. Einleitung in's Alte Teſtament: Bleek. Die Pſalmen: Lic. Sommer. Ausgewählte Pſalmen in lateiniſcher Sprache: Sack. Jeſaias: Lic. Bauer. Sacharjah: Sack. Hebräiſche Poeſie u. muſikaliſchen Vortrag der Pſalmen, ſynoptiſche Erklärung der drei erſten Evangelien: Lic. Sommer. Evangelium Johannis: Bleek. D. Leidensgeſchichte Jeſu nach den vier Evangelien: Lic. Bauer. Die Briefe an d. Korinther: Lic. Kinkel. Apokalypſe: Bleek. Bibliſche Theologie beider Teſtamente: Nitzſch. Kirchengeſchichte erſte Theil: Lic. Kinkel. Kirchengeſchichte zweite Theil: Sack. Kirchliche Archäologie: Lic. Kinkel. Symbolik: Nitzſch. Geſammte praktiſche Theologie: Sack. Uebungen d. Kön. theologiſchen Seminars: Nitzſch, Sack, Bleek. Uebungen d. Kön. homiletiſch-katechetiſchen Seminars: Nitzſch u. Sack.

Rechtswiſſenſchaft.

Encyklopädie u. Methodologie: Walter u. Prof. Nicolovius. Rechtsphiloſophie: Gärtner u. Maurenbrecher. Inſtitutionen: Böcking, Sell u. Dr. Windſcheid. Curſoriſche Erklärung d. Inſtitutionen d. Gaius in lateiniſcher und deutſcher Sprache: Böcking. Römiſche Rechtsgeſchichte: Walter. Pandekten, Erläuterung ſchwieriger Pandektenſtellen: v. Bethmann-Hollweg. Römiſches Erbrecht: Sell u. Dr. Windſcheid. Rechtsfälle aus d. Römiſchen Recht: Sell. Ulpians Fragmente: Dr. Windſcheid. Deutſche Rechtsgeſchichte: Deiters u. Perthes. Deutſches Privatrecht, ausgewählte Lehren d. deutſch. Rechts: Walter, Perthes. Deutſch-privatrechtliches Disputatorium: Deiters. Handelsrecht, Lehnrecht, Erkl. ausgewählter Stellen d. Sachſenſpiegels: Dr. Budde. Preußiſches Landrecht: Deiters. Einl. in den Code Napoléon: Maurenbrecher, Deutſches Staatsrecht: Gärtner und Maurenbrecher. Criminalrecht: Böcking. Criminalprozeß: Gärtner. Gem. deutſcher u. preußiſcher Civilproceß: Sell. Völkerrecht: Maurenbrecher. Kirchenrecht der Katholiſchen und Evangeliſchen: Böcking, Nicolovius u. Braun. Geiſt d. Geſetze d. Deutſchen: Nicolovius.

Heilkunde.

Encyklopädie und Methodologie: Prof. Harleß u. Naumann. Hippokrates von d. Erforderniſſen u. Pflichten d. Arztes, in lateiniſcher Sprache: Harleß. Allgem. Anatomie, Splanchnologie, Neurologie u. Anatomie d. Fötus: Mayer. Knochen-, Bänder-, Muskel- u. Gefäßlehre d. Menſchen: Weber. Unterricht im Zergliedern d. Leichname: Mayer, Weber. Curſus über d. Lage d. Eingeweide d. Menſchen: Weber. Bau u. d. Leben der Eingeweidewürmer: Mayer. Mikroskopiſche Uebungen: Mayer. Ausgewählte Theile d. Anatomie u. Phyſiologie d. Menſchen: Weber. Populäre Phyſiologie: Naſſe. Allgem. und beſondere Phyſiologie vom Menſchen und vergleichende: Naſſe. Phyſiologie d. menſchlichen Körpers, d. phyſiologiſche Theil d. Gynäkologie: Dr. Birnbaum. Repetitorien d. allgemeinen Phyſiologie, Repetitorien d. ſpeciellen

Physiologie d. Menschen, mit Experimenten an Thieren, zoochemischen u. mikroskopischen Uebungen: Dr. Budge. Anatomisch-physiologische Einleitung zur Anthropologie: Dr. Birnbaum. Anthropologie: Derselbe. Allgemeine Pathologie u. Therapie: Harleß. Allgem. Pathologie u. Semiotik: Naumann. Repetitorien d. allgem. Pathologie mit Experimenten an Thieren, zoochemischen u. mikroskopischen Uebungen, Examinatorien über Physiologie, allgem. u. specielle Pathologie: Dr. Budge. Gesammte Arzneimittellehre mit d. Darstellung d. vorzüglichern Heilquellen Europas: Harleß. Allgemeine u. besondere Arzneimittellehre, durch den pharmakologischen Apparat erläutert: Bischoff. Allgem. u. specielle Arzneimittellehre: Albers. Examinatorium u. Repetitorium über Arzneimittellehre: Bischoff. Formulare: Derselbe u. Prof. Albers. Allgemeine Therapie: Nasse. Specielle Pathologie und Therapie: Albers. Specielle Therapie d. hitzigen Krankheiten: Harleß. Specielle Therapie d. chronischen Krankheiten: Naumann. Kinderkrankheiten: Kilian. Chirurgische Operationen: Wutzer. Gewählte Theile d. chirurgischen Klinik: Wutzer. Repetitorium d. chirurgischen Instrumentenlehre: Dr. Fischer.. Cursus chirurgischer Operationen an Leichnamen: Prof. Weber u. Dr. Fischer. Gesammte Geburtshülfe, Phantomübungen: Kilian. Gerichtliche Medicin für Mediciner u. Juristen: Bischoff. Gerichtliche Medicin für Juristen: Kilian. Medicinisches Klinikum u. Poliklinikum, Unterredungen über klinische Fälle: Nasse. Chirurg. u. augenärztliche Klinik u. Poliklinik: Wutzer. Geburtshülfliche Klinik und Poliklinik: Kilian. Medicinische Polizei und Physikats-Praxis: Harleß.

Philosophie.

Gehörige Einrichtung d. akademischen Lebens u. Studiums: Delbrück. Einl. in d. Studium d. Philosophie nebst Encyklopädie d. Philosophie: van Calker. Einleit. in d. Studium der Philosophie u. encyklopädische Uebersicht derselben: Fichte. Geschichte d. neueren Philosophie von Kant bis auf unsere Zeit: van Calker. Allgem. Geschichte d. Philosophie von d. griechischen Systemen bis auf Kant; Fichte. Empirische u. theoretische Psychologie mit anthropologischer Einleitung: van Calker. Psychologie mit anthropologischer Einleitung: Fichte. Empirische Psychologie: Dr. Volkmuth. Logik: Brandis, van Calker u. Dr. Volkmuth. Anfangsgründe d. philosophischen Rechts- und Staatslehre: Delbrück. Moralphilosophie: Brandis. Ausgewählte Stücke d. Aristotelischen Ethik an den Nikomachus: Brandis.

Mathematik.

Elementar-Mathematik, Algebra u. Analysis d. Endlichen: Dr. Radicke. Trigonometrie: Argelander. Höhere Curvenlehre: Dr. Radicke. Ausgewählte Abschnitte d. Integralrechnung: Plücker. Differential- und Integralrechnung, Differenzen-Rechnung und Interpolationstheorie: von Riese. Mechanik nach Poisson: Prof. Plücker. Ueber Verfinsterung u. Bedeckungen, praktisch-astronomische Uebungen: Argelander. Höhere Geodäsie: Prof. von Riese.

Naturwissenschaften.

Populäre Astronomie: Argelander. Meteorologie: Dr. Radicke. Experimentalphysik: Plücker. Analytische Experimentalchemie, über d. Erscheinung d. Wärme

in d. Erde: G. Bischof. Allgemeine Experimentalchemie, praktisch-chemische Uebungen, über d. Bestimmung d. Gifte in vergifteten Körpern: Bergemann. Populäre Geologie: Nöggerath. Mineralogie, Petrefactenkunde: Goldfuß. Anatomie und Physiologie der Gewächse, Einleitung in d. Kenntniß d. cryptogamischen Gewächse, Officinelle Gewächse: Treviranus. Naturwissenschaftliches Seminar: Treviranus, Goldfuß, Nöggerath, Bischof, Plücker.

Philologie.

Kritik und Hermeneutik: Ritschl. Mythologie: Welker und Dr. Düntzer. Griechische Alterthümer: Dr. Lersch. Röm. Alterthümer: Schopen. Röm. Litteraturgeschichte: Ritter. Geschichte d. Griechischen Tragödie: Ritschl. Uebungen im Erklären lateinischer Inschriften: Dr. Urlichs. Homers Ilias: Dr. Düntzer. Pindar: Dr. Heimsoeth. Aeschylus Sieben gegen Theben, Aristophanes Wolken: Ritschl. Thucydides Geschichtsbücher: Ritter. Plato: Dr. Heimsoeth. Demosthenes Olynthische Reden, mit vorangeschickter Geschichte der griech. Beredsamkeit: Schopen. Aristoteles Poetik: Dr. Lersch. Ausgewählte Stücke aus der Aristotelischen Ethik an Nikomachus: Brandis. Horazische Oden: Ritter u. Dr. Düntzer. Virgils Aeneis: Dr. Lersch. Ciceros Brutus: Ritschl. Tacitus Germania: Arndt. Lateinische Schreib- und Disputirübungen im Philologischen Seminar: Welcker und Ritschl. Philogische Unterredungen: Ritschl.

Morgenländische Sprachen.

Hebräische Grammatik mit Uebungen, die Psalmen: Freytag. Genesis, Zacharias: Gildemeister. Anfangsgründe der Arabischen Sprache, d. Gedichte d. Hamasa: Freytag. Anfangsgründe d. Persischen, über Zend oder Sanskrit, Anfangsgründe des Sanskrit, vergleichende Grammatik d. Sanskrit u. d. verwandten Sprachen, Erkl. d. Sakuntala: Lassen. Fortgesetzter Unterricht im Sanskrit für reifere Schüler: v. Schlegel. Fortsetzung der Muallakas, das Bhattikâvya mit den Scholien: Gildemeister.

Redekunst.

Rhetorik: Delbrück.

Neuere Litteratur und Sprachen.

Geschichte d. deutschen Nationallitteratur seit d. Mitte d. achtzehnt. Jahrhunderts: Löbell. Göthe's Faust: Dr. Düntzer. Die Elemente d. althochdeutschen Grammatik: Diez. Ausgewählte mittelhochdeutsche Gedichte, Ursprung u. Bau d. romanischen Sprachen, die vier ersten Gesänge der Lusiados, ein Schauspiel von Calderon, italienische, spanische, portugiesische Sprache: Diez. Ausgewählte Gedichte Pope's: Lassen.

Geschichte und ihre Hülfswissenschaften.

D. vornehmsten Epochen d. mittleren u. neueren Zeit von d. Völkerwanderung ab: Arndt. Neuere Geschichte: Löbell. Europäisches Staatensystem, Geographie u. Statistik d. Staaten d. deutschen Bundes: Mendelssohn. Geschichte d. Kreuzzüge: Dr. von Sybel. Alte Geschichte: Dr. Urlichs. Griechische Geschichte, historische Uebungen: von Sybel. Urkundenwissenschaft, Archivwissenschaft: Prof. Bernd.

Staats- und Cameral-Wissenschaften.

Encyklopädie, Staatswirthschaftslehre: Kaufmann. Vergleichende Darstellung

d. neueren Repräsentativsystems u. d. Systems d. älteren Germanischen Ständeverfassung, Polizeiwissenschaft im weitern Sinn, oder Theorie d. innern Staatsverwaltung in d. engeren Bedeutung, Finanzwissenschaft: Kosegarten. Geschichte u. Wissenschaft d. Geldwesens und der Banken: Hüllmann. Bergwerks-Verwaltung: Nöggerath. Technologie: Bischof. Demonstrationen im landwirthschaftl. Institut: Kaufmann.

Bildende Künste.

Geschichte der schönen Künste bei den Griechen: von Schlegel.

Musik.

Allg. Musiklehre, Unterricht im Orgelspiel, Leitung d. Singvereins: Breidenstein.

* * *

Sprach- und Stylübungen für Geübtere mit Erklärung ausgewählter neuerer u. älterer französischer Dichter und Prosaiker, französische Grammatik, verbunden mit französischen Sprach- u. Stylübungen: Lector Nadaud.

Unterricht im Zeichnen, im Aquarell, Gouache- u. Oel-Malen, in d. Perspective u. Farbenlehre, praktische Einleitung in d. Studium d. bildenden Künste: akademischer Zeichnenlehrer Hohe.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Dondorf. Fechtkunst: Segers. Tanzkunst: Radermacher.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 25. October festgesetzt.

Wohnungen für Studirende weist der Bürger Großgarten (Wenzelgasse Nr. 1081) nach.

Zu Anfang des Monats Juli d. J. sind die unten beschriebenen Knaben des verwittweten armen Heuerlings Freitag bei Nro. 11 zu Westerenger, nachdem solche sich schon früher heimlich entfernt hatten, und nach dreiwöchentlicher Abwesenheit durch den Vorsteher Wulfmeyer zu Schrötinghausen, Verwaltungsbezirks Werther, hier wieder überliefert worden waren, abermals heimlich entlaufen und hat bisher über deren Verbleiben nichts Zuverlässiges ermittelt werden können. № 648.

Die betreffenden Behörden werden deshalb dienstergebenst ersucht, auf diese Knaben vigiliren und sie im Betretungsfalle an den Unterzeichneten abliefern zu lassen.

1) Caspar Henrich Freitag, 13 Jahr alt, hat weißliches Haar, ist von mittelmäßiger Größe und Statur und bekleidet mit einer tuchenen Mütze ohne Schirm, einem zerrissenen Kamisol von gefärbter Leinewand und einer zerrissenen leinenen Hose, ohne Fußbekleidung.
2) Friedrich Wilhelm Freitag, 10 Jahr alt, hat bräunliches Haar, ist ebenfalls von mittelmäßiger Größe und Statur und bekleidet mit einem Kamisol von gefärbter Leinewand und einer zerrissenen leinenen Hose, ohne Kopf- und Fußbekleidung.

Während ihrer ersten Abwesenheit haben sich diese Knaben bettelnd umhergetrieben und sich nirgends lange aufgehalten, und auch jetzt führen sie höchst wahrscheinlich dieselbe Lebensweise. Enger, den 18. September 1841.

Der Bürgermeister
Stahlberg.

№ 649. Steckbrief. Der nachstehend signalisirte Hermann August Fuest aus Paderborn, hat sich am 16. Juli d. J. heimlich von hier entfernt, ohne daß sein jetziger Aufenthalts-Ort bekannt geworden. Da der Fuest sich der Verübung eines Betruges dringend verdächtig gemacht hat, so ersuchen wir alle Militair- und Polizeibehörden auf den Fuest zu invigiliren, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu lassen. Paderborn, den 29. September 1841.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement.

Alter: ungefähr 24 Jahr. — Größe: 5 Fuß 5 Zoll. — Religion: katholisch. — Haare: hellblond. — Stirn: rund. — Augenbrauen: blond. — Augen: blau. — Nase: proportionirt. — Mund: gewöhnlich. — Kinn: rund. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: blaß.

№ 650. Am 31. August d. J. ist hierselbst ein fremder Metzgergesell beim Baden verunglückt, dessen Name und Geburtsort bis jetzt nicht hat ermittelt werden können.

Der Verstorbene hat ein Alter von ohngefähr 20 Jahren erreicht, war etwa 5 Fuß 5 Zoll groß, von ziemlich robusten Körperbau, das Haar dunkelblond, die Stirn bedeckt, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne vollständig, Gesicht oval, übrigens der Körper ohne besondere Kennzeichen.

Folgende kenntliche Effecten des Verstorbenen werden bei uns asservirt:

a) ein alter schwarz tuchener Ueberrock mit schwarzem Manchesterkragen,
b) ein kleiner blau leinener Geldbeutel,
c) ein mit gelben Buckeln verzierter lederner Fleischergurt,
d) ein Paar alte zweinäthige Stiefel.

Jeder, welcher über den Verstorbenen Auskunft geben kann, wird ersucht, uns hiervon Nachricht zu ertheilen. Herford, den 1. Oktober 1841.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Patent-Anzeigen.

№ 651. 561. II. pl. Dem Kaufmann E. W. Ulmann in Berlin ist unter dem 8. Juli 1841 ein Einführungs-Patent

auf die durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesenen und in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachteten Maschinen zur Fabrication von Haken und Oesen, erstere mit Federzungen,

für den Zeitraum von acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

№ 652. Das dem Werkmeister Johann Abraham Germain zu Elberfeld unterm 28. Februar d. J. für den Zeitraum von fünf Jahren ertheilte Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erachtete Vorrichtung, um den zur Haarweberei gebräuchlichen Haken durch die geöffnete Kette zu führen,

wird hiermit für erloschen erklärt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 43.

Minden, den 15. October 1841.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

№ 652.

Das 18. Stück der Gesetzsammlung pro 1841 enthält:

Nro. 2195. Gesetz über die Versicherungs-Gesellschaften der Provinz Schlesien zur Vergütung der durch die Rindviehseuche veranlaßten Verluste. Vom 30. Juni 1841.

Nro. 2196. Allerhöchste Kabinetsorder vom 26. Juli 1841, die Belegung der Sparkassen-Bestände betreffend.

Nro. 2197. Allerhöchste Kabinetsorder vom 18. August 1841, betreffend die Sportel- und Stempelfreiheit der Gutsherrschaften, sowie der Stadt- und Landgemeinden in Armen-Angelegenheiten.

Nro. 2198. Allerhöchste Kabinets-Order vom 8. September 1841, wegen des durch die Regierung zu Coblenz zu erlassenden öffentlichen Aufgebots sämmtlicher Interessenten, welche auf die in den Besitz des diesseitigen Domainen-Fiscus übergangenen Polcher Dingtags-Besitzungen und die davon aufgekommenen Revenuen einen Anspruch zu haben vermeinen.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 653. Steuerung des übermäßigen Branntweintrinkens betr. 5011.

Auf den Antrag des 6. westphälischen Provinzial-Landtags wegen Steuerung des übermäßigen Branntweintrinkens wird in Folge der darauf in dem Landtags-Abschiede vom 6. August c. ertheilten Allerhöchsten Genehmigung nach Bestimmung des Herrn Ministers des Innern Excellenz vom 7. d. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) daß diejenigen Schankwirthe, welche einem von der Orts-Polizei-Behörde ihnen als Trunkenbold bezeichneten Individuo Branntwein zu verabreichen fortfahren, oder demselben auch nur den Aufenthalt in der Gaststube verstatten, in eine Polizeistrafe von 2 bis 5 Thlr. genommen, und bei wiederholt bewiesener Nachlässigkeit gegen die in dieser Beziehung auferlegten Pflichten mit Entziehung der Gewerbs-Conzession bestraft werden soll.

2) Daß da, wo ein Bedürfniß guten Biers bemerkbar wird, und ein solches im Bereiche ist, den Schankwirthen von der Polizeibehörde die Verpflichtung auf-

erlegt werden mag, solches jederzeit zum Ausschank bereit zu halten, widrigenfalls sie, wenn darüber, daß dies von ihnen nicht geschehen, wiederholentlich Beschwerde geführt würde, die Versagung der Conzessions-Verlängerung zu gewärtigen haben. Münster, den 20. September 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 654. Die Beschaffenheit und Ablieferung von Naturalgefällen an die Renteien betr. 2640. m. U.

Es ist häufig der Fall eingetreten, daß die von Domanialpflichtigen Prästantiarien an die Renteien gelieferten Getreide- (Heuerfrüchte) und andern Naturalgefällen von so schlechter Beschaffenheit gewesen sind, daß dieselben nur zu ganz geringen Preisen verwerthet werden konnten, wodurch Fiscus einen nicht unbedeutenden Ausfall an den Einnahmen erlitten hat.

Um diesen Uebelstand, so wie auch die Unordnungen, welche sich hier und da bei der Hebung dieser Gefälle gezeigt haben, abzustellen, bringen wir hierdurch folgende Anordnungen zur allgemeinen Kenntniß.

1) Die Domainen-Rentmeister haben in denjenigen Ortschaften, worin die Hebungs-Termine nicht etwa ein für allemal auf bestimmte Tage festgesetzt sind, die Tage und die Stunden, wann die Getreide oder andere Naturalgefälle gehoben werden sollen, durch Bekanntmachung in den Wochenblättern des betreffenden Kreises, oder durch öffentlichen Ausruf, oder auch endlich durch hinlänglich in den einzelnen Ortschaften vertheilte Anschläge, zur Kenntniß der Pflichtigen, und demnächst die Notizen oder Original-Dokumente zum Beweis der wirklich erfolgten Bekanntmachung, zu den betreffenden Hebungsacten zu bringen.
2) Die Censiten sind verpflichtet, die Natural-Abgaben an dem bestimmten Tage und zu der von dem Domainen-Rentmeistern näher bezeichneten Stunde an den Hebungsort zu bringen, oder wenn dieselben abgeholt werden müssen, bereit zu halten, damit die Abholung ohne Zeitverlust erfolgen kann.
3) Ein zweiter Hebungstermin wird nicht anberaumt.
4) Die Domainen-Rentmeister werden hierdurch gemessenst angewiesen, nur reine und gute Früchte anzunehmen, widrigenfalls von ihnen der nach den Umständen näher zu konstatirende Minderwerth eingezogen, oder auch nach Befinden die Nichtbefolgung dieser Vorschrift auf andere Weise gerügt werden wird.
5) Es darf, wie wir hiermit zur Kenntniß der Censiten bringen, von den Domainen-Rentmeistern kein nicht gehörig gereinigtes, mit Staub, Asche, Spreu, Hülsen, Kaff, tauben Körnern oder andern Gegenständen, namentlich mit Drespe, Wicken u. dgl. vermischtes Getreide angenommen, sondern solches unannehmbare muß ohne weiteres zurückgewiesen werden.
6) Von denjenigen Censiten, welche entweder zu der angesetzten Zeit in den Hebungsterminen nicht erscheinen, oder das abzuholende Getreide zu der angezeigten Zeit nicht bereit halten, oder auch endlich kein gutes marktgängiges, gereinigtes und nicht ausgewachsenes Getreide liefern, wird ohne weitere Nachsicht der etatsmäßig feststehende Reluitionspreis, wenn sie denselben nicht sofort freiwillig zahlen, durch Execution beigetrieben.

Indem wir diese bereits feststehenden Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir noch, daß auf Entschuldigungen wegen Unkenntniß derselben keinerlei Rücksicht genommen werden wird, und wir die strenge Befolgung dieser Vorschriften erwarten, worauf die Domainen-Rentmeister zu halten haben.

Minden, den 1. September 1840.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch nochmals zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht. Minden, den 10. October 1841.

№ 655. 1300. *Pr. J.*

Der Artikel 5. des von mir am 14. August v. J. zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Staatsvertrages zwischen dem Königreich Preußen und dem Herzogthum Braunschweig wegen Regulirung der Landes-Grenze längs dem Kreise Höxter und dem Amte Holzminden d. d. Höxter, den 3. Juli 1839 — Amtsblatt von 1840, Seite 274 ꝛc. — ist nunmehro vollständig zur Ausführung gekommen. Es sind die nach dessen Bestimmungen bezeichneten und gemeinschaftlich von den beiderseitigen Commissarien gesetzten Grenzsteine von Jedermann als die receßmäßigen Grenzpunkte zwischen beiden Staaten anzusehen und zu beachten. Dies wird in höherem Auftrage hiemit bekannt gemacht.

Minden, den 6. October 1841.

Der Regierungs-Präsident
Richter.

№ 656. Weg für die Pulvertransporte bei Minden betr. 2707. *U. R. pl.*

Die nach unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 7. Mai 1840, wegen Anlegung eines Kriegs-Pulver-Magazins in Bastion Nro. 1 der hiesigen Festung nothwendig gewesene Sperrung des Wallganges vom Weser- bis zum Simeons-Thore hört für Pulver-Transporte mit dem 1. October d. J. auf, und müssen von da an alle mit Pulver beladenen Wagen den gedachten Wallgang, unter Beachtung der vorgeschriebenen Sicherheits-Maaßregeln, deren pünktlichste Befolgung wir in Erinnerung bringen, wieder passiren. Minden, den 28. September 1841.

№ 657.

Da unsere, durch das 38. Stück des diesjährigen Amtsblatts wegen Erlasses der in Folge des Regierungs-Antritts des Königs Majestät verfallenen Weinkäufe bekannt gemachte Verfügung vom 4. v. M. vielfach mißverstanden ist, so wird hiermit nachträglich bemerkt, daß dieser Erlaß sich nur auf die Weinkäufe in herrschender, nicht aber auf diejenigen in dienender Hand bezieht und daher wegen der durch Verkäufe und Aufheirathungen weinkaufpflichtiger Besitzungen bezahlten Weinkäufe nicht nur keine Erstattung erfolgt, sondern auch diese Weinkäufe nach wie vor fernerhin an die Domainen-Renteien unverweigerlich berichtigt werden müssen.

Minden, den 6. October 1841.

№ 658. Die Section der Leichen bei verdächtigen Todesfällen betr. 870. *K. I.*

Es ist wiederholt vorgekommen, daß Aerzte bei verdächtigen Todesfällen nicht nur die sofortige Anzeige bei der Obrigkeit unterlassen, sondern selbst willkührlich die Oeffnung der Leiche vorgenommen haben. Durch dieses ungesetzliche Verfahren kann die später etwa erforderte gerichtliche Erhebung des Thatbestandes erschwert, ja unmöglich gemacht werden.

Den betreffenden Medicinal-Personen bringen wir daher den §. 149 seqq. der Criminal-Ordnung in Erinnerung und weisen dieselben an, in jedem Falle, welcher möglicherweise zu einer gerichtlichen Leichen-Oeffnung Veranlassung geben könnte, aller ungehörigen, den bisherigen Zustand der Leiche verändernden Eingriffe, zumal der vorschnellen Oeffnung derselben sich zu enthalten. Minden, den 29. September 1841.

№ 659. Hengst-Köhrung. 2825. R. I.

Die Besichtigung der Privatbeschäler bei dem Schauamte zu Fiestel, Kreises Lübbecke, wird am 30. d. M. stattfinden, welches in Verfolg der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22. v. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 4. October 1841.

№ 660. Steigenlassen sogenannter Drachen betr. 2739. U. R. I.

Unsere Verordnung vom 28. September 1837 (Amtsblatt pro 1837, Stück 44, Nro. 627) wonach das Steigenlassen und das Ziehen sogenannter Drachen in den Straßen und an allen zur öffentlichen Passage bestimmten Orten bei zwei Thalern Geldbuße oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe untersagt ist, und wonach für Uebertretungen dieses Verbots durch Kinder, diejenigen verantwortlich sind, welche über letztere die Aufsicht zu führen haben, bringen wir hierdurch in Erinnerung und verpflichten die Polizeibehörden zur strengeren Beachtung. Minden, den 5. October 1841.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 661.

Die Ausgleichungsabgabe von dem aus der Baierischen Pfalz (Rheinkreis) aus Baden, dem Großherzogthum Hessen, Nassau und dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt nach Preußen übergehenden Branntwein beträgt 6 Thlr. und von dem aus dem Fürstenthum Waldeck nach Preußen übergehenden Branntwein 3 Thlr. für die Preußische Ohm von 120 Quart und bei einer Alkoholstärke von 50 Prozent Tralles, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Münster, den 6. October 1841.

Bekanntmachungen.

№ 662.

Die Kariolpost von Lübbecke nach Rahden wird von jetzt an hoher Anordnung zufolge Sonntags, Dienstags, Mittwochs und Freitags, Nachmittags 2 Uhr, abgefertigt werden, folglich die Ankunft der Personenposten von Bielefeld und von Minden nicht abwarten. Minden, den 30. September 1841.

Königlich Preußisches Grenz-Post-Amt.
Tißen.

№ 663. Steckbrief.

Der unten näher signalisirte Heinrich Hochhagen, angeblich aus Paderborn, welcher bis zum 30. v. M. an der Eisenbahn in der Gegend von Düren gearbeitet, hat sich in der Nacht vom 30.—31. August c. aus seiner bisherigen Wohnung zu Arnoldtweiler bei Düren heimlich entfernt und ist dringend verdächtig, die hierunter verzeichneten Gegenstände daselbst entwendet zu haben:

1) einen braunen tuchenen Ueberrock mit seidenen braunen Knöpfen, 2) eine lichtgraue tuchene Hose, an der Latze mit einer Schnalle versehen, 3) zwölf Hemden mit den Buchstaben M. L. gezeichnet, 4) eine graue tuchene Mütze mit

Aufschlag-Schirm und seidenem Quaste, 5) ein Kissenüberzug von Kattun, weiß und blau carrirt, 6) zwei Vorhemden von Nessel, ohne Kragen, 7) zwei dito von Leinen, mit Kragen, 8) zwei schwarz tuchene Westen mit kupfernen Knöpfen, 9) drei seidene Halstücher, ein schwarzes und zwei rothe, 10) eine aschfarbene kattunene Jacke.

Vor dem Ankaufe dieser Gegenstände warnend, ersuche ich zugleich Jeden, der über den jetzigen Besitzer derselben Kunde erhält, mir oder seiner nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Zugleich werden sämmtliche Orts- und Polizeibehörden, sowie die Königl. Gensd'armerie aufgefordert, auf den ꝛc. Hochhagen zu vigiliren, und mir denselben im Betretungsfalle mit den bei ihm vorgefundenen Sachen vorführen zu lassen.

Aachen, den 30. September 1841.

Der Königl. Instructions-Richter
Boshir.

Signalement des ꝛc. Hochhagen.

Geburtsort: angeblich Paderborn. — Gewerbe: Papiermacher. — Alter: circa 46 Jahr. — Größe: 5 Fuß 2 Zoll. — Haare, Augenbrauen uud Augen: schwarz. — Stirn: hoch. — Nase: lang und spitz. — Mund: mittelmäßig. — Kinn: rund. — Gestalt: untersetzt. — Besondere Kennzeichen: derselbe trägt einen starken Backenbart und geht sehr gebückt.

Zur Hebung der Domanial-Gefälle im Rentamtsbezirke Paderborn sind pro 1841 folgende Termine anberaumt, welche jedesmal Morgens 8 Uhr beginnen und bis Nachmittags 4 Uhr dauern, als: № 664.

1) für die Gemeinde Altenbeken:
   Mittwoch, den 10. November in loco Altenbeken zur Entrichtung der Geldgefälle,
   Freitag, den 3. und Samstag den 4. December in loco Neuhaus zur Entrichtung der Getreidegefälle;
2) für die Gemeinde Alfen:
   Dienstag, den 16. November in loco Alfen zur Entrichtung der Geldgefälle,
   Dienstag, den 30. November in loco Neuhaus zur Entrichtung der Getreidegefälle;
3) für die Gemeinde Ahden:
   Donnerstag, den 16. December in loco Ahden zur Entrichtung der Geld- und Getreidegefälle und der Zehntrenten;
4) für die Gemeinde Anreppen:
   Mittwoch, den 17. November in loco Paderborn zur Entrichtung der Geldgefälle;
5) für die Gemeinde Buke:
   Dienstag, den 9. November in loco Buke zur Entrichtung der Geldgefälle,
   Samstag, den 11. Decembee in loco Paderborn zur Entrichtung der Getraidegefälle;

6) für die Gemeinde Bennhausen:
Mittwoch, den 1. December in loco Paderborn zur Entrichtung der Geld- und Getraidegefälle und der Zehntrenten;
7) für die Gemeinde Brenken:
Montag, den 20. December in loco Brenken zur Entrichtung der Zehntrenten;
8) für die Gemeinde Boke:
Dienstag, den 23. November in loco Boke zur Entrichtung der Geldgefälle,
Montag, den 29. November in loco Neuhaus zur Entrichtung der Getraidegefälle;
9) für die Gemeinde Bentfeld:
Samstag, den 4. Dcbr. in loco Paderborn zur Entrichtung der Geldrenten,
eodem in loco Neuhaus zur Entrichtung der Getreidegefälle;
10) für die Gemeinden Büren, Barkhausen, Harth, Steinhausen, Siddinghausen, Weiberg:
Dienstag, den 21. und Mittwoch, den 22. December in loco Büren zur Entrichtung der Getreide- und Geldgefälle und der Zehntrenten;
11) für die Gemeinde Dahl:
Freitag, den 5. November in loco Dahl zur Entrichtung der Geldgefälle und der Zehntrenten,
Donnerstag, den 9. December in loco Paderborn zur Entrichtung der Getreidegefälle;
12) für das Land Delbrück:
Donnerstag, den 25. November in loco Delbrück zur Entrichtung der Geldgefälle aus den Gemeinden Hagen, Oſtenland, Weſtenholz und Weſterloh,
Freitag, den 26. November, daſelbſt aus den Gemeinden Delbrück und Dorfbauerſchaft;
13) für die Gemeinden Dörenhagen, Buſch und Eggeringhauſen:
Montag, den 27. December in loco Paderborn zur Entrichtung der Getreide und Geldgefälle und der Zehntrenten;
14) für die Gemeinden Elſen, Geſſeln und Neſthauſen:
Dienstag, den 23. November in loco Neuhaus zur Entrichtung der Geldgefälle und der Zehntrenten,
Mittwoch, den 1. December in loco Neuhaus zur Entrichtung der Getraidegefälle;
15) für die Gemeinde Hövelhoff:
Samstag, den 27. Novbr. in loco Neuhaus zur Entrichtung der Geldrenten;
16) für die Gemeinde Kirchborchen:
Montag, den 15. Nvbr. in loco Kirchborchen zur Entrichtung der Geldgefälle,
Donnerstag, den 30. November in loco Paderborn zur Entrichtung der Getreidegefälle und der Zehntrenten;
17) für die Gemeinde Lippſpringe:
Freitag, den 12. November in loco Lippſpringe zur Entrichtung der Geldrenten, des Wachſes, der Hühner und Eier,

Samstag, den 4. December in loco Paderborn zur Entrichtung der Getreidegefälle;

18) für die Gemeinde Marienloh:
Samstag, den 4. December in loco Paderborn zur Entrichtung der Getreidegefälle;

19) für die Gemeinde Neuenbeken:
Donnerstag, den 11. November in loco Neuenbeken zur Entrichtung der Geldgefälle und der Zehntrenten,
Donnerstag, den 2. December in loco Neuhaus zur Entrichtung der Getreidegefälle;

20) für die Gemeinde Neuhaus:
Montag, den 22. Novbr. in loco Neuhaus zur Entrichtung der Geldgefälle,
Mittwoch, den 1. December daselbst zur Entrichtung der Getreidegefälle;

21) für die Gemeinde Nordborchen:
Montag, den 15. November in loco Kirchborchen zur Entrichtung der Geldgefälle und Zehntrenten,
Montag, den 29. November in loco Paderborn zur Entrichtung der Getreidegefälle;

22) für die Gemeinde Niederntudorf:
Montag, den 13. und Dienstag, den 14. December in loco Niederntudorf zur Entrichtung der Geld- und Getreidegefälle und der Zehntrenten;

23) für die Gemeinde Oberntudorf:
Mittwoch, den 15. December in loco Oberntudorf zur Entrichtung der Geld- und Getraidegefälle und der Zehntrenten;

24) für die Gemeinde Paderborn:
Dienstag, den 16. November zur Entrichtung der Geldgefälle und Zehntrenten,
Dienstag, den 28. December zur Entrichtung der Getreidegefälle;

25) für die Gemeinde Stuckenbrock:
Dienstag, den 2. November in loco Stuckenbrock zur Entrichtung der Geldgefälle;

26) für die Gemeinde Schwaney:
Montag, den 8. Novbr. in loco Schwaney zur Entrichtung der Geldgefälle,
Freitag, den 10. December in loco Paderborn zur Entrichtung der Getreidegefälle;

27) für die Gemeinde Sande:
Dienstag, den 23. November in loco Neuhaus zur Entrichtung der Geldgefälle und Zehntrenten,
Mittwoch, den 1. December daselbst zur Entrichtung der Getreidegefälle;

28) für die Gemeinde Scharmede:
Samstag, den 20. November in loco Scharmede zur Entrichtung der kleinen Geldrenten und des Aufbaues,
Donnerstag, den 2. December in loco Paderborn zur Entrichtung der Zehntrenten und Getreidegefälle,

Dienstag, den 7. December in loco Salzkotten zur Entrichtung der s. g. Mühlenpacht;

29) für die Gemeinde Salzkotten:
Montag, den 6. und Dienstag, den 7. December in loco Salzkotten zur Entrichtung der Geld- und Getreidegefälle und der Zehntrenten;

30) für die Gemeinden Schwelle, Hörste, Holsen, Winkhausen, Mettinghausen, Garfeln:
Samstag, den 4. December in loco Neuhaus und Paderborn zur Entrichtung der Getraidegefälle und der Zehntrenten;

31) für die Gemeinde Thüle:
Montag, den 22. November in loco Thüle zur Entrichtung der kleinen Geldgefälle und des Aufbaues,
Montag, den 29. November in loco Neuhaus zur Entrichtung der Getreidegefälle;
Freitag, den 3. Decbr. in loco Paderborn zur Entrichtung der Zehntrenten;

32) für die Gemeinde Upsprunge:
Donnerstag, den 18. November in loco Upsprunge zur Entrichtung der Geldgefälle und der Hühner und Eier,
Dienstag, den 7. December in loco Salzkotten zur Entrichtung der Getreidegefälle und Zehntrenten;

33) für die Gemeinde Verne:
Freitag, den 19. November in loco Verne zur Entrichtung der Zehntrenten;

34) für die Gemeinde Wewer:
Freitag, den 3. December in loco Paderborn zur Entrichtung der Getraidegefälle und Zehntrenten;

35) für die Gemeinde Wewelsburg:
Freitag, den 17. und Samstag den 18. December in loco Wewelsburg zur Entrichtung der Geld- und Getraidegefälle.

Die betreffenden Pflichtigen werden hiermit aufgefordert, die zu entrichtenden Domainen-Gefälle in den anberaumten Terminen prompt abzuführen, indem gleich nach abgehaltenem Termine die Reste executivisch werden beigetrieben werden, wodurch den Pflichtigen Kosten erwachsen. Hinsichtlich der Beschaffenheit und Ablieferung der Getraide-Abgaben wird die genaue Befolgung der Vorschriften in dem Amtsblatte pro 1840, Stück 37, pag. 304, Nro. 563, in Erinnerung gebracht. (Wiederum vorstehend publicirt.)

Die Getraide-Gefälle können übrigens in den vorstehend angesetzten Terminen sowohl in natura abgeliefert, als auch in Gelde nach den noch bekannt zu machenden Reluitions-Preisen bezahlt werden. Paderborn, den 4. Oktober 1841.

Königl. Domainen-Rentamt.
Wünnenberg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 44.

Minden, den 22. October 1841.

Bekanntmachung des Königlichen Justiz-Ministeriums.

Publicandum
gegen den Kindermord, und gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft.

Die Preuß. Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermords:

1.

Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Orts-Obrigkeit oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten. № 665.

2.

Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistand.

3.

Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig sein.

4.

Vorsätzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesstrafe nach sich. Verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5.

Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6.

Vernachlässiget der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten: so sind sie strafbar und verantwortlich.

Berlin, den 11. Januar 1817.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 666. 5405. Die diesjährige Strombefahrung der Lippe wird
am 28. d. früh 6 Uhr zu Neuhaus beginnen und am selbigen Tage bis Lippstadt,
» 29. » » » » von Lippstadt bis Hamm,
» 30. » » » » » Hamm bis Lünen,
» 31. Mittags 12 Uhr » Lünen bis Haltern,
» 1. November früh 6 Uhr von Haltern bis Wesel
fortgesetzt werden, welches in Bezug auf §§. 16 und 17 der Strom- und Uferordnung vom 2. Mai 1817 bekannt gemacht wird. Münster, den 12. October 1841.

№ 667. Ständische Uniform. 4759. Auf Ihren Bericht vom 25. Mai d. J., will Ich für den ganzen Umfang Meiner Monarchie, den bürgerlichen Besitzern von Rittergütern, welche die Landstandschaft haben, unabhängig davon, ob sie zu Landtags-Abgeordneten erwählt sind, für ihre Person und so lange sie sich im Besitz der Güter befinden, das Recht zur Tragung der ritterschaftlichen Uniform verleihen. Dies Recht fällt mithin fort, wo diese Besitzer nicht zu Landtags-Abgeordneten wählbar sind, doch soll der zehnjährige Besitz in dieser Beziehung nicht erforderlich sein. Hiernach erleidet auch die für die Provinz Westphalen erlassene Verordnung vom 29. März 1825 eine Modifikation.

Sans-Souci, den 2. August 1841.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An den Staats-Minister von Rochow.

Die vorstehende Allerhöchste Kabinets-Order wird in Bezug der Bekanntmachung vom 25. Juli 1826 (Amtsblatt S. 241*) zur Kenntniß gebracht.

Münster, den 29. September 1841.

Bekanntmachung des Königl. Konsistorii.

№ 668. Personal-Chronik. 524. C. Der vom Königlich Rheinischen Consistorium geprüfte und für wahlfähig erklärte Pfarramts-Kandidat Gustav August Tips zu Bodelschwing ist unter die wahlfähigen Kandidaten hiesiger Provinz aufgenommen. Münster, den 15. September 1841.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 669. Die aus dem Seminar zu Büren entlassenen Schulamts-Candidaten betr. 1644. S. Der jüdische Schulamts-Kandidat Jakob Schiff aus Dörverden, im Königreiche Hannover, ist bei der diesjährigen Prüfung, im Schullehrer-Seminar zu Büren, für wählbar zu einer jüdischen Elementar-Schulstelle erklärt worden.

Münster, den 17. September 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 670. Höhe der Ladung der die Nach der Beschaffenheit der hiesigen Thore dürfen die hierher ein- und durchpassiren-

*) Mindensches Amtsblatt Seite 353.

den Frachtwagen nur eine Ladungshöhe von zwölf Fuß haben, was die Frachtfuhrverkehrtreibenden zur Vermeidung sonst nöthigen Abladens, genau zu beachten haben. Minden, den 28. September 1841.

Thore der Stadt und Festung Minden passirenden Frachtwagen. 2707. U. R. pl. I.

№ 671. Belobung. 2066. Q. I.

Bei dem am 3. v. M. in Jacobsberg, Kreises Höxter, stattgehabten Brande hat sich der Zimmergesell Franz Helbling aus Dahlhausen durch Entschlossenheit ausgezeichnet, indem er nicht allein aus dem brennenden Gebäude mehrere Sachen mit eigener Gefahr gerettet hat, sondern auch beim Löschen außerordentlich thätig gewesen ist.

Wir bringen dies rühmliche Benehmen hierdurch belobend zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 23. September 1841.

№ 672. Verwendung des Hebammen-Unterrichts-Fonds pro 1839 und 1840. 812. I. K.

Zur Unterstützung würdiger und dürftiger Hebammen auf dem platten Lande und in kleinen Städten sind an Beiträgen von Trauungen und Taufen, einschließlich des Bestandes von 1839 mit 1451 Thlr. 5 Sgr. 8 Pf., im Jahre 1840 überhaupt eingekommen 3031 Thlr. 10 Sgr. 2 Pf. Davon sind, nach den von den Landräthen, mit Zuziehung der Kreis-Physiker eingereichten Vorschlägen, an die Hebammen in den 10 Kreisen unsers Verwaltungs-Bezirks pro 1839 vertheilt 1170 Thlr. und an außerordentlichen Unterstützungen, so wie zur Beförderung des Hebammen-Wesens im Allgemeinen, vorzüglich aber für das Provinzial-Hebammen-Lehr-Institut und die Entbindungs-Anstalt in Paderborn und zu Prämien für vorzüglich bestandene Lehrtöchter verwendet 341 Thlr. 14 Sgr., zusammen 1511 Thlr. 14 Sgr. — Hiervon sind zu denselben Zwecken für das Jahr 1840 vertheilt: 1170 Thlr. Die verbliebenen 349 Thlr. 26 Sgr. 2 Pf. werden ferner zu besonderen Unterstützungen und im allgemeinen Interesse des Hebammen-Wesens verwendet werden.

Minden, den 1. October 1841.

№ 673. Verbot fahrende Wagen zu besteigen. 2739. I. U. R.

Unsere Verordnung vom 16. December 1837 (Amtsblatt für 1838, Stück 1, Nr. 2,) welche wörtlich lautet:

„das muthwillige Besteigen der Trittbretter vorüberfahrender Wagen ist ein nicht zu duldender Straßenunfug, der, wie die Erfahrung lehrt, schon Unglücksfälle zur Folge gehabt hat.

Es wird daher Jedermann bei 24stündiger Gefängnißstrafe, oder nach Umständen angemessener körperlicher Züchtigung hiermit untersagt, ohne Vorwissen und Genehmigung der Führer der Wagen während des Fahrens aufzusteigen, oder sich an dieselben anzuhängen.

Die Polizeibehörden des Regierungsbezirks werden hierdurch angewiesen, durch die ihnen untergeordneten Beamten, die Gensd'armen, Wegewärter ꝛc. über die Befolgung dieses Verbots zu wachen, die Contravenienten aber nach Obigem zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen"

bringen wir hierdurch um so mehr in Erinnerung, als die Contraventionen gegen jenes Verbot noch immer häufig vorkommen.

Wir verpflichten zugleich die Schullehrer, ihre Schulkinder darauf aufmerksam zu machen und sie vor der Uebertretung zu warnen. Minden, den 5. October 1841.

Nachweis

der im Monat September 1841 in den Kreisen des Regie-

№ 674. 2934. R. I.

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
										Der Preußische					
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	2	6	11	1	11	6	1	1	8	—	21	—	—	13	3
Lübbecke	2	15	10	1	11	8	1	2	6	—	17	6	—	10	8
Herford	2	12	6	1	15	—	1	5	—	—	17	—	—	10	—
Bielefeld	2	12	6	1	16	3	1	2	6	—	18	9	—	15	—
Halle	2	15	4	1	17	2	1	8	9	—	18	2	—	15	10
Wiedenbrück	2	16	—	1	15	—	1	5	6	—	20	6	—	13	1
Paderborn	2	7	6	1	12	3	1	2	10	—	17	11	—	12	1
Büren	2	8	1	1	9	10	—	29	—	—	24	7	—	13	8
Warburg	2	—	—	1	5	—	1	—	—	—	21	6	—	12	6
Höxter	2	5	—	1	12	6	1	—	10	—	24	5	—	11	8
Durchschn.-Pr. p. Sptbr 41	2	10	—	1	12	7	1	2	10	—	20	2	—	12	9
" " " August 41	2	14	7	1	14	7	1	4	8	—	26	—	—	13	9
Mithin im Monat Sptbr. Mehr . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weniger . .	—	4	7	—	2	—	—	1	10	—	5	10	—	1	—

Minden, den 6. October 1841.

№ 675. Orgelbauer. 2805. R. I.

Der Orgelbauer Lucas Intorff zu Herstelle, Kreises Höxter, ist auf den Grund bestandener Prüfung zur Uebernahme von Neubauten, Reparaturen und Stimmen von Kirchenorgeln im hiesigen Regierungs-Bezirk von uns für geeignet erachtet worden, welches in Verfolg der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 26. Mai v. J., Nro. 651. M. I., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß der Presbyterien und resp. Kirchenvorstände gebracht wird. Minden, den 4. October 1841.

№ 676. Landesverweisung. 2841. R. I.

Der nachstehend signalisirte Heinrich Freitag aus Osterrode im Hannöverschen ist nach ausgestandener Detentionszeit im Zwangsarbeitshause zu Benninghausen über die Grenze gebracht und ihm die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement.

Familienname: Freitag. — Vorname: Heinrich. — Geburts- und Aufenthaltsort: Osterrode, im Hannöverschen. — Religion: katholisch. — Alter: 40 Jahr. — Größe: 5 Fuß 4½ Zoll. — Haare: braun. — Stirn: bedeckt und flach. — Augenbrauen: braun. — Augen: blaugrau. — Nase: aufstehend. — Mund: gewöhnlich. — Bart: fehlt. — Zähne: gesund. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: blaß. — Gestalt: mittlen. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: ohne.

Minden, den 4. October 1841.

Digitized by Google

s u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel			Scheffel			Scheffel			der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
2	10	—	2	20	—	1	7	6	—	17	6	4	2	6
1	17	6	2	—	—	1	10	—	—	14	2	4	10	—
2	—	—	2	15	—	1	15	—	—	15	—	4	25	—
1	22	6	2	10	—	1	17	6	—	20	—	5	13	7
1	28	4	—	—	—	1	16	8	—	16	8	5	15	—
1	21	3	1	25	—	1	18	4	—	18	—	5	27	—
1	15	2	1	23	2	1	4	7	—	14	10	3	27	8
1	12	—	1	15	5	1	11	5	—	19	6	5	17	6
1	5	—	1	15	—	1	5	—	—	12	6	5	—	—
1	15	10	2	7	6	1	12	6	—	21	3	5	23	9
1	20	9	2	1	3	1	11	11	—	16	11	5	1	2
1	22	4	2	1	7	1	14	10	—	18	1	5	5	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	7	—	—	4	—	2	11	—	1	2	—	4	—

№ 677. Eine neue Ausgabe der Militair-Pharmacopöe betr. 875. *K. I.*

Bei dem Medicinalstabe der Armee ist mit Genehmigung des Königlichen Kriegs-Ministeriums eine neue Ausgabe der Militair-Pharmacopöe veranstaltet worden.

Höherer Weisung gemäß bringen wir unter Hinweisung auf unsere Bekanntmachung vom 26. Juni 1829 (Amtsblatt Seite 283) hierdurch zur Kenntniß, daß sämmtliche Civil-Aerzte und Wundärzte, welche in den Fall kommen, für Militairpersonen auf Königliche Kosten Arzneien zu verordnen, sich dabei nach der Militair-Pharmacopöe zu richten haben und die frühere Auflage derselben vom Jahre 1828 nunmehr außer Anwendung getreten ist. Civil-Aerzte und Apotheker können die gegenwärtig eingeführte Militair-Pharmacopöe sowohl im Bureau des Medicinalstabes der Armee zu Berlin, als in den Provinzen bei den General-Aerzten der Armee-Corps käuflich erhalten. Minden, den 6. October 1841.

Nachstehende

№ 678. 1262. *f. II. pl.*

Bekanntmachung,
die Auszahlung der zum 2. Januar 1842 gekündigten 957,000 Thaler Staats-Schuld-Scheine betreffend.

Die durch das Publicandum vom 13. August d. J. zur baaren Auszahlung am 2. Januar 1842 gekündigten, in der 17. Verlooſung gezogenen Staats-Schuld-Scheine über 957,000 Thlr., ſollen mit den zu ihnen gehörigen, am 2. Januar k. J. fällig werdenden Zins-Coupons, ſchon vom 1. December c. ab bei der

Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hier in Berlin (Taubenstraße Nro. 30), in den Vormittagsstunden gegen die vorgeschriebenen Quittungen eingelöset werden.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern dieser gekündigten Staats-Schuld-Scheine bleibt indessen auch überlassen, solche schon vor dem 1. December d. J. an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Staats-Schuld-Scheine nach Nummern, Littern und Geldbeträgen aufgeführt sind, portofrei, zur weiteren Beförderung an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse zu übersenden, damit sie den baaren Geldbetrag bis zum 2. Januar 1842, als von welchem Tage ab die Verzinsung zum Besten des Tilgungs-Fonds aufhört, in Empfang nehmen können.

Berlin, den 6. October 1841.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. Deetz. v. Berger. Natan. Tettenborn.

wird hierdurch in Verfolg des, im diesjährigen Amtsblatts-Stück 39, Seite 323, enthaltenen Publicandums zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 15. October 1841.

№ 679. Personal-Chronik. 849. K. I. Der praktische Arzt und Operateur Herr Dr. Carl Anton Schwubbe hat sich in Levern niedergelassen. Minden, den 1. October 1841.

№ 680. Personal-Chronik. 861. K. I. Der Wundarzt zweiter Klasse Herr Fr. Wilh. Spitta hat sich in Friedrichsdorf niedergelassen. Minden, den 1. October 1841.

№ 681. Personal-Chronik. 869. K. I. Die Wahrnehmung des Impfgeschäfts in dem Kirchspiele Bockhorst, so wie in den Bauerschaften Loxten und Peckeloh ist dem praktischen Arzte Dr. Boschulte zu Versmold vom 1. Januar k. J. an provisorisch übertragen.

Minden, den 15. October 1841.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 682. Zur Beseitigung der Zweifel, welche nach den eingegangenen Berichten mehrerer Untergerichte unseres Departements, bei Anwendung des Rescripts Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 26. April d. J. in Betreff der Gebührentaxe für gerichtliche Auctions-Commissarien entstanden sind, wird Folgendes den uns untergeordneten Gerichtsbehörden zur Nachachtung bekannt gemacht:

Zu Nro. 2 des Rescripts.

1) Die Auctions-Commissarien sind befugt, zur Besorgung der, bei Erledigung der ihnen ertheilten Aufträge, vorkommenden Insinuationen, namentlich der in allen Fällen nöthigen Bekanntmachungen der Auctionstermine an die Executionssucher und Exequenden, der Zustellung der Bekanntmachungen an Gassenrufer und zum Aushängen derselben an öffentlichen Orten, oder Insinuation der dieserhalb zu erlassenden Requisitionen, die bei den Gerichten angestellten Boten zu benutzen, welche dafür

keine besonderen Gebühren in Rechnung bringen dürfen, und dergleichen Geschäfte in der Regel bei Gelegenheit ihrer sonstigen Dienstreisen mit zu besorgen haben.

2) Unter den von den Auctions-Commissarien zu bestreitenden Auslagen, für welche dieselben durch die ihnen als Remuneration bewilligten Prozentsätze mit entschädigt werden, sind auch die Gebühren der Taxatoren begriffen.

Zu Nro. 5 des Rescripts.

3) Kommt es nicht zur Abhaltung der bereits eingeleiteten Auction, so haben die Auctions-Commissarien auf die Hälfte des Prozentsatzes nur dann erst Anspruch, wenn nicht bloß die Absendung der Bekanntmachungen, sondern auch deren Veröffentlichung und zwar diese vollständig (nicht etwa bloß der Aushang am öffentlichen Orte, sondern auch der Ausruf resp. die Insertion in öffentliche Blätter, soweit diese erforderlich) schon erfolgt ist.

Wird früher die Auction, nach bereits erfolgter Expedition der Bekanntmachung, rückgängig, so findet nur der Anspruch auf ein Viertel des Prozentsatzes statt.

Paderborn, den 28. September 1841.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat September 1841. № 683.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Meyenberg zu Warburg, ist als Justiz-Commissarius an das Land- und Stadtgericht zu Rheine (Oberlandesgerichts-Bezirk Münster) versetzt.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Pauly II. ist zum Oberlandesgerichts-Assessor ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Emmerich ist auf seinen Antrag aus dem Justiz-Dienste entlassen.

Die Rechts-Candidaten Hermann Philipp Meyerhoff aus Steinheim und Hermann von Mallinckrodt aus Minden sind als Oberlandesgerichts-Auscultatoren zugelassen.

Der Land- und Stadtgerichts-Secretair und Salarien-Cassen-Rendant Venn zu Minden ist mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Invalide Unteroffizier vom 15. Infanterie-Regimente Heinrich Föckler ist zum Land- und Stadtgerichtsboten zu Nieheim ernannt.

Paderborn, den 1. October 1841.

Bekanntmachungen.

Dem Kaufmann Arnold Schultze hierselbst sind angeblich in letztvergangener Nacht mittelst Einsteigens durch eine nicht verschlossen gewesene Kelleröffnung und gewaltsamer Eröffnung der Thür des Comptoirs, eines Schreibpultes und eines Schrankes folgende Gelder, als: № 684.

1) 2 Rollen à 10 Thlr. in 1/6 Stücken, 2) 2 ausländische Doppel-Louisd'or, 3) ½ Preußischen Friedrichsd'or, 4) ½ Hannöverschen Georgsd'or, 5) einige

Fünffrankenstücke, 6) eine Rolle mit 1 Thlr. in Mariengroschen, 7) circa 100 Thlr. in 1/1, 1/3, 1/6, 1/12, 1/24 und 1/30 Thalerstücken, und 8) etwa 20 Sgr. in Silber- und schweren Pfennigen, 3 bis 4 Thlr. Oldenburger 6 und 12 Grotenstücke und 3 bis 4 Thlr. schlechtes Geld, Ausschuß, fremde Münzen,

gestohlen worden.

Jedermann wird aufgefordert, seine etwaige Wissenschaft über die Person des Diebes und den Verbleib des Gestohlenen ungesäumt zur Anzeige zu bringen.

Minden, den 11. October 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 685. Diebstahls-Anzeige.

Es sind in der Nacht vom 23. auf den 24. Juli c. mittelst Oeffnung eines Fensters von der Bühne oben der Stube dem Bürger Potthast in Enger folgende Sachen, als:

1) zwei ganze Seiten Speck, werth 12 Thlr.; 2) eine halbe Seite breiten Speck, werth 4 Thlr.; 3) ein Stück Speck, mittelmäßig, etwa 7 Pfund schwer, werth 1 Thlr.; 4) circa 7 Stück Rindfleisch, werth 15 Sgr.; 5) eine Quantität Mett- und Sommerwürste, werth 2 Thlr.; 6) 5 bis 6 Pfund Rindertalg, werth 20 Sgr.; 7) ein s. g. Krautlaken, in der Mitte geflickt, werth 5 Sgr.;

gestohlen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäterschaft oder den Verbleib der Sachen zu ermitteln, weshalb wir, vor dem Ankaufe warnend, Jedermann auffordern, Alles, was nur zu obigem Zwecke dienen kann, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen. Bünde, den 5. October 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 686. Diebstahls-Anzeige.

Es sind in der Nacht vom 5. auf den 6. September c. mittelst Oeffnens der Kuhstallthür aus der Küche oben im Hause, aus dem sogenannten Waschorte, dem Colono Kollmeyer Nro. 3 zu Westkilver folgende Sachen, als:

a) 81 Stück, theils Einschlage-, theils Schiergarn zu Löwent-Linnen, b) zwei Frauenhemde und c) circa 6 Pfund Schwarzbrod

gestohlen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäterschaft oder den Verbleib der Sachen zu ermitteln, weshalb wir vor dem Ankaufe warnend, Jedermann auffordern, Alles, was nur zu obigem Zwecke dienen kann, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen. Bünde, den 9. October 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 45.

Minden, den 29. October 1841.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 687. Debits-Erlaubniß. 5012.

Für nachstehend verzeichnete, außerhalb der Königlichen Lande in polnischer und resp. außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schriften ist höhern Orts die Debits-Erlaubniß ertheilt:

A. In polnischer Sprache.

1) Ein Gebetbuch für die im Fegefeuer leidenden Seelen. Lemberg, bei Jablonski. 1841.
2) Eine Auswahl der Gebete für Kinder. Lemberg, bei Jablonski. 1840.
3) Die Unterschriften berühmter Personen in Polen, von Jablonski. Lemberg, 1841. 3. Heft.
4) Praktische Branntweinsbrennerei, von J. L. Gumbiner. Warschau, bei Merzbach. 1841.
5) Lebensbeschreibung französischer Marschälle aus den Zeiten Napoleons. 3. und 4. Heft nebst Kupferstichen.
6) Beschreibung der Beerdigung des Kaisers Napoleon, den 15. December 1840. Leipzig, 1841.
7) Kristine, von der Verfasserin der Karoline. 2 Bände. Leipzig, 1841.
8) Polnische Wappenkunde des Niesiecki, von Bobrowicz. 7. Band. Leipzig, 1841.
9) Judith, gereimte Uebersetzung aus dem Französischen des Herrn Barlas von dem Wojewoden von Belzk Rafael Leszczynski, Herrn von Lissa, im Jahre 1629. Leipzig, 1841.
10) Lexicon latino-polonicum des 1. Bandes 2. Theil. Wilna, 1841.
11) Bibliographisch-historisches Bild der polnischen Literatur und Wissenschaften in Polen, von Adam Jocher. Wilna, 1841, des 2. Bandes 2. Heft.

12) Wilna von seiner Gründung bis zum Jahre 1750, von J. Kraszewski. 2. Band. Wilna, 1841.

13) Die vier Hochzeiten, eine phantastische Skizze. Wilna, 1841.

B. In deutscher Sprache.

14) Der Schweizerische Robinson, oder der schiffbrüchige Schweizerprediger und seine Familie. Für Kinder und Kinderfreunde, von J. R. Wyß. Neue illustrirte Ausgabe. 2. Lieferung. Zürich, bei Orell, Füßli und Comp. 1841.

15) Mittheilungen und Nachrichten für die evangelische Geistlichkeit Rußlands von Dr. K. Ch. Ulmann. Band 2, Heft 4, 5, 6, Band 3, Heft 1. Dorpat bei Fr. Serevin, 1840 und 1841.

16) Lievländische Jahrbücher der Landwirthschaft. Neue Reihenfolge. Band 3, Heft 1, 2, 3, 4 und Band 4, Heft 1. Dorpat und Moskau. Fr. Severin. 1839, 1840. 1841.

17) Bellengersche Methode. Vollständiger Unterricht in der französischen und deutschen Conversation, für Schulen und Reisende.

Auch mit dem Titel: Methode-Bellenger. Instruction complète de la conversation française et allemande á l'usage des écoles et de vogageurs. Bern, C. A. Jenni Sohn. Paris, Brockhaus und Avenarius. 1841.

18) Repertorium für organische Chemie, von Dr. C. Löwig. Supplement zu des Verfassers Chemie der organischen Verbindungen. I. Jahrgang 1840. Zürich, Fr. Schultheß. 1841.

19) Das Cajütenbuch, oder nationale Charakteristiken. Vom Verfasser des Legitimen ꝛc. 1. und 2. Band. Zürich, Fr. Schultheß. 1841.

20) System der natürlichen Religionslehre. Aus den ursprünglichsten Bestimmtheiten des allgemeinen religiösen Bewußtseins entwickelt. Von J. P. Romany. Zürich, Friedrich Schultheß. 1841.

21) Bibliothek der neuesten Weltkunde von Dr. H. M. Malten. 1841. 2. Bandes 1. und 2. Theil. Sauerländer, Aarau, 1841.

22) Der Wanderer in der Schweiz und seine Mittheilungen aus dem Auslande, von J. J. X. Pfyffer zu Neueck. VII. Jahrgang, Heft 7, 8, 9. 1840.

23) Botanik für die weibliche Jugend. Als Anleitung zur Kenntniß der häufigsten und wichtigsten Pflanzen für Schul- und Selbstunterricht, von Jacob Wirtmann. St. Gallen, 1841. Scheitlin und Zollikofer.

24) Abentheuer des berühmten Freiherrn von Münchhausen. 1. Theil: Landreisen. Solothurn, Jent und Gaßmann. 1841.

25) Krankenbuch für Tröstende und Leidende, von Karl Steiger. St. Gallen, Scheitlin und Zollikofer. 1841.

26) Vaterländische Geschichte des Elsasses bis auf die gegenwärtige Zeit, nach Quellen, von Adam Walther Strobel. 6. und 7. Lieferung. Straßburg, Schmidt und Grucker, 1840.

27) Fauna coleopterorum helvetica auctore Oswaldo Heer. pars I. fasc. I. et II. Orell, Füßli und Comp. 1838, 1839.

28) Die Auswanderer, eine unterhaltende und belehrende Erzählung. Volksschriften Nro. 3. Zürich, bei Orell, Füßli und Comp.

29) Wahrhaftige Geschichten aus dem grausamen Kriege, der auf einen blutigen Kometen folgte. Volksschriften Nro. 2. Zürich, bei Orell, Füßli und Comp.

30) Beiträge zur Kunde und Fortbildung der Zürcherischen Rechtspflege. Neue Folge der Monatschronik, von Dr. Joseph Schauberg. 1. Bandes 3. Heft. Zürich, Orell, Füßli und Comp. 1841.

31) Deutsches Lesebuch für die ersten Schulen. Poetische Abtheilung. 1. Heft. Zürich, Orell, Füßli und Comp. 1841.

32) Kurzgefaßte französische Sprachlehre für höhere Volksschulen und zum Selbstunterrichte, von J. J. Baer. Zürich, Orell, Füßli und Comp. 1841.

33) Realbuch für die Zücherischen allgemeinen Volksschulen. Geographische Abtheilung. Zürich, Orell, Füßli und Comp. 1839.

34) Neu erfundene praktische Anweisung im Maaßnehmen und Zuschneiden aller Arten weiblicher Kleidungsstücke, von Ev. Friederike Euler, geb. Bernklau. Mit 53 lithogr. Abbildungen. Zürich, Orell, Füßli und Comp. 1841.

35) Kurzer Unterricht über die katholische Kirche für Erwachsene. Solothurn, 1841. Carl Kaßmus.

36) Anwendung des Relatif et Défini und des Subjonctif. Für Deutsche erklärt von Theob. Schwalm. Bern, C. A. Jenni, Vater. 1839.

37) Tabellen zur Vergleichung der neuen Schweizer Maaße und Gewichte mit den Maaßen und Gewichten der Nachbarstaaten. Solothurn, 1840.

38) Laura, oder die junge Ausgewanderte, für die reifere christliche Jugend. Solothurn 1841. Carl Kaßmus.

39) Stunden der Andacht zur Beförderung wahren Christenthums und häuslicher Gottesverehrung. 21. Auflage in 1 Bande. 2. Abth. Aarau, 1840. Heinrich Remigius Sauerländer.

40) Die Burgundischen Kriege. Neujahrsblatt der bernerischen Jugend für 1841. Mit 1 Kupfertafel. Auszug der Eidgenossen aus der Stadt Bern zur Murtenschlacht. Bern, Huber und Comp. Körber. 1841.

41) Vier Erzählungen von einer Mutter für ihre Kinder. Aus dem Englischen. Bern, 1841. Huber und Comp.

42) Handbuch der Naturgeschichte für höhere Lehranstalten und zum Selbstunterrichte, von Wilhelm Rueß. 1. Lieferung: Zoologie. Weinfelden, Wilhelm Rueß. 1841.

43) Rosa von Tannenburg. Schauspiel in 4 Aufzügen, für die Jugend und ihre Freunde. Von Wilhelm Rueß. Weinfelden. Huber und Comp. in St. Gallen und Bern. 1840.

44) Des Hauses Fluch und des Hauses Segen. Ein Beitrag zur Begründung der öffentlichen Wohlfahrt und des Glückes der Familien, von J. J. Glaser. Bern und St. Gallen. Huber und Comp. 1841.

45) Kleine französische Sprachlehre für die Anfänger. Von Joseph Willm. Straßburg. Wittwe Levrault. 1841.

46) Der kleine Franzose, oder leichte und natürliche Einführung in die französische Sprache von Dr. Emil Otto.

Auch mit dem Titel:
Le petit Français, ou induction facile et naturelle à l'etude de la langue française.

Straßburg, bei Wittwe Levrault. Paris, bei Bertraud. 1841.

47) Anleitung zum Koloriren für Eltern und Erzieher, sowie zum Selbstunterrichte, von G. Enchelmeyer. Bern. Karl Rätzer. 1840.

48) Ueber den Tetanus. Inaugural-Disertation zur Erlangung der Doctorwürde an der medicinischen Fakultät der Universität Bern. Von Beatus von Tscharner. Bern. Hallersche Buchdruckerei. 1841.

49) Der kleine Deutsche, oder einfache und leichte Einführung in die Erlernung des Deutschen, von Dr. Emil Otto. Straßburg, bei Wittwe Levrault. Paris bei Bertraud. 1841.

Auch mit dem Titel:
Le petit Allemand ou introduction simple et facile à l'etude de l'allemand.

50) Die Lehre von den gradlinigen Gebilden in der Ebene. Von Rudolph Wolf. Bern und St. Gallen, bei Huber und Comp. J. Körber. 1841.

51) Elements de la grammaire allemande, d'après les principes des grammairiens modernes, par H. A. Sonntag. Straßburg, Wittwe Levrault. Paris, Bertraud. 1840.

52) Die Lehre vom Steinschnitte für Civilingenieure und Studirende an Bauschulen ꝛc., von F. Achemar, mit isometrischen Darstellungen der Hauptsteine eines jeden Systems, von D. Moellinger. 1. bis 4. Lieferung. 9 Bogen Text und 38 lithogr. Tafeln. Solothurn. Gent und Gaßmann. 1841.

53) Angelika, von A . . . M . . . . Verfasserin der verbannten Seele ꝛc. Aus dem Französischen. Solothurn, Carl Kaßmus. 1841.

54) Huldreich Zwingli und seine Zeit für das Volk, von J. J. Hollinger. 1. Lieferung.

55) Der wandernde Jugendfreund für alle Stände. Mit 1 Titelkupfer. 1. Theil. Zürich, bei Orell, Füßli und Comp. 1841.

56) Meister Peter, oder des Weisen im Dorfe faßliche und lehrreiche Unterhaltungen über die Natur und ihre Wunder, mit Noten nach dem Französischen von Brard. 3. Auflage. Zürich, Orell, Füßli und Comp. 1841.

57) Aussichten in die Ewigkeit, von Johann Caspar Lavater. Auszug. Zürich, Orell, Füßli und Comp. 1841.

58) Die wissenschaftliche Bearbeitung der Staatswirthschaftskunst nach dem Literatur-geschichtlichen Entwickelungsgange der Staatswirthschafts-Systeme und des Finanzwesens, von Hellmuth Winter. Kasan, Universitäts-Druckerei, 1837.

59) Dichtlehre, als philosophische Theorie der wissenschaftlichen Dichtkunst, von Hellmuth Winter. Kasan, 1840.

60) Schweizerischer Bilder-Kalender für 1839, 1840 und 1841. Von M. Disteli. 3 Hefte. Solothurn, Gaßmann Sohn.

61) Ueber die Folgen des Mißbrauchs der geistigen Getränke und über die geeigneten Mittel, diesem Uebel zu steuern. Von S. Lehmann dem Jüngern. Bern, L. Fischer und Comp. 1837.

62) Einleitung in die sämmtlichen Bücher der heiligen Schrift zur Beförderung eines fruchtbaren Bibellesens, Von Johann Rudolph Huber. 3. Auflage. Basel, 1841. Schweighäuserische Buchhandlung.

Münster, den 4. October 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 688. Schenkung. 2428. L. I.

Ein nicht genannt sein wollendes Mitglied der Gemeinde Bergkirchen hat den dortigen Armen 50 Thlr. Gold zur zinsbaren Belegung geschenkt, und der Armenkasse baar übereignet, welche wohlthätige Handlung wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Minden den 12. October 1841.

№ 689. Evangelische Haus- und Kirchen-Collecte zum Wiederaufbau der eingeäscherten Kirche in Schwelm. 2168. M. I.

Seine Majestät der König haben zum Retablissement der eingeäscherten Kirche der größeren evangelischen Gemeinde der Stadt Schwelm, Regierungsbezirk Arnsberg, eine evangelische Kirchen-Collecte und eine Sammlung bei den evangelischen Familien im ganzen Umfange des Staats mittelst Allerhöchster Cabinets-Order vom 18. v. M. zu bewilligen geruht.

Zur Abhaltung dieser Collecte in den evangelischen Kirchen unsers Regierungsbezirks bestimmen wir hierdurch den auf den 14. November c. fallenden 23. Sonntag nach Trinitatis.

Ob die Haus-Collecte durch Deputirte oder von Ortsbehörden abgehalten werden soll, darüber wird das Nähere noch bekannt gemacht werden.

Die Einsendung der gesammelten Beträge erwarten wir in bekannter Art.

Minden den 20. October 1841.

№ 690. Preis der Blutegel. 990. K. I.

Der Preis der Blutegel, und zwar der brauchbaren mittleren Sorte, wird für das Winterhalbjahr vom 1. November 1841 bis zum 1. Mai 1842 auf 2 Sgr. 5 Pf. festgesetzt. Minden, den 22. October 1841.

№ 691. Personal-Chronik. 2950. b. II. Die etatsmäßige Forst-Hülfs-Aufseher-Stelle zu Altenbecken, Oberförsterei gleichen Namens, ist dem versorgungsberechtigten Corps-Jäger Brinkmann vom 1. November d. J. ab übertragen worden. Minden, den 13. October 1841.

№ 692. Personal-Chronik. 3060. b. II. Die durch anderweite Beschäftigung des Kriegs-Reserve-Jäger Bremer vacant gewordene Hülfs-Aufseher-Stelle zu Collerbeck ist dem Forst-Hülfs-Aufseher Schulz von Hagedorn und die darauf gebildete Waldwärter-Stelle zu Hagedorn — beides in der Oberförsterei Altenbeken-Marienmünster — dem vormaligen Waldwärter Carl Tigges übertragen worden. Minden, den 19. October 1841.

№ 693. Landesverweisung. 2933. R. I. Die nachstehend signalisirte, wegen Diebstahls in Criminal-Untersuchung gewesene, unverehelichte Wilhelmine Margarethe Lösekrug aus Nienburg, im Hannöverschen, ist von Polizeiwegen über die Grenze gebracht und ihr die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement.

Name: Lösekrug. — Vornamen: Wilhelmine Margarethe. — Geburts- und Wohnort: Nienburg, im Königreich Hannover. — Religion: evangelisch. — Alter: 26 Jahr. — Größe: 5 Fuß. — Haare: dunkelbraun. — Stirn: rund. — Augenbrauen: dunkelbraun. — Augen: graublau. — Nase: lang, stumpf. — Mund: mittel. — Zähne: gut. — Kinn: oval. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: schlank. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: fehlen.

Minden, den 9. October 1841.

№ 694. Landesverweisung. 3051. R. I. Der nachstehend signalisirte ausländische Landstreicher Heinrich Meyer, welcher wegen Paßverfälschung in Criminal-Untersuchung gerathen, aber vorläufig freigesprochen, ist von Polizeiwegen über die Grenze gebracht und ihm die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement.

Name: Meyer. — Vorname: Heinrich. — Geburtsort: Bückeburg. — Gewerbe: ohne. — Religion: evangelisch. — Alter: 30 Jahre. — Größe 5 Fuß 5 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: rund. — Augenbrauen: blond. — Augen: blau. — Nase: klein, spitz. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gesund. — Kinn: rund. — Bart: braun. — Gesicht: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: mittel. — Besondere Kennzeichen: auf dem rechten Arme ein Herz blau tätowirt.

Minden, den 18. October 1841.

№ 695. Landesverweisung. 3054. R. I. Der nachstehend signalisirte ausländische Landstreicher Ludwig Wittlacke ist auf Grund eines rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Höxter über die Grenze gebracht und ihm die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement.

Name: Ludwig Wittlacke. — Geburtsort: Wörderfeld, im Lippischen. — Alter: 31 Jahre. — Religion: reformirt. — Gewerbe: Schuhmacher. — Statur: schlank.

— Größe: 5 Fuß 6 Zoll. — Haare: schwarz. — Stirn: hoch. — Augenbrauen: schwarz. — Augen: grau. — Nase: etwas gebogen. — Mund: mittelmäßig. — Zähne: schadhaft. — Bart: schwarz und schwach. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Besondere Kennzeichen: eine kleine Narbe an der Stirn über dem linken Auge.

Minden, den 18. October 1841.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 696. Mit höherer Genehmigung wird die Chausseegeldhebestelle zu Feudingen aufgehoben und zu Mehlbach eine neue Barriere errichtet, welche das gesetzliche Wegegeld für 2 Meilen erhebt. Münster, den 18. October 1841.

Bekanntmachungen.

№ 697. Erledigung eines Steckbriefs.

Der unter dem 11. v. M., Amtsblatt Seite 343 steckbrieflich verfolgte Ackerknecht Franz Heinrich Pohlmann aus Rheda ist am 10. d. M. zu Delde verhaftet und an den Bürgermeister zu Rheda abgeliefert.

Wiedenbrück, den 14. October 1841.

Der Landrath
von Trzebiatowski.

№ 698. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 13. auf den 14. dieses Monats sind dem Herrn Pastor Cämmerer zu Hartum folgende Sachen, als

1) aus dem nach vorn gelegenen Arbeitszimmer des Herrn Pastors aus einer verschließbaren, aber nicht verschlossen gewesenen Komode:
   a) 16 bis 20 Mannshemde gezeichnet L. C.; b) circa 12 Stück weiße Taschentücher, einige mit weißen, andere mit rothen Rändern, gez. L. C.; c) 1 feine schwarze Atlas-Weste mit schwarz kattunenem Unterfutter; d) mehrere Paar wollene Socken von resp. blauer, weißer und grauer Farbe; e) mehrere weiße Halstücher gez. L. C. oder C.; f) mehrere weiße Oberhemde gez. L. C. oder C.; g) 5 Stück Servietten gez. L. C. und resp. A. B.; h) 1 in Perlen gesticktes Serviettenband, worin in blauem Grunde eine Weintrauben-Guirlande von Goldperlen gestickt.
2) Aus einem nicht verschließbaren Tischkasten:
   i) 1 Tabacksbeutel von rothem Korduan, an beiden Seiten mit einer gestickten Guirlande.
3) Von dem Schreibtische:
   k) 1 Scheere.
4) Aus dem unverschlossen gewesenen hinteren Wohnzimmer aus einem Milchschranke:
   l) 1 silberner großer Suppenlöffel mit einem schwarzpolirten hölzernen Stiele

gez. A. B.; m) 3 Stück große silberne Eßlöffel, gez. A. B. und einem Eichenblatt; n) ein kleiner silberner Kinder-Eßlöffel ohne Zeichen; o) 3 Stück gewöhnliche Eßlöffel von Zinn; p) mehrere Paar Messer und Gabel mit eisernen Heften.

5) Aus einer Komode:
q) eine nicht bestimmt anzugebende Anzahl Frauenzimmer-Hemden gez. E. C.

6) Aus der unverschlossen gewesenen Speisekammer:
r) eine Partie Kinderwäsche und weibliche Kinderkleider, die Wäsche, namentlich die darunter befindlich gewesenen Knabenhemden gez. A. C.; s) ein großer Deckelkorb, von weiß und rothgebeizten Weiden geflochten, und mit einem an beiden Seiten des Henkels befestigten Deckels,

gestohlen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäter oder den Verbleib der Sachen zu ermitteln, indem wir daher vor dem Ankaufe derselben warnen, fordern wir zugleich Jedermann auf, Alles, was zur Ausmittelung der Thäter oder des Verbleibs der gestohlenen Sachen dienen kann, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen. Minden, den 18. October 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 46.

Minden, den 5. November 1841.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 699. Personal-Chronik. 5489.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Kabinets-Order vom 27. v. M. die von dem Domkapitel zu Paderborn getroffene Wahl des Domdechanten Drücke zum Kapitular-Vikar landesherrlich zu genehmigen geruhet.

Münster, den 18. October 1841.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 700. Ein Geschenk von Büchern für die Gymnasien der Provinz betr. 1817. S.

Die hiesige Buchhandlung der Herren Hast und Riese hat uns

75 Exemplare von Köne's Ausgabe des Cornelius Nepos und auserlesener Fabeln des Phädrus, und

75 » von eben desselben Vocabularium (erster Theil)

für dürftige Schüler der Gymnasien dieser Provinz als Geschenk überschickt, sich auch zugleich erboten, wenn diese Zahl nicht hinreichen sollte, den betreffenden Gymnasialvorständen den anzugebenden Bedarf noch zukommen zu lassen. Ueberdies hat selbige 12 Exemplare von jedem dieser Schulbücher dem hiesigen Gymnasium zugestellt.

Wir finden uns gern veranlaßt, diese gemeinnützige Handlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Münster, den 14. October 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 701. Rettung aus Lebensgefahr betr. 3031. B. I.

Der Bleicherknecht Christian Ludwig Kornfeld zu Rheda, Kreises Wieden-

brück, hat am 2. d. M. mit Entschlossenheit ein Kind vom Ertrinken gerettet, wofür ihm hierdurch öffentliches Lob ertheilt wird. Minden, den 19. October 1841.

№ 702. 3706. II. k.

Nach §. 5 des Regulativs vom 28. April 1824 müssen diejenigen Personen, welche umherziehend Vieh aufkaufen, einen Gewerbeschein lösen; von dieser Verpflichtung sind auch diejenigen, welche bereits für den stehenden Handel in der Steuer-Klasse B. Gewerbesteuer entrichten, wenn sie Vieh im Umherziehen aufkaufen, nicht entbunden.

Um Contraventionen vorzubeugen, machen wir die betreffenden Gewerbetreibenden hierauf aufmerksam.

Minden, den 23. October 1841.

№ 703. Medicinal-Vergehen. 1011. K. I.

Zwei Einwohner des Kreises Herford sind wegen unbefugten Aderlassens, der eine zu dreimonatlicher Zuchthausstrafe, der andere zu 14tägiger Gefängnißstrafe vom Königlichen Land- und Stadtgericht zu Bünde verurtheilt worden.

Minden, den 24. October 1841.

№ 704. Personal-Chronik. 961. K. I.

Der Arzt und Wundarzt Dr. F. C. Schwarz hat sich in Brackwede niedergelassen.

Minden, den 24. October 1841.

Bekanntmachungen.

№ 705. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 20. zum 21. d. M. sind durch gewaltsamen Einbruch auf dem Gute Rothenhof folgende Effecten gestohlen worden:

1) an Düsseldorfer-Elberfelder Eisenbahn-Prioritäts-Actien mit Coupons bis inclusive 1844, 60 Stück à 100 Thlr., Nro. 102 bis 121, 2121 bis 2140, 4074 bis 4083, 5081 bis 5090; 2) Russisch-Holländische Certificate zu 5% bei Hope, 4. Serie, Nro. 5380 bis 5388, 9 Stück à 500 Rubel ohne Coupons; 3) Preußisch-Englische Obligationen à 4% von 1830, 12 Stück à 100 Pfund Sterling, mit den Coupons Nro. 1206, 1212, 1216, 1274, 1277, 9996, 10069, 15344 bis 15349; 4) Hannöversche Anleihe à 5% de 1830, 3 Stück, Nro. 30, 31 und 32, à 1000 Thlr. Gold und 3 Stück, Nro. 156, 251a und 251b, à 500 Thlr. Gold, sämmtlich mit Coupons bis 1846; 5) eine alte vergoldete Schnupftabacksdose mit einem Portrait, 6) eine Tula-Dose, 7) eine kleine Agatdose, 8) ein rother und ein grünseidener Geldbeutel, 9) fünf Hannöversche 1 Thalerstücke, 10) ein französisches Fünffrankenstück von Napoleon, 11) mehreres kleines ausländisches Gold, 12) 200 Thlr. in Preußischen 1/1 Stücken, 13) 50 Thlr. in 1/3 Stücken, 14) 80 Thlr. in 1/6 Stücken, 15) 120 Thlr. Preußisches Gold, größtentheils einfache Friedrichsd'or, 16) circa 350 Thlr. ausländische Louisd'or, 17) einige Ducaten, 18) zwei Obligationen des Colon Korff Nro. 4 zu Vennebeck, 19) eine Obligation von Waltemade cedirt, 20) eine Obligation (ziemlich

umfangreich) vom Colon Poock Nro. 20, Vennebeck, 21) zwei gedruckte Obligationen von zwei Personen in Bremen, 22) einige kleine Schlüssel, an einem der Schlüssel befand sich ein kleines Leder, worauf die Worte standen: »Schlüssel zum eichenen Acten-Schranke« 23) eine Handvoll Cigarren, 24) zwei einfache gezogene Pistolen mit Steinschloß auf messingenen Garnituren, an einer ist ein führerer Bruch des Schafts sichtbar, 25) ein Hauptschlüssel, welcher unbrauchbar, 26) ein elfenbeinernes großes Falzbein, 27) eine Parthie gestochener Visitenkarten, 28) zwei Pettschafte, ein ovales und ein eckiges mit drei Sternen im Schilde und einem Sterne auf dem Helme, 29) ein gewöhnliches goldenes Uhrpettschaft mit rothem Carneol und mit dem eingeschliffenen verschlungenen Namenszuge F. W. C., 30) eine goldene Uhrkette von immer kleineren runden Ringen, 31) in einem kleinem rothen Etui eine Tuchnadel mit sechs kleinen Brillanten, 32) eine alte silberne Uhr, 33) ein altes Taschenmesser mit mehreren Klingen, Säge, Kork- und Schraubenzieher.

Indem wir vor dem Ankaufe warnen, fordern wir Jedermann auf, seine Wissenschaft über die Person der Diebe oder den Verbleib des gestohlenen Guts ungesäumt zur gerichtlichen oder persönlichen Anzeige zu bringen mit dem Bemerken, daß der Bestohlene demjenigen, der zur Bestrafung der Diebe und Herbeischaffung des Entwendeten verhilft, eine verhältnißmäßige Belohnung bis 500 Thlr. und mehr ausgesetzt hat. Minden, den 27. October 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Lehrplan

№ 706.

der Bau-Gewerbe-Schule zu Minden vom 23. November 1841 bis Mitte März 1842.

Montags und Donnerstags

von 2—4 Aufnahme von Gebäuden und Bauplätzen und Nivelliren.
5—6 Construction und Materialienkunde für Zimmerleute.
5—6 Freies Handzeichnen für Maurer und Steinhauer.
6—7 Geometrie in ihrer Anwendung auf das Baufach.

Dienstags und Freitags

5—6 Construction und Materialienkunde für Maurer.
6—7 Säulenordnung und Steinschnitt für Steinhauer.
7—8 Praktisches Rechnen.

Mittwochs und Sonnabends

4—5 Calligraphie, insofern solche zum Beschreiben der Zeichnungen und den Steinhauern nöthig ist.
5—6 Reißkunst oder Anwendung der Geometrie auf die Anfertigung von Bauzeichnungen und Baugegenständen.

Mittwochs

6—7 Ueber zweckmäßige Anlage und Einrichtung der Gebäude und Anfertigung der Kostenanschläge.

Sonnabends

6—7 Stylübungen.

Außer diesem speciellen Unterrichte werden täglich von 8 bis 12 und von 1 bis 4 die für die einzelnen Baugewerbe geeigneten Gegenstände gezeichnet, modellirt und veranschlagt.

Der Unterricht umfaßt alle Gegenstände, welche von den Zimmerleuten, Maurern und Steinhauern bei den gesetzlichen Meisterprüfungen gefordert werden.

Die näheren Bedingungen des Unterrichts sind beim Unterzeichneten zu erfahren.

Minden, den 20. October 1841.

Dr. Burgheim.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 47.

Minden, den 12. November 1841.

Bekanntmachung des Königlichen Konsistorii.

№ 707. Prüfung evangelischer Pfarramts-Candidaten betr. 574. C.

In Folge der am 14., 15., und 16. d. M. abgehaltenen Prüfung haben die nachstehenden evangelischen Pfarramts-Candidaten:

1) Eduard Bornscheuer aus Dortmund,
2) Diedrich Hidding aus Dortmund,
3) Dr. Ludwig Möller aus Schwelm,
4) Karl Müller aus Dortmund,
5) Kaspar Pfingsten aus Herdicke,
6) Ludwig Seippel aus Spenge,
7) Friedrich Voswinkel aus Soest,
8) Theodor Wehberg aus Poeten bei Gevelsberg,
9) Heinrich Zetzener aus Minden

die Erlaubniß zu predigen erhalten. Münster, den 17. October 1841.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 708. Personal-Chronik. 1909. S.

Das Gymnasial-Curatorium zu Herford hat in die Stelle des an das Gymnasium zu Torgau versetzten Gymnasial-Oberlehrers Dr. Franke den Gymnasiallehrer Dr. Knoche von dorther berufen, und ist die Bestallung für ihn von uns bestätigt worden. Münster, den 23. October 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 709. Richtige Bezeichnung der Familiennamen. 2642. B. M. I. h. i. II.

Wir sehen uns veranlaßt, die wegen richtiger Bezeichnung der Familien-Namen von dem Königlichen Ober-Präsidio der Provinz Westphalen unterm 22. Februar 1828 erlassene, in unserm Amtsblatt pro 1828, Seite 101 — 103 abgedruckte Verordnung den Orts-Polizeibehörden und den Herren Pfarrern des Regierungs-Bezirks zur sorgfältigsten Nachachtung hierdurch in Erinnerung zu bringen und zugleich die Herren

Kreis-Landräthe, Superintendenten und Landdechanten aufzufordern, über deren genaue Befolgung nachhaltig zu wachen.

Contraventionen gegen die gedachte Verordnung sind nach §. 5 derselben strenge zu ahnden. Minden, den 28. October 1841.

№ 710. Richtige Angabe der Namen bei der Taufe. 2642. R. M. I. h. i. II.

Indem wir die Vorschriften der §§. 91 und 95 der Allerhöchst genehmigten Kirchen-Ordnung pom 5. März 1835 (Amtsblatt pro 1835, Seite 100) dem betheiligten Publicum in Erinnerung bringen, weisen wir zugleich die Herren Pfarrer des Regierungs-Bezirks hierdurch an, in allen vorkommenden Fällen auf pünktliche Befolgung derselben strenge zu halten.

Die gedachten Paragraphen der Kirchenordnung lauten wie folgt:

§. 91.

»Bei der Taufe eines Kindes müssen der Vater desselben, wenn nicht dringende Umstände es unmöglich machen, und wenigstens zwei Taufzeugen gegenwärtig sein.

§. 95.

Es sollen dem Prediger die Namen des Kindes, der Tag und die Stunde der Geburt, die Namen und der Stand seiner Eltern vor der Taufe schriftlich eingereicht werden.« Minden, den 28. October 1841.

№ 711. Forderungen an die Verwaltungsfonds pro 1841 betr. 1342. f. II.

Nach höherer Bestimmung sollen die aus den Ausgabe-Fonds eines jeden Jahres zu leistenden Zahlungen so zeitig liquidirt werden, daß solche noch vor dem Abschluß der Jahres-Rechnung berichtigt werden können.

Wir fordern daher alle diejenigen, welche noch Forderungen an diesseitige Verwaltungs-Fonds haben, hiermit auf, die Einreichung ihrer Liquidationen so zu beschleunigen, daß solche völlig gerechtfertigt und belegt, spätestens in den ersten Tagen des Monats Januar k. J. bei uns eingehen.

Dieser letzte Termin bezieht sich jedoch nur auf Forderungen, die erst gegen Ende des laufenden Jahres entstehen, wogegen über bereits beendigte Geschäfte die Rechnungen sofort aufgestellt und uns zur Prüfung und Anweisung der liquidirten Beträge vorgelegt werden müssen.

Die Unterbehörden weisen wir hiermit an, die Einforderung der noch rückständigen Liquidationen, so wie deren Einsendung nach allen Kräften zu fördern.

Minden, den 1. November 1841.

№ 712. Landesverweisung. 3092. R. I.

Die nachstehend signalisirte ausländische Landstreicherin Louise Juliane Meyer ist von Polizeiwegen über die Grenze gebracht und ihr die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement.

Name: angeblich Meyer. — Vornamen: angeblich Louise Juliane. — Geburtsort: angeblich Bückeburg. — Religion: angeblich reformirt. — Alter: angeblich 19 Jahre. — Größe: 4 Fuß 10 Zoll. — Haare: hellblond. — Stirn: niedrig und frei. — Augenbrauen: blond. — Augen: graublau. — Nase: klein, stumpf und etwas eingedrückt. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gesund. — Kinn und

Gesicht: rund und voll. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: mittler und gedrungen. — Besondere Kennzeichen: keine sichtbare.

Minden, den 28. October 1841.

№ 713. Die vom 15. bis 20. October c. gezogenen Seehandlungs-Prämienscheine. 1352. *f. II.*

Die Liste über die vom 15. bis 20. v. M. gezogenen Prämien der für dieses Jahr zur Ausloosung bestimmten Seehandlungs-Prämien-Scheine kann in den Geschäftslocalien sämmtlicher landräthlichen Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks eingesehen werden, wovon wir das hierbei betheiligte Publicum hiermit in Kenntniß setzen.

Minden, den 4. November 1841.

№ 714. Personal-Chronik. 3166. *b. II.*

Der bisherige Hülfsaufseher Weckmann zu Sandebeck in der Oberförsterei Altenbecken, Inspection Paderborn, ist zum Königlichen Förster ernannt.

Minden, den 2. November 1841.

Bekanntmachungen.

№ 715. 1455. *Pr. J.*

Es ist gelungen, in Leipzig den Verfertiger und Verbreiter falscher Kassenanweisungen in der Person eines dortigen Lithographen zu entdecken und denselben der That zu überführen. Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß wir in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 14. März v. J. auch fernerhin Jedem, der einen Verfertiger und wissentlichen Verbreiter falscher, zur Täuschung des Publicums geeigneter Kassenanweisungen anzeigt, so daß er zur Untersuchung und Bestrafung gebracht werden kann, nach Beschaffenheit des Falles, eine Belohnung von 300 bis 500 Thlr. gewähren und diese bei besondern Umständen noch angemessen erhöhen werden. Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich an jede Orts-Polizeibehörde wenden, auch auf Verlangen der Verschweigung seines Namens sich versichert halten, insofern diesem Verlangen ohne nachtheilige Einwirkung auf das Untersuchungs-Verfahren irgend zu willfahren ist. Berlin, den 30. October 1841.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. Deetz. von Berger. Natan. Tettenborn.

№ 716.

Mittelst Rescripts des Königlichen Kriegs-Ministerii vom 12. d. M. ist dem, die Rendantur des Reserve-Magazin-Depots in Paderborn wahrnehmenden Proviant-Amts-Controleur Butz die Benennung „Reserve-Magazin-Rendant" beigelegt worden.

Münster, den 20. October 1841.

Königliche Intendantur des 7. Armee-Corps.

№ 717.

Als Mitglieder der Kreis-Vermittelungs-Behörde zur Beförderung gütlicher Vereinigungen in den zum Ressort der General-Commission gehörigen Angelegenheiten, nach §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834, sind für den landräthlichen Kreis Lübbecke:

1) der Landrath a. D., Kreis-Deputirte Freiherr von dem Busche-Münch zu Benkhausen, und
2) der Kreis-Deputirte Colon Brüning Nro. 1 zu Gehlenbeck

an die Stelle der in dieser Eigenschaft ausgeschiedenen Freiherrn von der Reck zu

Obernfelde und Colon Schweppe zu Frotheim, anderweit gewählt und bestätigt worden. Münster, den 12. October 1841. Königliche General-Commission.
Delius.

№ 718. Steckbrief. Der aus der Festung Spandau entwichene, im Hannöverschen wieder zur Haft gebrachte Militair-Sträfling Johann Andreas Leberecht Oehring, gebürtig aus Halle an der Saale, hat Gelegenheit gefunden, am 31. v. M. aus dem Kreis-Gefängniß in Rahden zu entspringen. Alle Militair- und Civilbehörden werden daher ersucht, auf denselben vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und an die nächste Polizeibehörde abliefern zu lassen. Ellerburg, den 4. November 1841.

Der Landrath des Kreises Lübbecke
von der Horst.

Signalement.

Name: Johann Andreas Leberecht Oehring. — Geburtsort: Halle an der Saale. — Gewerbe: Schmidt (Militair-Sträfling.) — Alter: 32 Jahre. — Größe: 5 Fuß 7 Zoll. — Haare: braun, kraus. — Stirn: flach. — Augenbrauen: blond. — Augen: blaugrau. — Nase: lang und spitz. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gut. — Bart: blond. — Kinn: spitz. — Gesicht: länglich und dabei breit. — Gesichtsfarbe: gesund, aufgedunsen. — Statur: untersetzt. — Besondere Kennzeichen: an der rechten Mundecke eine kleine Narbe.

Bekleidung bei der Entweichung: blaue Mütze, blauer Rock und blaue Weste, graue Hose, rothe Halsbinde und Stiefeln.

№ 719. Diebstahls-Anzeige. Es sind am Freitag, den 8. October d. J., gegen 9 Uhr Abends, mittelst Oeffnens eines Fensters aus der Kammer durch gewaltsames Aufbrechen zweier eichener Koffer dem Neubauer Gerdiner Nro. 103 in der Worde vor Enger folgende Sachen, als:

1) ein Oberbett von Parchend, blau und weiß carrirt, mit blauem Ueberzuge von sogenanntem Drückfel; 2) ein drellenes Unterbett ohne Bezug; 3) 30 Stück Heedengarn; 4) 28 Stück Frauen- und Mannshemde, vorn an der Brust mit dickem Zwirn eingenähet und gez. F. K.; 5) 5 Stück weißes flächsenes Leinen ohne Zeichen; 6) 3 Stück Handtücher, sogenannte doppelte und sehr lang, mit dicken Querstreifen durchwebt; 7) 3 Stück Tischtücher von flächsen Leinen ohne Zeichen; 8) von der Kammer eine Kruke von 4 bis 5 Maaß Leinöl,

gestohlen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäterschaft oder den Verbleib der Sachen zu ermitteln, weshalb wir vor dem Ankaufe warnend, Jedermann auffordern, Alles, was nur zu obigem Zwecke dienen kann, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen. Bünde, den 2. November 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 720. Der Commerciant Hermann Heinrich Frehe zu Babenhausen ist rechtskräftig wegen Meineides unter Aberkennung der Nationalcocarde und Verlust der bürgerlichen Ehre zu einem Jahre Zuchthausstrafe als meineidiger Betrüger verurtheilt, was hierdurch vorschriftsmäßig bekannt gemacht wird. Bielefeld, den 5. November 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 48.

Minden, den 19. November 1841.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

№ 721.

Das 19. Stück der Gesetzsammlung pro 1841 enthält:

Nro. 2199. Verordnung, die Aufhebung der in dem §. 201, Tit. 20, Theil II. des Allgemeinen Landrechts und §. 508 der Criminalordnung über Untersuchungen wegen Majestätsbeleidigung enthaltenen Bestimmungen betreffend. Vom 12. September 1841.

Nro. 2200. Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. October 1841, durch welche des Königs Majestät der Stadt Wreschen die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831 zu verleihen geruhet haben.

Nro. 2201. Verordnung wegen Ausdehnung des Gesetzes vom 30. Juni 1841 auf die Städte Ohlau, Zobten, Wansen und Strehlen. Vom 25. October 1841.

Nro. 2202. Allerhöchste Kabinetsorder vom 31. October 1841 über den eximirten Gerichtsstand aller bei den Patrimonialgerichten angestellten Richter.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 722. Beiträge für die Wasserbeschädigten im Regierungsbezirk Minden. betr. 4684.

Zu dem am 30 Juni c. angezeigten Beitrag von 2300 Thlr. 29 Sgr. 9 Pf. aus hiesiger Provinz für die Wasserbeschädigten im Regierungsbezirk Minden sind nachträglich aufgekommen, und theils direct an den Central-Verein, theils an mich, und von mir an denselben eingesandt:

1) Vom Herrn Landrath hier . . . . 94 Thlr. 17 Sgr. — Pf.
(aus Mauritz 30 Thlr. 19 Sgr. 3 Pf.; Telgte 9 Thlr. 14 Sgr. 1 Pf.; Wolbeck 9 Thlr. 3 Pf.; Nottuln 8 Thlr. 16 Sgr.; Havixbeck 3 Thlr. 2 Sgr. 11 Pf.; Roxel 17 Thlr. 11 Sgr. 11 Pf.; Greven 10 Thlr. 10 Sgr. und Saerbeck 6 Thlr. 2 Sgr. 7 Pf.)

2) Vom Herrn Landrath zu Beckum . . (aus Oelde 15 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf.; Liesborn 14 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf.;	29	Thlr.	29	Sgr.	1	Pf.
3) Vom Herrn Landrath zu Recklinghausen (aus Dorsten 4 Thlr.; Datteln 6 Thlr. 20 Sgr. 1 Pf. und Buer 2 Thlr. 15 Sgr.)	13	»	5	»	1	»
4) Vom Herrn Landrath zu Bochum, aus Blankenstein	32	»	5	»	—	»
5) Vom Herrn Landrath zu Hagen ferner (aus Hagen 43 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf.; Haßlinghausen 33 Thlr. 12 Sgr.; Sprockhövel 2 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf.; Schwelm 41 Thlr. 6 Sgr. 5 Pf.; Enneper Straße 20 Thlr.; Herdecke 7 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf.; Böhle und Landbezirk Hagen 10 Thlr. 14 Sgr. 7 Pf.)	158	»	25	»	7	»
6) Vom Herrn Landrath zu Iserlohn . (aus Iserlohn 30 Thlr. 10 Sgr.; Limburg 22 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf.; Menden 9 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf.)	62	»	10	»	—	»
Zusammen	391	»	1	»	9	»
hierzu obige . . .	2300	»	29	»	9	»
daher bis jetzt überhaupt . . .	2692	»	1	»	6	»

Münster, den 19. October 1841.

№ 723. Veränderungen des Prov.-Feuer-Societäts-Reglements betr. 5696.

Auf den Antrag des Provinzial-Landtages haben des Königs Majestät in dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 6. August d. J. ad §. 34 des Provinzial-Feuer-Societäts-Reglements vom 5. Januar 1836 zu befehlen geruht, daß der ordentliche Jahres-Beitrag pro 100 Thlr. Versicherungs-Werth

in der zweiten Klasse von 2 Sgr. auf 1 Sgr. 6 Pf.
» » dritten » » 3 » » 2 » 6 »

ermäßigt, nnd dagegen

in der fünften Klasse von 5 Sgr. auf 6 Sgr. 6 Pf.
» » sechsten » » 6 » » 7 » 6 »
» » siebenten » » 7 » » 8 » — »

erhöhet werden soll. Diese Bestimmungen werden hiermit zur Kenntniß aller Betheiligten mit dem Beifügen gebracht, daß solche mit dem 1. Januar des künftigen Jahres in Kraft treten, und die Provinzial-Feuer-Societäts-Direction dieserhalb mit Anweisung versehen worden ist. Münster, den 2. November 1841.

№ 724. Beitrag zur

Zufolge meiner Bekanntmachung vom 12. August d. J. über die Resultate der

Verwaltung für 1840 blieb Kassen-Vorschuß 28 Thlr. 25 Sgr. 1 Pf. Hagelschaden-Versicherungs-Anstalt.
die in 1841 vergüteten Hagel-Beschädigungen betragen,
nebst den Abschätzungs-Gebühren 1365 » 11 » 3 » 5609.

Zur Deckung dieser . . . . . 1394 » 6 » 4 »

wird ein Beitrag von 1 Pfennig pro 1 Thaler (8¼ Sgr. von 100 Thlr. oder 5/18 Procent) des Versicherungs-Kapitals ad 553,552 Thlr. angeordnet, dessen sofortige Erhebung die Königlichen Regierungen verfügen werden.

Münster, den 1. November 1841.

№ 725. Empfehlung einer Schrift für Bauhandwerker. 5684.

Der Zeichnenlehrer P. E. Bacharach zu Hamm hat im Verlage des Buchhändlers Friedrich zu Siegen und Wiesbaden eine sehr faßliche Anleitung zum Treppenbau unter dem Titel:

»Der Treppenbau.

Ein Handbuch für Bauhandwerker, Schreiner und Zimmerleute. Mit der besondern Bestimmung für Gewerbe- und Sonntagsschulen, wie zum Selbstunterrichte, als Zeichnenbuch zu dienen. Nebst 26 Tafeln, Abbildungen in Steinstich, von P. E. Bacharach,«

herausgegeben. Ich finde mich daher veranlaßt, die Vorstände der Gewerbe- und Sonntagsschulen, so wie alle Bauhandwerker auf diese Schrift aufmerksam zu machen, und selbigen die Anschaffung derselben zu empfehlen.

Münster, den 3. November 1841.

№ 726. Debits-Erlaubniß. 5787.

Für nachstehend verzeichnete, außerhalb der Königlichen Lande in polnischer und resp. außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schriften ist höhern Orts die Debits-Erlaubniß ertheilt:

A. in polnischer Sprache.

1) Ukrainische Erzählungen von M. Czaykowski. Paris 1841.
2) Pamiatki. Rückerinnerungen des Severin Soplica Parnauer, Mundschenken. Paris 1839 und 1841. 2. Bändchen.
3) Erleichterte polnische Schreibart von F. Wolski. London 1838.
4) Das Leben des heiligen Dominicus von Lacordaire. Berlin 1841, bei Behr.
5) Der Hetmann der Ukraine. Eine historische Erzählung von Michael Czaykowski. Berlin 1841, bei Behr. 2. Bändchen.
6) Syphilitische oder venerische Krankheiten. Von L. Bierkowski. Krakau 1833.
7) Von der Nachahmung Christi. 4 Bücher in 1 Bande. Krakau 1841.
8) Von der Hänge-Brücke. Krakau 1841.
9) Geistige Unterhaltungen. Krakau 1841.
10) Anfangsgründe der Physik für Liceal-Schulen. Von Roman Markiewicz. Krakau 1834.

B. in deutscher Sprache.

11) Johann Caspar Lavater's ausgewählte Schriften, von J. K. Orelli. 1. Theil. Zürich, bei Fr. Schultheß 1841.

12) Das Plazetum Regium, von J. Ehrsam in Hitzkirch. Luzern, Rudolph Jenni 1841.

13) Der Wanderer in der Schweiz und seine Mittheilungen aus dem Auslande, von J. J. X. Pfyffer zu Neueck. 7. Jahrgang. 10. und 11. Heft.

14) Lateinische Grammatik für Anfänger von Dr. J. B. Goßmann. Würzburg. Beckersche Universitäts-Buchdruckerei. 1840.

15) Deutsche Sprache und Literatur, von Dr. Friedrich Haupt in Zürich. II. Theil. Deutsche Prosa.

Auch mit dem Titel:

Deutsche Prosa. Ein christliches Lebensbild von Dr. Friedrich Haupt ꝛc. Mit einer Methodik als Vorwort. Zürich, Meier und Zeller 1841.

16) Lehrbuch der Naturgeschichte. Für Real- und andere höhere Bürgerschulen, von Jakob Wartmann zu St. Gallen. 2. Auflage. St. Gallen 1841. Scheitlin und Zollikofer.

17) Zwölf vierstimmige Lieder für gemischten Gesang. Alphons Berkmüller. 1. Sammlung. Sopran, Alt, Tenor, Baß. St. Gallen. Scheitlin und Zollikofer.

18) Winterabende in Schwellbrunn. Dramatische Spiele für Kinder und Erwachsene in schriftdeutscher Sprache und Züricher Mundart. Von Jakob Stutz. 1. und 2. Bändchen. St. Gallen, Scheitlin und Zollikofer 1841.

19) Besondere Arzneimittellehre für Thierärzte von Ed. Im-Thurn. Solothurn 1841. Karl Kaßmus. Münster, den 9. November 1841.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 727. Frequenz der höhern Lehranstalten betr. 1859. S.

Die Frequenz der höheren Lehranstalten in der Provinz hat im Sommer-Halbjahr 1841 betragen:

A. auf den Gymnasien.

1)	Arnsberg	116
2)	Bielefeld	178
3)	Coesfeld	99
4)	Dortmund	107
5)	Hamm	105
6)	Herford	116
7)	Minden	155
8)	Münster	293
9)	Paderborn	403
10)	Recklinghausen	100
11)	Soest	119
	Summa	1791

B. auf den höhern Bürgerschulen.

1)	Warendorf	66
2)	Siegen	122
	Summa	188

C. auf den Progymnasien.

1)	Dorsten	36
2)	Vreden	34
3)	Rheine	33
4)	Attendorn	56
5)	Brilon	51
6)	Rietberg	23
7)	Warburg	46
	Summa	279

Von den Gymnasien sind im Winterhalbjahre $18^{40}/_{41}$ entlassen 163, darunter 33 zur Universität.

Von den höhern Bürgerschulen sind abgegangen 21, aufgenommen 40; von den Progymnasien abgegangen 24, aufgenommen 6.

Münster, den 21. October 1841.

Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii.

№ 728. Für wählbar erklärte evangelische Pfarramts-Candidaten. 573. C.

Die Pfarramts-Candidaten Hogeweg zu Minden, König zu Üntrop und Schrimpf zu Iserlohn sind nach bestandener zweiter Prüfung für wählbar zum evangelischen Pfarramte erklärt worden. Münster, den 23. October 1841.

№ 729. Personal-Chronik. 575. C.

Der vom Königlichen Konsistorium zu Stettin geprüfte und für wahlfähig erklärte Pfarramts-Candidat Johann Wilhelm Emil Steffann von hier, ist unter die wohlfähigen Candidaten hiesiger Provinz aufgenommen.

Münster, den 27. October 1841.

Bekanntmachung des Königl. Provinz. Medicinal-Kollegii.

№ 730. Betreffend die Zulassung der Schüler der höheren Bürger- und Realschulen zum Studium der Chirurgie und der chirurgischen Prüfungen. 96. M.

In der Ministerial-Instruction vom 15. Juli 1836 wegen schulwissenschaftlicher Prüfung der nicht immatriculationsfähigen Kandidaten des medicinisch-chirurgischen Studiums ist bestimmt worden, daß im Allgemeinen von denjenigen, welche sich dem Studium eines Wundarztes erster Klasse widmen und die Zulassung zu den Staatsprüfungen eines solchen gewärtigen wollen, das Maaß von Schulbildung zu verlangen sei, welches ein Schüler besitzt, der den Cursus der dritten Klasse eines seine Schüler bis zur Universitätsreife ausbildenden Gymnasiums absolvirt, folglich die Reife für die zweite Klasse erlangt hat; und ferner, daß diejenigen, welche sich zu Wundärzten zweiter Klasse und resp. Zahnärzten ausbilden wollen, im Allgemeinen die Bildungsstufe eines Schülers besitzen müssen, welcher den Cursus der vierten Klasse eines Gymnasiums vollendet, folglich die Reife für die dritte Klasse erlangt hat. Den Candidaten ist zugleich gestattet worden, den Nachweis der verlangten Schulbildung durch entsprechende Schulzeugnisse zu führen.

Durch Verfügung des hohen Königlichen Ministeriums der ꝛc. Medicinal-Angelegenheiten vom 16. August a. c. ist diese Instruction dahin erweitert worden, daß die Schüler der zweiten Klasse der zu Entlassungs-Prüfungen nach dem Reglement vom 8. März 1832 berechtigten höheren Bürger- und Realschulen, in welchen die lateinische Sprache gelehrt wird, wenn sie ein glaubhaftes Zeugniß der Reife für die erste Klasse beibringen, der dritten Klasse eines Gymnasiums gleichgestellt und zu dem Studium eines Wundarztes erster Klasse, resp. zu der Staatsprüfung eines solchen; und ferner, daß die Schüler der dritten Klasse einer höheren Bürger- und Realschule, welche ein Zeugniß der Reife für die zweite Klasse beibringen, der vierten Klasse eines Gymnasiums gleichgestellt, und zum Studium der Chirurgie und Zahnheilkunde, resp. zur Prüfung als Wundarzt zweiter Klasse zugelassen werden dürfen, ohne daß sie die in Nro. 15 des vorjährigen Amtsblattes geforderte schulwissenschaftliche Prüfung vor uns abzulegen genöthigt sind. Münster, den 8. November 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 731. Beschäftigung der Bauconducteure und Feldmesser betr. 297. *F. I. pl.*

Die im hiesigen Regierungs-Bezirk sich aufhaltenden Bau-Conducteure und Feldmesser werden hierdurch aufgefordert und bis zum 1. Januar k. J. ihren dermaligen Wohnort und ihre Beschäftigung im Laufe dieses Jahres anzuzeigen, auch gleichzeitig anzugeben:

a) Datum der Geburt,
b) Geburtsort,
c) Datum des Prüfungs-Attestes resp. als Baumeister und als Feldmesser,
d) ob sie verheirathet sind und eventualiter ob und wie viel Kinder sie am Leben haben,
e) geleistete Militairdienste.

Diejenigen Bau-Conducteure und Feldmesser, welche gegenwärtige Aufforderung unbeachtet lassen möchten, werden es sich selbst beizumessen haben, wenn sie bei vorkommenden Beschäftigungen übergangen werden. Minden, den 4. November 1841.

№ 732. Debit der Formulare zu Holz-Legitimations- und Begleit-Scheinen. 3241. *II. b. pl.*

Um die Beziehung der Formulare zu den Holz-Legitimations- und Begleit-Scheinen, welche nach dem Gesetze vom 30. Juni 1839 und unserer Bekanntmachung vom 28. März 1840 (Amtsblatt de 1840 Nro. 227, Seite 120 u. f.) beim Transporte unverarbeiteter Hölzer erfordert werden, zu erleichtern, sind die Herren Kreis-Landräthe ermächtigt, dieselben von solchen Buchdruckern besorgen zu lassen, welche solche am billigsten beschaffen.

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, beauftragen wir die Herren Landräthe, in ihren Kreisen diejenigen Buchdrucker zur Kenntniß der betreffenden Eingesessenen zu bringen, bei welchen die gedachten Formulare zu haben und dafür zu sorgen, daß diese Scheine jederzeit vorräthig sind. Minden, den 6. November 1841.

№ 733. Wiederausbruch der Maul- und Klauenseuche 3214. *R. K. I.*

In einzelnen Gemeinden des Regierungsbezirks ist unter dem Rindvieh, den Ziegen, Schaafen und Schweinen die Maul- und Klauen-Seuche wieder ausgebrochen, weshalb wir auf die durch unsere Bekanntmachungen vom 29. November 1838 und 27. October 1839 (Amtsblatt pro 1838 Seite 424—425 und pro 1839 Seite 375) empfohlenen Vorbeugungs- und Heil-Methode aufmerksam machen.

Minden, 10. November 1841.

№ 734. Steckbriefe. 3308. *R. I.*

Die nachstehend signalisirten Militair-Sträflinge:

1) Heinrich Hagenberg,
2) Bertram Zender,
3) Heinrich Persching,
4) Johann Arnold Meißner, und
5) August Rudolph Duntz,

sind in der Nacht vom 12. auf den 13. d. M. mittelst gewaltsamen Ausbruchs aus einer Kasematte hiesiger Festung entwichen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch resp. ersucht und

angewiesen, auf diese gefährlichen Verbrecher ganz genau Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften und an die Königliche Festungs-Commandantur hierselbst abzuliefern.

Signalement des Heinrich Hagenberg.

Name: Heinrich Hagenberg. — Größe: 5 Fuß 5 Zoll. — Alter: 32 Jahre. — Gewöhnlicher Aufenthalt: Spelldorf im Kreise Essen. — Religion: katholisch. — Stand und Gewerbe: Handarbeiter. — Haare: blond. — Stirn: flach. — Augenbraunen: blond. — Augen: braun. — Nase und Mund: gewöhnlich, aufgeworfene Unterlippe. — Zähne: gesund. — Bart: röthlich. — Kinn: rund. — Gesichtsfarbe: blaß. — Gesichtsbildung: rund. — Statur: schlank. — Besondere Kennzeichen: keine.

Signalement des Bertram Zender.

Name: Bertram Zender. — Größe: 5 Fuß 6 Zoll. — Alter: 29 Jahre. — gewöhnlicher Aufenthalt: Cöln a. R. — Religion: katholisch. — Stand und Gewerbe: Bäcker. — Haare: braun. — Stirn: hoch. — Augenbraunen: braun. — Augen: grau. — Nase und Mund: gewöhnlich. — Zähne: gut. — Bart: röthlich. — Kinn: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsbildung: oval. — Statur: gewöhnlich. — Besondere Kennzeichen: auf dem linken Arm ein Christusbild.

Signalement des Heinrich Persching.

Name: Heinrich Persching. — Größe: 5 Fuß 5 Zoll. — Alter: 22 Jahre. — Gewöhnlicher Aufenthalt: Minden. — Religion: katholisch. — Stand und Gewerbe: Seiler. — Haare: schwarz. — Stirn: hoch. — Augenbraunen: schwarz. — Augen: braun. — Nase und Mund: gewöhnlich. — Zähne: gesund. — Bart: schwarz. — Kinn: rund. — Gesichtsfarbe: blaß. — Gesichtsbildung: rund. — Statur: schlank. — Besondere Kennzeichen: keine.

Signalement des Johann Arnold Meißner.

Name: Johann Arnold Meißner. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Alter: 21 Jahre. gewöhnlicher Aufenthalt: Essen. — Religion: katholisch. — Stand und Gewerbe: Nagelschmidt. — Haare: schwarz. — Stirn: bedeckt. — Augenbraunen: blond. — Augen: braun. — Nase: spitz. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gut. — Bart: keinen. — Kinn: gewöhnlich. — Gesichtsfarbe: blaß. — Gesichtsbildung: oval. — Statur: schlank. — Besondere Kennzeichen: keine.

Signalement des August Rudolph Duntz.

Name: August Rudolph Duntz. — Größe: 5 Fuß 2 Zoll 1 Strich. — Alter: 27 Jahr 5 Monat. — Gewöhnlicher Aufenthalt: Minden. — Religion: evangelisch. — Stand und Gewerbe: Handarbeiter. — Haare: braun. — Stirn: hoch. — Augenbraunen: braun. — Augen: braun. — Nase und Mund: gewöhnlich. — Zähne: gut. — Bart: keinen. — Kinn: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsbildung: rund. — Statur: gewöhnlich. — Besondere Kennzeichen: hat auf der linken Hand eine Narbe.

Dieselben haben bei ihrer Entweichung an Bekleidung mitgenommen: eine blaue tuchene Jacke mit rothem Kragen und blauen Achselklappen und grautuchene Unter-

jacke, eine graue tuchene Hose, ein Paar Schuhe mit Riemen, eine blautuchene Mütze mit rothem Rande.

ꝛc. Persching ist ohne Unterjacke entwichen.

Minden, den 16. November 1841.

№ 735. Personal-Chronik. 1643. M. I. 1163. N. pro M. I. 1163. N. pro M. I.

Die Kantor- Organisten- Küster- und erste Lehrerstelle in Schnathorst, ist dem bisherigen Kantor und Schullehrer Carl Baake zu Rödinghausen;

die Schullehrerstelle zu Arrenkamp, Kreises Lübbecke, ist dem bisherigen interimistischen Schullehrer zu Nettelstaedt, Johann Heinrich Carl Stahs, und

die Schullehrerstelle zu Twiehausen, dem seitherigen provisorischen Schullehrer zu Arrenkamp, Ernst Heinrich Reinking, verliehen worden.

Minden, den 5. November 1841.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat October 1841.

№ 736. Des Königs Majestät haben dem Fürstlich Bentheim-Tecklenburgischen Land- und Stadtgerichts-Assessor Niemann den Character als Justizrath zu verleihen geruht.

Die Oberlandesgerichts-Referendarien Rose und von der Deeken sind zu Oberlandesgerichts-Assessoren ernannt.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Delius hierselbst ist an das Land- und Stadtgericht zu Minden versetzt.

Etatsmäßige Assessor-Stellen sind verliehen: dem Oberlandesgerichts-Assessor von Bodelschwingh zu Hamm beim Land- und Stadtgerichte zu Bielefeld, dem Oberlandesgerichts-Assessor Hüttemann beim Land- und Stadtgerichte zu Warburg und dem Oberlandesgerichts-Assessor von Ditfurth beim Land- und Stadtgerichte hierselbst.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Althen ist zum 1sten Secretair und Bureau-Vorsteher bei dem Land- und Stadtgerichte zu Blotho ernannt.

Die Rechts-Candidaten August Friedrich Ernst Tiemann aus Bielefeld, Hermann Joseph Bachmann, Hermann Albert Mantell und Ferdinand Friedrich August Plöger aus Paderborn sind als Oberlandesgerichts-Auscultatoren zugelassen.

Der vormalige freiwillige Jäger August Wilhelm Lattermann vom Minden-Ravensbergischen Jäger-Detachement ist zum Salarien-Cassen-Controleur und Sportel-Revisor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Bünde und der Invalide-Unteroffizier Eduard Schurab vom 26. Infanterie-Regimente zum Land- und Stadtgerichts-Boten zu Warburg ernannt.

Der Justiz-Commissarius und Notarius, Justiz-Rath von Borries in Minden und der Land- und Stadtgerichts-Secretariats-Assistent Siebruch daselbst sind mit Tode abgegangen.

Paderborn, den 1. November 1841.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 49.

Minden, den 26. November 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 737. Bekanntmachung wegen gerichtlicher Niederlegung der von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden im Jahre 1840 für den Amortisations-Fond eingelöseten Staats-Schuld-Verschreibungen betr. 1440. *f. II. pl.*

Nach der, der Staats-Zeitung vollständig beigefügten Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 1. October d. J., sind laut Protokoll vom 9. September c. folgende pro 1840 eingelöfete Staats-Schuld-Documente bei dem Königlichen Kammer-Gerichte in Berlin verwahrlich niedergelegt worden.

A. 7328 Stück Staatsschuldscheine im Betrage von 1,702,950 Thlr.,
B. 25 Stück vierprocentige Domainen-Pfandbriefe zum Gesammtbetrage von 25,000 Thlr.,
C. 161 Stück Kurmärkische Schuld-Verschreibungen, im Betrage von 134,300 Thlr.,
D. 33 Stück Neumärkische Schuld-Verschreibungen, im Gesammt-Betrage von 30,280 Thlr.,
E. 251 Stück Provincial-Staats-Schulden-Documente, im Gesammtbetrage von 275,417 Thlr. 23 Sgr. 1 Pf. incl. 102,208 Thlr. 7 Sgr. 11 Pf. Conventionsgeld.

Die darunter befindlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papiere sind gehörig außer Cours gesetzt.

Alle diese Staats-Schuld-Documente betragen hiernach im Nominalwerthe in 11 Pf. Courant 2,167,947 Thlr. 23 Sgr. 1 Pf. incl. 102,208 Thlr. 7 Sgr. Preuß. Conventionsgeld. Minden, den 18. November 1841.

№ 738. 1275. *II. o. pl.*

Die Geschäfte eines Bezirks-Geometers in den Kreisen Paderborn und Büren haben wir, nachdem der Geometer Dircksen mit Tode abgegangen ist, dem Civil-Supernumerar und Geometer Lemke aufgetragen. Das betreffende Publicum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß der Geometer Lemke durch anderweitige Geschäfte abgehalten ist, früher als im Monat Februar des nächsten Jahres in Paderborn einzutreffen. Minden, den 18. November 1841.

№ 739.
3235. R. I.

Nachweis

der im Monat October 1841 in den Kreisen des Regie-

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
										Der Preußische					
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	2	12	6	1	17	11	—	28	9	—	17	4	—	12	9
Lübbecke	2	22	6	1	13	4	1	2	1	—	17	1	—	10	—
Herford	2	12	6	1	15	—	1	5	—	—	18	—	—	11	3
Bielefeld	2	20	—	1	17	6	1	7	6	—	20	—	—	13	4
Halle	2	24	5	1	20	8	1	10	—	—	20	—	—	15	10
Wiedenbrück	2	20	9	1	17	—	1	7	—	—	21	6	—	12	6
Paderborn	2	14	6	1	16	3	1	2	6	—	18	9	—	12	10
Büren	2	11	9	1	10	11	—	29	3	—	20	3	—	11	—
Warburg	2	10	—	1	7	6	1	—	—	—	15	—	—	8	—
Höxter	2	22	6	1	13	4	—	28	9	—	22	9	—	10	—
Durchschn.-Pr. p. Octbr. 41	2	17	2	1	14	11	1	3	1	—	19	1	—	11	9
" " " Sptbr. 41	2	10	—	1	12	7	1	2	10	—	20	2	—	12	9
Mithin im Monat Octbr. Mehr . .	—	7	2	—	2	4	—	—	3	—	—	—	—	—	—
Weniger . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—

Minden, den 6. November 1841.

№ 740.
Belobung.
3203. R. I.

Bei einem am 21. v. M. zu Rietberg, Kreises Wiedenbrück, statt gehabten Brande, wodurch ein Haus eingeäschert ist und drei andere Häuser beschädigt worden sind, haben sich die Einwohner:

1) Schuhmacher Anton Adrian,
2) Tagelöhner Franz Kranz,
3) Schreiner Heinrich Descher,
4) Schmied Hermann Steindräger,
5) Schreiner Heinrich Könighaus,
6) Drechsler Christoph Hanhard,
7) Steuer-Executor Klüner, sämmtlich zu Rietberg, und
8) der Zimmermeister Conrad Kleinekorte aus Neuenkirchen,

mit Lebensgefahr bei der Löschung des Feuers vorzüglich thätig gezeigt, wofür denselben hierdurch öffentliches Lob ertheilt wird.

Minden, den 9. November 1841.

№ 741.
3724. h. II.

Die von der Königlichen Hauptverwaltung der Staats-Schulden legalisirten Quittungen über die im 2. Quartal d. J. bei unserer Hauptkasse eingezahlten Domainen- und Forst-Veräußerungs-Gelder sind unterm 15. d. M. den betreffenden Domainen-Renteien und Forst-Kassen zur Aushändigung an die betreffenden Einzahler zugefertigt worden. Minden, den 17. November 1841.

s u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel			Scheffel			Scheffel			der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
1	26	3	2	12	6	1	12	6	—	17	6	4	7	6
2	2	6	2	12	6	1	15	—	—	14	2	4	15	—
2	—	—	2	15	—	1	15	—	—	15	—	4	25	—
1	25	—	2	5	—	1	20	—	—	20	—	5	13	7
1	28	3	—	—	—	1	16	8	—	16	10	5	15	—
1	20	—	1	25	—	1	21	8	—	18	6	6	2	—
1	16	2	1	23	3	1	11	6	—	15	4	4	—	—
1	10	3	1	11	3	1	15	—	—	18	3	4	14	10
1	5	—	1	15	—	1	5	—	—	12	6	4	—	—
1	13	9	2	17	6	1	13	9	—	23	2	5	23	9
1	20	9	2	1	11	1	14	7	—	17	2	4	26	8
1	20	9	2	1	3	1	11	11	—	16	11	5	1	2
—	—	—	—	—	8	—	2	8	—	—	3	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	6

Die durch den Abgang des Schullehrers Plaßmann erledigte Lehrerstelle zu Päpinghausen ist von dem Patron der Schulstelle, Herrn Baron von Schlotheim dem bisherigen Hülfslehrer Ernst Carl Heinrich Maschhop provisorisch verliehen und die Ernennungs-Urkunde von uns bestätigt worden. Minden, den 29. October 1841. № 742. 2246. M. I.

Von dem zum 31. December d. J. eintretenden Abgange des Waldwärters Hillebrand zu Husen ab, ist der Xaver Dahl zu Helmern zum Waldwärter für den Forstdistrict Kampdebock commissarisch ernannt worden. Minden, den 6. November 1841. № 743. Personal-Chronik. 3282. b. II.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Rotering zu Borken ist zum Untersuchungsrichter bei dem Königlichen Hauptzollamte zu Coesfeld vom 1. Januar 1842 ab von des Herrn Finanzministers Excellenz ernannt worden. Münster, den 15. November 1841. № 744.

Bekanntmachungen.

Oeffentliches Aufgebot

№ 745.

der bekannten und unbekannten Anspruchs-Berechtigten an verschiedene, von dem ehemaligen Rittergedinge zu Polch herrührende Immobilien, und aus dem Verkaufe eines Theils derselben, so wie aus den Revenüen erlösten Gelder.

(1) Nachdem auf das von uns unter dem 29. Februar 1832 erlassene öffentliche

Aufgebot alle bis dahin unbekannt gebliebene Intereſſenten, welche ſich für berechtigt hielten, aus irgend einem Rechtsverhältniſſe einen Anſpruch an die unten näher bezeichneten, von dem, zur Zeit der deutſchen Reichs-Verfaſſung zu Polch, im jetzigen Kreiſe Mayen, Regierungsbezirk Coblenz, beſtandenen Rittergedinge oder ſogenannten Polcher Dingtage herrührenden, demnächſt in den Beſitz des Königlichen Domainen-Fiscus, und in neueſter Zeit in den des Königlich Preußiſchen Kammerherrn und Landraths, Grafen von Boos-Waldeck und des Handlungshauſes Franz Forsboom zu Frankfurt am Main übergegangenen Immobilien und Gelder, welche aus dem Verkaufe eines Theils derſelben, ſo wie aus den Revenüen erlöſt und in die Königlichen Kaſſen gefloſſen ſind, zu machen, aufgefordert ſind, ihre vermeintlichen Anſprüche innerhalb einer Präcluſivfriſt von drei Monaten anzubringen, fordern wir nunmehr auf Grund der Allerhöchſten Kabinets-Order vom 8. September d. J., Geſetz-Sammlung Seite 288, und einer darauf ergangenen Verfügung des Herrn Geheimen Staats-Miniſters und Chefs der zweiten Abtheilung des Königlichen Haus-Miniſterii, von Ladenberg Excellenz, vom 22. desſelben Monats, fernerhin ſämmtliche bis jetzt bekannte oder unbekannte Intereſſenten, welche aus irgend einem Rechtsgrunde an die vorgedachten Beſitzungen des ehemaligen Polcher Dingtages und die davon aufgekommenen Revenuen noch jetzt einen Anſpruch zu haben vermeinen, auf, zur Wahrnehmung und Ausführung ihrer Rechte ſich innerhalb einer dreimonatlichen Friſt bei uns zu melden.

Die Objecte, auf welche ſich dieſes Aufgebot bezieht, ſind folgende:

1) der Wald Hochpochten, größtentheils aus Buchen-Hochwald beſtehend, enthaltend 2794 Morgen 103 Ruthen, gelegen im Banne der Gemeinde Uelmen, Kreis Cochem, Regierungsbezirk Coblenz, grenzt gegen Oſten an die Gemarkungen der Gemeinden Eppenberg, Laubach und Müllenbach, gegen Süden an die Gemarkungen von Alfeln und Auderath, gegen Weſten an Ländereien und Waldungen von Uelmen und gegen Norden an die Gemarkungen der Gemeinden Uersfeld und Liersthal;

2) das Forſthaus ſammt dem dazu gehörigen Mäusfelder Hofe, beſtehend aus einem Wohnhauſe nebſt Scheune und Stallung und verſchiedenen Grundſtücken, enthaltend 123 Morgen 130 Ruthen 10 Fuß, gelegen in dem Walde von Hochpochten;

3) der Pützfelderhof, beſtehend aus einem Wohnhauſe nebſt Scheune und Stallung und verſchiedenen Grundſtücken, haltend 117 Morgen 98 Ruthen 10 Fuß, gelegen in dem Walde von Hochpochten;

4) der Höchſterhof, beſtehend aus mehreren Wirthſchaftsgebäuden und verſchiedenen Grundſtücken, haltend 122 Morgen 55 Ruthen 60 Fuß, gelegen in dem Walde von Hochpochten;

5) der Gieroldsrother Hof, beſtehend aus einem Wohnhauſe nebſt Scheune und Stallung und verſchiedenen Grundſtücken, haltend 92 Morgen 75 Ruthen 75 Fuß, gelegen in dem Walde von Hochpochten;

6) die Zervasmühle, bestehend in einem Wohnhause, einer Oelmühle und verschiedenen Grundstücken, haltend 37 Morgen 58 Ruthen 60 Fuß, theils in, theils an dem Walde von Hochpochten gelegen;

7) die Kaufgelder der von dem Königlichen Domainen-Fiskus am 9. October 1822 an den Steuer-Empfänger Koch, als Meistbietenden, öffentlich verkauften, in dem Banne der Gemeinde Uelmen gelegenen Modumsfelder;

8) der Theil der Kaufgelder eines von der französischen Domainen-Verwaltung am 23. April 1812 an Lothar Friesen und Caspar Schmalbach, als den Meistbietenden, öffentlich verkauften, in der Gemeinde Polch gelegenen Gartens, welches in die Königlichen Kassen geflossen ist;

9) die aus den, seit dem 1. Juni 1815 von obigen Objecten erfallenen Revenüen gelösten Gelder.

Diesem zufolge sollen alle vorgedachten, bekannten und unbekannten Realprätendenten und übrigen Interessenten, welche es unterlassen werden, ihre Ansprüche innerhalb des anberaumten Präclusivtermins uns anzuzeigen, mit allen diesen, dem Königlichen Fiskus gegenüber, als ausgeschlossen erachtet werden, und zwar lediglich durch den Ablauf des Termins selbst, ohne daß es eines weitern Verfahrens oder Präclusivbescheides bedarf. Dagegen bleiben denselben ihre persönlichen und dinglichen Rechts-Ansprüche an diejenigen Personen, die von uns in den Besitz der vorerwähnten Realitäten eingewiesen worden sind, und denen ein Theil der in die Königlichen Kassen geflossenen Gelder ausgezahlt wurde, vorbehalten.

Gegenwärtiges öffentliches Aufgebot soll sowohl durch die Allgemeine Preußische Staats-Zeitung als durch die Amtsblätter der sämmtlichen Königlichen rheinischen und westphälischen Regierungen zu 3 verschiedenen Malen, jedes Mal nach einem Zwischenraum von 14 Tagen bekannt gemacht werden, der dreimonatliche Präclusivtermin aber von dem Tage ab, an welchem dieses Aufgebot zum dritten Male in dem Amtsblatte der hiesigen Königlichen Regierung erscheinen wird, zu laufen anfangen. Coblenz, den 29. October 1841.

Königliche Regierung.

№ 746. Steckbrief.

Der Ackerknecht Johann Ulrich aus Wülfte, Kreises Brilon, welcher wegen Diebstahls bei dem unterzeichneten Gerichte zur Untersuchung gezogen ist, hat sich während derselben von hier entfernt und ist bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen.

Wir ersuchen sämmtliche Civil- und Militair-Behörden, auf den unten signalisirten Johann Ulrich Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an das unterzeichnete Gericht abliefern zu lassen. Büren, den 8. November 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement.

Familienname: Ulrich. — Vorname: Johann. — Geburtsort: Wülfte. — Religion: katholisch. — Alter: 23 Jahre. — Größe: 5 Fuß 1 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: frei. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase und Mund:

gewöhnlich. — Bart: blond. — Zähne: gesund. — Kinn: oval. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: klein. — Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: ein brauner Oberrock, eine blaue Tuchhose und gestreifte Weste.

№ 747. Steckbrief. Der untenbezeichnete Bernhard Menne zu Dalheim ist angeschuldigt worden, am 29. September c. zwischen Dalheim und Meerhoff einen Straßenraub begangen zu haben. Derselbe hat sich vor seiner Verhaftung auf flüchtigen Fuß gesetzt, weshalb wir sämmtliche Civil- und Militairbehörden ersuchen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das unterzeichnete Gericht abliefern zu lassen.

Büren, den 8. November 1841.

Königl. Preuß. und Land- Stadt-Gericht.

Signalement.

Geburtsort: Scherfede bei Warburg. — Gewöhnlicher Aufenthaltsort: Dalheim. — Religion: katholisch. — Stand: Ackerknecht. — Alter: circa 24 Jahre. — Augen: grau. — Gesichtsfarbe: blaß.

Bekleidung: blauer Kittel, ein weißer Filzhut.

№ 748. Steckbrief. Das unten näher bezeichnete Individuum, welches sich seit mehreren Tagen ohne Legitimations-Papiere vagabundirend in hiesiger Umgegend herumgetrieben und eines Diebstahls schuldig gemacht hat, ist in der Nacht vom 16. auf den 17. d. M. aus dem Polizei-Gefängnisse in Sendenhorst mit einer wollenen Decke entwichen.

Wir ersuchen alle Polizeibehörden, auf den entwichenen Verbrecher vigiliren und denselben im Betretungsfalle an uns abliefern zu lassen.

Ahlen, den 19. November 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement. (angeblich.)

Name: Friedrich Palm. — Stand: angeblich Künstler-Gehülfe. — Wohnort: Wüllrad, im Herzogthum Braunschweig. — Religion: katholisch. — Alter: 20 Jahre. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll. — Haare: hellblond. — Augen: blau. — Nase: stumpf. — Mund: aufgeworfen. — Bart: keinen. — Kinn: rund. — Gesicht: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: schlank. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: schwarzer Oberrock, grüne Tuchweste mit gelben Knöpfen, schwaze Halsbinde, graue Tuchhose, graue Mütze, Stiefeln.

№ 749. Diebstahls-Anzeige. In der Nacht vom 11. auf den 12. September d. J. sind

1) dem Pfarrer Kohlschein in Gehrden 24 Ellen 5/4 breiter schon weißer Servietten-Drell mit Blümchen;
2) dem Gärtner Gillich daselbst drei Stiege etwas über 5/4 breite flächsne Leinewand, schon weiß;
3) dem Johann Elsing daselbst zwei Stiege etwas über 1 Elle brei flächsene Leinewand, schon weiß,

von der Bleiche entwendet worden, ohne daß es bis jetzt gelungen, über den Verbleib der Sachen, oder die Thäterschaft etwas zu ermitteln.

Wir warnen daher vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen und fordern Jedermann auf, Alles, was ihm über den Verbleib der Sachen oder den Thäter bekannt sein möchte, uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Brakel, den 10. November 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 750. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 24. auf den 25 v. M. ist ein 7 Jahr alter hellbrauner Wallach mit Stirn und weißen Flecken auf den Widerriß vom Druck des Sielen herrührend, nur an den Vorderfüßen beschlagen, dem Bernard Groppe in Erkeln von der Weide entkommen und wahrscheinlich gestohlen worden. Wir warnen vor dem Ankaufe dieses Thiers und fordern zugleich Jedermann auf, solches im Betretungsfalle anzuhalten und an uns oder die nächste Polizeibehörde abzuliefern, oder über dasjenige, was ihm über den Verbleib desselben bekannt werden möchte, anzuzeigen.

Brakel, den 10. November 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 751. Diebstahls-Anzeige.

Gegen Ende September d. J. sind aus der Hörde des Pächters Wienecke in Natingen ein alter Hammel auf dem linken Schulterblatte mit einem schwarzen schrägen Striche, zwei anderthalbjährige Hämmel, gezeichnet an einem Ohre mit dem Buchstaben W., und zwei dreijährige Mutterschaafe gezeichnet am linken Ohre mit W. K., entwendet worden, ohne daß bisher Spuren zur Entdeckung des Thäters oder der Verbleib der Thiere sich ergeben hätte.

Vor dem Ankauf der gestohlenen Thiere warnend, fordern wir Jedermann auf, Alles, was zur Ermittelung der Thäterschaft oder des Verbleibs der Thiere führen könnte, uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Brakel, den 10. November 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 752. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 2. auf den 3. October c. sind dem Colon Nahrwold Nr. 3 zu Quetzen mittelst Ausnehmens eines Fensters aus seiner Waschkammer ein großer kupferner Kessel mit eisernem Hengel circa 12 Eimer groß, zum Werthe von 20 bis 24 Thlr., der genagelt und oben mit zwei Eisenstücken ausgebessert war, so wie 6 Stück Frauenhemde, 4 Thlr. werth, entwendet. Wer über diesen Einbruch Auskunft geben kann, hat uns oder der nächsten Behörde hiervon Anzeige zu machen.

Petershagen, den 11. November 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 753. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 23. auf den 24. v. M. sind mittelst Einsteigens und Fensteröffnens:

1) dem Colon Turhorn zu Amshausen von der Bühne:

a) fast eine Seite Speck, b) 10 Stück Mettwürste, c) eine Quantität Fett,

d) eine Quantität Hanf, e) 70 Stück flächsenes Garn à Stück zu 40 Gebinden, f) 7 Stück hedenes Garn, g) ein kupferner Kessel, 3—4 Eimer haltend;

2) dem Colon Haarland daselbst aus dem Waschorte:

ein kupferner Kessel, einen Eimer haltend,

entwendet worden.

Die Thäter sind unbekannt geblieben; es wird Jedermann vor dem Ankaufe gewarnt und zur etwaigen Angabe seiner Wissenschaft aufgefordert.

Halle, den 12. November 1841.

Königl. Preußisches Land- und Stadtgericht.

№ 754. Zur Erhebung der diesjährigen Domanial-Getreide-Gefälle im Rentamtsbezirke Rahden sind nachfolgende Termine, welche Morgens 9 Uhr beginnen und bis Nachmittags 5 Uhr dauern, anberaumt worden, als:

1) für die Ortschaften Offelten, Holzhausen, Heddinghausen, Alswede, Gestringen, Blasheim, Obermehnen, Stockhausen, Isenstädt, Mittwoch, den 8. December, und
2) für die Stadt Lübbecke, die Ortschaften Gehlenbeck, Nettelstädt und Renkhausen, Donnerstag, den 9. December,

auf dem Domainen-Kornboden zu Lübbecke;

3) für die Ortschaften Levern, Sundern, Destel, Mehnen, Dielingen, Freitag, den 10. December, und
4) für die Ortschaften Wehdem, Westrup, Oppendorf, Oppenwehe, Wehlage und Frotheim, Sonnabend, den 11. December dieses Jahres

auf dem Domainen-Kornboden zu Levern.

Die betreffenden Pflichtigen werden daher hiermit aufgefordert, die zu entrichtenden Getreide-Gefälle in den angesetzten Terminen entweder in natura abzuliefern oder nach den bis dahin publicirten Reluitionspreisen in Gelde zu berichtigen; etwa nach abgehaltenem Termine verbliebenen Rückstände werden sofort executivisch beigetrieben werden.

Hinsichtlich der Beschaffenheit und Ablieferung der Getreide-Abgaben wird die genaue Befolgung der Vorschriften in dem diesjährigen Amtsblatte, Stück 43, pag. 361. Nro. 654 in Erinnerung gebracht. Rahden, den 6. November 1841.

Königliches Domainen-Rentamt.

Weller.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 50.

Minden, den 3. December 1841.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

№ 755.

Das 20. Stück der Gesetzsammlung pro 1841 enthält:

Nro. 2203. Allerhöchste Kabinets-Order vom 6. August 1841, wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Feuersocietäts-Reglements für die Provinz Posen vom 5. Januar 1836.

Nro. 2204. Gesetz, betreffend den Zinsfuß bei Ausleihung von Geldern der Pflegebefohlenen an Privatpersonen. Vom 6. November 1841.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 756. Personal-Chronik. 5832.

Des Königs Majestät haben den Major von Bastineller des 11. Husaren-Regiments, in Stelle des verstorbenen Obersten von Bronikowski, zum Brigadier der 7. Gendarmerie-Brigade zu ernennen geruhet. Münster, den 12. November 1841.

№ 757. Personal-Chronik. 5826.

Des Königs Majestät haben den bei dem siebenten Armee-Corps die Geschäfte des Intendanten wahrnehmenden Intendantur-Rath Briesen zum Militair-Intendanten zu ernennen geruhet. Münster, den 12. November 1841.

№ 758. Berichtigung. 5877.

Die sub 14. der am 30. Juni c. angezeigten Beiträge für die Wasserbeschädigten im Regierungs-Bezirk Minden von dem Kreise Hagen zum Betrage von 78 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf. sind nicht, wie irrig angegeben war, allein aus den Bürgermeistereien Breckerfeld, Langerfeld und Stadt Herdecke, sondern zum größten Theil aus der Bürgermeisterei Ennepe beigesteuert, und zwar aus Ennepe 40 Thlr., Langerfeld 19 Thl. 24 Sgr. 9 Pf., Breckerfeld 11 Thlr. 22 Sgr. 7 Pf. und Stadt Herdecke 6 Thl. 21 Sgr. — welches zur Berichtigung angezeigt wird.

Münster, den 16. November 1841.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 759. Personal-Chronik. 2122. S.

Der Candidat des höheren Schulamts Dr. Dornheim ist als Lehrer an das Gymnasium zu Minden berufen und die vom Curatorium ausgestellte Berufung von uns bestätigt. Münster, den 21. November 1841.

№ 760. Personal-Chronik. 2126. S.

Der bisherige Lehrer am Domgymnasium zu Magdeburg Dr. Horrmann ist an das Gymnasium zu Minden berufen und die für ihn vom Curatorium ausgefertigte Bestallung von uns bestätigt. Münster, den 21. November 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 761. Verminderung des Branntweintrinkens. 3247. K. I.

Der Lehrer Haustadt zu Schwaney, Kreises Paderborn, hat eine kleine Schrift unter dem Titel:

»Die gebesserten Trunkenbolde«

herausgegeben, welche den Zweck hat, auf Verminderung des Branntweintrinkens hinzuwirken. Sie ist verständlich, populair und ihrem Zwecke entsprechend abgefaßt, weshalb wir gern Veranlassung nehmen, insbesondere die im hiesigen Regierungsbezirke bestehenden Mäßigkeits-Vereine, deren Bestrebungen jene Schrift vielleicht förderlich sein möchte, darauf aufmerksam zu machen.

Das Exemplar kostet nur 3 Sgr., wobei noch der Verleger — Buchhändler Deiters in Münster — bei größeren Bestellungen das 6. Exemplar frei giebt.

Minden, den 18. November 1841.

№ 762. 4109. h. m. II.

Das aus der Erndte 1841 zu entrichtende Domanial-Zinsgetraide kann in den, von den Rentämtern anzusetzenden Terminen, entweder in natura, jedoch in untadelhafter und gehörig gereinigter Qualität, oder nach den folgenden, aus den Martini-Marktpreisen der Kreisstädte durchschnittlich berechneten, um 10% ermäßigten Taxe in Gelde abgetragen werden:

a) bei den Domainen-Rentämtern in den Kreisen Minden, Lübbecke, Herford, Bielefeld und Halle

der Preußische Scheffel	Weizen	2	Thlr.	10	Sgr.	8	Pf.
	Roggen	1	»	10	»	10	»
	Gerste	1	»	1	»	2	»
	Hafer	—	»	16	»	5	»
	rauher Hafer	—	»	11	»	—	»

b) bei den Rentämtern der Kreise Wiedenbrück, Paderborn, Büren, Warburg und Höxter

der Preußische Scheffel	Weizen	2	Thlr.	7	Sgr.	10	Pf.
	Roggen	1	»	8	»	9	»
	Gerste	—	»	26	»	11	»
	Hafer	—	»	14	»	8	»
	Rauh-Futter	1	»	6	»	—	»

Bis zum 31. December d. J., Vormittags, wollen wir den Censiten die Reluition zu dem ermäßigten Preise nachlassen, wobei wir indessen bemerken, daß hierdurch keineswegs die Befristung der Getraidegefälle bis zum 31. December d. J. ausgesprochen ist, sondern gleich nach Abhaltung des Hebungstermins die Beitreibung dieser Gefälle eintreten soll.

Am 31. December, Nachmittags, dürfen übrigens zur Erleichterung der Controle so wenig Zinskörner in natura abgeliefert, als Reluitionsgelder hierfür berichtigt werden. Mit dem 1. Januar 1842 hört die Befugniß zur Natural-Lieferung und zur Reluition nach der um 10% ermäßigten Taxe auf, und es müssen die dann noch verbleibenden Zinskorn-Rückstände nach den vollen Durchschnitts-Martini-Marktpreisen in Gelde berichtigt werden.

Diese betragen bei den ad a genannten Kreisen:

der Preußische Scheffel	Weizen	2	Thlr.	18	Sgr.	6	Pf.
	Roggen	1	»	15	»	5	»
	Gerste	1	»	4	»	7	»
	Hafer	—	»	18	»	3	»
	rauher Hafer	—	»	12	»	2	»

und in den Kreisen ad b:

der Preußische Scheffel	Weizen	2	Thlr.	15	Sgr.	5	Pf.
	Roggen	1	»	13	»	1	»
	Gerste	—	»	29	»	11	»
	Hafer	—	»	16	»	3	»
	Rauh-Futter	1	»	10	»	—	»

Die um 10% ermäßigten Reluitions-Preise finden auf das, nach den Pacht-Contracten zu liefernde Pacht-Korn keine Anwendung, dieses muß vielmehr in den contractmäßigen Terminen, entweder in untadelhafter Güte in natura, oder nach den obigen vollen Martini-Marktpreisen in Gelde entrichtet werden.

Minden, den 27. November 1841.

№ 765. 3417. B. I. pl.

Mit Bezug auf die §§. 41 und 49 der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829 bringen wir die Ablösungspreise von Getreide-Abgaben und Zehnten für den Zeitraum vom 19. November 1841 bis einschließlich den 18. November 1842, wie folgt zur Kenntniß der Prästantiarien.

Die Ablösungspreise für den Preußischen Scheffel von 3072 Preußischen Kubikzollen betragen in den Kreisen:

	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf	Rtl.	Sg.	Pf.
a. Minden, Lübbecke und Wiedenbrück	2	4	3	1	14	9	1	3	9	—	22	4
b. Herford und Bielefeld . . .	2	6	—	1	15	6	1	5	4	—	22	4
c. Halle	2	8	—	1	17	7	1	8	5	—	22	7
d. Paderborn, Büren, Warburg und Höxter	1	17	2	1	1	11	—	22	7	—	13	8

Zugleich werden auch die vorbemerkten Preise auf die Ablösung der Domanial-Zinskörner und Zehnten im Vergleichswege anwendbar erklärt.

Minden, den 29. November 1841.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 764. Das mit der Umschrift: „K. Pr. Unterbeamte der Steuerverwaltung" versehene Brustschild eines Zollamtsdieners ist in Höxter verloren gegangen, welches zur Verhütung eines Mißbrauchs hierdurch bekannt gemacht wird.

Münster, den 23. November 1841.

Bekanntmachungen.

№ 765. Zu der, höherer Verfügung zufolge genehmigten Veräußerung nachbezeichneter Königl. Forstdistrikte, werden die Verkaufstermine wie folgt anberaumt. Es werden nemlich:

I. die in der Nähe der Stadt Stromberg, Bürgermeisterei Oelde, Kreises Beckum, gelegenen Forstdistricte, als:

1)	der	Distrikt	Borgholz	groß	22	Morgen	40	□Ruth.	75	□Fuß.
2)	»	»	Hackentelgen	»	11	»	4	»	75	»
3)	»	»	Borgkampshege	»	12	»	79	»	35	»
4)	»	»	Heerbruch	»	64	»	171	»	—	»
5)	»	»	Rosenthal	»	102	»	75	»	95	»

am Dienstag, den 14. December d. J., Vormittags 10 Uhr, in der Behausung des Gastwirths Hartwig zu Stromberg, und

II. der nahe bei Freckenhorst, im Kreise Warendorf gelegene fiscalische Antheil aus der Neu-Warendorfer Mark, groß 15 Morgen, am Montag, den 20. desselben Monats, Vormittags 10 Uhr, in der Wohnung des Gastwirths Westhoff zu Freckenhorst,

mit dem auf diesen Forstparcellen befindlichen Holzbestande öffentlich meistbietend zum Verkauf ausgesetzt werden.

Die Taxwerth-Berechnungen und Verkaufs-Bedingungen sind bei der Königlichen Forstkasse hierselbst und in den Verkaufsterminen einzusehen und die Königlichen Forstschutzbeamten zu Stromberg und Freckenhorst sind angewiesen, an Ort und Stelle nähere Auskunft über die Kaufobjecte zu ertheilen.

Münster, den 10. November 1841.

Der Königliche Oberförster.

№ 766. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 2. auf den 3. November c. sind dem Erbpächter Wehmeyer Nro. 49 zu Herringhausen mittelst Einbruchs durch das Dach seines Wohnhauses:

1) vier Scheffel Roggen, 2) 60 Pfund Hafergrütze, 3) 31 Pfund feine Heede, 4) 2 Kornsäcke und Beutel, gezeichnet Wehmeyer,

entwendet worden.

Indem wir vor dem Ankauf warnen, fordern wir Jeden, der Kenntniß von dem Diebstahle hat, auf, uns oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Herford, den 21. November 1841.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 51.

Minden, den 10. December 1841.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 767. Schullehrer-Gesangfeste. 1948. S.

Auch in diesem Jahre haben die in der Provinz bestehenden vier Schullehrer-Vereine ihre Gesangfeste gefeiert. Der märkische Verein unter Leitung des Seminarlehrers Engelhardt sein zehntes Fest am 6. October zu Lüdenscheid mit 139 Lehrern (die überaus ungünstige Witterung hatte viele entferntere, welche ihre Theilnahme zugesichert hatten, abgehalten.) Der Mindensche unter Leitung des Seminarlehrers Gläntzer sein siebentes Fest am 12. August zu Herford auf dem Berge mit 220 Lehrern. Der Münstersche unter Leitung des Schullehrers Heitmann sein sechstes Fest am 15. September zu Dülmen mit 133 Lehrern. Der Arnsberg-Mindensche unter Leitung des Seminarlehrers Honcamp sein drittes Fest zu Brakel mit 123 Lehrern. Ueberall hat der Lehrerverein eine lobenswerthe gastfreundliche Aufnahme und die musikalische Aufführung großen Beifall gefunden. Die in den Kirchen aufgeführten Gesangstücke waren zweckmäßig gewählt und in jeder Hinsicht der Würde der Kirche entsprechend. Die Pausen wurden zu Brakel von den Lehrern Bisping aus Lippstadt und Bollens aus Vörden, und zu Lüdenscheid von den Lehrern Quittmann aus Neuenrade und Scheve aus Wetter durch sehr gut vorgetragene Orgelstücke ausgefüllt, wobei nur zu bedauern war, daß zu Brakel die Orgel sich in einem schlechten Zustande befand. Die überall sehr lebhaft gewesene Theilnahme des Publicums an der Feier dieser Feste bezeugt, wie sehr man die Bedeutsamkeit und Wichtigkeit dieses Gesang-Instituts anerkennt und wir zweifeln nicht, daß auch hierin die Dirigenten, die Stimmführer und die sämmtlichen Sänger eine erhebende Ermunterung finden werden, dem herrlichen Institute fortwährend ihre freudige Theilnahme und Thätigkeit zu widmen. Münster, den 17. November 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 768. Warnung in Betreff vorge-

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein Mann, welcher die Apotheken mit gesammelten Arznei-Kräutern versieht, auch Bilsenkraut (Hyosciamus niger) an dem sich

Vorkommener Vergiftung. 1039. K. I.

reife Samenkapseln befunden, in seine Wohnung gebracht hat, worauf die eigenen Kinder derselben und mehrere Nachbarkinder, welche von den, in den Samenkapseln des Bilsenkrauts befindlichen Samenkörnern gegessen, sofort höchstgefährlich erkrankt sind.

Zur Verhütung fernerer ähnlicher Unglücksfälle, welche auch schon mit dem Samen des Stechapfels (Stramonium) der Tollbeere (Atropa belladonna) und anderer giftiger Gewächse vorgekommen sind, weisen wir die Herren Apotheker hierdurch, und zwar bei eigener Verantwortlichkeit an, die Personen, deren sie sich zum Einsammeln der officinellen Kräuter bedienen, mit den giftigen Eigenschaften und der Gefahr unvorsichtiger Aufbewahrung derselben bekannt zu machen. Sämmtliche Schullehrer aber veranlassen wir hierdurch wiederholt, die Kenntniß der einheimischen giftigen Pflanzen, die Folgen unvorsichtigen Genusses derselben, wie die Mittel, welche bei stattgefundener Vergiftung zunächst in Anwendung zu bringen sind, zum Gegenstand wiederholter Belehrung der Schulkinder zu machen. Minden, den 20. November 1841.

№ 769. Personal-Chronik. 1567. Pr. J.

Der vormalige Feldwebel und bisherige Kanzlei-Gehülfe Johanningmeyer ist heute zum etatsmäßigen Regierungs-Kanzlisten ernannt worden.

Minden, den 29. November 1841.

Der Regierungs-Chef-Präsident
Richter.

№ 770. Hülfsbuch für Polizeibeamte. 670 und 723 D. I. pl.

Der Hofrath von der Heyde zu Magdeburg hat von seinem, im Jahre 1838 erschienenen Werke: »Die Polizei-Strafgewalt,« jetzt den dritten und vierten Theil herausgegeben, welches sich als brauchbar für Polizeibeamte empfehlen läßt. Inhalts-Verzeichnisse und Subscriptionslisten sind den Herren Kreis-Landräthen zur weiteren Verbreitung mitgetheilt. Minden, den 18. November 1841.

№ 771. Personal-Chronik. 1019. K. I.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. H. J. Everken hat sich in Paderborn niedergelassen. Minden, den 17. November 1841.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 772.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Voswinkel zu Arnsberg ist zum Untersuchungsrichter bei dem dortigen Haupt-Steueramte von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz bestellt worden. Münster, den 21. November 1841.

№ 773.

Die den Gemeinde-Vorstehern ertheilten Erlaubnißscheine zur Ausfertigung von Versendungs-Scheinen, werden hierdurch für das Jahr 1842 prolongirt.

Münster, den 3. December 1841.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 774.

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Actuar Heidsieck zu Lübbecke ist zufolge

Rescripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 29. October d. J. zum Justiz-Commissarius bei dem Land- und Stadtgerichte zu Rahden ernannt und ihm auch widerruflich die Praxis beim Land- und Stadtgerichte zu Lübbecke gestattet worden, welches hierdurch zur Kenntniß des Publicums gebracht wird.

Paderborn, den 13. November 1841.

№ 775. Wegen der, nicht nur zur Erleichterung der Kassenverwaltung, sondern auch zur Erleichterung des Publikums dienenden Einziehung kleiner Kostenbeträge durch Post-Vorschuß, welche nach den Bestimmungen der bei sämmtlichen Königlichen Gerichten unsers Departements zur Anwendung kommenden Instruction des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 1. Januar 1835, die Verwaltung der gerichtlichen Salarienkassen betreffend, (S. 7, §. 15, Nro. 6; S. 76, Bemerk. 3; S. 88, Bemerk. 28; S. 90, Bemerk. 33) sofort bei Mittheilung der Kostenrechnung erfolgen kann, wird auf den Grund eines an uns erlassenen Rescripts Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 10. d. Mts. hierdurch Folgendes verordnet:

Die Einziehung durch Post-Vorschuß, insoweit sie nicht schon die gehörig zu beachtende Bemerkung Nro. 3, S. 76 der vorgedachten Instruction als unstatthaft erscheinen läßt, muß unterbleiben,

1) wenn der Kostenbetrag 5 Thlr. übersteigt,
2) wenn der Schuldner in dem eignen Bezirke desjenigen Untergerichts wohnt, dessen Kasse den Kosten-Betrag zu fordern hat und außerdem
3) wenn eine Parthei bei der Einleitung oder Beendigung ihrer Rechtsangelegenheit dem betreffenden Gerichte ausdrücklich angezeigt, daß die Einziehung der Kosten durch Postvorschuß nicht von ihr gewünscht werde.

Auch in den zu 1 und 2 erwähnten Fällen ist jedoch die Einziehung durch Postvorschuß, wie sich von selbst versteht, alsdann ohne Beschränkung zulässig, wenn der Schuldner die Erhebung in gedachter Art ausdrücklich begehrt hat.

Indem wir die uns untergeordneten Gerichts-Behörden zur Befolgung dieser Bestimmungen hierdurch anweisen, warnen wir zugleich das Publikum vor der Verweigerung der Annahme solcher, den Interessenten über die Post zugehenden Verfügungen, bei deren Absendung die hiernach zulässige sofortige Erhebung kleiner Kostenbeträge durch Postvorschuß Seitens der Gerichtsbehörden Statt gefunden hat, indem jene Weigerung nur zur Vermehrung der ihnen zur Last fallenden Kosten führt, namentlich dann das Rückporto dem ursprüglichen Kostenbetrage hinzutritt.

Den Partheien, welche die Einziehung der Kosten durch Postvorschuß nicht wünschen, bleibt überlassen, diese Erhebungsart bei Einleitung oder Beendigung jeder ihrer Rechts-Angelegenheiten durch eine besondere Anzeige zu den betreffenden Acten des Gerichts ausdrücklich zu verbitten. Paderborn, den 23. November 1841.

№ 776. Die Untergerichte unsers Departements werden hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß die

Gerichtsferien für das bevorstehende Jahr 1842 in folgender Art regulirt worden sind:

1) die Osterferien beginnen mit dem 20. März und endigen mit dem 2. April,
2) die Pfingstferien beginnen mit dem 8. Mai und endigen mit dem 21. desselben Monats,
3) die Erndteferien für das Oberlandes-Gericht beginnen mit dem 1. August und endigen mit dem 4. September,
4) die Weihnachtsferien beginnen mit dem 19. December,

Zugleich wird den Gerichten der Inhalt unserer, unter dem 4. Mai 1838 an jedes derselben erlassenen Verfügung in Erinnerung gebracht, wodurch:

1) in den landräthlichen Kreisen Minden, Lübbecke, Herford, Bielefeld und Halle
   a) für die Frühlings-Saatzeit der Zeitraum vom 1. bis 15. Mai,
   b) für die Erndte der vom 1. bis 31. August,
   c) für die Herbst-Saatzeit der vom 1. bis zum 15. October,
2) in den landräthlichen Kreisen Wiedenbrück, Paderborn, Höxter, Warburg und Büren
   a) für die Frühlings-Saatzeit der Zeitraum vom 15. bis 30. Mai,
   b) für die Erndte der vom 8. August bis zum 7. September und
   c) für die Herbst-Saatzeit der vom 15. bis 30. September

ein für allemal bestimmt worden ist. Paderborn, den 26. November 1841.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat November 1841.

№ 777. Des Königs Majestät haben dem beim Land- und Stadt-Gerichte zu Brakel als Assessor angestellten Oberlandesgerichts-Assessor Rintelen den Charakter als Land- und Stadtgerichts-Rath zu verleihen geruht.

Der Land- und Stadt-Gerichts-Rath Hartog zu Salzkotten ist auf seinen Antrag als Assessor an das Oberlandes-Gericht zu Hamm, der Oberlandes-Gerichts-Auscultator Stahlknecht an das Oberlandesgericht zu Magdeburg und der Land- und Stadtgerichts-Bote Cardinal hierselbst an das Land- und Stadtgericht zu Büren versetzt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Schulz ist zum Assessor und Actuar bei dem Land- und Stadtgericht zu Büren und der bisherige Land- und Stadtgerichts-Actuar Heidsieck zum Justiz-Commissarius bei dem Land- und Stadtgerichte zu Rahden ernannt.

Der Rechts-Candidat Karl Wilhelm Diesselhorst aus Minden ist als Oberlandesgerichts-Auscultator zugelassen.

Dem Land- und Stadtgerichts-Actuar Euler zu Rheda ist der Titel als Land- und Stadtgerichts-Secretair verliehen.

Der Oberlandesgerichts-Kanzlei-Diätar Johann Heinrich Herzhoff ist zum Salarien-Kassen-Controleur und Sportel-Revisor bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Bielefeld und der bisherige Subaltern-Gehülfe Heinrich Bußmann zu Minden zum Salarien-Kassen-Controleur und Sportel-Revisor bei dem Land- und Stadtgerichte daselbst ernannt.

Der Invalide Unteroffizier Michael Tews von der 14. Invaliden-Compagnie ist zum Criminal-Boten beim Inquisitoriate zu Herford ernannt.

Paderborn, den 1. December 1841.

Bekanntmachungen.

Oeffentliches Aufgebot

der bekannten und unbekannten Anspruchs-Berechtigten an verschiedene, von dem ehemaligen Rittergedinge zu Polch herrührende Immobilien, und aus dem Verkaufe eines Theils derselben, so wie aus den Revenüen erlösten Gelder.

№ 778.

(2) Nachdem auf das von uns unter dem 29. Februar 1832 erlassene öffentliche Aufgebot alle bis dahin unbekannt gebliebene Interessenten, welche sich für berechtigt hielten, aus irgend einem Rechtsverhältnisse einen Anspruch an die unten näher bezeichneten, von dem, zur Zeit der deutschen Reichs-Verfassung zu Polch, im jetzigen Kreise Mayen, Regierungsbezirk Coblenz, bestandenen Rittergedinge oder sogenannten Polcher Dingtage herrührenden, demnächst in den Besitz des Königlichen Domainen-Fiscus, und in neuester Zeit in den des Königlich Preußischen Kammerherrn und Landraths, Grafen von Boos-Waldeck und des Handlungshauses Franz Forsboom zu Frankfurt am Main übergegangenen Immobilien und Gelder, welche aus dem Verkaufe eines Theils derselben, so wie aus den Revenüen erlöst und in die Königlichen Kassen geflossen sind, zu machen, aufgefordert sind, ihre vermeintlichen Ansprüche innerhalb einer Präclusivfrist von drei Monaten anzubringen, fordern wir nunmehr auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 8. September d. J., Gesetz-Sammlung Seite 288, und einer darauf ergangenen Verfügung des Herrn Geheimen Staats-Ministers und Chefs der zweiten Abtheilung des Königlichen Haus-Ministerii, von Ladenberg Excellenz, vom 22. desselben Monats, fernerhin sämmtliche bis jetzt bekannte oder unbekannte Interessenten, welche aus irgend einem Rechtsgrunde an die vorgedachten Besitzungen des ehemaligen Polcher Dingtages und die davon aufgekommenen Revenuen noch jetzt einen Anspruch zu haben vermeinen, auf, zur Wahrnehmung und Ausführung ihrer Rechte sich innerhalb einer dreimonatlichen Frist bei uns zu melden.

Die Objecte, auf welche sich dieses Aufgebot bezieht, sind folgende:

1) der Wald Hochpochten, größtentheils aus Buchen-Hochwald bestehend, enthaltend 2794 Morgen 103 Ruthen, gelegen im Banne der Gemeinde Uelmen, Kreis Cochem, Regierungsbezirk Coblenz, grenzt gegen Osten an die Gemarkungen der

Gemeinden Eppenberg, Laubach und Müllenbach, gegen Süden an die Gemarkungen von Alfeln und Auderath, gegen Westen an Ländereien und Waldungen von Uelmen und gegen Norden an die Gemarkungen der Gemeinden Uersfeld und Liersthal;

2) das Forsthaus sammt dem dazu gehörigen Mäusfelder Hofe, bestehend aus einem Wohnhause nebst Scheune und Stallung und verschiedenen Grundstücken, enthaltend 123 Morgen 130 Ruthen 10 Fuß, gelegen in dem Walde von Hochpochten;

3) der Pützfelderhof, bestehend aus einem Wohnhause nebst Scheune und Stallung und verschiedenen Grundstücken, haltend 117 Morgen 98 Ruthen 10 Fuß, gelegen in dem Walde von Hochpochten;

4) der Höchsterhof, bestehend aus mehreren Wirthschaftsgebäuden und verschiedenen Grundstücken, haltend 122 Morgen 55 Ruthen 60 Fuß, gelegen in dem Walde von Hochpochten;

5) der Gieroldsrother Hof, bestehend aus einem Wohnhause nebst Scheune und Stallung und verschiedenen Grundstücken, haltend 92 Morgen 75 Ruthen 75 Fuß, gelegen in dem Walde von Hochpochten;

6) die Zervasmühle, bestehend in einem Wohnhause, einer Oelmühle und verschiedenen Grundstücken, haltend 37 Morgen 58 Ruthen 60 Fuß, theils in, theils an dem Walde von Hochpochten gelegen;

7) die Kaufgelder der von dem Königlichen Domainen-Fiskus am 9. October 1822 an den Steuer-Empfänger Koch, als Meistbietenden, öffentlich verkauften, in dem Banne der Gemeinde Uelmen gelegenen Modumsfelder;

8) der Theil der Kaufgelder eines von der französischen Domainen-Verwaltung am 23. April 1812 an Lothar Friesen und Caspar Schmalbach, als den Meistbietenden, öffentlich verkauften, in der Gemeinde Polch gelegenen Gartens, welches in die Königlichen Kassen geflossen ist;

9) die aus den, seit dem 1. Juni 1815 von obigen Objecten erfallenen Revenüen gelösten Gelder.

Diesem zufolge sollen alle vorgedachten, bekannten und unbekannten Realprätendenten und übrigen Interessenten, welche es unterlassen werden, ihre Ansprüche innerhalb des anberaumten Präclusivtermins uns anzuzeigen, mit allen diesen, dem Königlichen Fiskus gegenüber, als ausgeschlossen erachtet werden, und zwar lediglich durch den Ablauf des Termins selbst, ohne daß es eines weitern Verfahrens oder Präclusivbescheides bedarf. Dagegen bleiben denselben ihre persönlichen und dinglichen Rechts-Ansprüche an diejenigen Personen, die von uns in den Besitz der vorerwähnten Realitäten eingewiesen worden sind, und denen ein Theil der in die Königlichen Kassen geflossenen Gelder ausgezahlt wurde, vorbehalten.

Gegenwärtiges öffentliches Aufgebot soll sowohl durch die Allgemeine Preußische Staats-Zeitung als durch die Amtsblätter der sämmtlichen Königlichen rheinischen

und westphälischen Regierungen zu 3 verschiedenen Malen, jedes Mal nach einem Zwischenraum von 14 Tagen bekannt gemacht werden, der dreimonatliche Präclusivtermin aber von dem Tage ab, an welchem dieses Aufgebot zum dritten Male in dem Amtsblatte der hiesigen Königlichen Regierung erscheinen wird, zu laufen anfangen. Coblenz, den 29. October 1841.

Königliche Regierung.

№ 779. (2) Zu der, höherer Verfügung zufolge genehmigten Veräußerung nachbezeichneter Königlicher Forstdistrikte, werden die Verkaufs-Termine wie folgt anberaumt. Es werden nemlich:

I. die in der Nähe der Stadt Stromberg, Bürgermeisterei Oelde, Kreises Beckum, gelegenen Forstdistricte, als:

1)	der	Distrikt	Borgholz	groß	22	Morgen	40	□Ruth.	75	□Fuß.
2)	»	»	Hackentelgen	»	11	»	4	»	75	»
3)	»	»	Borgkampshege	»	12	»	79	»	35	»
4)	»	»	Heerbruch	»	64	»	171	»	—	»
5)	»	»	Rosenthal	»	102	»	75	»	95	»

am Dienstag, den 14. December d. J., Vormittags 10 Uhr, in der Behausung des Gastwirths Hartwig zu Stromberg, und

II. der nahe bei Freckenhorst, im Kreise Warendorf gelegene fiscalische Antheil aus der Neu-Warendorfer Mark, groß 15 Morgen, am Montag, den 20. desselben Monats, Vormittags 10 Uhr, in der Wohnung des Gastwirths Westhoff zu Freckenhorst,

mit dem auf diesen Forstparcellen befindlichen Holzbestande öffentlich meistbietend zum Verkauf ausgesetzt werden.

Die Taxwerth-Berechnungen und Verkaufs-Bedingungen sind bei der Königlichen Forstkasse hierselbst und in den Verkaufsterminen einzusehen und die Königlichen Forstschutzbeamten zu Stromberg und Freckenhorst sind angewiesen, an Ort und Stelle nähere Auskunft über die Kaufobjecte zu ertheilen.

Münster, den 10. November 1841.

Der Königliche Oberförster.

№ 780. Vom ersten Januar nächsten Jahres ab wird der gewöhnliche Forst-Gerichts-Tag hinsichtlich der in unserm Bezirke belegenen Forsten der Freihern von Harthausen in Apenburg und Bökendorf, des Grafen von Harthausen in Thiedenhausen, des Grafen von Mengersen in Rheder, der Städte Driburg und Dringenberg und der Gemeinden Beller, Bellersen, Erkeln, Hembsen und Auenhausen am 3. Donnerstage und hinsichtlich der Forsten des fisci regiminis, der Grafen von Westphalen, von Bochholtz-Asseburg in Hinnenburg, von Bochholtz in Niesen, von Siersstorpff in Driburg und Gerden, des Freiherrn von Borch in Holzhausen, des Gutsbesitzers Müller in Heinholz, der Erben Freiherrn von Imbsen in Wewer und

der Stadt Brakel am 4. Donnerstag jeden Monats, und wenn auf gedachte Tage ein Feiertag fällt, am nächst vorhergehenden Werktage abgehalten werden.

Brakel, den 26. November 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 781. Der Heuerling Carl Heinrich Burmeister zu Hille ist wegen begangenen Meineides rechtskräftig unter Verlust der National-Cocarde zu einer vierzehnmonatlichen Zuchthausstrafe verurtheilt, was hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Minden, den 15. November 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 782. In dem Jahre 1842 werden die Gerichtstage zu Levern in dem daselbst zu diesem Behufe eingerichteten Gerichtslocale, wie folgt abgehalten:

im	Januar	den	5.
»	Februar,	»	2.
»	März,	»	2.
»	April,	»	6.
»	Mai,	»	3.
»	Juni,	»	1.
»	Juli,	»	6.
»	August,	»	3.
»	September	»	7.
»	October,	»	5.
»	November,	»	2.
»	December,	»	7.

welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rahden, den 1. December 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 52.

Minden, den 17. December 1841.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

№ 783.

Das 21. Stück der Gesetzsammlung pro 1841 enthält:

Nro. 2205. Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen. Vom 31. October 1841.

Nro. 2206. Verordnung über die Einrichtung der Gemeindeverfassung in denjenigen Städten der Provinz Westphalen, in welchen die Städteordnung bisher nicht eingeführt ist. Vom 31. October 1841.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 784.

Höheren Orts sind die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verstattet worden: Debits-Erlaubniß. 5955.

1) Bibliothek der neuesten Weltkunde von Malten. 1841. 2. Bandes 3. Theil und 3. Bandes 1. Theil. H. R. Sauerländer, Aarau.
2) Ausgewählte Novellen von Heinrich Zschocke. 4. Theil. 5. Original-Auflage. H. R. Sauerländer, Aarau 1841.
3) Der schweizerische Robinson oder der schiffbrüchige Schweizerprediger und seine Familie. Von J. R. Wyß. 3. und 4. Lieferung. Zürich, Orell, Füßli und Comp. 1841.
4) Deutsches Lesebuch von Wilh. Wackernagel. 3. Theil. 1. Band.
   Auch unter dem Titel:
   Proben der deutschen Prosa seit dem Jahre MD. 1. Band von MD bis MDCCXL. Basel, Schweighausersche Buchhandlung.
5) Vollständiges Handbuch der Veterinärkunde, von Dr. Ed. Imthurn. Erste Abtheilung. Schaffhausen. Brodtmannsche Buchhandlung. 1841.
6) Beiträge zur Geschichte der schweizerisch reformirten Kirche, zunächst derjenigen des Kantons Bern. Von F. Trechsel zu Vechigen ꝛc. 2. Heft. Bern, C. A. Jenny Sohn. 1841.

7) Allemannische Gedichte. Für Freunde ländlicher Natur und Sitten. Von J. P. Hebel. 8. Auflage. Aarau, Sauerländer. 1842.
8) Die Handwerker und Künste, in 24 Bildern mit Text, von Ludwig Franz. Chur, J. J. Grubenmann.
9) Weiblicher Fleiß, oder die thätige Hausfrau und ihre Tochter und Mägde. In 24 Bildern mit Text von Ludwig Franz. Chur und Leipzig, Grubenmannsche Buchhandlung.
10) Der Blumentopf, oder: Komm und wähle. Lehre und Unterhaltung für die heranwachsende Jugend, von Caroline Reinhold. Chur und Leipzig, Grubenmannsche Buchhandlung.
11) Gumal und Lina. Lehrreiche Erzählung zur Veredlung jugendlicher Herzen. Von Caroline Reinhold. Mit 6 Bildern von J. Nisle. Chur und Leipzig. Grubenmannsche Buchhandlung.
12) Das Blümchen Wunderhold, oder das enthüllte Geheimniß, wie Kinder beliebt und glücklich werden können.
13) Ansichten und Erfahrungen über die methodische Anwendung der Kälte als Heilmittel in Krankheiten, für Aerzte und Laien. Von Dr. Kreyser, Vorsteher der Kaltwasser-Heilanstalt zu Meiningen. Aarau, bei Sauerländer, 1841.
14) Erinnerungen an das Sängerfest in Thalweil, den 7. Juni 1841. Zürich, Orell, Füßli und Comp. 1841.
15) Handbuch für Kaufleute und Geschäftsmänner in der Schweiz. Zürich, Orell, Füßli und Comp. 1841.
16) Project einer schweizerischen Nationalbank, von Baron Joseph Corvaja. Capolago, helvetisch-typographische Gesellschaft. 1841.
17) Lehrbuch der Taktik für Officiere aller Waffen. Von G. H. Dufour ꝛc. Aus dem Französischen von P. C. von Tscharner. Mit 24 lithogr. Tafeln. 1. und 2. Lieferung. Zürich, Orell, Füßli und Comp. 1841.
18) 5 Gesänge für 4 Männerstimmen, von Hugo Preis. Huber und Comp., St. Gallen und Bern.
19) Schweizer-Chronik in 4 Büchern, von Joseph Anton Wenne aus Sargans. 2. Buch, 2. Auflage. St. Gallen und Bern. Huber und Comp. 1841.
20) 50 Sylbenräthsel aus der Schweizer Geographie. Von W. Corrodi in Töß. Winterthur, Steinersche Buchhandlung.
21) 50 Sylbenräthsel aus der Geographie von Europa. Von W. Corrodi in Töß. Winterthur 1841. Steinersche Buchhandlung.
22) Der Fremdenführer in Paris. In 2 Abtheilungen von Carl Moritz Grimm. Paris und Leipzig. Jules Renouard und Comp. 1841.
23) Repertorium für Anatomie und Physiologie, von G. Valentin. 6. Bandes 1. Abthlg. 1841. Bern und St. Gallen. Huber und Comp. Körber 1841.
24) Kleine praktische französische Sprachlehre von J. G. Fries zu Paris. Bern, Ch. Fischer 1842.
25) Die Lieder der Jugend. Für Schule und Haus. Bern 1841, bei Ch. Fischer.

26) Französische und deutsche Gespräche. Von J. Perrin. Erleichterungsmittel für Anfänger. Bern, bei Ch. Fischer 1842.
27) Gudrunlieder von L. Ettmüller. Nebst einem Wörterbuche. Zürich und Winterthur. Literarisches Comtoir. 1841.
28) Du sollst nicht stehlen! von Carl Steiger v. d. M. St. Gallen, Scheitlin und Zollikofer 1840.
29) Kleine Wochenpredigten über des Christen Stimmung und der Welt Ton, von Carl Steiger. 1. und 2. Bändchen. St. Gallen, Scheitlin und Zollikofer 1841.
30) Ruinen altschweizerischer Frömmigkeit.
Auch unter dem Titel:
Sitten und Sprüche der Heimath, von Carl Steiger. 1. und 2. Bändchen. St. Gallen, Scheitlin und Zollikofer 1841.
31) Wecker und Warner für Jung und Alt, zunächst für Konfirmanden. Von Carl Steiger. St. Gallen, Scheitlin und Zollikofer 1841.
32) Krankenbuch für Tröstende und Leidende, von Carl Steiger. St. Gallen, Scheitlin und Zollikofer, 1841.
33) Glück, Heil und Seligkeit, von Carl Steiger. St. Gallen 1839, bei Scheitlin.
34) Ich will mich aufmachen und zu meinem Vater gehen, von Carl Steiger. St. Gallen, Scheitlin und Zollikoffer 1841.
35) Petit choix de morceaux de litterature allemande.
Auch mit dem Titel:
Kleine Auswahl auserlesener Stellen der deutschen Literatur. Von Dr. Emil Otto zu Mannheim. Straßburg, Wittwe Levrault 1841.
36) Ueber endemischen Kretinismus. Von Dr. Hermann Demme. Bern, bei Ch. Fischer 1840.
37) Fabeln und Bilder, von H. Meyer. Zürich, Schultheß.

Münster, den 1. December 1841.

№ 785. Personal-Chronik. 6201.

Der Königliche Post-Inspector Rößler ist höheren Orts als solcher definitiv für die hiesige Provinz ernannt worden, und hat hierselbst seinen Wohnsitz genommen.

Münster, den 4. December 1841.

Bekanntmachung des kommandirenden Generals des VII. Armee-Corps und des Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen.

№ 786. Die An- und Abmeldung der Krieges-Reservisten und Landwehrmänner bei Reisen von länger als 4 Wochen betr. 6150.

In Abänderung des §. 3 der Bekanntmachung der oberen Provinzial-Behörden vom 4. Januar 1830, wegen Ab- und Anmeldung der Krieges-Reservisten und Landwehrmänner bei Reisen von länger als 4 Wochen, wird für die hiesige Provinz Folgendes festgesetzt:

»Die Bürgermeister und Bezirks-Feldwebel dürfen die Reise nur in dem Falle untersagen, wenn solche über den Anfang der großen Uebung hinausgeht, und das betreffende Individuum zu derselben verpflichtet ist. So lange der Anfang

der Uebung nicht fest steht, ist anzunehmen, daß letztere in den Zeitraum vom 1. Mai bis Ende Juni fällt, und ist mithin für diese Zeit die Erlaubniß zur Reise nicht zu ertheilen. — Als verpflichtet zur Uebung ist jeder Landwehrmann anzusehen, welcher die Uebung des verflossenen Jahres nicht mitgemacht hat.

In dem Jahre, wo eine Königs-Revue stattfindet, wird der für die Uebungszeit anzunehmende Zeitraum speciell bekannt gemacht werden.«

Hiernach ist fortan zu verfahren. Münster, den 1. December 1841.

Bekanntmachung des Ober-Präsidenten und Curators der Königlichen Akademie.

№ 787. Personal-Chronik. 5995.

Die Wahl des Herrn Professors Domkapitulars Dr. Kellermann als Rector der hiesigen Akademie für die nächste dreijährige Periode 18$^{41}/_{44}$ ist von dem Hohen Ministerio bestätigt worden. Münster, den 4. December 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 788. Verheirathung militairpflichtiger Personen betr. 2841. L. I.

Nach der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 19. April 1824 sind die Herren Landräthe angewiesen worden, den Militairpflichtigen, welche sich verheirathen oder ansässig machen wollen, in jedem einzelnen Falle besonders vorzuhalten, daß sie durch die Verheirathung oder Ansässigmachung ihrer Verpflichtung zum Eintritt in das stehende Heer nicht überhoben würden.

Nachdem indessen mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 4. September 1831 befohlen worden ist, daß diese Bestimmung nicht nur durch die Amtsblätter öffentlich bekannt gemacht werden, sondern auch jene Vorhaltung in Zukunft nicht mehr von den betreffenden Landräthen, sondern von den Geistlichen bei Nachsuchung des Aufgebots der Militairpflichtigen geschehen soll, so nehmen wir Veranlassung, diese Allerhöchste Bestimmung, wie dies bereits seit dem Jahre 1831 alljährlich geschehen ist, hierdurch wiederholt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, auch die Beachtung derselben zur besondern Pflicht zu machen und zwar um so mehr, als Fälle, in welchen Militairpflichtige durch unbesonnene Verheirathungen, wenn sie später zum Dienst haben herangezogen werden müssen, sich und den Ihrigen große Verlegenheit bereitet haben, in letzterer Zeit wiederholt vorgekommen sind. Zu der aufzunehmenden Verhandlung über die desfallsige Vorhaltung ist kein Stempelpapier erforderlich.

Minden, den 5. December 1841.

№ 789. Meldungen von Militairpflichtigen betr. 2810. L. I. pl.

Die hohen Ministerien des Krieges und des Innern und der Polizei haben aus Anlaß eines Specialfalles verfügt, daß die wegen zeitiger Unbrauchbarkeit von den Regimentern entlassenen Individuen bis zur definitiven Entscheidung der Super-Revisions-Commission im gesetzlichen Sinne lediglich zur Cathegorie der Reserven gehörig zu betrachten seien und mithin auf sie die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 21. December 1825 im Falle einer Contravention dagegen, sowohl bei der unter-

lassenen Meldung bei der Ankunft in der Heimath, oder bei jedem folgenden Aufenthaltswechsel Anwendung finden müßten, welche Bestimmung wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen. Minden, den 6. December 1841.

№ 790. Collecte zur Errichtung eines evangelischen Hospitals und einer evangelischen Schule in Jerusalem. 2418. M. I.

Des Königs Majestät haben bei Gelegenheit Allerhöchst Ihrer Theilnahme an der Erhaltung des Friedens im Orient der evangelischen Kirche für alle künftige Zeiten gesetzliche Anerkennung in der Türkei verschafft, deren sich die griechische und lateinische Kirche in jenen Gegenden längst zu erfreuen haben und in Verbindung mit der Krone Großbritanien bedeutende Opfer aus Allerhöchst Ihrer Dispositions-Kasse gebracht, um der evangelischen Kirche deutscher Nation, als der Mutter aller evangelischen Bekenntnisse, auf dem Boden des Ursprungs der Christenheit für die Zukunft eine ihrer Würde und ihrer Größe angemessene Stellung zu sichern. Auch für die deutschen Protestanten wird nunmehr in Jerusalem eine Kirche sich erheben und ein Gottesdienst nach ihrer Confession und Liturgie statt finden. Es bleibt aber, um diese neue Pflanzung zu pflegen und zu sichern, noch ein wesentliches Bedürfniß übrig, die Einrichtung eines Hospitals zur Aufnahme und Verpflegung hülfsbedürftiger evangelischer Reisenden und die Einrichtung einer evangelischen Schule.

Des Königs Majestät haben daher zu bestimmen geruhet, daß zur Errichtung und Erhaltung derselben eine allgemeine Collecte in den evangelischen Kirchen der Preußischen Monarchie angeordnet werde.

Diese Collecte ist, wozu die Presbyterien Behufs weiterer Veranlassung hiermit aufgefordert werden, im ersten Sonntage in der Leidenszeit des Herrn, Estomihi, den 6. Februar k. J., nicht nur beim vormittägigen, sondern auch beim nachmittägigen Gottesdienste abzuhalten. Die aufkommenden Gelder sind wie gewöhnlich einzusenden.

Minden, den 7. December 1841.

№ 791. Einführung der revidirten Städteordnung in Lügde. 2707. Q. I. pl.

Nachdem die Einführung der revidirten Städte-Ordnung in Lügde stattgefunden, sind auf den Grund der Wahl der Stadtverordneten-Versammlung der Hauptmann a. D. Franz Xaver Rintelen als Bürgermeister, und die Bürger Otto Blum, Carl Blome und Heinrich Kruse als unbesoldete Magistratsmitglieder von uns bestätigt worden. Minden, den 8. December 1841.

№ 792. Personal-Chronik. 1510. N. I.

Die dritte Lehrerstelle an der Knabenschule in Paderborn ist dem Schulamts-Candidaten Ferdinand Fincke aus Borgentreich verliehen worden.

Minden, den 1. December 1841.

№ 793. Personal-Chronik. 1064. K. I. pl.

Die Physikatsstelle des Kreises Wiedenbrück ist dem practischen Arzte, Wundarzte und Geburtshelfer Dr. Kisker zu Rheda verliehen worden.

Minden, den 2. December 1841.

Bekanntmachungen.

№ 794.

Die des Sonntags, Dienstags, Mittwochs und Freitags von hier abgehende Personenpost über Lübbecke nach Oldendorf, erhält in Folge hoher Anordnung ihre Abfertigung

von hier wieder wie früher an den gedachten Tagen, Nachmittags um 4 Uhr. Gleich nach ihrer Ankunft in Lübbecke gehen die Kariolposten mit Personenbeförderung resp. über Levern nach Dielingen und Rahden ab. Minden, den 8. December 1841.

Königlich Preußisches Grenz-Post-Amt.
Tißen.

№ 795. Für die von der Commission des unterzeichneten Gerichts im Jahre 1842 in Wünnenberg abzuhaltenden Gerichtstage sind folgende Tage bestimmt:

im Januar der 3., im Februar der 7., im März der 7., im April der 11., im Mai der 2., im Juni der 6., im Juli der 4., im August der 8., im September der 5., im October der 3., im November der 7., im December der 5.

Erheischen es die abzumachenden Geschäfte, so wird jedesmal der folgende, höchstens auch der dritte Tag zugesetzt, Letzterer, soweit er nicht zur Rückreise der Commission erforderlich ist.

Das Geschäftslocal der Gerichtstags-Commission bleibt in dem Hause des Gastwirths Hammerschmidt. Büren, den 2. December 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 796. Für die von der Commission des unterzeichneten Gerichts im Jahre 1842 zu Atteln abzuhaltenden Gerichtstage werden folgende Tage bestimmt:

im Monat Januar der 17., im Februar der 21., im März der 21., im April der 25., im Mai der 22., im Juni der 20., im Juli der 18., im August der 22., im September der 19., im October der 17., im November der 21., im December der 19.

Erheischen es die abzumachenden Geschäfte, so wird jedesmal der folgende, höchstens auch der dritte Tag zugesetzt, Letzterer, soweit er nicht zur Rückreise der Commission erforderlich ist.

Das Geschäftslocal der Commission bleibt in dem vom Gastwirth Humbert eingeräumten Gelasse. Büren, den 2. December 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 797. Die in der Stadt Versmold in der Wohnung des Gastwirths Diekmann abzuhaltenden monatlichen Gerichtstage haben wir für das künftige Jahr 1842 auf den

11. und 12. Januar, 8. und 9. Februar, 8. und 9. März, 12. und 13. April, 10. und 11. Mai, 14. und 15. Juni, 12. und 13. Juli, 9. und 10. August, 13. und 14. September, 11. und 12. October, 8. und 9. November, 13. und 14. December

bestimmt, welches hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Halle, den 4. December 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 798. Für das Jahr 1842 wird der Gerichtstag in Driburg auf dem dortigen Rathhause am 3. Januar, am 7. Februar, am 7. März, am 11. April, am 2. Mai,

am 6. Juni, am 4. Juli, am 1. August, am 12. September, am 3. October, am 7. November, am 5. December,

abgehalten werden, und wenn der betreffende Tag zur Besorgung der Geschäfte nicht ausreicht, der Gerichtstag am folgenden Tage fortgesetzt werden.

Brakel, den 4. December 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 799. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Jahre 1842 der monatliche Gerichtstag zu Friedrichsdorf in dem dazu bestimmten Geschäftslocale, im Hause des Wirths Hülsmann daselbst, am

13. Januar, 10. Februar, 10. März, 7. April, 12. Mai, 9. Juni, 7. Juli, 4. August, 15. September, 13. October, 10. November, 15. December,

Morgens 9 Uhr, abgehalten werden wird. Wiedenbrück, den 4. December 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 800. Zur Abhaltung der monatlichen Gerichtstage zu Schlüsselburg sind für das nächste Jahr folgende Termine bestimmt:

der 3. Januar, der 7. Februar, der 7. März, der 4. April, der 2. Mai, der 6. Juni, der 4. Juli, der 1. August, der 5. September, der 3. October, der 7. November, der 5. December.

Das Geschäftslocal ist wie bisher im Hause des Kaufmanns Niemann zu Schlüsselburg. Petershagen, den 7. December 1841.

Königl. Preuß. und Land- Stadt-Gericht.

№ 801. Diebstahls-Anzeige.

In hiesiger Stadt sind:

1) am 27. November aus einem Hause an der Königsstraße, Mittags, mittelst Einschleichens in ein nicht verschlossenes Schlafzimmer

a. 15 Mannshemde, roth gezeichnet M/12, wovon 9 Stück ganz neu, b. ein abgetragener Civil-Oberrock von blauem Tuche mit Sammetkragen, c. ein weißleinenes Taschentuch, schwarz gezeichnet M/12;

2) in der Nacht vom 28. auf den 29. November c. aus einem Garten eben daselbst 4 neue Mannshemde, gezeichnet A. O. 6., 4 desgleichen, gezeichnet A. O. 8., 5 alte Mannshemde, gezeichnet A. O. 12. und eine alte blaubunte Bettbühre;

3) in der Nacht vom 29. auf den 30. November c. aus einem Hause auf dem Kamp und zwar aus der Speisekammer mittelst Einsteigens durch ein unverschlossenes Fenster

5 Flaschen weißen Weins und aus dem Garten hinter demselben Hause zwei feine Betttücher

entwendet worden.

Indem wir vor dem Ankauf warnen, fordern wir Jedermann auf, seine Wissenschaft über die Personen der Diebe und den Verbleib der gestohlenen Sachen sofort zur polizeilichen oder gerichtlichen Anzeige zu bringen.

Minden, den 4. December 1841.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

№ 802. Der Wittwe Selle Nro. 24 Eilhausen, sind am 30. November d. J. 9½ Bauten zubereiteter Flachs, 5 Beutel mit Federn, für etwa 5 Thlr. an Leder, die Wolle von 4 Schafen und eine Hechel mit 2 Büscheln, gestohlen.

Am 2. December sind in dem Holztheile des Colon Kottkamp Nro. 10 Oberbauerschaft gefunden und von ihm hierhin abgeliefert worden: 1) ein leinener Sack, enthaltend eine Quantität weiße Wolle, etwa von 3 Schafen und 30 Kloben Flachs, 2) ein grau gestreifter Kissenbezug, enthaltend Bettfedern, 3) ein blau geblümter leinener Kissenbezug, ebenfalls Bettfedern enthaltend, 4) 2 grau leinenene Beutel mit Bettfedern angefüllt, 5) ein Hasel-Stock, 6) ein Weiden-Stock, 7) 3 Stücke von einem Hechelbrett, welche Gegenstände die Wittwe Selle von 1 bis 4 als ihr Eigenthum anerkannt hat.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringen, fordern wir Jeden, der zur Entdeckung der Thäter oder Ermittelung der übrigen gestohlenen Sachen, etwas angeben kann, hierdurch auf, dies uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Zugleich werden alle diejenigen, die an die aufgefundenen Gegenstände einen Anspruch machen zu können vermeinen, hierdurch aufgefordert, diese Ansprüche binnen 4 Wochen hier anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls deren Ausantwortung an die Wittwe Selle erfolgt. Lübbecke, den 8. December 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 803. Der mittelst Steckbrief vom 8. November c. verfolgte Ackerknecht Johann Ulrich aus Wülfte hat sich vor dem unterzeichneten Gerichte freiwillig gestellt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Büren, den 10. December 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 804. Am Montag, den 3. Januar 1842, Morgens 10 Uhr, sollen in der Wohnung des Herrn Gastwirths Flörken hierselbst 450 Scheffel Roggen, 70 Scheffel Gerste, 1700 Scheffel Hafer Preußisch Maaß, Heuer-Getraide aus der diesjährigen Erndte, welches auf den Domainen-Böden zu Atteln und Lichtenau lagert, öffentlich meistbietend zum Verkauf gestellt und bei annehmbaren Geboten der Zuschlag sofort ertheilt werden. Lichtenau, den 2. December 1841.

Königl. Domainen-Rentei.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 53.

Minden, den 24. December 1841.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 805. Hülfstafeln zur leichtern Verwandlung der auf alte Ortsscheffelmaaße stehenden Abgaben in Preußisches Maaß.

Von den durch meine Bekanntmachung vom 28. December v. J. (Extrabeilage zum 5. Stück des diesjährigen Münsterschen Amtsblatts) bekannt gemachten Verhältnissen der alten Ortsscheffelmaaße ist das des am weitesten verbreiteten Münsterschen Scheffels einer ausführlichen, die Reduction der darin festgestellten Körner-Abgaben ungemein erleichternden Rechnung unterworfen worden, welche unter dem Titel:

»Vergleichungs-Tafel der Alt-Münsterschen und Preußischen Getraide-Maaße«

bei dem Buchhändler Regensberg hier erschienen und für 2½ Sgr. zu haben ist. Dieselbe wird um so mehr den Behörden und dem Publicum empfohlen als zur Nachfolge ähnlicher Vergleichungs-Tafeln für die übrigen Ortsmaaße, bei der geringen den Druckkosten-Aufwand nicht deckenden Nachfrage, Aussicht nicht vorhanden ist, und diese Tafel als ein beachtenswerthes Schema zum Entwurf einer ähnlichen, für jedes andere häufig in Anwendung kommende Ortsscheffelmaaß zu benutzen sein wird.

Münster, den 2. December 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 806. Die Untersuchung gemüthskranker Zustände betr. 1094. K. I. pl.

Die gerichtsärztlichen Untersuchungen und Begutachtungen zweifelhafter Gemüthszustände werden in Folge der Revisionen und der darauf erlassenen Anordnungen zwar jetzt im Allgemeinen mehr als früher von den dabei zugezogenen Aerzten mit der erforderlichen Sorgfalt und Sachkenntniß ausgeführt; es kommen indeß noch fortwährend und nicht selten Fälle vor, in denen diese Untersuchung dürftig und ungenügend befunden wird. Diese Mangelhaftigkeit beruhet hauptsächlich darin, daß es den Aerzten in dem Explorationstermine an der Zeit und Muße fehlt, welche zur ruhigen und gründlichen Untersuchung und Begutachtung des Gemüthszustandes des ihnen häufig ganz unbekannten Imploraten, erforderlich ist. — Um zu bewirken, daß die ärztliche Untersuchung und Begutachtung krankhafter Gemüthszustände in den deshalb anhängig gemachten Prozessen künftig mit möglichster Umsicht und Gründ-

lichkeit erfolge, setze ich hierdurch nach vorgängiger Communication mit dem Herrn Justiz-Minister und im Einverständniß mit demselben Folgendes fest:

1) Die Sachverständigen haben von dem Gemüthszustande der, auf Requisition der Gerichtsbehörden zu explorirenden Person vor dem zu diesem Behufe anberaumten Termin durch Besuche des Imploraten, sowie durch Rücksprache mit den Angehörigen und dem Arzte desselben sich zu informiren.

2) In dem Explorations-Termine haben die Aerzte von ihrem Standpunkte als Sachverständige aus, auf Grund und mit Benutzung der Resultate ihrer vorgängigen Information, den Befund des körperlichen Zustandes, des Habitus, Benehmens ꝛc. des Imploraten, so wie das mit demselben zur Erforschung des Gemüthszustandes geführte Colloquium nach Fragen und Antworten speciell und vollständig zu Protokoll zu geben und ihr vorläufiges Gutachten über den Gemüthszustand des Imploraten nach der im Allgemeinen Land-Recht bestehenden Terminologie und Begriffsbestimmung beizufügen, wobei es ihnen unbenommen bleibt, gleichzeitig den Krankheits-Zustand im Sinne der Wissenschaft zu bezeichnen.

Die Protokolle über Gemüthszustands-Untersuchungen haben in gerichtsärztlicher Beziehung dieselbe Wichtigkeit und Bedeutung, wie die Obductions-Protokolle, nämlich: vollständige Ermittelung, Darlegung und Feststellung der Ergebnisse des Befundes, als Grundlage für das abzugebende Gutachten. Um diese wünschenswerthe Uebereinstimmung mit den, bei Obductions-Verhandlungen längst bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, noch zu vervollständigen, haben die Sachverständigen

3) in der Regel, von welcher eine Ausnahme nur in dem am Schlusse dieser Verfügung erwähnten Fällen gestattet ist, nach dem Termine ein besonderes und motivirtes Gutachten der Gerichtsbehörde einzureichen und in demselben, mit Zugrundlegung der Ergebnisse der vorgängigen Information, der vorhandenen Acten und der protokollarischen Verhandlung in termino, sowie unter Berücksichtigung der Circular-Verfügung vom 9. April 1838, Nro. 1746, eine vollständige Geschichts-Erzählung (Relation) zu geben, ferner durch Vergleichung und Kritik der darin mitgetheilten Krankheits-Erscheinungen, Beweismittel und Thatsachen den vorliegenden Fall einer medicinisch-technischen Beurtheilung zu unterwerfen und somit endlich ihr vorläufig im Termine abgegebenes Gutachten, oder das etwa davon Abweichende nach bester Kunst und Wissenschaft zu begründen.

Das Königliche Justiz-Ministerium wird vorstehende Bestimmungen zur Kenntniß der Gerichtsbehörden bringen, und letztere zugleich anweisen,

a) die als Sachverständige vorgeschlagenen promovirten Aerzte zeitig genug vor dem anberaumten Termine von der Requisition zu benachrichtigen, damit dieselben sich schon vorher von dem Zustande des Exploranden informiren können, und

b) durch den Gerichts-Deputirten Behufs der Controlirung der Aerzte im Protokoll vermerken zu lassen:

ob von Seiten derselben die vorgängige Information geschehen sei, oder nicht. Da es einerseits billig ist, daß den Aerzten für einen größeren Aufwand von Zeit und Mühe bei diesem Geschäfte eine angemessene Entschädigung zu Theil werde, andererseits aber auch erforderlich ist, die in der Regel schon bedeutenden, bei der Zuziehung auswärtiger Aerzte besonders steigenden Kosten nicht in einem unverhältnißmäßigen Grade zu vermehren und dadurch entweder die Partheien oder die Staats-Kassen zu sehr zu belästigen, so hat der Herr Justiz-Minister angeordnet

c) daß niemals für mehr als drei, vor dem Explorations-Termine gemachten Besuche bei dem Provocaten, die taxmäßigen Gebühren zugebilligt werden und

d) daß auch die Gebühren für das nach dem Termine abzugebende, besondere und motivirte Gutachten, dann wegfallen, wenn das Ergebniß der Untersuchung im Termine ein ganz zweifelloses gewesen ist, und der Arzt deshalb sogleich ein definitives Urtheil zu Protokoll aussprechen konnte.

Von den als Sachverständige zugezogenen Aerzten wird erwartet, daß sie vor dem Termine nur die zu ihrer gehörigen Information unerläßlichen Besuche machen und sich, wenn möglich, besonders bei auswärtigen oder unvermögenden Exploranden, zu diesem Behufe auf einen einzigen Besuch beschränken werden.

Dagegen mag es den Aerzten im Einverständnisse mit dem Gerichtsdeputirten überlassen bleiben, in denjenigen Fällen von einfachem Blödsinn oder Wahnsinn, in welchem das Ergebniß der Exploration unzweifelhaft ist, statt des nach dem Termine einzureichenden besonderen und motivirten Gutachtens, ein solches sofort im Termine in Gemäßheit der vorstehend gestellten Anforderungen zu Protokoll zu geben.

Berlin, den 14. November 1841.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten
(gez.) Eichhorn.

Vorstehende Ministerial-Verfügung wird hierdurch zur Kenntniß und Nachachtung der betreffenden Medicinal-Personen gebracht.

Minden, den 12. December 1841.

№ 807. 1093. Pr. J.

Der seitherige Oberlandesgerichts-Referendarius Friedrich Wilhelm Freiherr von Wolff-Metternich ist auf sein Ansuchen aus dem Königlichen Justiz-Dienste entlassen und als Referendarius bei hiesiger Königlicher Regierung angenommen worden.

Minden, den 16. December 1841.

Der Regierungs-Präsident
Richter.

№ 808.
3541. R. J.

Nachweis

der im Monat November 1841 in den Kreisen des Regie-

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
										Der Preußische					
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	2	18	9	1	15	8	—	29	7	—	16	8	—	13	9
Lübbecke	2	25	10	1	15	—	1	3	8	—	19	7	—	9	9
Herford	2	15	—	1	15	—	1	5	—	—	17	6	—	11	3
Bielefeld	2	13	9	1	16	3	1	5	10	—	18	7	—	14	8
Halle	2	25	4	1	20	—	1	10	11	—	21	3	—	13	9
Wiedenbrück	2	25	—	1	17	4	1	7	6	—	23	6	—	13	—
Paderborn	2	19	3	1	14	1	1	2	3	—	18	3	—	11	3
Büren	2	11	10	1	13	1	1	1	2	—	17	3	—	11	4
Warburg	2	10	—	1	10	—	1	—	—	—	15	—	—	8	—
Höxter	2	5	10	1	14	9	1	—	5	—	19	8	—	11	8
Durchschn.-Pr. p. Novbr. 41	2	17	1	1	15	1	1	3	8	—	18	9	—	11	10
" " " Octbr. 41	2	17	2	1	14	11	1	3	1	—	19	1	—	11	9
Mithin im Monat Novbr. Mehr . .	—	—	—	—	—	2	—	—	7	—	—	—	—	—	1
Weniger . .	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—

Minden, den 6. December 1841.

Bekanntmachungen.

Oeffentliches Aufgebot

der bekannten und unbekannten Anspruchs-Berechtigten an verschiedene, von dem ehemaligen Rittergedinge zu Polch herrührende Immobilien, und aus dem Verkaufe eines Theils derselben, so wie aus den Revenüen erlösten Gelder.

№ 809. (3) Nachdem auf das von uns unter dem 29. Februar 1832 erlassene öffentliche Aufgebot alle bis dahin unbekannt gebliebene Interessenten, welche sich für berechtigt hielten, aus irgend einem Rechtsverhältnisse einen Anspruch an die unten näher bezeichneten, von dem, zur Zeit der deutschen Reichs-Verfassung zu Polch, im jetzigen Kreise Mayen, Regierungsbezirk Coblenz, bestandenen Rittergedinge oder sogenannten Polcher Dingtage herrührenden, demnächst in den Besitz des Königlichen Domainen-Fiscus, und in neuester Zeit in den des Königlich Preußischen Kammerherrn und Landraths, Grafen von Boos-Waldeck und des Handlungshauses Franz Forsboom zu Frankfurt am Main übergegangenen Immobilien und Gelder, welche aus dem Verkaufe eines Theils derselben, so wie aus den Revenüen erlöst und in die Königlichen Kassen geflossen sind, zu machen, aufgefordert sind, ihre vermeintlichen Ansprüche innerhalb einer Präclusivfrist von drei Monaten anzubringen, fordern wir nunmehr auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 8. September d. J..

Digitized by Google

S u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel			Scheffel			Scheffel			der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
1	20	—	2	21	3	1	10	10	—	17	6	4	7	6
2	5	—	2	13	—	1	15	—	—	14	2	4	15	—
2	—	—	2	15	—	1	15	—	—	15	—	4	25	—
1	27	6	2	7	6	1	20	—	—	20	—	5	13	7
1	28	4	—	—	—	1	20	—	—	16	—	5	25	—
1	18	9	1	25	—	1	20	—	—	19	—	6	6	—
1	15	—	1	14	3	1	11	—	—	15	3	3	26	6
1	15	4	1	15	8	1	15	—	—	18	6	4	4	—
1	5	—	1	15	—	1	5	—	—	15	—	4	—	—
1	15	—	2	13	9	1	13	9	—	23	9	5	22	6
1	21	—	2	2	3	1	14	7	—	17	5	4	26	—
1	20	9	2	1	11	1	14	7	—	17	2	4	26	8
—	—	3	—	—	4	—	—	—	—	—	3	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8

Gesetz-Sammlung Seite 288, und einer darauf ergangenen Verfügung des Herrn Geheimen Staats-Ministers und Chefs der zweiten Abtheilung des Königlichen Haus-Ministerii, von Ladenberg Excellenz, vom 22. desselben Monats, fernerhin sämmtliche bis jetzt bekannte oder unbekannte Interessenten, welche aus irgend einem Rechtsgrunde an die vorgedachten Besitzungen des ehemaligen Polcher Dingtages und die davon aufgekommenen Revenuen noch jetzt einen Anspruch zu haben vermeinen, auf, zur Wahrnehmung und Ausführung ihrer Rechte sich innerhalb einer dreimonatlichen Frist bei uns zu melden.

Die Objecte, auf welche sich dieses Aufgebot bezieht, sind folgende:

1) der Wald Hochpochten, größtentheils aus Buchen-Hochwald bestehend, enthaltend 2794 Morgen 103 Ruthen, gelegen im Banne der Gemeinde Uelmen, Kreis Cochem, Regierungsbezirk Coblenz, grenzt gegen Osten an die Gemarkungen der Gemeinden Eppenberg, Laubach und Müllenbach, gegen Süden an die Gemarkungen von Alfeln und Auderath, gegen Westen an Ländereien und Waldungen von Uelmen und gegen Norden an die Gemarkungen der Gemeinden Uersfeld und Liersthal;
2) das Forsthaus sammt dem dazu gehörigen Mäusfelder Hofe, bestehend aus einem Wohnhause nebst Scheune und Stallung und verschiedenen Grundstücken, enthaltend 123 Morgen 130 Ruthen 10 Fuß, gelegen in dem Walde von Hochpochten;
3) der Pützfelderhof, bestehend aus einem Wohnhause nebst Scheune und Stallung

und verschiedenen Grundstücken, haltend 117 Morgen 98 Ruthen 10 Fuß, gelegen in dem Walde von Hochpochten;

4) der Höchsterhof, bestehend aus mehreren Wirthschaftsgebäuden und verschiedenen Grundstücken, haltend 122 Morgen 55 Ruthen 60 Fuß, gelegen in dem Walde von Hochpochten;

5) der Gieroldsrother Hof, bestehend aus einem Wohnhause nebst Scheune und Stallung und verschiedenen Grundstücken, haltend 92 Morgen 75 Ruthen 75 Fuß, gelegen in dem Walde von Hochpochten;

6) die Zervasmühle, bestehend in einem Wohnhause, einer Oelmühle und verschiedenen Grundstücken, haltend 37 Morgen 58 Ruthen 60 Fuß, theils in, theils an dem Walde von Hochpochten gelegen;

7) die Kaufgelder der von dem Königlichen Domainen-Fiskus am 9. October 1822 an den Steuer-Empfänger Koch, als Meistbietenden, öffentlich verkauften, in dem Banne der Gemeinde Uelmen gelegenen Modumsfelder;

8) der Theil der Kaufgelder eines von der französischen Domainen-Verwaltung am 23. April 1812 an Lothar Friesen und Caspar Schmalbach, als den Meistbietenden, öffentlich verkauften, in der Gemeinde Polch gelegenen Gartens, welches in die Königlichen Kassen geflossen ist;

9) die aus den, seit dem 1. Juni 1815 von obigen Objecten erfallenen Revenüen gelösten Gelder.

Diesem zufolge sollen alle vorgedachten, bekannten und unbekannten Realprätendenten und übrigen Interessenten, welche es unterlassen werden, ihre Ansprüche innerhalb des anberaumten Präclusivtermins uns anzuzeigen, mit allen diesen, dem Königlichen Fiskus gegenüber, als ausgeschlossen erachtet werden, und zwar lediglich durch den Ablauf des Termins selbst, ohne daß es eines weitern Verfahrens oder Präclusivbescheides bedarf. Dagegen bleiben denselben ihre persönlichen und dinglichen Rechts-Ansprüche an diejenigen Personen, die von uns in den Besitz der vorerwähnten Realitäten eingewiesen worden sind, und denen ein Theil der in die Königlichen Kassen geflossenen Gelder ausgezahlt wurde, vorbehalten.

Gegenwärtiges öffentliches Aufgebot soll sowohl durch die Allgemeine Preußische Staats-Zeitung als durch die Amtsblätter der sämmtlichen Königlichen rheinischen und westphälischen Regierungen zu 3 verschiedenen Malen, jedes Mal nach einem Zwischenraum von 14 Tagen bekannt gemacht werden, der dreimonatliche Präclusivtermin aber von dem Tage ab, an welchem dieses Aufgebot zum dritten Male in dem Amtsblatte der hiesigen Königlichen Regierung erscheinen wird, zu laufen anfangen. Coblenz, den 29. October 1841.

Königliche Regierung.

№ 810. Steckbrief. Der unten signalisirte Excolon Hermann Dreisschlalück aus Kattenstroth, welcher wegen verschiedener Diebstähle zur Untersuchung gezogen war, hat sich während dieser Untersuchung heimlich aus seinem Wohnorte entfernt und befindet sich auf flüchtigem Fuße.

Indem wir dieses zur Anzeige bringen, ersuchen wir sämmtliche Behörden, den Dreisschalück im Betretungsfalle zu arretiren und an uns abzuliefern.

Paderborn, den 10. December 1841.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement.

Vor- und Zuname: Hermann Dreisschalück. — Stand und Gewerbe: Excolon. — Religion: katholisch. — Alter 41 Jahre. — Größe: (Rheinl. Maaß) 5 Fuß 5 Zoll. — Haupthaar: hellbraun. — Stirn: niedrig. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase: spitz. — Mund: klein. — Zähne: schadhaft. — Kinn: spitz. — Bart: blond. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: mittler. — Besondere Kennzeichen: kahle Platte und blatternarbig.

№ 811. Steckbrief.

Der nachstehend näher beschriebenen ehemalige Husar, jetzt herumziehende und vagabondirende Tagelöhner Heinrich Feaux, dringend verdächtig mehrere Diebstähle in dem hiesigen und in benachbarten Gerichtsbezirken begangen zu haben, hat seinen letzten Aufenthaltsort Norddorp, Bürgermeisterei Horn, Kreis Lippstadt, verlassen und ist bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen.

Wir ersuchen alle Gerichtsbehörden und Polizeibeamten, den Entwichenen im Betretungsfalle festnehmen und uns zuführen zu lassen.

Erwitte, den 14. December 1841.

Königl. Preußisches Land- und Stadtgericht.

Personbeschreibung.

Derselbe ist aus Münster gebürtig, in Watersloh verheirathet, alt: 26 Jahr. — Religion: katholisch. — Größe: 5 Fuß. — Haare: blond. — Stirn: schmal. — Augenbraunen: blond. — Augen: grau. — Nase: stumpf. — Mund: mittelmäßig. — Bart: blond. — Kinn: spitz. — Gesicht: rund. Gesichtsfarbe: gesund. Statur: klein, gedrungen. — Besondere Zeichen: Narbe vor der Stirn.

№ 812.

Vom 1. Januar nächsten Jahres angerechnet, ist hierdurch der letzte Donnerstag in jedem Monate als derjenige Gerichtstag bestimmt, an welchem mit Untersuchung und Bestrafung der in unserm Gerichtsbezirke, mit Ausschluß des Bezirks der Gerichts-Commission zu Lügde, vorkommenden Holz-Diebstähle verfahren werden soll. Fällt auf diesen Gerichtstag ein Feiertag, so wird am vorhergehenden Werktage das Forstgericht abgehalten.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Pauly ist zum Forstrichter ernannt.

Nieheim, den 14. December 1841.

Königl. Preuß. und Land- Stadt-Gericht.

№ 813.

Die diesjährigen Domanial-Früchte der hiesigen Rentei, bestehend aus circa

60	Scheffel	Weizen,
3000	»	Roggen,
500	»	Gerste, und
3000	»	Hafer,

welche auf den Rentei-Böden zu Peckelsheim, Borgentreich, Dringenberg, Neuenheerse

Hardehausen und Warburg lagern, sollen Montag, den 27. d., des Morgens um 11 Uhr, beim Gastwirth Weinberg zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten werden, und wenn annehmbar geboten wird, so erfolgt der Zuschlag.

Peckelsheim, den 12. December 1841.

Der Domainen-Rentmeister
Hauptmann.

№ 814. Wegen der ungünstigen Beschaffenheit der Wege auf der Tour von Schildesche über Enger und Bünde nach Lübbecke hat der Gang der täglichen Personenpost zwischen Bielefeld und Lübbecke vom 19. d. M. ab, bis zum letzten März k. J. auf dreimal wöchentlich beschränkt werden müssen.

Während dieser Zeit wird die gedachte Post:

aus Bielefeld:
Montag,
Mittwoch,
Sonnabend,
} 8 Uhr Morgens,

aus Lübbecke:
Sonntag,
Dienstag,
Freitag,
} 8 Uhr Morgens,

abgefertigt werden.

Bei eintretendem Frostwetter wird die Personenpost aber gänzlich *sistirt* und durch eine Reitpost ersetzt werden. Minden, den 18. December 1841.

Der Postinspector für die Provinz Westphalen
Rößler.

№ 815. Diebstahls-Anzeige.

Am 27. November 1841 sind einem, auf dem Kamp hier im Quartier liegenden Soldaten aus der im Stallgebäude befindlichen Schlafkammer mittelst Einschleichens außer anderen, bereits wieder aufgefundenen Effecten, folgende entwendet:

1) ein Abrechnungsbuch, 2) ein Hemde, 3) eine Hose von Nanquin, 4) ein blauer Kittel, 5) eine blaue Tuchhose, 6) ein Paar Strümpfe, 7) eine Civil-Mütze von schwarzblauem Tuche und 8) an baarem Gelde 2 neue Fünffrankenstücke.

Indem wir vor dem Ankaufe warnen, fordern wir Jedermann auf, seine Wissenschaft über die Person der Diebe und den Verbleib der gestohlenen Sachen sofort zur polizeilichen oder gerichtlichen Anzeige zu bringen.

Minden, den 11. December 1841.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 54.

Minden, den 25. December 1841.

Allerhöchste Kabinets-Order.

№ 816. Einführung der allgemeinen Zoll- und Steuer-Gesetzgebung in der Enklave Lügde betr.

Auf Ihren Bericht vom 29. v. M. genehmige Ich, daß gleichzeitig mit dem Anschlusse der Fürstenthümer Lippe und Pyrmont an den Zollverein, das von dem letzteren bisher ausgeschlossen gewesene Amt Lügde in denselben aufgenommen werde. Demgemäß sollen von dem Zeitpunkte der Aufnahme in den Zollverein ab in dem Amte Lügde

1) das Zollgesetz, die Zollordnung und das Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen vom 23. Januar 1838, gleichmäßig, wie in den andern Theilen der Monarchie, zur Anwendung kommen und die Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben nach dem jedesmaligen, allgemein gültigen Zolltarif erhoben, ingleichen

2) die Verordnungen über die Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und Tabacksbaues, wie solche in dem Gesetz und der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 enthalten und durch spätere mit gesetzlicher Kraft erlassene Vorschriften erläutert und ergänzt sind, zur Anwendung gebracht werden, dagegen aber

3) die bisher zur Erhebung gekommenen Klassensteuer-Zuschläge aufhören.

4) Da von den in das Amt Lügde bisher eingegangenen fremden Waaren eine Abgabe nicht entrichtet worden ist, so soll von den zur Zeit der Aufnahme dieses Gebietstheils in den Zollverband, daselbst vorhandenen Vorräthen an fremden Waaren, soweit es, um die Interessen der Staats-Kasse und der Steuerpflichtigen im Zollvereinsgebiete zu sichern erforderlich ist, eine Nachsteuer in demselben Umfange und unter den nämlichen Modalitäten erhoben

werden, wie solches in den Fürstenthümern Lippe und Pyrmont geschehen wird, und ermächtige Ich Sie, das deshalb Erforderliche anzuordnen und bekannt zu machen.

Sie haben diesen Meinen Befehl durch das Amtsblatts der Regierung in Minden zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und in allen Theilen auszuführen.

Charlottenburg, den 17. Dezember 1841.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
den Staats- und Finanz-Minister Grafen von Alvensleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 817. Belobung. 3595. R. I.

Der Ackerknecht Christian Leuschen zu Reelsen, Kreises Höxter, hat am 28. October d. J. die Ehefrau Franz Claudy daselbst, welche in einen tiefen Brunnen gefallen war, vom Ertrinken gerettet.

Für diese mit Entschlossenheit und glücklichem Erfolge ausgeführte That, wird demselben hiermit öffentliches Lob ertheilt.

Minden, den 15. December 1841.

№ 818. Personal-Chronik. 1065. K. I.

Der Candidat der Chirurgie, bisherige Escadron-Chirurgus Hermann Heinrich Sauerwald zu Hausberge, Kreises Minden, ist als Wundarzt zweiter Klasse approbirt worden.

Minden, den 7. December 1841.

Bekanntmachungen.

№ 819. Correspondenzen der Schullehrer-Wittwen-Unterstützungs-Anstalt betr.

Die Bestimmung, »daß Briefe und Adressen bei Geldversendungen, welche die Schullehrer-Wittwen-Unterstützungs-Anstalt betreffen, offen oder unter Kreuzband und mit der Bezeichnung: Schullehrer-Wittwen-Unterstützungs-Sachen oder Gelder zur Post geliefert werden müssen, um portofrei zu sein,« bleibt seit einiger Zeit von mehreren Schulinspectoren und Kassenbeamten unbeachtet.

Indem wir daran erinnern, bemerken wir zugleich, daß künftig dergleichen, durch Nichtbeachtung der gedachten Vorschrift portopflichtig werdende Sendungen, zur desfallsigen Abänderung auf Kosten des Absenders werden zurückgesandt werden.

Minden, den 15. December 1841.

Die Verwaltungs-Commission der Schullehrer-Wittwen und Waisen-Unterstützungs-Anstalt.

Sasse.

№ 820. Diebstahls-Anzeige.

Dem Samuel Heinemann zu Salzkotten sind am 15. November d. J. 1) ein rothsammetener mit silbernen Tressen besetzter Beutel, circa 5 Thlr. werth, in welchem er seine Tephillen zu tragen pflegt; 2) ein rothblau carrirtes seidenes Tuch, 3) ein Paar blaue Strümpfe gestohlen.

Der Moses Westheim aus Maden bei Dortmund ist dieses Diebstahls verdächtig, die Sachen sind bei ihm jedoch nicht aufgefunden.

Indem wir dieses zur Anzeige bringen, fordern wir einen Jeden auf, welcher von dem Westheim die oben genannten Sachen angekauft hat, oder von deren Verbleib Kenntniß besitzt, solches sofort zur Anzeige zu bringen, damit er sich nicht der Diebeshehlerei schuldig macht. Paderborn, den 14. December 1841.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 821.

Den Eingesessenen der Kirchspiele Hausberge, Holzhausen, Eisbergen und Veltheim wird hiermit bekannt gemacht, daß zur Abhaltung der monatlichen Gerichtstage zu Hausberge für das künftige Jahr folgende Tage bestimmt sind:

der 5. Januar,
» 2. Februar,
» 2. März,
» 6. April,
» 11. Mai,
» 1. Juni,
» 6. Juli,
» 3. August,
» 7. September,
» 5. October,
» 2. November und
» 7. December.

Das Geschäfts-Lokal ist, wie bisher, im Hause des Apothekers Braun.

Minden, den 17. December 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 822. Diebstahls-Anzeige.

Von einem geständigen Diebe sind angeblich am 2. d. M., Abends, 2 eiserne Achshülsen oder Büchsen von einem vor der Beckerschen Schenke jenseits Weddigenstein an der Chaussee zwischen hier und Herford stehenden Kohlenwagen gestohlen. Der unbekannte Eigenthümer des Wagens wird hierdurch aufgefordert, sich zur näheren Vernehmung bei uns oder der nächsten Behörde sofort zu melden und kann auch nach erfolgter Legitimation die Achshülsen zurück erhalten.

Minden, den 14. December 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 823. Diebstahls-Anzeige.

Am 10. d. M. ist bei einem hier sich herumtreibenden fremden Handwerksburschen ein Arbeitskästchen von Pappe mit bunten, größtentheils blauem Papier überzogen und mit Glasdeckel in Beschlag genommen, worin mehrere Geräthschaften zu weiblichen Arbeiten, z. B. eine feine Scheere vergoldet, ein knöcherner Bandlochpfriemen, etwas schwarze Seide, eine feine Gummi-Halsschnur, mit einem Vogel von gelbem Metalle ꝛc. Da diese Gegenstände wahrscheinlich hier gestohlen worden, so wird die Eigenthümerin aufgefordert, sich schleunigst bei dem Gericht oder der Polizei zu melden, damit ihr dieselben zurückgegeben und gegen den Dieb gesetzlich verfahren werden könne.

Kosten entstehen dadurch nicht.

Minden, den 19. December 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 55.

Minden, den 31. December 1841.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

№ 824.

Das 22. Stück der Gesetzsammlung pro 1841 enthält:

Nro. 2207. Verordnung über die Disciplinar-Bestrafung in der Armee. Vom 21. October 1841.

Nro. 2208. Allerhöchste Kabinets-Order vom 3. December 1841, betreffend die Competenz-Verhältnisse zwischen den Staaten des Kammergerichts und bei den Ober-Gerichten der Provinz Preußen, in Untersuchungen wegen Diebstahls und Raubes.

Nro. 2209. Allerhöchste Kabinets-Order vom 10. December 1841, die Aufhebung der Lohnfuhr-Abgabe betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 825.

Außercourssetzung der hessischen Gutegroschen-Stücke. 3633. und 3703. R. I. pl.

Dem Vernehmen nach geht das Kurhessische Gouvernement damit um, die Gutegroschen-Stücke (1/24.) Behufs Umprägung einzuwechseln und solche künftig außer Cours zu erklären.

Da in den diesseitigen, an das Kurfürstenthum Hessen grenzenden Gemeinden die Circulation obiger Scheidemünze bisher nachgelassen ist, so wird das Publicum auf Obiges hierdurch aufmerksam gemacht. Minden, den 21. December 1841.

№ 826.

4489. k. II. pl.

In unserer Bekanntmachung vom 14. Mai 1834, Amtsblatt pro 1834, Stück 23, pag. 154, ist bestimmt, daß Militair-Musiker, welche außerhalb des Polizei-Bezirks ihrer Garnison, jedoch nicht in einer Entfernung über zwei Meilen von derselben für Geld Musik machen, sich, bei Vermeidung der im §. 30 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 angedroheten Strafe mit Urlaubspässen oder dergleichen Ausweisen ihrer vorgesetzten Militair-Behörde versehen müssen, dagegen einer weiteren polizeilichen Legitimation nicht bedürfen.

Diese für die Umgegend des Garnison-Ortes gegebene Bestimmung wird hierdurch höherer Bestimmung gemäß auf die Umgegend der Cantonnements-Quartiere der Militair-Musiker ausgedehnt.

Als das Cantonnements-Quartier der Militair-Musiker ist derjenige Ort anzusehen, in welchem der Stab des Regiments oder der Brigade, wozu die Musiker gehören, cantonnirt. Minden, den 21. December 1841.

№ 827. Erhebung der Holzgelder aus der Oberförsterei Neuenheerse. 3784. b. II

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 8. September d. J. (Seite 324 des diesjährigen Amtsblatts) bringen wir zur Kenntniß, daß zur ferneren Berichtigung der Forstgefälle aus der Oberförsterei Neuenheerse folgende Localhebetermine zu Neuenheerse bei dem Gastwirth Voßwinkel, Morgens von 9 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr für den Forst-Kassen-Rendanten angesetzt sind:

1) Sonnabend, den 8. Januar k. J.,
2) » » 22. » » »
3) » » 5. Februar » »
4) » » 19. » » »
5) » » 5. März » »
6) » » 19. » » »

Wer diese Zahlungs-Termine nicht wahrnimmt, muß die Zahlung bei der Forst-Kasse in Lichtenau leisten. Minden, den 24. December 1841.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 828. Der Vertrag wegen Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 8. Mai 1841, (Gesetzsammlung Nro. 14) enthält im Artikel 3 hinsichtlich der innern Steuern, welche in den einzelnen Vereinsstaaten, theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse gelegt sind, unter andern auch die nachfolgenden Bestimmungen:

1) Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat, oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden.

2) Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuern erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern.

3) Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Konsumtions-Gegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe, oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen die Steuern von den, aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern;

sie können dagegen die Abgabe von den, nach anderen Vereinsstaaten übergehenden Gegenständen unerhoben oder ganz oder theilweise zurückgeben lassen.

4) Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Konsumtions-Gegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben, und bei der Ausfuhr nach diesen Staaten theilweise oder bis zum vollen Betrage zurückerstatten lassen.

5) Soweit zwischen mehreren, zum Zollvereine gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuer-Einrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

6) Die Erhebung der innern Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsortes Statt finden, insofern solche nicht, nach besonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die, zur Sicherung der Steuer-Erhebung erforderlichen Anordnungen, soweit sie die, bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den anderen, einzuhaltenden Straßen und Controlen betreffen, auf eine, den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereins-Staat berührt wird, nur unter Zustimmung des letzteren, getroffen werden.

In welchen Zoll-Vereinsstaaten innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind und in welchem Betrage hiernach in diesen Vereinsstaaten von den gleichnamigen Erzeugnissen anderer Vereinsstaaten Uebergangs-Abgaben vom 1. Januar 1842 ab werden erhoben werden, ergiebt die sub Nro. I beiliegende Uebersicht. I.

Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen haben sich hinsichtlich der Besteuerung des Weins, Trauben-Mostes und Tabacks, Preußen, Sachsen und Thüringen außerdem noch hinsichtlich der Besteuerung des Branntweins und Bieres zu gleichen Einrichtungen dergestalt vereinigt, daß zwischen Preußen, Sachsen und Thüringen hinsichtlich der inneren Steuern ein völlig freier Verkehr, zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen aber ein solcher freier Verkehr nur mit Ausschluß des Branntweins und Bieres Statt findet, von welchen letzteren Gegenständen bei dem gegenseitigen Uebergange einerseits von Preußen, Sachsen und Thüringen, andererseits von Kurhessen Uebergangs-Abgaben erhoben werden. Den übrigen Vereinsstaaten gegenüber, sind sonach hinsichtlich der Erhebung der Uebergangs-Abgaben vom Wein, Traubenmost und Taback, Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen; hinsichtlich der Uebergangs-Abgaben vom Branntwein und Biere, Preußen, Sachsen und Thüringen als ein Ganzes zu betrachten.

Ueber die für den Verkehr mit übergangsabgabepflichtigen Erzeugnissen zu eröffnenden Straßen und die auf diesen Straßen zu errichtenden Abfertigungsstellen,

II. hat ferner eine Verabredung Statt gehabt, wie solche aus dem sub Nro. II. beiliegenden Verzeichnisse hervorgehet.

In Folge dieser Vereinbarungen wird nunmehr Folgendes angeordnet:

§. 1.

Der Uebergang steuerpflichtiger Gegenstände über die Binnengrenzen

a) zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen einerseits, und Baiern, dem Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt andererseits für Wein und Traubenmost, Branntwein, Bier, Malz, Tabacksblätter und Tabacksfabrikate, so wie

b) zwischen Preußen, Sachsen und Thüringen einerseits und Kurhessen andererseits für Branntwein und Bier,

ist nur auf denjenigen Straßen und über diejenigen Hebe- und Abfertigungsstellen zulässig, welche das beiliegende Verzeichniß ergiebt.

§. 2.

Für den Eingang übergangsabgabepflichtiger Waaren zum Verbleiben in Preußen ꝛc.

Die von Wein, Traubenmost und Taback bei dem Uebergange aus Baiern, Württemberg, Baden, dem Großherzogthum Hessen, Nassau und der freien Stadt Frankfurt mit der Bestimmung zum Verbrauche in Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen, von letzteren Staaten zu erhebenden Uebergangs-Abgaben betragen:

vom Wein für den Preuß. Centner	25 Sgr.
vom Traubemost desgl.	20 »
von Tabacksblättern und Fabrikaten	20 »

Die vom Branntwein und Bier bei dem Uebergange aus den obengenannten Vereinsstaaten und Kurhessen, mit der Bestimmung zum Verbrauche in Preußen, Sachsen, und Thüringen, von letzteren Staaten zu erhebenden Uebergangs-Abgaben

vom Branntwein für den Preußischen Ohm bei 50 Procent Alkohol nach Tralles	6 Thlr.
vom Bier für den Preuß. Centner	7½ Sgr.

§. 3.

Die Erhebung beginnt mit dem 1. Januar 1842 und erfolgt nach Wahl des Versenders oder Waarenführers, entweder

a) bei einer der in dem Verzeichnisse unter Nro. I. bezeichneten, in Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen belegenen Grenz-Hebestelle, resp. für Branntwein und Bier über die Kurhessische Grenze eingehend, bei den unter Nro. II. aufgeführten, in Preußen, Sachsen und Thüringen belegenen Grenz-Hebestellen, oder

b) bei einer Steuerstelle im Innern.

§. 4.

Zur Erhebung der Uebergangs-Abgabe sind alle bezeichneten Grenz-Hebestellen ganz unbeschränkt befugt.

§. 5.

Die Abfertigung zur Erhebung der Uebergangs-Abgaben im Innern geschiehet auf den Grund von Uebergangsscheinen.

Soll die Entrichtung der Steuer bei einer Steuerstelle im Innern erfolgen, so muß der Waarenführer entweder bei der Grenz-Hebestelle einen von einer Steuerstelle im Lande der Versendung ausgestellten Uebergangsschein produciren, oder dort auf Ertheilung eines solchen Uebergangsscheines antragen.

Im ersteren Falle erfolgt die weitere Abfertigung ebenfalls unbeschränkt von der Grenz-Hebestelle. Zur Ertheilung von Uebergangsscheinen aber sind nur diejenigen Grenz-Hebestellen befugt, welche besonders werden bekannt gemacht werden.

Die Erledigung der Uebergangsscheine kann von allen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-, so wie von den Steuer-Aemtern bewirkt werden, welchen die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II. über ausländische Waaren beigelegt ist, und auf diese Zoll- und Steuerstellen kann daher die Ausstellung solcher Scheine erfolgen.

§. 6.

Durchgang.

Wird bei den bezeichneten Grenz-Hebestellen vereinsländischer Wein und Traubenmost, Taback, Branntwein und Bier zum Durchgange durch diesseitiges Territorium ins Ausland oder nach Baiern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Nassau, Frankfurt resp. Kurhessen angemeldet, so erfolgt die Abfertigung ebenfalls auf den Grund eines Uebergangsscheines, welcher entweder bei der diesseitigen Grenz-Abfertigungsstelle, oder bei der Steuerstelle im Lande der Versendung zu extrahiren ist.

§. 7.

Ausgang.

Bei der Versendung von dem in Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen erzeugten Wein, Weinmost und Taback, und dem in Preußen, Sachsen und Thüringen erzeugten Branntwein und Bier nach den südlichen Vereinsstaaten und für die Versendung von Malz nach Baiern, ausschließlich des Rheinkreises und nach Württemberg, ist außer der Innehaltung der Uebergangsstraßen jedenfalls eine Anmeldung bei den in dem Verzeichnisse (Beilage II.) genannten jenseitigen Hebe- und Abfertigungsstellen erforderlich.

Da Taback in den genannten Staaten überall keiner, und Wein nur einer Abgabe bei der Verzehrung oder dem ferneren Handel damit unterliegt, so bedarf es bei der Versendung von Taback und Wein einer weitern Abfertigung durch diesseitige Steuerstellen nicht.

Die Entrichtung der Uebergangs-Abgabe von Bier, Branntwein und Malz, kann aber sowohl bei den jenseitigen Grenz-Hebestellen, als bei jenseitigen Steuerstellen im Innern erfolgen, im letzteren Falle auf den Grund von Uebergangsscheinen, die entweder bei der jenseitigen Grenz-Abfertigungsstelle oder bei den diesseitigen Haupt-Zoll- und Steuer-Aemtern, oder Steuer-Aemtern zu extrahiren sind.

Was bei der Versendung von Branntwein mit dem Anspruche auf Steuer-Restitution beobachtet werden muß, ist durch besondere Bekanntmachung vorgeschrieben.

§. 8.

Sollen diesseitige Erzeugnisse der im §. 7 genannten Art über vereinsländische Binnengrenz-Zollstellen zum Durchgange, entweder nach dem Auslande oder zum diesseitigen Wiedereingange ausgeführt werden, so müssen über dergleichen Versendungen in eben der Art, wie §. 6 vorgeschrieben, Uebergangsscheine extrahirt werden.

§. 9.

Ueber das Verfahren bei Ausfertigung und Erledigung der Uebergangsscheine für den Ein-, Aus- und Durchgang übergangsabgabepflichtiger Gegenstände, so wie über die von den Extrahenten zu übernehmenden Bürgschaftsleistungen und anderen Verpflichtungen, ist den Hebe- und Abfertigungsstellen besondere Anweisung ertheilt.

§. 10.

In Bezug auf die Ein- und Durchfuhr von Gegenständen, welche Uebergangs-Abgaben unterliegen, finden die Vorschriften der §§. 29, 30, 31, 33, 40 und 41 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 und die hierher gehörigen Vorschriften der Zoll-Ordnung, jedoch mit der Maaßgabe Anwendung, daß:

a) was dort in Bezug auf die Grenz-Zollämter vorgeschrieben ist, hier von den zur Erhebung der Uebergangs-Abgaben an den Binnengrenzen errichteten Steuerstellen gilt, und

b) was im Zollgesetze und der Zoll-Ordnung von den Begleitscheinen gesagt ist, auf die Uebergangsscheine Anwendung findet.

§. 11.

Defraudationen der Uebergangs-Abgaben oder Zuwiderhandlungen gegen die wegen Erhebung und Sicherstellung derselben ertheilten Vorschriften, werden nach den Bestimmungen des Zoll-Strafgesetzes vom 23. Januar 1838 geahndet.

Berlin, den 13. December 1841.

Der Finanz-Minister
(gez.) Graf v. Alvensleben.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß von Branntwein, welcher aus Zollvereinsstaaten mit Ausschluß von Preußen, Sachsen und Thüringen, nach Waldeck übergeführt wird, um daselbst zu verbleiben, künftig eine Uebergangs-Abgabe im Betrage von 3 Thlr. für die Preußische Ohm zu erheben ist, und daß eine gleiche Uebergangs-Abgabe von 3 Thlr. für die Ohm von Branntwein, welcher aus dem Fürstenthume Waldeck nach Preußen übergeführt wird, erhoben werden wird.

Münster, den 21. December 1841.

I.

Uebersicht

der

Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden können.

No.	Vereinsstaaten, in welchen die Erhebung Statt findet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß. Thl.	Sgr.	Pf.	im 24½ Fl.-Fuß. Fl.	Kr.
	I. Vom Wein- und Traubenmost.						
1	Preußen, Sachsen, Kurhessen und der Thüringsche Verein.	Zentner, Preußisch; [= 1,028,964 Zollzentner.]					
		Wein	—	25	—	1	27½
		Traubenmost . . .	—	20	—	1	10
	II. Vom Bier.						
1	Preußen, Sachsen und der Thüringische Verein.	Zentner, Preußisch.	—	7	6	—	26¼
2	Baiern, rechts des Rheins . . .	Eimer, Baierisch, [= 0,497,932 Ohm Preußisch.]	—	17	15/7	1	—
3	Württemberg	Eimer, Würtembergisch, [= 2,13,915 Ohm Preußisch.]					
		a. braunes Bier . .	1	21	5 1/7	3	—
		b. weißes Bier . . .	1	4	3 3/7	2	—
4	Baden	Ohm, Badisch, [= 1,091,673 Ohm Preußisch.]	—	22	3 3/7	1	18

№	Vereinsstaaten, in welchen die Erhebung Statt findet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß. Thl.	Sgr.	Pf.	Steuersatz im 24½ Fl.-Fuß. Fl.	Kr.
5	Kurhessen	Ohm, Kurhessich, [= 1,127,092 Ohm Preußisch.]	—	10	—	—	35
6	Großherzogthum Hessen	Ohm, Großh. Hessisch, [= 1,164,451 Ohm Preußisch.]	—	11	5 1/7	—	40
7	Freie Stadt Frankfurt	Ohm, Frankfurter, [= 1,043,867 Ohm Preußisch.]	—	11	5 1/7	—	40
	III. Vom Branntwein.						
1	Preußen, Sachsen und der Thüringsche Verein.	Ohm, Preußisch, bei 50% Alkohol nach Tralles.	6	—	—	10	30
2	Baiern, rechts des Rheins . . .	Eimer, Bayerisch.	1	—	—	1	45
3	Württemberg	Eimer, Würtembergisch.	2	25	8 4/7	5	—
4	Kurhessen	Ohm, Preußisch, bei 50% Alkohol nach Tralles.	3	—	—	5	15
	IV. Vom Malze.						
1	Baiern, rechts des Rheins . . .	Metzen, Bayerisch, [= 0,674,283 Scheffel Preußisch.]	—	14	3 3/7	—	50
2	Württemberg	Simri, Württembergisch [= 0,403,069 Scheffel Preußisch.]	—	5	8 4/7	—	20
	V. Von Tabacksblättern und Fabrikaten.						
1	Preußen, Sachsen, Kurhessen und der Thüringsche Verein.	Zentner, Preußisch.	—	20	—	1	10

II.

Verzeichniß

der

Uebergangsstraßen für den Verkehr mit den einer Uebergangs-Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen, und der an diesen Straßen bestehenden, resp. zu errichtenden Hebe- und Abfertigungs-Stellen.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen.			
	In Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen.		In Baiern, Großherzogthum Hessen, Nassau u. Frankfurt.	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
I. Zwischen Preußen, Sachsen, Kur-Hessen und Thüringen einerseits und Bayern, Groß-Herzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt andererseits.				
Von Hof nach Oelsnitz	Sachsen.	Gassenreuth.	Bayern.	Hof
» » » Plauen	»	Ulliz.	»	do
» » » Gefell	Thüringen.	Gefell.	»	do
» » » Hirschberg	»	Hirschberg.	»	do
» Lichtenberg nach Lobenstein	»	Lobenstein.	»	Lichtenberg.
» Nordhalben » »	»	do.	»	Nordhalben
» Ludwigsstadt » Lehesten	»	Lehesten.	»	Ludwigstadt.
» » » Gräfenthal	»	Gräfenthal.	»	do
» Kronach » Sonneberg	»	Sonneberg.	»	Kronach.
» Lichtenfels » Coburg	»	Coburg.	»	Lichtenfels.
» Lahm » »	»	do.	»	Lahm.
» Ebern » »	»	do.	»	Ebern.
» Seßlach » »	»	do.	»	Seßlach.
» » » Heldburg	»	Heldburg.	»	do.
» Hofheim » »	»	do.	»	Hofheim.
» Trappstadt » Römhild	»	Römhild.	»	Trappstadt.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen.			
	In Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen.		In Baiern, Großherzogthum Hessen, Nassau u. Frankfurt.	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Melrichstadt nach Henneberg	Thüringen.	Henneberg.	Baiern.	Melrichstadt.
» Fladungen » Melpers	»	Melpers.	»	Fladungen.
» Tann » Geysa	»	Geysa.	»	Tann.
» Brückenau » Fulda	Kurhessen.	Döllbach.	»	Brückenau.
» Aschaffenburg nach Hanau	»	Neuwirthshaus.	»	Aschaffenburg.
» Steinheim » »	»	Hanau.	Großherzogthum Hessen.	Steinheim.
» Offenbach » »	»	Mainkur.	»	Offenbach.
» Frankfurt » »	»	do.	Frankfurt.	Frankfurt.
» » » Vilbel	»	Heiligenstock.	»	do.
» » » Bonamös . . .	»	Preungesheim.	»	do.
» » » Bockenheim . . .	»	Bockenheim.	»	do.
» Rödelheim » » . . .	»	do.	Großherzogthum Hessen.	Rödelheim.
» Vilbel » Frankfurt . . .	»	Heiligenstock.	»	Vilbel.
» Friedberg » Hanau	»	Windecken.	»	Heldenbergen.
» Langenbergheim » Markköbel . . .	»	Markköbel.	»	Langenbergheim.
» Altwiedermus » Niedergründau .	»	Niedergründau.	»	Altwiedermus.
» Büdingen » » .	»	do.	»	Haingründau.
» » » Wolferborn . .	»	Wolferborn.	»	Rinderbügen.
» Hitzkirchen » » . .	»	do.	»	Hitzkirchen.
» Burgbracht » » . .	»	do.	»	Burgbracht.
» Bermuthshain » Hintersteinau . .	»	Hintersteinau.	»	Bermuthshain.
» Gunzenau » » . .	»	do.	»	Gunzenau.
» Zahmen » Blankenau . . .	»	Blankenau.	»	Zahmen.
» Lauterbach » Fulda	»	Großenlüder.	»	Landenhausen.
» Schlitz » »	»	do.	»	Schlitz.
» » » Hersfeld	»	Niederaula.	»	Unt. Wegefurth.
» Grebenau » Lingelbach . . .	»	Lingelbach.	»	Grebenau.
» Alsfeld » Hersfeld	»	do.	»	Eifa.
» » » Ziegenhain . . .	»	Schrecksbach.	»	Eudorf.
» Arnshain » Neustadt	»	Neustadt.	»	Arnshain.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen.			
	In Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen.		In Baiern, Großherzogthum Hessen, Nassau u. Frankfurt.	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Kirtorf nach Neustadt	Kurhessen.	Neustadt.	Großherzogthum Hessen.	Kirtorf.
» » » Schweinsberg	»	Schweinsberg.	»	Lehrbach.
» Homberg a. d. Ohm nach Schweinsberg	»	do.	»	Nied. Ofleiden.
» Londorf » Nordeck . .	»	Nordeck.	»	Londorf.
» Allendorf a. d. Lunda nach Nordeck	»	do.	»	Allendorf a. d. L.
» Gießen nach Allendorf a. d. Lunda	»	Treis a. L.	»	do.
» » » Marburg	»	Sichertshausen.	»	Mainzlar. Lollar.
» » » Wetzlar	Preußen.	Wetzlar.	»	Gießen. Heuchelheim. Kl. Linden.
» Butzbach nach Wetzlar	»	do.	»	Pohlgöns.
» Herborn » »	»	do.	»	Hermannstein.
» Weilburg » »	»	Braunfels.	Nassau.	
» Herborn » »	»	Katzenfurt.	»	
» Gladenbach nach Marburg	Kurhessen.	Willershausen.	Großherzogthum Hessen.	Gladenbach.
» Biedenkopf » »	»	Sterzhausen.	»	Buchenau.
» Battenberg » Frankenberg	»	Röddenau.	»	Rennertshausen.
» » » Hallenberg	Preußen.	Hallenberg.	»	Bromskirchen.
» » » Berleburg	»	Berleburg.	»	Dodenau.
» Hatzfeld » »	»		»	Hatzfeld.
» Biedenkopf » Laasphe	»	Laasphe.	»	Wallau.
» Dillenburg » Siegen	»	Wilnsdorf.	Nassau.	
» Hachenburg und Herschbach nach Altenkirchen	»	Altenkirchen.	»	
» Herschbach nach Dierdorf	»	Dierdorf.	»	
» Montabaur und Ems nach Coblenz	»	Ehrenbreitenstein.	»	
	»	do.	»	
	»	Coblenz.	»	
Auf dem Rheine	»	Boppard.	»	
	»	St. Goar.	»	
	»	Oberwesel.	»	
	»	Bacharach.	»	

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen.			
	In Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen.		In Baiern, Großherzogthum Hessen, Nassau u. Frankfurt.	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Bingen nach Bingerbrück	Preußen.	Bingerbrück.	Großherzogthum Hessen.	Bingen.
» » und Mainz nach Creuznach .	»	Creuznach.	»	Planig.
» Partenheim nach Creuznach	»	do.	»	Bosenheim.
» Wollstein und Fürfeld nach Creuznach	»	do.	»	Hackenheim.
» Alsenz nach Creuznach	»	do.	Baiern.	
» Ober-Moschel nach Meisenheim . . .	»	Meisenheim.	»	
» Lauterecken » » » . . .	»	do.	»	
» » » Grumbach . . .	»	Grumbach.	»	
» Kusel » Baumholder . .	»	Baumholder.	»	
» Herschweiler u. Ohmberg n. St. Wendel	»	St. Wendel.	»	
» Waldmohr und Homburg nach Ottweiler	»	Ottweiler.	»	
» » » » » Neunkirchen	»	Neunkirchen.	»	
» St. Ingbert und Bliescastel nach Saarbrücken	»	Rentrisch.	»	
Ferner:				
Von Friedberg nach Hungen über Dorheim	Kurhessen.	Dorheim.	Großherzogthum Hessen.	Friedberg.
	»	do.	»	Mehlbach.
» Butzbach » Dorheim	»	do.	»	Nied. Mörlen.
» Beyenheim » »	»	do.	»	Beyenheim.
» Alsfeld » Ruhlkirchen	»	Ruhlkirchen.	»	Alsfeld.
» Angerod » »	»	do.	»	Angerod.
» Nieder-Orke nach Schreufa	»	Schreufa.	»	Nieder-Orke.
» Thalitter » Corbach	Preußen.	Corbach.	»	Thalitter.
» Höringhausen nach Arolsen	»	Arolsen.	»	Höringhausen

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen. In Preußen, Sachsen und Thüringen. Staat.	Ort.	In Kurhessen. Ort.
II. Zwischen Preußen, Sachsen und Thüringen einerseits und Kurhessen andererseits.			
Von Hünfeld nach Geysa	Thüringen.	Geysa.	Raßdorf.
» » » Vacha	»	Buttlar.	
» Friedewald » »	»	Vacha.	Philippsthal.
» Heringen » Berka	»	Berka.	Heringen.
» Richelsdorf » »	»	do.	Richelsdorf.
» » » Gerstungen	»	Gerstungen.	do.
» Netra » Kreutzburg	»	Kreutzburg.	Netra.
» Wanfried » Treffurt	Preußen.	Treffurt.	Wanfried.
» » » Mühlhausen	»	Katharinenberg.	do.
» Witzenhausen nach Heiligenstadt	»	Hohengandern.	Witzenhausen.
» Carlshafen » Beverungen	»	Herstelle.	Carlshafen.
» Cassel » Paderborn	»	Warburg.	Nieder-Listingen.
» » » Arolsen	»	Arolsen.	Volkmarsen.
» Fritzlar » Nied. Wildungen	»	Ndr.-Wildungen	Fritzlar.
» Frankenberg » Corbach	»	Sachsenberg.	Frankenberg.
» » » Hallenberg	»	Hallenberg.	do.

Bekanntmachungen.

№ 829. Am 31. October d. J. sind aus der verschlossenen Schäferhütte des Oeconom Opes zur Helle vom Elsenberge bei Neuenheerse ein Oberbett von ungebleichtem Drell, ein Kissen von grauer Leinewand nebst Ueberzügen von weiß und blau gedruckter Leinewand und ein neues leinenes grobes Laken, letzteres mit A. O. und die ersten Stücke wahrscheinlich mit C. W. gezeichnet.

Wir warnen vor dem Ankauf dieser Sachen und fordern Jedermann auf, Alles, was ihm über den Verbleib derselben und die Thäterschaft bekannt sein möchte, uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Brakel, den 18. December 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 830. Diebstahls-Anzeige.

Am 15. September d. J., Abends, ist dem August Hillebrand eine Stiege klein Heeden Leinewand, schon weiß, von der Bleiche gestohlen worden. Wir warnen vor dem Ankaufe des gestohlenen Guts und fordern Jedermann, welcher über dessen Verbleib oder den Thäter Wissenschaft hat, auf, davon uns oder der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Brakel, den 11. December 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 831.

Die Terminstage für den Lichtenauer Gerichtstag pro 1842 sind auf den:

13. und 14. Januar, 3. und 4. Februar, 3. und 4. März, 7. und 8. April, 12. und 13. Mai, 2. und 3. Juni, 14. und 15. Juli, 4. und 5. August, 1. und 2. September, 6. und 7. October, 10. und 11. November, 1. und 2. December,

festgesetzt, welches hiermit zur Kenntniß des Publicums gebracht wird.

Paderborn, den 19. December 1841.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

№ 832. Steckbrief.

Im Laufe des Monats November d. J. haben sich in der Gesellschaft der Eheleute Marionettenspieler Senkel aus Burg und deren damaligen Knecht Georg Motz, eine Mannsperson, welche unter andern auch die Violine spielt, und ein Frauenzimmer einige Tage bei dem Schenkwirth Voskuhl, in der Bauerschaft Westherbede, Bürgermeisterei Blankenstein, aufgehalten, welche sich für Geschwister ausgegeben haben, und von denen sich die Mannsperson David und die Frauenperson Catharina genannt hat. Sie sollen angeblich bei Minden her sein, die Mannsperson ist circa 5 Fuß 7 Zoll groß, hat schwarze Haare und schwarzen Backenbart, ganz dunkele, jedoch etwas blöde Augen, ein schmales Gesicht, eine blasse gelbliche Gesichtsfarbe, soll dem Anscheine nach circa 26 Jahr alt sein und war mit einer schwarzen Tuchhose, mit einem grünen Ueberrocke, einer Kappe und einer schwarzen Weste, über welcher dieser Mann eine anscheinend silberne Hals- oder Uhrkette getragen, bekleidet, und die Frauenperson, welche circa 5 Fuß 5 Zoll groß und gesetzter Statur ist, hat schwarze geflochtene Haare, dunkele Augen, eine rothe und gesunde Gesichtsfarbe und kann circa 20 Jahr alt sein.

Diese Manns- und Frauenperson, welche nicht näher, als geschehen, von uns beschrieben werden können, und welche geäußert haben sollen, nach Elberfeld gehen zu wollen, sind beschuldigt, betrügliche Gaukeleien verübt zu haben, und da es uns bisher nicht gelungen ist, dieselben habhaft zu werden, so ersuchen wir sämmtliche Militair- und Civilbehörden auf diese gefälligst strenge vigiliren, sie im Betretungsfalle arretiren und uns durch Gensd'armerie zuführen lassen zu wollen.

Hattingen, den 19. December 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 55 A.

Minden, den 29. December 1841.

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministers.

Vom 1. Januar 1842 ab soll auch von demjenigen, im Inlande erzeugten Branntwein, welcher nach Baiern, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, Nassau und der freien Stadt Frankfurt ausgeführt wird, eine Vergütung auf die entrichtete Maischsteuer gewährt werden, und es kommen dabei die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 18. October 1838 mit folgenden Modificationen zur Anwendung: № 824 a.

1) die zu bewilligende Steuer-Vergütung bei der Ausfuhr nach den obengenannten Zollvereins-Staaten wird auf 9 Silberpfennige für jedes Quart Branntwein zu 50 Procent Alkohol nach Tralles festgesetzt.

2) Die Ausfuhr des Branntweins mit dem Anspruche auf die unter Nro. 1 gedachte Steuervergütung ist, bis auf weitere Bestimmung, nur über die nachbenachbenannten Zoll- und Steuerstellen, als:

Auf der Gränze:

1) zwischen Sachsen, Thüringen und Baiern:

a) Gassenreuth, b) Ullitz, c) Geffel, d) Lobenstein, e) Coburg, f) Henneberg,

2) zwischen Thüringen und Kurhessen:

a) Buttlar, b) Berka, c) Kreutzburg,

3) zwischen Preußen, Kurhessen, Nassau, Großherzogothum Hessen und Rhein-Baiern:

a) Heiligenstadt, b) Warburg, c) Wilnsdorf, d) Altenkirchen, e) Wetzlar, f) Coblenz, g) Creuznach und h) Saarbrücken

zulässig, und muß unter Innehaltung der, nach der deshalb erlassenen besondern Bekanntmachung, für den Verkehr mit übergangsabgabepflichtigen Gegenständen eröffneten Straßen, an welchen jene Stellen belegen sind, erfolgen.

3) Zur Erlangung der Steuer-Vergütung ist die Bescheinigung, daß der Branntwein über die Gränze ausgegangen sei, nur in den Fällen genügend, wenn der Branntwein, unmittelbar über die Gränze gegen Nassau oder gegen den Baierischen Rheinkreis ausgehet, um dort zu verbleiben. In allen übrigen Fällen muß außerdem über den jenseitigen Eingang des Branntweins eine Bescheinigung beigebracht werden, und zwar

   a) von der gegenüberliegenden Gränz-Abfertigungs-Stelle, bei dem Ausgange über die Gränzen gegen Baiern, Kurhessen und gegen das Großherzogthum Hessen,

   b) von der Steuerstelle des Bestimmungsortes bei dem Ausgange über die Gränze gegen Nassau und den Baierischen Rheinkreis,

   wenn der Branntwein nach Baiern mit Ausschluß des Rheinkreises, Würtemberg, Baden, dem Großherzogthum Hessen, Kurhessen und Frankfurt am Main bestimmt ist.

   Um die jenseitige Eingangs-Bescheinigung auswirken zu können, empfängt der Waarenführer nach erfolgter Abfertigung bei den unter Nro. 2 genannten Stellen, die mit der Bescheinigung über den diesseits erfolgten Ausgang des Branntweins versehene Anmeldung zurück.

4) Die so bescheinigte Anmeldung muß demnächst dem Hauptamte, in dessen Bezirke der Versender wohnt, bei Verlust des Anspruchs auf die Steuer-Vergütung, spätestens binnen drei Monaten, vom Tage der Vorabfertigung im Versendungs-Orte an gerechnet, zugestellt werden.

   Uebrigens kann Branntwein, welcher der Steuer-Vergütung wegen zu einer Packhofs-Niederlage abgeliefert ist, (§. 7 der Bekannt. vom 18. October 1838) auch ferner nur entweder nach dem Auslande (im Gegensatze des Zollvereins) ausgeführt oder gegen Erlegung einer, dem Eingangszolle von fremden Branntwein gleichkommenden Steuer in den freien Verkehr gesetzt werden.

Berlin, den 12. December 1841.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors von Westphalen.

№ 825a. Am ersten k. M. werden die Kurhessische Grafschaft Schaumburg, die Fürstenthümer Lippe und Pyrmont und Lügde nebst Harzberg in den Zollverein treten. An

diesem Tage soll zwar freier Verkehr zwischen diesen zutretenden Gebieten und dem Zollverein eröffnet werden, jedoch vorläufig

mit der Ausnahme:

daß die in den gedachten Gebieten einer Nachsteuer unterworfenen Waaren bis dahin, wo deren Bestände aufgenommen sein werden, nur gegen Entrichtung des vollen tarifmäßigen Eingangszolls in das Vereinsgebiet eingeführt werden dürfen, und

unter der Bedingung:

daß die im Vereinsgebiete bestehenden Anordnungen wegen Einhaltung der Zollstraßen und Transportzeit und wegen Declaration und Revision der Waaren befolgt werden müssen.

Es bleiben demnach für jetzt und bis auf weitere Bekanntmachung die Zollstraßen, der Grenzbezirk und die Transportcontrolle bestehen, die Grenzzollämter und die Grenzbewachung mit ihren gegenwärtigen Befugnissen in Thätigkeit und die gegen einzelne Individuen zur Sicherung der Zolleinnahme angeordneten besondern Aufsichtsmaßregeln in Ausübung.

Die in den zutretenden Gebieten der Nachsteuer unterworfenen Waaren sind:

1) ungebleichtes ꝛc. Baumwollengarn (Position 2 b 2 des Zolltarifes)
2) Baumwollene Waaren (Position 2. c.)
3) Kurze Waaren (Position 20.)
4) Leder und daraus gefertigte Waaren:
   a) lohgares Leder ꝛc. (Position 21 a.)
   b) Brüsseler und dänisches Leder ꝛc. (Position 21 b.)
   c) Handschuhe von Leder,
5) Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzter Branntwein,
6) Wein,
7) Gewürze (Position 25 k.)
8) Kaffee,
9) Kakao in Bohnen,
10) Reis,
11) Taback,
   a) unbearbeitete Tabacksblätter und Stengel,
   b) Tabacksfabrikate (Position 25 v 2.)
12) Thee,
13) Zucker jeder Art,

14) Seidenwaaren:

a) seidene Zeug- und Strumpfwaaren ꝛc. (Position 30 b.)

b) halbseidene Zeug- und Strumpfwaaren ꝛc. (Position 30 c.)

15) farbiges und weißes Porzellan mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei und Vergoldung,

16) Wollenwaaren:

a) wollene Zeug- und Strumpfwaaren ꝛc. (Position 41 c.)

b) Fußteppiche aus Wolle ꝛc. (Position 41 d.)

Detmold, den 25. December 1841.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director
(gez.) Krüger.

Beilage
zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung.

Landtags-Abschied
für
die im Jahre 1841 zum Westfälischen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Entbieten Unseren zum diesjährigen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen getreuen Ständen der Provinz Westfalen Unsern gnädigen Gruß und geben ihnen zu erkennen, wie es Uns zum Wohlgefallen gereicht, daß sie auch auf diesem ersten Landtage nach Unserer Thronbesteigung Gesinnungen treuer Anhänglichkeit an Uns und Unser königliches Haus, eine richtige Beurtheilung der Bestimmung ihrer Versammlung und ein lebendiges Interesse für das Wohl der von ihnen vertretenen Provinz an den Tag gelegt und dadurch Unser in sie gesetztes Vertrauen vollkommen gerechtfertigt haben.

Wir haben zu Unserer Zufriedenheit wahrgenommen, wie nicht nur die alten Landestheile der Provinz fortwährend von dem Uns wohlbekannten guten Geiste beseelt sind; sondern auch in den später mit Unserer Monarchie vereinigten, sich ein echtvaterländischer Sinn entwickelt, und Wir vertrauen fest auf die Bereitwilligkeit Unserer sämmtlichen Westfälischen Unterthanen, daß sie denselben bewahren und auf ihre Nachkommen übertragen werden.

Auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge ertheilen Wir Unseren getreuen Ständen nachstehenden gnädigen Bescheid:

I. Auf die Erklärungen über die dem Landtage vorgelegten Propositionen.

1) Aus der Erklärung auf die Proposition I. A. Unsers Decrets vom 23. Februar d. J. haben Wir mit Wohlgefallen ersehen, daß die Bestimmungen wegen Vorbereitenden Berathung

der Propoſitionen, Veröffentlichung d. Landtags-Verhandlungen, Berufung d. Landtage alle zwei Jahre, ſtändiſche Ausſchüſſe.

Vorbereitung der, dem Landtage vorzulegenden Propoſitionen durch desfalls einzuberufende Ausſchüſſe, von Unſeren getreuen Ständen richtig gewürdigt ſind und ſie darin ein weſentliches Mittel zur Beförderung einer gründlichen Prüfung der ihrer Berathung überwieſenen Gegenſtände erkannt haben. Wenn dagegen ein Bedenken wegen Beeinträchtigung der Wirkſamkeit des Landtages durch die einem Ausſchuſſe zu übertragende Erledigung der auf jenem nicht völlig beendigten Angelegenheiten geäußert wird, ſo machen Wir darauf aufmerkſam, daß einestheils dieſe Uebertragung der freien Beſchlußnahme des Landtages überlaſſen, anderntheils aber dabei vorausgeſetzt iſt, daß ſie nur in Anſehung ſolcher Angelegenheiten ſtattfinden werde, die in ihren Grundzügen bereits in der Plenar-Verſammlung berathen ſind, bei denen daher dem Ausſchuſſe nur obliegt, ſie im Detail durchzuarbeiten. Der Wunſch, daß die Propoſitionen jedem Mitgliede des Landtages vor deſſen Eröffnung mitgetheilt werden möchten, ſoll inſoweit erfüllt werden, als dies bei den einzelnen Gegenſtänden zweckmäßig und thunlich iſt.

Auf den Antrag zu B., wegen Zurücknahme der dem Landtage durch Unſern Commiſſarius bekannt gemachten Beſtimmung, daß in die abzudruckenden Protokolle die Namen der betreffenden Landtags-Mitglieder nicht aufgenommen werden ſollen, können wir aus bewegenden Gründen nicht eingehen. Anlangend die fernere Bemerkung wegen der Zahl der abzudruckenden und zu vertheilenden Exemplare der Protokolle, ſo erachten Wir zwar die Zufertigung eines Exemplars an jedes Landtags-Mitglied für genügend, um ſeinen Committenten von dem Verhandelten Kenntniß zu geben, wollen Uns jedoch für den Fall, daß die ſpätere Erfahrung das Bedürfniß einer Abänderung der diesfälligen Anordnung ergeben ſollte, die weitere Beſtimmung vorbehalten.

Zu C. haben Wir aus der Erklärung Unſerer getreuen Stände gern erſehen, wie dieſelben in der Propoſition wegen Einberufung der Landtage nach kürzeren Zwiſchenräumen Unſere landesväterliche Abſicht, die ſtändiſche Wirkſamkeit zu beleben und die Zwecke derſelben zu fördern, dankbar annehmen, und beabſichtigen Wir demgemäß, den Landtag künftig, ſofern hinreichende Veranlaſſung dazu vorhanden ſeyn wird, alle zwei Jahre zu verſammeln.

Die rückſichtlich der Beſtimmungen unter D., wegen Einrichtung eines ſtändiſchen Ausſchuſſes, von Unſeren getreuen Ständen gemachten Anträge haben bereits durch Unſern gnädigſten Beſcheid vom 26. April d. J. ihre Erledigung gefunden. Die hiernächſt vorgenommenen, Uns unterm 2. Mai angezeigten Wahlen genehmigen Wir hierdurch gern. Als Stellvertreter des Landtags-Marſchalls, der die Stelle des

von der gesammten Ritterschaft des Landtages zu wählenden Ausschuß-Mitgliedes einnimmt, bestätigen Wir den Grafen von Bocholz.

Die in Gemäßheit Unsers angeführten Bescheides zu erlassende Verordnung werden Wir zu seiner Zeit publiciren lassen.

2) Die Bemerkungen Unserer getreuen Stände über die Frage wegen Errichtung von Ober-Appellations-Gerichten werden bei den weiteren Berathungen über diesen wichtigen, einer mehrseitigen Prüfung besonders bedürfenden Gegenstand in Erwägung genommen werden. Ober-Appellations-Gerichte.

Eben so werden 3) die Vorschläge über die zur Erleichterung der Steuerpflichtigen vom Jahre 1843 ab zu ergreifenden Maßregeln, und die Gutachten über die Entwürfe: Steuer-Erlaß.

4) eines Reglements für die Wahlen der Landtags-Abgeordneten und deren Stellvertreter; Ständisches Wahl-Reglement.

5) eines Gesetzes wegen Bestrafung des Diebstahls an Holz und anderen Wald-Producten; Holz-Diebstahl.

6) einer Verordnung über die Jagd-Vergehen; Jagd-Vergehen.

7) einer Forst- und Jagd-Polizei-Ordnung; Forst- und Jagd-Polizei-Ordnung.

8) der Gesetze über die Strom- und Ufer-Polizei der öffentlichen Flüsse und über das Deichwesen; Strom- und Deich-Ordnung.

9) eines Gesetzes wegen Abrechnung der für die Ablösung von Diensten, Abgaben, Grundgerechtigkeiten und anderen Lasten vorbedungenen Kapital-Zahlungen von dem Laudemial-Werth der pflichtigen Grundstücke; Laudemialpflichtigkeit.

10) eines Pensions-Reglements für die Lehrer und Beamten des höhern Lehrstandes; Pensions-Reglement für d. höhern Lehrstand.

11) eines Gesetzes wegen Beschränkung der Ablösbarkeit der Erbpacht-, Erbzins- und Zinsgerechtsame; Ablösbarkeit d. Erbpachts-Rechte.

12) eines Gesetzes wegen theilweiser Veräußerung von Grundstücken; Bodenzerstückelung.

13) einer Declaration des Gesetzes über die bäuerliche Erbfolge vom 13. Juli 1836; Bäuerliche Erbfolge.

14) eines allgemeinen Bergrechts, nebst einer Instruction über die Verwaltung desselben und die als provinzialrechtlich beizubehaltenden bergrechtlichen Be- Bergrecht.

ſtimmungen, ſo wie über die dabei beſonders in Anregung gekommene Frage wegen der Zweckmäßigkeit eines eigenen Reglements für den metalliſchen Bergbau im Fürſtenthum Siegen,

bei der fernern Bearbeitung dieſer Gegenſtände reiflich erwogen und nach Möglichkeit berückſichtigt werden.

Provinzialrechte.

15) Da die Landtags-Verſammlung wegen der anderweitigen, ihr obgelegenen Arbeiten nicht im Stande geweſen iſt, die Verhandlungen

1) über das Provinzial-Kirchen- und Schulrecht für die Grafſchaft Mark, die Stadt und das Gebiet von Dortmund, die Städte Soeſt und Lippſtadt, ſo wie über die Provinzialrechte;

2) für das Fürſtenthum Minden, die Grafſchaft Ravensberg und das Amt Reckenberg,

3) für das Fürſtenthum Paderborn,

4) für das Fürſtenthum Corvey,

5) für das Fürſtenthum Siegen und die Aemter Burbach und Neuenkirchen,

einer Berathung zu unterwerfen, ſo genehmigen Wir nach dem Antrage, daß dieſe Verhandlungen dem nächſten Provinzial-Landtage wieder vorgelegt werden und die Berathung über dieſelben durch die von dem Landtags-Marſchall nach den hauptſächlichſten Landestheilen zu ernennenden, noch vor der Eröffnung des Provinzial-Landtags zuſammentretenden Ausſchüſſe vorbereitet werde. Wir haben Anordnung getroffen, daß die Einberufung dieſer Ausſchüſſe, da die von denſelben zu leiſtende Vorarbeit vorzugsweiſe eine umfaſſende ſeyn wird, rechtzeitig, ohne Rückſicht auf andere, etwa für den nächſten Provinzial-Landtag zu ernennende vorbereitende Ausſchüſſe, veranlaßt werde.

Legitimations-Atteſte beim Pferdehandel.

16) Die hinſichtlich des vorgelegten Geſetz-Entwurfs wegen Einführung der Legitimations-Atteſte beim Pferdehandel abgegebenen Erklärungen, wonach bei dem in der Provinz Weſtfalen ſelten vorkommenden Verbrechen des Pferde-Diebſtahls die Anordnung von Präventiv-Maßregeln gegen denſelben weniger Bedürfniß iſt, werden näherer Erwägung vorbehalten bleiben müſſen, bis der Landtag der Rheinprovinz über dieſe Unſere Propoſition ſeine gutachtliche Erklärung ebenfalls abgegeben haben wird.

Leggeweſen.

17) Die unter Benutzung des Gutachtens Unſerer getreuen Stände weiter bearbeiteten erneuerten Legge-Ordnungen für die Grafſchaften Tecklenburg und Ober-

Lingen und die Kreiſe Lübbecke, Bielefeld, Halle und Herford werden binnen kurzem publizirt werden.

Abwickelung der Feuer-Societäts-Verpflichtungen.

18) Was den Inhalt der Denkſchrift vom 31. März d. J. wegen Auflöſung der früheren in der Provinz Weſtfalen beſtandenen Feuer-Sozietäten, und Abwickelung der Sozietäts-Verpflichtungen betrifft, ſo iſt Unſer Ober-Präſident der Provinz Weſtfalen bereits veranlaßt worden, dieſe Angelegenheit nach den Anträgen zu erledigen. Es iſt hierbei zu bemerken, daß inzwiſchen der Fonds des platten Landes der Grafſchaft Mark in dem erbſchaftlichen Liquidations-Prozeſſe des verſtorbenen Steuer-Empfängers Rollmann zu Hagen, nach dem jetzt ergangenen Diſtributions-Erkenntniſſe, mit 3,610 Rthlr. 9 Pf. zur Hebung gekommen iſt, mithin nunmehr dem Städte-Fonds die von dem letzteren geliehenen 3,500 Rthlr. zurückzahlen kann.

Nachtrag zur Gemeinheitstheilungs-Ordnung.

19) Was in der ſtändiſchen Erklärung vom 28. April d. J. zur Unterſtützung der Anſicht ausgeführt iſt, daß der Erlaß einer legislativen Abänderung mehrerer Beſtimmungen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 für die dortige Provinz ein Bedürfniß ſey, widerlegt die entgegenſtehenden, in der dem Landtage vorgelegt geweſenen Denkſchrift Unſeres Miniſteresdes Innern entwickelten Gründe nicht in dem Maaß, daß Wir Uns zu dem Erlaß eines ſolchen neuen Geſetzes ſchon jetzt veranlaßt ſehen könnten.

Wir können dies um ſo weniger, als die Unſeren getreuen Ständen unter II, 22) des gegenwärtigen Landtags-Abſchiedes gemachte Eröffnung näher nachweiſt, daß die ſeither bei der Ausführung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung in der dortigen Provinz bemerkten Mängel zum Theil auf einem jetzt gehobenen Mißverſtändniß dieſes Geſetzes beruht haben, überhaupt aber von der natürlichen Entwickelung, welche die beſtehenden Geſetze im Laufe der Zeit durch ihre Anwendung von ſelbſt erhalten, der Regel nach ein erſprießlicher Erfolg zu erwarten ſteht, als von allzuhäufigen Abänderungen derſelben.

Rückzahlungs-Verpflichtung der Provinzial-Hülfskaſſe.

20) Die Gründe, welche in der Denkſchrift vom 19. April angeführt werden, um die Verpflichtung der Provinzial-Hülfskaſſe zur Rückzahlung der ihr irrthümlich überwieſenen, jetzt von den wieder aufgefundenen Liquidanten reclamirten Fourage-Lieferungsgelder abzulehnen, ſind keineswegs ausreichend. Der Umſtand, daß im §. 2 der Statuten der Provinzial-Hülfskaſſe die Summe der ihr zur Verwendung übergebenen Provinzialgelder in Zahlen beſtimmt wird, ändert an dieſer Verpflichtung nichts, und die landesherrliche Beſtätigung dieſer Statuten enthält keine

Gewährleiſtung für die Integrität dieſer aus Unſeren Staatskaſſen nicht entnommenen Fonds; vielmehr geht aus der Natur des Verhältniſſes und dem im §. 2 gebrauchten Ausdruck „Provinzialgelder" hervor, daß der Geſichtspunkt einer Schenkung hier nicht Platz greift, indem es ſich nur um Gelder handelt, welche der Provinz oder einzelnen Theilen derſelben zugehörten, oder für welche die Liquidanten bei Inſtallation der Provinzial-Hülfskaſſe nicht zu finden waren. Wenn deshalb die Verwendung dieſer Provinzialgelder zu den Zwecken der Hülfskaſſe landesherrlich genehmigt worden iſt, ſo iſt dies nur vorbehaltlich der Rechte dritter Perſonen geſchehen, indem es nicht die Abſicht hat ſeyn können, über fremdes Eigenthum zu Gunſten der Provinzial-Hülfskaſſe zu disponiren. Hiernach können Wir dieſe Kaſſe von der Rückzahlung der jetzt von den wieder aufgefundenen Liquidanten reclamirten Beträge nicht entbinden.

Mellinſche Stiftung.

21) Da die zur Vollziehung des Teſtaments des Joſeph von Mellin mitberufenen Stände der Ritterſchaft einen anderen Vorſchlag hinſichtlich der zum Nachlaſſe gehörigen, auf dem Brunnen zu Werl belegenen Salzwerk-Anlagen, Räume und Güſſe, bei dem das Intereſſe der von dem Erblaſſer gegründeten Erziehungs- und Verpflegungs-Anſtalt völlig geſichert wäre, nicht zu machen vermögen, ſo beſtimmen Wir hierdurch, daß, um den Anordnungen des Teſtaments zu genügen, die gedachten Realitäten zur meiſtbietenden Verſteigerung geſtellt werden ſollen, und zwar die Güſſe unter der verfaſſungsmäßigen Beſchränkung der Concurrenz auf die Sälzer; — Wir wollen indeß, falls dieſe Verſteigerung ein entſprechendes Reſultat nicht gewähren ſollte, die Annahme des von der Erbſälzer-Genoſſenſchaft angebotenen Kaufpreiſes geſchehen laſſen.

2. Auf die ſtändiſchen Petitionen.

Wählbarkeit im Stande der Landgemeinden.

1) Die Gründe, welche Unſere getreuen Stände zur Unterſtützung der Petitionen, wegen Wiederaufhebung der Beſtimmung des §. 1 der Verordnung vom 8. Juni 1839 über die Erforderniſſe der Wählbarkeit zum Abgeordneten im Stande der Landgemeinden, angeführt haben, ſind ſämmtlich ſchon vor Erlaſſung dieſer Verordnung zur Sprache gekommen, und können Wir daher, Unſere getreuen Stände in der Hauptſache nur auf den ihnen von Unſers hochſeligen Herrn Vaters Majeſtät unter I. 16. des Landtags-Abſchiedes vom 8. Juni 1839 ertheilten ausführlichen Beſcheid verweiſen. Wir werden jedoch näher ermitteln laſſen, ob etwa in einem oder dem anderen Wahl-Bezirk bei ſtrenger Aufrechthaltung jener Vorſchrift

ſich die Zahl der wählbaren Eingeſeſſenen als zu gering ergeben möchte, und danach in weitere Erwägung ziehen, in wiefern Ausnahmen durch Lokal-Verhältniſſe gerechtfertigt ſind.

Wählbarkeit im Stande der Städte.

2) Eben ſo können Wir in Beziehung auf den weiteren Antrag, wegen Wiederaufhebung der Vorſchrift des §. 2 der nämlichen Verordnung, in Betreff der Erforderniſſe der Wählbarkeit im Stande der Städte, nur auf die unter I. 17 im Landtags-Abſchiede vom 8. Juni 1837 enthaltene Beſcheidung verweiſen. Durch den angeführten §. 2 iſt jedoch die Beſtimmung des Art. VIII. der Verordnung vom 13. Juli 1827 nicht aufgehoben, nach welcher ſtädtiſche Grundbeſitzer, die mindeſtens 10 Jahre lang ein ſtädtiſches Gewerbe betrieben, von demſelben ſich aber zurückgezogen haben, gleich den Gewerbtreibenden wählbar ſeyn ſollen.

Erforderniſſe der Wählbarkeit bei den Kreistags-Abgeordneten.

3) Die Kreis-Ordnung für Weſtfalen und die Rhein-Provinz vom 13. Juli 1827 wird, nachdem die Verordnungen wegen der Verfaſſung und Verwaltung der Kommunen in beiden Provinzen erlaſſen ſeyn werden, einer Reviſion bedürfen, und ſoll dabei die in der Denkſchrift v. 1. Mai d. J. beantragte Modifikation des §. 13. derſelben in reifliche Erwägung gezogen werden. Zu einem Zweifel gegen die Wählbarkeit der Gemeinde-Räthe zu Kreistags-Abgeordneten giebt übrigens die angeführte Geſetzſtelle keine Veranlaſſung und iſt ein ſolcher auch bisher nicht angeregt worden.

Ständehaus.

4) Dem Antrage, in der Stadt Münſter ein Lokal zu einem Ständehauſe zu überweiſen, können Wir nicht entſprechen, da das dazu vorgeſchlagene Gebäude zur Zeit nicht disponibel iſt.

Verleihung der Ritterguts-Qualität.

5) Die von verſchiedenen Gutsbeſitzern der Provinz bei Unſeren getreuen, auf dem dortigen Landtage verſammelten Ständen von der Ritterſchaft gemachten Anträge wegen Bevorwortung der Verleihung der Ritterguts-Qualität, und die Uns deshalb in der Denkſchrift vom 28. April c. gemachten Vorſchläge wird Unſer Miniſter des Innern durch den Ober-Präſidenten der Provinz näher prüfen laſſen, und behalten Wir Uns nach dem Ergebniß Unſeren Beſchluß vor.

Wechſelſeitiges Erbrecht der aus der Gütergemeinſchaft abgefundenen Kinder.

6) Der Antrag, mit Beziehung auf die Verordnung vom 8. Januar 1816 (Geſetz-Sammlung S. 97) durch ein Geſetz auszuſprechen, daß das wechſelſeitige Erbrecht der aus einer ehelichen Güter-Gemeinſchaft abgefundenen Kinder, wo und wie ſolches früherhin nach Provinzial-Geſetzen, Statuten oder Gewohnheiten beſtanden, mit der provinziellen ehelichen Gütergemeinſchaft wiederhergeſtellt ſei, würde mit

Rücksicht auf das Publications-Patent vom 9. September 1814 §. 2 (Gesetz-Sammlung S. 89) nicht sowohl als eine Declaration der Verordnung vom 8. Januar 1816, sondern nur als ein neues Gesetz erlassen werden können. Dessen Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit läßt sich aber nur im Zusammenhange mit der ganzen Materie der Gütergemeinschaft und des Erbrechts bei Redaction des Provinzialrechts beurtheilen, wobei die ausgesprochenen Wünsche die geeignete Berücksichtigung finden werden.

Belegung der Pupillen- u. Deposital-Kapitalien.

7) Ueber die Unterbringung und Sicherstellung von Deposital- und Pupillen-Geldern haben Wir bereits früher eine Berathung des Staats-Ministeriums angeordnet und behalten Uns die weitere Bestimmung darüber vor. Dabei wird auch der Antrag, die Vorschrift, daß den Deposital-Kapitalien keine Privat-Hypothek vorstehen solle, aufzuheben, in nähere Erwägung genommen werden.

Verjährung der Servituten.

8) Was die Bitte betrifft, durch ein Gesetz zu bestimmen, „daß der Artikel 691 des Französischen Gesetzbuches die Verjährung der darin erwähnten Servituten nicht unterbrochen, deren Lauf vielmehr nur während der Dauer der fremdherrlichen Gesetzgebung gehemmt habe", so hatte deren Gegenstand bereits früher Unsere Aufmerksamkeit auf sich gezogen; das von Unserm Staatsrathe hierüber erforderte Gutachten hat Uns jedoch bewogen, von dem Erlaß eines neuen Gesetzes Abstand zu nehmen.

Vertretung der Gemeinden vor Gericht.

9) Der, wegen Erlassung einer gesetzlichen Bestimmung über die Vertretung der Gemeinden vor Gericht, ausgesprochene Wunsch wird durch die nahe bevorstehende Publication der neuen Gemeinde-Ordnung für die Provinz Westfalen seine Erledigung finden.

Verkauf der Früchte auf dem Halm.

10) Die Uns in der Petition wegen Aufhebung des Verbots des Verkaufs der Früchte auf dem Halme, und wegen Ausdehnung der Cabinets-Ordres vom 18. August 1830 und 8. August 1832 auf Gartenfrüchte und Wiesewachs vorgetragenen Gründe haben Uns bewogen, diese Angelegenheit zur näheren legislativen Berathung zu verweisen, da es hierbei auf die Aufhebung der Vorschriften §. 594. Tit. 11. Th. I. und §. 12 Tit. 7. Th. II. des Allgemeinen Landrechts ankommt, und die Rechte der Hypotheken-Gläubiger, nach §. 475 u. f. Tit. 20. Th. I. des Allgemeinen Landrechts, so wie die der Real-Berechtigten gewahrt werden müssen.

Beilieger-Verhältnisse

11) Die Verhältnisse der Beilieger im Herzogthum Westfalen werden Wir einer näheren Erörterung unterwerfen lassen. Es wird sich dabei ergeben, ob diese

Angelegenheit abgesondert von der Redaction des Provinzialrechts, oder in Verbindung mit derselben zu behandeln ist, und welche Modificationen der provinziellen Gesetzgebung durch die veränderten Verhältnisse geboten werden möchten. im Herzogthum Westfalen.

12) Die in der Denkschrift vom 30. April c. beantragte Abänderung in der Bezirks-Eintheilung des 15. Landwehr-Regiments wollen Wir dahin genehmigen, daß die zum Kreise Bielefeld gehörige Gemeinde Jöllenbeck, mit 4035 Seelen, vom 1. zum 3. Bataillons-Bezirk übergeht; die beiden Gemeinden Bünde und Hiddenhausen, zum Kreise Herford gehörig, mit 5409 Seelen, jedoch nicht — wie vorgeschlagen — theilweise, sondern vollständig vom 3. zum 1. Bataillons-Bezirk gelegt werden; da die Differenz bei der Seelenzahl nicht so erheblich ist, als daß solche zu der beschwerlichen Ueberweisung einer und derselben Gemeinde zu zwei verschiedenen Bataillons-Bezirken Veranlassung geben könnte. Abänderung der Bezirks-Eintheilung des 15. Landwehr-Regiments.

13) Die Absicht Unserer getreuen Stände, auf die bei den Provinzial-Anstalten angestellten Beamten die allgemeinen für die unmittelbaren Staatsdiener geltenden Pensions-Grundsätze anzuwenden, billigen Wir vollkommen. Eine Verpflichtung Unserer Staatskasse zu einer Concurrenz bei der Pensionirung solcher ständischen Beamten, die früher im Staatsdienste gewesen sind, können Wir zwar nicht anerkennen, wollen indeß, um die Pensionirung dieser Beamten zu erleichtern, hierdurch ausdrücklich gestatten, daß künftig, wenn königliche Beamte in ständische Dienste übertreten, der Gesammt-Betrag der von denselben bis dahin bezahlten Pensions-Beiträge den ständischen Fonds überwiesen werde. Pensionirung ständischer Beamten.

14) Unter den in der Denkschrift vom 19. April d. J. angeführten Umständen wollen Wir den §. 7 des Hülfskassen-Statuts vom 26. November 1831, dem Antrage gemäß, dahin abändern lassen, daß vom Anfange des laufenden Jahres an nicht, wie seither, die Hälfte der von den Kapitalien der Hülfskasse eingehenden Zinsen, sondern drei Viertheile derselben von einem Landtage zum andern zur Disposition Unserer getreuen Stände gestellt werden sollen, wogegen nur ein Viertheil sammt dem Ueberschusse der Verwaltungs-Kosten zur Vermehrung der Fonds bestimmt bleibt. Unser Ober-Präsident wird demgemäß das Erforderliche veranlassen. Vermehrung des Dispositions-Fonds der Provinzial-Hülfskasse.

15) Bei dem in den letzten Jahren so sehr gesunkenen Zinsfuße wird es allerdings nicht immer möglich seyn, für die aus der Hülfskasse zu gebenden Darlehne den Zinsfuß von 4½ pCt., mit Einschluß der Entschädigung der Kasse für die Verwaltungs-Kosten, zu erlangen. Wir genehmigen daher den in der Denkschrift Herabsetzung der Zinsen der Darlehne der Provinzial-Hülfskasse.

vom 28. April d. J. gemachten Antrag, daß die Direction der Hülfskasse berechtigt seyn soll, alljährlich unter Zustimmung Unsers Ober-Präsidenten, diejenigen gleichmäßigen Aenderungen in den Zins- und Amortisations-Sätzen vorzunehmen, welche die Umstände erfordern möchten, und haben Unsern Ober-Präsidenten beauftragt, hiernach das Weitere einzuleiten.

Ueberweisung entlassener Züchtlinge an das Land-Armenhaus zu Benninghausen.

16) Der Petition, die Ueberweisung entlassener Züchtlinge zur Detention im Land-Armenhause zu Benninghausen betreffend, liegt eine mißverständliche Voraussetzung in Ansehung des Sachverhältnisses zum Grunde. Die angezogene, von Unserm Minister des Innern getroffene Verfügung vom 21. October 1839 bezieht sich nämlich nicht auf Züchtlinge, sondern bloß auf diejenigen Individuen, gegen welche von den Gerichten neben körperlicher Züchtigung oder Gefängnißstrafe auf Detention bis zum Nachweis des ehrlichen Erwerbs oder der Besserung erkannt worden. Diese Individuen, deren Detention in den gewöhnlichen Gefängnissen nicht wirksam erfolgen kann, sollen nun nach der gedachten Verfügung in die Anstalt zu Benninghausen aufgenommen werden, welche Anstalt auch, ihrer Bestimmung gemäß, zu solchen Detentionen ganz geeignet ist. Da es nun ohnedies in der Provinz Westfalen an einer andern Anstalt, in welcher Corrigenden der gedachten Kathegorie untergebracht werden könnten, fehlt, so muß es bei der getroffenen Einrichtung um so mehr verbleiben, als der Anstalt zu Benninghausen die Transport- so wie die Unterhaltungs-Kosten aus Staats-Fonds erstattet werden, und nach dem Berichte Unsers Ober-Präsidenten durch die bisherigen Detentionen dieser Art weder eine Ueberfüllung noch eine sonstige Störung der reglementsmäßigen Zwecke der Anstalt entstanden ist. Es ist indeß dem genannten Ober-Präsidenten der Auftrag ertheilt worden, mit den ständischen Deputirten für das Land-Armenhaus zu Benninghausen ein bleibendes Abkommen wegen der in Rede stehenden Detentionen zu vermitteln.

In Gesecke zu errichtende Pflege-Anstalt für unheilbare Kranke.

17) Aus der Denkschrift vom 20. April d. J haben Wir wohlgefällig die Beschlüsse ersehen, welche von Unsern getreuen Ständen in Betreff der schon auf den frühereen Landtagen angeregten Begründung einer Provinzial-Anstalt für unheilbare Kranke in den von Unsers hochseligen Herrn Vaters Majestät durch den Landtags-Abschied vom 8. Juni 1839 zu diesem Zwecke überwiesenen Klostergebäuden zu Gesecke nunmehr gefaßt sind. Demzufolge wollen Wir nach den Anträgen hierdurch genehmigen:

Zu 1. Daß die Pflege der in die Anstalt aufzunehmenden Kranken den barmherzigen Schwestern aus Paderborn, unter Aufsicht und Assistenz eines Arztes, anvertraut;

zu 2., daß die Ausführung und Leitung der Anstalt Unserm Ober-Präsidenten, unter Mitwirkung ständischer Deputirten, übertragen;

zu 3., daß der Anstalt zur Vergrößerung ihres Gartenraums der anstoßende Abdinghofer Garten nebst Stallgebäude — jedoch mit Ausschluß des Hofraums, der nicht entbehrt werden kann, unentgeldlich überlassen werde;

zu 5., daß die zur Einrichtung erforderlichen Geldmittel, so weit die angesammelten Fonds nicht ausreichen, aus dem Capital-Vermögen der Corrections-Anstalt zu Benninghausen entnommen; auch

zu 6. für den jährlichen Bedarf die Ueberschüsse aus dieser Anstalt verwendet werden dürfen; und endlich

zu 7., daß die Verpflegungs-Gelder für einen Unvermögenden auf 25 und für einen Zahlungsfähigen auf 60 Thlr. jährlich vorläufig normirt werden, und für diejenigen, welche eine bessere Pflege wünschen, das Weitere einem besondern Abkommen mit der Verwaltung überlassen werde. Was den Antrag zu 4 der Denkschrift betrifft, daß zur ersten Einrichtung der Anstalt ein Zuschuß aus Staatsfonds bewilligt werden möge, so muß es bei der unentgeldlichen Ueberlassung der Gesecker Kloster-Gebäude und des Abdinghofer Gartens und Stalles bewenden.

Dagegen wollen Wir der Anstalt, als einer milden Stiftung, die Sportel-, Stempel- und Porto-Freiheit hiermit bewilligen.

Abänderung des Feuer-Societäts-Reglements.

18) Ueber die Anträge wegen Abänderung mehrerer Bestimmungen des Provinzial-Feuer-Societäts-Reglements vom 5. Januar 1836 muß die Entschließung bis zum Eingange der Verhandlungen des Rheinischen Provinzial-Landtages vorbehalten bleiben. Indeß wollen Wir die beantragte Abänderung des §. 34 des gedachten Reglements dahin, daß der ordentliche Jahres-Beitrag pro 100 Thlr. Versicherungs-Werth

in der zweiten Klasse von 2 Sgr. auf 1 Sgr. 6 Pf.
in der dritten Klasse von 3 Sgr. auf 2 Sgr. 6 Pf.

ermäßigt, und dagegen

in der fünften Klasse von 5 Sgr. auf 6 Sgr. 6 Pf.
in der sechsten Klasse von 6 Sgr. auf 7 Sgr. 6 Pf.
in der siebenten Klasse von 7 Sgr. auf 8 Sgr.

erhöht werde, in Betracht der gewünschten Beschleunigung schon jetzt hierdurch genehmigen.

Steuerung des übermäßigen Branntweintrinkens.

19) Die beantragten Maßregeln gegen das Branntweintrinken treffen zum Theil mit denjenigen Wünschen zusammen, die Uns von den Ständen anderer Provinzen vorgetragen, und deren Berücksichtigung zum Theil, wie es in Ansehung der Beschränkung des Kleinhandels mit Branntwein in den Städten geschehen, bereits verheißen worden. Wir haben auch nicht Anstand genommen, Unseren Minister des Innern und der Polizei, dem Antrage gemäß anzuweisen, zu verfügen, daß künftighin diejenigen Schankwirthe in eine Polizeistrafe genommen werden sollen, welche den ihnen als Trunkfällige bezeichneten Personen Branntwein zu verabfolgen fortfahren, oder ihnen auch nur den Aufenthalt in den Gaststuben gestatten. Dagegen hat es nicht für ausführbar erachtet werden können, den Schankwirthen ohne Unterschied und bei Vermeidung einer Polizeistrafe die Verpflichtung aufzuerlegen, jederzeit ein gutes, preiswürdiges Bier zur Verabreichung an ihre Gäste bereit zu halten. Wir haben aber Unserem Minister des Innern und der Polizei die Anweisung ertheilt, bei Verwilligung und Verlängerung der Schank-Concessionen durch die Behörde dahin wirken zu lassen, daß da, wo das Bedürfniß es erfordert, auch die Bereithaltung guten Biers von den Schankwirthen gefordert werde. Der Vorschlag wegen einer gesetzlichen Bestimmung, wonach die Forderungen für creditirten Branntwein nicht würden eingeklagt werden können, soll in weitere Erwägung gezogen werden.

Eisenbahn vom Rhein zur Weser.

20) Wir haben dem Plane, den Rhein mittelst einer Eisenbahn mit der Weser zu verbinden, Unsere besondere Aufmerksamkeit zugewendet, und werden diesem für die allgemeinen Interessen des Staats und für die besonderen der Provinz gleich wichtigen, großartigen Unternehmen gern alle zulässige Unterstützung angedeihen lassen. Bei der Wahl der Richtungslinie können indeß die Uns vorgetragenen Wünsche nur in so weit berücksichtigt werden, als die Terrain-Verhältnisse und andere nothwendig zur Erwägung kommende Rücksichten es gestatten; auch muß dieselbe erst festgestellt seyn, bevor die Entwürfe zur Anlage von Zweigbahnen geprüft werden können.

Provinzial-Feuer-Polizei-Ordnung.

21) Aus dem Uns vorgelegten Entwurfe einer allgemeinen Feuer-Polizei-Ordnung für die Provinz Westfalen haben Wir mit Wohlgefallen ersehen, wie Unsere getreuen Stände bestrebt gewesen sind, dem Bedürfnisse gleichmäßiger geeigneter Vorschriften für die Verhütung und Bewältigung von Feuerschäden abzuhelfen. Wir er-

theilen den Grundsätzen dieses Entwurfes gern Unsere Allerhöchste Genehmigung und haben Unseren Minister des Innern und der Polizei ermächtigt, das Weitere zu veranlassen.

Neue Ansiedelungen.

22) Der Inhalt der Petition, den Erlaß eines besonderen Gesetzes über die Anlegung neuer Ansiedelungen betreffend, wird bei der schon anderweit eingeleiteten ferneren Berathung des Gegenstandes reiflich erwogen werden.

Zusammenlegung von Grundstücken.

23) Die in der Denkschrift vom 30. April d. J. gestellten Anträge:

1) Die Bestimmungen der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung wegen unfreiwilliger Vertauschung der in einer Gemeinheit befangenen Grundstücke für die Provinz Westfalen, mit Ausnahme des Fürstenthums Paderborn, außer Kraft zu setzen,

2) in letztgedachtem Landestheile die freiwilligen Zusammenlegungen von Grundstücken noch mehr, als bereits geschehen, zu erleichtern,

scheinen, wie in der Denkschrift Unseres Ministers des Innern und der Polizei näher auseinandergesetzt ist, hauptsächlich auf Mißverständnissen zu beruhen, und müssen Wir daher Anstand nehmen, denselben Folge zu geben.

Die gerügte Kostspieligkeit und lange Dauer vieler Auseinandersetzungen, dagegen hat bereits zu Maßregeln Veranlassung gegeben, welche, wie Wir hoffen, sowohl die zweckmäßigere Bearbeitung und schnellere Beendigung der Auseinandersetzungen, als möglichste Verminderung der Kosten zur Folge haben und künftige ähnliche Klagen verhüten werden.

Auch ist bereits im Allgemeinen dafür gesorgt, daß denjenigen Auseinandersetzungs-Interessenten, denen die augenblickliche Aufbringung ihrer Beiträge zu den unvermeidlichen baaren Auslagen zu schwer fallen würde, Erleichterungen gewährt und dieselben namentlich zu Terminal-Zahlungen verstattet werden können, daher es der gewünschten Errichtung einer besondern Credit-Anstalt zu dem angegebenen Zwecke für das Fürstenthum Paderborn nicht bedarf; vielmehr den unbemittelten Einsassen auch ohne eine solche Anstalt die erforderlichen Erleichterungen auf desfallsige motivirte Anträge werden zugestanden werden.

Ermäßigung der Porto-Taxen; Beschränkung des Postzwanges auf Packete.

24) Wir verkennen nicht, daß sowohl eine Ermäßigung der Porto-Taxe, als eine Beschränkung des Postzwanges auf Packete und Geldsendungen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wünschenswerth ist, und haben Unserm General-Postmeister aufgetragen, darüber Vorschläge abzugeben, welche Erleichterungen in beiden Beziehungen, mit Rücksicht auf das finanzielle Bedürfniß des Staates, gewährt werden

können. Diese Vorschläge sollen bei den Berathungen über das neue Postgesetz erwogen und, so weit es die Umstände gestatten, berücksichtigt werden.

Erlaß von ¼ an den Domainen-Gefällen im Fürstenthume Paderborn.

25) Die in der Petition vom 28. April d. J. hervorgehobenen Punkte, rücksichtlich welcher die Domainen-Prästantiarien in den vier Paderborn-Corveyschen Kreisen sich nicht gleichmäßiger Erleichterungen zu erfreuen haben sollen, als den Privat-Censiten durch das Reglement für die Paderbornsche Tilgungskasse vom 8. August 1836 bewilligt worden sind, finden sich im Wesentlichen bereits erledigt. Denn abgesehen davon, daß alle jene Erleichterungen nach dem Eingange des gedachten Reglements nur den Zweck haben, „den zerrütteten Verhältnissen der bäuerlichen Grundbesitzer aufzuhelfen und die Herstellung und Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes zu befördern," sind gleichwohl die in den meist auf den Ackerbau beschränkten kleinen Städten wohnenden und selbst die in der Stadt Paderborn ansässigen, den Ackerbau als Hauptgewerbe treibenden Besitzer domanialpflichtiger Grundstücke von dem Erlaß des Ein Viertheils ihrer Gefälle nicht ausgeschlossen, auch ist den Nicht-Ackerbürgern in der letztgedachten Stadt, denen grundsätzlich dieser Erlaß nicht nachgegeben werden konnte, gestattet worden, nach bereits erfolgter Ablösung ihrer Zehntpflicht durch die dortige Tilgungskasse, bei dieser auch die übrigen Domanialgefälle reglementsmäßig ablösen zu dürfen. Ebenso können diese Nicht-Ackerbürger das ihnen von dem Rentamt unbefugt gestundete Ein Viertheil in angemessenen, ihren Vermögens-Verhältnissen entsprechenden Terminen abführen. Auch die Rittergutsbesitzer nehmen an dem Ein Viertheil Erlaß rücksichtlich ihrer domanialpflichtigen, mit ihren Rittergütern nicht consolidirten bäuerlichen Grundstücke Theil.

Die von unsers hochseligen Herrn Vaters Majestät angeordnete Maßregel, wonach bei den in unsern Forsten berechtigten Domanial-Censiten der Abzug des Ein Viertheils alsdann wieder suspendirt und das provisorisch davon Gestundete nachträglich entrichtet werden soll, wenn jene Berechtigte sich der Regulirung und Compensation der Forstservituten widersetzen, oder dieselbe durch übertriebene Forderungen erschweren, war durch das Interesse der Waldkultur und durch die bei der Ausübung der Forst-Servituten eingerissenen Mißbräuche geboten, und es war zur Aufhebung der gedachten Maßregeln bisher um so weniger genügende Veranlassung vorhanden, als die bei jener Regulirung zum Grunde zu legenden Bedingungen, den Rücksichten der Billigkeit entsprechen, und das fernere Bestehen der

Berechtigten bezwecken. Ob und welche Modificationen hiebei etwa noch zu treffen seyn möchten, bleibt näherer Erwägung vorbehalten.

Es ist ferner die Gleichstellung der domanialpflichtigen bäuerlichen Wirthe mit denen der Privat-Gutsherren dadurch bewirkt, daß jenen, sofern sie sich den im §. 14. des Reglements für die Paderbornsche Tilgungskasse vorgezeichneten Bedingungen unterwerfen, bei der Ablösung oder auch Rent-Verwandlung ihrer Domainen-Gefälle gleichfalls ein Abzug von 28 Prozent zugestanden worden ist. Was endlich den Antrag betrifft, die Domainen-Gefälle in ähnlicher Art, wie bei der Tilgungskasse die Renten der Privat-Censiten in monatlichen Raten abführen zu lassen, so ist eine solche Vertheilung so lange, als jene Gefälle noch in Naturalien entrichtet werden, ganz unausführbar. In wieweit aber nach erfolgter Verwandlung der Natural-Gefälle in Geldrenten die Entrichtung der letztern in monatlichen oder Quartal-Raten, ohne Beeinträchtigung der Etats-Erfüllung, zu reguliren seyn möchte, soll in nähere Erwägung genommen werden.

Dagegen sind zur Erhaltung der Prästantiarien in ihrem Nahrungsstande, den Umständen nach, Stundungen und ausnahmsweise auch Niederschlagungen bewilligt.

Anerkennung der Obligationen Litt. A. aus den Zwangs-Anleihen des vormaligen Königreichs Westphalen.

26) Der wiederholte Antrag wegen Berichtigung der von der ehemaligen Westphälischen Regierung in den Jahren 1808, 1810 und 1812 gemachten Zwangs-Anleihen, ist schon seit längerer Zeit der Gegenstand besonderer Verhandlungen zwischen den betheiligten auswärtigen Regierungen, und es kann zur Zeit über den fraglichen Antrag eine Zusicherung noch nicht ertheilt werden, da bei den Maßregeln zur Erledigung dieser Centralschuld eines aufgelösten Staats nur unter Berücksichtigung der desfallsigen zwischen den sämmtlichen theilhabenden Regierungen zu treffenden Vereinbarungen vorgeschritten werden kann.

Beschleunigung der allgemeinen Wege-Ordnung.

27) Wir verkennen das dringende Bedürfniß des baldigen Erlasses zureichender gesetzlicher Bestimmungen über den Wegebau nicht, und sollen die Berathungen über den Entwurf einer allgemeinen Wege-Ordnung und die Arbeiten für die Zusammenstellung der abweichenden provinziellen Bestimmungen so viel als möglich beschleunigt werden. Die letzteren sind in Berücksichtigung der Verhältnisse anderer Provinzen umfassender geworden, als dies nach den Anträgen Unserer getreuen Stände anzunehmen seyn möchte, auch ist der frühere Entwurf der allgemeinen Wege-Ordnung mit Rücksicht auf die ständischen Anträge umgearbeitet worden. Inzwischen

wird die letztere wegen Abtretung des Eigenthums an Grundstücken für die Zwecke des Wegebaus die erforderlichen Bestimmungen enthalten und damit dem Mangel angemessener Vorschriften über diesen Gegenstand abgeholfen werden.

Verbot des Spurhaltens auf allen chaussirten Wegen.

28) Wenn in der ständischen Denkschrift vom 1. April d. J. eine Ergänzung der Ordre vom 29. Februar v. J., den Tarif zur Erhebung des Chausseegeldes auf den Staats-Chausseen betreffend, darauf angetragen wird, daß die §§. 12 und 17 der Verordnung vom 17. März 1839 den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend, auf alle chaussirten Wege, im Sinne der Ordre vom 31. August 1832 für anwendbar erklärt werden, so ist diesem Wunsche bereits zuvorgekommen, denn die bezeichneten Bestimmungen sind unter Nr. 20 der zusätzlichen Vorschriften zum Tarif vom 29. Februar v. J. in Bezug genommen, gehören mithin zu denjenigen Vorschriften, welche nach Maßgabe der Ordre von demselben Tage an die Stelle der mit dem Chausseegeld-Tarif vom 28. April 1828 publizirten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen treten, und auch für alle sonstigen öffentlichen chaussirten Wege in Anwendung kommen sollen, für welche die zuletzt gedachten Bestimmungen auf Grund der Ordre vom 31. August 1832 Gültigkeit erlangt haben.

Befreiung des Vorspanns vom Chausseegelde.

29) Dem Uns vorgetragenen Wunsche, daß für denjenigen Vorspann, dessen Lastfuhrwerke lediglich wegen des auf Kunststraßen angehäuften Schnees bedürfen, kein Chausseegeld erhoben werden möge, ist durch eine von Unserm Finanz-Minister den Provinzialsteuer-Behörden ertheilte Anweisung entsprochen.

Befreiung der Wirthschafts- und Mahlgut-Fuhren vom Chausseegelde.

30) Dem Antrage, daß die Wirthschafts- und Erndte-Fuhren der Besitzer ländlicher Grundstücke auch dann dem Chausseegelde nicht unterworfen werden, wenn die bewirthschafteten Grundstücke oder Weiden nicht in derselben Bauerschaft mit demjenigen Grundstücke belegen sind, dessen Zubehör sie bilden, und von welchem aus sie bewirthschaftet werden, haben Wir entsprochen, und ist durch eine von Unserm Finanz-Minister erlassene Verfügung das Nöthige angeordnet.

Die Fuhren mit Mahlgut können zwar von dem Chausseegelde nicht allgemein freigelassen werden; wenn aber in einzelnen Fällen örtliche Verhältnisse für die Gewährung von Erleichterungen bei Entrichtung des Chausseegeldes für die gedachten Fuhren sprechen, so wird Unser Finanz-Minister, zufolge der dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 unter 1. beigefügten zusätzlichen Vorschrift, wie dies bisher auch geschehen ist, auf den Antrag der Betheiligten das Geeignete anordnen.

31) Der Petition wegen Beschleunigung der zur Regulirung der Entschädigung für die Aufhebung von Pflastergeldern bereits schwebenden oder noch einzuleitenden Verhandlungen ist insofern bereits entsprochen, als die Provinzial-Verwaltungs-Behörden unlängst mit einer ausführlichen Anweisung zur Behandlung dieses Gegenstandes versehen worden sind, welche die Ausführung zu erleichtern und zu befördern bestimmt ist. Sollte in einzelnen Fällen Anlaß zur Beschwerde über Verzögerung gegeben werden, so bleibt den betreffenden Entschädigungs-Berechtigten überlassen, dieselbe zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde zu bringen, damit Remedur getroffen werde.

Entschädigung für Aufhebung der Pflastergelder.

Wo ausnahmsweise eigenthümliche Verhältnisse vorwalten, werden sich die Behörden die Regulirung der Entschädigungs-Ansprüche vorzugsweise angelegen seyn lassen.

Was insbesondere die Stadt Schwelm betrifft, so ist ihrer Verlegenheit durch Bewilligung eines unter Vorbehalt der Verrechnung zu gewährenden angemessenen jährlichen Vorschusses bis zum Abschlusse der Verhandlungen begegnet worden.

32) Der Provinzial-Wegebau-Fonds des Herzogthums Westfalens ist verfassungsmäßig nur als ein Hülfsfonds zur Unterstützung der Eingesessenen bei Ableistung ihrer Verpflichtungen zum Wegebau zu betrachten, und kann seine Verwendung für den Neubau von Bezirksstraßen, welche ohne Rücksicht auf größere oder geringere Wichtigkeit für den Verkehr, nach Maßgabe der zur Anwendung kommenden Provinzial-Gesetze, von den Eingesessenen zu bauen und zu unterhalten sind, nur insoweit finden, als das Bedürfniß der Unterhaltung der Bezirksstraßen gedeckt ist. Eine Verbindlichkeit des Staats, zum Bau und zur Unterhaltung dieser Straßen beizutragen, besteht nicht, und können Wir Uns daher auch nicht bewogen finden, die Unterhaltung der bereits ausgebauten oder noch zu bauenden Bezirksstraßen auf die Staatskasse zu übernehmen.

Wegebau im Herzogthum Westfalen.

Um aber dem Provinzial-Wegebau-Fonds einige Erleichterung zu gewähren und die Fortsetzung bereits angefangener Wegebauten zu befördern, wollen Wir genehmigen, daß vom 1. Januar k. J. ab die Unterhaltung der Bezirksstraße von Langschede nach Menden aus der Staatskasse bewirkt, und auf denjenigen Bezirksstraßen, welche im Zusammenhange und sorgfältig gebaut und unterhalten sind, und Uns von Unserem Finanz-Minister als solche werden bezeichnet werden, zu Gunsten des Provinzial-Wegebau-Fonds ein Wegegeld nach den Sätzen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840, auf denjenigen Bezirksstraßen aber, welche nur als

Zugänge zu den größeren Handelsstraßen dienen, auch nach erhöhten Tarifsätzen erhoben werde. Wir behalten uns die weitere Bestimmung rücksichtlich dieser Straßen und der auf denselben zur Anwendung zu bringenden Tarifsätze vor.

Die Ansicht, daß sämmtliche Bezirksstraßen des Herzogthums Westfalens lediglich als Nebenstraßen, im Sinne des Landtags-Abschiedes vom 8. Juni 1839 zu betrachten seyn, und daß sie, insoweit sie dafür nicht anzuerkennen seyn sollten, zu den Staatsstraßen zu rechnen und aus der Staatskasse zu unterhalten seyen, läßt sich nach dem Obigen nicht begründen.

Ebenso wollen Wir, in Erwägung der dafür vorgetragenen Gründe und in der Voraussetzung, daß die Absicht dahin gerichtet ist, die Erhöhung des Provinzial-Wegebau-Fonds des Herzogthums Westfalens von 10,406 Rthlr. auf 20,812 Rthlr. aus Steuer-Beischlägen zu bewirken, einer solchen Maßregel Unsere Zustimmung nicht versagen, und werden Unserm Finanz-Minister zur Ausführung derselben Unsere weiteren Befehl ertheilen. Schon jetzt den Zeitraum zu bestimmen, für welchen diese Erhöhung eintreten soll, scheint nicht angemessen, und bleiben Unsern getreuen Ständen in dieser Beziehung ihre Anträge vorbehalten, wie andrerseits Unserer Entschließung überlassen bleiben muß, wenn es angemessen erscheinen sollte, eine Aenderung eintreten zu lassen.

Endlich wollen Wir die chausseemäßige Ausführung der Straßenbauten in dem bezeichneten Landestheile durch eine Unterstützung von 3000 Rthlr. aus der Staatskasse für die Meile gern befördern.

Ems-Schiffahrt und Beseitigung der Hindernisse des Verkehrs derselben.

33) Die Verhandlungen mit dem Königlich Hannoverschen Gouvernement wegen Regulirung der Schiffahrts-Abgaben auf der Ems haben noch nicht zum Abschlusse gebracht werden können; Wir hoffen aber, sie bald zum Ziele geführt zu sehen, und werden dann auch die örtlichen Hindernisse beseitigt werden, welche jetzt noch, nach der Andeutung Unserer getreuen Stände, dem Verkehr auf der Ems entgegenstehen. Der Erfolg dieser Verhandlungen wird auch für den Bau der Straße von Münster nach Greven maßgebend seyn. Die Straße von Lünen nach Herbern kann aber erst späterhin, wenn jener Bau vollendet seyn wird, zur Erwägung kommen.

Erhebung des Weges von Wesel über Hamminkeln zur

34) Wenn sich die betreffenden Gemeinden zum chausseemäßigen Ausbau des Weges von Wesel über Hamminkeln, Ringenberg und Bocholt bis zur Niederländischen Grenze nach einem geprüften und festgestellten Bauplane vereinigen wollen,

so werden Wir ihnen das Recht der Expropriation, der Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen bestehenden Tarife und eine Unterstützung von 3000 Thlrn. für die Meile gebauter Straße gern bewilligen. Niederländischen Grenze zur öffentlichen Landstraße.

35) Die Veranschlagung der Straße von Wiedenbrück nach Delbrück steht mit dem Plane für die Entwässerung der Gegend zwischen Rietberg, Mastholte und Westenholz in enger Verbindung und kann erst dann veranlaßt werden, wenn dieser festgestellt seyn wird. Straße von Wiedenbrück nach Delbrück.

36) Wir werden der Verbesserung der Kommunikations-Mittel der Provinz durch die Ausführung von Straßenbauten, wie dies auch seither der Fall gewesen, Unsere besondere Aufmerksamkeit zuwenden, und namentlich diejenigen Straßen für den Ausbau bestimmen, welche die Verbindung zwischen der Grafschaft Mark und dem Fürstenthume Siegen vermitteln. Die Beschlußnahme über die einzelnen Anträge müssen Wir Uns aber bis dahin vorbehalten, daß eine Zusammenstellung des Bedürfnisses aller Provinzen mit den darauf zu verwendenden Geldmitteln, übersehen läßt, welche Bauten zunächst aufgenommen werden können. Inzwischen schreiten die Vorarbeiten zur Feststellung des Bauplans für die Volmestraße, die theilweise noch im Rückstande sind, vor. Volme-Straße.

37) In Beziehung auf die, den Ausbau der Lenne-Straße betreffenden Anträge nehmen Wir auf den zunächst vorhergehenden Bescheid Bezug. Lenne-Straße.

38) Die beantragte Ermäßigung der dem Grundsteuer-Deckungs-Fonds eines jeden Regierungs-Bezirks überwiesenen Beischläge müssen Wir noch aussetzen, da die Kosten der anzuordnenden periodischen Revisionen der Katastral-Abschätzungen ꝛc., welche bei Unzulänglichkeit der dazu bestimmten Fonds aus dem Grundsteuer-Deckungs-Fonds bestritten werden müßten, sich noch nicht übersehen lassen, und wenn den Abschätzungs-Kommissarien Diäten und Reisekosten gewährt werden sollen, der Grundsteuer-Deckungs-Fonds mit neuen nicht unerheblichen Ausgaben belastet wird. Wir haben daher auch die Wiedererhebung von 1½ pCt. der Grundsteuer-Haupt-Summe zu dem gedachten Fonds in dem Regierungs-Bezirk Arnsberg angeordnet. Ermäßigung der Beischläge zum Grundsteuer-Deckungs-Fonds.

Die Bemerkung Unserer getreuen Stände, daß die Bekanntmachung der Uebersichten über die Verwendung des Grundsteuer-Deckungs-Fonds unterblieben sey, hat durch die nunmehr erfolgte Veröffentlichung dieser Uebersichten durch die Amtsblätter ihre Erledigung gefunden; die fernere Bemerkung, daß eine zu beträchtliche Summe zu Gratificationen für die Steuerdiener verwandt sey, können Wir dagegen

nicht begründet finden, da die bedeutenden Ersparnisse bei dem Grundsteuer-Deckungs-Fonds hauptsächlich durch die geregelte Einziehung der Grundsteuer-Reste herbeigeführt sind.

Schließlich sind Wir damit einverstanden, daß die Bestände des Grundsteuer-Deckungs-Fonds fortan bei der Provinzial-Hülfs-Kasse zu 3¼ pCt. zinsbar belegt werden, und wird Unser Finanz-Minister dieserhalb das Weitere veranlassen.

Diäten der Abschätzungs-Kommissarien.

39) Auf den Antrag, den §. 23 der Instruction über die Verwendung des Grundsteuer-Deckungs-Fonds dahin abzuändern, daß den Abschätzungs-Kommissarien Diäten und Reisekosten in solchen Fällen bewilligt werden, wo dieselben sonst nicht zur Uebernahme und Fortführung des Geschäfts willig zu machen seyn sollten, müssen Wir Uns die Entscheidung noch vorbehalten.

Vertheilung und Verwendung des Kataster-Kosten-Guthabens im Regierungs-Bezirk Arnsberg.

40) Die dem Regierungs-Bezirk Arnsberg nach der vorläufigen Kataster-Kosten-Ausgleichung zu erstattende Summe läßt sich, da die in der Denkschrift vom 30. Dec. 1836 nachgewiesenen Nacharbeiten zum Theil einen größern als den veranschlagten Kosten-Aufwand erfordert haben, und verschiedene Arbeiten, insbesondere auch für den Regierungs-Bezirk Arnsberg, nachträglich haben genehmigt werden müssen, noch nicht definitiv feststellen, weshalb die Erstattung bis zur Vollendung sämmtlicher Kataster-Nacharbeiten oder doch bis dahin ausgesetzt werden muß, daß der ganze Kosten-Betrag der Kataster mit Bestimmtheit übersehen werden kann. Uebrigens sind Wir damit einverstanden, daß die zu erstattende Summe auf die einzelnen Landestheile repartirt und für dieselbe zu gemeinnützigen Anlagen verwendet werde.

Aufhebung oder Herabsetzung der Wechsel-Stempel-Steuer.

41) In Ansehung der Wechsel-Stempel-Abgabe finden Wir Uns nicht bewogen, dem auf deren Abschaffung gerichteten Antrage zu willfahren; inwiefern aber eine Aenderung der Stempel-Sätze oder des Strafverfahrens rathsam sey, wird bei Abfassung des neuen Wechsel-Stempel-Gesetzes näher erwogen werden.

Verkehr der Handlungs-Reisenden.

42) Daß die Inhaber von Gewerbescheinen zum Suchen von Waaren-Bestellungen blos unter Mitführung von Proben und zum Aufkaufe frachtweise zu befördernder Gegenstände sich Mißbräuche mancherlei Art zu Schulden kommen lassen, namentlich mitunter einen unerlaubten Hausirhandel betreiben, ist den Behörden nicht entgangen. Unsere Minister des Innern und der Finanzen haben, um jenen Mißbräuchen entgegen zu wirken, im jüngst verflossenen Jahre die deshalb schon bestehenden Vorschriften in Erinnerung gebracht und die Provinzial-Behörden mit

Anweisung versehen. Wenngleich im Allgemeinen anzunehmen ist, daß durch gehörige Anwendung der bereits erlassenen Bestimmungen den zur Sprache gebrachten Uebelständen wirksam begegnet werden könne, so ist doch, mit Rücksicht auf den Inhalt der ständischen Denkschrift vom 27. April d. J. und auf ähnliche von anderen Seiten gemachte Mittheilungen, eine Erörterung darüber veranlaßt, ob und in welcher Art die zur Zeit in Betreff der Handlungs-Reisenden gültigen Vorschriften zu ändern seyn möchten, damit, ohne daß dadurch dem Geschäfts-Betriebe der Fabrikanten und Kaufleute Eintrag geschehe, die Nachtheile, welche durch den Verkehr der Handlungs-Reisenden hier und da herbeigeführt sind, so weit möglich, ganz beseitigt werden.

Von dem, was in Folge dieser Erörterung zu beschließen seyn wird, sollen Unsere getreuen Stände zu seiner Zeit in Kenntniß gesetzt werden.

Schutz der inländischen Industrie gegen das Ausland.

43) Ob und welche Repressiv-Maßregeln gegen das Ausland zu ergreifen seyn möchten, um der inländischen Industrie einen vermehrten Schutz zu gewähren und den von verschiedenen auswärtigen Regierungen getroffenen, die inländische Industrie wesentlich beeinträchtigenden Maßregeln zu begegnen, läßt sich nach Maßgabe der bestehenden Verträge nur in Vereinigung mit den Regierungen der übrigen Staaten des Zoll-Vereins in Erwägung nehmen. Es sollen aber die Uns in der Denkschrift vom 30. April d. J. vorgetragenen Wünsche bei den die nächste Tarif-Periode vorbereitenden Verhandlungen geprüft und erwogen werden.

Errichtung von Spinnschulen im Regierungs-Bezirk Arnsberg.

44) Wir wollen zwar die jährliche Unterstützung von 2000 Thlrn. zur Beförderung des Spinn-Unterrichts in denjenigen Gemeinden der Regierungs-Bezirke Münster und Minden, in welchen die Garn-Spinnerei einheimisch ist, in der Erwartung, daß die Gemeinden für die Errichtung und Erhaltung der Spinnschulen selbst wirksam seyn werden, auch nach Ablauf des Jahres 1842 noch auf fernere vier Jahre bewilligen, dagegen muß die Verwendung dieses Fonds auf die Gemeinden der genannten beiden Regierungs-Bezirke beschränkt bleiben, in denen die Garn-Spinnerei als Haupterwerb, auch für den Absatz ins Ausland, bereits besteht, und rücksichtlich deren es auf eine Verbesserung des Gespinnstes und auf eine Erleichterung des Absatzes in der Konkurrenz mit dem Maschinen-Garn abgesehen ist. In denjenigen Theilen des Regierungs-Bezirks Arnsberg, welche sich mit der Spinnerei beschäftigen, kommt dieselbe im Allgemeinen nur als Füllarbeit für den häuslichen Verbrauch vor, und es läßt sich kein Bedürfniß erkennen, durch Unterstützungen aus der Staats-Kasse auf die Verfertigung des dazu geeigneten Garns einzuwirken.

Ermäßigung der Salz-Preise für die Feilen-Fabrikation.

45) Die Beschlußnahme auf den vom Landtage bevorworteten Antrag der Feilen-Fabrikanten der Provinz auf Ermäßigung der Preise für das zur Feilen-Fabrikation erforderliche Salz hat ausgesetzt werden müssen, da zunächst noch eine nähere Ermittelung der angeführten Verhältnisse nöthig erachtet ist.

Wiederherstellung der Gewerkschaftskasse in der Grafschaft Mark.

46) In Bezug auf den Antrag,

die Gewerkschaftskasse wieder herzustellen, und den Gewerken der Steinkohlengruben der Grafschaft Mark die Mitverwaltung dieser Kasse und das Recht zuzugestehen, bei Anlegung von Kapitalien, so wie überhaupt bei Verwendung der zur Gewerkschaftskasse fließenden Gelder durch zu wählende Deputirte mitzuwirken,

lassen Wir Unseren getreuen Ständen die Denkschrift Unsers Finanz-Ministers zugehen, wonach die bisherige Verwendung der Maßgelder und sonstigen Einnahmen der Bergamts-Kasse genau dem in der Ordre vom 26. Oct. 1755 vorgeschriebenen Zwecke gemäß „zu Unterhaltung des Bergamts oder zu sonstigem gemeinsamen Nutzen der Gewerken" geschehen, die im Jahre 1814 bei der Gewerkschaftskasse befindlichen und damals der Bergbau-Hülfskasse überwiesenen Kapitalien aber durch anderweite Zuschüsse, welche die Gewerkschaftskasse ehedem bezogen, aufgekommen sind. Wir haben übrigens angeordnet, daß den Gewerken jährlich eine Vermögens-Nachweisung der Bergamts-Kasse mitgetheilt werde, um ihnen Kenntniß von dem Zustande der Kasse und Gelegenheit zu geben, ihr Interesse dabei wahrzunehmen.

Forderungen des Herzogthums Westfalen und der Grafschaft Wittgenstein a) an Schweden und b) an Oestreich.

47) Zu a. Was die abermals befürwortete Vergütung der Leistungen mehrerer Gemeinden im Herzogthum Westfalen für die Verpflegung und den Transport Schwedischer Truppen betrifft, so ist bereits in der unterm 13. Februar 1837 von Unserm Staats-Ministerium vorgelegten Uebersicht der aus früheren Landtagen noch unerledigten Gegenstände dem vorigen Westfälischen Landtage zu ersehen gegeben, daß nach den über die fraglichen Ansprüche stattgefundenen Ermittelungen das Großherzoglich Hessische Gouvernement von dem Königlich Schwedischen für die gedachten Leistungen überall keine Entschädigung erhalten hat. Eine solche Vergütung jetzt noch von der Krone Schweden in Anspruch nehmen zu wollen, ist unthunlich, und es können hiernach jene Lieferungen nur in die Kategorie der Kriegsleistungen an vaterländische und verbündete Truppen gestellt werden, für welche aus jenem Zeitraum (1813 und 1814) eine Vergütung allgemein nicht geleistet wird.

Zu b. Ueber die ihrem Ursprunge nach noch älteren Anforderungen, welche aus den in den Jahren 1794 und 1795 stattgehabten Lieferungen für Kaiserlich Oestreichische Truppen hergeleitet werden, haben die fortgesetzten Verhandlungen mit

der Kaiſerlich Oeſtreichiſchen Regierung zu der Ueberzeugung geführt, daß der Austrag der desfallſigen Abrechnung, bei welcher zugleich die, aus jener Zeit rückſtändig gebliebenen Matricular-Leiſtungen der damaligen Reichsländer mit berückſichtigt werden müßten, zu weit ausſehend iſt, um die Befriedigung einzelner Berechtigter bis zu jenem Zeitpunkte ausſetzen zu können. Es iſt daher zur Feſtſtellung dieſer bereits bei den Landes-Behörden liquidirten Leiſtungen Einleitung getroffen, und wird wegen Berichtigung der darunter begriffenen Einzelnforderungen, vorerſt ohne Rückgriff auf die — wie vorgedacht — noch rückſtändigen Kriegsmatricular-Beiträge, das Nöthige alsbald verfügt werden.

Reclamation von Kunſtſachen und hiſtoriſchen Merkwürdigkeiten für das Herzogthum Weſtfalen.

48) Dem Antrage Unſerer getreuen Stände, ſie zu autoriſiren, ihre Reclamation, wegen verſchiedener, dem Herzogthum Weſtfalen angehörig geweſener, nach Darmſtadt gebrachter Kunſtgegenſtände, hiſtoriſcher Merkwürdigkeiten, Urkunden und Manuſcripte, gegen die Großherzoglich Heſſiſche Regierung beim Bundestage oder im Wege Rechtens vor Heſſiſchen Gerichten zu verfolgen, kann nicht entſprochen, doch ſoll dieſe Angelegenheit nicht außer Acht gelaſſen werden.

Reviſion der Weſtfäliſchen Kirchen-Verwaltungs-Ordnung.

49) Was die Schwierigkeiten betrifft, die ſich bei der Ausführung der Kirchen-Verwaltungs-Ordnung herausgeſtellt haben, ſo hat ſich Unſer Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ſchon längere Zeit damit beſchäftigt, die dieſerhalb gemachten Erfahrungen zu ſammeln, die Gutachten der Behörden darüber einzuziehen und Vorſchläge zu Erläuterungen und Abänderungen vorzubereiten, über die Wir Uns die weitere Beſchlußnahme vorbehalten, wobei dann auch die in der gegenwärtigen Petition gemachten einzelnen Anträge ihre Erledigung erhalten werden.

Was insbeſondere die Abſonderung des kirchlichen Armen-Vermögens anbelangt, ſo haben Wir bereits durch einen frühern Befehl Unſere Miniſter des Innern und der Polizei und der geiſtlichen Unterichts- und Medizinal-Angelegenheiten angewieſen, die Ausführung dieſer Maßregel zunächſt durch ſachkundige Commiſſarien, mit beſonderer Berückſichtigung der Ortsverhältniſſe vorbereiten zu laſſen, bis dahin aber den beſtehenden Zuſtand aufrecht zu erhalten. Die endliche Entſcheidung bleibt bis zur genügenden Ermittelung der thatſächlichen Verhältniſſe ausgeſetzt, und wird das Intereſſe der bürgerlichen wie der kirchlichen Gemeinden mit gleicher Sorgfalt erwogen werden.

Rechte der philoſophiſchen Fakul-

50) An den Rechten der philoſophiſchen Fakultät bei der akademiſchen Lehr-Anſtalt zu Münſter, ſo wie ſie von Unſers hochſeligen Herrn Vaters Majeſtät feſtge-

tät der Akademie zu Münster.

setzt worden, etwas zu ändern, tragen Wir Bedenken; werden jedoch in nähere Erwägung ziehen, inwiefern sonstige Anordnungen, um die Erfüllung ihres statutenmäßigen Berufs zu fördern, angemessen seyn möchten.

Zu Urkunde Unserer vorstehenden gnädigsten Resolutionen haben Wir gegenwärtigen Landtags-Abschied ausfertigen lassen, auch Höchsteigenhändig vollzogen, und bleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Sanssouci, den 6. August 1841.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

von Boyen. Mühler. von Rochow. von Ladenberg.
Rother. Graf von Alvensleben. von Werther.
Eichhorn. von Thiele. Graf zu Stolberg.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google